

Bezirksregierung Detmold



5 P. 34 – 00 – 1 / 01

Planfeststellungsbeschluss

für den

**Neubau der BAB 30 – Nordumgehung Bad Oeynhausen –
zwischen Bau-km 0+159,039 und Bau-km 9+680,515**

sowie

zwischen Bau-km 0+020,179 und Bau-km 1+980,059 (B 61 n)

einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und
Anlagen Dritter auf dem Gebiet der
Stadt Bad Oeynhausen, Kreis Minden-Lübbecke, sowie auf
dem Gebiet der Stadt Löhne, Kreis Herford,

- Regierungsbezirk Detmold -

Detmold, den 02. Januar 2007

Ende der Planfeststellung
Bau-km 1+980,059

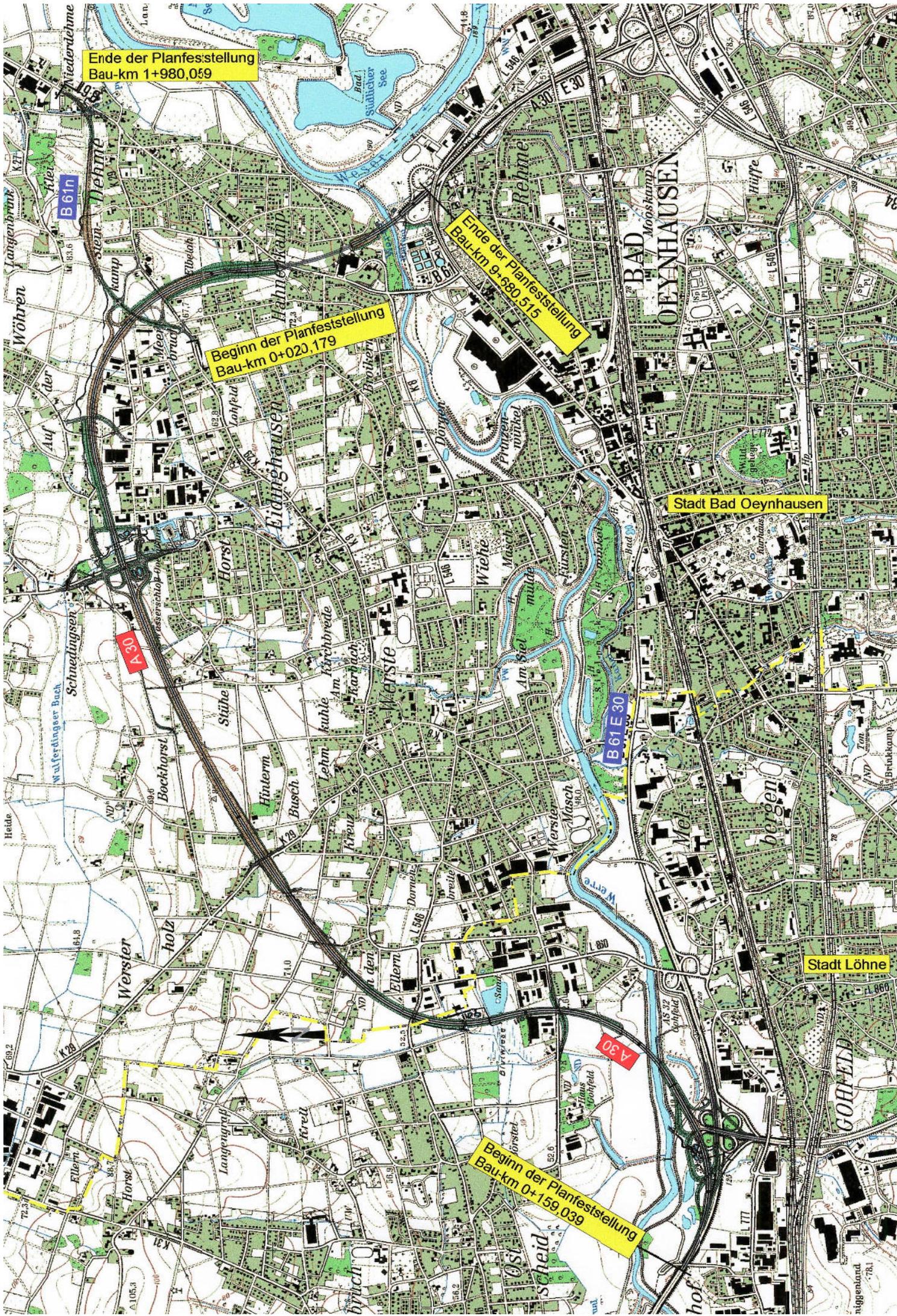
Beginn der Planfeststellung
Bau-km 0+020,179

Ende der Planfeststellung
Bau-km 9+680,515

Stadt Bad Oeynhausen

Stadt Löhne

Beginn der Planfeststellung
Bau-km 0+159,039



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis	7
A. <u>Entscheidung</u>	
1 Feststellung des Plans	11
2 Festgestellte Planunterlagen	11
3 Wasserrechtliche Erlaubnisse	19
4 Nebenbestimmungen zu den Erlaubnissen gem. § 7 WHG	21
5 Hinweise zu den Erlaubnissen gem. § 7 WHG	24
6 Ausnahmen und Befreiungen	25
7 Nebenbestimmungen	29
7.1 Wasserwirtschaft	29
7.1.1 Allgemeines	29
7.1.2 Hochwasserschutz	29
7.1.3 Heilquellenschutzgebiete	30
7.1.4 Gewässerausbau und Verlegung	30
7.1.5 Kompensation beeinträchtigter Quellaustritte	30
7.1.6 Verwendung von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten	31
7.1.7 Wiederverwendung pechhaltigen Straßenaufbruchs	31
7.1.8 Altlasten	32
7.1.9 Sonstiges	33
7.2 Lärmschutz	35
7.2.1 Aktive Lärmschutzmaßnahmen	36
7.2.2 Passive Lärmschutzmaßnahmen	38
7.2.3 Entschädigungsanspruch	42
7.2.4 Übernahmeanspruch	42
7.2.5 Sonstiges	44
7.3 Natur- und Landschaftsschutz	45
7.4 Landwirtschaft	48
7.5 Forstwirtschaft	50
7.6 Fischerei	50
7.7 Jagd	51
7.8 Denkmalschutz	51
7.9 Weitere Schutzpflichten	51
7.10 Unterrichts- /Abstimmungspflichten	54
7.11 Nebenbestimmungen im privaten Interesse	54
7.11.1 Grundstücksinanspruchnahmen	54
7.11.2 Ertragsminderungen	55
7.11.3 Mehrwege	55
7.11.4 Beweissicherungsverfahren	55
7.11.5 Zufahrten	56
7.12 Sonstige Nebenbestimmungen	57
7.12.1 Aktualisierung der Planunterlagen	57
7.12.2 Zusagen des Vorhabenträgers	58
7.13 Hinweise zu Nebenbestimmungen	59
7.14 Einwenderlisten	60

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
8	Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen	61
	8.1 Verfahrenseinwendungen	61
	8.2 Grundsätzliche Einwendungen und Forderungen	61
	8.3 Spezielle Einwendungen und Forderungen	61
	8.4 Berücksichtigte/Gegenstandslose Einwendungen und Stellungnahmen	63
	8.5 Präkludierte Einwendungen	63
9	Entscheidung über Anträge	64
B.	<u>Begründung</u>	
1	Das Vorhaben	66
2	Vorgängige Verfahren	68
	2.1 Bedarfsplan des Bundes	68
	2.2 Landesplanung	68
	2.3 Linienbestimmung	69
3	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	69
3a	Planungsauftrag 1978	69
3b	Planungsauftrag 2001	70
	3.1 Einleitung und Durchführung des Verfahrens	70
	3.2 Planänderungen	71
4	Verfahrensrechtliche Bewertung	73
	4.1 Notwendigkeit der Planfeststellung	73
	4.2 Zuständigkeit der Anhörungs- und der Planfeststellungsbehörde	74
	4.3 Umfang der Planfeststellung	76
	4.4 Linienbestimmung	78
	4.5 Raumordnungsverfahren	83
	4.6 Umweltverträglichkeitsstudien	83
	4.6.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen	86
	Mensch	87
	Tiere und Pflanzen	87
	Boden	90
	Wasser	92
	Luft	94
	Klima und Landschaft	96
	Kultur und sonstige Sachgüter	99
	4.6.2 Bewertung der Umweltauswirkungen	99
	Mensch	100
	Tiere und Pflanzen	102
	Boden	102
	Wasser	103
	Luft	104
	Klima und Landschaft	105
	Kultur und sonstige Sachgüter	106

Inhaltsverzeichnis

	Seite
5	108
5.1	108
5.2	112
5.3	114
5.4	114
5.4.1	114
5.4.2	117
	117
	118
	119
	120
	123
5.4.3	126
	128
	133
	139
5.4.4	143
	147
	147
	148
	149
	153
	154
	156
	157
	157
	158
	159
	160
	161
	162
	170
	173
5.4.5	175
5.4.6	178
5.4.7	180
	180
	198
5.4.8	203
5.4.9	205

Inhaltsverzeichnis

	Seite
5.4.10 Landwirtschaft	224
Allgemeines	224
Auswirkungen	225
Existenzgefährdung	230
Wegenetze	231
Wertminderungen	233
Ersatzland	234
Verschattung von Grundstücken	235
Bodenordnungsverfahren	236
Grunderwerb	237
Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung angrenzender Grundstücke	237
5.4.11 Kommunale Belange	238
5.4.12 Haushaltsrechtliche Belange	239
5.4.13 Private Belange	240
Gesundheit	240
Eigentum	240
Vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücksflächen	244
Übernahmeanträge für Restflächen	245
Wertminderung einer Jagd	246
Grundsätzliches zum Entschädigungsverfahren	246
5.4.14 Einzelne Einwender	248
5.5 Zulässigkeit der Entscheidungsvorbehalte	431
6 Abschließende Bewertung	432
7 Rechtsbehelfsbelehrung	432
8 Hinweis zum Entschädigungsverfahren	434
9 Hinweis zur Geltungsdauer des Beschlusses	435
10 Hinweis auf die Auslegung des Planes	435

Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

BauGB	Baugesetzbuch
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
22. BImSchV	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte)
24. BImSchV	Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BV-Nr.	Nummer des Bauwerksverzeichnisses
BWaldG	Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft
DIN	Deutsche Industrie Norm
DSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen
DTV	Durchschnittliche Tägliche Verkehrsstärke
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
DV FStrG	Verordnung zur Durchführung des Bundesfernstraßengesetzes
EEG NRW	Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz)
EKrG	Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz)

FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI.	Gemeinsames Ministerialblatt
GV-Nr.	Nummer des Grunderwerbsverzeichnisses
GV.NRW.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
HNL-S 99	Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege beim Bundesfernstraßenbau -Ausgabe 1999- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 9/1999 vom 3.2.1999 des BMVBW –S 13/14.87.02-01/5 Va 99
Hess.VGH	Hessischer Verwaltungsgerichtshof
LG	Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz)
LÖBF	Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten
MAmS	Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen - Ausgabe 2000- ARS Nr. 2/2000 des BMVBW vom 31.Januar 2000 -S 13/14.87.02-02/1 Va 00
MBI.NRW.	Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen
MBV	Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
MIK	Maximale Immissions-Konzentration
MLuS-92	Merkblatt über Luftverunreinigung an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 1992, geänderte Fassung 1996 und 2000;
MLuS-02	Merkblatt über Luftverunreinigung an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 2002, und geänderte Fassung, Version 2005 ARS Nr. 17/2002 des BMVBW vom 19. Sept. 2002 – S 13/14.83.10-01/38 Va 02 – (VkBl. 2002, S. 624)
MWMEV	Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
MVEL	Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung des Landes Nordrhein-Westfalen

MVUS	Merkblatt zur Umweltverträglichkeitsstudien in der Straßenplanung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NuR	Natur und Recht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OVG NRW	Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
PlafeR	Planfeststellungsrichtlinien
RAS-LP 2	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 2: Landschaftspflegerische Ausführung; ARS Nr. 39/1993 des Bundesministers für Verkehr vom 30. Nov. 1993 – StB 11/14.87.02-06/117 Va 93 – (VkBl. 1994, S. 439), geändert durch ARS Nr. 11/2001 des BMVBW vom 2. Okt. 2001 – S 13/14.87.02-06/47 Va 01 -
RAS-LP 4	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen - Ausgabe 1999 -; ARS Nr. 20/1999 des BMVBW vom 20. Sept. 1999 - S 13/14.87.02-08/84 Va 99 - (VkBl. 1999, S 694)
RAS-Q	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Querschnitte, Ausgabe 1996; ARS Nr. 28/1996 des Bundesministeriums für Verkehr vom 15. August 1996 - StB 13/38.50.05/65 Va 96 - (VkBl. 1996, S. 481)
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen in Wassergewinnungsgebieten, Ausgabe 2002; ARS Nr. 14/2002 des BMVBW vom 24. Juli 2002 – S 26/38.67.03/6 F 2002
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 1990; ARS Nr. 8/1990 des Bundesministers für Verkehr vom 10. April 1990 – StB 11/14.86.22-01/25 Va 90 – (VkBl. 1990 S. 258) und Nr. 14/1991 vom 25. April 1991 – StB 11/26/14.86.22-01/27 – Va 91 – (VkBl. 1991 S. 480)
SüwVKan	Selbstüberwachungsverordnung Kanal vom 16.01.1995, GV. NRW S. 64
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
StGB	Strafgesetzbuch
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft)
UPR	Umwelt- und Planungsrecht (Zeitschrift)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VDI 2310	Verein Deutscher Ingenieure Richtlinie „Zielsetzung und Bedeutung der Richtlinien Maximale Immissionswerte“

VGH	Verwaltungsgerichtshof
VkBl.	Verkehrsblatt
VLärmSchR 97	Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Verkehrslärmschutzrichtlinien) -VLärmSchR 97-; ARS Nr. 26/1997 des Bundesministeriums für Verkehr vom 2. Juni 1997 – StB 15/40.80.13-65/11 Va 97 (VkBl. 1997 S. 434)
VRL	Vogelschutzrichtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)

A. Entscheidung

1. Feststellung des Plans

Der Plan für den Neubau der Bundesautobahn 30 (BAB 30) für den Streckenabschnitt zwischen Bau-km 0+159,039 und Bau-km 9+680,515 und deren Zubringer, die Bundesstraße 61n (B 61n) von Bau-km 0+020,179 und Bau-km1+980,059, einschließlich der Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

Die Feststellung des vom Landesbetrieb Straßenbau NRW - Betriebssitz Gelsenkirchen, Niederlassung Minden - (Straßenbauverwaltung / Vorhabenträger / Träger der Straßenbaulast) aufgestellten Plans erfolgt gemäß § 17 FStrG in Verbindung mit §§ 72 ff. VwVfG NRW.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

2.1 **Planunterlagen, die vom 07.05.2001 bis 08.06.2001 in den Städten Löhne, Bad Oeynhausen und Porta Westfalica öffentlich ausgelegt haben**

lfd. Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen	Anlage Nr.	Datum	Maßstab 1 :
1.	Erläuterungsbericht	1	13.12.2000	---
2.	Übersichtskarte	2	13.12.2000	25.000
3.	Übersichtslageplan	3.1 u. 3.2	13.12.2000	5.000
4.	Übersichtshöhenplan	4.1.1 bis 4.1.3 4.2	13.12.2000	5.000/500 5.000/500
5.	Lageplan	5.1.1 bis 5.1.13, 5.1.11.1 u. 5.1.11.2, 5.1.4a,	13.12.2000	1.000 u. 2.000

	Legende Versorgungsleitungsplan	5.1.9a u. 5.1.9b 5.2 5.2.3 bis 5.2.13, 5.2.11.1 u. 5.2.11.2, 5.2.9a u. 5.2.9b		--- 1.000 und 2.000
6.	Höhenplan	6.1.1 bis 6.1.12 6.2.1 bis 6.2.3 6.3.1 bis 6.3.17	13.12.2000	1.000/100 1.000/100 1.000/100
7.	Straßenquerschnitt	7.1, 7.2a, 7.2b, 7.3a, 7.3b, 7.4a, 7.4b, 7.5a, 7.5b u. 7.6	13.12.2000	50
8.	Bauwerksverzeichnis	8	13.12.2000	---
9.	Grunderwerbsverzeichnis	9	13.12.2000	---
10.	Grunderwerbsplan	10.1 bis 10.13, 10.11.1 u. 10.11.2, 10.4a, 10.9a u. 10.9b	13.12.2000	1.000 u. 2.000
11.	Wassertechnische Unterlagen	11.1 11.2 11.3 11.4 11.5.1 u. 11.5.2 11.6.1 u. 11.6.2 11.7.1	13.12.2000	--- --- --- 25.000 5.000 5.000

		bis 11.7.5 11.8 11.9.1 u. 11.9.2		50, 100 u. 500 100 25, 50 u. 100
12.	Lärmtechnische Unterlagen	12.1 12.2.1 12.2.2 12.2.3 12.2.4 12.2.5 12.3.1 12.3.2.1 A u. B 12.3.2.2 A bis W 12.3.3.1 A u. B 12.3.3.2 A bis W 12.3.4 A u. B 12.3.5 A u. B	13.12.2000	--- --- --- --- --- --- 7.500 5.000 1.000 5.000 1.000 5.000 5.000
13.	Landschaftspflegerischer Begleitplan einschl. Umweltverträglichkeitsuntersuchung	13.1 13.2.1 u. 13.2.2 13.3.1 u. 13.3.2 13.4.1 u. 13.4.2 13.5 13.5.1 bis 13.5.13, 13.5.11.1 u. 13.5.11.2 13.5.4a u.	13.12.2000	--- 5.000 5.000 5.000 --- 1.000 u. 2.000

		13.5.9a 13.6		
--	--	-----------------	--	--

2.2 Zusätzliche Unterlagen für den internen Dienstgebrauch, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht öffentlich ausgelegt haben

lfd. Nr.	Bezeichnung der Unterlagen	Anlage Nr.	Datum	Maßstab 1 :
14.	Schlüsselverzeichnis zum Grunderwerbsverzeichnis (alphabetisch)	9.1	13.12.2000	---
15.	Eigentümerverzeichnis (Lärmtechnische Unterlagen)	12.4	13.12.2000	---

2.3 Planunterlagen des vereinfachten Anhörungsverfahrens zum Deckblatt I

lfd. Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen	Anlage Nr.	Datum	Maßstab 1 :
16.	Erläuterungsbericht	1.I	30.04.2004	---
17.	Übersichtskarte	2.I	30.04.2004	25.000
18.	Lageplan	5.1.14.I	30.04.2004	2.500
19.	Bauwerksverzeichnis	8.I	30.04.2004	---

2.4 Planunterlagen des vereinfachten Anhörungsverfahrens zum Deckblatt II

lfd. Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen	Anlage Nr.	Datum	Maßstab 1 :
20.	Erläuterungsbericht (Lärmtechnische Unterlagen)	12.1.II.1 bis 12.1.II.14	31.05.2005	---
21.	Übersichtskarte	2.II.1 bis 2.II.14	31.05.2005	25.000
22.	Übersichtslageplan (Lärmtechnische Unterlagen)	12.3.1.II.1 bis 12.3.1.II.14	31.05.2005	1.500, 2.000 u. 2.250
23.	Lageplan (Lärmtechnische Unterlagen)	12.3.2.2.II.1 bis 12.3.2.2.II.14 u.	31.05.2005	100, 150, 175, 200 u. 250

		12.3.3.2.II.1 bis 12.3.3.2.II.14		
--	--	--	--	--

2.5 Planunterlagen des vereinfachten Anhörungsverfahrens zum Deckblatt III

lfd. Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen	Anlage Nr.	Datum	Maßstab 1 :
24.	Erläuterungsbericht	1.III.1 bis 1.III.3	31.05.2005	---
25.	Übersichtskarte	2.III.1 bis 2.III.3	31.05.2005	25.000

2.6 Sonstige Unterlagen, die in das Panfeststellungsverfahren eingebracht wurden

lfd. Nr.	Bezeichnung der Unterlagen
26.	Niederschriften (Stenografenprotokolle) der Bezirksregierung Detmold über den Erörterungstermin der Generaldebatte vom 10. bis 14. Feb. 2003, soweit im Beschluss hierauf Bezug genommen wird
27.	Niederschrift (Stenografenprotokoll) der Bezirksregierung Detmold über den Erörterungstermin für die Notgemeinschaft Bad Oeynhause/Löhne e. V. am 18. Feb. 2003, soweit im Beschluss hierauf Bezug genommen wird
28.	Niederschrift der Bezirksregierung Detmold über den Erörterungstermin für die Mandanten der RAe Wurster Wirsing Schotten (vorm. De Witt Oppler) am 19. Feb. 2003, soweit im Beschluss hierauf Bezug genommen wird
29.	Niederschriften der Bezirksregierung Detmold über den Erörterungstermin für die Träger öffentlicher Belange und Naturschutzverbände vom 26. bis 28. Feb. 2003, soweit im Beschluss hierauf Bezug genommen wird
30.	Niederschriften der Bezirksregierung Detmold über den Erörterungstermin für die grundstücksbetroffenen Einwender vom 04. bis 07. März 2003, soweit im Beschluss hierauf Bezug genommen wird s. Abschnitt B, Nr. 5.4.14
31.	Niederschriften der Bezirksregierung Detmold über den Erörterungstermin für die Mandanten des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes am 13. und 14. März 2003, soweit im Beschluss hierauf Bezug genommen wird s. Abschnitt B, Nr. 5.4.14

32.	Fortschreibung des Verkehrsgutachtens BAB 30 Nordumgehung Bad Oeynhausen; Nov. 2003/Febr. 2004; Ing.-Büro TIC, Hemmingen
33.	Fortschreibung des Verkehrsgutachtens BAB 30 Nordumgehung Bad Oeynhausen, Grobprognose 2020 für eine enge und eine weite Südvariante; Febr. 2004; Ing.-Büro TIC, Hemmingen
34.	Fachtechnische und planerische Grobuntersuchung der Südumgehungsvarianten zur BAB 30; 30.06.2004; Straßen.NRW., Niederlassung Minden
35.	Grobuntersuchung einer Troglösung im Zuge der B 61 - Stadtdurchfahrung Bad Oeynhausen; 09.01.2004 (Dez. 2003); Straßen.NRW., Niederlassung Minden
36.	Bericht über die hydrogeologischen Verhältnisse in Bad Oeynhausen unter besonderer Berücksichtigung des Kreuzungsbereiches der B 61/ L 772 („Mindener Straße“/„Eidinghausener Straße“); 09.01.2004 (17.07.2003); Geologischer Dienst NRW, Krefeld
37.	Stellungnahme zur Verlegung der Querspange B 61n im Bereich „Steinkamp“ zum Schutz der drei Sickerquellen; 09.01.2004; Straßen.NRW., Niederlassung Minden
38.	Gutachterliche Stellungnahme zur Auswirkung des Neubaus der B 61n („Dehmer Spange“) auf die Quellen am „Steinkamp“ (Bad Oeynhausen); 09.01.2004 (30.09.2003); GUV GmbH, Kassel
39.	Planänderung eines Lärmschutzwalles zur Einwendung 4.0322/741; 12.05.2004; Straßen.NRW., Niederlassung Minden
40.	Planänderung einer Lärmschutzwall/-wand-Kombination sowie der Gewässerführung des „Neuen Wöhrener Baches“ zur Einwendung 4.0252/650/180; 22.02.2005/30.05.2005; Straßen.NRW., Niederlassung Minden
41.	Planänderung der Gemeindestr. „Nordstraße“ zur Einwendung 4.0086/653; 27.05.2004; Straßen.NRW., Niederlassung Minden
42.	Planänderung der Gemeindestr. „Nordstraße“ zu den Einwendungen 1.01/Dez. 51 – II.5 und 4.0134/98; Sept. 2002; Straßen.NRW., Niederlassung Minden
43.	Planänderung der Überführung der Gemeindestr. „Stüher Straße“ zu den Einwendungen 4.0168/813 und 4.0169/742/814; 04.10.2004; Straßen.NRW., Niederlassung Minden
44.	Planänderung des öffentl. Wirtschaftsweges „Auf'm Riegel“ zu den Einwendungen 4.0197/1357, 4.0198/1356 und 4.0312/1267; Mai 2003; Straßen.NRW., Niederlassung Minden
45.	Planänderung des öffentl. Wirtschaftsweges „Schierenbrink“ zur Einwendung 4.0105/65; Nov. 2005; Straßen.NRW., Niederlassung Minden
46.	Planänderung des Zufahrtsweges zum Regenklär- und Regenrückhaltebecken 6; Straßen.NRW., Niederlassung Minden

47.	<p>Gutachten zur Prüfung möglicher Existenzgefährdungen nachfolgend aufgeführter landwirtschaftlicher Betriebe; Straßen.NRW., ehem. Betriebssitz Münster:</p> <p>Bet.Nr. 4.0073, Stüher Straße 89, 32549 Bad Oeynhausen; 22.10.2002</p> <p>Bet.Nr. 4.0224, Hedingsener Straße 145, 32549 Bad Oeynhausen; 29.10.2002</p> <p>Bet.Nr. 4.0225, Alter Postweg 246, 32549 Bad Oeynhausen; 16.09.2002</p> <p>Bet.Nr. 4.0262, Auf der Bockhorst 6, 32549 Bad Oeynhausen; 16.09.2002</p> <p>Bet.Nr. 4.0293, Hasenweg 18, 32549 Bad Oeynhausen; 13.11.2002</p> <p>Bet.Nr. 4.0303, Am Vorberg 11, 32549 Bad Oeynhausen; 13.11.2002</p> <p>Bet.Nr. 4.0358, Auf der Bockhorst 4, 32549 Bad Oeynhausen; 16.09.2002</p> <p>Bet.Nr. 4.0363, Kirchbreite 53, 32549 Bad Oeynhausen; 22.10.2002/16.04.2003</p> <p>Bet.Nr. 4.0376, Steinkamp 6, 32549 Bad Oeynhausen; 05.02.2004/ (18.12.2003/13.05.2004)</p>
48.	<p>Stellungnahme zur betriebswirtschaftlichen Entschädigung der Bet.Nr. 4.0368, Mönichhusen 54, 32549 Bad Oeynhausen; 05.02.2004 (02.12.2003); Straßen. NRW., Niederlassung Minden</p>
49.	<p>Prüfung der Bebaubarkeit des Firmengrundstückes (betriebliche Erweiterung) Bet.Nr. 4.0378, Mönichhusen 56, 32549 Bad Oeynhausen, aus bauplanungsrechtlichen Gründen; 05.02.2004; Straßen.NRW., Niederlassung Minden</p>
50.	<p>Gutachterliche Stellungnahme zum Neubau der Brücke BAB 30 über die „Werre“-AK „Löhne“ - Gewässerbelange -; 11.03.2004; Ing.-Büro Sönnichsen, Minden</p>
51.	<p>Gutachterliche Stellungnahme zur Haubachumlegung im AK „Löhne“ im Zuge der BAB 30, Nordumgehung Bad Oeynhausen, Vorentwurf – Varianten; 21.09.2005 (31.08.2005); Ing.-Büro IWA, Minden</p>
52.	<p>Vereinbarung zwischen dem Landesbetrieb Straßenbau NRW und dem Werre-Wasserverband über den Ausgleich von Eingriffen in das Überschwemmungsgebiet der „Werre“ gem. § 32 WHG; 11.05.2006</p>
53.	<p>Überarbeitung der Lärmtechnischen Unterlagen für das Prognosejahr 2020; 05.04.2004 (März 2004); Straßen.NRW., Niederlassung Minden</p>
54.	<p>Überarbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (konzeptionelle Änderungen gem. Erörterung); 29.06.2004; Straßen.NRW., Niederlassung Minden</p>
55.	<p>Überarbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes; Sept. 2006; Institut für Landschaftsentwicklung und Stadtplanung, Essen</p>
56.	<p>Fledermaus- und Amphibienkartierung; 06.05.2004 (30.03.2004); Büro Hamann & Schulte, Gelsenkirchen</p>

57.	Stellungnahme zur Fledermaus- und Amphibienkartierung; 06.05.2004; Straßen.NRW., Niederlassung Minden
58.	Faunistische Untersuchungen im Bereich der geplanten BAB 30 – Nordumgehung Bad Oeynhausen; Aug. 2006; H. Meinig, Werther / H. Härtel, Lübbecke
59.	Berücksichtigung der streng geschützten Arten gem. § 19 (3) und § 42 BNatSchG und der besonders geschützten Arten der Vogelschutzrichtlinie beim Bau der geplanten BAB 30 – Nordumgehung Bad Oeynhausen; Sept. 2006; H. Meinig, Werther / H. Härtel, Lübbecke
60.	Ergänzende Stellungnahme zu dem nachgemeldeten Bereich des FFH-Gebietes „Else-Werre-System“ am „Werre-Unterlauf“ im Gebiet der Stadt Bad Oeynhausen bis zur „Weser“; 27.09.2004; Institut für Landschaftsentwicklung und Stadtplanung, Essen
61.	Ergänzende Stellungnahme zur Aktualisierung des Standard-Datenbogens des FFH-Gebietes „Else-Werre-System“; Sept. 2006; Institut für Landschaftsentwicklung und Stadtplanung, Essen
62.	Prüfung der Notwendigkeit einer Wildbrücke; 05.02.2004 (03.12.2003); Straßen.NRW., Niederlassung Minden
63.	Ermittlung der Luftschadstoffemissionen und Abschätzung der Immissionen an Innerortsabschnitten; Jan. 2005; Ing.-Büro Lohmeyer GmbH & Co. KG, Karlsruhe
64.	Ergänzende Stellungnahme zu den Luftschadstoffemissionen und Abschätzung der Immissionen an Innerortsabschnitten - Einfluss des MLuS -; 01.03.2006; Ing.-Büro Lohmeyer GmbH & Co. KG, Karlsruhe
65.	Amtliches Gutachten zu den lokalklimatischen Auswirkungen und den mittleren jährlichen Immissionsbelastungen durch Luftverunreinigungen (Immissionsprognose); März 2005; Deutscher Wetterdienst, Essen
66.	Bericht der Niederlassung Minden (Straßen.NRW.) zu der aktualisierten Luftschadstoffberechnung; 23.03.2005
67.	Stellungnahme zur Klimaverträglichkeit des geplanten Neubaus der BAB 30 - Nordumgehung Bad Oeynhausen - vom AK „Löhne“ bis zur AS „Rehme“; 18.12.2002; Deutscher Wetterdienst, Essen; <i>nachrichtlich</i>
68.	Vereinbarung zwischen dem Landesbetrieb Straßenbau NRW und der Stadt Löhne zur Umstufung der Landesstraße L 777, Abschn. 3.1 u. 3.2; 18.07.2006
69.	Vereinbarung zwischen dem Landesbetrieb Straßenbau, dem Kreis Minden-Lübbecke und der Stadt Bad Oeynhausen zur Umstufung der Kreisstraße 29, Abschnitt 4, vom 07.12.2006

3 Wasserrechtliche Erlaubnisse

3.1 Dem Träger der Straßenbaulast wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der wassertechnischen Unterlagen vom 13.12.2000, erstellt von dem Ing.-Büro Steinbrecher & Gohlke, Hauptstraße 79-81, 32457 Porta Westfalica, die jederzeit **widerrufliche Erlaubnis** erteilt,

3.1.1 auf den Straßenoberflächen der dem Planfeststellungsbeschluss zugrunde liegenden Straßenabschnitten der BAB 30 bzw. der B 61n anfallendes Niederschlagswasser den wassertechnischen Unterlagen entsprechend und unter Beachtung der Vorgaben dieser Erlaubnis über die unter Ziffer 3.4 näher definierten 11 Einleitungsstellen E 1 bis E 11 mit vorgeschalteten Leichtstoffabscheidern, Regenklärbecken und – ausgenommen die Einleitungen E 3, E 9 und E 10 – auch mit vorgeschalteten Regenrückhaltebecken in den Haubach, ein namenloses Gewässer (sog. Graben 4), den Kaarbach, das Werster Siek, die Kaarbach-Umflut, den Dehmer Bach ,die Alte Werre und die Werre *einzuweisen*,

3.1.2 sofern nicht über die belebte Bodenzone auf sonstigen Flächen des Straßenkörpers und der Bankette anfallendes Niederschlagswasser den wassertechnischen Unterlagen entsprechend und unter Beachtung der Vorgaben dieser Erlaubnis in namenlose Gewässer, den Haubach, den Wöhrener Bach, den Meerbruchbach bzw. in den Dehmer Bach *einzuweisen* bzw. durch Versickerung dem Grundwasser *zuzuführen*,

3.1.3 Grundwasser den wassertechnischen Unterlagen entsprechend und unter Beachtung der Vorgaben dieser Erlaubnis durch Einschnitte unterhalb des Grundwasserspiegels von Bau-km 3+470 bis Bau-km 3+990, von Bau-km 4+100 bis Bau-km 4+560, von Bau-km 4+560 bis Bau-km 5+700, von Bau-km 5+700 bis Bau-km 6+100 sowie von Bau-km 6+650 bis Bau-km 8+070 dauerhaft *abzusenken* und *abzuleiten* in

- einen Straßenseitengraben (links; GW 1),
- das Werster Siek (GW 2),
- einen Wegeseitengraben (namenloser Vorfluter; GW 3) und
- das verlegte Gewässersystem aus Kaarbach u. Flutgraben (GW 4 u. GW 5)

Das anstehende Grundwasser aus den vorstehend genannten Abschnitten wird mittels Sickerrohrleitungen und/oder Aufsteigfiltern gefasst und den Vorflutern zugeführt (im Falle der Einleitungsstelle GW 3 Ableitung über eine zusätzliche Entwässerungsrohrleitung).

Umfang der Einleitungen GW 1 bis GW 5

Der zulässige Umfang der Einleitungen beträgt

- bis zu 4,0 l/s an der Einleitungsstelle GW 1,
- bis zu 2,5 l/s an der Einleitungsstelle GW 2,
- bis zu 14,0 l/s an der Einleitungsstelle GW 3,
- bis zu 3,0 l/s an der Einleitungsstelle GW 4 und
- bis zu 4,5 l/s an der Einleitungsstelle GW 5.

3.1.4 Grundwasser für die Wasserhaltung für im Grundwasser zu gründende Bauwerke den wassertechnischen Unterlagen entsprechend und unter Beachtung der Vorgaben dieser Erlaubnis *zutage zuleiten, abzuleiten* und in oberirdische Gewässer *einzuleiten*.

3.2 Befristung:

Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Gewässerbenutzungen gem. Ziffern 3.1.1, 3.1.2 und 3.1.3 gilt unbefristet, die Erlaubnis gem. Ziffer 3.1.4 ausschließlich für die Bauzeit.

3.3 Rechtsgrundlagen der Erlaubnis:

- §§ 1 a, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 18 b WHG,
- § 14 WHG
- §§ 24, 51 ff., 58 LWG

3.4 Lage der Einleitungsstellen E 1 bis E 11

Die Lage der Einleitungsstellen (Einleitungsgewässer, Flussgebietskennzahl, Stationierung, Gewässerstationierungskarte, Rechtswert und Hochwert) sowie die zugehörigen Entwässerungs- und Straßeneinzugsgebiete ergibt sich aus den wassertechnischen Unterlagen.

3.5 Umfang der Einleitungen E 1 bis E 11

Der zulässige Umfang der Einleitungen beträgt

- bis zu 27,20 l/s an der Einleitungsstelle E 1,
- bis zu 22,85 l/s an der Einleitungsstelle E 2,

- bis zu 204,76 l/s an der Einleitungsstelle E 3,
- bis zu 31,80 l/s an der Einleitungsstelle E 4,
- bis zu 34,50 l/s an der Einleitungsstelle E 5,
- bis zu 18,30 l/s an der Einleitungsstelle E 6,
- bis zu 65,50 l/s an der Einleitungsstelle E 7,
- bis zu 96,21 l/s an der Einleitungsstelle E 8,
- bis zu 171,29 l/s an der Einleitungsstelle E 9,
- bis zu 261,20 l/s an der Einleitungsstelle E 10 und
- bis zu 17,15 l/s an der Einleitungsstelle E 11.

Die Festlegung der Einleitungsmengen basiert auf dem maßgeblichen, bei den Einleitungen E 1, E 2, E 4 bis E 8 und E 11 mittels Rückhaltebecken gedrosselten, Bemessungsregen-Ereignis (110 l/s x ha, Regendauer 15 Minuten, n = 1).

Die Größe der über die Einleitungsstellen entwässerten befestigten Flächen beträgt insgesamt rd. 27,4 ha.

4 Nebenbestimmungen zu den Erlaubnissen gem. § 7 WHG

- 4.1 Die Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung sind entsprechend den vorgelegten Plänen und Beschreibungen unter Beachtung der im Entwurf angebrachten Prüfungsbemerkungen, der im Rahmen der Gegenäußerungen abgegebenen Zusagen sowie den Vorgaben gemäß der fachtechnischen Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Umwelt und Arbeitsschutz OWL vom 11.03.05 (Az.: 53-52.56.600-BAB 30) fertig zu stellen und in Betrieb zu nehmen.
- 4.2 Außer dem zugelassenen Abwasser dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind, den biologischen, chemischen oder physikalischen Zustand der Einleitungsgewässer nachteilig zu beeinflussen.

Das einzuleitende Abwasser ist von sämtlichen in Schmutzfängern unter Schachtabdeckung in den Schlammräumen oder Schlammeimern der Straßenabläufe zurückhaltbaren Stoffen freizuhalten.

Für Schadensfälle mit Ölen oder anderen wassergefährdenden Stoffen sind geeignete Vorrichtungen (Tauchwände in den Regenklärbecken, Blasen etc.) zu schaffen bzw. vor- und bereitzuhalten, um einen Ablauf entsprechender Stoffe in die Einleitungsgewässer zu verhindern. Entsprechend aufgefangene Stoffe sind schadlos zu beseitigen.

- 4.3 Der Vorhabenträger ist verpflichtet, der Planfeststellungsbehörde alle vom normalen Betrieb abweichenden Betriebszustände, bei denen negative Auswirkungen auf die aufnehmenden Gewässer nicht auszuschließen sind (z.B. Betriebsstörungen und Unfälle), unverzüglich und auf dem schnellsten Wege anzuzeigen. Die Sofortmeldung gem. § 57 Abs. 3 S. 4 LWG ist ebenfalls an meine Behörde zu richten.

Zeitpunkt, Ort, Art, Umfang, Ursache, Auswirkungen und die voraussichtliche Dauer der Störung sowie die durchgeführten oder beabsichtigten Maßnahmen sind in der jeweiligen Anzeige bzw. Meldung so genau wie möglich anzugeben. Diese kann arbeitstäglich z.B.

- fernmündlich unter der Telefon- Nr. 05231/71 - 0)
- per E-Mail (poststelle@brdt.nrw.de)

erfolgen. Wenn die Gefahr einer Beeinträchtigung von Flora und Fauna des Gewässers besteht, ist außerdem die örtlich zuständige untere Wasserbehörde (Kreis Minden-Lübbecke bzw. Kreis Herford) im geforderten Umfang zu unterrichten. Handelt es sich um eine zusätzliche Belastung des Abwassers mit „gefährlichen Stoffen“ (vgl. u. a. § 19 g Abs. 5 WHG), soll die Sofortmeldung, soweit möglich, auch Hinweise auf das Gefährdungspotential enthalten. Die Verpflichtung zur Unterrichtung der örtlichen Ordnungsbehörde gem. § 18 Abs. 3 LWG bleibt unberührt.

- 4.4 Bei Schadensfällen im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder anderen Vorkommnissen, bei denen negative Auswirkungen auf das Grundwasser nicht auszuschließen sind, ist unverzüglich die örtlich zuständige untere Wasserbehörde (Kreis Minden-Lübbecke oder Kreis Herford) zu informieren.
- 4.5 Dieser Bescheid und sämtliche dazugehörigen Unterlagen sind zur Einsicht durch die Beauftragten der Gewässeraufsichtsbehörden sorgfältig und jederzeit zugänglich aufzubewahren.

4.6 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in das alle Vorkommnisse einschließlich der durchgeführten Reinigungs-, Wartungs- und Kontrollarbeiten im Zusammenhang mit den Einleitungen und den zu den Einleitung führenden Anlagen einschließlich der Leichtstoffabscheider und der Regenklär- und Regenrückhaltebecken einzutragen sind. Das Betriebstagebuch ist auf Verlangen der Wasserbehörde vorzulegen.

4.7 Das für die Maßnahme geplante Kanalisationsnetz und alle sonstigen Anlagen im Zusammenhang mit den Einleitungen einschließlich Leichtflüssigkeitsabscheider sowie Regenklär- und Regenrückhaltebecken sind mindestens in dem durch die SüwVKan in ihrer jeweils gültigen Fassung vorgegebenen Umfang zu überwachen, zu warten, zu reinigen und zu unterhalten. Auftretende Missstände im Betrieb der Anlagen sind ohne besondere Aufforderung sofort zu beseitigen.

Die durchgeführte Überwachung ist im Betriebstagebuch entsprechend zu dokumentieren (vgl. Ziffer 5.5).

4.8 Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass alle Gewässerbenutzungen in die Überwachung durch den Gewässerschutzbeauftragten, zu dessen Bestellung er gemäß § 21 a Abs. 1 WHG verpflichtet ist, einbezogen werden.

Die Bestellung ist mir unter Beifügung des Fachkundenachweises mit dem Formblatt „Angaben zum Gewässerschutzbeauftragten“ schriftlich anzuzeigen. Gleiches gilt für jeden späteren Wechsel in der Person des Gewässerschutzbeauftragten.

4.9 Das Grundwasser darf über diese Erlaubnis hinaus nicht z.B. mittels Einzel-, Flächen- oder Ringdrainagen dauerhaft abgesenkt werden. Baugrubendrainagen sind nach Fertigstellung der Bauarbeiten ordnungsgemäß außer Betrieb zu setzen.

4.10 Über Arbeiten an und in Gewässern ist mindestens 14 Tage vor Aufnahme dieser Arbeiten die örtlich zuständige untere Wasserbehörde (Kreis Minden-Lübbecke oder Kreis Herford) zu unterrichten.

4.11 Der Träger der Straßenbaulast hat der oberen Wasserbehörde

- die festgestellten wasserbautechnischen Unterlagen
- den Planfeststellungsbeschluss
- einen Übersichtsplan einschließlich der Darstellung der zu entwässernden Flächen

- einen Lageplan mit Kenntlichmachung der Lage der Einleitungsstellen
- die Bezeichnung der Vorfluter
- die jeweilige Einleitungsmenge einschließlich der Berechnungsgrundlage
- Angaben zur Gewässerstationierung (Nebengewässer und Hauptvorfluter), Nennung der Stationierungskarte (1:25.000) sowie die zugehörigen Rechts- und Hochwerte der Einleitungsstellen
zum Zwecke der Eintragung in das Wasserbuch zu übersenden.

5. Hinweise zu den Erlaubnissen gem. § 7 WHG

- 5.1 Die Erlaubnis steht gem. §§ 4, 5 WHG unter dem Vorbehalt nachträglicher Anforderungen sowie gem. § 7 WHG unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
- 5.2 Auf die Bußgeldbestimmungen in § 41 WHG und § 161 LWG sowie auf die Strafbestimmungen der §§ 324 - 330 a des Strafgesetzbuches (StGB) wird hingewiesen.
- 5.3 Auf die Anzeigepflicht nach § 31 Abs. 3 LWG bei Änderung der Gewässerbenutzungsanlagen wird hingewiesen. Ggf. ist ein entsprechender Änderungsantrag erforderlich.
- 5.4 Den beauftragten Vertretern der Wasserbehörden ist jederzeit Zutritt zu den Anlagen zu gewähren.
- 5.5 Die Verkehrssicherungspflicht ist zu beachten. Ungeachtet der wasserrechtlichen Bestimmungen und der Regelungen dieses Bescheides sind daher alle Maßnahmen zu treffen, die im Zusammenhang mit den Einleitungsstellen, den Einleitungsbauwerken und den Einleitungen selbst zur allgemeinen Gefahrenabwehr für Leib und Leben Dritter notwendig sind. Sich aus der Umgebung der Einleitungsstellen heraus ergebende oder ggf. künftig entstehende Gefährdungspotentiale sind zu berücksichtigen.
Ggf. sind insbesondere die Einleitungsbauwerke mit einer Einstiegssicherung zu versehen.
- 5.6 Recycling-Baustoffe dürfen nur verwendet werden, wenn sie den Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten – Recycling Baustoffe – im Straßen- und Erdbau (Gem. RdErl. der Ministerien für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – MUNLV – und Wirtschaft, Mittelstand, Energie und Verkehr – MWMEV – des Landes NRW vom 09.10.2001, SMBl. NRW 74) in ihrer je-

weils gültigen Fassung entsprechen. Das bedingt auch die vorhergegangenen Güteüberwachungen sowie die Dokumentation des Einbaus dieser Stoffe (vgl. Ziffern 2.1 und 4 des Erlasses).

- 5.7 Die einschlägigen technischen Regelwerke und Unfallverhütungsvorschriften, z.B. die Arbeitsblätter der ATV / DVWK, die DIN- und EN-Normen und die Merkblätter der Berufsgenossenschaften und des GUV Westfalen-Lippe, sind zu beachten.

6 Ausnahmen und Befreiungen

- Landschaftsschutz-/Naturschutzgebiete

Von den Festsetzungen

des Landschaftsplanes „Löhne“ (Kreis Herford) für das Naturschutzgebiet

- „Blutwiese (Nr. 3.1.1.2)“,

der Landschaftsschutzgebiete

- „Ravensberger Hügelland (Nr. 3.2.1.1)“ und
- „Tal- und Sieksystem Ravensberger Hügelland (Nr. 3.2.1.2.19)“,

des Landschaftsplanes „Bad Oeynhausen“ (Kreis Minden-Lübbecke)

für die betroffenen Landschaftsschutzgebiete

- „Wiehengebirge und Vorland (L 1)“ und
- „Wulferdingser Bachniederung (L 2)“,
einem geschützten Landschaftsbestandteil (LB 3)

des Landschaftsplanes „Porta Westfalica“ (Kreis Minden-Lübbecke)

für das betroffene Landschaftsschutzgebiet

- „Südliche Weseraue (L 2)“

wird gemäß § 69 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) LG in Verbindung mit § 62

Abs.1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG aus überwiegenden Gründen des Wohls

der Allgemeinheit eine Befreiung erteilt.

- Schutz bestimmter Biotope

Von den Verboten des § 62 Abs. 1 LG wird gemäß § 30 BNatSchG i.V.

mit § 62 Abs. 2 LG aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls

eine Ausnahme zugelassen.

- Schutz bestimmter Tier- und Pflanzenarten

Dem Antrag auf Erteilung einer vorsorglichen Befreiung gemäß § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193) und Art.16 Abs.1c FFH-RL von den Verboten des § 42 Abs. 1 BNatSchG i.V. m. Art.12 FFH-RL vom 17.11.2006, eingegangen am 20.11.2006, wird stattgegeben.

Die Befreiung wird für folgende nach Anhang IV der FFH-RL geschützten Arten sowie die europäischen Vogelarten erteilt, die durch die Ausführung dieses Planfeststellungsbeschlusses und den damit verbundenen Neubau der Bundesautobahn BAB 30 - Nordumgehung Bad Oeynhausen - möglicherweise beeinträchtigt werden könnten:

- | | |
|----------------------|-------------------------|
| - Großer Abendsegler | - Breitflügelfledermaus |
| - Wasserfledermaus | - Teichfledermaus |
| - Fransenfledermaus | - Kleinabendsegler |
| - Rauhhautfledermaus | - Zwergfledermaus |
| - Langohrfledermaus | - Zweifarbfledermaus |
| - Bartfledermaus | |

Die Befreiung wird für folgende Amphibien erteilt:

- Kleiner Wasserfrosch

Die Befreiung wird für die folgenden Vogelarten erteilt:

Streng geschützte Vogelarten:

- | | |
|----------------|----------------|
| - Habicht | - Sperber |
| - Steinkauz | - Mäusebussard |
| - Turmfalke | - Teichralle |
| - Rotmilan | - Grünspecht |
| - Schleiereule | - Waldohreule |
| - Grauspecht | - Uferschwalbe |
| - Waldkauz | - Uhu |
| - Rohrammer | |

Besonders geschützte Arten des Anhangs I der VSRL (nur Arten der roten Listen NRW oder Deutschlands)

- Teichrohrsänger
- Kleinspecht
- Rauchschnalbe
- Feldschwirl
- Nachtigall
- Wasserralle
- Wiesenpieper
- Gartenrotschwanz
- Rebhuhn

Nicht gefährdete und nicht streng geschützte Vogelarten im Planungsraum der BAB 30, Nordumgehung Bad Oeynhausen:

- Amsel
- Bachstelze
- Blaumeise
- Blesralle
- Bluthänfling
- Birkenzeisig
- Buchfink
- Buntspecht
- Dorngrasmücke
- Eichelhäher
- Fasan
- Feldlerche
- Feldsperling
- Fitis
- Gartenbaumläufer
- Gartengrasmücke
- Gelbspötter
- Girlitz
- Goldammer
- Graugans
- Graureiher
- Grauschnepfer
- Grünfink
- Haubentaucher
- Hausrotschwanz
- Haussperling
- Heckenbraunelle
- Klappergrasmücke
- Kohlmeise
- Kormoran
- Kuckuck
- Lachmöwe
- Mauersegler
- Mehlschnalbe

- Misteldrossel
- Nilgans
- Reiherente
- Rotkehlchen
- Silbermöwe
- Star
- Stockente
- Türckentaube
- Zaunkönig
- Mönchsgrasmücke
- Rabenkrähe
- Ringeltaube
- Schnatterente
- Singdrossel
- Stieglitz
- Sumpfrohrsänger
- Wacholderdrossel
- Zilpzalp

Die Befreiung ergeht unter folgender Nebenbestimmung:

Der Vorhabenträger wird verpflichtet, in den gutachterlich definierten zwei Brutrevieren des Rebhuhns jeweils auf mindestens 5 ha Gesamtflächengröße möglichst lange und zwischen 15 m und 50 m breite Dauerbrachestreifen anzulegen und mit der in der Ausarbeitung empfohlenen Saatmischung (Splitter 2000) anzusäen. Die angelegten Brachestreifen sind alternierend zu je 1/3 alle drei Jahre umzubrechen und neu einzusäen. Die Flächen sind zu jeweils 2/3 alternierend nach dem 01.09. eines jeden Jahres zu mähen. Das Mähgut ist nach der Mahd zunächst für die Dauer von 14 Tagen auf den Flächen zu belassen und anschließend abzufahren.

Der Einsatz von Düngemitteln oder Bioziden ist auf den Brachestreifen ausgeschlossen.

Die Auswahl der Flächen, der Zeitrahmen für die Umsetzung der Maßnahmen und die anschließende Wirksamkeitskontrolle ist mit der Höheren Landschaftsbehörde bei der Bezirksregierung in Detmold abzustimmen.

7 Nebenbestimmungen

7.1 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)

7.1.1 Allgemeines

Während des vorhabenbedingten Eingriffes in das vorhandene Gewässersystem ist dieses im Zuge der Baudurchführung funktionsgerecht zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

Die Oberflächenentwässerung hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden. Schäden, die durch unregelmäßigen Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Vorhabenträger zu beseitigen. Nachträgliche Entscheidungen bleiben insoweit vorbehalten.

7.1.2 Hochwasserschutz

Der Vorhabenträger ist verpflichtet, die durch den Neubau der BAB 30 bedingten Eingriffe in das Überschwemmungsgebiet der „Werre“ gem. § 31b Abs. 6 S.1 2.HS WHG auszugleichen. Dabei stellt die Überschwemmungsgebietsverordnung „Werre“ vom 27.09.2005 (Amtsblatt Bez.Reg. Detmold Nr. 42 vom 17.10.2005 S. 241/242) die Gebiete dar, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis zu berücksichtigen sind.

Der Ausgleich ist durch finanzielle Beteiligung an überörtlich wirksamen Hochwasserschutzmaßnahmen zur Wiedergewinnung von Retentionsraum in der „Werre-Aue“, im Bereich zwischen den Städten Löhne und Bad Oeynhausen, so vorzunehmen, wie er sich aus der Vereinbarung zwischen dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, dem (vormaligen) Staatlichen Amt für Umwelt und Arbeitsschutz OWL und dem Werre-Wasserverband (Abschnitt A, Pkt. 2.6, lfd. Nr. 52 dieses Planfeststellungsbeschlusses) ergibt.

Die Durchführung von Maßnahmen z. B. zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Werre und deren Fließgewässerdynamik sowie zur Öffnung z. Zt. abgedeichter Räume durch Deichrückverlegungen bzw. -schleifungen oder ein in diesem Funktionszusammenhang stehender möglicher Anschluss des „Werrealtarmes“ an die Werre erfolgen zuständigkeithalber durch den Werre-Wasserverband.

Innerhalb des Überschwemmungsgebietes der Werre ist durch den Vorhabenträger die Standsicherheit der Straßendämme durch eine hochwassersichere Ausbildung (HW_{100} der Werre) zu gewährleisten.

Während der Baumaßnahme muß der vorhandene Hochwasserabflußquerschnitt stets aufrechterhalten werden.

Die Baustelleneinrichtung ist so anzuordnen, dass davon keine Gefährdung bei einem möglichen Hochwasser ausgehen kann. Hierbei gilt es insbesondere, soweit möglich, den ungehinderten Abfluß eines Hochwassers aufrechtzuerhalten und die Abschwemmung von Baumaterialien und Teilen der Baustelleneinrichtung zu verhindern.

7.1.3 Heilquellenschutzgebiete

Soweit die BAB 30 in Schutzzonen „IIIb“ und „IV“ der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung eines gemeinsamen Quellenschutzgebietes „Bad Oeynhausens-Bad Salzuflen“ 16. Juli 1974 (Amtsblatt für den RegBez.DT, 1974, S.473) verläuft, ist das „Merkblatt für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten“, Ausgabe 2002 (siehe Gem. Runderlass des Ministers für Bauen und Verkehr – III A 1-30-05/123-10/03, und des Ministers für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – IV-8-605/7-8169/16 – vom 12.01.2006, in MBI.NRW 2006, S. 49) zu beachten.

7.1.4 Gewässerausbau und -verlegung

Der Vorhabenträger hat sich im Rahmen der Ausführungsplanungen für den Ausbau und die Verlegung von Gewässern an der „Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen“ (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 06.04.1999) zu orientieren und mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

In diesem Zusammenhang sind sämtliche im Zuge von Gewässern zu verlegende Rahmen- und Rohrdurchlässe mit ihrer Sohle um mindestens 0,20 m unter die durchgehende Gewässersohle zu verlegen, um eine ausreichende Substratablagerung zu gewährleisten. Die entsprechenden Durchlässe sind in der lichten Höhe bzw. im Durchmesser um das jeweilige Maß zu erweitern.

7.1.5 Kompensation beeinträchtigter Quellaustritte

Durch den Neubau des Autobahnzubringers B 61n im Ortsteil „Dehme“ der Stadt Bad Oeynhausens werden im Bereich „Steinkamp“ eine periodisch schüttende Quelle und ein episodisch führender Wasseraustritt überbaut, das Einzugsgebiet einer weiteren periodisch schüttenden Quelle wird durch den Straßenkörper tangiert. Die

Quellschüttungen werden durch Verkleinerung des Einzugsgebietes und Drainagewirkungen beeinträchtigt.

Dem Vorhabenträger wird aufgegeben durch bautechnische Maßnahmen einen Teil des Dränagewassers zu fassen und in den verbleibenden Quellbereich unter naturnahen Bedingungen (gem. gutachterlicher Stellungnahme des Abschnittes A, Pkt. 2.6, lfd. Nr. 38 dieses Planfeststellungsbeschlusses) einzuleiten und eine Aufwertung der Kompensationsmaßnahmen auf dem Fl.-St. 160/1, Fl. 5, Gem. Volmerdingsen durch Anlage einer Wasserfläche in Form eines Seitenarmes zum „Wulferdingser Bach“ (gem. Unterlagen des Abschnittes A, Pkt. 2.6, lfd. Nr. 54 dieses Planfeststellungsbeschlusses) durchzuführen.

Die Ableitung des Dränagewassers der B 61n und dessen naturnahe Einleitung in den verbleibenden Quellbereich erfolgt auf einem Grundstück der Bundesrepublik Deutschland. Die notwendige (Teil-)Grundstücksinanspruchnahme des Fl.-St. 160/1, Fl. 5, Gem. Volmerdingsen zur Durchführung der o. g. landschaftspflegerischen Maßnahmen geschieht einvernehmlich auf Grundlage einer vertraglichen Regelung mit dem Eigentümer.

7.1.6 Verwendung von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) und aus industriellen Prozessen.

Beim Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) ist der Gem.RdErl. des MUNLV und des MWMEV vom 9.10.2001 (MBI. NRW. S. 1494) zu beachten. Beim Einsatz von mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen ist der Gem. RdErl. vom selben Tag (MBI. NRW. S. 1472) zu beachten.

Nicht güteüberwachte Baustoffe (Recycling-Baustoffe) oder industrielle Nebenprodukte dürfen in geplanten oder festgesetzten Heilquellenschutzgebieten nicht eingebaut werden.

7.1.7 Wiederverwendung pechhaltigen Straßenaufbruchs

Der Vorhabenträger darf den anfallenden pechhaltigen Straßenaufbruch nicht auf einer Deponie ablagern, sondern hat damit nach Maßgabe der Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwendung von Ausbau-Asphalt im Straßenbau, Ausgabe 2001 (RuVA-StB 01) (VkBl. 2002 S. 111) zu verfahren. Hierbei ist auch der Gem.RdErl. des MSV und des MURL vom 21.12.1992 zu beachten.

Einbaubereiche für pechhaltige Baustoffgemische dürfen nicht in wasserwirtschaftlich sensiblen und sonstigen kritischen Bereichen liegen. Hierzu gehören beispielsweise:

- Festgesetzte oder geplante Zonen I bis III von Wasserschutzgebieten und Zonen I bis IV zum Schutz vor qualitativen Beeinträchtigungen von Heilquellen,
- Bereiche, in denen sich die Oberfläche des freien Grundwassers (bzw. die Grundwasserdruckfläche) bei höchstem zu erwartenden Grundwasserstand weniger als 1 m unterhalb der Sohlfläche der pechhaltigen Schicht befindet,
- Überschwemmungsgebiete.

7.1.8 Altlasten, Abfall und Bodenschutz

Die im Rahmen des baulichen Eingriffes angetroffenen Materialien innerhalb der bisher bekannten Altlast- bzw. Altlastverdachtsflächen (z. T. mit Erfassungsnr.),

- verfüllte Abgrabung südlich der „Börstelstraße“,
- verfüllte Abgrabung im Bereich des „Blutwiesensees“,
- TK 3718/MB 78 („Werster Siek“),
- TK 3718/M 43 („Schnedingser Feld“),
- TK 3718/B 25 (Deponie „Groh“),
- TK 3718/B 79 (Anschlussstelle „Rehme“) und
- TK 3718/M 80 (Anschlussstelle „Rehme“)

sowie möglicher unbekannter Altlasten, insbesondere Abfälle, Boden- oder Grundwasserunreinigungen oder sonstige augenscheinlich bzw. geruchlich auffällige (kontaminierte) Materialien, hat der Vorhabenträger in Abstimmung mit den Städten Löhne und Bad Oeynhausen und den Kreisen Herford und Minden-Lübbecke (Untere Bodenschutzbehörden), die umgehend zu benachrichtigen sind, sowie der Abfallwirtschaftsbehörde meines Hauses unter Beachtung der abfallrechtlichen Bestimmungen, ordnungsgemäß zu behandeln und zu verwerten bzw. zu entsorgen.

Für das in Dammbereichen wiedereinbaufähige mineralische Material sind die geforderten Auflagen im Bereich von Heilquellenschutzgebieten einzuhalten (s. Abschnitt A, Nr. 5.1.6 dieses Planfeststellungsbeschlusses).

Die durch den Baukörper entstehenden Böschungen im Deponieeinschnitt sind durch den Vorhabenträger in geeigneter Weise abzudichten, um den Ein- und Aus-

tritt von Wasser zu unterbinden und konzentrierte Austritte von Deponiegasen zu verhindern.

Das von der Baumaßnahme unberührt bleibende Altlastmaterial außerhalb der in den Unterlagen des Abschnittes A, Pkt. 2.1, lfd. Nr. 10 dieses Planfeststellungsbeschlusses dargestellten Grunderwerbsgrenzen verbleibt beim ursprünglichen Eigentümer, dem gem. §§ 4 u. 7 BBodSchG eine Sicherungspflicht obliegt und der für eine Gefahrenabwehr Sorge zu tragen hat.

Bei der Bauausführung sind die geltenden Vorschriften und Sicherheitsregeln für das Arbeiten auf Deponien bzw. mit Altlasten einzuhalten.

Neben den Bestimmungen dieser Entscheidung und den gesetzlichen Vorschriften hat der Vorhabenträger bei allen bodenschutzrelevanten Maßnahmen die anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

Vom Vorhabenträger bzw. von seinen Beauftragten verursachte erhebliche Bodenbelastungen sind der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde (Kreis Minden-Lübbecke bzw. Kreis Herford) unverzüglich anzuzeigen.

7.1.9 Sonstiges

- Das im Zuge der Gewässerverlegung des „Haubaches“ im Kreuzungsbereich mit der Verbindungsrampe „Ortsdurchfahrt – B 61“ vorgesehene Unterführungsbauwerk Nr. 2.1 ist durch einen Rahmendurchlass in einer Dimension nach wasserbautechnischen Erfordernissen zu ersetzen.
- Aufgrund einer durch die Stadt Bad Oeynhausen im Verfahrensverlauf vollzogenen Verlegung des „Dehmer Baches“ in naturnahem Ausbauzustand u. a. auf der Südseite der „Kleystraße“ im Ortsteil „Dehme“ entfällt der geplante Durchlass NW 1000 (s. BV-Nr. 546 in der Unterlage des Abschnittes A, Pkt. 2.1, lfd. Nr. 8 dieses Planfeststellungsbeschlusses) im Kreuzungsbereich mit der Gemeindestraße „Am Meierbach“. Der in der Örtlichkeit vorgefundene Durchlass NW 500 wurde in diesem Zuge durch einen Durchlass mit Maulprofil ersetzt. Die geplante Zufahrt (B = 4,00 m) zum Flurstück 940, Flur 4, Gemarkung Dehme mit Rohrdurchlasses NW 400 (s. BV-Nr. 543 in der Unterlage des Abschnittes A, Pkt. 2.1, lfd. Nr. 8 dieses Planfeststellungsbeschlusses) ist bedingt durch den kommunalen Gewässerausbau ebenfalls nicht mehr Bestandteil der Planung. Der vom zuständigen Träger öffentlicher Belange geforderte hydraulische Nachweis des verbleibenden Durchlasses NW 300 der Zufahrt zum Flurstück 514, Flur 4, Gemarkung Dehme ist aufgrund der baube-

dingten unwesentlichen Einleitungsmenge von 0,5 l/s in den Nebengraben 1 zum „Dehmer Bach“ (Einleitungsstelle 11.2) entbehrlich.

- Die von dem zuständigen Träger öffentlicher Belange geforderte Vergrößerung der Oberfläche des Regenklärbeckens (RKB) 3 ist nach wasserbautechnischen Erfordernissen und in landschaftsgerechter Form umzusetzen.
- Der von dem zuständigen Träger öffentlicher Belange in Frage gestellte Verbindungsgraben zwischen den Gräben 2 und 4 „Blutwiese“ (Bau-km 2+685) entfällt. Der in diesem Bau-km geplante Gewässer- und Kleintierdurchlass (BW Nr. 7; s. BV-Nr. 112 in der Unterlage des Abschnittes A, Pkt. 2.1, lfd. Nr. 8 dieses Planfeststellungsbeschlusses) ist durch einen Rahmendurchlass in einer Dimension nach Maßgabe des Merkblattes zum Amphibienschutz an Straßen (MAmS) - Ausgabe 2000 -, in Bau-km 2+690, gem. den Unterlagen des Abschnittes A, Pkt. 2.6, lfd. Nrn. 55 u. 59 dieses Planfeststellungsbeschlusses, zu ersetzen, der eine Unterquerung von Kleintieren gewährleistet. In der Folge entfällt der Rohrdurchlass NW 600 (s. BV-Nr. 124 in der Unterlage des Abschnittes A, Pkt. 2.1, lfd. Nr. 8 dieses Planfeststellungsbeschlusses) unter dem Zufahrtsweg zu dem Regenklär-/ Regenrückhaltebecken (RKB/RRB) 5.
- Die Löschwasserversorgung aus dem „Blutwiesensee“ für ein Industrieunternehmen an der „Börstelstraße“ in Löhne ist durch den Vorhabenträger im bisherigen Umfang zu ermöglichen. Hierbei sind die allgemeinen technischen Richtlinien zu beachten. Sofern durch den Bau der BAB 30 Löschwasserentnahmestellen oder Rohrleitungen beeinträchtigt werden, sind diese in gleicher Art und Güte wiederherzustellen. Die technische Ausführung ist vom Vorhabenträger mit der Stadt Löhne vor Baubeginn in der Örtlichkeit festzulegen.
- Zur Erhaltung und Sicherung der südlichen Gebäudeteile (Betriebsgebäude (Wäscherei) u. überdachter Gartensitzplatz (Holzkonstruktion)) auf den Fl.-St. 302 u. 430, Fl. 11, Gem. Eidinghausen, ist zusätzlich zur Einziehung der Böschung eines Lärmschutzwalles (einschl. Erhöhung d. Neigung; s. Abschnitt A, Nr. 7.2.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses) der gepl. „Neue Wöhrener Bach“ auf einer Länge von ca. 60 m, mit einem Durchmesser nach wasserbautechnischen Erfordernissen, zu verrohren (s. Abschnitt A, Pkt. 2.6, lfd. Nr. 40 dieses Planfeststellungsbeschlusses).
- Die Ausführungsplanung der nach wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten zu prüfenden Bauwerke ist vom Vorhabenträger rechtzeitig mit den zuständigen Behörden abzustimmen. Eine hochwasseraufsichtliche Genehmigung nach § 113 LWG ist rechtzeitig vor Baubeginn zu beantragen.

- Eine Trinkwasserversorgung muss für den gesamten Zeitraum der Bautätigkeit grundsätzlich gewährleistet sein. Über baubetrieblich notwendige Unterbrechungen sind die betroffenen Haushalte in einem angemessenen Zeitraum rechtzeitig vorher zu informieren.
- Ebenfalls vor Beginn der Bautätigkeit hat der Vorhabenträger die Haushalte zu ermitteln, bei deren ordnungsbehördlich überwachter Hausbrunnenanlage mit einer durch die Bautätigkeit oder den herzustellenden Straßenkörper beeinflussenden Auswirkung auf den Grundwasserspiegel zu rechnen ist. Nachweisbare Veränderungen sind durch ein dem Vorhabenträger obliegendes Beweissicherungsverfahren zu dokumentieren.
- Im Rahmen der vorbereitenden Bauausführung sind vom Vorhabenträger die Erforderlichkeit und der notwendige Umfang eines Beweissicherungsverfahrens zur Dokumentation eventueller Schadensfälle, die durch den Einsatz von Grundwasserdrainagen hervorgerufen werden könnten, zu bestimmen (vgl. Abschnitt A, Nr. 7.11.4 dieses Planfeststellungsbeschlusses).
- Einzelheiten, insbesondere die aus Sicherheitsgründen erforderlichen Maßnahmen, sind im Rahmen der Ausführungsplanung und der Baudurchführung mit der Wasserbehörde meines Hauses und den Kreisen Herford und Minden-Lübbecke - Untere Wasserbehörden - abzustimmen.

Sollte keine Einigung erzielt werden können, wird eine abschließende Entscheidung vorbehalten (vgl. Abschnitt B, Nr. 4.4.7 dieses Planfeststellungsbeschlusses).

- Die Abnahmen gewässerbaulicher Maßnahmen sowie wassertechnischer Anlagen haben unter Beteiligung der Wasserbehörde meines Hauses, der Kreise Herford und Minden-Lübbecke - Untere Wasserbehörden - und der Städte Löhne und Bad Oeynhausen zu erfolgen.

7.2 Lärmschutz

Vom Vorhabenträger ist für die vorliegende Baumaßnahme unter Beachtung der vom Bundesministerium für Verkehr eingeführten "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen", Ausgabe 1990 -RLS-90- eine lärmtechnische Untersuchung mit einem Prognosehorizont für das Jahr 2010 - aktualisiert durch eine überarbeitete Fassung für das Prognosejahr 2020 - durchgeführt worden (vgl. Abschnitt A, Pkt. 2.1, lfd. Nr. 12 und Pkt. 2.6, lfd. Nr. 53 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Grundlage der Aktualisierungsbearbeitung ist die Fortschreibung des Verkehrsgutachtens vom

Nov. 2003/Feb. 2004 (vgl. Abschnitt A, Pkt. 2.6, lfd. Nr. 32 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Die sich hieraus ergebenden erstmaligen bzw. stärkeren Betroffenheiten wurden in dem Deckblatt II dargestellt (vgl. Abschnitt A, Pkt. 2.4, lfd. Nrn. 20 bis 23 dieses Planfeststellungsbeschlusses).

Entsprechend den Ergebnissen dieser Untersuchung und unter Berücksichtigung der derzeitigen Rechtslage (vgl. 16. BImSchV) werden zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche Lärmschutzmaßnahmen an der Straße (Tunnel, Lärmschutzwälle, Lärmschutzwände, Lärmschutzwall/-wandkombinationen und offenporige Asphaltdeckschicht) bzw. an den baulichen Anlagen (z. B. Lärmschutzfenster) angeordnet. Auf Abschnitt B, Nr. 5.4.4 dieses Beschlusses wird hingewiesen.

7.2.1 Aktive Lärmschutzmaßnahmen

Der Vorhabenträger hat die in den festgestellten Planunterlagen gem. des Abschnittes A, Pkt. 2.6, lfd. Nr. 53 dieses Planfeststellungsbeschlusses vorgesehenen Lärmschutzanlagen zu errichten und zu unterhalten. Bei der Ausgestaltung der Anlagen ist insbesondere auf eine sorgfältige Anpassung an das Umfeld zu achten. Einzelheiten sind im Zuge der Ausführungsplanung festzulegen.

Außer den in den hiermit festgestellten Planunterlagen dargestellten Lärmschutzmaßnahmen sind folgende aktive Lärmschutzmaßnahmen zu schaffen bzw. innerhalb der genannten Intervalle zu modifizieren (vgl. Abschnitt A, Pkt. 2.6, lfd. Nr. 39, 40 u. 43 dieses Planfeststellungsbeschlusses):

Auf der Südseite (nach lfd. Bau-km rechtsseitig) der BAB 30:

- Lärmschutzwall von Bau-km 4+215 bis Bau-km 4+267 mit einer Höhe von 7,00 m über Gradiente
- Lärmschutzwand auf OK Einschnitt von Bau-km 4+281 bis Bau-km 4+300 mit einer Höhe von 7,50 m über Gradiente
- Verzug der Lärmschutzwand auf OK Einschnitt von Bau-km 4+300 bis Bau-km 4+334 von 7,50 m auf 9,00 m über Gradiente
- Lärmschutzwall von Bau-km 4+334 bis Bau-km 4+401 mit einer Höhe von 9,00 m über Gradiente
- Lärmschutzwand auf OK Einschnitt von Bau-km 5+354 bis Bau-km 5+400 mit einer Höhe von 4,85 m über Gradiente

- Verzug der Lärmschutzwand auf OK Einschnitt von Bau-km 5+400 bis Bau-km 5+450 von 4,85 m auf 6,00 m über Gradiente
- Lärmschutzwand auf OK Einschnitt von Bau-km 5+450 bis Bau-km 5+667 mit einer Höhe von 6,00 m über Gradiente

Auf der Nordseite (nach lfd. Bau-km linksseitig) der BAB 30:

- Lärmschutzwand von Bau-km 5+101 bis Bau-km 5+376 mit einer Höhe von 8,00 m über Gradiente
- Einziehung der Böschung des Lärmschutzwalles auf einer Länge von 75m unter Erhöhung der Böschungsneigung von 1 : 2 auf 1 : 1,5 und Verschwenkung der Lärmschutzwand auf der Walkkrone von Bau-km 6+950 bis Bau-km 7+025.

Des Weiteren sind die in den festgestellten Planunterlagen gem. des Abschnittes A, Nr. 2.6, lfd. Nr. 53 dieses Planfeststellungsbeschlusses vorgesehenen Lärmschutzanlagen entsprechend den nachfolgend genannten Kilometrierungs- und Höhenangaben (einschl. der angegebenen Verzugslängen) zu ergänzen. Die aufgeführten zusätzlichen Wandkonstruktionen bzw. Wanderhöhen gehen über das von der 16. BImSchV anspruchsrrechtlich abgedeckte Schutzmaß hinaus und dienen der Vermeidung des kollisionsbedingten Risikos für die in diesen Bereichen nachgewiesenen Fledermaus- sowie Vogelarten (Überflughilfen), (s. Abschnitt A, Pkt. 2.6, lfd. Nrn. 55 u. 59 dieses Planfeststellungsbeschlusses):

Auf der Südseite (nach lfd. Bau-km rechtsseitig) der BAB 30:

- Lärmschutzwand von Bau-km 9+250 bis Bau-km 9+280 mit einer Höhe von 4,50 m über Gradiente
- Verzug der Lärmschutzwand von Bau-km 9+280 bis Bau-km 9+315 von 4,50m auf 2,00 m über Gradiente
- Lärmschutzwand von Bau-km 9+315 bis Bau-km 9+350 mit einer Höhe von 2,00 m über Gradiente

Auf der Nordseite (nach lfd. Bau-km linksseitig) der BAB 30:

- Verzug der Lärmschutzwand von Bau-km 2+355 bis Bau-km 2+380 von 1,00m auf 4,50 m über Gradiente
- Lärmschutzwand von Bau-km 2+380 bis Bau-km 2+842 mit einer Höhe von 4,50 m über Gradiente
- Verzug der Lärmschutzwand von Bau-km 2+842 bis Bau-km 2+850 von 4,50 m auf 5,50 m über Gradiente

(Um ein durchgehendes LS-Höhenniveau zu erhalten, wird die für eine Überflughilfe bis Bau-km 2+820 erforderliche LS-Wand mit einer Höhe von 4,50 m bis

Bau-km 2+842 beibehalten und anschließend auf eine Höhe von 5,50 m verzo-gen.)

- Lärmschutzwand von Bau-km 9+250 bis Bau-km 9+280 mit einer Höhe von 4,50 m über Gradiente
- Verzug der Lärmschutzwand von Bau-km 9+280 bis Bau-km 9+285 von 4,50 m auf 4,00 m über Gradiente
- Lärmschutzwand von Bau-km 9+285 bis Bau-km 9+300 mit einer Höhe von 4,00 m über Gradiente.

Der Vorhabenträger hat auf der BAB 30 zwischen Bau-km 8+150 und Bau-km 8 + 690 und Bau-km 9+060 bis Bau-km 9+285 einen Straßenoberflächenbelag aufzubringen, der sicherstellt, dass die in den lärmtechnischen Berechnungen angegebenen Korrekturwerte D_{StrO} erzielt und dadurch die in den lärmtechnischen Unterlagen genannten Beurteilungspegel bzw. die durch die 16. BImSchV festgelegten Immissionsgrenzwerte auf Dauer eingehalten werden. Soweit dies nicht gewährleistet werden kann, ist die Einhaltung der Pegelwerte bzw. der Immissionsgrenzwerte durch zusätzliche Maßnahmen sicherzustellen; ggf. ist für die Festlegung dieser Maßnahmen ein ergänzendes Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Auf das Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr vom 22. April 1996 -StB 11/14.86.22-11/21 Va 96- wird ergänzend hingewiesen. Die offenporige Asphaltdeckschicht ist im Bereich der beiden Portalöffnungen des im o. g. Streckenabschnitt herzustellenden Lärmschutz隧nNEL (Bau-km 8+650 bis Bau-km 9+100) jeweils auf einer Länge von 40 m in den Tunnel hinein einzubauen.

7.2.2 Passive Lärmschutzmaßnahmen

Die Eigentümer der nachfolgend genannten Wohngrundstücke sind vom Vorhabenträger darauf hinzuweisen, dass sie, soweit auch nach Durchführung der aktiven Lärmschutzmaßnahmen die Grenzwerte für Wohngebiete nach der 16. BImSchV überschritten werden, gegen die Bundesrepublik Deutschland einen Anspruch dem Grunde nach auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen haben, um Räume, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, vor unzumutbaren Lärmeinwirkungen zu schützen. Hierzu gehören auch die notwendigen Lüftungseinrichtungen. Art, Umfang und Durchführung der im Einzelnen notwendigen Schutzmaßnahmen richten sich nach den Regelungen der 24. BImSchV in Verbindung mit den VLärmSchR 97. Im Rahmen der beiden durchgeführten Lärmtechnischen Berechnungen wurden bei der Bestimmung der Verkehrsbelastungen Prognosewerte für die Jahre 2010 bzw. 2020 herangezogen. Für die einzel-

nen Objekte sind daraus o. g. Ansprüche dem Grunde nach auf die jeweils ermittelte(n) höhere(n) Grenzwertüberschreitung(en) zu berücksichtigen.

Ansprüche dem Grunde nach haben die Eigentümer der Grundstücke

Alter Kamp 3, 4, 5, 6+8, 7, 9, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 24, 26

Alter Postweg 172

Am Großen Weserbogen 71, 73, 74, 75, 76, 77, 79, 80, 82, 84

Am Lehmstich 1, 3, 7

Am Weserufer 2, 5, 7, 8, 10

An der Sandgrube 3, 4, 5, 6, 7, 9

An der Schlossmühle 1, 2, 4b+4c, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13

An der Werrebrücke 1, 9, 13, 15

Auf dem Köppen 25, 29

Auf der Brockschmiede 20

Auf der Goldkuhle 1, 1a, 3, 5, 5a, 7

Bergkirchener Straße 42, 46, 48

Breitensiek 7, 10, 11, 14, 15

Bückerweg 14

Dehmer Straße 12, 14, 16, 22, 23, 24, 25, 27, 29, 48, 50, 52, 52a, 87

Eidinghausener Straße 182, 184, 186, 186a, 186b, 186c, 188, 198

Eschentorstraße 18

Friedrich-Engels-Straße 2, 6

Große Heide 21, 29, 30+30a, 31, 33, 38, 40, 41, 42, 43, 45

Großer Heidkamp 1, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12a, 14, 16, 18, 18a, 20+20a, 22

Hahnenkampstraße 100

Heidkampweg 13, 19

Im Neuen Land 3, 4, 5, 5a, 7, 8, 10, 12

Karl-Brandt-Straße 7, 9

Karlstraße 1, 2

Kirchplatz 7, 10

Kirchstraße 5+7, 8, 10, 12, 16

Kreuzstraße 45, 47, 49, 51, 57

Ludwig-Richter-Straße 3

Meierfreundstraße 2

Niederdehme 3, 4, 5

Obere Brake 1, 3, 4, 5, 7, 9, 10, 11, 13

Osterfeldweg 1

Osterkamp 2, 4

Oststraße 33

Pfarrer-Seippel -Straße 2, 8, 10, 10a

Schwagerstraße 1, 1a, 2, 3, 4, 5, 7, 7a, 9, 9a, 10, 11, 11a, 12, 12a, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 25, 26

Siriusweg 1+3

Spitzwegstraße 8

Stüheweg 5, 7, 11, 13

Tongrubenstraße 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13

Vogteistraße 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26

Von-Reden-Straße 1, 4

Von-Schloen-Straße 1, 3, 4, 5

Wehrstraße 50, 61

Werster Straße 193, 199, 201, 203, 205

Wilhelm-Busch-Straße 9, 10, 11, 14, 16

Zum Riepelhof 49, 51, 53, 66, 68, 70, 72

Zur Werremündung 2, 3, 15, 19, 28, 31, 32, 34, 36, 38, 40, 42, 44, 45

Für die nachfolgenden Eigentümer der Wohn-/Betriebsgrundstücke gilt die vorgenannte Regelung, soweit die Grenzwerte für Dorf- und Mischgebiete überschritten werden:

Alte Reichsstraße 1, 3, 5, 7, 9, 11

Alter Postweg 81, 85, 87, 102, 109, 111, 115, 117

Am Busch 1, 2

Am Meierbach 6, 8

Am Vossiek 22, 24

Auf dem Kley 3

Auf dem Köppen 16

Auf der Twacht 11

Bergkirchener Straße 55, 57, 59, 62, 64, 66, 68, 69, 70, 71, 72

Börstelstraße 109

Brückenstraße 9 (Wohnhaus), Gebäude Angelsportverein Löhne

Dehmer Straße 54+54a, 91, 93, 93a

Ellernstraße 2a, 13, 15, 17

Frankenweg 77

Friedrich-Engels-Straße 11

Handwerkerstraße 24, 34

Hohe Wacht 2

Im Ellerngrund 6
 Im Meerbruch 44
 Kirchplatz 1, 3
 Kirchstraße 23
 Kleine Heide 1
 Kleystraße 21
 Mahner Feldweg 21, 22, 24, 26, 27, 28, 31, 33, 35
 Möllerweg 1, 4
 Mönichhusen 1, 3
 Nordstraße 81, 89, 98, 145, 147, 153, 155
 Oststraße 21
 Radbrink 10
 Schnedingsen 1, 2, 8, 10
 Stüher Straße 137
 Vogteistraße 29
 Volmerdingsener Straße 5, 11, 19
 Werster Heide 10
 Werster Straße 232, 234
 Wöhrener Straße 17, 31, 32, 35, 37, 39
 Bei den Gebäuden(-teilen) oder Anlagen, die ausschließlich als Büro- oder Sozialräume genutzt werden, ist auf die Immissionsgrenzwerte am Tag abzustellen.

Für die nachfolgenden Eigentümer der Wohn-/Betriebsgrundstücke gilt die vorgenannte Regelung, soweit die Grenzwerte für Gewerbegebiete überschritten werden:

Ackerstraße 14
 Am Haubach 7, 9, 11
 Brückenstraße 99
 Dieselstraße 3, 4, 5
 Frankenweg 97, 99
 Im Meerbruch 32+34
 Mönichhusen 18, 21, 26, 30
 Vogteistraße 36, 40
 Wehrstraße 21, 23
 Weidengrund 10, 12
 Bei den Gebäuden(-teilen) oder Anlagen, die ausschließlich als Büro- oder Sozialräume genutzt werden, ist auf die Immissionsgrenzwerte am Tag abzustellen.

Für den Eigentümer des Gebäudes auf dem Grundstück mit einer Sondergebietenutzung

Kirchstraße 13

gilt die vorgenannte Regelung, soweit die Grenzwerte für Krankenhäuser, Schulen, Kur- und Altenheimen überschritten werden.

Bei den Gebäuden(-teilen) oder Anlagen, deren Nutzung bestimmungsgemäß ausschließlich am Tag stattfindet, ist auf die Immissionsgrenzwerte am Tag abzustellen.

7.2.3 Entschädigungsanspruch

Die Eigentümer der in Abschnitt A, Nr. 7.2.2 dieses Beschlusses genannten Grundstücke, die mit einem Außenwohnbereich ausgestattet sind, haben gegen den Vorhabenträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld für die Beeinträchtigung des Außenwohnbereichs durch den von der hiermit planfestgestellten Straße ausgehenden Verkehrslärm; dabei ist nur auf den Immissionsgrenzwert am Tage abzustellen. Dem Vorhabenträger wird aufgegeben, die Eigentümer dieser Grundstücke auf die Möglichkeit hinzuweisen, Entschädigungsansprüche geltend zu machen.

Ermittlung und Umfang der Entschädigung richten sich nach den Regelungen der VLärmSchR 97. Für den Fall, dass zwischen dem Vorhabenträger und einem betroffenen Eigentümer keine Einigung über die Höhe der Entschädigung wegen unzumutbarer Lärmbelastigungen erzielt wird, setzt die Bezirksregierung die Entschädigung fest (§ 19 a FStrG in Verbindung mit § 41 EEG NRW).

In den überarbeiteten Lärmtechnischen Unterlagen (s. Kapitel 12.2.1.3 und 12.2.2.2 der Unterlage des Abschnittes A, Pkt. 2.6, lfd. Nr. 53 dieses Planfeststellungsbeschlusses) wurden bereits die Beurteilungspegel und Entschädigungsansprüche für Außenwohnbereiche derjenigen Objekte ermittelt, die nach örtlicher Begehung einsehbar waren. Die gesamthafte Außenwohnbereichsentschädigung für die in Abschnitt A, Nr. 7.2.2 dieses Beschlusses genannten Grundstücke bleibt einer jeweiligen Objektprüfung im Rahmen der Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen vorbehalten.

7.2.4 Übernahmeanspruch

Der Eigentümer des Gewerbebetriebes und Wohnhauses „Dieselstraße 5“ (Flurstück 84, Flur 15, Gemarkung Werste) hat gegen den Vorhabenträger einen Anspruch auf Übernahme des Wohngebäudes bzw. Entschädigung einer diesbezüglichen

chen Nutzungseinschränkung. Aufgrund der prognostizierten Immissionsgrenzwertüberschreitungen für den Nachtbereich (22:00 bis 06:00 Uhr) und der sich dadurch einstellenden Lärmbelastigungen, ist für das Objekt eine Nutzung zu Wohnzwecken zum Schutz der menschlichen Gesundheit nicht mehr zumutbar. Bedingt durch das ausschließliche Überschreiten der zugrunde gelegten enteignungsrechtlichen Zumutbarkeitsgrenze für den Nachtbereich (Westseite, 2. OG), ist eine Erweiterung des gewerblichen Betriebes auf die Räumlichkeiten des Wohngebäudes, unter Inanspruchnahme einer Nutzungsentschädigung, durchführbar. Die im rückwärtigen Teil des Flurstückes befindlichen Betriebsgebäudeteile sowie der unbebaute Teil des Grundstückes bleiben von dieser Regelung unberührt. Sofern von dem Übernahmeanspruch des Wohnhauses Gebrauch gemacht wird, entfallen die unter Abschnitt A, Nrn. 7.2.2 bzw. 7.2.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses festgelegten Ansprüche.

Der Eigentümer des Objektes „Bergkirchener Straße 59“ hat sich trotz geplantem Verlust des Wohnhauses mit einer Gesamtübernahme des Grundstückes durch den Vorhabenträger nicht einverstanden erklärt. Trotz der Hinweise des Vorhabenträgers auf die sich einstellenden deutlichen Immissionsgrenzwertüberschreitungen, wurde seinerseits der Erhalt des Wohnhauses durch eine Verkürzung des dortigen Lärmschutzwalles und das Aufstellen einer Lärmschutzwand gefordert. Diesem Begehren ist der Vorhabenträger im Wege dieser Planänderung nachgekommen (vgl. Abschnitt A, Pkt. 2.6, lfd. Nr. 39 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Bedingt durch den Verbleib des Wohnhauses werden Immissionsgrenzwertüberschreitungen für den Nachtzeitraum (22:00 bis 06:00 Uhr) prognostiziert, wodurch eine Nutzung zu Wohnzwecken zum Schutz der menschlichen Gesundheit nicht mehr zumutbar ist. Die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsgrenze für den Nachtbereich (Nordseite, 1. OG) wird überschritten. Der Eigentümer hat gegen den Vorhabenträger einen Anspruch auf Übernahme des bebauten Grundstückes (Fl.-St. 97, Fl. 2, Gem. Werste). Die rechtliche Gültigkeit dieses Übernahmeanspruches wird jedoch zeitlich befristet bis zu dem Baubeginn der von dem betroffenen Anlieger ersatzweise geforderten Lärmschutzwand. Sofern von dem Übernahmeanspruch des Grundstückes Gebrauch gemacht wird, entfallen die unter Abschnitt A, Nrn. 7.2.2 bzw. 7.2.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses festgelegten Ansprüche.

Für den Fall, dass zwischen dem Vorhabenträger und einem betroffenen Eigentümer keine Einigung über die Höhe der Entschädigung wegen unzumutbarer Lärmbelastigungen erzielt wird, setzt die Bezirksregierung die Entschädigung fest (§ 19 a FStrG in Verbindung mit § 41 EEG NRW).

7.2.5 Sonstiges

In den Kapiteln 12.2.1.1, 12.2.1.2 und 12.2.5.1 der Unterlage des Abschnittes A, Pkt. 2.6, lfd. Nr. 53 dieses Planfeststellungsbeschlusses wurden für das Objekt „Eidinghausener Straße 198“ Immissionsgrenzwerte eines Gewerbegebietes (69/59 dB(A), tags/nachts) in Ansatz gebracht, welche, nach Ermittlung der Beurteilungspegel durch den Neubau der BAB 30, nicht überschritten wurden.

Für das Objekt sind jedoch die Immissionsgrenzwerte eines allgemeinen Wohngebietes (59/49 dB(A), tags/nachts) anzuwenden. Unter Beibehaltung der korrekt ermittelten Beurteilungspegel ergeben sich die in der nachfolgenden Auflistung genannten Grenzwertüberschreitungen und Ansprüche dem Grunde nach auf passive Lärmschutzmaßnahmen. Eine entsprechende Berücksichtigung gem. Abschnitt A, Nrn. 7.2.2 und 7.2.3 dieses Beschlusses ist erfolgt.

1	2	3	4	5	6	7	8	9
W	EG	59	49	54	50	---	0,4	N
W	1.OG	59	49	56	51	---	2,1	N
W	2.OG	59	49	58	53	---	4,0	N
N	EG	59	49	57	52	---	3,0	N
N	1.OG	59	49	59	55	---	5,1	N
N	2.OG	59	49	60	56	0,6	6,1	T/N
O	EG	59	49	55	50	---	0,8	N
O	1.OG	59	49	56	52	---	2,6	N
O	2.OG	59	49	58	54	---	4,7	N
S	EG	59	49	51	47	---	---	Nein
S	1.OG	59	49	54	50	---	0,2	N
S	2.OG	59	49	59	54	---	4,7	N

Legende:

- 1 Himmelsrichtung der Gebäudeseite
- 2 Stockwerk
- 3 Immissionsgrenzwert (IGW) tags
- 4 Immissionsgrenzwert (IGW) nachts
- 5 Beurteilungspegel tags
- 6 Beurteilungspegel nachts
- 7 IGW-Überschreitung tags
- 8 IGW-Überschreitung nachts
- 9 Anspruch dem Grunde nach auf Erstattung der Aufwendungen passiver Lärmschutzmaßnahmen (tags/nachts)

Für die Objekte

An der Sandgrube 1, 3, 4, 5, 6, 7, 9

An der Werrebrücke 1, 1a, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15

Vogteistraße 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26

wurde nach erfolgter Prüfung durch den Vorhabenträger in den überarbeiteten Lärmtechnischen Unterlagen (vgl. Kapitel 12.2.1.1 und 12.2.1.2 der Unterlage des Abschnittes A, Pkt. 2.6, lfd. Nr. 53 dieses Planfeststellungsbeschlusses) statt eines Mischgebietes nunmehr die Gebietscharakteristik eines allgemeinen Wohngebietes zugrunde gelegt. In dem Kapitel 12.2.1.3 der Unterlage des Abschnittes A, Pkt. 2.6, lfd. Nr. 53 dieses Planfeststellungsbeschlusses erfolgte jedoch noch die Ausweisung einer Mischgebietenutzung, welche entsprechend abzuändern ist. Innerhalb dieses Beschlusses ist für die o. g. Objekte hinsichtlich etwaiger Entschädigungsansprüche gem. Abschnitt A, Nrn. 7.2.2 und 7.2.3 eine nunmehr maßgebliche Einstufung als allgemeines Wohngebiet vorgenommen worden.

7.3 Natur- und Landschaftsschutz

7.3.1 Eingriffe in naturnahe Bestände sind auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Zusätzliche, in den festgestellten Planunterlagen nicht ausgewiesene Eingriffe oder Flächeninanspruchnahmen sind nicht zulässig.

Der Vorhabenträger hat entsprechend der Überarbeitung des landschaftspflegerischen Begleitplans (vgl. Abschnitt A, Pkt. 2.6, lfd. Nr. 55) die landschaftspflegerischen Ausgleichs-, Ersatz sowie Gestaltungs-/ Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen.

7.3.2 Auf der Grundlage der im landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegten Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind in Abstimmung mit der jeweils zuständigen unteren Landschaftsbehörde und - z.B. bei Erstaufforstungsmaßnahmen - mit der unteren Forstbehörde landschaftspflegerische Ausführungs- und Pflegepläne zu erstellen. Die Maßnahmen sind so auszuführen, dass sie die ihnen zugedachten Funktionen auf Dauer erfüllen können.

7.3.3 Der Vorhabenträger hat für eine dauerhafte Sicherung und Unterhaltung der Kompensationsmaßnahmen auf seine Kosten Sorge zu tragen und die erforderlichen

Pflegemaßnahmen entsprechend den in Nr. 2.7.7 der RAS-LP 2 enthaltenen Vorgaben zu übernehmen. Die zeitliche Dauer der Entwicklungs- und Unterhaltungspflege ist im Rahmen der Ausführungsplanung nach den in den RAS-LP 2 dargestellten Grundsätzen festzulegen.

Bei nicht in das Eigentum des Vorhabenträgers übergehenden Kompensationsflächen obliegt dem jeweiligen Eigentümer die Unterhaltungspflege; die Kosten hierfür hat der Vorhabenträger zu tragen. Bei den im Privateigentum verbleibenden Flächen ist sicherzustellen, dass die Nutzung der nach dem landschaftspflegerischen Begleitplan für Kompensationsmaßnahmen vorgesehenen Flächen durch Eintragung entsprechender Rechte in das jeweilige Grundbuch dinglich gesichert wird.

- 7.3.4 Die Durchführung der vorgenannten Maßnahmen im unmittelbaren Trassenbereich ist innerhalb eines Jahres nach Herstellung der Fahrbahn vorzunehmen. Hierbei ist die jeweilige Vegetationsperiode zu berücksichtigen.

Die Durchführung der festgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des unmittelbaren Trassenbereichs soll grundsätzlich mit Baubeginn eingeleitet und auch grundsätzlich innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden.

Soweit in einem anderen Verfahren (z.B. Flurbereinigungsverfahren) durch einen Dritten in absehbarer Zeit für die auf den Flächen des ehem. Truppenübungsplatzes Schwarzenmoor (LBP Karten Nr. 13.4.3 und 13.5.14) vorgesehenen Maßnahmen andere geeignete Lösungen gefunden werden, die mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde in ihrer Wertigkeit vergleichbar sind, kann der Vorhabenträger mit Zustimmung der Planfeststellungsbehörde auf die Errichtung der dann entbehrlich werdenden Maßnahmen nach diesem Beschluss verzichten, wenn dadurch keine zusätzlichen Kosten entstehen. Soweit Rechte Dritter neu oder stärker als bisher beeinträchtigt werden, bedarf es zur Wirksamkeit dieser Ergänzungen oder Änderungen deren Zustimmung; andernfalls ist ein ergänzendes Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

- 7.3.5 Die Erhaltung der Pflanzenbestände sowie ihr Schutz vor Beschädigungen hat während der Bauzeit gemäß DIN 18 920 bzw. RAS-LP 4 zu erfolgen. Im Zuge der Bauausführung entstehende Schäden im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich von Einzelbäumen oder Gehölzbeständen sind durch sachgerechten Schnitt und Wundverschluss gemäß den einschlägigen Vorschriften zu beheben. Unvorhergesehene Beschädigungen oder Zerstörungen von Pflanzenbeständen sind zu ersetzen. Bodenverdichtungen sind im Bereich der durch die Baumaßnahme betroffenen Pflanzenbestände nach Möglichkeit zu vermeiden. Der Wurzelraum ist zu sichern. Un-

vermeidbare Eingriffe in Pflanzenbestände sind nach § 64 Abs. 1 Nr. 2 LG außerhalb des Zeitraumes vom 1. März bis zum 30. September vorzunehmen.

7.3.6 Ersatzpflanzungen und Ansaaten sind grundsätzlich mit bodenständigen Arten vorzunehmen. Auf Torf, Dünger und chemische Mittel ist bei der Durchführung der landschaftspflegerischen Arbeiten und bei der Pflege der Anpflanzungen soweit wie möglich zu verzichten.

7.3.7 Im Übrigen sind die Vorgaben der "Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege beim Bundesfernstraßenbau" –HNL-S 99- sowie die "Ergänzenden Hinweise zur Planung und Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei Bundesfern- und Landesstraßen" (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr u.d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 13.2.1992, MBl. NRW, S. 460) zu beachten.

7.3.8 Beginn und Abschluss der Bauarbeiten sowie die Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen sind der Höheren und den Unteren Landschaftsbehörden anzuzeigen. Die Unteren Landschaftsbehörden sind an der Herstellungskontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen zu beteiligen.

7.3.9 Für die Ausgleichsfläche A 12 (Gemarkung Mennighüffen, Flur 20, Flurstück 10) westlich des Naturschutzgebietes Blutwiese sind folgende Gestaltungsvorgaben bei der Herrichtung der Flächen einzuhalten:

1. Die Fläche ist entlang der Süd- und Westseite (Börstelstraße und Blutwiesenberg) aus überwiegend wehrhaften Sträuchern (z.B. Rose, Weißdorn, Schlehe) sowie weiteren Sträuchern und Bäumen (maximaler Anteil 10 % der Gesamtartenliste) entsprechend der natürlichen Vegetation abzapflanzen.
2. Der anstehende Boden ist flächendeckend abzuschleppen. Dabei dürfen Tiefen zwischen 0,3 m und 1 m oberhalb des als Jahresmittelwert gemessenen örtlichen Grundwasserspiegels nicht überschritten werden. Der Boden ist anschließend abzufahren.
3. Die Fläche ist als Rohbodenfläche für eine dynamische Sukzessionsentwicklung zu belassen und zu erhalten. Die Gestaltung der entstehenden Rohbodenböschungen hat so zu erfolgen, dass wechselnde Neigungen zwischen 1 : 3 und 1 : 10 entstehen.

4. Auf der verbleibenden ca. 4 ha großen Fläche sind insgesamt 7 Wasserflächen unterschiedlicher Größe und Tiefe durch den Aushub des anstehenden Bodens anzulegen. Keines der neu anzulegenden Gewässer darf eine direkte Verbindung zum Ostscheider Bach aufweisen.

5. Die einzelnen Wasserflächen haben folgende Größen aufzuweisen:

Zwei Kleingewässer von ca. 200 m² Flächengröße.

Zwei Kleingewässer von ca. 500 m² Flächengröße.

Ein Gewässer von ca. 2000 m² Flächengröße.

Zwei Gewässer von zwischen 3000 m² und 4000 m² Flächengröße.

Die vorstehenden Größenangaben beziehen sich auf Wasserflächengrößen bei mittlerem Grundwasserstand. Die Sohliefen der drei großen Gewässer sind so festzulegen, dass eine Mindestwassertiefe von 1 m ganzjährig gewährleistet ist.

Bei den beiden kleinen Gewässern ist die Sohltiefe so zu wählen, dass diese Gewässer bei niedrigen Grundwasserständen trocken fallen können.

6. Die Uferlinien der Gewässer sind mit geschwungenem und wuchtigem Verlauf anzulegen. Die entstehenden Böschungen sind mit Neigungen zwischen 1 : 3 und 1 : 10 zu profilieren.

7. Jegliche fischereiliche Nutzung der neu angelegten Gewässer ist auszuschließen.

8. Durch regelmäßige Pflegegänge (Herbstmahd) im Abstand von maximal drei Jahren ist dafür Sorge zu tragen, dass aufkommender Gehölzaufwuchs mit Ausnahme von bis zu 10 kleineren Gruppen (Größe der Gehölzgruppen bis maximal 200 m²) regelmäßig von der Fläche entfernt wird. Anfallendes Mähgut ist von der Fläche zu entfernen.

7.4 Landwirtschaft

7.4.1 Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine verkehrssichere ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind provisorische Zufahrten einzurichten.

Darüber hinaus ist nach Abschluss der Baumaßnahme ein leistungsfähiges Wirtschaftswegenetz mit einem verkehrssicheren Ausbaustandard wieder herzustellen.

Soweit in einem anderen Verfahren (z.B. Flurbereinigungsverfahren) für das nachgeordnete Wegenetz andere geeignete Lösungen gefunden werden, die eine ordnungsgemäße Erschließung der Grundstücke sicherstellen, kann der Vorhabenträger auf die Errichtung der dann entbehrlich werdenden Straßen- und Wegeteile nach diesem Beschluss verzichten.

- 7.4.2 Sofern Flächen nicht in ein Flurbereinigungsverfahren einbezogen werden, hat sich der Vorhabenträger durch Förderung von freiwilligem Landtausch zu bemühen, dass durch die Zuordnung von Restflächen an angrenzende Grundstücke die agrarisch sinnvolle landwirtschaftliche Weiternutzung der Restflächen bzw. eine Verwendung für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen ermöglicht wird.

Restflächen, die ohne Anbindung an das öffentliche Straßen- und Wegenetz verbleiben, sind auf Wunsch des Eigentümers vom Vorhabenträger zu übernehmen und dem Eigentümer der benachbarten Betriebsflächen - ggf. als Ersatzland - anzubieten.

- 7.4.3 Bei der Bepflanzung der Straßenseiten- und Ausgleichsflächen ist ein hinreichender Abstand zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

- 7.4.4 Werden durch die Baumaßnahme Bodenentwässerungsanlagen angeschnitten oder sonst beeinträchtigt, so ist – soweit technisch möglich – ihre Funktionsfähigkeit während der Bauzeit zu erhalten bzw. nach Abschluss der Bauarbeiten wieder herzustellen. Auf jeden Fall ist für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit verbleibender Drainagen Sorge zu tragen. Falls notwendig, sind neue Drainagen anzulegen. Bodenmechanische Setzungsvorgänge sind dabei zu berücksichtigen. Der Vorhabenträger hat sich zu diesem Zweck um Kenntnis der örtlichen Drainpläne zu bemühen. Gewähren die vorgenannten Maßnahmen nicht den bisherigen Entwässerungserfolg, so ist der Grundeigentümer für die ihm daraus entstehenden Nachteile zu entschädigen.

- 7.4.5 Landwirtschaftlich genutzte Flächen, die während der Bauzeit vorübergehend in Anspruch genommen werden (Bauzwischenlager, Erdaushub etc.) müssen nach Abschluss der Baumaßnahmen so rekultiviert werden, dass die landwirtschaftliche Nutzung in der ursprünglichen Ertragslage erfolgen kann (keine Untergrundverdichtung, Auftrag einer aktiven humosen Oberschicht, Beseitigung von Verunkrautung etc.).
- 7.4.6 Nachträgliche Entscheidungen bleiben vorbehalten.

7.5 Forstwirtschaft

Die Ersatzaufforstung, deren genaue Lage und technische Ausführung sowie die zu verwendenden standortgerechten Baumarten sowie alle forstlichen Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind unter Berücksichtigung des landschaftspflegerischen Begleitplans und der Ausführungspläne in Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt in der Örtlichkeit durchzuführen.

Die betroffenen Land- und Forstwirte sind rechtzeitig vor Baubeginn in geeigneter Weise über den Zeitpunkt der Inanspruchnahme ihrer Flächen zu unterrichten. Dies gilt auch im Falle der nur vorübergehenden Flächeninanspruchnahme.

Vor Baubeginn von neuen Forstwirtschaftswegen und Ersatzwegen ist mit dem zuständigen Forstamt eine Detailabstimmung vorzunehmen.

7.6 Fischerei

Mögliche Schäden für Fische und Fischnährtiere sind durch geeignete Sicherungsvorkehrungen während der gesamten Bauzeit an den vom Bau der Straße betroffenen Gewässern (insbesondere der Werre) zu vermeiden.

Bei erforderlichen Wasserbaumaßnahmen ist auf die Schonzeit dominanter Fischarten Rücksicht zu nehmen.

Die Fischereiberechtigten sind rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme zu benachrichtigen. Das Ende der Bauarbeiten ist ihnen anzuzeigen. Wenn bei Unfällen, Betriebsstörungen etc. verunreinigtes Wasser über die Straßenentwässerungsanlagen in die Vorflut gelangt, sind die Fischereiberechtigten sofort zu verständigen. Bei der Bauausführung ist auf eine größtmögliche Schonung der Ufervegetation zu achten.

7.7 **Jagd**

Es sind Wildschutzzäune zu errichten, soweit nach den einschlägigen „Richtlinien für Wildschutzzäune an Bundesfernstraßen (WSchuZR)“, eingeführt vom Bundesminister für Verkehr gemäß allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 11/85 vom 10.07.1985, die sachlichen Kriterien hierfür erfüllt sind (insbesondere wenn die konkreten Zahlen für die Wilddichte vorliegen und sich hieraus die Notwendigkeit von Wildschutzzäunen ergibt).

7.8 **Denkmalschutz**

Werden bei Eingriffen in den Boden Bodendenkmäler in Form von kultur- und/oder erdgeschichtlichen Bodenfunden (etwa Tonscherben, Metallfunde, Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien u.ä.) entdeckt (sog. Zufallsfunde), ist die Entdeckung der örtlich zuständigen Gemeinde und dem Westfälischen Museum für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Bielefeld, Kurze Straße 36 a in 33613 Bielefeld unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage nach Zugang der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DSchG).

Dem Amt für Bodendenkmalpflege oder seinen Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können. Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

Sofern bei Zufallsfunden erforderliche archäologische Maßnahmen zu personellen und sachlichen Mehraufwendungen führen, gleichwohl aber im Interesse des Straßenbauvorhabens vorzeitig und beschleunigt durchzuführen sind, können die Aufwendungen hierfür nach Maßgabe des Schreibens vom 20. März 2000 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (-S 15/14.87.01-10-) vom Vorhabenträger im Rahmen einer Vereinbarung mit der zuständigen Denkmalbehörde vorfinanziert werden. Die maßgebenden Gründe für eine Vorfinanzierung sind aktenkundig zu machen.

7.9 **Weitere Schutzpflichten**

Arbeitsschutz

Die Bestimmungen der Baustellenverordnung sind einzuhalten. Insbesondere ist Folgendes zu beachten:

- Der Vorhabenträger hat eine Unterlage zusammenzustellen, die die erforderlichen, bei möglichst späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz enthält.
- Schon in der Planungsphase sind die allgemeinen Arbeitsschutzgrundsätze bei der Einteilung der verschiedenen Arbeitsabschnitte und der zeitlichen Abschätzung zu berücksichtigen.
- Spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle ist der zuständigen Arbeitsschutzbehörde das Bauvorhaben anzukündigen.
- Vor Einrichtung der Baustelle ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen, der die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen enthält.
- Bei Tätigwerden mehrerer Firmen auf der Baustelle ist ein Koordinator zu bestellen, der während der Planungsphase und der Bauphase den Arbeitsschutz organisiert.

Telekommunikationsanlagen und Versorgungsleitungen

Bei der Neuanpflanzung von Bäumen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989, zu beachten.

Der Beginn der Straßenbaumaßnahme ist der

Deutschen Telekom AG PTI 12
Hannoversche Straße 6 – 8
49084 Osnabrück, Tel.: 0541/333666001

mindestens drei Monate vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen.

Bestehende Anlagen der ish GmbH & Co. KG sind nach Maßgabe deren Kabelschutzanweisung zu schützen.

Sofern über die erforderlichen Anpassungsarbeiten hinaus genehmigungspflichtige Änderungen an Telekommunikationsanlagen, Ver- oder Versorgungsleitungen (insbesondere an den Gas-, Wasser- und Stromleitungen) vorgenommen werden sollen, ist die hierfür erforderliche Genehmigung in eigener Zuständigkeit zu beantragen.

Schutzmaßnahmen während der Bauzeit

- Während der Bauzeit sind die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV-Baulärm vom 19. August 1970, Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01. September 1970) zu beachten und einzuhalten.
- Durch die noch zu erstellenden Bauzeitenpläne ist sicherzustellen, dass die Bauzeiten für alle Betroffenen so kurz wie möglich gehalten und verträglich gestaltet werden.
- Bis zum Beginn der Bauarbeiten ist ein detailliertes Gesamtkonzept zur Vermeidung bzw. Minimierung der Lärmimmissionen und möglicher Lärmimmissionskonflikte durch die Bauaktivitäten vom Vorhabenträger zu erstellen.
- Während der Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass in der Nachbarschaft zu Wohngebäuden lärmgedämmte Baumaschinen zum Einsatz kommen und der Baustellenverkehr dicht besiedelte Bereiche möglichst meidet.
- Bei der Bauausführung hat der Vorhabenträger darauf hinzuwirken, dass während der Bauzeit Belästigungen durch Staubemissionen und Beeinträchtigungen durch verschleppten Schmutz vermieden werden.
- Bei Durchführung des Bauvorhabens sind die Vorgaben der 32. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478) in der Fassung des Artikels 23 des Gesetzes zur Neuordnung der Sicherheit von technischen Arbeitsmitteln und Verbraucherprodukten vom 06. Januar 2004 (BGBl. I S. 2) einzuhalten.

7.10 Unterrichts-/Abstimmungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zugeben:

Stadt Bad Oeynhausen, Schwarzer Weg 6, 32549 Bad Oeynhausen

Stadt Löhne, Oeynhausener Straße 41, 32584 Löhne

Stadt Porta Westfalica, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica

Kreis Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

Kreis Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden

Städt. Wasserwerk Bad Oeynhausen, Weserstr. 23,
32547 Bad Oeynhausen

Wirtschaftsbetriebe Löhne, Lübbeckener Straße 5,
- Abwassersammlung -32584 Löhne

Wirtschaftsbetriebe Löhne, Sonnenbrink 4, - Wasserversorgung -
32584 Löhne

Wasserverband Am Wiehen, Gosenstraße 86, 32479 Hille

Westfl. Gasversorgung AG & Co. KG, Kampstraße 49, 44137 Dortmund

Gasversorgung Westfalica GmbH, Steinstr. 11, 32547 Bad Oeynhausen

Werre Wasserverband, Bügelstraße 2, 32052 Herford

Wasserverband Blutwiese, Im Langengras 3, 32584 Löhne

Westfl. Museum für Archäologie, Amt für Boden- und Denkmalpflege
Kurze Straße 36 a, 33613 Bielefeld

Erforderliche Anpassungsarbeiten an Anlagen Dritter (z.B. Umbau und Sicherungsmaßnahmen) sind rechtzeitig mit den vorbenannten Trägern abzustimmen. Sollte keine Einigung erzielt werden können oder genehmigungspflichtige Änderungen vorzunehmen sein, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine nachträgliche Entscheidung vor.

7.11 Nebenbestimmungen im privaten Interesse

7.11.1 Inanspruchnahme von Grundstücken

Die durch die Straßenbaumaßnahme betroffenen Grundstückseigentümer haben gegen den Vorhabenträger einen Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach

für die Inanspruchnahme von Grundflächen sowie für sonstige durch das Straßenbauvorhaben hervorgerufene unzumutbare Nachteile.

Soweit Flächen für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen werden, können die jeweils betroffenen Eigentümer die Übernahme dieser Flächen durch den Vorhabenträger verlangen. Werden die Flächen vom Vorhabenträger nicht übernommen, sind die für die Durchführung dieser Maßnahmen erforderlichen Rechte mit einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit oder einer Reallast gegen eine entsprechende Entschädigung dinglich zu sichern.

7.11.2 Ertragsminderungen

Soweit durch das Straßenbauvorhaben selbst oder durch Kompensationsmaßnahmen Ertragsminderungen eintreten (z.B. durch Schattierung landwirtschaftlich genutzter Flächen), wird festgestellt, dass den Betroffenen ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach zusteht. Über die Höhe der Entschädigung ist im Entschädigungsverfahren zu befinden (vgl. Abschnitt B., Nr. 8 dieses Beschlusses).

7.11.3 Mehrwege

Sofern sich Wege für die betroffenen Landwirte durch die neue Straße erheblich verlängern und damit die Rechte der Betroffenen nachteilig berührt werden, steht diesen ein Entschädigungsanspruch dem Grunde nach zu. Dies ist etwa der Fall, wenn zusätzliche Wegstrecken für den landwirtschaftlichen Betriebsablauf erheblich sind und dieser Nachteil dem Betroffenen billigerweise nicht zugemutet werden kann. Über die Höhe der Entschädigung ist im Entschädigungsverfahren zu befinden (vgl. Abschnitt B., Nr. 8 dieses Beschlusses).

7.11.4 Beweissicherungsverfahren

An allen innerhalb eines gutachterlich festzulegenden Korridors entlang der Tunnelbauanlage (Bauwerk Nr. 28) und entlang der Einschnitte südlich und nördlich des Tunnelbauwerkes vorhandenen Gebäuden bzw. Gebäudeteilen sowie Grundstücksstützmauern sind während der Bauzeit Beweissicherungsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu gehören insbesondere eine beweissichernde Erstaufnahme vor Beginn der Bautätigkeiten und eine abschließende Beweissicherung nach Fertigstellung der Bauarbeiten. Treten Schäden auf, sind diese während der Bauzeit zeit-

nah zu dokumentieren. Die Beweissicherungsmaßnahmen im Einzelnen sind vor Ort durch einen vereidigten Bausachverständigen festzulegen.

Soweit der Bausachverständige im Rahmen der Bauausführung über den beschriebenen Untersuchungsraum hinaus weitere Beweissicherungsverfahren für zwingend erforderlich hält, hat der Vorhabenträger zu prüfen, in welchem Umfang ergänzenden Untersuchungen zuzustimmen ist.

Sofern in Folge von Bauarbeiten der Eintritt oder die Vergrößerung von Schäden an der baulichen Substanz von Gebäuden festgestellt wird, hat der Vorhabenträger unverzüglich auf seine Kosten geeignete Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Schäden und zur Erhaltung der baulichen Substanz vorzunehmen.

Nachweislich auf die Bautätigkeit zurückzuführende Schäden sind vom Vorhabenträger auf seine Kosten zu beheben.

Soweit im Rahmen des Einsatzes von Grundwasserdrainagen Beweissicherungsverfahren durchzuführen sind, verweise ich auf die Ausführung zu Abschnitt A, Pkt. 7.1.9 dieses Beschlusses.

Soweit Unstimmigkeiten auftreten, ob ein baubedingter Schaden vorliegt und wie bzw. in welchem Umfang er auszugleichen ist, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine abschließende Entscheidung vor (§ 73 Abs. 4 VwVfG NRW).

7.11.5 Zufahrten

Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind provisorische Zufahrten einzurichten.

Soweit in einem anderen Verfahren (z.B. Flurbereinigungsverfahren) für das nachgeordnete Wegenetz andere geeignete Lösungen gefunden werden, die eine ordnungsgemäße Erschließung der Grundstücke sicherstellen, kann der Vorhabenträger auf die Errichtung der dann entbehrlich werdenden Straßen- und Wegeteile nach diesem Beschluss verzichten.

7.12 Sonstige Nebenbestimmungen

7.12.1 Aktualisierung der Planunterlagen

Die Planunterlagen sind vom Vorhabenträger entsprechend den sich aus diesem Beschluss ergebenden Ergänzungen, Änderungen, Auflagen und Verpflichtungen zu berichtigen. Hierzu zählen insbesondere:

- Verlegung des Wirtschaftsweges „Schierenbrink“, wegen Verschiebung der Ausgleichsfläche von Nordwesten nach Nordosten auf dem Flurstück 17, Flur 44, Gemarkung Gohfeld;
- Erschließung eines Restgrundstückes durch eine neue Zufahrt, Flurstück 142, Flur 19, Gemarkung Mennighüffen;
- Verlegung der Zufahrt zum Regenrückhaltebecken in Richtung Osten, da die Ausgleichsfläche entfällt und die Baumreihe nun zwischen Zufahrt und Werster Siek gepflanzt werden soll auf dem Flurstück 19, Flur 14, Gemarkung Werste;
- Änderung des Lärmschutzwalles in eine Lärmschutzwand zur Erhaltung des Wohnhauses auf dem Flurstück 97, Flur 14, Gemarkung Werste;
- Verlegung der Nordstraße, um das Flurstück 303, Flur 2, Gemarkung Werste, zu schützen;
- Verlegung der Stüher Straße zur geänderten Erschließung eines landwirtschaftlichen Betriebes, Flurstück 47, Flur 2, Gemarkung Werste;
- Verlegung des Wirtschaftsweges „Auf´m Riegel“ zur Erschließung der Flurstücke 91, 92, 103, 104, 235, 236 und 41 in der Gemarkung Eidinghausen;
- Verlegung der Nordstraße, um eine Zerschneidung des Flurstücks 231, Flur 13, Gemarkung Eidinghausen zu vermeiden;
- Änderung des Lärmschutzwalles/Wand und Verrohrung „Neuer Wöhrener Bach“ um Nebengebäude zu erhalten und den Schattenwurf der Lärmschutzanlage zu verringern, auf dem Flurstück 430, Flur 11, Gemarkung Eidinghausen;
- Korrektur des Bachlaufes in den Planunterlagen im Bereich des Flurstücks 301 und 940, Flur 4, Gemarkung Dehme;
- Erschließung eines Grundstückes durch eine wiederherzustellende Zufahrt zur L 772 in der Gemarkung Eidinghausen, Flur 14, Flurstück 490;

- Aufnahme einer Gasversorgungsleitung DN 100 in die Planung im Bereich der „Ackerstraße/Hummelweg“.

Hierzu zählen auch die Ergänzungen und Änderungen, die sich auf Grund der Stellungnahmen und Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren bzw. auf Grund der Ergebnisse des Erörterungstermins ergeben, soweit in diesem Beschluss nichts anderes bestimmt ist.

Soweit durch diese Ergänzungen und Änderungen Rechte Dritter neu oder stärker als bisher beeinträchtigt werden, bedarf es zur Wirksamkeit dieser Ergänzungen oder Änderungen deren Zustimmung; andernfalls ist ein ergänzendes Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

7.12.2 Zusagen des Vorhabenträgers

Den Zusagen des Vorhabenträgers entsprechend

- ist die Realisierung der Ausgleichsmaßnahmen der höheren Landschaftsbehörde schriftlich anzuzeigen,
- ist die Ausführungsplanung und insbesondere die Verkehrswegeföhrung im Bereich des Autobahnkreuzes Löhne und im Bereich der Anschlussstelle an der Mindener Straße bei Bau-km 9+680.515 rechtzeitig vor Baubeginn mit der Stadt Löhne und mit der Stadt Bad Oeynhausen abzustimmen,
- sind die technischen Einzelheiten der Arbeiten im Bereich der Versorgungsleitungen mit den jeweiligen Unternehmen abzustimmen, um Beschädigungen dieser Leitungen beim Auskoffern auszuschließen; betroffene Versorgungsleitungen müssen jederzeit, auch während der Baumaßnahmen, zugänglich bleiben,
- werden - ohne rechtliche Verpflichtung, etwa auf der Grundlage der 16. BImSchV - bei einer baulichen Umsetzung Wälle aus Überschussmassen im Bereich zwischen der verlegten Gem.-Str. „Im Meerbruch“ und der Gem.-Str. „Ackerstraße“ - nordöstlich der BAB 30 - zum Schutz der Ortsteile „Wöhren“ und „Bad Oexen“ auf dem Gebiet der Stadt Bad Oeynhausen errichtet, sofern dem Träger der Straßenbaulast keine zusätzlichen Kosten (Mehrkosten), durch den Materialeinbau und die Verdichtung sowie Bepflanzung, gegenüber einer Deponierung des Aushubmaterials entstehen.

Die – bezüglich der letztgenannten Zusage – anfallenden Grunderwerbskosten für die Wallaufstandsfläche, evtl. benötigte Ausweichflächen für verdrängte Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen bzw. ggf. notwendigen zusätzlichen Ausgleichsbedarf sowie sämtliche Unterhaltungs- und Pflegekosten sind von der Stadt Bad Oeynhausen aufzuwenden. Von dortiger Seite ist ebenfalls für die baurechtliche Sicherung – unter Einhaltung der erforderlichen Standsicherheit – im Konsens mit den Landschaftsbehörden, außerhalb des Planfeststellungsverfahrens, Sorge zu tragen. Einzelheiten sind in einer noch abzuschließenden Vereinbarung mit dem Träger der Straßenbaulast zu regeln, wobei eine rechtliche Anspruchsgrundlage seitens der Kommune oder der Einwender hinsichtlich der baulichen Umsetzung und der lärmtechnischen Wirksamkeit nicht besteht.

Werden von den betroffenen Städten/Gemeinden im Zuge der Bauabwicklung weitere aktive Schutzmaßnahmen gefordert, die über das von der 16. BImSchV anspruchrechtlich abgedeckte Schutzmaß hinausgehen, können – entsprechend den vorstehend beschriebenen Rahmenbedingungen und auf Grundlage der zwischen den Städten/Gemeinden und dem Vorhabenträger abzuschließenden Vereinbarung (s.o.) – zusätzliche Wälle bzw. Wallverlängerungen/-erhöhungen ausgeführt werden.

Der Vorhabenträger hat im Übrigen alle Zusagen, die im Anhörungsverfahren schriftlich dokumentiert wurden (z.B. Stellungnahmen zu Einwendungen, Niederschriften über die Erörterungstermine) einzuhalten, sofern in diesem Planfeststellungsbeschluss nicht anderes geregelt wird.

7.13 Hinweise zu Nebenbestimmungen

Die für die Objekte „Börstelstraße 128 u. 130“ in den Lärmtechnischen Unterlagen vorgenommenen Ermittlungen (Ergebnis-Dokumentationen) sowie deren Darstellungen in den zugehörigen Planunterlagen sind ersatzlos zu streichen, da sie bereits im Zuge einer betriebsbedingten Erweiterung eines Firmenareals erworben und abgerissen wurden (Anm.: Bei dem in den nachfolgend aufgeführten Unterlagen mit der Bezeichnung „Börstelstraße 128“ ausgewiesenen Objekt handelte es sich in der Örtlichkeit richtigerweise um das Objekt „Vogteistraße 46“.).

Dieses betrifft im Einzelnen

die Kapitel 12.2.1.1, 12.2.1.2, 12.2.1.3 u. 12.2.3.1 sowie

die Planunterlagen 12.3.1.1, 12.3.1.2, 12.3.1.3, 12.3.3.1 u. 12.3.3.2

der Unterlage des Abschnittes A, Pkt. 2.6, lfd. Nr. 53 dieses Planfeststellungsbeschlusses und

die Kapitel 12.2.1, 12.2.2 u. 12.4 sowie

die Planunterlagen 12.3.1, 12.3.2.1, 12.3.2.2, 12.3.3.1, 12.3.3.2, 12.3.4 u. 12.3.5 der Unterlagen des Abschnittes A, Pkt. 2.1, lfd. Nr. 12 und Pkt. 2.2, lfd. Nr. 15 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Etwaige Entschädigungsansprüche gem. Abschnitt A, Nrn. 7.2.2 und 7.2.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses entfallen somit.

Bei dem in den Planunterlagen 12.3.1.2, 12.3.1.3, 12.3.2.1, 12.3.2.2, 12.3.2.3, 12.3.11.1 u. 12.3.11.2 der Unterlage des Abschnittes A, Pkt. 2.6, lfd. Nr. 53 dieses Planfeststellungsbeschlusses mit der Bezeichnung „Dehmer Straße 54“ ausgewiesenen Objekt handelt es sich in der Örtlichkeit richtigerweise um das Objekt „Dehmer Straße 52a“, bei dem Objekt „Dehmer Straße 54a“ um das Objekt „Dehmer Straße 54+54a“.

Bei dem in den Kapiteln 12.2.1 u. 12.4 sowie den Planunterlagen 12.3.2.2 u. 12.3.3.2 der Unterlagen des Abschnittes A, Pkt. 2.1, lfd. Nr. 12 und Pkt. 2.2, lfd. Nr. 15 dieses Planfeststellungsbeschlusses mit der Bezeichnung „Am Meierbach 1“ ausgewiesenen Objekt handelt es sich in der Örtlichkeit richtigerweise um das Objekt „Dehmer Straße 54+54a“, bei dem Objekt „Dehmer Straße 54“ um das Objekt „Dehmer Straße 52a“.

Eine entsprechende Berücksichtigung hinsichtlich etwaiger Entschädigungsansprüche gem. Abschnitt A, Nrn. 7.2.2 und 7.2.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses ist jeweils erfolgt.

7.14 Einwenderlisten

Dem Vorhabenträger wird aufgegeben, im Rahmen der Auslegung nach § 74 Abs.4 Satz 2 VwVfG NRW, auch eine Liste vorzuhalten, aus der sich ohne Weiteres die Zuordnung der Namen der Einwender zu den hier anstelle verwendeten Nummern der Synopsen ergibt (vgl. Abschnitt B Nr. 5.4.14).

8 Entscheidung über Einwendungen, Stellungnahmen und Anträge

8.1 Verfahrenseinwendungen

Die gegen die Durchführung des Anhörungsverfahrens erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen.

8.2 Grundsätzliche Einwendungen und Forderungen

Soweit von den Verfahrensbeteiligten Einwendungen und Forderungen grundsätzlicher Art gegen den Plan erhoben worden sind, insbesondere

- die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Baumaßnahme in Frage gestellt wird,
- eine andere Linienführung verlangt wird,
- die Methoden zur Ermittlung der Lärm- und Schadstoffimmission angezweifelt werden,
- die Dimensionierung der geplanten Lärmschutzmaßnahmen als nicht ausreichend angesehen wird,
- unzumutbare Abgasimmissionen befürchtet werden,
- Bedenken hinsichtlich der Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes erhoben werden,
- der Artenschutz als nicht ausreichend geprüft angesehen wird,
- die Beeinträchtigung von Landwirtschaft und landwirtschaftlichen Nutzflächen befürchtet werden,

werden die diesbezüglichen Einwendungen aus den sich aus Abschnitt B des Beschlusses ergebenden Gründen zurückgewiesen.

8.3 Spezielle Einwendungen und Forderungen

Über die von *Behörden, Stellen* und den nach § 60 BNatSchG anerkannten *Naturschutzvereinen* erhobenen speziellen Forderungen und Einwendungen wird wie folgt entschieden:

Die Einwendungen dieser Einwender werden aus den in Abschnitt B dieses Beschlusses genannten Gründen zurückgewiesen.

Insbesondere gilt dies für die von dem zuständigen Träger öffentlicher Belange erhobenen Forderungen nach

- einer Anhebung der Beckensohle und des Auslaufbauwerkes des Regenrückhaltebeckens (RRB) 1 um 0,25 m,
- einer Anhebung der Beckensohle und des Auslaufbauwerkes des RRB 2 um 0,40 m,
- einer Anhebung der Schwellenhöhe des Notüberlaufes des RRB 5 um 0,60 m,
- einer Anhebung der Beckensohle des RRB 11 um 0,20 m,
- nach einer offenen Ableitung aus dem Regenklär-/Regenrückhaltebecken (RKB/RRB) 4 zum Graben 4 „Blutwiese“.

Auch der Forderung des zuständigen Trägers öffentlicher Belange, die Unterhaltungspflicht des neu herzustellenden Nebengrabens 2 zum „Dehmer Bach“ allein der Bundesstraßenverwaltung zu übertragen, wird nicht gefolgt. Es verbleibt bei der Regelung des Bauwerksverzeichnisses, wonach diese den gesetzlich Verpflichteten obliegt (s. BV-Nr. 533 in der Unterlage des Abschnittes A, Pkt. 2.1, lfd. Nr. 8 dieses Planfeststellungsbeschlusses).

Über die von *privaten Beteiligten* erhobenen speziellen Forderungen und Einwendungen wird wie folgt entschieden:

Die Einwendungen dieser Einwender werden aus den in Abschnitt B dieses Beschlusses genannten Gründen ebenfalls zurückgewiesen.

Insbesondere gilt dies für die Forderungen nach

- Gestellung von Ersatzland,
- weitergehenden Lärmschutzmaßnahmen soweit diese über die ergänzenden Zusagen (Abschnitt A, Pkt. 2.6 dieses Beschlusses) hinausgehen,
- Gesamtübernahme von Gebäuden, Grund und Boden, soweit die Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen,
- einer Verbesserung des untergeordneten Straßennetzes zur Erschließung einzelner Grundstücke.

Fragen der Entschädigung bleiben einem gesonderten Entschädigungsverfahren vorbehalten.

8.4 Berücksichtigte/gegenstandslose Einwendungen und Stellungnahmen

Den Einwendungen und Stellungnahmen Verfahrensbeteiligter wird, soweit sie durch

- die Planänderungen in Form von Deckblättern oder
- Zusagen der Straßenbauverwaltung im Anhörungsverfahren oder
- Auflagen in diesem Planfeststellungsbeschluss

berücksichtigt worden sind, Rechnung getragen.

Soweit planbetroffene Grundstücke vor Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses bereits an die Straßenbauverwaltung veräußert worden sind, sind etwaige Einwendungen hinsichtlich der Flächeninanspruchnahmen nunmehr gegenstandslos.

8.5 Präkludierte Einwendungen

Die nicht fristgerecht erhobenen/eingegangenen Einwendungen sind nach § 17 Abs. 4 Satz 1 FStrG ausgeschlossen. Sie sind der Planfeststellungsbehörde namentlich bekannt und in einer gesonderten Liste unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen erfasst. Diese Verfahrensweise trägt den Anforderungen an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG, Beschluss vom 14.10.1987, BVR 1244/87 und BVerfG, Kammerbeschluss vom 24.07.1990, BVR 1244/87) Rechnung.

§ 73 Abs. 4 VwVfG NRW bestimmt, dass Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder bei der Gemeinde Einwendungen gegen den Plan erheben kann. Nach dem Inhalt der Verwaltungsvorgänge haben die o.g. Einwender dem nicht entsprochen. Sie haben nämlich innerhalb der Einwendungsfrist, die am 09.07.2001 endete, weder schriftliche Einwendungen gegen das Vorhaben noch Einwände zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder bei den Städten Bad Oeynhausen, Löhne oder Porta Westfalica erhoben, obgleich in den offengelegten Plänen die Baumaßnahme so dargestellt war, dass die Einwender schon zu diesem Zeitpunkt eine aus dem Bau der Straße - möglicherweise - resultierende Beeinträchtigung ihrer Rechte erkennen konnten. Die Einwendungen dieser Einwender sind erst später bei der Anhörungsbehörde bzw. bei den vorgenannten Städten eingegangen.

Die Versäumung der Frist hat zur Folge, dass die Einwendungen ausgeschlossen sind. Dies regelt § 17 Abs. 4 Satz 1 FStrG. Mit der dort vorgesehenen materiellen Präklusion sind die Einwendungen in der Sache verwirkt, so dass sie den Einwendern keine Rechtsposition mehr zu verleihen vermögen. Dies schließt aus, dass die Anhörungsbehörde durch inhaltliche Befassung mit den verspäteten Einwendungen eine einmal eingetretene materielle Präklusion nachträglich wieder beseitigt und Rechtsschutzmöglichkeiten neu eröffnet (BVerwG, Beschluss v. 18.9.1995, 11 VR 7.95, in NVwZ 1996, S. 399).

Gründe, die nach § 32 Abs. 1 VwVfG NRW eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Einwendungsfrist ermöglichen würden, sind nicht ersichtlich und auch nicht vorgetragen oder glaubhaft gemacht worden.

9 Entscheidung über Anträge

Während des Erörterungstermines sind von verschiedenen Einwendern oder deren Bevollmächtigten unterschiedliche Anträge gestellt worden. Diese Anträge werden, soweit sie nicht durch die Deckblätter I bis III (vgl. Punkt 3.2 Abschn. B dieses Beschlusses) und durch zusätzliche Untersuchungen Berücksichtigung gefunden haben, abgelehnt.

Soweit seitens einiger Einwender der Antrag gestellt wurde, das Planfeststellungsverfahren für die BAB 30, als Nordumgehung Bad Oeynhausen, einzustellen, da die Planunterlagen nicht sachgerecht und rechtlich haltbar entwickelt worden seien, wird dieser Antrag ebenfalls abgelehnt.

Soweit die Einwender fordern, Verkehrsgutachten von Anfang der 90er Jahre zu aktualisieren und eine neue Verkehrsprognose zu erstellen,

eine Neuberechnung der Luftschadstoffe vorzunehmen und ein neues Klimagutachten zu fertigen,

eine grobanalytische Überprüfung von Trassenvarianten für eine Südumgehung und zur Stadtdurchfahrung in Bad Oeynhausen (sogenannte Troglösung) vorzunehmen,

die Lärmtechnik neu zu berechnen,

den landschaftspflegerischen Begleitplan zu modifizieren und

die Erarbeitung einer Amphibien- und Fledermauskartierung mit in die Planung einzubringen, wird auf die Ausführungen unter Abschnitt B dieses Beschlusses verwiesen.

Die Eigentümerin des Anwesens „Nordstraße 89“ (Flurstück 57, Flur 2, Gemarkung Werste) in Bad Oeynhausen hat aufgrund der geplanten flächenmäßigen Inanspruchnahme und der ermittelten lärmtechnischen Beurteilungspegel einen Antrag auf Wahl einer Alternativtrasse gestellt. Für den Fall einer Ablehnung fordert sie (hilfsweise) die Gesamtübernahme ihres im Außenbereich befindlichen Grundbesitzes (zwei bebaute [Fl.-St. 57 u. 58, Fl. 2, Gem. Werste] u. zwei unbebaute Flurstücke [Fl.-St. 62 u. 303, Fl. 2, Gem. Werste]).

Der Antrag wird hinsichtlich der prognostizierten Immissionsgrenzwertüberschreitungen abgelehnt. Die grundstücksmäßig betroffene Einwenderin wird auf das Entschädigungsverfahren (vgl. Abschnitt B, Nr. 5.4.13 dieses Planfeststellungsbeschlusses) verwiesen. Die Begründung für die Ablehnung des Antrages ergibt sich aus dem Abschnitt B dieses Planfeststellungsbeschlusses.

B. Begründung

Die Planfeststellungsbehörde hat in Ausübung ihres Planfeststellungsermessens beschlossen, die vorliegenden Planunterlagen mit den genannten Nebenbestimmungen und Ergänzungen festzustellen.

Das Vorhaben ist im Hinblick auf die einschlägigen straßenrechtlichen Zielsetzungen gerechtfertigt und steht im Einklang mit dem zwingenden Recht.

Nachdem die Planfeststellungsbehörde sämtliche öffentliche und private Belange sorgfältig untereinander und gegeneinander abgewogen hat, ist sie zu der Auffassung gelangt, dass das vom Vorhabenträger geplante Vorhaben verwirklicht werden soll.

1

Das Vorhaben

Der in die Planfeststellung eingebrachte Antrag umfasst den Neubau der Bundesautobahn (BAB) 30 von Bau-km 0+159 bis Bau-km 9+680 und den Ausbau der B 61n zwischen Bau-km 0+020 und 1+980 und befindet sich auf dem Gebiet der Städte Löhne und Bad Oeynhausen.

Der im Planfeststellungsverfahren befindliche Teilbereich der BAB 30 stellt einen Lückenschluss dar, der die im Westen bis zur holländischen Grenze durchgehende BAB 30 mit der BAB 2 (Hannover-Oberhausen) verknüpfen soll. Das vorhandene Straßennetz ist insbesondere durch die hier vorwiegend in Ost-Westrichtung verlaufende B 61 sowie die östlich und westlich einmündenden Teilabschnitte der BAB 30 gekennzeichnet. Ein 1,8 km langer Teilabschnitt der BAB 30 von der Anschlussstelle Rehme bis zum Autobahnkreuz Bad Oeynhausen befindet sich bereits unter Verkehr und bindet in die A 2 ein.

Von Bau-km 0+159 (westlich von Bad Oeynhausen) bis Bau-km 2+875 verläuft die geplante BAB 30 auf dem Gebiet der Stadt Löhne (Kreis Herford) und von dort bis Bau-km 9+680 auf dem Gebiet der Stadt Bad Oeynhausen (Kreis Minden-Lübbecke).

Mit dieser als sogenannte Nordumgehung von Bad Oeynhausen geplanten BAB 30 soll die Stadtdurchfahrung (B 61, Kanal-/Mindener Straße) vom Durchgangsverkehr entlastet werden.

Die nördlich und westlich von Bad Oeynhausen gelegenen Gewerbegebiete werden durch die BAB 30 besser an das überregionale Straßennetz angebunden, was zusätzlich zu einer Entlastung der Kanal-/Mindener Straße führt.

Für die BAB 30 in dem hier betrachteten Abschnitt sind zwei Fahrstreifen je Fahrtrichtung - Regelquerschnitt RQ 29,5 - vorgesehen.

Die Länge der Neubaustrecke der BAB 30 beträgt 9,521 km.

Darüber hinaus ist ebenfalls Bestandteil dieses Planfeststellungsverfahrens der Neubau des Autobahnzubringers B 61n im Ortsteil Dehme der Stadt Bad Oeynhausen, der die Verkehrsströme zu und von der BAB 30 in Ost-West-Richtung leiten soll und somit die Entlastung auf dem innerstädtischen Straßennetz unterstützt.

Der Autobahnzubringer B 61n wird den Regelquerschnitt RQ 10,5 erhalten.

Die Länge der Neubaustrecke des Zubringers B 61 n beträgt 1,9 km.

Die bisherige verkehrliche Situation ist dadurch gekennzeichnet, dass die B 61, Kanal-/Mindener Straße, durch Bad Oeynhausen neben dem Durchgangsverkehr in Ost-West-Richtung auch die Ziel-, Quell- und Binnenverkehrsbeziehungen aufzunehmen hat.

Dadurch ist das Benutzen der Stadtdurchfahrt von Bad Oeynhausen, für die es im Durchgangsverkehr keine Alternative gibt, für den überregionalen Verkehr mit großem Zeitverlust verbunden. In den Hauptverkehrszeiten benötigen die Verkehrsteilnehmer für die ca. 6,7 km lange Strecke zwischen dem Autobahnkreuz Löhne und der Anschlussstelle Rehme 30 Minuten und mehr. Die um 40 % längere Strecke über die BAB 30 als Nordumgehung ließe sich dagegen in ca. 6 Minuten bewältigen.

Der Neubauabschnitt wird an seinen Abschnittsgrenzen nördlich des Autobahnkreuzes Bad Oeynhausen und westlich der Anschlussstelle Löhne mit der vorhandenen BAB 30 verknüpft. Weitere Verknüpfungen sind mit der B 61 n im Bereich Bad Oeynhausen Dehme und der L 772, die südlich und nördlich der geplanten Neubaustrecke im Bereich Eidinghausen verläuft, vorgesehen (L 546/B 61 in Rehme).

2 Vorgängige Verfahren

2.1 Bedarfsplan des Bundes

Die Neufassung des Bedarfsplans zum Fernstraßenausbaugesetz hat durch das am 16. Oktober 2004 in Kraft getretene Fünfte Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes (5. FStrAbÄndG) vom 4. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2574) Gesetzeskraft erlangt. Darin ist der Neubau der BAB 30 zwischen den Städten Löhne und Bad Oeynhausen von Bau-km 0+159 bis Bau-km 9+680 als „vordringlicher Bedarf“ ausgewiesen – Drucksache (E) des Deutschen Bundestages 15/3412.

2.2 Landesplanung

Der Regionalrat des Regierungsbezirks in Detmold hat am 28.07.2003 einen neuen Gebietsentwicklungsplan für den Oberbereich Bielefeld beschlossen. Die Genehmigung durch die Landesplanungsbehörde erfolgte mit Erlass vom 04. Juni 2004. In diesem Gebietsentwicklungsplan ist die Planung der BAB 30 ohne Vorbehalt enthalten (Erläuterungskarte 9).

Die überregionalen Planungsvorgaben des GEP fordern, das dargestellte raumbedeutsame Straßennetz des Planungsgebietes zügig umzusetzen bzw. zu sichern (vgl. BV. Infrastruktur, 1 Verkehrsinfrastruktur, 1.1 Straßenverkehr, Ziel 1).

Darüber hinaus sind in Ziel 2 des GEP a.a.O. die Maßnahmen aufgeführt, denen aus regionalplanerischer Sicht eine besondere Dringlichkeit zukommt, u.a. der Ausbau der BAB 30. Die besondere Dringlichkeit wird damit begründet, dass die Realisierung der sogenannten Nordumgehung Bad Oeynhausen zu einer Entlastung der Ortsdurchfahrt Bad Oeynhausen im Zuge der B 61 führt und einen weiträumig bedeutsamen Netzlückenschluss zwischen dem Ausbauende der BAB 30 an der Anschlussstelle Löhne/Gohfeld und dem Autobahnkreuz A 2/BAB 30 in Bad Oeynhausen bzw. der Anschlussstelle Rehme sicherstellt.

2.3 Linienbestimmung

Ein Verfahren nach § 16 FStrG zur Bestimmung der Linienführung ist durchgeführt worden. Das Bundesministerium für Verkehr, Bauen und Wohnen hat die Linienführung der BAB 30 in dem der Planfeststellung zugrunde liegendem Streckenabschnitt mit Erlass vom 07.03.1975 bestimmt. Änderungen im Bereich der „Blutwiese“, im Westen der Baumaßnahme, ergeben sich aus dem Erlass des Bundesverkehrsministers vom 26.10.1993. Die Teilstrecke Eckspange Löhne ist nicht mehr Bestandteil der derzeitigen Linienbestimmung (Erlass des BMV vom 23.07.1987).

Auf Teil B, Pkt. 4.4 dieses Beschlusses wird hingewiesen.

3 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

3 a Planungsauftrag 1978

Mit Schreiben vom 15.08.1978 hatte der seinerzeit dafür zuständige Landschaftsverband Westfalen-Lippe die Planfeststellung für den Neubau der BAB 30 und der Querspange der BAB 30/A 2 bei Bad Oeynhausen beantragt.

Diese geplante Trasse kam jedoch nicht zur baulichen Ausführung, weil im Wesentlichen durch massive Einwendungen von Bürgern und angrenzenden Städten sowie durch eine zwischenzeitlich erfolgte Änderung der Gesetzeslage, aber auch Änderungen von Planungszielen, die Durchsetzung der Trasse in Zweifel gezogen werden musste.

Mit Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes NRW vom 09. Mai 2001 – VI B 4-32-03/552 – ist das eingeleitete Planfeststellungsverfahren daraufhin rechtswirksam eingestellt worden.

Der Planungsauftrag für den Bau einer Nordumgehung bei Bad Oeynhausen wurde hingegen nicht aufgegeben, sondern durch eine modifizierte Neuplanung weiter verfolgt.

3 b Planungsaufrag 2001

3.1 Einleitung und Durchführung des Verfahrens

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Betriebssitz Münster (heute Betriebssitz Gelsenkirchen), hat den von ihm aufgestellten Straßenplan mit Schreiben vom 30.03.2001 - Az.: 4000/3515-6151/10/30/6-4140 - der Bezirksregierung Detmold zur Durchführung des Anhörungsverfahrens zugeleitet.

Der Plan hat auf Veranlassung der Anhörungsbehörde in der Zeit vom 07.05.2001 bis 08.06.2001 (einschließlich) in den Städten Bad Oeynhause, Löhne und Porta Westfalica während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Die Städte haben Zeit und Ort der Auslegung rechtzeitig vorher in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurden diejenigen Stellen bezeichnet, bei denen innerhalb der gesetzlichen Frist Einwendungen gegen den Plan schriftlich zu erheben oder mündlich zur Niederschrift zu geben waren. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass nach Ablauf der Frist Einwendungen ausgeschlossen sind. Zur Erörterung etwaiger Einwendungen wurde ein Erörterungstermin angekündigt.

Die nicht ortsansässig Betroffenen, deren Person und Aufenthalt bekannt waren, sind von der Auslegung der Pläne benachrichtigt worden.

Außerdem hat die Anhörungsbehörde die Planunterlagen den Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zur Stellungnahme innerhalb der gesetzlichen Frist zugeleitet.

Die nach § 60 BNatSchG anerkannten Vereine sind von der Auslegung der Planunterlagen unter Beifügung der im RdErl. vom 21.11.1989 - III C 3-13-11/5 - des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen genannten Unterlagen unterrichtet worden. Ihnen ist Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden.

3.1.1 *Erörterungstermin*

Während der gesetzlichen Frist sind Einwendungen gegen den Plan erhoben und Stellungnahmen abgegeben worden, zu denen sich der Vorhabenträger schriftlich geäußert hat.

Die Anhörungsbehörde hat die Beteiligten daraufhin unter Übersendung des ihre Einwendungen jeweils betreffenden Teils der Äußerung der Straßenbauverwaltung zum Erörterungstermin für die 7. bis 11. Kalenderwoche 2003 geladen.

Zu Beginn wurde in einer Generaldebatte vom 10. Februar bis zum 14. Februar 2003 im Bürgerhaus in Bad Oeynhausen/Rehme allen privaten Einwendern die Gelegenheit eingeräumt, ihre Bedenken nochmals nach sachlich gegliederten Schwerpunkten vorzutragen. Die Generaldebatte wurde in einem Wortprotokoll von Parlamentsstenographen aufgenommen.

Am 18.02.2003 fand ebenfalls im Bürgerhaus in Rehme ein Erörterungstermin mit der Notgemeinschaft gegen die BAB 30 und dem BNU Kreis Herford statt, der am 19.02.2003 im Rathaus II der Stadt Bad Oeynhausen fortgesetzt und am gleichen Tage abgeschlossen wurde.

Vom 26.02.2003 bis 28.02.2003 wurde im Großen Sitzungssaal der Bezirksregierung in Detmold mit den Trägern öffentlicher Belange und den anerkannten Naturschutzverbänden erörtert.

Ab dem 04.03.2003 bis zum 07.03.2003 und vom 13.03.2003 bis zum 14.03.2003 hat im Technischen Rathaus der Stadt Bad Oeynhausen in Einzelgesprächen die Erörterung mit den Einwendern, die durch die Baumaßnahme in ihren Eigentumsrechten bzw. in ihren Pachtverhältnissen direkt betroffen sind, stattgefunden.

Einige Landwirte wurden vom Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband vertreten. Mit diesen Landwirten hat die Anhörungsbehörde am 13.03. und 14.03.2003 verhandelt.

In den Erörterungsverhandlungen konnten die Einwendungen und Bedenken zum Teil ausgeräumt sowie Vorschläge und Anregungen berücksichtigt werden. Auf die vom Vorhabenträger gegebenen und in die Niederschrift über die Erörterungstermine aufgenommenen Zusagen wird verwiesen.

3.2 Planänderungen

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurden aus Anlass von Einwendungen und als Ergebnis der Erörterung vom Vorhabenträger verschiedene Planänderungen vorgenommen und in das Verfahren eingebracht. Dabei handelt es sich im Einzelnen um Folgendes:

- Erstellung einer neuen Verkehrsprognose, um das Verkehrsgutachten von Anfang der 90iger Jahre zu aktualisieren.
- Neuberechnung Luftschadstoffe wegen der Änderung des Merkblattes über Luftverunreinigungen an Straßen; ein neues Klimagutachten war zu fertigen.
- Grobanalytische Überprüfung von Trassenvarianten zu einer von den Bürgern vorgeschlagenen Südumgehung und zur Stadtdurchfahrung in Bad Oeynhausen (sogenannte Troglösung).
- Überprüfung der lärmtechnischen Berechnungen.
- Modifizierung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes.
- Erarbeitung einer Amphibien- und Fledermauskartierung.

Soweit durch diese Änderungen, zusammengefasst in den Deckblättern I bis III, der Aufgabenbereich einer Behörde oder Belange Dritter erstmalig oder stärker als bisher berührt wurde/-en, ist ihnen die Änderung mitgeteilt und Gelegenheit zur Stellungnahme und zu Einwendungen gegeben worden.

Gegen die Änderungsplanung zum Deckblatt I sind Bedenken vorgetragen worden, weil insbesondere die ortsansässigen Landwirte mit der Ausweisung von Ersatzmaßnahmen auf den von ihnen gepachteten Flächen des Bundes nicht einverstanden waren.

Der Verfahrensablauf und die Inhalte der Einwendungen ergeben sich aus der Verfahrensakte Sonderordner (Deckblatt I). Zu den vorgetragenen Anregungen und Bedenken hat der Landesbetrieb Straßenbau am 24.11.2004 eine Stellungnahme abgegeben, die zwischen den Beteiligten keinen Konsens herbeigeführt hat. Die betroffenen Landwirte sind weiterhin nicht bereit, auf ihre Ackerflächen zugunsten von Kompensationsmaßnahmen zu verzichten.

Auch gegen das Deckblatt II (Überarbeitung der Lärmtechnik) und gegen das Deckblatt III (Neubeurteilung der Schadstoffsituation wegen der Novellierung der 22. Bundesimmissionsschutzverordnung vom 11.09.2002) sind von einigen Betroffenen fristgemäß Bedenken vorgetragen worden.

Darüber hinaus haben weitere Bürger, die nicht formal am Deckblatt-Verfahren beteiligt waren, gegen die Deckblätter überwiegend gleichlau-

tende Einwendungen erhoben. Diese ca. 410 Einwendungen sind in einem Sonderordner zusammengefasst.

Im Wesentlichen wird von den am Verfahren Beteiligten beanstandet, dass die erstellte Fortschreibung der Verkehrsuntersuchung BAB 30 nicht den Anforderungen entspreche, die die Rechtsprechung an Prognosen stelle. Gefordert wird insbesondere eine Neuerstellung der Verkehrsuntersuchungen mit der Konsequenz, dass sowohl die schalltechnische Untersuchung als auch die Abschätzung der Luftschadstoffimmissionen zu überarbeiten seien. Die Ergebnisse der überarbeiteten Gutachten sollte dann auch in der Variantenuntersuchung für eine enge und eine weitere Südvariante berücksichtigt werden.

Zum weiteren Sachverhalt und zum Vorbringen der Beteiligten im Einzelnen wird auf den Akteninhalt der Verfahrensakten verwiesen.

4 Verfahrensrechtliche Bewertung

4.1 Notwendigkeit der Planfeststellung

Nach § 17 Abs. 1 Satz 1 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Für den Neubau der BAB 30 als Nordumgehung Bad Oeynhausen ist somit die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes und des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlich.

Das planfestgestellte Vorhaben ist damit zulässiger Gegenstand der fernstraßenrechtlichen Planfeststellung. Dies gilt zunächst für die Verkehrsanlage selbst, also den Straßenkörper einschließlich Brücken, Durchlässen, Dämmen, Böschungen usw. (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG). Es gilt aber auch für Lärmschutz- und Entwässerungsanlagen (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG), Regenrückhalte- und klärbecken und sonstige Schutzmaßnahmen (§ 74 Abs. 2, S. 2, VwVfG NRW und § 41 BImSchG), die notwendigen Folgemaßnahmen an Fremdanlagen (§ 75 Abs. 1, S. 1, VwVfG NRW) sowie die zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 6 Abs. 1 LG NRW).

4.2 **Zuständigkeit der Anhörungs- und der Planfeststellungsbehörde**

Die Bezirksregierung Detmold ist nach § 22 Abs. 4 FStrG i.V. mit § 1 Abs. 3 DV FStrG zuständige Anhörungsbehörde und nach Art. 1 der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bundesfernstraßengesetzes vom 02. Mai 2006 – GV NRW, 2006, S. 160 – auch zuständige Planfeststellungsbehörde.

Die für das Planfeststellungsverfahren maßgeblichen Verfahrensvorschriften wurden eingehalten, insbesondere auch die in § 73 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 S. 2 VwVfG NRW enthaltenen Vorgaben.

Die Planfeststellungsbehörde hat die darin enthaltene Pflicht zur Auslegung des Plans nebst Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen, vollständig erfüllt.

Im Anhörungsverfahren wurde verschiedentlich eingewandt, dass die ausgelegten Planunterlagen nicht ausreichend gewesen seien, um die vom Vorhaben Betroffenen zu informieren.

Die Planfeststellungsbehörde zeigt zwar Verständnis für das Bemühen von Betroffenen, wegen der höchst komplexen Sachverhalte über möglichst viele Details einer neuen Planung Kenntnis zu erhalten. Derartiges ist aber durch das Gesetz nicht geboten. § 73 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 Satz 2 VwVfG NRW verdeutlicht, was unter Plan im Sinne des Planfeststellungsrechts zu verstehen ist. Danach müssen die Unterlagen über alle für die Beurteilung des Vorhabens wesentlichen Gesichtspunkte Aufschluss geben. Sie müssen etwaigen Einwänden insbesondere die notwendigen Kenntnisse vermitteln, ohne die eine Beurteilung potenzieller Einwirkungen, Gefahren oder Nachteile einer Baumaßnahme nicht möglich ist. Mit der Planauslegung brauchen jedoch nicht bereits alle Unterlagen bekannt gemacht werden, die möglicherweise erforderlich sind, die Rechtmäßigkeit der Planung umfassend darzutun oder den festgestellten Plan vollziehen zu können. Ausreichend ist vielmehr, dass sich die abwägungserheblichen Belange mit einer Deutlichkeit ergeben, die es erlaubt, ihre Bedeutung für die Planung und die Betroffenheit Dritter zu erkennen. (in diesem Sinne etwa: BVerwG, Beschluss vom 17.02.97, 4 VR 17/96/4 A 41.96, Urteil vom 27.10.00, 4 A 18.99 und Urteil vom 24.11.04, 9 A 42.03).

Ob die angefertigte Umweltverträglichkeitsstudie wie veranlasst, im Planfeststellungsverfahren ausgelegt werden musste, richtet sich nach § 6 UVPG. Nach dessen Abs. 1 Satz 1 hat der Träger des Vorhabens die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens der zuständigen Behörde zu Beginn des Verfahrens vorzulegen, in dem die Umweltverträglichkeit geprüft wird. Welche Angaben er in diesem Zusammenhang zu machen hat, ergibt sich aus § 6 Abs. 3 und 4 UVPG. Die dort genannten Angaben waren in den ausgelegten Unterlagen enthalten. Der Gesetzgeber lässt offen, in welcher Form der Vorhabenträger der Informationspflicht nachzukommen hat, die ihm nach dieser Regelung obliegt. Er schreibt insbesondere nicht vor, dass eine im vorgelagerten Verwaltungsverfahren angefertigte Umweltverträglichkeitsstudie vorgelegt oder die UVP-relevanten Daten in sonstiger Weise gesondert erfasst und offen gelegt werden (dazu zuletzt: BVerwG, Beschluss vom 10.10.06, 9 B 27.05, m.w.N. zur Rspr. des BVerwG).

Diesem Informationsanspruch der Einwender ist durch die Auslegung der Pläne einschließlich der Umweltverträglichkeitsstudie (Einzelunterlage 13.6) und des darauf basierenden landschaftsplegerischen Begleitplanes entsprochen worden.

Ein Verfahrensfehler kann nicht darin gesehen werden, dass die Planänderungen weder nach § 73 Abs. 3 VwVfG NRW öffentlich ausgelegt noch nach § 73 Abs. 8 VwVfG NRW den Betroffenen mitgeteilt worden ist.

Wird ein ausgelegter Plan geändert, so bedeutet dies nicht in jedem Fall, dass das vorausgegangene Anhörungsverfahren wiederholt werden muss. Wie aus § 73 Abs. 8 Satz 1 VwVfG NRW zu ersehen ist, genügt es, wenn Dritte, deren Belange erstmalig oder stärker als bisher berührt werden, Gelegenheit erhalten, sich innerhalb von zwei Wochen zur Änderung zu äußern. Eines neuen Anhörungsverfahrens bedarf es nur dann, wenn mit der Planänderung nachträgliche Veränderungen von gewisser Erheblichkeit verbunden sind, wenn also die Planänderungen insgesamt so weitreichend sind, dass sie im Ergebnis zu einem neuen Vorhaben führen, d.h. geringfügige Zusatzbelastungen sind nicht verfahrenserheblich im Sinne von § 73 Abs. 8 VwVfG NRW (bzw.: § 73 Abs. 3 VwVfG NRW). Davon kann indes keine Rede sein, wenn das Gesamtkonzept nicht berührt wird bzw. trotz der Änderungen die Identität des Vorhabens gewahrt bleibt (so OVG Müns-

ter, Urteil vom 13.02.06, 11 D 94/03.AK, mit Nachweisen zur ständigen Rechtsprechung des BVerwG).

So verhält es sich hier. Der Vorhabenträger hat durch die Ausweisungen in den Deckblättern I bis III im Wesentlichen Planergänzungen vorgenommen und die Planung auf der Grundlage geänderter rechtlicher Rahmenbedingungen aktualisiert. Das Gesamtkonzept der Planung wird durch diese Änderungen nicht wesentlich berührt, seine Hauptelemente bleiben unangetastet und die Identität des Vorhabens mit der Ursprungsplanung bleibt erhalten.

Die nachträglich in das Verfahren eingebrachten und durch diesen Beschluss festgestellten Unterlagen (Deckblätter) ersetzen die ursprünglich und hiermit gleichfalls festgestellten Planunterlagen nur insoweit, als sie davon abweichen.

4.3 Umfang der Planfeststellung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG NRW).

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG NRW). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 7 WHG, über deren Erteilung vorliegend jedoch gemäß § 14 WHG auch entschieden werden konnte. Der Planfeststellungsbeschluss umfasst dabei auch die Entscheidung über die Zulässigkeit aller notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen. Eine „Notwendigkeit“ i.S. der vorgenannten Vorschrift ist für solche Maßnahmen anzunehmen, die zur „Beseitigung von nachhaltigen Störungen der Funktionsfähigkeit erforderlich sind“. Dabei dürfen die Folgemaßnahmen „über Anschluss und Anpassung nicht wesentlich hinausgehen. Eine Umgestaltung dieser Anlagen, die für den Ausgleich komplexer, teilweise divergierender Interessen ein eigenes

Planungskonzept voraussetzt, muss dem dafür zuständigen Hoheitsträger überlassen bleiben“ (BVerwG, Urteil v. 12.2.1988, 4 C 54.84, in: DVBl. 1988, S. 843).

Demnach stellen insbesondere

- die verkehrsgerechte Anbindung des nachgeordneten Straßennetzes an die BAB 30,
- die Errichtung von Überführungsbauwerken,
- die Neuordnung des betroffenen Wirtschaftswegenetzes,
- die Verlegung von Strom-, Gas- und Öl- sowie Telekommunikationsleitungen notwendige Folgemaßnahmen dar, da ein ursächlicher Zusammenhang zwischen diesen Maßnahmen und dem Neubau der BAB 30 besteht und die Funktionsfähigkeit dieser Anlagen- und Wegebeziehungen, in die das Neubauvorhaben eingreift, wieder hergestellt werden muss, so dass diese wieder die ihnen zugeordneten Aufgaben erfüllen können.

Soweit in das Bauwerksverzeichnis Kostenregelungen im Zusammenhang mit Versorgungsleitungen (außer Telekommunikationslinien) aufgenommen worden sind, haben diese nur deklaratorische Bedeutung. Im Zusammenhang mit der Verlegung, Änderung oder Sicherung von Versorgungsleitungen entstehende Kosten sind aufgrund bestehender Vereinbarungen oder nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts außerhalb der Planfeststellung zu regeln (vgl.: "Hinweise zur Behandlung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Telekommunikationslinien bei Straßenbau-maßnahmen des Bundes" -Hinweise 2001- Anlage zum Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 48/2001 vom 19.12.2001 -S 16/08.33.00/59 Va 01- in VkB1. 2002, S. 113 ff.)

Lediglich für Telekommunikationslinien begründen die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) insoweit ein öffentlich - rechtliches Nutzungsverhältnis, als die Deutsche Telekom AG nach § 72 Abs. 3 TKG im Falle der Änderung einer leitungsführenden Straße alle im Zusammenhang mit der Verlegung, dem Umbau und der Sicherung der Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten zu tragen hat. Befinden sich die Leitungen dagegen auf Grundstücken privater Eigentümer, besteht zwi-

schen ihnen und der Deutschen Telekom AG ein privatrechtliches Nutzungsverhältnis. Da dieses nicht Gegenstand der Planfeststellung ist, ist auch über die Verlegungskosten nicht in der Planfeststellung, sondern aufgrund bestehender Vereinbarungen oder nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts, außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden.

4.4 Linienbestimmung

Die Linienführung der BAB 30 im nördlichen Bereich von Bad Oeynhausen wurde nach Untersuchung mehrerer Linienführungen innerhalb eines raumordnerischen Verfahrens nach § 16 FStrG am 07.03.1975 durch Erlass des Bundesverkehrsministeriums bestimmt.

Die Linienbestimmung nach § 16 FStrG ist Grundlage für den Entwurf und die weitere Planung einer Bundesfernstraße (vgl. Nr. 10 Abs. 1 Satz 2 PlaferR). Insoweit entfaltet die Linienbestimmung für den Vorhabenträger auch Bindungswirkung (BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, IV C 21.74).

Indes entfaltet der Beschluss über die Linienbestimmung keine rechtsverbindliche Außenwirkung. Vielmehr hat die Entscheidung des Bundesministers für Verkehr nach § 16 Abs. 1 FStrG zum Adressaten ausschließlich die mit der fernstraßenrechtlichen Planung befasste Straßenbaubehörde. Sie ist nicht auf unmittelbare Rechtswirkung ausgerichtet. Innerhalb des Planungsverlaufs hat die Entscheidung vielmehr den Charakter einer vorbereitenden Grundentscheidung mit allein verwaltungsinterner Bedeutung und rechtlicher Verbindlichkeit gegenüber dem Träger der Straßenbaulast (BVerwG, Beschluss vom 30.06.1970, 4 B 65.70; BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, 4 C 21.74). Gegenüber Dritten erlangt die Linienbestimmung erst dadurch Verbindlichkeit, dass sie in den Festsetzungen des Planfeststellungsbeschlusses ihren Niederschlag findet.

Bereits bei der Linienbestimmung sind alle in Betracht kommenden Trassenvarianten zu prüfen, die sich ernsthaft anbieten bzw. nach Lage der konkreten Verhältnisse aufdrängen oder zumindest nahe liegen (BVerwG, Urteil vom 20.12.1988, 4 C 211/88; BVerwG, Urteil vom 22.03.1985, 4 C 73/82). Dabei können Abwägungsfehler in der Linienbestimmung zur Fehlerhaftigkeit eines Planfeststellungsbeschlusses führen (BVerwG, Urteil vom 10.04.1974, 4 C 6.96). Hinsichtlich der diesem Verfahren zugrunde

liegenden Trassenwahl wird auf die Ausführungen in Abschnitt B, Pkt. 5.4.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Seitens der Einwender wird vorgetragen, dass die Linienbestimmung aus 1975 veraltet sei. Die Einwender sind unter rechtlichen Gesichtspunkten der Meinung, dass aufgrund eines so alten Linienbestimmungsbeschlusses kein Verfahren mehr durchgeführt werden könne. Angesichts der deutlich veränderten politischen Rahmenbedingungen, der deutlich veränderten Einstellung der Bevölkerung, der in jeder Hinsicht deutlich veränderten Gegebenheiten und der deutlich veränderten Bewertung von Umweltbelangen könne nach 31 Jahren diese Linienbestimmung aus 1975 einem Verfahren nicht mehr zugrunde gelegt werden. Als Beispiel wird u.a. auf die folgenden Vorschriften abgestellt, die für eine Linienbestimmung relevante Abwägungsvorgaben enthielten, zum Zeitpunkt der Linienbestimmung aber noch nicht existierten: Bundesnaturschutzgesetz (1976), Landschaftsgesetz NRW (1980), Landesentwicklungsprogramm NRW (1989). Im Übrigen wird seitens der Einwender bezweifelt, dass die jetzige Vorhabensvariante noch dem alten Linienbestimmungsbeschluss entspreche. Die hier vorgenommenen Abweichungen seien nicht mehr von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gedeckt. Zusammengefasst kommen die Einwender zu dem Ergebnis, dass die Planfeststellungsbehörde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ein neues Linienbestimmungsverfahren hätte beantragen müssen. Ein solches förmliches Linienbestimmungsverfahren sei jedoch nicht durchgeführt worden. Hierin sei ein erheblicher Mangel des Planfeststellungsverfahrens zu sehen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf das Wortprotokoll der Erörterung mit der Notgemeinschaft gegen die BAB 30 vom 18.02.2003 verwiesen.

Die Einwender führen ferner an, die Linienbestimmung von 1975 entspreche nicht mehr der aktuellen Gesetzgebung, insbesondere seien maßgebliche Vorschriften des Umweltrechts nicht beachtet worden. Des Weiteren hätten sich in den betroffenen Landschaftsräumen wesentliche Änderungen ergeben.

Das Linienbestimmungsverfahren ist jedoch nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde insgesamt fehlerfrei erfolgt.

Nach § 15 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 3 Nr. 2 UVPG ist bei der Linienbestimmung nach § 16 eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem je-

weiligen Planungsstand des Vorhabens durchzuführen. Vorliegend war indes eine solche UVP zum Zeitpunkt der Linienbestimmung 1975 nicht vorgesehen, da die Richtlinie des Rates „über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten“ (Richtlinie 85/337/EWG, ABl. EG Nr. 11175 S. 40) erst am 27.06.1985 ergangen ist und wiederum in deutsches Recht erst mit Inkrafttreten des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG vom 01.08.1990) umgesetzt wurde. Auch nach Inkrafttreten des UVPG sowie seiner Neufassung vom 25.06.05 ergab sich keine Notwendigkeit, eine UVP für die Linienbestimmung durchzuführen. Nach § 25 Abs. 3 UVPG musste eine UVP für das vorliegende Linienbestimmungsverfahren, das vor dem 03.07.1988 begonnen worden ist (dies ist der Tag, an dem die Frist zur Umsetzung der ursprünglichen Richtlinie 85/337/EWG in deutsches Recht abgelaufen ist), nicht durchgeführt werden.

Auch die einzeln vorgetragenen Einwände, bei der Linienbestimmung sei keine ausreichende Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt, können zu keiner anderen Beurteilung der Rechtslage führen. Nach § 15 Abs. 2 UVPG sind zur Einbeziehung der Öffentlichkeit bei der Linienbestimmung die Unterlagen nach § 6 UVPG auf Veranlassung der zuständigen Behörde in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, einen Monat zur Einsicht auszulegen. Wie bereits ausgeführt, war im anhängigen Verfahren bezüglich des Linienbestimmungsverfahrens keine förmliche UVP durchzuführen, folglich kann auch kein Verfahrensfehler nach dem UVPG vorliegen. Auch das Bundesverwaltungsgericht hat durch seine Rechtsprechung klargestellt, dass es als ausreichend anzusehen ist, wenn die Öffentlichkeit in dem der Linienbestimmung nachfolgenden Planfeststellungsverfahren beteiligt wird (BVerwG, Urteil vom 31.01.2002, 4 A 15/01; BVerwG, Urteil vom 17.12.1997, 4 VR 17.96). Dies ist mit der Auslegung der Planunterlagen im Mai und Juni 2001 erfolgt, da hiermit auch die Umweltverträglichkeitsstudie von November 1992 einschließlich der Aktualisierungsbearbeitung mit ausgelegt wurde. Entgegen der Auffassung der Einwander ist der Linienbestimmungsbeschluss - trotz der nunmehr seit der Linienbestimmung vergangenen 31 Jahre - als Planungsgrundlage heranzuziehen.

Diesem Verfahren liegt die Linienbestimmung des Bundesministers für Verkehr vom 07.03.1975 mit einer damaligen Variante zugrunde, die im

Wesentlichen der Trassenführung der jetzt im Verfahren befindlichen Vorhabensvariante entspricht.

Es ist in diesem Zusammenhang nicht allein schon von rechtlicher Bedeutung, dass sich seit 1975 gesetzliche Grundlagen geändert haben. Seitens der Einwender wird der Linienbestimmung ein Konkretisierungsgrad zugesprochen, der ihr nach der Rechtsprechung gerade nicht zukommt. Die Linienbestimmung ist grundsätzlich keine Rechtmäßigkeitsvoraussetzung einer Planfeststellung (BVerwG in ständiger Rechtsprechung, Urteil vom 15.05.1996, 11 VR 3.96; BVerwG, Beschluss vom 17.02.1997, 4 VR 17.96/4 A 41.96 m.w.N. und Beschluss vom 29.01.01, 4 B 87/00, in: NVwZ-RR 2002, S. 2f), vielmehr muss die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde aus sich selbst heraus den rechtlichen Anforderungen genügen. Die Linienbestimmung ist demnach ein behördeninterner Vorgang, mit dem der Bundesminister für Verkehr planerischen Einfluss auf die Wahrnehmung der den Ländern in Auftragsverwaltung obliegenden Aufgabe der bundesgesetzlichen Ausbauplanung nimmt. Sie geht inhaltlich in die nachfolgende Planfeststellung ein und unterliegt nur mit ihr der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle. Durch die Linienbestimmung wird die Linienführung der Straße nur im Allgemeinen bestimmt, nämlich nur in ihrem grundsätzlichen Verlauf zwischen vorgesehenen Anfangs- und Endpunkten und daher auch nur in ihrer ungefähren Lage berührten und benachbarten Ortschaften und Grundstücken. Der Planfeststellungsbehörde bleibt daher noch ein Spielraum für die konkrete Trassenführung und die Festlegung der Ausbaumerkmale (BVerwG, Beschluss vom 17.02.69, 4 B 223.68).

Dritten gegenüber wird verbindlich über die Trassenwahl erst im Planfeststellungsverfahren entschieden. Abwägungsmängel auf der Ebene der Linienbestimmung können sich nur dann auf das nachfolgende Planfeststellungsverfahren auswirken, wenn der Vorhabenträger bzw. die Planfeststellungsbehörde pauschal auf die Linienbestimmung Bezug nimmt, ohne erkennen zu lassen, ob eine Bewältigung insbesondere der Umweltproblematik erfolgt ist (BVerwG, Urteil vom 10.04.1997, 4 C 5.96; OVG NRW, Urteil vom 10.09.1998, 23 D 165/96 AK) oder sich ohne inhaltliche Auseinandersetzung mit verschiedenen Trassenvarianten gewissermaßen unbesehen an das Ergebnis der Linienbestimmung gebunden fühlt (BVerwG, Urteil vom 09.06.04, 9 A 11/03).

Im vorliegenden Fall bedurfte es keiner neuen Linienbestimmung. Der Vorhabenträger hat spätestens mit Durchführung der Umweltverträglichkeitsstudie von November 1992, die im Jahr 2000 aktualisiert wurde, die von der Einwanderseite angeführten gesetzlichen Maßgaben und die Änderungen der Landschaftsräume berücksichtigt, indem die erforderlichen Untersuchungen nachgeholt wurden. Durch diese Untersuchungen wurde das Ergebnis der Linienbestimmung bestätigt. Der Einwand, die jetzige Variante IV a sei nicht mehr vom Linienbestimmungsbeschluss gedeckt, war somit nicht nachvollziehbar. Vorliegend ist ohnehin nur eine sehr geringe räumliche Abweichung von der Linienbestimmung gegeben. Änderungen im Bereich der „Blutwiese“ ergeben sich aus dem Erlass des Bundesverkehrsministers vom 26.10.1993. Die Teilstrecke „Eckspange Löhne“ ist ebenfalls nicht mehr Bestandteil der derzeitigen Linienbestimmung (Erlass des Bundesverkehrsministers vom 23.07.1987).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist ein Planfeststellungsbeschluss auch nicht schon allein deshalb fehlerhaft, weil er bei der planfestgestellten Trasse von der festgelegten Linie abweicht (BVerwG Urteil vom 21.12.1995, 11 VR 6/95).

Insoweit ist von der Rechtsprechung auch bereits anerkannt worden, dass eine Abweichung von der bestimmten Linienführung innerhalb weniger hundert Meter möglich ist (BVerwG, Beschluss vom 17.02.1969, IV B 223.68; BVerwG Urteil vom 26.06.1981, 4 C 5/78).

Durch die Veränderung der Trassenführung im Bereich der „Blutwiese“ (im westlichen Bereich der Planung) und durch die Streichung der „Eckspange Löhne“ weicht die Vorhabenstrasse kaum relevant, jedenfalls nicht in entscheidungserheblicher Weise, von der Linienbestimmung ab. Mit dieser Linienführung bleibt die Bedeutung und Funktionsfähigkeit des westlich gelegenen Landschaftsraumes, der am östlichen Ortsrand von Löhne überwiegend durch Gewerbe geprägt ist, am besten gewährleistet, ohne andererseits in unvertretbarem Umfang in die städtebauliche Substanz bzw. in hoch sensible Umweltbereiche einzugreifen. Sie genießt aus Sicht der Umweltbelange hier sogar eindeutig den Vorrang.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Trassenwahl mit der hier verfolgten Vorhabenstrasse von der 1975 erfolgten Linienbestimmung räum-

lich gedeckt ist, ferner die hiernach eingetretenen Änderungen einbezogen wurden und somit den Erfordernissen des § 16 FStrG entspricht.

4.5 Raumordnungsverfahren

Ein gesondertes Raumordnungsverfahren fand nicht statt und musste auch nicht durchgeführt werden. Darin liegt allerdings auch kein Rechtsfehler. Nach § 15 Abs. 2 Ziff. 3 ROG kann von einem Raumordnungsverfahren abgesehen werden, wenn in einem anderen gesetzlichen Abstimmungsverfahren unter Beteiligung der Landesplanungsbehörde entschieden worden ist. Die Voraussetzung liegt hier vor. Es fand ein Linienbestimmungsverfahren statt. In diesem Linienbestimmungsverfahren ist auch die Landesplanungsbehörde beteiligt worden.

Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens nach den §§ 28 ff des Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes NRW vom 03.05.05 richtet sich in Nordrhein-Westfalen abschließend nach Artikel 5 („Verordnung über den Anwendungsbereich, den Kreis der Beteiligten sowie die Voraussetzungen für ein Raumordnungsverfahren“) § 1 der Verordnung zur Neufassung der Verordnung zum Landesplanungsgesetz vom 10.05.05.

Der Bau einer Bundesfernstraße gehört danach nicht zu den Planungen und Maßnahmen, für die ein Raumordnungsverfahren durchzuführen ist.

Der Einwand, dass ein wesentlicher Verfahrensschritt nicht eingehalten worden sei, kann somit nicht durchdringen.

4.6 Umweltverträglichkeitsstudien

Bei der Planfeststellung sind die von Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen zu berücksichtigen (vgl. § 17 Abs. 1 S. 2 FStrG).

Für das Bauvorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich.

Grundlage dafür ist das am 12.02.90 in Kraft getretene Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die UVP-Richtlinie 85/337/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft fand seit dem 03.07.88 (dem letzten Tag der Frist zur Umsetzung in

deutsches Recht) zunächst unmittelbare Anwendung. Nach der Richtlinie ist gemäß Art. 4 Abs. 1 i.V.m. Anhang I Nr. 7 der UVP-RL auch der Neubau von Autobahnen uvp-pflichtig. Diese Vorgabe für Autobahnen findet sich in dem verspätet umgesetzten deutschen UVPG in § 3 UVPG i.V.m. Nr. 8 der Anlage zu § 3 UVPG 1990 wieder.

Insoweit war vorliegend eine UVP durchzuführen.

Diese wird nach § 2 Abs. 1 UVPG als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt.

Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 UVPG erfolgte durch das Anhörungsverfahren nach § 17 Abs. 3 b FStrG und § 73 Abs. 3 – 7 VwVfG NRW.

Neben dem UVPG wurden die Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege beim Bundesfernstraßenbau (HNL-StB 1987) sowie das Merkblatt zur Umweltverträglichkeitsstudie in der Straßenplanung (MUVS 1990) beachtet.

Im Planfeststellungsverfahren wurde die Umweltverträglichkeit für die dem Planfeststellungsbeschluss zugrunde liegende Trasse vertieft untersucht. Die Ergebnisse der Untersuchung sind im LBP zusammengefasst dargestellt.

Nach dem Merkblatt zur Umweltverträglichkeitsstudie in der Straßenplanung (MUVS, Ausgabe 1990) wurden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudien (UVS) sämtliche Alternativen der Trassenführung untersucht, die nicht aufgrund unüberwindbarer Konflikte auszuschließen waren. Der Vorhabenträger hat die Vorgehensweise und Methodik dieser Untersuchungen mit den zuständigen Behörden und Interessenvertretungen im Vorfeld abgestimmt. Den Umweltverträglichkeitsstudien lagen die notwendigen Grundlagendaten und Erhebungen in der angemessenen Aktualität zugrunde. Eine zeitnah vor Einleitung des Planfeststellungsverfahrens durchgeführte Aktualisierungsbearbeitung (im Jahr 2000), welche mögliche Veränderungen der Randbedingungen untersucht hat, bestätigt das Ergebnis der UVS von 1992. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit erfolgte hier durch das Anhörungsverfahren und entsprach damit den Anforderungen des § 73 Abs. 3, 4 bis 7 VwVfG NRW (§ 9 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

Die Planänderungen, die mit Deckblatt I bis III vorgenommen worden sind, sowie die unwesentlichen Plankorrekturen, die unter Abschnitt A, Pkt. 2.6 dieses Beschlusses genannt werden, enthalten keine zusätzlichen oder

anderen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, so dass gem. § 9 Abs. 1 Satz 3 UVPG von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen werden konnte.

Im Anhörungsverfahren wurde verschiedentlich eingewendet, dass Planungsvarianten nicht ausreichend geprüft worden seien, um eine sachgerechte Abwägung durchführen und eine nachvollziehbare Entscheidung treffen zu können. Diese Rügen sind, soweit ihnen nicht durch zusätzliche Ermittlungen und Untersuchungen entsprochen worden ist, unbegründet. Die Planfeststellungsbehörde war nicht verpflichtet, jede mögliche oder von Dritten ins Spiel gebrachte Planungsvariante gleichermaßen detailliert und umfassend zu prüfen. Vielmehr konnten Varianten, die nach einer Grobanalyse in einem früheren Planungsstadium nicht in Betracht kommen, hierzu zählt insbesondere die Grobanalyse der Südumgehung, und die Grobanalyse zur Troglösung im Stadtbereich von Bad Oeynhausen, für die weitere Detailprüfung ausgeschlossen werden (BVerwG, Urteil v. 25.1.1996, 4 C 5.95, in: DVBl. 1996, S. 677).

Beschränkung der Untersuchung

Auch den Anforderungen des § 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG ist Rechnung getragen. Diese Vorschrift verlangt nicht eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung für sämtliche in Betracht kommenden Varianten, sondern nur eine Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe unter besonderer Berücksichtigung der Umweltauswirkungen des konkreten Vorhabens. Auch § 17 Abs. 1 Satz 2 FStrG verlangt insoweit nicht mehr (BVerwG, Urteil v. 25.1.1996, 4 C 5.95, in: DVBl. 1996, S. 677). Es ist der Planungsbehörde danach nicht verwehrt, die Umweltverträglichkeitsprüfung auf diejenige Variante zu beschränken, die nach dem jeweils aktuellen Planungsstand noch ernsthaft in Betracht kommt (BVerwG, a.a.O.).

In Betracht kommende andere Lösungen müssen nicht selbst Gegenstand der UVP sein, was die UVP-Richtlinie ausdrücklich klarstellt. Sie beschränkt sich in Art. 5 Abs. 1 i.V.m. Anhang III auf die Forderung, dass der Projektträger bei der Antragstellung im Rahmen der Projektbeschreibung gegebenenfalls die Übersicht über die wichtigsten anderweitigen von ihm geprüften Lösungsmöglichkeiten gibt und Angaben zu den wesentlichen

Auswahlgründen macht (BVerwG, Urteil vom 27.10.00, 4 A 18.99). Diesen Anforderungen wurde hier genügt.

Zur Notwendigkeit der Vorlage einer UVS

Der Einwand, der Vorhabenträger habe entgegen § 6 UVPG eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) nicht durchgeführt bzw. mit dem Antrag auf Planfeststellung nicht vorgelegt, greift nicht durch.

Ein zwingendes Gebot, eine UVS durchzuführen bzw. dem Antrag auf Planfeststellung beizufügen, besteht nicht. Eine derartige Pflicht folgt nicht aus § 6 UVPG. § 6 Abs. 3 und 4 UVPG enthalten nur Mindestangaben. In welcher Form der Vorhabenträger dieser obligatorischen Informationspflicht nachkommt, normiert § 6 UVPG dagegen nicht. Es muss folglich dem Vorhabenträger überlassen bleiben, ob er von der an sich sinnvollen Möglichkeit der Darstellung durch eine UVS Gebrauch machen will. Unterlässt er dies, folgt daraus –für sich genommen– noch kein Rechtsmangel (BVerwG, Beschluss v. 17.2.1997, 4 VP 17.96, in: NuR 1998, S. 305 und zuletzt noch Beschluss vom 10.10.06, 9 B 27.05).

Im Übrigen gilt: Mängel der ausgelegten Unterlagen nach § 6 UVPG können im weiteren Verfahren der UVP ausgeglichen werden. Gemäß § 73 Abs. 3 S. 1 VwVfG NRW müssen zudem nicht alle Unterlagen, die möglicherweise zur umfassenden Beurteilung der Planung erforderlich sind, ausgelegt werden. Auslegungsbedürftig sind nur solche Unterlagen, die - aus der Sicht des potenziell Betroffenen - erforderlich sind, um den Betroffenen das Interesse, Einwendungen zu erheben, bewusst zu machen (BVerwG, Urteil v. 8.6.1995, 4 C 4.94, in: NVwZ 1996, S. 381).

4.6.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG)

Aus den vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen, den behördlichen Stellungnahmen, den Äußerungen der Öffentlichkeit sowie eigenen Ermittlungen ergeben sich folgende Wirkungen des Vorhabens auf die nachfolgend im Einzelnen genannten Schutzgüter.

Mensch

Als baubedingte negative Auswirkungen auf den Menschen sind zunächst Lärm-, Staub- und Abgasimmissionen durch den Baustellenbetrieb und den Baustellenverkehr sowie vorübergehende Verkehrsbehinderungen im Bereich der Knotenpunkte während der Bauzeit zu nennen. Auf den vorgesehenen Zufahrtstrecken zu den Baustellenbereichen nimmt insbesondere der Schwerlastverkehr und damit auch die Lärm- und Schadstoffimmission zu. Während der Bauzeit sind zudem vorübergehende Verkehrsbehinderungen und Verkehrsgefährdungen im Bereich des Autobahnknotenpunktes Löhne zu erwarten.

Durch den Betrieb der Neubaustrecke werden die Menschen insbesondere in den komplex besiedelten Bereichen im Osten der Baumaßnahme, im Ortsteil Dehme mit hohen Lärm- und Schadstoffimmissionen belastet. Auch der Aufschluss für das ca. 450 m lange Tunnelbauwerk (Bauwerksverzeichnis Nr. 28) lässt Schwingungsimmissionen und Lärmbeeinträchtigungen erwarten, die das angrenzende Wohnumfeld insbesondere im Bereich am Großen Weserbogen beeinträchtigen. In anderen Teilbereichen, dazu zählt insbesondere die Bebauung entlang der B 61, kommt es nach Fertigstellung der Baumaßnahme zu einer Reduzierung der Lärm- bzw. Schadstoffimmission, da das Verkehrsaufkommen sich nach Fertigstellung der Baumaßnahme auf dieser Straße deutlich verringern wird.

Es ist davon auszugehen, dass mit dem Neubau der Nordumgehung auch die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer, insbesondere auf der dicht befahrenen B 61, weiter erhöht wird.

Das ca. 500 m östlich der Anschlussstelle in Bad Oeynhausen befindliche Weserfreizeitzentrum „Großer Weserbogen“ wird durch die Neutrassierung der Autobahn nicht erheblich eingeschränkt, da die zulässigen Lärmgrenzwerte an dieser Stelle nicht überschritten werden. Insofern ist auch zu erklären, dass die Werrequerung vor ihrem Eintritt in die Einschnittslage zum Tunnel in östlicher Richtung keinen aktiven Lärmschutz erhält.

Tiere und Pflanzen

Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen ergeben sich durch die Anlage selbst sowie durch den Bau und den Betrieb der Straße und sind unterschiedlicher Art. Der Schwerpunkt liegt insbesondere auf dem Verlust, der Zer-

schneidung bzw. der Störung der Lebensräume. Das bezieht sich nicht nur auf die hochwertigen Lebensräume (z.B. die Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes „Blutwiese“ im Westen der Baumaßnahme) sondern auch auf Acker- und Weideflächen, da auch diese Flächen wichtige Lebensraumfunktionen erfüllen.

Als eine Ursache des Verlustes von Lebensraum ist die Flächenversiegelung zu nennen. Daneben kann die Störung von Lebensräumen vielfältige Ursachen haben, z.B. die Veränderung des Wasserhaushalts sowie die Beunruhigung des Raumes durch Verlärmung, Beleuchtung und Bewegung. Aber auch kleinklimatische Veränderungen sowie Veränderungen in der Nutzungsstruktur des Bodens können entsprechende Wirkungen hervorrufen.

Eine weitere Beeinträchtigung ist die Zerschneidung der Lebensräume bzw. deren Beunruhigung. Der Rückzug von Vögeln aus ihren angestammten Brutgebieten, sei es auf Acker- oder Wiesenflächen, sei es innerhalb von Feldgehölzhecken oder ähnlichen Strukturen, ist dafür der Beweis. Durch den Bau der Straße und deren verkehrliche Nutzung wird die gegenwärtige Vernetzungsstruktur des Landschaftsraumes zerschnitten und wichtige Funktionsbeziehungen unterbrochen.

Bei einer Flächeninanspruchnahme, die überwiegend Ackerflächen betrifft, ist der Dauerlebensraum von Tier- und Pflanzenarten aufgrund intensiver landwirtschaftlicher Nutzung bereits stark eingeschränkt. Bei den feldlebenden Tieren ist davon auszugehen, dass diese die beidseits der Neubautrasse liegende Feldflur als Ausweichraum aufsuchen, so dass sich der konkrete anlagenbedingte Flächenverlust nicht nachhaltig auf den Artenbestand bzw. das Siedlungsverhalten auswirkt.

In den betroffenen ökologisch hochwertigen Bereichen hingegen sind erhebliche Qualitätsminderungen von angrenzenden Lebensräumen durch Rand- und Durchschneidungseffekte der geplanten Neubautrasse zu erwarten. Es sind dies u.a. die Lebensräume von heimischen Tier- und Pflanzenarten, davon zahlreiche in der roten Liste NRW aufgeführten Arten, in der südlichen Werreare und in der Niederung der „Blutwiese“, im Werster Siek, in der Niederung vom Wulferdingser Bach und Kaarbach bei Schnedingsen und in dem Siegtal bei Steinkamp.

Hinsichtlich erheblich nachhaltiger Eingriffe in die Tier- und Pflanzenwelt im Bereich des Planfeststellungsabschnittes lassen sich folgende Eingriffsschwerpunkte zusammenfassen:

- Landschaftsschutzgebiet „südliche Weseraue“; das Landschaftsschutzgebiet wird im Bereich der geplanten Werreüberbrückung unmittelbar nördlich der vorhandenen Anschlussstelle der BAB 30 bei Rehme gequert.
- Landschaftsschutzgebiet „Wiehengebirge und Vorland“; ein südlicher Ausläufer des Landschaftsschutzgebietes östlich von Schnedingsen wird vom Untersuchungsraum angeschnitten, durch das Bauvorhaben jedoch nicht unmittelbar berührt.
- Landschaftsschutzgebiet „Wulferdingser Bachniederung“; das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich westlich von Schnedingsen und nördlich von Bockhorst entlang des Wulferdingser Baches bis nach Sundern. Das Landschaftsschutzgebiet wird im Zuge des geplanten Straßenbauvorhabens durch den als Ausgleichsmaßnahme geplanten naturnahen Ausbau des Wulferdingser Baches berührt.
- Naturschutzgebiet „Blutwiese“; die geplante Straßentrasse der BAB 30 durchquert das Naturschutzgebiet in enger räumlicher Lage zum Gewerbegebiet an der Brückenstraße auf einer Gesamtlänge von ca. 300 m.
- Landschaftsschutzgebiet „Ravensberger Hügelland“; die geplante Straßenbaumaßnahme BAB 30 durchquert das Landschaftsschutzgebiet im Bereich der nördlichen Werreaue (südlich der Börstelstraße) sowie südlich der Werster Straße.
- Landschaftsschutzgebiet „Tal- und Siegsystem Ravensberger Hügelland“; der im Untersuchungsgebiet liegende Abschnitt des Landschaftsschutzgebietes umfasst die rezente Werreaue einschl. der Deichanlagen und schließt die südlich angrenzenden Auenzonen westlich und östlich des Autobahnkreuzes Löhne mit ein. Die geplante Straßenbaumaßnahme BAB 30 durchquert das Landschaftsschutzgebiet auf einer Länge von ca. 500 m.

Eine Beeinträchtigung der Tier- und Pflanzenwelt erfolgt im Wesentlichen im Bereich der Eingriffsschwerpunkte durch Lebensraumverlust,

Barrierewirkung, möglichem Tierverlust und Beeinträchtigung von Nahrungs- und Bruthabitaten.

Auswirkungen des Neubauvorhabens auf weiter entfernt liegende Wald- und Wiesenbiotope sind nicht zu erwarten.

Boden

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsfaktors "Boden", die durch den Bau der Autobahn zu erwarten sind, sind vielfältig. Es ist davon auszugehen, dass neben der Flächenversiegelung Beeinträchtigungen durch Bauabläufe entstehen.

Als Erstes ist hierbei die Entfernung der Vegetationsdeckschicht als Schutzschicht des Bodens vor Erosion und Schadstoffeintrag zu nennen. Als Nächstes in der Bauabfolge stellt der Bodenab- bzw. auftrag eine Beeinträchtigung des Bodengefüges dar. In diesem Zusammenhang ist ebenfalls die Bodenverdichtung zu sehen, die nicht nur den Boden innerhalb der künftigen Versiegelungsfläche betrifft, sondern auch durch den Baustellenverkehr verursacht wird. Hinzu kommt die zeitweilige Flächeninanspruchnahme durch Lagerflächen für Baumaterialien und für den ca. 300 000 m³ anfallenden überschüssigen Erdaushub.

Der Haupteingriff erfolgt jedoch durch den Flächenverbrauch als erhebliche und nachhaltige Veränderung des Bodens. Insgesamt werden ca. 223.900 m² neu versiegelt.

Als Folge dieser Flächenversiegelung entstehen Verluste bzw. nachhaltige Beeinträchtigungen von Regulations-, Speicher-, Filter- und Produktionsfunktionen von Böden auf einer Fläche von ca. 22,39 ha. Zusätzliche Bodenbeeinträchtigungen werden durch Teilversiegelung bei der Anlage von Dämmen und Böschungen durch Bodenabtrag in Einschnittslagen und durch Überbrückung auf einer Gesamtfläche von ca. 44,69 ha verursacht.

Auch durch die Einrichtung von Arbeitsstreifen beiderseits der Trasse entstehen bauzeitliche Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen.

Landwirtschaftliche Betriebe (insbesondere im Bereich des Ortsteils Stühe nördlich der Stadt Bad Oeynhausen) aber auch im nord-östlichen Bereich der Baumaßnahme im Umfeld der Anschlussstelle der B 61n zählen zu den Hauptflächenbetroffenen dieses Neubauabschnittes der BAB 30. Durch die

Neubautrasse werden ca. 48 ha Ackerfläche auf hochwertigen Lössböden und ca. 10 ha Wirtschaftsgrünland dauerhaft umgewandelt. Durch geplante Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden weitere landwirtschaftliche Flächen beansprucht. Im Bereich der „Blutwiese“ werden zum Teil Grenzertragsflächen (Feuchtstandorte) einbezogen.

Als weitere Beeinträchtigungen des Landschaftsfaktors "Boden" sind die als betriebsbedingte Beeinträchtigungen geltenden Immissionsbelastungen zu betrachten. Boden wird durch Schadstoffeintrag in seiner Struktur und in seinem Aufbau beeinträchtigt. Nach den bisherigen Erkenntnissen über Belastungen des Straßenumfeldes durch verkehrsbedingte Schadstoffe können folgende Auswirkungen auf den Boden abgeschätzt werden:

- Überhöhte Gehalte an Blei und Cadmium in Böden und Aufwuchs weisen die schmalen Streifen von 1 m bis 2 m beiderseits von Straßen mit Verkehrsbelastungen von über 20.000 Kfz/24 h auf. Außerhalb dieses Bereichs nimmt die Kontamination steil ab und ist beim Cadmium schon in 4 m bis 6 m, beim Blei im Mittel ab 20 m bis 25 m Entfernung in den Böden nicht mehr unmittelbar mit dem Verkehr in Verbindung zu bringen. Im Aufwuchs lässt sich der Bleiausstoß neben hochbelasteten Autobahnen noch bis 50 m, neben anderen Straßen noch bis etwa 10 m nachweisen. Cadmium liegt schon bei 4 m bis 6 m im Normalbereich. Die Blei- und Cadmiumgehalte sinken erheblich mit zunehmender Bodentiefe.
- Die höchsten Gehalte an Streusalz finden sich in unmittelbarer Straßennähe. Ab einer Entfernung von etwa 15 m können in der Regel in keinem Bodenhorizont erhöhte Konzentrationen nachgewiesen werden. Neben streusalzbedingten physikalischen und chemischen Veränderungen des Bodens kann es zu einer Beeinträchtigung der Bodenlebewelt kommen.
- Die Gehalte an polychlorierten Biphenylen in Böden und Pflanzen, ebenso von Thallium und Mineralöl in den Böden, liegen im Bereich allgemeiner Werte.
- Nicht übersehen werden darf die beim Betrieb der Straße immer gegebene potenzielle Gefährdung bei Unfällen mit Gefahrguttransporten.

Wasser

- Oberflächenwasser

Während des Betriebs der Straße werden die durch den Kfz-Verkehr erzeugten und auf der Fahrbahn abgelagerten Stoffe als Schweb- und Feststoffe vom Niederschlagswasser abtransportiert.

Das von den befestigten Verkehrsflächen ablaufende Niederschlagswasser ist unterschiedlich stark mit organischen (Kohlenwasserstoffe) und anorganischen Stoffen (Schwermetalle, Blei, Cadmium, Zink und Chrom) belastet. Als Ursache sind Kraftstoff- und Ölverluste, Reifen- und Bremsenabrieb, Fahrbahnabrieb und Unfallfolgen zu nennen.

Der tatsächliche Umfang des von der Straße abfließenden Oberflächenwassers und dessen Grad der Verunreinigung hängen von den jeweiligen örtlichen Bedingungen, insbesondere Dauer der vorausgegangenen Trockenperiode, Niederschlagsmenge, Verkehrsaufkommen und Straßengefälle, ab. Die in den Wintermonaten eingesetzten Auftaustoffe werden mit dem Oberflächenwasser, dem Spritzwasser oder staubförmig auf die der Straße benachbarten Nutzungen und Funktionen verfrachtet. Die Ausbreitung hängt wesentlich von der Trassenführung (Damm- oder Einschnitt) und der Morphologie der Umgebung ab.

Als Folge der vom Straßenwasser mitgeführten Salzfracht können Schädigungen an Pflanzen sowohl durch Salzgicht, die zum Absterben von Knospen, Nadel und Trieben führen können, als auch durch Bodenversalzung mit möglicher Bildung absterbender Gewebepartien entstehen. Diese möglichen Schäden beschränken sich jedoch auf einen Bereich von wenigen Metern neben der Fahrbahn.

Größere Auswirkungen auf fließende Gewässer sind nicht zu erwarten. Hauptvorfluter innerhalb des Planungsgebietes ist die Werre. Ihr fließen im Stadtgebiet Löhne der Ostscheider Bach und im Stadtgebiet Bad Oeynhausens der Kaarbach als Gewässer zweiter Ordnung zu. Der durch den östlichen Untersuchungsraum verlaufende Dehmer Bach mündet in die Weser.

Durch die geplante Trasse werden ca. 22,39 ha Fläche neu versiegelt und somit der Infiltration von Niederschlägen entzogen. Die im Planungsraum vorhandenen Vorfluter sind in der Lage, die über die Straßenentwässerung gesammelten Niederschlagsmengen aufzunehmen und abzuleiten. Durch

die geplante Neubautrasse werden vorhandene Fließgewässerabschnitte durch Überbauung beeinträchtigt. Diese beeinträchtigten Fließgewässerabschnitte werden neu verlegt und nach den Richtlinien für den naturnahen Fließgewässerausbau angelegt und in die Landschaft wieder eingebunden. Im Zuge der Baumaßnahme ist wahrscheinlich auszuschließen, dass bei Errichtung von Brückenbauwerken in Gewässernähe (Durchlass Nr. 3, BW Nr. 4 und BW Nr. 29) Auswirkungen auf Fließgewässer durch Versumpfungen möglich sind. Durch die Baumaßnahme werden zwei Stillgewässer, der Werrealtarm und der ehem. Abgrabungssee östlich der „Blutwiese“, tangiert.

Festzustellen ist auch, dass die geplante Einleitung der Autobahntwässerung in die Vorflut potentielle Beeinträchtigung der Fließgewässer sowohl hinsichtlich der Wasserqualität als auch der Gewässerhydraulik nach sich zieht. Nachhaltige Beeinträchtigungen der Gewässerfauna durch Hochwasserschübe treten nicht auf.

Gebiete mit Bedeutung für die Trinkwassergewinnung bzw. festgesetzte Wasserschutzgebiete befinden sich nicht innerhalb des Untersuchungsraums.

- Grundwasser

Grundwasser entsteht durch Versickern des Niederschlagswassers, welches nach Infiltration von verschiedenen Bodenzonen in die wassergesättigte Grundwasserzone eintritt. Daher sind die entstehenden Belastungen mit denen des Oberflächenwassers vergleichbar. Die flächige Versickerung des Niederschlagswassers über die Böschungen bzw. über die Versickerungsmulden lässt erwarten, dass durch Ausnutzen der Filterwirkung der über dem Grundwasser liegenden Bodenschichten weitgehend vermieden werden kann, dass die vom Oberflächenwasser mitgeführten Schadstoffe in das Grundwasser gelangen. Auch durch Sedimentation sowie physikalische, chemische und mikrobiologische Vorgänge wird der Schadstoffgehalt des Oberflächenwassers auf dem Wege zum Grundwasser verringert. Durch die Neubautrasse der BAB 30 sind zwei Sickerquellen, die nach § 20 c Bundesnaturschutzgesetz als schutzwürdig einzustufen sind, nördlich von Dehme bei Steinkamp (Stadt Bad Oeynhausen) in ihrem Bestand betrof-

fen. Der Vorhabenträger wird für die Eingriffe in die Quellbereiche eine adäquate Ersatzmaßnahme durchführen.

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass im Raum Bad Oeynhausen das Vorkommen von kohlesäurehaltiger Thermosohle (Heilquelle) die in mehreren Brunnen gefördert wird (auch staatlich anerkannte Heilquelle) anzutreffen ist. Die Mächtigkeit der das Heilquellenwasser überlagernden Lockergesteine schwankt zwischen 8 bis 30 m, die Sohle tritt an einigen Stellen bis an die Oberfläche. Das Heilquellenvorkommen ist im hydrogeologischen Gutachten des Geologischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen von 1986 näher beschrieben.

Beeinträchtigungen des Heilquellenwasservorkommens sind nach den gutachterlichen Untersuchungen nicht zu erwarten.

Luft

Luftverunreinigungen an Straßen entstehen im Wesentlichen durch Verbrennungsprozesse in Otto- und Dieselmotoren. Die dabei anfallenden Emissionen treten überwiegend in gasförmigen, z.T. auch in festem Zustand auf. Ihre Stärke hängt neben spezifischen Abgas-Emissionsfaktoren der einzelnen Fahrzeuge von der Fahrzeugmenge, dem Lkw-Anteil und der Geschwindigkeit ab. Die wichtigsten Substanzen, die emittiert werden, sind Kohlenmonoxid, Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid, Benzol, Blei und Partikel (PM_{10}).

Die Ausbreitung der Emissionen aus dem Kfz-Verkehr hängt von zahlreichen Faktoren ab. Zu nennen sind insbesondere meteorologische Bedingungen sowie fotochemische und physikalisch-chemische Umwandlungsprozesse, aber auch die Topographie und die Anpflanzungen am Straßenrand. Tendenziell haben Untersuchungen jedoch ergeben, dass die Schadstoffkonzentrationen mit zunehmendem Abstand vom Fahrbahnrand relativ rasch abnehmen.

Generell steht der Erhöhung der Schadstoffmenge im Planungsraum durch die Schaffung von zusätzlichem Verkehrsraum und die zu erwartende (allgemeine) Verkehrssteigerung eine Verminderung der Schadstoffe durch die Vermeidung von Staubbildung, die Verflüssigung des Verkehrsablaufs und die technische Weiterentwicklung der Fahrzeuge gegenüber. Punktuell

kann es zu einer Erhöhung der Luftschadstoffkonzentration kommen. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die lufthygienische Situation im Planungsraum mit hoher Wahrscheinlichkeit zu keiner Beeinträchtigung führt, die das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit in Frage stellen könnten.

Der Vorhabenträger hat durch ein amtliches Gutachten des deutschen Wetterdienstes in Essen (Stand: März 2005) auf der Grundlage der aktuellen Wirkungsforschung eine intensive Prüfung der lokalklimatischen Auswirkungen und den mittleren jährlichen Immissionsbelastungen durch Luftverunreinigungen durch den geplanten Neubau der BAB 30 vornehmen lassen. Die Gutachter kommen zu dem Berechnungsergebnis, dass im Planfall (Prognosejahr 2020) in keinem Ortsteil entlang der geplanten Nordumgehung Bad Oeynhausen der PM_{10} Jahresimmissionswert von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ überschritten wird.

Gleichwohl zeigen die Berechnungen auch, dass es im Planfall (Prognosejahr 2020) im Bereich der Tunnelportale bei drei Gebäuden zu einer Überschreitung des PM_{10} – Kurzzeitimmissionswertes kommt.

Die Immissionsberechnung bei den anderen untersuchten Luftschadstoffen - Benzol, NO_2 und Ruß - kommt zu dem Ergebnis, dass die Grenzwerte der 22. BImSchV eingehalten werden.

Die Wechselwirkungen dieser verschiedenen Schadstoffe untereinander sind jedoch noch in keiner Weise greifbar oder quantifizierbar. Solange und soweit keine gesicherten Erkenntnisse vorliegen, bewegt man sich bei der Erwägung möglicher Synergieeffekte im Bereich der Spekulation. Das UVPG verlangt aber ausdrücklich die Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfmethode, so dass zur Beurteilung der Schadstoffbelastung der Luft und der Auswirkung auf die Umwelt die lufthygienischen Orientierungswerte weiterhin als maßgebliche Bewertungskriterien anzusehen sind.

Bei der Ermittlung der Schadstoffimmissionen und Abschätzung der Immissionen an Innerortsabschnitten (Ing.-Büro Lohmeyer, Karlsruhe, vom Januar 2005) wird festgestellt, dass die Benzolimmissionen in allen betrachteten Untersuchungsfällen geringer sind, als der ab 2005 geltende Grenzwert von $5 \mu\text{g}/\text{m}^3$ nach der 22. BImSchV. Die Prognosen für das Jahr 2020 ergeben drastisch geringere Immissionen als in der Analyse 2003. Im

Planfall 2020 sind an den Ortsdurchfahrten die Benzolmissionen geringer oder gleichbleibend im Vergleich zum Nullfall 2020.

Die Rußmissionen bleiben ebenfalls in allen betrachteten Untersuchungsfällen unterhalb des Prüfwertes von $8 \mu\text{g}/\text{m}^3$ nach der 23. BImSchV.

Darüber hinaus ist auch davon auszugehen, dass die NO_2 -Immissionen die zulässige Anzahl der Überschreitungen eines NO_2 Stundenmittels von $200 \mu\text{g}/\text{m}^3$ an den betrachteten Untersuchungspunkten nicht erreicht.

Im Nullfall 2020 und im Planfall 2020 wird der Grenzwert von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für das PM_{10} Jahresmittel deutlich unterschritten. Die nach der 22. BImSchV ab dem Januar 2005 zulässige Anzahl von 35 Überschreitungen des PM_{10} -Tagesmittelwertes von $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ wird im Nullfall 2020 an einigen Untersuchungspunkten an der B 61 sowie an der Eidinghauser Straße nicht eingehalten.

Im Planfall werden dagegen die Grenzwerte nach der 22. BImSchV für PM_{10} an den hier betrachteten Untersuchungspunkten eingehalten.

Weitere Ausführungen zu diesem Punkt s. Abschnitt B, lfd. Nr. 5.4.4 dieses Beschlusses.

Klima und Landschaft

- Klima

Eine Veränderung des Klimas durch den von dem Straßenverkehr verursachten Schadstoffeintrag in die Atmosphäre ist nicht bezifferbar. Zwar mag die von dem auf dem künftigen Straßenabschnitt rollenden Verkehr emittierte Schadstoffmenge mit zum Treibhauseffekt und damit zur Erwärmung der Atmosphäre und zur Klimaänderung beitragen, doch ist dies nicht im Sinne der juristischen Kausalitätslehre genau diesem Straßenabschnitt zuzuordnen. Insoweit wird hier der Bereich dessen, was ein konkretes Planfeststellungsverfahren zu leisten vermag, verlassen und der Bereich des vorrechtlichen, jenseits verwaltungsbehördlicher Überprüfbarkeit liegenden politisch-administrativen Gestaltungsspielraums erreicht.

Kaltluftentstehungs- und sammelgebiete, Luftgenerationsräume und Luftleitbahnen werden durch das Ausbauvorhaben nicht beeinträchtigt. Der deutsche Wetterdienst hat in seinem Klimagutachten von März 2005 u.a.

nach umfassenden wissenschaftlichen Recherchen festgestellt, dass die Lärmschutzbauten sowie die Trassenführung der Nordumgehung Bad Oeynhausen im ersten Abschnitt einer windschwachen Strahlungsnacht (maximal 2 Stunden) in den Bereichen östlich der Trasse zwischen B 61n und Tunnel und auf der Höhe der Werster Straße sowie südlich der Trasse im Bereich Eidinghausen ein Strömungshindernis bilden. Dieser Effekt baut sich im Laufe der Strahlungsnacht fast vollständig ab, da dann die Kaltluftschicht über die Hindernisse angewachsen ist und alle Wälle oder Wände überströmt werden. Die Modellrechnungen zeigen keine wesentliche Verminderung der Kaltluftflüsse im nördlichen Teil der Trasse in Richtung Eidinghausen und Werste, speziell in der ersten Nachthälfte.

Die Werretalbrücke im Bereich des Autobahnkreuzes Löhne weist eine lichte Weite von 290 m auf. Die Modellrechnung (vgl. Planzustand – Istzustand) zeigen keine relevanten Änderungen der Kaltluftflüsse im Bereich der Brücke, weder in der ersten Nachthälfte (bei niedrigen Kaltfluthöhen), noch im weiteren Verlauf einer Strahlungsnacht, wenn die Kaltfluthöhe über die Höhe der Brücke angewachsen ist. Somit ist die gewählte Brückenweite (290 m) aus wissenschaftlicher Sicht als hinreichend für einen weitgehend ungestörten Kaltluftabfluss im Bereich des Werretals anzusehen.

Gesamtbetrachtend sind durch die geplante Nordumgehung Bad Oeynhausen aufgrund der maßvollen Flächennutzungsänderung (Flächenversiegelung in einer Größe von 22,39 ha) und der geringen Breite der Maßnahme (Fahrbahnbreite RQ 29,5 max.) keine relevanten, d.h. messbaren, lokalen Änderungen der mittleren Lufttemperatur- und feuchte in der Umgebung der Trasse zu erwarten.

- Landschaft

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind vielfältig. Im Bereich der ca. 9,5 km langen Trasse, geführt auf Dämmen und in Einschnitten, durch die aktiven Lärmschutzeinrichtungen (Wälle und Wände) und durch die vorgesehenen 29 Brückenbauwerke sowie durch das ca. 450 m lange Tunnelbauwerk im Osten der Maßnahme, wird das Landschaftsbild nachhaltig verändert. Im Westen des Bauvorhabens ist die Werreaue von landschaftlich prägender Bedeutung. Diese Aue wird durch die Ausrichtung und

den weiteren Ausbau des Löhner Kreuzes und ein anschließendes, die Werreaue überspannendes Brückenbauwerk von 290 m, starken Veränderungen unterworfen. Die naturnahe Auenlandschaft im Stadtgebiet von Löhne ist in ihrer strukturellen Ausstrahlung durch eine großflächige landwirtschaftliche Nutzung bereits erheblich eingeschränkt. Das nördlich angrenzende Naturschutzgebiet „Blutwiese“ prägt die Landschaft durch kleinparzellierte Feuchtgrünlandflächen und unterschiedliche Gehölzarten auffällig. Im weiteren Verlauf der Plantrasse Richtung Nordosten befinden sich vereinzelte Gehöft- und Einzelwohnanlagen, Feldgehölze, Baumreihen und Obstwiesen sind nur kleinflächig erhalten. Bis auf den weiträumigen Niederungsbereich des Wulferdingser Baches ist eine überschaubare Raumbildung nicht gegeben. Im Osten der geplanten Trasse kennzeichnet die Weserniederung, die nicht unmittelbar zum Planungsgebiet gehört, mit ihrer Freizeit- und Erholungsanlage im großen Weserbogen Costedt das Landschaftsbild. Die im Osten befindlichen Wohngebiete im Bereich der Stadtteile Dehme und Hahnenkamp mit den dazwischen liegenden landwirtschaftlichen Freiflächen und Grünbereichen kennzeichnen den landschaftlichen Übergang von Stadt und Umland.

Die Baumaßnahme wirkt sich weiterhin auf den kulturlandschaftlich besonders wertvollen Talräumen und Siektälern (Werreaue, „Blutwiese“, Werster Siek) sowie in den Ortslagen Wöhren und Hahnenkamp besonders aus. Soweit die Trasse in Dammlage geführt wird bzw. durch Brückenbauwerke gesichert ist, werden auffällig störende Barriereeffekte im Trassenbereich verursacht. Auch das Naturschutzgebiet „Blutwiese“ wird durch dieses Straßenbauwerk erheblich eingeschränkt und in seiner natürlichen Ausstrahlung behindert. Auch im Bereich der B 61n im Bereich Steinkamp entstehen nachhaltige landschaftsästhetische Beeinträchtigungen des Siektalles.

Nördlich der Werster Straße und westlich der Eidinghauser Straße in den Einschnittslagen und Verwallungen sind u.a. die bei Dunkelheit auftretenden Lichteffekte erheblich gemindert.

Weiträumige Sichtbeziehungen werden durch die Baumaßnahme nicht berührt.

Die Unterbrechung von Wirtschafts- und Feldwegen im gesamten Bereich der Ausbaumaßnahme führen zu einer Beeinträchtigung in den Naherholungsräumen.

Die Tunnelanlage im Ortsteil Dehme verringert in den trassenangrenzenden Wohngebieten eine unerträgliche Einschränkung der Wohnumfeldqualität.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Neubaubereich der BAB 30 als Ortsumgehung Bad Oeynhausen befinden sich keine wertvollen Kulturgüter. Es werden auch keine Bodendenkmäler vermutet.

Die Sachgüter werden in größerem Umfang betroffen, da Gebäudeabbrüche erforderlich werden.

4.6.2 Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG)

Die in § 12 UVPG vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit nichtumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt (Nr. 0.6.1.1 UVPVwV). Da die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des UVPG bislang keine Bewertungskriterien (Konkretisierung der gesetzlichen Umwelтанforderungen) für Straßenbauvorhaben enthalten, sind die Umweltauswirkungen nach Maßgabe der gesetzlichen Umwelтанforderungen aufgrund der Umstände des Einzelfalles zu bewerten.

Einzelheiten sind dem landschaftspflegerischen Begleitplan zu entnehmen. Diese angewandte Methode ist sachgerecht und entspricht der üblichen Verfahrensweise. Die Erhebungstiefe ist ausreichend. Diese Bewertung fließt in die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag, also insbesondere die Abwägung, ein.

Mensch

Baubedingte Auswirkungen

Die baubedingten Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen sind zeitlich begrenzt. Der Vorhabenträger wird sich bemühen, die hierdurch verursachten Behinderungen des Straßenverkehrs im Bereich der Anschlussstellen, des untergeordneten Wegenetzes und die sonstigen unvermeidlichen Belästigungen wie Lärm- und Luftschadstoffbelastung möglichst gering zu halten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

a) Gesundheitsgefährdung durch Schadstoffe

Hinsichtlich der detaillierten Ausführung zur Schadstoffbelastung wird zunächst auf den nachfolgenden Pkt. 5.4.4 verwiesen. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass zwar beim Schadstoff Feinstaub (PM₁₀) Überschreitungen der Grenzwerte in unmittelbarer Nähe der Tunnelportale im östlichen Teil der Neubautrasse erwartet werden – die 35 zulässigen Überschreitungen des 24-Stunden Mittelwertes von 50 µg/m³ im Jahr werden nicht eingehalten –, für die Stoffe Benzol, Stickstoffdioxid (NO₂) und Ruß werden die Immissionsgrenzwerte mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht überschritten.

Die nicht näher spezifizierten Behauptungen bezüglich Gesundheitsbeeinträchtigungen in Folge von Luftverunreinigungen sind nicht geeignet, diese Schwellenwerte in Frage zu stellen. Dies gilt auch für die vielfach behaupteten Atemwegserkrankungen (Bronchitis, Asthma), sonstige Erkrankungen und Allergien bzw. eine befürchtete allgemeine Schwächung des Immunsystems. Zwar kann nicht ausgeschlossen werden, dass bereits eine geringe Zunahme von Schadstoffmengen im Einzelfall zu Schädigungen oder Verschlechterungen von vorhandenen Krankheitsbildern führen kann, dies kann jedoch nicht zu einer generellen Abkehr von der Anwendung entsprechender Zumutbarkeitsschwellen führen. Insoweit ist bei jeder Planungsentscheidung eine Abwägung von Gefährdungspotential und Planung erforderlich. Hierfür geben gesetzliche Grenz- und Orientierungswerte sachverständige Entscheidungshilfe vor. Sofern solche Werte vorhanden sind, sind sie grundsätzlich auch zu beachten, es sei denn, ihr Geltungsanspruch wird mit wissenschaftlich abgesicherten und verallgemeinerungsfähigen

neuen Erkenntnissen in Frage gestellt. Dies ist vorliegend nicht geschehen.

b) Gesundheitsgefährdung durch Lärm

Hinsichtlich der Ausführungen zum Thema Lärm bzw. Lärmschutz wird auf die Ausführungen in Abschnitt A, Pkt. 7.2 und Abschnitt B, Pkt. 5.4.4 verwiesen. Durch die aktiven Lärmschutzmaßnahmen (Aufbringung eines lärmindernden Straßenbelages und die Errichtung von Lärmschutzanlagen) sowie die Feststellung des grundsätzlichen Anspruchs auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für passive Lärmschutzmaßnahmen wird sichergestellt, dass unzumutbare Lärmbelästigungen oder gar Gesundheitsgefährdungen vom Betrieb der künftigen BAB 30 nicht ausgehen.

Obwohl die Autobahn insbesondere verstärkt im östlichen Bereich der Neubaumaßnahme an die vorhandene Bebauung rückt, wird sich die Wohn- und Lebensqualität gegenüber dem heutigen Zustand vor allem aufgrund des neuen bzw. optimierten Lärmschutzes (dazu zählt auch die ca. 450 m lange Tunnelanlage) keinesfalls auffällig verschlechtern. Für die Anwohner entlang der B 61 im Stadtbereich von Bad Oeynhaus (Kanalstraße/Mindener Straße) werden die Beeinträchtigungen nach dem Neubau sogar geringer sein. Der bei Überschreitung der Immissionsgrenzwerte bestehende Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für passive Lärmschutzmaßnahmen stellt ebenfalls eine beachtliche Verbesserung dar. Von daher ist für viele Anwohner, insbesondere im Innenstadtbereich der Stadt Bad Oeynhaus, eine Verbesserung nach dem Ausbau der BAB 30 gegenüber dem jetzigen Zustand zu erwarten.

c) Verbesserung des Verkehrsflusses und der Verkehrssicherheit

Für die Verkehrsteilnehmer auf der BAB 30 ist mit dem Neubau der Nordumgehung ein gleichmäßigerer Verkehrsfluss und eine Erhöhung der Verkehrssicherheit und - bedingt durch den gleichmäßigeren Verkehrsfluss ohne Staubbildung im innerstädtischen Bereich der Stadt Bad Oeynhaus - eine Reduzierung des Kraftstoffverbrauchs verbunden.

d) Erholung und Freizeit

Von baubetrieblichen Störungen abgesehen ergeben sich für die Erholungs- und Freizeitnutzung keine größeren Beeinträchtigungen.

Insgesamt stehen die zu erwartenden Beeinträchtigungen hinter den mit dem Ausbauprojekt verbundenen Vorteilen zurück.

Tiere und Pflanzen

Durch den Bau der BAB 30 werden die Verhältnisse für Tiere und Pflanzen nachdrücklich gestört. Erhebliche Qualitätsminderungen verursachen die Rand- und Durchschneidungseffekte der geplanten Neubautrasse. Bereiche mit einer nachgewiesenen Vielfalt von heimischen Tier- und Pflanzenarten, darunter auch Arten, die in der roten Liste NRW aufgeführt sind, befinden sich in der südlichen Werreauen und in der Niederung „Blutwiese“, im Werster Siek, in der Niederung vom Wulferdingser Bach und Kaarbach bei Schnedingsen und in dem Siektal bei Steinkamp. Durch die im landschaftspflegerischen Begleitplan neben Verminderungs- und Schutzmaßnahmen vorgesehenen Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen werden Tier- und Pflanzenlebensräume neu geschaffen bzw. optimiert und neue naturraumtypische, landschaftsgliedernde und biotopvernetzende Strukturen entwickelt. Durch die Errichtung von Wildschutzzäunen wird das Unfallrisiko durch Kollisionen mit Wild minimiert. Wildschutzzäune können in Abstimmung mit den Forstbehörden im Rahmen der Ausführungsplanung vorgesehen werden.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sind mit den gesetzlichen Umweltauflagen, die sich insbesondere aus den Vorschriften des Natur- und Landschaftsschutzes ergeben (vgl. Abschn. B, Pkt. 5.4.8 und 5.4.9) vereinbar. Insgesamt ist davon auszugehen, dass eine wesentliche Verschlechterung der derzeitigen Lebensraumsituation nicht eintreten wird.

Boden

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden sind mit den gesetzlichen Umweltauflagen, die sich u.a. aus dem Bundes-Bodenschutzgesetz in Verbindung mit der Bundes-Bodenschutz- und Alt-

lastenverordnung ergeben (vgl. Abschnitt B, Pkt. 5.4.6 dieses Beschlusses), vereinbar.

Unter Berücksichtigung vorliegender Untersuchungs- und Forschungsergebnisse zur Schadstoffbelastung von Böden neben Straßen sind etwaige auf den Straßenverkehr zurückzuführende schädliche Bodenveränderungen allenfalls unmittelbar neben dem Fahrbahnrand (im Bereich des Bankeetts) anzutreffen. Dem steht die, nach der landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehene, Aufwertung ökologischer Flächenfunktionen durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen für die zusätzliche Flächenversiegelung gegenüber. Im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung erfolgt – an anderer Stelle, u.a. auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Gohfeld-Schwarzenmoor – die Aufwertung von bisher durch Pestizid- und Düngeeintrag belasteten landwirtschaftlichen Böden im Hinblick auf ihr Bodenpotential und ihre Bodenfunktion. Darüber hinaus werden die Ausbreitung betriebsbedingter Schadstoffe und der Eintrag auf die angrenzenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen durch die geplanten aktiven Lärmschutzmaßnahmen gemindert.

Die im Rahmen der Baumaßnahme vorübergehend als Arbeitsstreifen beanspruchten Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt.

Die mögliche Gefährdung von Mensch und Umwelt durch Unfälle mit Gefahrguttransporten – insbesondere im Innenstadtbereich von Bad Oeynhausen – wird durch die mit dem Neubau verbundene Erhöhung der Verkehrssicherheit gegenüber dem jetzigen Zustand reduziert.

Insgesamt können die zusätzlichen Belastungen des Schutzgutes Boden infolge Versiegelung und Schadstoffeintrag unter Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen als vertretbar bezeichnet werden.

Wasser

Das Straßenbauvorhaben ist mit den gesetzlichen Umwelanforderungen - wie sie sich für das Schutzgut Wasser aus dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Landeswassergesetz ergeben (vgl. Abschnitt B, Pkt. 5.4.5 dieses Beschlusses) - vereinbar.

Innerhalb des Untersuchungsraumes sind großräumige Bereiche als Heilquellenschutzgebiet festgesetzt. Das „Merkblatt für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten“ und die „Richtlinien für Heilquellenschutzgebiete“ sind zu beachten.

Größere Auswirkungen auf fließende Gewässer oder auf das Grundwasser sind nicht zu erwarten.

Die mit der oberirdischen Ableitung des Straßenoberflächenwassers verbundene Verringerung der Grundwasserneubildungsrate liegt unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

Durch die Vorreinigung wird das Risiko einer zusätzlichen, qualitativen und quantitativen Belastung der Einleitungsgewässer auf ein vertretbares Maß reduziert. Außerdem wird dadurch verhindert, dass nach Unfällen mit Gefahrguttransporten gefährliche Stoffe unkontrolliert in die Vorflut gelangen oder in das Grundwasser eindringen.

Darüber hinaus bewirken die im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Extensivierungs- und Anpflanzungsmaßnahmen – an anderer Stelle – eine qualitative Verbesserung des Grund- und Oberflächenwassers durch Verminderung des Pestizid- und Düngereintrags.

Luft

Das UVPG verlangt ausdrücklich die "Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfmethode", so dass zur Beurteilung der Schadstoffbelastung der Luft und der Auswirkungen auf die Umwelt insbesondere die bestehenden Immissionsgrenzwerte der 22. BImSchV als maßgebliche Bewertungskriterien anzusehen sind. Die Wechselwirkung verschiedener Schadstoffe untereinander werden von der aktuellen Wirkungsforschung zwar diskutiert, sind jedoch in keiner Weise greifbar oder quantifizierbar. Solange insoweit keine gesicherten Erkenntnisse vorliegen, bewegt man sich bei der Abwägung möglicher Synergieeffekte im Bereich der Spekulation.

Wie bereits ausgeführt, ist bei dem Schadstoff Feinstaub (PM_{10}) eine Überschreitung des Grenzwertes zu erwarten. Allerdings darf nicht verkannt werden, dass der Vorhabenträger durch wirksame Lärmschutzanlagen und den Bau eines Straßentunnels von 450 m Länge in dem Bereich, in dem

sich der Feinstaub konzentriert auswirkt, Voraussetzungen geschaffen wird, die geeignet sind, einen größeren Belastungsgrad der Feinstäube einzuschränken. Da auch der mit dem Ausbau verbundene Verlust von Gehölzbeständen durch die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen kompensiert wird, sind die mit dem Straßenbauvorhaben verbundenen Belastungen des Schutzgutes Luft daher als vertretbar anzusehen.

Klima und Landschaft

Klima

Die ggf. im unmittelbaren Umfeld der Straße auftretenden kleinräumigen Änderungen und Störungen des Kleinklimas sind unvermeidbar.

Da aber der mit dem Ausbau verbundene Verlust von Gehölzbeständen mit lufthygienischer Ausgleichsfunktion durch die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen kompensiert wird und keine Auswirkungen auf das Makroklima zu erwarten sind, sind auch keine erheblichen und nachhaltigen negativen Auswirkungen auf das Klima durch die Neubaumaßnahme zu erwarten.

Landschaft

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaft sind mit den gesetzlichen Umweltauflagen, die sich insbesondere aus den Vorschriften des Natur- und Landschaftsschutzes ergeben (vgl. nachfolgenden Pkt. 5.4.8) vereinbar. Die Straßenbaumaßnahme verursacht im Westen der Baumaßnahme eine Veränderung des Bereichs des Naturschutzgebietes „Blutwiese“, im Norden der Neubaumaßnahme werden landwirtschaftliche Nutzflächen durchschnitten und im Osten der Neubaumaßnahme werden Wohngebiete tangiert. Die visuellen Auswirkungen sind durch Taleinschnitte und Dammaufschüttungen sowie darauf aufstehenden Lärmschutzwänden in einigen Abschnitten des Neubauabschnittes geprägt. Die zeitweiligen Beeinträchtigungen, die durch den Verlust schutzwürdiger Biotopstrukturen innerhalb des unmittelbaren Straßenseitenraumes entstehen, werden in einem angemessenen Zeitraum durch entsprechende Neuanpflanzungen entlang der BAB 30 ausgeglichen.

Ferner wird durch die im landschaftspflegerischen Begleitplan festgesetzten Maßnahmen das Landschaftsbild nach Beendigung der Maßnahme landschaftsgerecht wieder hergestellt, so dass die Beeinträchtigungen insgesamt ausgeglichen werden.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege werden nicht berührt. Es werden auch keine Bodendenkmäler vermutet.

Zusammenfassung

Die Umweltverträglichkeitsstudie von 1992 wird den gesetzlichen Erfordernissen gerecht.

Sämtliche Umweltauswirkungen werden im „Landschaftspflegerischen Begleitplan“ (LBP) und der UVS detailliert und zutreffend dargestellt. Hierauf wird verwiesen.

Nach der UVP-Richtlinie hat die Umweltverträglichkeitsprüfung die erforderlichen Grundlagen für eine Beurteilung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Projekts zu ermitteln. Insoweit hat der Vorhabenträger Angaben zur Feststellung und Beurteilung der Hauptwirkungen, die das Projekt voraussichtlich für die Umwelt haben wird, vorzulegen (Art. 5 Abs. 2 UVP-RL). Durch Umsetzung in das deutsche Recht bestimmt das UVPG, dass die Unterlagen eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zu enthalten haben. Diesbezüglich ist normiert, dass die Unterlagen unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsverfahren erstellt werden müssen (§ 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 UVPG).

Diese Vorgaben sind vorliegend eingehalten.

Die UVS von 1992 ermittelt für das Vorhaben und die Varianten die raumbedeutsamen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 UVPG und somit auch auf Natur und Landschaft. Die vorliegende UVS genügt überdies auch den weiteren Vorgaben in Ziffer 2 der „Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege beim Straßenbau, Ausgabe 1999 (HNL-S 99)“. Hiernach hat die UVS die Umweltschutzgüter gem.

UVPG einschließlich ihrer Wechselwirkungen im betroffenen Raum zu erfassen und zu bewerten. Des Weiteren muss die UVS relativ konfliktarme Bereiche ermitteln, die anlage-, bau-, verkehrs- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens und der Varianten auf die Umweltschutzgüter untersuchen sowie die Varianten untereinander vergleichen. In diesem Zusammenhang wird auch auf das „Merkblatt zur Umweltverträglichkeitsstudie in der Straßenplanung“ (MUVS) und dessen Anforderungen Bezug genommen.

Auf die vorbezeichneten Vorgaben geht die UVS von 1992 umfassend ein. Insbesondere wird die UVS den Anforderungen aus §§ 2, 6 UVPG gerecht und enthält eine Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen, und auf Kultur- und sonstige Sachgüter. Diesbezüglich wird auf die Empfindlichkeits- und Raumwiderstandsanalyse sowie die Risikoprognose und den Variantenvergleich in der UVS verwiesen.

Ferner ist auf den Landschaftspflegerischen Begleitplan abzustellen, auch wenn bei einem Landschaftspflegerischen Begleitplan nicht der Mensch als Schutzgut zur Geltung kommt. In diesem wird zunächst das natürliche und von Menschen beeinflusste Landschaftspotential erfasst. Darüber hinaus werden die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf wesentliche Bestandteile dieses Potentials und die davon abhängigen Nutzungsansprüche dargestellt. Letztlich werden geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen zur Minderung bzw. zum Ausgleich oder Ersatz dieser Auswirkungen und zur verbesserten landschaftlichen Integration des Straßenbauwerkes entwickelt. Die Eingriffe in Natur und Landschaft können durch die vorgesehenen Maßnahmen insgesamt ausgeglichen werden.

Der LBP sowie die Umweltverträglichkeitsstudie entsprechen den gesetzlichen Anforderungen, auch den Anforderungen des UVPG ist Genüge getan.

Die einzelnen Schutzgüter wurden gebührend behandelt und gewürdigt, relevante Lücken sind nicht zu erkennen.

Sie wurden hinsichtlich ihrer Vorbelastung, Bedeutung und Empfindlichkeit ausreichend und zutreffend erfasst. Die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die relevanten Schutzgüter einschließlich ih-

rer Wechselwirkungen wurden umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet.

Mit dem Neubau sind zahlreiche negative Umweltauswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter und deren Wechselwirkungen verbunden. Durch die technische Gestaltung des Straßenkörpers, die planfestgestellten Schutzmaßnahmen und die vorgesehenen landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen werden diese Beeinträchtigungen jedoch auf ein vertretbares Mindestmaß begrenzt.

Insgesamt kann bei keinem der genannten Schutzgüter, auch unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen, eine mit dem jeweiligen Umweltfachrecht unvereinbare Beeinträchtigung festgestellt werden.

5 Materiell-rechtliche Bewertung

Das Vorhaben ist entscheidungsreif. Mit den vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen, den eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, der anerkannten Naturschutzverbände und den Einwendungen der Privatpersonen, den Erwiderungen des Vorhabenträgers und den im Laufe des Verfahrens nachgereichten Ergänzungen ist der Sachverhalt soweit aufgeklärt, dass über alle entscheidungserheblichen Fragen auf fundierter und zuverlässiger Grundlage entschieden werden kann.

5.1 Planrechtfertigung

§ 17 Abs. 1 S. 2 FStrG enthält als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal das Gebot der Planrechtfertigung (BVerwG, Urteil vom 24.11.89, 4 C 41/88, in: BVerwGE 84, 123(130)).

Der Neubau der BAB 30 Nordumgehung Bad Oeynhausen im hiermit festgestellten Abschnitt ist gemessen an den Festlegungen des FStrAbG und den Zielen des Bundesfernstraßengesetzes erforderlich.

Nach dem Grundsatz der Planrechtfertigung trägt eine hoheitliche Fachplanung ihre Rechtfertigung nicht bereits in sich selbst, sondern muss, gemessen an den Zielen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes, erforderlich sein und angesichts der enteignungsrechtlichen Vorwirkung der Planfeststellung (§ 19 FStrG) vor Art. 14 Abs. 3 GG standhalten. Eine straßenrechtliche Planung findet ihre Rechtfertigung darin, dass sie objektiv ver-

nünftigerweise geboten ist. "Vernünftigerweise geboten" bedeutet dabei nicht, dass die vorgesehene Baumaßnahme unausweichlich ist (BVerwG, Urteil vom 06.12.85, 4 C 59/82, in: BVerwGE 72, 282(285)).

Vorliegend ergibt sich die Planrechtfertigung für das planfestgestellte Vorhaben bereits unmittelbar aus dem Gesetz, davon unabhängig aber auch aus den mit der Planung verfolgten inhaltlichen Zielsetzungen.

Mit der Ausweisung eines Vorhabens als vordringlicher Bedarf im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Anlage zu § 1 Abs. 1 S. 2 FStrAbG) sind nach § 1 Abs. 2 FStrAbG Zielkonformität und Bedarf vom Gesetzgeber verbindlich festgestellt. Zugleich konkretisiert der Bedarfsplan die Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 FStrG, indem er ein bestimmtes, wenn auch grobmaschiges, „zusammenhängendes Verkehrsnetz“ für „einen weiträumigen Verkehr“ darstellt, das dem – vom Gesetzgeber – prognostizierten Bedarf gerecht wird (vgl. § 1 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 S. 1 FStrAbG). Insoweit erfasst die Bindungskraft der Bedarfsfeststellung auch eine im Bedarfsplan dargestellte überregionale Verkehrs- und Netzfunktion (BVerwG, Urteil vom 20.05.99, 4 A 12.98).

Eine solche gesetzgeberische Konkretisierung des Bedarfs ist verfassungsrechtlich unbedenklich. Insbesondere überschreitet der Bundesgesetzgeber damit auch nicht seine Kompetenzen im gewaltenteiligen Bundesstaat (Art. 20 Abs. 2, 74 Abs. 1 Nr. 22 GG). Die Entscheidung über das Bestehen eines Bedarfes ist in erster Linie eine Frage politischen Willens und Wertens. Auch auf das einzelne Vorhaben bezogen ist eine gesetzgeberische Entscheidung über den Verkehrsbedarf grundsätzlich verfassungsgemäß. Das gilt insbesondere im Hinblick auf Art. 14 Abs. 3 S. 1 GG (BVerwG, Beschluss vom 21.01.98, 4 VR 3.97, in: NVwZ 1998, S. 616 (618)).

Anhaltspunkte für eine etwaige anfängliche oder nachträgliche Verfassungswidrigkeit der gesetzlichen Bedarfsfeststellung (dazu: OVG Münster, Urteil vom 26.09.03, 11 D 53/00.AK) sind nicht ersichtlich.

Den vorgenannten Anforderungen genügt der Plan für den Neubau der BAB 30 Nordumgehung Bad Oeynhausen.

Diese Feststellung beruht im Einzelnen auf folgende Überlegungen:

Mit dem FStrAbG hat der Bundesgesetzgeber im Rahmen seiner Kompetenzen (Art. 74 Nr. 22 GG) festgelegt, wie das Netz der Bundesfernstraßen nach einem dem Gesetz als Anlage beigefügten Bedarfsplan auszubauen ist. Dabei soll der Ausbau der Bundesfernstraßen nach Stufen, die im Bedarfsplan bezeichnet sind, und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen.

Die Ausweisung des planfestgestellten Vorhabens im Bedarfsplan in der Stufe "vordringlicher Bedarf" hat die vom Gesetzgeber angeordnete Wirkung, dass die Planrechtfertigung für das Vorhaben gegeben ist und nicht mehr in Zweifel gezogen werden kann, sie mithin für die Planfeststellung nach § 17 FStrG verbindlich ist (so zuletzt BVerwG, Urteil vom 23.02.05, 4 A 5.04). Zugleich folgt aus der gesetzlichen Bindungswirkung, dass die der Bedarfszuweisung zugrunde liegende Verkehrsprognose einen entsprechenden Bedarf rechtfertigt und deshalb nicht mehr angezweifelt werden kann (BVerwG, Urteil v. 8.6.1995, 4 C 4.94, in: NVwZ 1996, S. 381).

Die Aufnahme eines Vorhabens in den gesetzlichen Bedarfsplan hindert die Planfeststellungsbehörde daran, den Verkehrsbedarf im Rahmen des Abwägungsgebotes zu verneinen, entbindet sie aber nicht von der Prüfung entgegenstehender öffentlicher oder privater Belange (BVerwG, Urteil vom 25.01.96, 4 C 5.95).

Die gesetzlichen Bindungen beziehen sich jedoch nicht nur auf die Planrechtfertigung, sondern setzen Maßstäbe auch für die weiteren Teile der Abwägung. Dort sind die Verkehrsprognosen mit dem vom Gesetzgeber zugemessenen Gewicht in die Abwägung einzustellen. Es stellt daher für sich genommen auch keinen Abwägungsfehler dar, wenn sich der Planungsträger maßgeblich auch am Bedarfsplan orientiert.

Die gesetzliche Bedarfsfeststellung beansprucht für sich zwar keine strikte Verbindlichkeit, es versteht sich aber von selbst, dass die Behörde die gesetzgeberischen Wertungen, die im Bedarfsplan ihren Niederschlag gefunden haben, als Abwägungsbelang berücksichtigen darf. (BVerwG, Urteil vom 27.10.00, 4 A 18.99, m.w.N.). Eine Trassenführung, die dem Bedarfsplan entspricht, erweist sich zur Erreichung des Planziels daher auch nur dann als ungeeignet, wenn sich im Planfeststellungsverfahren herausstellt, dass sie Nachteile mit sich bringt, die so schwer wiegen, dass demgegen-

über selbst das gesetzlich festgestellte Verkehrsbedürfnis nicht gewichtig genug ist, um sie in der Abwägung zu überwinden. (BVerwG a.a.O.).

Soweit daher die Verkehrsprognosen Grundlage der gesetzgeberischen Entscheidung sind, gehen sie auch mit diesem Gewicht in die Abwägungsentscheidung ein und binden die Verfahrensbeteiligten.

Es handelt sich bei der Ausweisung in der Bedarfsplanung nach dem FStrAbG um eine politische Leitentscheidung, welche die für das Vorhaben sprechenden Gründe stärkt. Die Planfeststellungsbehörde ist daher befugt, aus der gesetzgeberischen Leitentscheidung für die Abwägung Gesichtspunkte abzuleiten, die für das Vorhaben sprechen. Die Überwindung solcher durch den Gesetzgeber unterstrichener Belange kann nur aufgrund besonderer Gegengründe geschehen, die ihrerseits über ein entsprechendes Gewicht verfügen müssen; ausgeschlossen ist jedoch, dass die Planfeststellungsbehörde die Frage, ob ein Verkehrsbedarf für ein Vorhaben besteht, anders als der Gesetzgeber entscheidet (BVerwG, Urteil v. 21.3.1996, 4 C 26.94, in: DVBl. 1996, S. 907). Gründe, die den vom Gesetzgeber festgelegten Bedarf überwinden könnten, sind weder ersichtlich, noch haben die Einwander insoweit Entscheidungserhebliches vortragen können.

Dass die Einwander auf der Grundlage teilweise abweichender Prognosen über die Entwicklung der Verkehrsströme Bedenken in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme, die sparsame Verwendung von Haushaltsmitteln und die hohe Umweltbelastung haben, ist noch nicht geeignet, Anhaltspunkte für eine Überschreitung des gesetzgeberischen Ermessens bei der Aufnahme der Maßnahme in den Bedarfsplan zu liefern (BVerwG, Beschluss v. 26.4.1996, 11 VR 47.95, in: NuR 1997, S. 79).

Die mit der Planung verfolgten Ziele rechtfertigen die Planung. Nach § 3 Abs. 1 S. 2 FStrG haben die Träger der Straßenbaulast die Bundesfernstraßen in einem dem regelmäßigen (heutigen oder zukünftigen) Verkehrsbedürfnis genügendem Zustand zu bauen, unterhalten, erweitern oder sonst zu verbessern; dabei sind die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Als weitere Ziele nennt das Gesetz die Bildung eines zusammenhängenden Verkehrsnetzes für den weiträumigen Verkehr und die Förderung der Verkehrssicherheit (§§ 1, 4 FStrG).

Nach Auffassung des OVG Münster (Urteil vom 26.09.03, 11 D 53/00.AK) widerspricht es von daher auch beispielsweise dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis des Fernverkehrs, über längere Strecken durch Innenstadtlagen geführt zu werden.

Der mit diesem Vorhaben u.a. verfolgte Zweck, einen Lückenschluss im Autobahnnetz herbeizuführen, ist nach der Rechtsprechung des BVerwG zum Schließen von Lücken im Verkehrsnetz im übrigen auch generell geeignet, die Planung zu rechtfertigen (BVerwG, Urteil vom 26.06.81, 4 C 5/78, Urteil vom 06.12.85, 4 A 59.82, Urteil vom 24.11.89, 4 C 41.88, Beschluss vom 31.01.90, 4 B 167.89, Beschluss vom 03.04.90, 4 B 50.89, Beschluss vom 30.10.92, 4 A 4.92, Urteil vom 25.09.02, 9 A 5.02).

Der Neubau/Ausbau der BAB 30 Nordumgehung Bad Oeynhausen ist im Übrigen auch aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit vernünftigerweise geboten, weil die vorhandene Ortsdurchfahrt der B61 (E8) nicht dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht. Dies ergibt sich im Einzelnen aus den in Abschnitt B, Pkt. 5.4.3 dargestellten Überlegungen.

Die für das Vorhaben sprechenden Belange rechtfertigen damit auch die Inanspruchnahme von Eigentum und die sonstigen Auswirkungen. Darauf wird näher im Zusammenhang mit der Abwägung der einzelnen Belange eingegangen.

5.2 Vorratsplanung

Die gesetzliche Rechtfertigung der Planung ist auch nicht etwa deshalb zweifelhaft, weil ihre Verwirklichung nicht beabsichtigt wäre oder sie objektiv gar nicht realisierungsfähig wäre.

Dem Vorhaben stehen in diesem Sinne unüberwindbare Schranken nicht entgegen.

Die – objektive – Realisierbarkeit scheitert nicht an einer ungesicherten Finanzierung.

Zwar hat ein Planfeststellungsbeschluss nicht zu regeln, auf welche Weise ein Straßenbauvorhaben zu finanzieren ist, die Planfeststellungsbehörde darf es aber nicht unberücksichtigt lassen, wenn dem geplanten Bauvorhaben im Zeitpunkt der Planfeststellung unüberwindbare finanzielle Schran-

ken entgegenstehen, denn einer solchen Planung fehlt die Planrechtfertigung, weil sie nicht „vernünftigerweise“ geboten ist.

Diese Einschätzung setzt einen Zeithorizont voraus, für den das Bundesverwaltungsgericht in Anlehnung an § 17 Abs. 7 S. 1 FStrG von einem Zeitraum von 10 Jahren ausgeht (BVerwG, Urteil vom 20.05.99, 4 A 12.98 mit Hinweis auf BVerwG, Urteil vom 24.11.89, 4 C 41.88, in : BVerwG 84, 123 (128f)). Trotz der dauerhaft angespannten Haushaltslage des Bundes bestehen im Sinne einer notwendig vorausschauenden Betrachtungsweise keine belastbaren Anhaltspunkte für die Annahme einer unüberwindbaren Finanzierungsschranke im Zeitpunkt der Beschlussfassung.

Auch der Beschluss der Bundesregierung, ein Straßenbauprojekt der Dringlichkeitsstufe des „vordringlichen Bedarfs“ zuzuordnen, und die Entscheidung des Bundesgesetzgebers, diese Einstufung in den Bedarfsplan des FStrAbG zu übernehmen, schließen in aller Regel die Annahme aus, die direkte Finanzierbarkeit des Vorhabens aus Gründen des Bundeshaushaltes innerhalb von 10 Jahren sei ausgeschlossen.

Die Bedarfsplanung ist auch ein Instrument der Finanzplanung, die einen haushaltsmäßigen und zeitlichen Vorrang zum Ausdruck bringt und deshalb indizielle Bedeutung in die Finanzierung vorrangiger Vorhaben besitzt. Dem steht auch nicht entgegen, dass alle Neu- oder Ausbaumaßnahmen des Bedarfsplans unter Haushaltsvorbehalt stehen, d.h. ihre Finanzierung grundsätzlich nur im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen kann.

Die Ausweisung als „vordringlicher Bedarf“ unterstreicht dabei nicht nur die Dringlichkeit der Planung, sondern auch die Vorrangigkeit der Finanzierung im Rahmen aller in den Bedarfsplan aufgenommenen Vorhaben.

Dies gilt auch im Vergleich zu anderen Maßnahmen, die der Gesetzgeber als Haushaltsgesetzgeber in anderen Ressorts ausgabewirksam realisiert wissen will (zum Vorstehenden: OVG Münster, Urteil vom 26.09.2003, 11 D 53/00.AK).

Vor diesem Hintergrund ist es nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde derzeit nicht ausgeschlossen, sondern vielmehr wahrscheinlich, dass der Planfeststellungsbeschluss innerhalb des sich aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ergebenden Zeitrahmens von 10 Jahren

verwirklicht werden wird. Anhaltspunkte dafür, dass mit der Realisierung der Baumaßnahme nicht spätestens innerhalb von zehn Jahren nach Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses begonnen werden kann, liegen nicht vor. Vielmehr wurde die BAB 30 als Bestandteil der fest disponierten Vorhaben im Bundesverkehrswegeplan 2003 eingeschätzt.

5.3 Planungsleitsätze

Die Planung für den Neubau der BAB 30 Nordumgehung Bad Oeynhausen einschließlich der Folgemaßnahmen sowie der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen orientiert sich an den im Bundesfernstraßengesetz und in den anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätzen, die bei der öffentlichen Planung strikte Beachtung verlangen und deswegen nicht durch planerische Abwägung überwunden werden können.

Bei der Planung sind § 1 Abs. 1 FStrG (Zweckbestimmung der Straße), § 3 Abs. 1 FStrG (Umfang der Straßenbaulast) und § 4 FStrG (Sicherheitsvorschriften) beachtet worden. Diese Bestimmungen enthalten nicht nur das Planungsziel, sondern geben daneben auch bestimmte, der Zielverwirklichung dienende Planungsleitlinien vor.

Als externer Planungsleitsatz ist vor allem das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen vorrangig auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren (§ 19 Abs. 1 und 2 Satz 1 BNatSchG, § 4a Abs. 1 und 2 Satz 1 LG) beachtet worden. Dabei hat die Planfeststellungsbehörde zugrunde gelegt, dass ein Verzicht auf den Eingriff durch die Wahl einer anderen Trasse oder durch Aufgabe des Vorhabens nicht Gegenstand und Zweck des Vermeidungsgebots sein kann.

5.4 Abwägung

5.4.1 Grundsätzliches zur Abwägung

Bei der Planfeststellung sind gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 FStrG die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange abzuwägen. Dieses Gebot umfasst sowohl den Abwägungsvorgang als auch das Abwägungsergebnis.

Das fachplanerische Abwägungsgebot verlangt, dass ein bewertender Ausgleich der von der Planung berührten öffentlichen und privaten Interessen untereinander und gegeneinander vorgenommen wird, der die Prüfung einschließt, ob sich das planerische Ziel mit geringerer Eingriffsintensität auf andere Weise erreichen lässt.

Die ständig geübte gerichtliche Kontrollpraxis überprüft dabei, ob eine Abwägung überhaupt stattgefunden hat (kein Abwägungsausfall), ob in sie an Belangen eingestellt worden ist, was nach Lage der Dinge einzustellen war (kein Abwägungsdefizit), ob die Bedeutung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange richtig erkannt (keine Abwägungsfehlschätzung) und ob der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange in einer Weise vorgenommen wurde, die zu ihrer objektiven Gewichtigkeit in einem angemessenen Verhältnis steht (keine Abwägungsdisproportionalität).

Das Abwägungsgebot wird dabei nicht schon dadurch verletzt, dass die Planfeststellungsbehörde bei der Abwägung der verschiedenen Belange dem Einen den Vorzug einräumt und sich damit notwendigerweise für die Zurückstellung eines Anderen entscheidet (vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 12.12.69, 4 C 105.66, in: BVerwGE 34, 301(309), seitdem ständige Rechtsprechung).

Die Planfeststellungsbehörde hat danach die Grenzen ihrer planerischen Gestaltungsfreiheit zu beachten und das ihr zukommende Planungsermessen abwägungsfehlerfrei auszuüben.

Gegenstand der Abwägung ist das, was nach „Lage der Dinge“ in sie eingestellt werden muss. Die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials geschieht daher im Hinblick auf die zu treffende Entscheidung ziel- und ergebnisorientiert. Dabei hat die Ermittlung des Abwägungsmaterials jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist eine derartige Entscheidung auf der Grundlage der Planunterlagen, der durchgeführten Untersuchungen, der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens und der Äußerungen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der mit der Planung verfolgten Ziele mit der gebotenen Schärfe und Untersuchungstiefe möglich. Im Einzelnen wird hierzu auf die noch folgenden Ausführungen verwiesen.

Bei dem Abwägungsvorgang selbst beinhalten gesetzliche Regelungen, die ihrem Inhalt nach selbst nicht mehr als eine Zielvorgabe für den Planer enthalten und erkennen lassen, dass diese Zielsetzung bei öffentlichen Planungen in Konflikt mit anderen Zielen zumindest teilweise zurücktreten kann, nicht die Planungsleitsätzen anhaftende Wirkung. Kennzeichnend sind hierfür Regelungen mit Optimierungsgebot, das eine möglichst weitgehende Beachtung bestimmter Belange fordert. Das in §§ 19 Abs. 2 BNatSchG, 4a Abs. 2 LG enthaltene Minimierungsgebot für Eingriffe, die zu unvermeidbaren Beeinträchtigungen führen, ist ein solches in der Abwägung überwindbares Optimierungsgebot (BVerwG, Beschluss v. 21. August 1990, 4 B 104/90, in: NVwZ 1991, S. 69).

Ferner ist beispielsweise § 50 BImSchG eine Regelung, die nur bei der Abwägung des Für und Wider der konkreten Problembewältigung beachtet werden kann. Vorschriften wie diese verleihen den entsprechenden öffentlichen Belangen ein besonderes Gewicht, dem bei der Abwägung Rechnung zu tragen ist (BVerwG, Urteil v. 22. März 1985, 4 C 73/82, in: NJW 1986, S. 82). Sie sind als abwägungserhebliche Belange in die Abwägung einzustellen.

Bei der Abwägung der verschiedenen Belange ist, wie den Darlegungen entnommen werden kann, in angemessener Weise alles eingestellt worden, was nach der Lage der Dinge erkennbar ist, das heißt, was auf Grund der konkreten Planungssituation relevant ist. Dazu gehören auch alle mehr als nur geringfügig betroffenen schutzwürdigen Interessen der Anlieger.

Ergänzend wird hierzu noch auf Folgendes hingewiesen:

Art und Inhalt der Einwendungen machen deutlich, dass sich viele Bürgerinnen und Bürger intensiv mit der Planung beschäftigt haben. Die vorgebrachten Verbesserungsvorschläge, Anregungen und Hinweise verdeutlichen die Auseinandersetzung mit dieser Planung.

Sinn und Zweck der Planfeststellung ist es jedoch, die konkreten Auswirkungen der Straße auf die vom Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln. Eine Betroffenheit im Sinne der Planfeststellung liegt vor, wenn in das Grundeigentum eines Privaten oder in sonstiger Weise in eine geschützte Rechtsposition eingegriffen wird. Allgemeine Auswirkungen einer Planung, z. B. auf Natur und Landschaft, Naherholung, auf den Boden, das Wasser, das Klima oder die Luft sind keine Eingriffe in eine individuell geschützte

Rechtsposition. Mit dem Schutz, dem Erhalt oder der Fürsorge dieser Güter sind die Träger öffentlicher Belange im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs beauftragt. Soweit verkehrs- oder umweltpolitische Gesichtspunkte, z. B. die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs oder generelle Fragen, beispielsweise zur Schadstoffproblematik, thematisiert worden sind, ist hierüber nicht im Rahmen der Planfeststellung zu befinden. Ein Anspruch darauf, von Auswirkungen und Belastungen einer Straße gänzlich verschont zu bleiben, besteht nicht. Die allgemeinen negativen Auswirkungen des Straßenbaus gehören zu den Lasten, die im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums hinzunehmen sind.

5.4.2 Verkehrliche Belange

Funktionale Bedeutung der Straße im Planungsraum

Die BAB 30 ist als Straße für den großräumigen Verkehr ausgelegt. Dabei verläuft sie von der niederländischen Staatsgrenze im Westen des Landes in West – Ost – Richtung bis zum Anschluss an die BAB 2 (Hannover-Oberhausen) bei Bad Oeynhausen. Im europäischen Netz wird die BAB 30 auch als E30 bezeichnet und führt von Den Haag über Amsterdam weiter über die BAB 2 als E30 nach Berlin, Warschau und Moskau. Daraus resultiert auch besonders die Bedeutung der BAB 30 für den transeuropäischen (Güter-) Verkehr. Im Rahmen der eingeleiteten EU-Osterweiterung ist eine Abnahme des Verkehrsdrucks in dieser Richtung nicht zu erwarten.

Die BAB 30 als Ost-West-Achse ist mit den bedeutenden weiträumigen Nord-Süd-Verbindungen BAB 1 (E37) und BAB 31 verbunden. Östlich von Osnabrück besteht ein Netzschluss mit der sich für Lückenschlüsse ebenfalls in der Planfeststellung befindenden A33 als Verbindung an den südlichen ostwestfälischen Raum.

Der geplante Neubau der B61n soll im Rahmen des angestrebten Umstufungskonzeptes als Zubringer die überregionalen Verkehre von und zur Autobahn in Richtung Minden transportieren. Dabei bindet sie gleichzeitig die überregionalen und regionalen Nord-Südverkehre von Gütersloh über Bielefeld bis Bremen.

Derzeitiges Straßennetz und verkehrliche Situation

Zwischen der BAB 30 Anschlussstelle 32 (Löhne – Gohfeld) und der Anschlussstelle 34 wird die fehlende Funktion einer Autobahn derzeit durch die als B61 klassifizierte vierstreifige Ortsdurchfahrt (OD) der Kanal- bzw. Mindener Str. durch Bad Oeynhausen überbrückt. Diese verläuft dabei entlang des Landschaftsschutzgebietes der Werre und des Kurggebietes der Stadt. Östlich hiervon befindet sich ein 1,8 km langer Abschnitt der BAB 30 von der AS Rehme bis zum AK Bad Oeynhausen mit Anschluss an die BAB 2 unter Verkehr. Die damit vorhandene Streckenausbildung stellt für das Fernstraßennetz von Ost nach West eine unzureichende Verbindung dar.

Für den Durchgangsverkehr ist das Umgehen der Stadtdurchfahrt B61 von Bad Oeynhausen aufgrund mangelnder Alternativen nicht möglich. Deshalb kommt es in diesem „Nadelöhr“ im Zusammenwirken mit dem ausgeprägten Quell- und Zielverkehr gerade in den morgendlichen und abendlichen Spitzenstunden zu erheblichen Behinderungen. Die Bundesstraße 61 ist stark überlastet, ein sicherer und leistungsfähiger Verkehrsablauf besonders an Knotenpunkten ist nicht möglich. Die Nutzung der bisherigen Ortsdurchfahrt der B61 bedeutet für den Verkehrsteilnehmer auch einen erheblichen Zeitverlust, der in den Hauptverkehrszeiten im Vergleich zur vorgelegten Neubauvariante leicht 30 Minuten betragen kann. Betroffen sind zudem die Anwohner, die erheblichen Belastungen aus Lärm, Schadstoffen und mangelnder Verkehrssicherheit ausgesetzt sind. Die dargestellten Zeitverluste wirken sich zusätzlich als Standortnachteil der regionalen Wirtschaft gegenüber günstiger gelegenen Gebieten aus, obwohl sie strategisch richtig an einem bedeutenden Verkehrsknoten angesiedelt ist. Gerade die - hier nicht gegebene - zeitliche Berechenbarkeit der Verkehrsverhältnisse ist bei modernen Transportsystemen jedoch erforderlich. Insgesamt ergibt sich eine für den Kurort Bad Oeynhausen als seit langem unzumutbare Situation, die zusätzlich auch durch kontinuierlich hohe Unfallzahlen geprägt ist.

Der derzeitige Zustand ist auch nicht mit dem Ziel des Bundesfernstraßengesetzes vereinbar, für den weiträumigen Verkehr ein zusammenhängendes Netz zu bilden. Eine Verbesserung der Verkehrssituation insbesondere zum Wohl der Fernverkehrsteilnehmer sowie der gewerblichen Wirtschaft, des Berufs- und Freizeitverkehrs und der Anwohner im bisherigen Durch-

gangsgebiet ist deshalb dringend erforderlich und kann sinnvoller Weise nur durch eine Verlagerung des Durchgangsverkehrs auf eine leistungsfähige Fernstraßenverbindung erfolgen. Entgegengesetzte Auffassungen, die Verkehrssituation könne z.B. allein durch verkehrsordnende Maßnahmen verbessert werden, treffen nicht zu.

Planungsziel

Eine Bundesautobahn hat sich grundsätzlich an den Vorgaben der §§ 1 Abs.1, 3 Abs. 1 und 4 FStrG zu messen, wonach Bundesfernstraßen ein zusammenhängendes Verkehrsnetz bilden und einem weiträumigen Verkehr dienen bzw. zu dienen bestimmt sind. Hierzu sind sie in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern und müssen den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Dem entsprechend dient der Neubau der BAB 30 Nordumgehung Bad Oeynhausen folgenden Zielen:

Der festgestellte Neubauabschnitt der BAB 30 von Bau-km 0+159 bis 9+680 schließt die vorhandene Lücke in der großräumigen Verbindung der Räume Osnabrück / Rheine / Holland und Hannover / Berlin / Polen zwischen vorhandenem Ende der BAB 30 und Anschluss an die BAB 2. Damit wird die Nordumgehung BAB 30 auch den Forderungen des entsprechenden Gebietsentwicklungsplanes gerecht und sichert einen bedarfsgerechten Leistungsaustausch zwischen den Oberzentren und Verdichtungsräumen.

Die bestehenden Kapazitätsprobleme und die zu erwartende Steigerung des Verkehrsaufkommens mit erheblichem Lkw-Anteil in der Ortsdurchfahrt (OD) B61 Bad Oeynhausen erfordern eine gezielte Entlastung, um eine sichere und störungsfreie Bewältigung des innerörtlichen Verkehrsaufkommens zu gewährleisten.

Mit der Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Gesamtsystems, BAB 30 Nordumgehung Bad Oeynhausen, Autobahnzubringer B61n und vorhandene innerörtliche Straßen, verringert sich zusätzlich die Stauanfälligkeit, was wiederum zu einer Reduzierung der Unfälle und damit zu einer Verbesserung der Verkehrssicherheit führt. Der beabsichtigte Lückenschluss sorgt dafür, dass in Zukunft das zu erwartende Verkehrsaufkommen einwandfrei und sicher bewältigt werden kann. Durch die Verkehrsverlagerun-

gen entstehen erhebliche Verbesserungen der Lebens- und Wohnbedingungen für die Bevölkerung an der verbleibenden Ortsdurchfahrt. Besonders hervorzuheben sind dabei die Reduzierung der anfallenden Schadstoff- und Lärmemissionen für die Anwohner.

Weiteres Ziel dieser Autobahn und des Zubringers ist die Verbesserung der Standortbedingungen für Wirtschaft, Industrie, Handel und Gewerbe unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen der vorhandenen Kurgebietssituation.

Verkehrsbelastung/Verkehrsentlastung

Für die Aufstellung der Planfeststellungsunterlagen der BAB 30 vom AK Löhne bis zur AS Rehme lagen drei Verkehrsprognosen mit einem Planungshorizont für das Jahr 2010 vor. Im Jahr 1992 wurde die Bedarfsprognose (a) vom Bundesministerium für Verkehr erstellt. Die Verkehrsprognose (b) des Landes NRW kam 1995 hinzu. Eine weitere Fortschreibung (c) der Verkehrsuntersuchungen erfolgte 1993 durch Technigerman–Investra–Consult (nachfolgend TIC genannt). Dabei wurden zum Schutz der Anwohner die folgenden, aus den jeweiligen Prognosen resultierenden, Abschnittshöchstbelastungen für die nötigen Lärm- und Schadstoffberechnungen verwendet:

Prognose BAB 30 (2010)	AK Löhne – AS L772 [Kfz/24h]	AS L772 – AS B61n [Kfz/24h]	AS B61n – AS Rehme [Kfz/24h]
a)	<u>38.000</u>	38.000	43.000
b)	34.800	<u>45.400</u>	<u>48.900</u>
c)	29.500	28.850	31.600
OD B61	ohne Neubau BAB 30 (Nullfall)		51.000
	mit Neubau BAB 30		31.600

Tabelle 1: Verkehrsbelastung für den Prognosehorizont 2010

Die in der Tabelle 1 dargestellten Verkehrsmengen zeigen eine erhebliche Entlastung der vorhandenen Ortsdurchfahrt B61 gegenüber dem Pla-

nungsnullfall auf und untermauern die bedarfsgerechte Erarbeitung der BAB 30 Nordumgehung.

Im Hinblick auf den maßgebenden Prognosehorizont wurde vom Vorhabenträger in 2003, nach dem Erörterungstermin, eine Aktualisierung der Verkehrsprognose (d) durch TIC, unter Berücksichtigung der aktuellen Veränderungen im Straßennetz, sowie der allgemeinen Verkehrs- und Bevölkerungsentwicklung mit Erweiterung des Prognosehorizonts auf das Jahr 2015 und 2020 in Auftrag gegeben. Für die Ermittlung der aktuellen Zahlen wurde auf die Ergebnisse der Bundesverkehrszählung 2000 sowie regional vorhandene Prognosen zurückgegriffen. Weiterhin ermittelte der Gutachter die Bestandsdaten des vorhandenen Straßennetzes, wie Straßen- und Ausbauzustand, Verkehrsregelungen und Beschränkungen. Zur Fortschreibung des Gutachtens gingen zudem umfangreiche Verkehrserhebungen, bestehend aus einer 8-stündigen Kordonbefragung der Fahrzeugführer an den 8 wichtigsten Zufahrtsstraßen im Untersuchungsgebiet, einer 13-stündigen Erfassung aller Fahrzeuge an 9 Querschnitten und einer 8-stündigen Erfassung aller Fahrzeuge an insgesamt 40 Knotenpunkten in die Verkehrsumlegung und Auswertung ein. Die Bewertung der Prognoseentwicklung basiert auf aktuellen Prognosen der Struktur- und Motorisierungsentwicklung. Auch der geplante Ausbau der B61n Wittel - Exter ist in die Gesamtkonzeption eingeflossen. Die mittlerweile auf Bundesautobahnen eingeführte Maut wurde in den Überlegungen ebenso wie die EU-Osterweiterung berücksichtigt.

Prognose	AK Löhne – AS L772 [Kfz/24h]	AS L772 – AS B61n [Kfz/24h]	AS B61n – AS Rehme [Kfz/24h]
BAB 30 (2020)			
(d)	38.700	37.100	35850
B61 n	AS 30 – B61alt		11700
OD B61	ohne Neubau BAB 30 (Planungsnullfall)		56.700
	mit Neubau BAB 30		29.150

Tabelle 2: Verkehrsbelastung DTV_w für den Prognosehorizont 2020

Die Verkehrsbelastungen für das Jahr 2015 liegen entsprechend den angenommenen allgemeinen Entwicklungen unter denen des Prognosehorizonts 2020. Für den Querschnitt der Nordumgehung BAB 30 ergibt sich ein

Mittelwert des Schwerverkehrs im Jahr 2015 von 24,5% und von 25,2% im Jahr 2020.

Der Planungsnullfall zeigt ganz deutlich die sich ohne Ausbau der BAB 30 auf der vorhandenen OD B61 ergebende zugespitzte Verkehrssituation. Durch den Ausbau der Nordumgehung wird sich der Verkehr auf der Mindener Str. / Kanalstraße fast halbieren. Ein erhebliches Verkehrsaufkommen durch die innerörtlichen Verteilungsverkehre von über 20.000 Kfz/24h ist dort aber nicht zu vermeiden. Über den Autobahnzubringer B61n wird der Verkehr der Nordumgehung bereits vor dem Kerngebiet von Dehme zugeleitet. Daraus entstehen für die verbleibende Dehmer Str. deutliche Entlastungen. Die weiteren Anschlussstellen verknüpfen die BAB 30 mit dem untergeordneten Straßennetz und gewährleisten so Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, verbunden mit positiven Effekten der Entlastung. Insgesamt führt der Neubau der BAB 30 durch die Verlagerung großer Teile des Durchgangsverkehrs zu erheblichen Entlastungen im untergeordneten Wegenetz. Partielle Mehrbelastungen werden vom bestehenden Netz leistungsfähig abgewickelt.

Die Fortschreibung des Verkehrsgutachtens mit Prognosehorizont 2020 bildet die Grundlage für die erarbeiteten Deckblätter II (Überarbeitung der Lärmtechnischen Unterlagen) und III (Abschätzung der Schadstoffbelastungen). In den jeweiligen Deckblättern wurden die resultierenden neuen oder stärkeren Betroffenheiten berücksichtigt. Hierfür wurde 2004 vom Gutachter noch eine Ergänzung zur Ermittlung der Jahres-DTV-Werte mit Rücksicht auf die nach RLS-90 nötigen Schwerverkehrsanteile über 2,8t auf Basis der Statistiken des Kraftfahrzeug-Bundesamtes erarbeitet. Einwendungen, welche die Richtigkeit des in die Berechnungen eingeflossenen Prognosewertes einschließlich Lkw-Anteil anzweifeln, werden daher zurückgewiesen.

Die projektbezogene Verkehrsprognose von TIC ist in einer der Materie angemessenen und methodisch einwandfreien Weise erstellt worden. Sie ist aktuell und stellt somit eine gesicherte Planungsgrundlage dar. Die ermittelten Verkehrszahlen werden von der Planfeststellungsbehörde als realistisch erachtet. Die Planfeststellungsbehörde weist deshalb auch die von zahlreichen Einwendern aufgebraachten Forderungen nach weiteren Überarbeitungen oder neuen Gutachten zurück.

Ausbaustandard

Die Planfeststellungsbehörde hat entsprechend dem im Fachplanungsrecht geltenden Optimierungsgebot auch geprüft, ob die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie die Folgemaßnahmen am nachgeordneten Straßennetz auch im Detail einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange entsprechen. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an verschiedenen "Richtlinien für die Anlage von Straßen - RAS". Die dort dargestellten verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr waren diesen Erfordernissen, auf den Einzelfall bezogen, die sonstigen berührten Belange gegenüberzustellen und gegeneinander abzuwägen.

Diese Überprüfung hat ergeben, dass die festgestellte Planung einer sachgerechten Abwägung auch in dieser Hinsicht entspricht, wobei davon auszugehen ist, dass es grundsätzlich ein planerischer Missgriff wäre, wenn die Straße so dimensioniert würde, dass sie für den zu erwartenden Verkehrsbedarf gerade noch ausreicht.

Im Einzelnen ergibt sich dies aus folgenden Überlegungen:

Für die BAB 30 vom AK Löhne bis zur AS Rehme wird aufgrund ihrer Verkehrsbedeutung und der topographischen Verhältnisse unter Einhaltung des geltenden Regelwerkes ein RQ 29,5 vorgesehen, der die Anforderungen an Verkehrsqualität, Sicherheit und Wirtschaftlichkeit erfüllt. Dafür wird der Querschnitt in den Einschnittsstrecken auf eine Kronenbreite von 28,5 m reduziert. Die Bankette werden für diesen Zweck um 0,50 m auf 1,00 m verkleinert.

Regelquerschnitt RQ 29,5

Fahrbahnbreite:	4 x 3,75 m	= 15,00 m
Mittelstreifen:		= 3,50 m
Randstreifen:	4 x 0,75 m	= 3,00 m
Standstreifen	2 x 2,50 m	= 5,00 m
<u>Bankette</u>	<u>2 x 1,50 m</u>	<u>= 3,00 m</u>
Kronenbreite		= 29,50 m

Der Anschluss an die vorhandene BAB 30, westlich mit einer Kronenbreite von 28,50 m und östlich mit 29 m, erfolgt über die Verziehung der inneren Fahrbahnränder.

Im Bereich des in offener Bauweise herzustellenden Tunnels von Bau-km 8+650 bis 9+100 wird aus wirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten eine abgeminderte Regellösung ohne Standstreifen in Anlehnung an den RQ 26 t jedoch mit 50 cm breiten Randstreifen und zwei 3,50 m breiten Fahrstreifen mit beidseitig 1,00 m Notweg ausgebildet. Forderungen nach einer Verlängerung des Tunnels für eine bessere städtebauliche Einbindung bzw. erhöhtem aktiven Lärmschutz werden aufgrund mangelnder Effektivität und der damit erkennbar unverhältnismäßigen Kosten zurückgewiesen.

Die in den Planfeststellungsunterlagen dargestellten Anschlussstellen sind das Resultat der in Abstimmungen bestimmten Verknüpfungspunkte der dem weiträumigen Verkehr dienenden Bundesautobahn mit dem untergeordneten Straßennetz. Den Forderungen nach einer erhöhten oder verminderten Anzahl sowie einer modifizierten Ausbildung kann mit Bezug auf die vorgenommenen Abstimmungen und unter Anerkennung der verkehrlichen Notwendigkeiten besonders im Bezug auf eine „kleinere“ Ausbildung des AK Löhne nicht entsprochen werden. Auf Basis von §1 FStrG sind Kreuzungen mit Bundesautobahnen höhenungleich auszubauen. Die Kreis- und Tangentialfahrten, Verbindungsrampen und Einfädelspuren des AK Löhne, der AS L772 und AS B61n sind entsprechend den Anforderungen der RAL-K-2 i.V.m. den AH RAL-K-2 wie im vorgelegten Plan dargestellt, auszubilden.

Die Bundesfernstraßen bilden nach §1 FStrG ein zusammenhängendes Netz. Somit ist eine Verknüpfung der BAB 30 mit der B61 unentbehrlich. Für die B61n als Autobahnzubringer ist entsprechend der Prognosebelastung ein RQ 10,5 vorgesehen. Auch hier wird in den Einschnittsstrecken die Bankettbreite um jeweils 0,50 m verringert.

Regelquerschnitt 10,5

Fahrstreifen:	2 x 3,50	= 7,00 m
Randstreifen:	2 x 0,25	= 0,50 m
<u>Bankette</u>	<u>2 x 1,50</u>	<u>= 3,00 m</u>
Kronenbreite		= 10,50 m

Der Anschluss an die vorhandene B61 erfolgt unter Ausbildung einer höhengleichen Kreuzung mit der B61alt und Dehmer Straße.

Die Böschungsbildung variiert den Anforderungen des Erdbaus folgend zwischen einer Neigung von 1:1,5 und 1:2. Zur Einbindung in die Landschaft und zum trassennahen Ausgleich von Beeinträchtigungen werden die Böschungsfelder unter Beachtung von straßenbau- und verkehrstechnischen Gesichtspunkten dem landschaftspflegerischen Konzept folgend gestaltet.

Zur Sicherstellung eines flüssigen Verkehrsablaufs und einer größtmöglichen Verkehrssicherheit auf einer geräumigen Verkehrsverbindung außerhalb bebauter Gebiete ohne Erschließungsfunktion sind die festgestellten Straßenquerschnitte erforderlich. Eine Verringerung des Querschnittes, wie von Einwendern gefordert wurde, ist zur Lösung des Planungsziels weder zweck- noch verhältnismäßig und würde eine Senkung des Standards bedeuten. Mit abnehmender Fahrbahnbreite verringern sich unter anderem die Bewegungsspielräume der Fahrzeuge, so dass das Unfallrisiko bei Überholvorgängen deutlich erhöht wird, wenn damit nicht gleichzeitig eine Verringerung der Fahrgeschwindigkeit einhergeht. Standstreifen wirken sich günstig auf die Verkehrssicherheit aus und sind vorteilhaft für den Verkehrsablauf bei Störungen durch Notfälle oder betriebliche Maßnahmen. Eine Verringerung ihrer Breite oder ein gänzlicher Verzicht kommt daher nicht in Betracht.

In Anbetracht des methodisch korrekt ermittelten Verkehrsaufkommens ist der Umfang und die Ausgestaltung des Vorhabens in Anbetracht des heutigen und des für das Prognosejahr 2015/2020 prognostizierten Verkehrsaufkommens nach Abwägung aller Belange angemessen.

Vor diesem Hintergrund ist der planfestgestellte Ausbau auch im Hinblick auf die Anforderungen an die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs geboten.

5.4.3 Planungsvarianten

Zum Abwägungsmaterial gehören Trassenvarianten, die sich entweder aufgrund der örtlichen Verhältnisse von selbst anbieten, während des Planverfahrens vorgeschlagen werden oder sonst ernsthaft in Betracht kommen (BVerwG, Beschluss vom 20.12.88, 4 B 211.88, in: NVwZ-RR 1989, S. 458).

Sie sind mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Varianten jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange unter Einschluss des Gesichtspunkts der Umweltverträglichkeit einzubeziehen.

Dies erfordert im Abwägungsvorgang, dass der Sachverhalt hinsichtlich der Planungsalternativen so weit aufgeklärt wird, wie dies für eine sachgerechte Trassenwahl und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist.

Dabei müssen allerdings nicht alle zu einem bestimmten Zeitpunkt erwoگenen Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend untersucht und die Variantenprüfung muss nicht bis zuletzt offen gehalten werden.

Eine Alternative, die auf der Grundlage einer fehlerfrei erstellten Grobanaalyse als weniger geeignet erscheint, darf schon in einem frühen Verfahrensstadium ausgeschieden werden. Wird in dieser Weise verfahren, ist das Abwägungsergebnis nicht schon fehlerhaft, wenn sich herausstellt, dass die verworfene Lösung ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen wäre, sondern erst dann, wenn sich diese Lösung als die vorzugswürdige hätte aufdrängen müssen (BVerwG, Urteil vom 25.01.96, 4 C 5.95; Urteil vom 18.07.97, 4 C 3.95; Beschluss vom 24.09.97, 4 VR 21.96; Urteil vom 26.03.98, 4 A 7.97; Urteil vom 26.02.99, 4 A 47.96). Die Auswahl unter verschiedenen in Betracht kommenden Trassenvarianten ist, ungeachtet hierbei zu beachtender, rechtlich zwingender Vorgaben, eine fachplanerische Abwägungsentscheidung (§ 17 Abs. 1 S. 2 FStrG).

Die fachplanerische Abwägung umfasst die vergleichende Untersuchung von Alternativlösungen und die Auswahl der Trasse unter verschiedenen konkret in Betracht kommenden Möglichkeiten des Verlaufs der künftigen

Straße, wobei die engere Auswahl mehrerer Trassenvarianten nicht stets etwa auch schon die Entwicklung und Gegenüberstellung ausgearbeiteter Konzepte für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfordert; ernsthaft in Betracht kommende Alternativtrassen müssen untersucht werden, bis erkennbar wird, dass sie nicht eindeutig vorzugswürdig sind, wobei allerdings eine gleichermaßen tiefgehende Untersuchung aller in Betracht kommenden Alternativen nicht geboten ist (OVG Saarlouis, Urteil vom 20.07.05, 1 M 2/04).

Nach gefestigter Rechtsprechung des BVerwG sind die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit bei der Auswahl zwischen verschiedenen Trassenvarianten erst dann überschritten, wenn eine andere als die gewählte Linienführung sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere, darstellen würde (zuletzt BVerwG, Urteil vom 24.11.04, 9 A 42.03 m.w.N.; Beschluss vom 12.04.05, 9 VR 41/04 und Beschluss vom 15.07.05, 9 VR 43.04).

Aufgabe der Planfeststellungsbehörde ist es, die nach Lage der Dinge ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen in die Abwägung einzustellen. Bei der Alternativenprüfung kann das Optimierungsgebot aber nicht verpflichtend sein. Alternativen, die aus Einwendungen von Betroffenen entstehen und zu ihrer Entlastung führen, gleichzeitig aber andere Eigentümer ebenso umfangreich bzw. noch gravierender belasten, können somit nicht berücksichtigt werden.

Über die gesamte Dauer der Planaufstellung wurden zahlreiche verschiedene Alternativen durch den Vorhabenträger auf der Suche nach konfliktarmen Korridoren untersucht. Außerdem wurden Varianten betrachtet die sich in der politischen Diskussion befanden oder aus dem öffentlichen Raum ergaben. Die Planfeststellungsbehörde hatte daher zu prüfen ob eine von der festgestellten Trasse abweichende Variante den verkehrlichen Erfordernissen und den Belangen der Anwohner und des Umwelt-/Naturschutzes besser gerecht wird. Dabei ist die Planfeststellungsbehörde nicht verpflichtet, jede mögliche oder von Dritten ins Spiel gebrachte Alternative gleichermaßen zu prüfen. Vielmehr können Varianten, die nach einer Grobanalyse in einem früheren Planungsstadium nicht in Betracht

kommen, nach dem Grundsatz der abgeschichteten Planung für weitere Detailplanungen und damit auch für die UVP ausgeschlossen werden.

Die Beanspruchung von FFH- und Vogelschutzgebieten unterliegt höheren Anforderungen der Alternativenprüfung. Sofern dort Alternativen zur Verfügung stehen, sind unverträgliche Eingriffe unzulässig.

Im Verfahren wurde eingewendet, dass Planungsvarianten nicht ausreichend geprüft worden seien, um eine sachgerechte Abwägung durchzuführen und eine nachvollziehbare Entscheidung treffen zu können. Diese Rügen sind, soweit ihnen nicht bereits durch zusätzliche Ermittlungen des Vorhabenträgers entsprochen wurde, unbegründet. Die Entscheidung erfolgte im Rahmen des detaillierten Variantenvergleichs und ist nachvollziehbar.

Soweit sich Einwendungen gegen Art und Umfang der Umweltverträglichkeitsstudie auch in diesem Zusammenhang richten, sind diese ebenfalls unbegründet. Die möglichen Untersuchungsräume wurden entsprechend berücksichtigt und dabei die zugehörigen Wirkzonen und Funktionen betrachtet. Die Gutachter haben hierfür im Rahmen ihrer fachlichen Kompetenz die Grenzen der Untersuchungsräume im Bezug zu den einzelnen Schutzgütern definiert. Eine nicht sachgerechte Würdigung der verschiedenen Planungsvarianten kann die Planfeststellungsbehörde nicht feststellen. Die Untersuchungen wurden sorgfältig, umfassend und in der gebotenen Weise durchgeführt. Unstimmigkeiten oder Widersprüchlichkeiten sind nicht ersichtlich. Die UVS beschäftigt sich intensiv mit allen in Frage kommenden Varianten.

Der LBP baut planungsmethodisch auf der UVS auf und stellt deren Variantenbetrachtung nicht in Frage. Dabei ist es logisch, folgerichtig und zwingend, dass die sich aus dem vorliegenden Verkehrsgutachten ergebenden zutreffenden Verkehrsdaten und Verkehrsprognosen, soweit erforderlich, zugrunde gelegt werden.

Beschreibung der Varianten

UVS – Varianten:

In die Ermittlung eines konfliktarmen Korridors zum Netzschluss der BAB 30 vom AK Löhne bis zur AS Rehme im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie (nach MVUS, Ausgabe 1990) wurden sämtliche alternativen

Planungsräume eingestellt. Aufgrund der vorhandenen betroffenen Qualitätsmerkmale und separater Untersuchungen anderer Alternativen bot sich nur das nördlich Bad Oeynhausen gelegene Gebiet als Suchraum zur Lösung des nötigen Lückenschlusses an. Die Nullvariante (vorhandene Stadtdurchfahrt der B61) wurde als Vergleichsinstrumentarium zur objektiven Beurteilung der Eingriffsintensität eingestellt. Hierfür wurden folgende Varianten in der UVS detailliert untersucht:

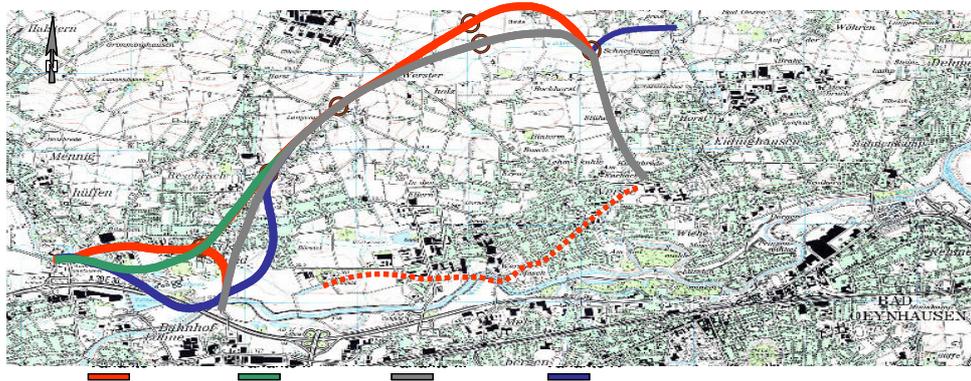


Abbildung 1 : UVS-Varianten

Nullvariante

Die Nullvariante beschreibt die gegenwärtige Verkehrssituation der BAB 30 vom AK Löhne kommend über die B 61, d.h. Kanal- und Mindener Str., durch Bad Oeynhausen bis zur AS Rehme. Sie stellt auch die Grundlage zur Untersuchung des Planungsnullfalls in der Verkehrsprognose dar. Der vorhandene Abschnitt der B61 Richtung Minden repräsentiert dabei den Bereich des geplanten Autobahnzubringers B61n. Die Nullvariante führt weitgehend durch dicht bebautes Gebiet und tangiert dabei südlich den Sielpark und das Landschaftsschutzgebiet der Werre ebenso wie das ausgewiesene Heilquellenschutzgebiet Zone III a C.

Variante I

Diese Variante beginnt an der AS Löhne, um dann die Kläranlage der Stadt nördlich zu umfahren. Südlich der Siedlung Börstel erfolgt der Anschluss eines Autobahnzubringers B61n, der die vorhandene Autobahn zwischen AS und AK Löhne ersetzt. Die Trasse schwenkt dann nordöstlich und tangiert dabei die „Blutwiese“, um die L546 (Werster Straße) anzubinden. Die Variante verläuft dann weiter in östlicher Richtung mit Anschlüssen an die

K29 (Bergkirchener Straße) und L772 (Eidinghauser Straße). Zwischen den Ortsteilen Meerbruch und Steinkamp erfolgt dann wieder die Anbindung des Zubringers B61n zur Anbindung der Verkehre aus und in Richtung Minden. Von dort geht es in südliche Richtung bis zur vorhandenen Anschlussstelle an die BAB 30 in Rehme weiter.

Variante II

Variante II unterscheidet sich von der ersten Variante dadurch, dass sie erst ca. 630 m später von der vorhandenen BAB 30 ausschleift, um die Kläranlage der Stadt Löhne südlich zu umfahren und zum Anschluss mit dem Zubringer B61n zu gelangen. Ab diesem Schnittpunkt entspricht der weitere Verlauf dem der Variante I.

Variante III

Diese Variante wird aus dem vorhandenen AK Löhne entwickelt. Dafür ist eine Querung der Werre in Richtung Norden notwendig sowie das Anheben der Börstelstraße, damit diese unterquert werden kann. Der folgende „Blutwiesenkomplex“ wird im zentralen Bereich durchschnitten. In östlicher Richtung überquert die Strecke sowohl L546 als auch K29, um in den Verlauf der Varianten I und II einzubinden.

Variante IV

Der Ausbau dieser Variante ist östlich der AS Löhne geplant und erfolgt dann in nordöstlicher Richtung mit einer Werrequerung. Für einen, dem Verkehrsfluss entsprechenden, Anschluss des untergeordneten Verkehrsnetzes ist ein Umbau des AK Löhne erforderlich. Die Trasse verläuft dann in Richtung Norden durch das Gewerbegebiet und entlang dem Blutwiesensee parallel zur Brückenstraße. An der L546 (Werster Straße) ist eine Anschlussstelle vorgesehen. Im weiteren Verlauf nach Osten wird zunächst die K29 (Bergkirchener Str.) unterfahren und nach einem tiefen Einschnitt eine Anschlussstelle mit der L772 nördlich des Schlosses Ovelgönne erreicht. Die Trasse verläuft dann nördlich ausholend entlang des Kurparks „Oexen“ zur Anschlussstelle mit dem Zubringer B61n und von dort auf der zuvor beschriebenen Trasse.

Variante IVa (Gutachter – Ausbauvariante)

Die Gutachtervariante zur Verminderung der Eingriffe entspricht der vorgelegten Planfeststellungstrasse. Sie besteht im westlichen Teil, etwa bis zur

K29, an die jedoch kein Anschluss erfolgt, aus der Variante IV und von dort an aus der Variante III.

Stadtdurchfahrten

In einer separaten Untersuchung wurden analog zur Nullvariante weitere Trassenlösungen entlang des vorhandenen Straßenzuges OD B61 durch Bad Oeynhausen betrachtet. Die Machbarkeitsstudie von Prof. Hirsche + Partner von November 1991 berücksichtigt dabei ebenerdige Führungen, Tunnel- und Troglösungen sowie eine Hochlage bzw. Hochstraße, jeweils mit unterschiedlichen Anschlussregelungen. Vom Vorhabenträger wurde zudem nach der Erörterung noch einmal die Variante eines hochgelegenen Troges betrachtet.

Hochstraße

Das Ergebnis der Machbarkeitsstudie ist eine bedingt machbare, aufgeständerte Hochstraßenlösung. Das Werretal und das Sielbad würden durch eine Parallellage der Trasse zur DB-Strecke im Bereich Eidinghauser-/Steinstraße geschont. Das ehemalige Gelände der Weserhütte (heute Werre-Park) müsste mit in die Trasse einbezogen werden. Diese Hochstraßenlösung wurde in eine weitere UVS eingestellt.

Südvarianten

Im Rahmen der Alternativensuche wurde auch ein südlich von Bad Oeynhausen gelegener Netzschluss geprüft. Dieser wurde aber nach dem Grundsatz der abgeschichteten Planung in der UVS nicht detailliert weiter verfolgt, da in dem südlichen Untersuchungsraum ein besonders sensibler Landschaftsraum mit hohen Qualitätsmerkmalen existiert. Die sehr bewegten topographischen Verhältnisse lassen zudem auf sehr aufwendige bautechnische Maßnahmen mit hohen Eingriffsintensitäten schließen.

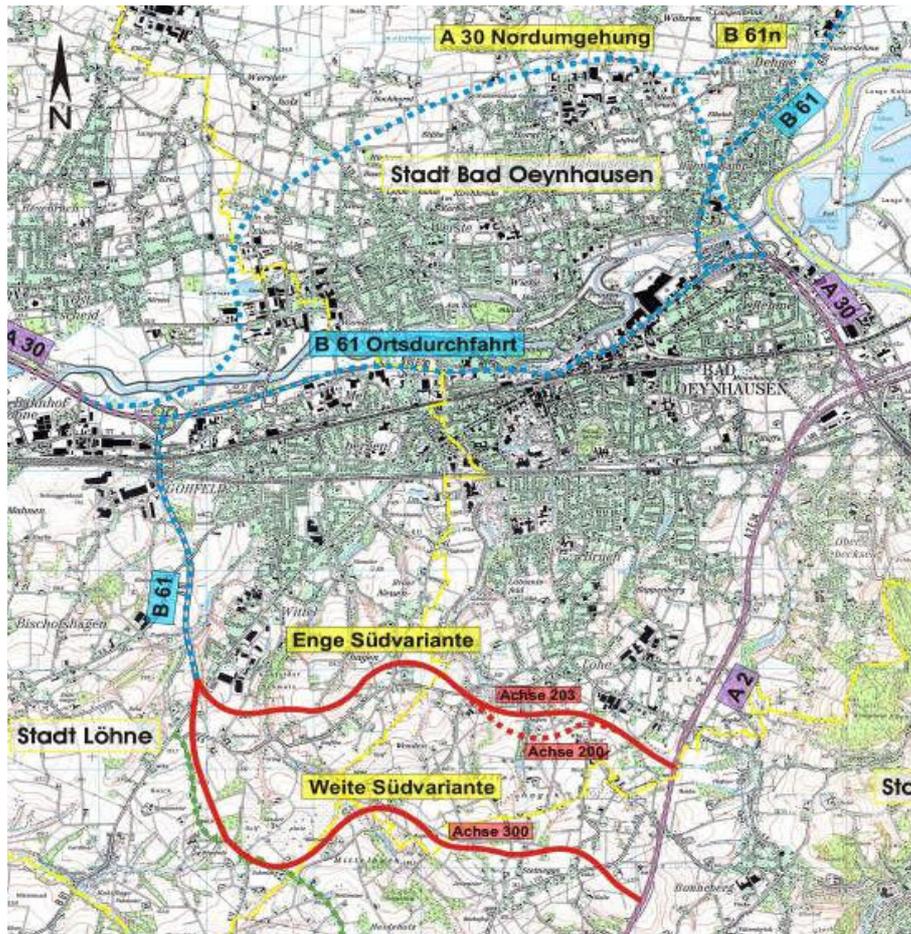


Abbildung 2: Südvarianten in der Grobuntersuchung

Aufgrund der Forderungen verschiedener Einwender hat der Vorhabenträger nach dem Erörterungstermin eine neuerliche Grobuntersuchung möglicher Südvarianten durchgeführt. Diese basiert auf folgenden zwei „Einwendertrassen“:

Enge Südvariante:

Beide betrachteten Südvarianten beginnen am vorhandenen AK Löhne, um dann die BAB 30 in südlicher Richtung auf die B61 zu verlassen. Ein zusätzlicher Ausbau der vorhandenen 4-streifigen Bundesstraße zumindest auf einen RQ 26 wäre hierfür erforderlich und nicht unkompliziert, da diverse Bauwerke (u.a. zwei Bahnquerungen) an die neue Breite und die aktuellen Sicherheitsstandards angepasst werden müssten. Der reine Neubau der BAB 30 würde dabei am Ausbauende der B61 südwestlich von Wittel anknüpfen. Die Neubautrasse verläuft durch die „Gohfelder Schweiz“ nördlich von Pönninghaus durch Königshagen über die L772 zu einer neu zu erstellenden Anschlussstelle mit der BAB 2 südlich von Lohe. Für den Ausbau der Trasse kann aufgrund des bewegten Geländes nur ein RQ 26 vor-

gesehen werden. Um den durch den Ausbau entstehenden Verkehrsströmen gerecht zu werden, ist ein Umbau des vorhandenen AK Löhne genau wie eine sehr aufwendige neue Anschlussstelle mit der BAB 2 erforderlich. Anschlussstellen mit der B61 und der L772 würden eingeplant. Durch das bewegte Gelände sind umfangreiche konstruktive Bauwerke, u.a. eine 750m lange Talbrücke, erforderlich. Die Gesamtbaulänge einschließlich Umbau der B61 würde ca. 8,40 km betragen.

Weite Südvariante:

Die Weite Südvariante bindet wie die Enge Südvariante mit der Neubautrasse am Ausbauende der vorhandenen B61 an. Sie verläuft südlich der L773, dann südlich zwischen Mittelbach und Golfplatz, entlang dem Steingegger Weg und Portablick, überquert die L772, um dann gegenüber Bonneberg an die BAB 2 anzubinden. Auch bei dieser Weiten Südvariante ist aufgrund der Topographie nur ein RQ26 zu trassieren. Die notwendigen Umbauten an B61 und AK Löhne stellen sich vergleichbar der Engen Südvariante dar. Als Anschlussstellen zur Verknüpfung mit dem untergeordneten Wegenetz sind die L772 und B61 denkbar, zudem ist wiederum der Neubau einer Anschlussstelle mit der BAB 2 erforderlich. Für diese Südvariante müsste, ähnlich wie bei der Nordumgehung, ein Tunnel errichtet werden. Der Gesamtbedarf an Konstruktiven Bauwerken ist dabei jedoch sehr hoch, da u.a. eine 820 m lange Talbrücke nötig wäre. Die Gesamtbaulänge einschließlich Umbau der B61 ergibt ca. 9,40 km.

Vergleich der Varianten

UVS – Varianten:

Die Grundlage des im Rahmen der UVS erarbeiteten Variantenvergleichs stellt eine ökologische Risiko- und Konfliktanalyse dar. Dabei werden die vom Autobahnneubau ausgehenden potentiellen Wirkungen in Bezug zu ihrer Wirkungsintensität (Ursache/Wirkung) beurteilt. Dargestellt wird dies u.a. durch die jeweils betroffene Fläche je Risikostufe (quantitativer Bewertungsansatz) ergänzt um eine Detailanalyse (qualitativer Bewertungsansatz). Für die Nordvarianten wurde ein Beurteilungskorridor von ca. 1000 m beidseits der Trasse zugrunde gelegt. Der Untersuchungsraum der Nullvariante beschränkt sich aufgrund der vorhandenen Bebauung auf 200 m links und rechts der B61. Das zwischen diesen Untersuchungsräumen be-

findliche Gebiet konnte aufgrund der vorhandenen Wohnbebauung als Suchraum ausgeschlossen werden.

Nullvariante:

Diese Variante scheidet entsprechend der UVS aus städtebaulichen und stadtoökologischen Gründen aus. Diese sind zum einen technisch begründet, zum anderen resultieren sie aus der besonderen Heilquellenschutz- und Kurgebietseigenschaft der Stadt Bad Oeynhausen. Die mangelnde Verkehrskapazität der vorhandenen Straße ist dabei ebenso negativ zu bewerten wie die sehr hohen Risiken und Beeinträchtigungen der teilweise hoch empfindlichen städtebaulichen und ökologischen Bereiche.

Varianten I bis IV

Bei diesen Varianten ist eine etwa gleiche Entlastungswirkung zu erwarten. Keine dieser vier Varianten erreicht das relative geringste Risiko, vielmehr ist ein konfliktarmer Korridor nicht zu ermitteln und die entsprechenden Unterschiede sind daher gering.

Die einzelnen hoch und sehr hoch betroffenen Flächenfunktionen sind in der Folge für die UVS - Varianten (in ha) gegenübergestellt:

	Risiko	Variante I	Variante II	Variante III	Variante IV	Variante IVa
Wohnen	sehr hoch	19	18	17	17	16
	hoch	20	22	19	19	17
Freizeit u. Erholung	sehr hoch	41	42	29	34	25
	hoch	164	158	144	161	140
Sachgut	sehr hoch	2	3	7	6	6
	hoch	6	6	8	6	5
Kulturelles Erbe	sehr hoch	--	--	--	--	--
	hoch	13	13	14	2	9
Boden	sehr hoch	24	24	21	22	19
	hoch	37	39	36	34	36
Grundwasser	sehr hoch	41	43	44	37	37
	hoch	145	143	116	121	126
Oberflächen-/Bodenwasser	sehr hoch	31	32	31	22	23
	hoch	81	91	43	71	69

Klima / Lufthygiene	sehr hoch	31	29	20	16	17
	hoch	61	55	42	43	37
Biotop- u. Artenschutz	sehr hoch	12	13	19	13	13
	hoch	51	51	52	43	41
Landschaftsbild	sehr hoch	12	12	9	7	5
	hoch	33	34	39	35	28
sehr hoch gesamt		212	216	197	174	161
hoch gesamt		611	612	513	535	508

Tabelle 3: Gesamtfläche mit sehr hoch und hoch eingestufte Bereiche

Bei den Varianten I und II kann ein Teil der vorhandenen BAB 30 zurückgebaut werden. Dies gleicht jedoch die negativen Folgen der längeren Baustrecke nicht aus. Diese Varianten führen zu starken Zerschneidungs- und Verinselungseffekten und einer starken Belastung der Siedlungs- und Freizeitbereiche.

Die Variante III ist, als Kürzeste, mit in der Summe geringen Belastungswirkungen zu beurteilen. Die Trassierung durch den „Blutwiesenkomplex“ führt aber zu einer beachtlichen Entwertung dieses hochwertigen Landschaftskomplexes bzgl. Biotop- und Artenschutz, Landschaftsbild und kulturhistorischer Bedeutung.

Die Variante IV gewährleistet hier einen besseren Schutz des Landschaftsraumes durch das Heranrücken an das Gewerbegebiet, ohne jedoch in unvermeidbarem Umfang in die städtebauliche Substanz einzugreifen. Als Nachteil ist jedoch die langgestreckte westliche Werrequerung für das Landschaftsbild zu erwarten.

Variante IVa

Da keiner der Varianten I – IV mit dem relativ geringsten Risiko der Vorzug zu geben ist, haben die UVS - Gutachter die Variante IV a als Möglichkeit zur Vermeidung und Minimierung entwickelt. Die Gutachtervariante ist aus Sicht der UVS – Kriterien basierend auf dem UVPG und den MVUS zu bevorzugen. Die vorgenommene Eingriffsminimierung kann aber in diesem sensiblen Raum bedauerliche Verluste, wie Kreuzungen mit den Werreauen, Eingriffe in wohngebietsnahe Landschaftsräume, Fließgewässer und Biotope, nicht vermeiden. Wie bei den anderen Varianten sind somit

umfangreiche Kompensationsmaßnahmen mit erheblichem Flächenbedarf nötig.

Stadtdurchfahrten:

Bei der Auswahl der in der UVS zur Stadtdurchfahrt zu betrachtenden Varianten sind sowohl unterschiedliche Trog-, als auch Tunnelvarianten aufgrund des erheblichen Risikos für die Heilquellen der Stadt Bad Oeynhausen ausgeschieden. Eine gleiche negative Wirkung ist sogar bei ebenerdigen oder eingehausten Varianten realistisch. Die vorhandenen hydrogeologischen Besonderheiten bewirken bei schon geringfügigen Soleentnahmen qualitative und quantitative Veränderungen über weite Entfernungen. Durch eine nicht auszuschließende Beeinflussung des Kohlensäure-Polsters wäre ein Versagen der Artese der Brunnen möglich (vgl. Gutachten GLA vom 5.8.1986).

Abgesenkte Stadtdurchführung

Das Ausschlusskriterium Heilquellenschutz wird hier vor allem durch zwei Stellungnahmen bekräftigt:

Das Bergamt Hamm kam im Schreiben vom 23.07.1992 zu dem Ergebnis, dass durch eine BAB 30 in Troglage eine Gefährdung der Heilquellen nicht nur zu besorgen, sondern konkret anzunehmen ist.

Im Erörterungstermin hat sich auch noch einmal Dr. Heuser vom Geologischen Dienst NRW ablehnend zu einer abgesenkten Stadtdurchführung geäußert: „Sowohl aus qualitativen als auch aus quantitativen Gründen darf bei einer Troglage die Sole der B61 flächenhaft nicht unterschritten werden, um das Grundwasser, hier insbesondere das Heilwasser, nicht zu gefährden“ (Protokoll vom 18.02.2003, S. 62). Der Geologische Dienst hat diese im Erörterungstermin abgegebene Bewertung in einem „Bericht über die hydrogeologische Verhältnisse in Bad Oeynhausen unter besonderer Berücksichtigung des Kreuzungsbereiches B61/L772“ vom 17. Juli 2003 in folgender Aussage auf Seite 10 zusammengefasst: Bei einer flächenhaften Freilegung des Grundwassers, wie sie für den Bau einer Bundesautobahn in Troglage erforderlich wäre, ist eine Beeinträchtigung der Heilquellen ernsthaft zu befürchten.

Einhausung

Eine derartige Lösung ist besonders aus städtebaulichen Gesichtspunkten, hervorgerufen durch die gravierende Trennwirkung des 6m hohen Baukörpers abzulehnen. Bedingt durch die vorhandene Innenstadtsituation lässt sich zudem keine für eine Bundesautobahn ausreichende Breite konzipieren, was in Verbindung mit der Überlagerung des weiträumigen mit dem städtischen Verkehr zu Nachteilen bei Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs führt. Eine nicht ausreichende Entlastungswirkung wird dem entsprechend auch in der Verkehrsuntersuchung von TIC vom Mai 1992 ermittelt. Die Stadt Bad Oeynhausen hat sich deshalb und auch unter Berücksichtigung des erheblichen Eingriffs auf die umliegenden Erschließungsstraßen sowie Ein- und Ausfahrrampen und Überführungen gegen diese Variante ausgesprochen. Eine mögliche Einhausung ist auch auf Seiten der Kosten kritisch zu betrachten, da erhebliche Unterhaltungsaufwendungen, z.B. für Luftfilterwechsel, die Folge wären.

Die in der UVS zur Nullvariante dargestellten Merkmale sind zudem auch auf die vorgenannten Stadtdurchfahrungen übertragbar. Die erheblichen negativen Auswirkungen auf das Stadtbild und die Stadtökologie in dem sensiblen Umfeld eines Kurgebietes werden bei Trassenverswenkungen von der vorhandenen B61 zusätzlich auf die angrenzenden Werrebereiche und vorhandene Bebauung übertragen.

Hochstraße (aufgeständerte Stadtdurchfahrt)

Durch Prof. Hiersche wurde aufgrund des Heilquellenschutzes die Hochstraßenvariante als einzig denkbare Stadtdurchfahrt in die UVS eingestellt. Während für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch den Verzicht auf einen zusätzlichen Eingriff in das Werretal eine weitgehende Verträglichkeit zu erwarten wäre, treten bei der Stadtfunktion und Stadtgestalt erhebliche nicht oder nur teilweise ausgleichbare Eingriffe auf. Besonders bedeutsam wäre die visuelle Beeinträchtigung, die von einer Hochstraße mit aufgesetzten Lärmschutzwänden und einer Gesamthöhe von bis zu 11,00 m über dem vorhandenen Gelände ausgeht. Obwohl ein aktiver Lärmschutz möglich und berücksichtigt ist, wäre ein ungenügender Schutz der Anwohner sowie der angrenzenden Kur- und Klinikbereiche die Folge dieser Lösung. Weitere Eingriffe würden flächenhaft die Bausubstanz und partiell den Denkmalschutz betreffen. Zu den heute mehr Beachtung fin-

denden Kaltluftströmen wurde in der UVS noch nichts ausgesagt. Von der Hochstraße ginge jedoch auch hier eine erhebliche Barrierewirkung aus. Zudem wäre eine mögliche Bauausführung in dem stark belasteten Verkehrsraum von Bad Oeynhausen sehr langwierig und die Auswirkung auf den fließenden Verkehr mit erheblichen Störungen verbunden. Unter Berücksichtigung all dieser negativen Wirkungen, erheblicher Kosten und Unterhaltungsaufwendungen, der negativen Stellungnahme der Stadt Bad Oeynhausen und einer verkehrlich limitierten Lösung scheidet diese Variante aus der Alternativenbetrachtung aus.

Südvarianten:

Die von TIC erstellte Grobprognose zu den Südvarianten als Fortschreibung des Verkehrsgutachtens deckt den Mangel im Bereich der Verkehrswirksamkeit dieser Varianten auf. Die untersuchten Alternativen erreichen dabei für den Prognosehorizont 2020 nur eine Verkehrsbelastung von 22.000 bis 27.000 Kfz/24h. Das bedeutet weder die Aufnahme der Durchgangsverkehre des großräumigen Verkehrs in der benötigten Ost-West Richtung noch eine nötige Entlastung des untergeordneten Straßennetzes. Daraus folgt weiterhin ein erheblicher Schwerverkehrsanteil auf der vorhandenen OD B61 als Durchgangsverkehr und zudem keine wesentliche Verbesserung der Verkehrssicherheit im betrachteten Untersuchungsgebiet. Die Gesamtstrecke zwischen AK Löhne und AS Rehme ist für die Reisenden auf den Südvarianten 1 bis 4 km länger. Damit erhöht sich auch die Gesamtreisezeit, mit den sich daraus ergebenden volkswirtschaftlichen Nachteilen.

Bei einer der Netzfunktion entsprechenden Ausbildung dieser Südvarianten entsteht durch die großen Einschnitts- und Dammlagen sowie für die zusätzlich notwendige Ausbildung eines Autobahndreiecks mit der BAB 2 auch ein erheblicher Flächenbedarf, der besonders für die Weite Südvariante dem der Nordumgehung gleichsteht.

Zudem ist für das Stadt- und Kurgebiet Bad Oeynhausens mit erheblichen Immissionsbelastungen zu rechnen. Besonders auch die nötigen Steigungsstrecken der Südvarianten bedingen negative Auswirkungen, die nur aufgrund der mangelnden Verkehrsumlagerung niedriger als die der Nordumgehung wären.

Die Auswirkungen dieser Varianten auf den Natur- und Landschaftsschutz sind ebenfalls erheblich, da bei beiden Varianten der Neubau mit 4800 m bzw. 6300 m fast komplett durch Landschaftsschutzgebiet verläuft. Die Weite Südvariante streift dabei auch noch das Naturschutzgebiet Mittelbach.

Wie auch die Nordumgehung haben die Südvarianten Einfluss auf die Heilquellenschutzgebiete von Bad Oeynhausen. Die Weite Südvariante durchschneidet auf 6300 m das Heilquellenschutzgebiet (HSG) - Zone IV C – Bad Oeynhausen/Bad Salzuflen, die Enge Südvariante das gleiche Heilquellenschutzgebiet - Zone III B und Zone IV C und zudem noch die geplanten Wasserschutzgebiete Vlotho-Exter-Steinegge sowie das geplante Wasserschutzgebiet Bad Oeynhausen-Lohe (Zonen III B und III A).

Als städtebaulicher Nachteil der Südvarianten verbleibt zum einen die geringe Entlastungswirkung und schlechte Verkehrsanbindung für den Ort Bad Oeynhausen und die heimischen Gewerbestandorte sowie zum anderen die Führung entlang von Kurpark und Klinikbereich. Die Enge Südvariante schließt eine städtebauliche Entwicklung in Richtung Süden nahezu aus. Für die Erholung vorhandene unbelastete Freiräume gehen in sehr intensiver Weise verloren.

Die höheren Investitionskosten der Nordumgehung sind aufgrund des besseren Kosten - Nutzenverhältnisses und der größeren Verkehrssicherheit volkswirtschaftlich sinnvoll.

Das Ergebnis der Grobuntersuchung der Südvarianten in der Abwägung unterstreicht noch einmal die Annahmen der UVS, von einer weiteren detaillierten Planung abzusehen. Diese Strecken drängen sich aus Umweltsichtspunkten nicht als eindeutig bessere Varianten auf, erreichen aber die Planungsziele des Lückenschlusses der BAB 30 zwischen AK Löhne und AS Rehme nicht.

Gesamtbewertung unter Berücksichtigung des Gesamtkonzeptes

Gegen die untersuchten Stadtdurchführungen sprechen neben den Aspekten der Stadtgestaltung und Stadtentwicklung besonders die trotz Einsatz von aktivem Lärmschutz verbleibenden Lärm- und Schadstoffbelastungen. Diese Varianten bedingen zudem erhebliche Baukosten und besonders aufwendige Unterhaltungsleistungen. Die Trog- und Tunnelvarianten sind zudem aufgrund des nicht eliminierbaren Restrisikos für den präventiven

Heilquellenschutz genau wie die ebenerdigen und eingehausten Führungen nicht realisierbar. Dem Schutz staatlich anerkannter Heilquellen kommt gegenüber konkurrierenden öffentlichen Interessen aufgrund ihres individuellen und in der Regel unersetzlichen Charakters im Bezug auf ihre Standortgebundenheit besondere Bedeutung zu. Die Solequellen sind ein Schutzgut von hoher Wertigkeit.

Sie besitzen nach ihrer chemischen und physikalischen Beschaffenheit einen besonderen individuellen Charakter, der im Falle von Veränderungen wegen der Vielzahl der sie beeinflussenden oder bedingenden Faktoren typischerweise nicht wieder herzustellen oder durch andere Maßnahmen auszugleichen ist.

Das spiegelt sich nicht zuletzt auch in der Vorschrift des § 16 LWG zur Ausweisung von Heilquellenschutzgebieten wider.

Nach den hierzu ergangenen „Richtlinien für Heilquellenschutzgebiete“ (RdErl. MELF vom 20.10.80, III A 2-605/7-13604, MBI NRW 1980, S. 2630) sind Heilquellen aufgrund ihrer spezifischen Besonderheiten in der Regel unersetzlich und daher besonders empfindlich (siehe dazu im Einzelnen auch: „Richtlinien für Heilquellenschutzgebiete“, Länderarbeitsgemeinschaft Wasser, 3. Auflage, Berlin Januar 1998).

Der Erhalt der speziellen Heilwirkung der Solequellen, die durch die gegebenen chemischen und physikalischen Eigenschaften der Sole sowie ein ausreichendes Soledargebot bedingt ist, liegt in besonderem Maße im öffentlichen Interesse und fordert vorbeugende Maßnahmen gegenüber Gefährdungen (OVG Münster Urteil vom 13.10.94, 20 A 1455/93).

Heilquellen, deren Erhaltung aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist, bedürfen demnach eines besonderen staatlichen Schutzes, der – wie vorliegend – bis zur Ausweisung eines Heilquellenschutzgebietes reichen kann; aus den gleichen Gründen können sie gemäß § 16 Abs. 2 S. 1 LWG zugleich staatlich anerkannt werden.

Auch auf die existentielle wirtschaftliche Bedeutung der Nutzung der Solequellen ist Bedacht zu nehmen.

Eine südlich von Bad Oeynhausen gelegene Variante bietet sich aufgrund mangelnder Erfüllbarkeit des gesteckten Planungsziels nicht als ernsthafte Variante an. Die hohe Schutzwürdigkeit und Bedeutung des betreffenden Raumes spricht gegen die Durchführung eines Autobahnprojektes bei derartigen Empfindlichkeiten.

Die somit zurückgesetzten Alternativen beinhalten Nachteile von solchem Gewicht, dass die im Vergleich mit der Wahllinie IVa verbundenen negativen Auswirkungen als weniger schwerwiegend erscheinen.

Bei der Zusammenschau aller Funktionen und unter Berücksichtigung aller erheblichen Aspekte ergibt die Abwägung, dass die Variante IVa im Verhältnis zu anderen Alternativen die umweltschonendste Trassenführung beinhaltet, und mit verhältnismäßigen Kosten bautechnisch realisierbar ist. Die Planfeststellungsbehörde hat sich für die Verfahrenstrasse (Variante IVa) trotz ihrer ungünstigen Umweltbilanz u.a. deshalb entschieden, weil sie ortsplanerische Belange der Stadt Bad Oeynhausen (Ausdehnung künftiger Wohnbebauung, Abtrennung von Ortsteilen und Einzelanwesen, Barrierewirkung, Heilquellen- und Immissionsschutz) am geringsten beeinträchtigt und bei den übrigen Varianten sonstige öffentliche oder private Belange so stark betroffen werden, dass eine entsprechende Gewichtung gerechtfertigt ist. Die Entscheidung berücksichtigt dabei auch die Stellungnahmen der betroffenen Städte Löhne und Bad Oeynhausen unter Beachtung der quantitativen und qualitativen Betroffenheiten. Die tatsächlichen Grundlagen der Annahme der Planfeststellungsbehörde, dass eine nennenswerte bauliche Entwicklung der Städte entlang der vorhandenen B61 langfristig möglich ist, werden durch die Einwendungen nicht erschüttert. Das Bedürfnis einer künftigen Ausdehnung der Städte sowie die Dynamik dieser Entwicklung abzuschätzen, ist wegen der hiermit verbundenen prognostischen und planerischen Wertungen im Wesentlichen Sache der für die Bauleitplanung zuständigen Stadt und wird beispielsweise von Bad Oeynhausen bereits mit Betrachtungen zur Lage von Gewerbegebieten entlang der Nordumgehungsstrasse BAB 30 berücksichtigt.

Alle untersuchten Varianten erlauben nur eine Lösung auf hohem Konfliktniveau. Die geringsten Konflikte gehen dabei von der Planfeststellungsvariante IVa aus. Sie ist, trotz der tief gehenden Eingriffe in Natur und Landschaft sowie der Beeinträchtigung vorhandener städtebaulicher Strukturen, die aus zwingendem öffentlichen Interesse zum Wohl der Allgemeinheit zu bevorzugende Variante. Dabei ist der Autobahnzubringer B61 trotz der negativen Umweltauswirkungen zur Erzielung einer verkehrlichen Entlastung und der damit verbundenen positiven Wirkungen auf das vorhandene Wohnumfeld erforderlich. Die Trasse ist vergleichsweise besonders geeig-

net das Planungsziel zu erfüllen, da die Verkehre sicher und wirtschaftlich abgewickelt werden können und eine gute Entlastung der alten B61 OD Bad Oeynhausen erreicht wird. Sie stellt somit einen ausgewogenen Kompromiss zwischen öffentlichen und privaten Interessen dar. Die durch den Eingriff des Neubaus entstehenden ökologischen Konflikte müssen durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechend den Eingriffsregelungen gelöst werden.

Die Vorzüge der Variante VIa sind in Form der positiven Wirkung auf die Verkehrsinfrastruktur, Entlastung und optimale Anbindung des untergeordneten Straßennetzes, leistungsfähige Entwicklung als Lückenschluss im europäischen Verkehrsnetz und Stärkung der Ziele der übergeordneten Raum- und Landesplanung sowie wirtschaftliche Entwicklung bei dieser Planfeststellungstrasse stärker ausgeprägt, als bei den möglichen Alternativen. Demgegenüber sprechen die negativen Auswirkungen auf Natur- und Landschaft, Wasserwirtschaft, Klima und Immissionsschutz und besonders die Erholungsfunktion, Stadtentwicklung und der Heilquellenschutz zumindest teilweise noch stärker gegen die Alternativtrassen. Die Nachteile der zur Planfeststellung vorgelegten Trasse werden durch die Planung und die Beachtung der entsprechenden Maßgaben soweit gemindert, dass in der Gesamtbewertung die positiven Aspekte überwiegen. Dabei ist die Beachtung sämtlicher Maßgaben, besonders der landespflegerischen und wasserrechtlichen, Voraussetzung für die positive Beurteilung des Vorhabens.

Zusammengefasst steht damit zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass die Verwirklichung der Vorzugsvariante nicht außer Verhältnis zur Erreichung der mit der Planung verfolgten Ziele steht oder strikten Vorgaben der Rechtsordnung widerspricht.

Im Ergebnis kann der Entscheidung des Vorhabenträgers für die planfestgestellte Trasse gefolgt werden.

Diesem Ergebnis stehen auch die umfangreichen Einwendungen nicht entgegen.

Die Planfeststellungsbehörde vermag auch unter eingehender Berücksichtigung und Abwägung sämtlicher Argumente keinen Alternativvorschlag erkennen, der in der Gesamtabwägung der planfestgestellten Trasse vorzuziehen wäre.

5.4.4 Lärmschutzbelange

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes vereinbar. Die vorgesehenen Maßnahmen stellen sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (§ 41 Abs. 1 BImSchG); dies gilt nicht für die Fälle, in denen die Kosten der Schutzmaßnahme außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen würden (§ 41 Abs. 2 BImSchG).

Zu den privaten eigenen Belangen eines Anwohners, die bei einem Straßenbauvorhaben berücksichtigt werden müssen, gehören auch Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm und andere Immissionen, die unterhalb der Zumutbarkeitsschwelle - wie sie für den Verkehrslärm in der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) normativ geregelt ist - liegen; insbesondere im Hinblick auf die Trassierung stellen sie einen abwägungserheblichen Belang dar (BVerwG, Beschluss v. 14.9.1987, 4 B 176.87, in: UPR 1988, S. 71; Urteil v. 4.5.1988, 4 C 2.85, in: NVwZ 1989, S. 151).

Nach § 50 BImSchG sollen Straßen so trassiert werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Der Immissionsschutz stellt für die straßenrechtliche Planung zwar einen gewichtigen abwägungserheblichen Belang dar, bestimmt aber nicht als Planungsleitsatz das Ziel der Straßenplanung und verleiht den Bewohnern der zu schützenden Gebiete keine subjektiven öffentlichen Rechte. So ist § 50 BImSchG eine Regelung, die nach ihrem Inhalt („soweit wie möglich“) nur bei der Abwägung des Für und Wider in der konkreten Problembewältigung beachtet werden kann (BVerwG, Urteil v. 22.3.1985, 4 C 73.82, in: VkB1. 1985, S. 639).

Die vorgesehene Linienführung der BAB 30 bzw. der B 61n ist aus den bereits dargestellten Gründen gewählt worden. Die Planfeststellungsbehörde hatte daher zu prüfen, ob und ggf. auf welche Weise bei den vorgesehenen Straßenführungen ausreichender Immissionsschutz sichergestellt werden kann. Wie sich aus den nachfolgenden Darlegungen ergibt, sind von dem Straßenbauvorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen und damit keine unzumutbaren Auswirkungen auf schutzbedürftige Gebiete zu

erwarten. Lediglich die unter dem Abschnitt A, Nr. 7.2.4 dieses Planfeststellungsbeschlusses genannten Objekte „Bergkirchener Straße 59“ und „Dieselstraße 5“ bilden eine Ausnahme.

Rechtsgrundlagen

Nach § 41 Abs. 1 BImSchG ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen -unbeschadet des § 50 BImSchG- sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

Der Begriff der "schädlichen Umwelteinwirkungen" des § 41 Abs. 1 BImSchG wird in § 3 Abs. 1 BImSchG definiert als Immissionen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Allerdings löst nicht jeder Nachteil oder jede Belästigung das Auflagengebot aus. Es bleiben solche Beeinträchtigungen außer Betracht, die den Grad des "Erheblichen" nicht erreichen (BVerwG, Urteil vom 14.12.1979, 4 C 10.77, in: NJW 1980, S. 2368). Verkehrslärm ist erheblich, wenn er der jeweiligen Umgebung mit Rücksicht auf deren durch die Gebietsart und die tatsächlichen Verhältnisse bestimmte Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit nicht mehr zugemutet werden kann (BVerwG, Urteil vom 29.01.1991, 4 C 51.89, in: BVerwGE 87, 332, S. 361).

Mit dem Begriff des "Zumutbaren" wird nicht die Schwelle bezeichnet, jenseits derer sich ein Eingriff als "schwer und unerträglich" und deshalb im enteignungsrechtlichen Sinne als "unzumutbar" erweist. Der Begriff bezeichnet vielmehr noch im Vorfeld der "Enteignungsschwelle" die einfachgesetzliche Grenze, bei deren Überschreiten dem Betroffenen eine nachteilige Einwirkung auf seine Rechte billigerweise nicht zugemutet werden kann (BVerwG, Urteil vom 14.12.1979, 4 C 10.77, in: NJW 1980, S. 2368). Die Zumutbarkeitsschwelle wird dabei durch die Anforderungen der § 41 ff. BImSchG bestimmt (BVerwG, Urteil vom 22.03.1985, 4 C 63.80, in: DÖV 1985, S. 786).

Die aufgrund von § 43 Abs. 1 BImSchG erlassene Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) konkretisiert die Anforderungen, die sich unter dem Aspekt des Lärmschutzes für den Bau und den Betrieb von Straßen

aus der gesetzlichen Verpflichtung ergeben, nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von Bundesfernstraßen sicherzustellen, dass der nach den „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen“, Ausgabe 1990 - RLS-90 - ermittelte Beurteilungspegel folgende Immissionsgrenzwerte nicht übersteigt:

	Tag	Nacht
1. an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen	57 dB(A)	47 dB(A)
2. in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	59 dB(A)	49 dB(A)
3. in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	64 dB(A)	54 dB(A)
4. in Gewerbegebieten	69 dB(A)	59 dB(A).

Nach § 2 Abs. 2 der 16. BImSchV ergibt sich die Art der vorbezeichneten Anlagen und Gebiete aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete sowie für Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Nr. 1.- 4., bauliche Anlagen im Außenbereich nach Nr. 1, 3 und 4 entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen. Den insoweit maßgeblichen Anknüpfungspunkt bildet die tatsächlich vorhandene Bebauung. Ergänzend dazu hat der Planungsträger zur Beurteilung der Schutzwürdigkeit nicht beplanter Innenbereiche die Gebietsausweisungen des Flächennutzungsplanes herangezogen.

Andere Regelwerke, die (wie z.B. die DIN 18005, die TA Lärm oder die Arbeitsstättenverordnung) günstigere Grenz- bzw. Orientierungswerte vorsehen, finden im vorliegenden straßenrechtlichen Verfahren keine Anwen-

dung. Sie sind beim Bau oder bei einer wesentlichen Änderung von Straßen nicht heranzuziehen, da sie andere Bezugspunkte haben und sich mit anderen Regelungsgegenständen befassen.

Als Rechtsgrundlage zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Belange des Lärmschutzes ist § 41 BImSchG i. V. m. der für den vorliegend geplanten Neubau der öffentlichen Straßen BAB 30 und B 61n nach § 1 Abs. 1 anwendbaren 16. BImSchV zugrunde zu legen.

Vorab ist festzustellen, dass nach dem Ergebnis einer durch den Vorhabenträger vorgenommenen Überprüfung zusätzliche Lärmschutzansprüche allein unter dem Blickwinkel des untergeordneten Wegenetzes nicht gegeben sind, da es insofern an einer wesentlichen Änderung fehlt.

Darüber hinaus ist Folgendes auszuführen:

Zur Gewährleistung eines gebietsspezifischen Immissionsschutzniveaus differenziert der Verordnungsgeber nach besonders schutzwürdigen Anlagen und unterschiedlich lärmempfindlichen Gebietsarten. Dementsprechend ist von einer nach der Gebietsart abgestuften Zumutbarkeit der Lärmbelastigungen auszugehen. Das einem Eigentümer oder sonstigen Berechtigten zumutbare Maß von Einwirkungen ist umso größer, je geringer die rechtliche Anerkennung der Wohnfunktion des Eigentums ist. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich, der von einer Wohnbebauung möglichst freigehalten werden soll, können unter immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten an die Wohnqualität nicht dieselben hohen Ansprüche gestellt werden wie im Innenbereich. Der Eigentümer eines Wohnhauses im Außenbereich trägt daher in verstärktem Maße das aus der Gebietsstruktur folgende Risiko, dass in seiner Nähe Fernverkehrsstraßen errichtet oder erweitert werden (VGH München, Beschluss vom 05.03.01, 8 ZB 00.3490 unter Bezug auf BVerwG, Urteil vom 24.05.96, 4 A 39.95). Er muss daher auch in stärkerem Umfang als der Eigentümer eines in einem Wohngebiet gelegenen Hauses Verkehrsimmissionen als zumutbar hinnehmen.

Durch die 16. BImSchV geschützt werden nicht die vorbezeichneten Gebiete oder die darin gelegenen Grundstücke, sondern ausschließlich die dort befindlichen baulichen Anlagen einschließlich des Außenwohnbereiches.

Auch Sportstätten, Spielplätze, Park- und andere Anlagen, in denen sich Menschen nur vorübergehend aufhalten, genießen keinen (eigenständigen) Lärmschutz nach der 16. BImSchV.

Die Methodik zur Berechnung der auf betroffene Gebäude einwirkenden Immissionen ist durch die Anlage 1 zur 16. BImSchV in Verbindung mit den RLS-90 vorgegeben. In die Berechnung gehen ein, die durchschnittliche Verkehrsstärke, der LKW-Anteil, verschiedene Korrekturwerte, z. B. für unterschiedliche Straßenoberflächen, topographische Gegebenheiten, bauliche Maßnahmen und Reflexionen etc. (vgl. Anlage 1 zur 16. BImSchV). Dadurch ergeben sich abschnittsweise differierende Emissionspegel, die den unterschiedlichen Belastungen und Ausbreitungsbedingungen Rechnung tragen.

Lärmtechnische Unterlagen der Planoffenlegung

Auf der Grundlage der lärmtechnischen Berechnung vom 13.12.2000 (s. Abschnitt A, Pkt. 2.1, lfd. Nr. 12 dieses Planfeststellungsbeschlusses) hat der Vorhabenträger aktive Lärmschutzmaßnahmen in Form der Errichtung von Lärmschutzwällen und -wänden, Lärmschutzwall/-wandkombinationen sowie einem Tunnel geplant und für die anliegende Wohnbebauung Ansprüche auf passive Lärmschutzmaßnahmen dem Grunde nach ermittelt. Der o. a. schalltechnischen Untersuchung lagen Verkehrsbelastungen für das Prognosejahr 2010 zugrunde, die auf dem Ergebnis dreier verschiedener Prognosen basierten, von denen jeweils der höchste Wert der einzelnen Streckenabschnitte gewählt wurde.

Überarbeitete Lärmtechnische Unterlagen für das Prognosejahr 2020

Die Überarbeitung der Lärmtechnischen Unterlagen (s. Abschnitt A, Pkt. 2.6, lfd. Nr. 53 dieses Planfeststellungsbeschlusses) erfolgte auf der Grundlage des fortgeschriebenen Verkehrsgutachtens mit einem Prognosehorizont für das Jahr 2020 einschließlich der maßgeblichen Schwerverkehrsanteile (s. Abschnitt A, Pkt. 2.6, lfd. Nr. 32 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Zur Ermittlung der Beurteilungspegel kam eine aktualisierte Version des vom Vorhabenträger benutzten EDV-Programmes zum Einsatz. Aufgrund der im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen sieht der Vorhabenträger in der überarbeiteten Fassung zusätzlichen aktiven Lärmschutz in Form von Wänden und einer offenporigen Asphaltdeckschicht vor.

Die in diesem Planfeststellungsbeschluss aufgeführten gültigen Rechtsgrundlagen bilden die Anspruchsvoraussetzungen für den zugestandenen aktiven Lärmschutz (Tunnel, Lärmschutzwälle, Lärmschutzwände, Lärmschutzwand/-wandkombinationen und offenporige Asphaltdeckschicht). Davon abweichende Regelungen sind in den weiteren Ausführungen dieses Planfeststellungsbeschlusses beschrieben.

Deckblatt II und Einzelfallregelungen

Die sich aufgrund der überarbeiteten Lärmtechnik ergebenden erstmaligen bzw. stärkeren Betroffenen sind im Rahmen eines vereinfachten Anhörungsverfahrens des Deckblattes II gem. § 73 Abs. 8 S. 1 VwVfG NRW beteiligt worden (s. Abschnitt A, Pkt. 2.4, lfd. Nr. 20 bis 23 dieses Planfeststellungsbeschlusses).

Für die Objekte „Bergkirchener Straße 59“, „Im Meerbruch 44“ und „Stüher Straße 137“, 32549 Bad Oeynhausen, ergeben sich auf Grundlage der von den jeweiligen Eigentümern bzw. deren Rechtsvertretern erhobenen Einwendungen und den Ergebnissen des Erörterungstermins, Modifikationen hinsichtlich der in den Unterlagen des Abschnittes A, Pkt. 2.6, lfd. Nr. 53 und Pkt. 2.4, lfd. Nr. 22 dieses Planfeststellungsbeschlusses dargestellten aktiven Lärmschutzanlagen. Diese beruhen auf einvernehmlich zwischen den jeweiligen Eigentümern bzw. deren Rechtsvertretern und dem Vorhabenträger abgestimmten Einzelfallregelungen. Diese sind in den Unterlagen des Abschnittes A, Pkt. 2.6, lfd. Nrn. 39 („Bergkirchener Straße 59“), 40 („Im Meerbruch 44“) u. 43 („Stüher Straße 137“) dieses Planfeststellungsbeschlusses dokumentiert. Für das Objekt „Stüher Straße 137“ hat der Vorhabenträger, aufgrund der ihm vorliegenden Einwendung aus dem Anhörungsverfahren des Deckblattes II, abweichend von den in der Unterlage des Abschnittes A, Pkt. 2.6, lfd. Nr. 43 dieses Planfeststellungsbeschlusses dargestellten aktiven Lärmschutzanlagen, nochmals eine diesbezügliche Veränderung vorgenommen.

Sämtliche Modifikationen zu den überarbeiteten Lärmtechnischen Unterlagen des Abschnittes A, Pkt. 2.6, lfd. Nrn. 43 u. 53 und Pkt. 2.4, lfd. Nr. 22 dieses Planfeststellungsbeschlusses werden in Abschnitt A, Pkt. 7.2.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses festgestellt.

Lärmschutzmaßnahmen

Durch die aus den Planunterlagen ersichtlichen Lärmschutzmaßnahmen an der Straße (Tunnel, Lärmschutzwälle, Lärmschutzwände, Lärmschutzwall/-wandkombinationen und offenporige Asphaltdeckschicht) wird das gebiets-spezifische Immissionsschutzniveau - abgesehen von den nachfolgend genannten Fällen - gewährleistet.

In den Fällen, in denen solche oder weitergehende als die in den Planunterlagen enthaltenen Maßnahmen an der Straße notwendig wären, jedoch nicht planfestgestellt wurden, standen die Kosten für solche Maßnahmen außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck (§ 41 Abs. 2 BImSchG) oder die bautechnischen Möglichkeiten waren ausgeschöpft bzw. die Maßnahmen waren grundsätzlich nicht umsetzbar.

In diesen Fällen ist dem Vorhabenträger aufgegeben worden, Entschädigungen für Schallschutzmaßnahmen an den betroffenen baulichen Anlagen (z. B. Lärmschutzfenster) in Höhe der erbrachten notwendigen Aufwendungen zu leisten (§ 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 BImSchG), es sei denn, die vorhandenen Bauschalldämmmaße der baulichen Anlagen mindern den auftretenden Lärm bereits auf zulässige Innenpegel ab (vgl. Abschnitt A, Pkt. 7.2.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses).

Die Unverhältnismäßigkeit tritt nicht bereits dann ein, wenn aktive Maßnahmen kostenaufwendiger als passive sind. Nur soweit zwischen den Kosten für aktive bzw. passive Lärmschutzmaßnahmen oder zwischen Kosten und Nutzen ein offensichtliches Missverhältnis besteht, ist der Aufwand für aktive Lärmschutzmaßnahmen nicht zu rechtfertigen (BVerwG, Beschluss vom 30.08.1989, 4 B 97/89). Die Kosten des Lärmschutzes sollen den Verkehrswert der schutzbedürftigen Anlagen einschließlich des Außenwohnbereiches nicht übersteigen.

Die Einschränkung der Nutzungsmöglichkeit der Außenwohnbereiche (z. B. Balkone, Loggien, Terrassen), bei denen der Lärmpegel über dem vorgenannten, entsprechend der Gebietsart, zulässigen Immissionsgrenzwert für den Tag liegt, ist ebenfalls zu entschädigen (vgl. Abschnitt A, Pkt. 7.2.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Für den weder durch aktive Lärmschutzmaßnahmen geschützten noch durch passive Lärmschutzmaßnahmen schützbaeren Außenwohnbereich haben die betroffenen Eigentümer daher nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW einen Anspruch auf angemess-

sene Entschädigung in Geld. Die in o. g. Auflage dem Grunde nach festgesetzte Entschädigung richtet sich nach der 24. BImSchV i. V. m. den VLärmSchR 97.

Für bauliche Anlagen, für die erst nach Offenlage der diesem Beschluss zugrunde liegenden Planunterlagen (ab 07.05.2001) die Baugenehmigung erteilt worden ist, besteht kein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen (§ 2 Abs. 4 Nr. 2 der 24. BImSchV).

Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass einige Anwohner trassennaher Anwesen in erheblichem Umfang Verkehrslärm ausgesetzt sind. Weitergehende aktive Schutzmaßnahmen sind jedoch aus folgenden Erwägungen nicht ergriffen worden:

In vielen Einzelfällen handelt es sich um Anwesen im Außenbereich (einzustufen als Dorf- bzw. Mischgebiete), wo – dem Gebietscharakter entsprechend – höhere Lärmwerte zu erwarten und hinzunehmen sind als in festgesetzten Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten (s. dazu BVerwG, Urteil vom 26.02.03, 9 A 1.02, m.w.N.). Ergänzend wird auf die Ausführungen in Abschnitt B dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Des Weiteren wurde hinsichtlich der Schutzwürdigkeit einzelner Gebiete im benachbarten Bereich des Trassenverlaufes, die dem Zweck einer Wohnnutzung dienen, im Rahmen der Überarbeitung der Lärmtechnischen Unterlagen, die nachfolgenden Betrachtungen durchgeführt und entsprechend bewertet:

Vogteistraße

Das Gebiet der Vogteistraße wurde nach der Erörterung als allgemeines Wohngebiet (WA), anstelle zuvor als Mischgebiet (MI), eingestuft. Damit sind die Anspruchsgrundlagen für die betroffenen Anlieger verbessert worden. Den daraus resultierenden Immissionsgrenzwert(IGW)-Überschreitungen wurde durch den Bau einer zusätzlichen Lärmschutzwand Rechnung getragen. Eine weitergehende Verbesserung, die über die Schutzwirkung dieser Wand hinaus geht (Vollschutz für den Tag- und Nachtbereich), ist aufgrund der Dammlage und sonstigen geographischen Gegebenheiten nicht möglich.

Werster Straße – Ellernstraße – Ringstraße

Für die verbleibenden Objekte mit Überschreitungen der IGW wurden Verbesserungen des geplanten Lärmschutzes überprüft. Aufgrund der topographischen Lage der betroffenen Objekte hätten hier jedoch nur marginale Veränderungen der Beurteilungspegel erzielt werden können, die keine deutliche Verbesserung darstellen würden.

Dieselstraße

In diesem Bereich wurde kein aktiver Lärmschutz vorgesehen. Es handelt sich um ein ausgewiesenes Gewerbegebiet (GE) mit lediglich drei Wohngebäuden. Für das Objekt „Dieselstraße 5“, welches davon das nahegelegenste an der Trasse der BAB 30 ist, wird ein Gesamtübernahmeanspruch festgestellt (vgl. Abschnitt A, Nr. 7.2.4 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Um die verbleibenden zwei Gebäude aktiv schützen zu können, würden erhebliche Aufwendungen erforderlich, die im Verhältnis zur Schutzwürdigkeit des Gebietes und zu den geschätzten Kosten für passive Lärmschutzeinrichtungen nicht zu rechtfertigen sind.

Bergkirchener Straße (K 29)

Für die Wohnbebauung an der K 29 sind bereits Wallanlagen bis zu einer Höhe von 10,00 m über Gradiente geplant. Wegen der direkten Nähe zur BAB 30 und der Überführung der K 29 ergeben sich kaum Möglichkeiten zur Verbesserung des aktiven Lärmschutzes. Zusätzliche (aufgesetzte) Lärmschutzwände ergäben eine nur geringe zusätzliche Schutzwirkung. Zudem würde sich die bei einer Erhöhung des aktiven Lärmschutzes zwangsläufig durch das Überführungsbauwerk der K 29 ergebende Lücke (Unterbrechung) sehr ungünstig auf die Lärmabstrahlung auswirken. Für das Objekt „Bergkirchener Straße 59“ wird ein temporär befristeter Gesamtübernahmeanspruch gewährt.

Schwagerstraße

Dieses Gebiet erfährt nach der Planung des Vorhabenträgers Schutz sowohl durch eine Lärmschutzwand und eine Lärmschutzwand/wandkombination entlang der BAB 30, als auch durch eine Wallanlage an der südlichen Kreisfahrt der Anschlussstelle „Eidinghausener Straße“ (L 772) mit anschließender Wand entlang der L772 mit Höhen von bis zu 8,00 m über Gradiente. Es verbleiben dennoch im Wohngebiet Objekte mit Über-

Überschreitung des Immissionsnachtgrenzwertes. Eine Reduzierung der betroffenen Wohneinheiten um ca. 2/3 wäre, unter Ausschöpfung der technischen Möglichkeiten, realisierbar. Aufgrund der relativ großen Entfernung des Wohngebietes zur BAB 30 wäre hier der monetäre Mehraufwand allerdings erheblich, so dass die Kosten außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen.

Mönichhusen

Es herrschen hier ähnliche Voraussetzungen bei der Beurteilung der Schutzbedürftigkeit wie bei dem Gebiet „Dieselstraße“. Auch hier handelt es sich um ein ausgewiesenes Gewerbegebiet (GE) mit entsprechend geringer Wohnbebauung. Ein theoretisch durchführbarer aktiver Lärmschutz ist in Anbetracht der aufzuwendenden finanziellen Mittel auch hier nicht zu rechtfertigen.

Obere Brake

Die Wohnbebauung in diesem Gebiet erfährt Schutz durch die Einschnittslage der BAB 30, profitiert aber auch durch die weiter westlich geplante aktive Lärmschutzanlage mit einer Höhe von bis zu 11,00 m über Gradierte (Lärmschutzwand/-wandkombination). Aufgrund der Tatsache, dass hier nur geringfügige Überschreitungen des Immissionsnachtgrenzwertes an wenigen Objekten vorliegen, ist hier der Bau einer zusätzlichen aktiven Lärmschutzeinrichtung nicht angezeigt.

Großer Heidkamp

Hier ist in der Planung ein Lärmschutzwand bis zu einer Höhe von 9,00 m über Gradierte sowie eine Lärmschutzwand/-wandkombination bis zu einer Höhe von 12,00 m über Gradierte vorgesehen. Da trotzdem unerwünschte Restüberschreitungen verblieben, wurde im Rahmen der überarbeiteten Lärmtechnischen Unterlagen der Einsatz einer offenporigen Asphaltdeckschicht vorgesehen. Dennoch kann kein Vollschutz für den Tag- und Nachtbereich aller Gebäude gewährleistet werden; auch eine weitere Erhöhung des Walles könnte ein solches Resultat nicht erzielen. Die in diesem Zusammenhang von Einwenderseite geforderte Verlängerung des Tunnelbauwerkes stünde jedoch - insbesondere unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte - außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck einer solchen Zusatzmaßnahme. Zur Minimierung der Beurteilungspegel der im Abstrahlungsbereich der Tunnelportale befindlichen

Objekte, erfolgt eine im notwendigen Umfang konstruktive Tunnelverkleidung mittels absorbierender Elemente.

Bei den in den überarbeiteten Lärmtechnischen Unterlagen ausgewiesenen Lärmschutzwänden sind auf der verkehrszugewandten Seite hochabsorbierende Verkleidungen vorzusehen. Zur Berücksichtigung der Absorptionseigenschaften bei der Ermittlung der Beurteilungspegel ist gem. den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90) ein Korrekturfaktor von -8 dB(A) in Ansatz zu bringen. Die Hersteller bestätigen diesen Minderungsfaktor für ein als hochabsorbierend eingestuftes Produkt.

Darüber hinaus ist nach dem derzeitigen Stand der Technik davon auszugehen, dass durch Lärmschutzmaßnahmen an den Gebäuden im Innenbereich sowohl verkehrslärmbedingte Schlafstörungen während der Nachtstunden als auch Kommunikationsstörungen während des Tages ausgeschlossen werden können. Die §§ 41 ff. BImSchG gewähren nach einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 18. April 1996, 11 A 86.95, in: DVBl.1996, S. 921) nicht ausnahmslos einen Anspruch auf Lärmschutz bei geöffneten Fenstern. Da der Gesetzgeber den Anwohnern von neuen oder wesentlich geänderten Verkehrswegen ggf. auch den Einbau von Schallschutzfenstern (in Schlafräumen in Verbindung mit Lüftungseinrichtungen) zumutet, ist von den Anwohnern in Kauf zu nehmen, dass sie bei gelegentlich geöffneten Fenstern oder beim Aufenthalt im Außenwohnbereich grenzwertüberschreitendem Verkehrslärm ausgesetzt sind. Dieser Nachteil kann nur finanziell ausgeglichen werden.

Überschreiten der Enteignungsschwelle

Mittelbar enteignende Wirkungen im Sinne von Art. 14 Abs. 1 GG sind anzunehmen, wenn der von der Straßenbaumaßnahme künftig auf die anliegende Bebauung einschließlich der Außenwohnbereiche einwirkende Verkehrslärm die Grenze von der Sozialbindung zum enteignenden Eingriff in das Eigentum überschreitet. Dies ist der Fall, wenn durch das Straßenbauvorhaben Beeinträchtigungen hervorgerufen werden, die die vorgegebene Grundstückssituation nachhaltig verändern und dadurch Nachbargrundstücke schwer und unerträglich treffen (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.01.1981, 4 C 4.78, in: DVBl. 1981, S. 932). Zwar ist nicht hinreichend geklärt, bei welcher Schwelle die Grenze zum enteignenden Eingriff überschritten wird, aber nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (Urteil vom

25.03.1993 in NVwZ 1993, S. 1700) und des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE 87, 332(382)) ist diese Schwelle bei Lärmwerten von 70 bis 75 dB(A) tagsüber und von 60 bis 65 dB(A) nachts anzusetzen.

Der Vorhabenträger hat sich zur Definition der enteignungsrechtlichen Zumutbarkeit an den maximalen Immissionsgrenzwerten der Lärmsanierung an Bundesstraßen orientiert und einen entsprechenden Schwellenwert von 75/65 dB(A) (tags/nachts) zugrunde gelegt.

Unter Berücksichtigung dieser Werte werden für die in Abschnitt A, Pkt. 7.2.4 dieses Planfeststellungsbeschlusses genannten Objekte „Dieselstraße 5“ und „Bergkirchener Straße 59“ dem Grunde nach Ansprüche auf Entschädigung wegen Wertminderung festgestellt, über dessen Höhe im Entschädigungsverfahren (vgl. Abschnitt B, Pkt. 8 dieses Planfeststellungsbeschlusses) zu entscheiden ist. Der Umfang des Entschädigungsanspruches richtet sich insbesondere nach dem Maß der Überschreitung der Grenzwerte, dem Wert des Grundstückes und der Bausubstanz. Etwaige Geräuschvorbelastungen wirken sich schutzmindernd aus.

Zur Gewährleistung einer Planungssicherheit gegenüber dem Vorhabenträger wird dem Eigentümer des Objektes „Bergkirchener Straße 59“ der Anspruch auf Entschädigung befristet - bis zum Baubeginn der von ihm geforderten Lärmschutzwand - gewährt. Im Falle des seinerseitigen Verzichtes auf die Grundstücksgesamtübernahme, wird anstelle des ursprünglich geplanten Lärmschutzwalles, die Lärmschutzwand mit den Abmessungen entsprechend der Unterlage des Abschnittes A, Pkt. 2.6, lfd. Nr. 39 dieses Planfeststellungsbeschlusses zur Ausführung gelangen. Weitergehende Ansprüche auf schallschutztechnische Anlagen oder Einrichtungen bestehen dann nicht mehr.

Einwendungen

Berechnungsverfahren

Die von einigen Einwendern erhobenen Einwände gegen das vom Vorhabenträger angewendete Berechnungsverfahren sind nicht begründet.

§ 2 Abs. 1 der 16. BImSchV legt zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche Immissionswerte fest, die der Beurteilungspegel nicht überschreiten darf. Dieser Beurtei-

lungspegel ist gemäß § 3 Satz 1 der 16. BImSchV nach Anlage 1 der Verordnung zu berechnen. Wie aus dieser Anlage zu ersehen ist, handelt es sich bei dem Beurteilungspegel um einen Mittelungspegel. Er wird auf der Grundlage des prognostizierten durchschnittlichen Verkehrsaufkommens ermittelt. Diese Methode gewährleistet zuverlässigere Ergebnisse und ist für den Betroffenen durchweg günstiger als Messungen. Für die Berechnung enthält Anhang 1 folgende Vorgaben: In dem Diagramm 1 ist der Mittelungspegel in Abhängigkeit von der maßgebenden stündlichen Verkehrsstärke und dem maßgebenden LKW-Anteil dargestellt. Die für die einzelnen Straßengattungen maßgebende stündliche Verkehrsstärke und die maßgebenden LKW-Anteile sind in der Tabelle A zusammengestellt. Die maßgebende stündliche Verkehrsstärke wird über die der Planung zugrunde liegende, über alle Tage des Jahres ermittelte durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) ermittelt, und zwar getrennt für die Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr und für die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr. Soweit keine geeigneten projektbezogenen Untersuchungsergebnisse vorliegen, wird dieser Wert nach den in der Straßenplanung gebräuchlichen Modell- und Trendprognosen bestimmt. Von diesem Berechnungsverfahren kann der Planungsträger nur dann abweichen, wenn er über anderweitiges Datenmaterial verfügt, das unter Berücksichtigung der Verkehrsentwicklung zur Ermittlung der maßgebenden stündlichen Verkehrsstärke in Kfz/h und des maßgebenden LKW-Anteils in Prozent am Gesamtverkehr herangezogen werden kann.

Auch ist die Frage, ob der Straßenverkehrslärm durch den Dauerschallpegel oder mit Hilfe von Maximalpegeln zu bestimmen ist, höchststrichlerlich geklärt. Dass § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV als Grenzwerte energieäquivalente Dauerschallpegel ansetzt, ist von der Ermächtigung in § 43 Abs. 1 Satz 1 BImSchG gedeckt (BVerwG, Urteil v. 18.3.1998, 11 A 55/96, in: NVwZ 1998, S. 1071). Dem Stand der Lärmwirkungsforschung entspricht es, den Stärke, Dauer und Häufigkeit der Schallereignisse berücksichtigenden Dauerschallpegel als geeignetes und praktikables Maß für die Beurteilung von Straßenverkehrslärm anzusehen. Maximalpegel, denen allerdings erheblicher Einfluss auf die Höhe des Dauerschallpegels zukommt, bleiben als gesonderte Größe bei der Lärmschutzuntersuchung außer Betracht.

Der Vorhabenträger ist diesen normativen Anforderungen gerecht geworden. In die v. g. Untersuchung sind alle lärmtechnisch bedeutsamen Sachverhalte einbezogen worden. Der Vorhabenträger hat die zu erwartenden Lärmbelastungen ordnungsgemäß ermittelt und auf der aktuellen rechtlichen Grundlage – unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit – die entsprechenden Schutzmaßnahmen vorgesehen.

Lärmarmer Belag, offenporige Asphaltdeckschicht

Verschiedentlich ist bezweifelt worden, dass die lärmindernde Wirkung des vorgesehenen Straßenbelags dauerhaft ist. Der für die Verwendung von nicht abgesplittetem Splittmastixasphalt angesetzte Korrekturwert D_{Stro} von -2 dB(A) ist rechtens, weil für diesen Straßenbelag aufgrund neuer bautechnischer Entwicklungen eine dauerhafte Lärminderung nachgewiesen ist (Fußnote zur Tabelle B der Anlage 1 zu § 3 der 16. BImSchV):

Von der Bundesanstalt für Straßenwesen durchgeführte Messungen haben diesen Korrekturwert in vollem Umfang bestätigt. Dabei betrug das Deckenalter bis zu drei Jahre, ohne dass signifikante Unterschiede in der Lärminderung erkennbar geworden wären. Nach neueren Untersuchungen der BASt und des "Forschungsinstituts Geräusche und Erschütterungen (FIGE)" ist auch bei Altersstufen von sechs bis neun Jahren ein - bestimmte Toleranzen überschreitendes – Nachlassen der lärmindernden Wirkung dieses Belages auszuschließen. Mit dem nicht abgesplitteten Splittmastixasphalt steht also ein Belag zur Verfügung, dessen dauerhafte Eignung für eine Lärminderung um 2 dB(A) bewiesen ist (OVG Münster, Urteil vom. 04.02.2000, 11 D 140/96 AK, S. 14 des Urteilsabdrucks unter Berufung auf BVerwG, Beschluss vom 01.04.99, 4 B 87.98, in: NVwZ-RR 1999, 567).

Für den Einsatz der offenporigen Asphaltdeckschicht (s. Abschnitt A, Pkt. 7.2.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses) wird ein berechnungsrelevanter Korrekturfaktor von -5 dB(A) berücksichtigt. Auch dieser Wert entspricht dem aktuellen Stand der Bautechnik und wird sowohl durch den ordnungsgemäßen Einbau, als auch durch die spätere Unterhaltung/Instandsetzung gewährleistet.

Verkehrsprognose, Lkw-Anteile

Die Fortschreibung des Verkehrsgutachtens für den erweiterten Prognosehorizont 2015/2020, unter Berücksichtigung der geänderten Rahmenbedingungen durch das vom Vorhabenträger beauftragte Ing.-Büro TIC, Hemmingen, erfasst und quantifiziert die gegenwärtig vorhandene, verkehrliche Situation im definierten Untersuchungsgebiet. Bei den erfolgten Prognoseberechnungen für den Gesamt- und Schwerverkehr wurden die zu erwartenden Veränderungen im Straßennetz, die allgemeine Verkehrssteigerung, neue Gewerbegebiete und die Entwicklung der Bevölkerung berücksichtigt. Darüber hinaus erfolgte im Rahmen einer Gutachtenergänzung die Ermittlung der Jahres-DTV-Werte für die bisher prognostizierten Werktags-DTV-Werte unter Berücksichtigung der Schwerverkehrsanteile aller Kraftfahrzeuge über 2,8 t zul. Gesamtgewicht auf Basis der amtlichen Statistiken des Kraftfahrzeug-Bundesamtes (KBA), (vgl. Abschnitt A, Pkt. 2.6, lfd. Nr. 32 dieses Planfeststellungsbeschlusses).

Die vom Vorhabenträger den überarbeiteten Lärmtechnischen Unterlagen zugrunde gelegten Jahres-DTV-Werte, einschl. der ermittelten Schwerverkehrsanteile für das Prognosejahr 2020, spiegeln eine hinreichend genaue Verkehrsentwicklung wieder und sind insofern nicht zu beanstanden.

Einstufung der Wohnbebauung als "Dorfgebiet" (ggf. Mischgebiet) statt als "Wohngebiet" bei nicht beplanten Bereichen

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass sich die Lärmschutzanforderungen in den baurechtlich nicht beplanten Bereichen (§ 34 BauGB) nach dem für Dorfgebiete (ggf. Mischgebiete) vorgesehenen Schutzmaß richten. Einschlägig ist insoweit § 2 Abs. 2 Satz 2 der 16. BImSchV, da für den Bereich, in dem die Grundstücke der Einwender liegen, kein Bebauungsplan vorhanden ist. Nach dieser Bestimmung sind Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen. Durch diese Regelung wird sichergestellt, dass es für den Lärmschutz keinen Unterschied macht, ob sich das betroffene Grundstück in einem Gebiet befindet, dass seine besondere Eigenart bauplanerischer Festsetzung oder den tatsächlichen baulichen Verhältnissen verdankt (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, 4 A 11.95, in: NuR 1997, S. 78). Darüber hinaus ist für bauliche Anlagen ohne

bauplanerische Festsetzung (Bebauungsplan) im Außenbereich eine Beurteilung der Schutzbedürftigkeit gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 16. BImSchV ausgeschlossen.

Die in Rede stehende Bebauung dient zwar ausschließlich dem Wohnen. Dies allein rechtfertigt es indes nicht, ihr die Qualität eines faktischen Wohngebiets zuzuerkennen. Ihrem Umfang nach beschränkt sie sich in aller Regel auf einige wenige Wohngebäude. Diese bilden möglicherweise zwar eine in sich geschlossene Gruppe, verfügen aber nicht über das Eigengewicht, das erforderlich wäre, um sie als eigenständiges "Baugebiet" und nicht als bloßen Teilbereich des übrigen Bebauungszusammenhangs zu qualifizieren. In die Betrachtung mit einzubeziehen ist nämlich die gesamte Umgebung, auf die sich die bauliche Nutzung, die auf dem Grundstück ausgeübt wird, auswirken kann und die ihrerseits den bodenrechtlichen Charakter dieses Grundstücks prägt. Diese wechselseitige Prägung beurteilt sich nicht allein danach, welche Bebauung in der unmittelbaren Nachbarschaft überwiegt (BVerwG, Urteil vom 19.09.1986, 4 C 15.84, in: BVerwGE 75, 34).

Die Wohngebäude der entsprechenden Einwender erfüllen im Verhältnis zu den sonstigen in ihrem Umfeld ausgeübten Grundstücksnutzungen bei Anlegung dieser Maßstäbe nicht die Qualifikationsmerkmale eines "Wohngebietes".

Aktive Lärmschutzanlagen aufgrund einer möglichen „Wohngebiets“-Ausdehnung

Der Hinweis der Einwender, es sei damit zu rechnen, dass sich die Wohnbebauung in Zukunft ausdehnen werde, kann einen Anspruch auf Lärmschutz nicht begründen. Selbst wenn Veränderungen im Bereich des Möglichen liegen sollten, rechtfertigen sie nicht die Zuerkennung von (zusätzlichem) Lärmschutz. Denn der Planungsträger braucht im Rahmen der nach § 2 der 16. BImSchV gebotenen Gebietsqualifizierung nicht ungewissen zukünftigen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Das Schutzmaß, das er zu gewährleisten hat, bestimmt sich grundsätzlich nach der baulichen Qualität, die dem betroffenen Bereich im Zeitpunkt der Planfeststellung zukommt. Bauliche Verhältnisse, die sich erst in der Entwicklung befinden, muss der Planungsträger nur dann berücksichtigen, wenn sie einen Grad der Verfestigung erreicht haben, der die weitgehend sichere Erwartung ih-

rer Verwirklichung rechtfertigt (BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, 4 A 11.95, in: NuR 1997, S 78).

Erzeugung zusätzlichen Verkehrs auf benachbarten Straßen

Änderungen des Verkehrsaufkommens und der Verkehrsströme auf bestehenden, baulich nicht veränderten Straßen und die damit verbundenen Immissionsbelastungen können im allgemeinen nicht einem bestimmten planfestgestellten Vorhaben als adäquat verursachte Folge zugerechnet werden. Wegen der vielfältigen Verflechtungen des Straßennetzes unterliegt der Verkehr auf einer Straße naturgemäß Schwankungen und Veränderungen, die von den Anliegern im Rahmen der bestehenden Funktion der Straße hinzunehmen sind (BVerwG, Urteil vom 09.02.1995, 4 C 26.93, in: DVBl. 1995, S. 750). Zu den Einflussgrößen können auch Straßenbauvorhaben gehören, die das Verkehrsaufkommen unter Umständen noch in großer Entfernung beeinflussen. Sie überlagern sich hierbei mit zahlreichen anderen Faktoren, wie der Entwicklung neuer Baugebiete, Schaffung weiterer Infrastruktureinrichtungen, Änderung der Lebens- und Einkaufsgewohnheiten, konjunkturellen Änderungen und dergleichen mehr. Müsstent planbedingte Fernwirkungen dennoch umfassend bewältigt werden, wäre Straßenplanung kaum noch möglich, der Kreis der Betroffenen ließe sich nicht mehr verlässlich abgrenzen. Eine Zurechnung kann vielmehr nur dann erfolgen, soweit die planfestgestellte Maßnahme gewichtige zusätzliche Verkehrsströme auf die bestehende Straße in einer deren Funktion verändernden Weise verlagert und dadurch die Immissionssituation der benachbarten Grundstücke wesentlich verändert. Der Funktionsänderung mögen Fallgestaltungen gleichstehen, in denen der nicht ausgebaute Streckenteil aufgrund des Aus- oder Neubaus eines anderen Teils seine bisherigen Funktionen in einem grundlegend anderen, seine Kapazität deutlich übersteigenden Maße zu erfüllen hat (BVerwG, Beschluss vom 09.02.1989, 4 B 234.88, n. v.). Soll daher eine Abwägungserheblichkeit bejaht werden, ist ein - vorliegend nicht gegebener - adäquater Ursachenzusammenhang zu fordern, und zwar in dem Sinne, dass einerseits die schädigenden Auswirkungen in typischer Weise mit dem Bau oder der Änderung der Straße verbunden sind und dass andererseits die zu erwartenden Schädigungen nach ihrer Art als Folgewirkung der Straße nicht außerhalb aller Erfahrungen liegen, insbesondere nicht ganz überwiegend durch an-

dere Umstände bedingt sind (OVG Münster NRW, Urteil vom 15.12.1995, 23 D 190/91 AK, und zuletzt auch BVerwG, Urteil vom 17.08.05, 4 A 18.04).

Zusammenfassend ist hierzu zu sagen, dass Baumaßnahmen, die zu einer Erhöhung des Verkehrslärms an anderer Stelle führen, sei es durch Verkehrsverlagerung oder Erhöhung der Geschwindigkeit, bei Vorliegen der Voraussetzungen der 16. BImSchV den Anspruch auf Lärmschutz grundsätzlich nur im Bereich der Baumaßnahme, nicht aber an anderer Stelle auslösen (OVG NW, Urteil vom 08.12.1994, 20 A 1775/92, in: NWVBl. 1995, S. 217). Eine derartige Ausweitung des Bereichs für Lärmschutzmaßnahmen würde einer Lärmsanierung gleichkommen, die nach §§ 41 ff. BImSchG nicht vorgesehen ist.

Summenpegelbildung

Die Forderung, die Lärmbeeinträchtigung durch die vorhandene Straße bei der Berechnung des maßgebenden Immissionswertes des planfestgestellten Vorhabens zu berücksichtigen, ist nicht begründet.

Bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung einer öffentlichen Straße besteht ein Anspruch auf Lärmschutz grundsätzlich nur, wenn der von der neuen oder geänderten Straße ausgehende Verkehrslärm den nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV maßgeblichen Immissionsgrenzwert überschreitet. Der hierfür maßgebende Beurteilungspegel ist grundsätzlich nicht als „Summenpegel“ unter Einbeziehung von Lärmvorbelastungen durch bereits vorhandene Verkehrswege zu ermitteln (BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, 4 C 9.95, in: DVBl. 1996, S. 916 und Urteil vom 23.02.05, 4 A 5.04). Dies ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

Lärmgrenzwerte erlangen ihre Aussagekraft nur im Zusammenspiel mit einem Mess- oder Berechnungsverfahren, in dem sie zu ermitteln sind. Ohne Bezugnahme auf ein derartiges Verfahren wären die Grenzwerte unbestimmt. Ihnen fehlte die maßgebende Bezugsebene (BVerwG, Urteil vom 20.10.1989, 4 C 12.87, in: BVerwGE 84, 31, 42). § 43 Abs. 1 Satz 1 BImSchG ermächtigt demgemäß den Verordnungsgeber zum Erlass von Vorschriften auch über das "Verfahren zur Ermittlung der Emissionen oder Immissionen". Dies ist für Straßen in der Anlage 1 zur 16. BImSchV geschehen. Diese Anlage lässt in die Berechnung des Beurteilungspegels nur

Faktoren eingehen, welche sich auf die neue oder zu ändernde Straße beziehen. Auswirkungen, die von anderen Verkehrswegen ausgehen, bleiben gänzlich unberücksichtigt. Für die Ermittlung eines wie auch immer gearteten Summenpegels stellt die 16. BImSchV kein Verfahren bereit. Dies legt den Umkehrschluss nahe, den Ausschluss einer summativen Berechnung als gewollt anzusehen (BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, 4 C 9.95, in: DVBl 1996, S. 916).

Schallpegelmessungen

Im Verfahren wurde verschiedentlich die Forderung erhoben, die Lärmbelastung zusätzlich durch Messungen zu ermitteln. Dem steht jedoch zum einen § 3 der 16. BImSchV entgegen, der eine Berechnung des Beurteilungspegels verlangt. Zum anderen ist es für eine am Gleichheitssatz orientierte Anwendung der Lärmschutzvorschriften notwendig, nachvollziehbare und vergleichbare Kenngrößen zu verwenden, um die auftretenden Lärmimmissionen beurteilen und bewerten zu können. Lärmmessungen, die zudem erst nach Abschluss der Bauarbeiten an der bestehenden Straße durchgeführt werden könnten, ergeben demgegenüber im Regelfall keine aussagekräftigen Vergleichswerte, da sie sehr stark von wechselnden Verhältnissen und Bedingungen beeinflusst werden (z. B. Witterung, von der Tageszeit abhängige Verkehrsstärken und Lkw-Anteile u. a.). Die nach dem o. g. Regelwerk ermittelten Beurteilungspegel ergeben im Regelfall eine zuverlässige Aussage bezüglich der Störwirkung des Straßenverkehrslärms. In diese Berechnung gehen nämlich die maßgeblichen Faktoren wie Verkehrsmenge, Geschwindigkeit, Lkw-Anteil, Straßenoberfläche u. a. ein. Das der Berechnung zugrunde liegende Prinzip der energetischen Mittelung stellt auch sicher, dass kurzfristig auftretende, sehr hohe Pegel verstärkt in die Ermittlung des Beurteilungspegels einfließen.

Ergebnis

Insgesamt ist festzustellen, dass der Vorhabenträger in ausreichendem Umfang eine wirksame und den verordnungsrechtlichen Anforderungen gerecht werdende Lärmvorsorge getroffen hat. Durch die planfestgestellten aktiven Lärmschutzmaßnahmen an der BAB 30 bzw. L 772 (Tunnel, Lärmschutzwälle, Lärmschutzwände, Lärmschutzwand/-wandkombinationen und

offenporige Asphaltdeckschicht) wird an einem Großteil der benachbarten Wohngrundstücke die Einhaltung der für die jeweiligen Schutzkategorien maßgeblichen Immissionsgrenzwerte für den Tag und damit die ungestörte Nutzung des Außenwohnbereiches (z. B. Balkone, Loggien, Terrassen) sichergestellt. Sowohl eine Erhöhung bzw. Verlängerung der vorgesehenen Lärmschutzeinrichtungen als auch die zusätzliche Errichtung solcher Anlagen mit dem Ziel, die Einhaltung des Tagesimmissionsgrenzwertes in allen Stockwerken bzw. einen aktiven Vollschutz (tags und nachts) für alle Anwesen zu gewährleisten, wäre mit unverhältnismäßig höheren Kosten verbunden, die wirtschaftlich nicht vertretbar sind, wenn sie, wie von § 41 Abs. 2 BImSchG vorgesehen, in Verhältnis zu dem dadurch u. U. bewirkten zusätzlichen Schutz gesetzt werden. Auch eine zu berücksichtigende, bautechnisch umsetzbare und sinnvolle Konstruktionsweise sowie städtebauliche Gesichtspunkte sprechen in Teilbereichen gegen eine Erhöhung bzw. Erweiterung der Lärmschutzanlagen.

Insgesamt betrachtet trägt das Vorhaben der Anwohner und Nachbarschaft zu zumutbaren Lärmverhältnissen Rechnung. Die Lärmkonflikte zwischen der Nutzung zu Wohn- und Gewerbebezwecken einerseits und der Straßennutzung andererseits sind angemessen bewältigt.

Schadstoffbelastung

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG NRW.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umweltauswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG). Im Bereich der neu zu bauenden Straße sind keine unzumutbaren Schadstoffbelastungen zu erwarten. Normierte Werte, die bei der Straßenplanfeststellung zwingend zu

beachten sind, existieren hinsichtlich der Luftschadstoffbelastung nicht. Da dem Staat aus dem Grundrecht des Art. 2 Abs. 2 GG jedoch eine Schutzpflicht obliegt, nach der er durch den Bau oder die wesentliche Änderung eines öffentlichen Verkehrsweges keine Gesundheitsgefährdung verursachen darf, sind die Regelungen des BImSchG zur Schadstoffbelastung der Luft aber mittelbar auch auf den Bau von Straßen anzuwenden.

Die in der 22. BImSchV festgelegten Grenzwerte werden deshalb neben der TA Luft zur Orientierung bei der Einschätzung verkehrsbedingter Luftverunreinigungen herangezogen. Eine Abschätzung der zu erwartenden verkehrsbedingten Immissionen nach dem „Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen MLuS-02 (Version 5)“ durch den Vorhabenträger hat ergeben, dass im Planfeststellungsbereich aufgrund von Kfz-Abgasen lufthygienische Grenz- und Orientierungswerte der TA Luft, der VDI-Richtlinie 2310, der 22. BImSchV sowie der 23. BImSchV an den nächst gelegenen Anwesen nicht erreicht oder überschritten werden.

Lediglich bei den Feinstaub-Partikeln (PM_{10}) kommt es auf drei Grundstücken im östlichen Bereich der Neubaumaßnahme zu Überschreitungen, die nachfolgend weiter behandelt werden.

Auf die sonst für die Bewältigung von Luftverunreinigungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens maßgebende Norm des § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG NRW kommt es vorliegend mangels rechtlicher Gebotenheit nicht an.

Nach dieser Vorschrift hat die Planfeststellungsbehörde dem Vorhabenträger Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind.

Nach Auffassung des BVerwG (Urteil vom 26.05.04, 9 A 5.03) bedarf es vorhabenbezogener Vorkehrungen im Planfeststellungsbeschluss gegen Überschreitungen der genannten Schadstoffgrenzwerte regelmäßig nicht, wenn – wie hier – dem Grundsatz der Problembewältigung durch den Regelungsmechanismus der Luftreinhalteplanung nach der 22. BImSchV hinreichend Rechnung getragen werden kann.

Im Übrigen ist auch nicht ersichtlich, wie die Planfeststellungsbehörde mit den ihr zur Verfügung stehenden rechtlichen Möglichkeiten der Schadstoffproblematik wirksam schon vorhabenbezogen begegnen könnte.

Eine zusätzliche Schutzvorkehrung zur Bewältigung der verbleibenden Schadstoffproblematik kam danach nicht in Betracht.

Luftverunreinigungen an Straßen entstehen im Wesentlichen durch Verbrennungsprozesse in den Fahrzeugmotoren. Die Stärke der anfallenden Immissionen hängt von zahlreichen Faktoren ab, so u. a. von der Verkehrsmenge, dem LKW-Anteil, der Fahrgeschwindigkeit, dem Fahrzeugkollektiv, den spezifischen motorbedingten Abgasimmissionsfaktoren der einzelnen Fahrzeuge und dem nicht motorbedingten Reifen-/Straßenabrieb sowie Wiederaufwirbelung von Schmutzeintrag. Die Ausbreitungen und Wirkungen hängen wiederum von vielfältigen (z. B. klimatologischen) Faktoren ab. Sämtliche beurteilungsrelevanten Beeinflussungen wurden im Rahmen einer gutachterlichen Immissionsberechnung in Ansatz gebracht (s. Abschnitt A, Pkt. 2.6, lfd. Nr. 65 dieses Planfeststellungsbeschlusses).

Wie sich aus den nachfolgenden Ausführungen ergibt, ist das hiermit festgestellte Straßenbauvorhaben, unter Berücksichtigung der im Beschluss angeordneten Lärmschutzanlagen, mit den Belangen der Luftreinhaltung vereinbar.

Verfahren

Der Vorhabenträger hatte ursprünglich eine luftschadstofftechnische Untersuchung nach Maßgabe der 22. BImSchV vom 26.10.1993 zur Ermittlung der Schadstoffimmissionen durchgeführt und dabei das Abschätzverfahren nach dem „Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung“ (MLuS 92 - Stand 1998 -) zugrunde gelegt (s. Abschnitt A, Pkt. 2.1, lfd. Nr. 1 [Anhang] dieses Planfeststellungsbeschlusses). Im weiteren Verlauf des Anhörungsverfahrens änderte sich allerdings mit Inkrafttreten der „Verordnung über Immissionsgrenzwerte für Schadstoffe in der Luft - 22. BImSchV“, vom 11.09.2002, die Gesetzeslage, sodass eine Schadstoffabschätzung unter Berücksichtigung der neuen Immissionsgrenzwerte vorzunehmen war. Die Berechnung der Jahresimmissionen erfolgte mit einem diagnostischen Windfeldmodell, einem Kaltluftabflussmodell und einem Modell zur Berechnung der Ausbreitung der Schadstoffe. Mit einem Auswerteprogramm wurden aus den berechneten Einzelfallsituationen auf der Grundlage einer Ausbreitungsklassenstatistik (AKS) die Jahresimmissionskonzentrationen berechnet (s. Abschnitt A, Pkt. 2.6, lfd. Nr. 65 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Die Ermittlungser-

gebnisse wurden am 01.07.2005 im Rahmen eines Deckblattes (III) in das Verfahren eingebracht (s. Abschnitt A, Pkt. 2.5, lfd. Nr. 24 u. 25 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Darin berücksichtigt wurden die Änderungen der Emissionsgrundlagen. Diese basieren auf der aktualisierten Version des „Handbuchs für Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs HBEFA 2.1“, welches das Umweltbundesamt im April 2004 herausgegeben hat. Darüber hinaus erfolgte die PM_{10} -Emissionsbestimmung für Abrieb und Aufwirbelung auf der Grundlage aktueller Forschungsarbeiten. Als Grundlage diente die Fortschreibung des Verkehrsgutachtens mit den für das Jahr 2020 prognostizierten Jahres-DTV-Werten und den jeweiligen Schwerverkehrsanteilen. Die Vorbelastungswerte beruhen auf NO_2 -Messungen vor Ort, Ausbreitungsberechnungen mit dem Modell PROKAS und den entsprechenden Reduktionsfaktoren.

Ein anderes (in der Straßenplanung üblicherweise angewendetes) Verfahren zur Abschätzung der beim Straßenverkehr entstehenden Immissionsbelastung durch Luftschadstoffe, insbesondere der Schadstoffe, die in der 22. BImSchV - mit Benennung von Grenzwerten - festgelegt sind, enthält das MLuS 02 - Stand 2005 -. In die Berechnungen gehen nur die mittlere jährliche Windgeschwindigkeit und die Regenhäufigkeit ein. Das MLuS gestattet jedoch keine Berücksichtigung

- der konkreten Windverhältnisse vor Ort (Häufigkeitsverteilung von Windrichtung u. Stärke) sowie
- inhomogener Strömungsverhältnisse infolge der Orographie.

Es ist deshalb gerechtfertigt, hier abweichend vom Abschätzverfahren der MLuS, das vom Gutachter gewählte Berechnungsverfahren zugrunde zu legen. Es berechnet nachvollziehbar, substantiiert und belastbar die derzeitige und künftige Schadstoffbelastung.

Die im Anhörungsverfahren vorgetragenen Einwendungen und Bedenken gegen die Berechnungsverfahren und diesen zugrunde liegenden Verkehrsdaten (insbes. den Schwerverkehrsanteilen) sind unbegründet. Hinsichtlich der Verkehrsprognosewerte wird gesondert auf die Ausführungen des Abschnittes B, Pkt. 5.4.2., dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Auch ist nicht zu beanstanden, dass das Gutachten von prognostizierten, anstatt wie im Fall der NO_2 -Immissionskonzentrationen - zur Vorbelas-

tungsbestimmung -, von gemessenen Immissionswerten ausgeht. Messungen kommt unmittelbare Bedeutung nur im Zusammenhang mit dem System der Luftreinhalteplanung zu. Bei der Beurteilung der Schadstoffsituation künftiger Vorhaben ist die Durchführung von Messungen dagegen schon faktisch ausgeschlossen. Vielmehr können die zu erwartenden Schadstoffimmissionen von vornherein nur im Wege der Prognose ermittelt werden. Die Begutachtungen haben sich hierfür nachvollziehbarer Berechnungsverfahren bedient, von denen nach bisher vorliegenden Erfahrungen eine realistische Abbildung der zukünftigen Schadstoffsituation erwartet werden kann.

Ergebnis

In der 22. BImSchV sind Grenzwerte zu nachfolgend aufgeführten Stoffen zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt festgelegt, die nicht überschritten werden dürfen:

- Kohlenmonoxid (CO)
- Stickstoffdioxid (NO₂)
- Schwefeldioxid (SO₂)
- Benzol (C₆H₆)
- Blei (PB) sowie
- Feinstaub-Partikel (PM₁₀).

Im Hinblick darauf, dass den Schadstoffen CO, SO₂ und PB im Zusammenhang mit Beiträgen durch den Kfz-Verkehr nur eine untergeordnete Bedeutung zukommt und aufgrund von Erfahrungswerten Überschreitungen ausgeschlossen werden können, haben die Fachgutachter ihre Untersuchungen auf die Schadstoffe NO₂, C₆H₆ und PM₁₀ fokussiert.

Der Vorhabenträger hat eine Luftschadstoffuntersuchung nach Maßgabe der 22. BImSchV auf der Grundlage der Prognoseverkehrsbelastung für das Jahr 2020 anhand physikalischer Simulationsmodelle, unter Berücksichtigung aktualisierter Emissionen (s.o.), zur Ermittlung der Gesamtschadstoffbelastung durchführen lassen. Darüber hinaus wurden Immissionsberechnungen für Ruß vorgenommen. Die entsprechenden Konzentrationswerte (Prüfwerte) dieses Schadstoffes waren in der im Juli 2004 aufgehobenen 23. BImSchV festgelegt. In der ersatzweise eingeführten 23. BImSchV sind keine Grenzwerte für Ruß genannt, sodass die Berechnungsergebnisse für Ruß lediglich nachrichtlichen Charakter besitzen.

Die ermittelte Schadstoffabschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass die in §§ 2 ff. der 22. BImSchV festgeschriebenen Grenzwerte bzw. die in der 23. BImSchV genannten Prüfwerte (Gesamtschadstoffbelastung) für

- Schwefeldioxid (NO_2),
- Benzol (C_6H_6) und
- Ruß

auf den Grundstücken in den angrenzenden Bereichen der zum Bauvorhaben gehörigen Trassen nicht überschritten werden.

Hinsichtlich der Feinstaub-Partikel (PM_{10}) kommt die Schadstoffberechnung zu dem Ergebnis, dass der in § 4 der 22. BImSchV festgeschriebene, ab dem 1. Januar 2005 einzuhaltende

- über ein Kalenderjahr gemittelte Immissionsgrenzwert von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ [Mikrogramm pro Kubikmeter], (Jahresmittelwert)

auf den Grundstücken in den angrenzenden Bereichen der zum Bauvorhaben gehörigen Trassen nicht überschritten wird und der

- über 24 Stunden gemittelte Immissionsgrenzwert von $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ [Mikrogramm pro Kubikmeter], (24-h-Mittelwert), bei 35 zulässigen Überschreitungen pro Jahr

auf drei Grundstücken in unmittelbarer Nähe der Portale des Lärmschutztunnels im Ortsbereich „Hahnenkamp“ im Prognosejahr 2020 überschritten wird.

Die vorliegenden Aussagen zur künftigen Schadstoffbelastung sind sowohl in Bezug auf ihre Intensität wie auch ihrer Ausbreitung entlang der Straße plausibel und in sich schlüssig und erfordern daher keine ergänzenden Untersuchungen der Planfeststellungsbehörde zur Beurteilung der diesbezüglichen Auswirkungen und umweltrelevanten Risiken des Vorhabens.

Abschließende Bewertung

Die fachgutachterlich prognostizierte Grenzwertüberschreitung des PM_{10} -Kurzzeitimmissionsgrenzwertes (24-h-Mittelwert) stellt allerdings keinen Hinderungsgrund für die beantragte Planfeststellung dar. Nach inzwischen bereits gefestigter höchstrichterlicher Rechtsprechung ist die Einhaltung der Grenzwerte der 22. BImSchV keine Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für die Planfeststellung eines Straßenbauvorhabens (BVerwG, Urteil vom

26.05.2004, 9 A 6.03, in: NVwZ 2004, 1237 (1238); BVerwG, Urteil vom 23.02.2005, 4 A 4.04, in: NVwZ 2005, 803 (804)). Eine Verpflichtung der Planfeststellungsbehörde, die Einhaltung der Grenzwerte vorhabenbezogen sicherzustellen, besteht nicht. Die Grenzwerte der 22. BImSchV stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem System der Luftreinhalteplanung (vgl. § 47 BImSchG, § 11 der 22. BImSchV). Mit ihm hat der deutsche Gesetz- und Verordnungsgeber in Umsetzung der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben einen abgestuften Regelungsmechanismus vorgesehen, der Grenzwertüberschreitungen immissionsquellenunabhängig begegnen soll (BVerwG 9. Senat a.a.O.). Normierte Werte, die bei der Straßenplanfeststellung zwingend und unmittelbar zu beachten sind, existieren hinsichtlich der Luftschadstoffbelastung nicht. Das BImSchG ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 für den Bau öffentlicher Straßen nach Maßgabe der §§ 41 bis 43 anzuwenden. Diese Vorschriften enthalten jedoch nur Regelungen zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche, nicht durch verkehrsbedingte Luftschadstoffe. Die auf der Grundlage von § 48 a Abs. 1 und 3 BImSchG beruhende 22. BImSchV gilt für Straßenbaumaßnahmen daher nicht unmittelbar.

Allerdings schließt dies das Erfordernis einer Bewältigung der durch das Vorhaben bewirkten Luftschadstoffprobleme nicht von vorneherein aus. Auch der Umstand, dass die 22. BImSchV eine eigenständige Luftreinhalteplanung vorsieht, mit der vorhabenunabhängig die Einhaltung der Grenzwerte sichergestellt werden soll, rechtfertigt es nicht, die Auswirkungen des Vorhabens auf die Luftqualität im Planfeststellungsverfahren unberücksichtigt zu lassen. Da dem Staat aus dem Grundrecht des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG eine Schutzpflicht obliegt, nach der er durch den Bau oder die wesentliche Änderung eines öffentlichen Verkehrsweges keine Gesundheitsgefährdung verursachen darf, sind die Regelungen des BImSchG zur Schadstoffbelastung der Luft mittelbar im Rahmen der Konfliktbewältigung zu berücksichtigen.

Insbesondere dürfen durch das Vorhaben keine vollendeten Tatsachen geschaffen werden, die durch das Instrumentarium der Luftreinhalteplanung nicht wieder zu beseitigen sind und es deswegen ausschließen, dass die vorgegebenen Grenzwerte eingehalten werden können. Ein Abwägungsfehler läge insbesondere vor, wenn das Vorhaben zugelassen werden würde, obgleich absehbar ist, dass seine Verwirklichung die Möglich-

keit ausschließt, die Einhaltung der Grenzwerte mit den Mitteln einer evtl. erforderlichen Luftreinhalteplanung in einer mit der Funktion des Vorhabens zu vereinbarenden Weise zu sichern. Für eine solche Annahme müssen jedoch besondere Umstände vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die von einer planfestgestellten Maßnahme herrührende Schadstoffbelastung bereits für sich genommen die maßgeblichen Grenzwerte überschreitet. Von diesem Fall abgesehen, geht der Gesetzgeber davon aus, dass sich die Einhaltung der Grenzwerte in aller Regel mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung sichern lässt (BVerwG, Urteil vom 23.02.2005, 4 A 4.04, in: NVwZ 2005, 803 (804)).

Bei Anlegung dieser Maßstäbe an das hier in Rede stehende Straßenbauvorhaben gelangt die Planfeststellungsbehörde zu dem Schluss, dass die für Feinstaub-Partikel (PM₁₀) prognostizierte Überschreitung des Kurzzeitimmissionsgrenzwertes (24-h-Mittelwert) der 22. BImSchV diesem nicht entgegensteht. Zwar handelt es sich insbesondere in unmittelbarer Nähe zum Lärmschutztunnel im Ortsbereich „Hahnenkamp“ um eine wegen der dichten Randbebauung schwierige, aber nicht ungewöhnliche Schadstoffsituation.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die prognostizierten Grenzwertüberschreitungen mit Mitteln der Luftreinhalteplanung oder anderen geeigneten Mitteln zur Reduktion der Schadstoffbelastung, wie z. B. für den Verkehrsbereich mit verkehrsregelnden oder verkehrslenkenden Maßnahmen, für die Anwohner vermieden werden können. Wesentlich wird auch die weitere technische Entwicklung sein.

Die Schadstoffemissionen können auf längere Sicht durch Maßnahmen an den Fahrzeugen und durch die Änderung der Zusammensetzung der Brenn- und Treibstoffe bzw. die Verwendung alternativer Kraftstoffe - veranlasst durch entsprechende Gesetze - nachhaltig reduziert werden. Gleiches gilt für das Entwicklungspotential anderer emittierender Anlagen.

Ob und welche Minderungsmaßnahmen zu treffen sind, hängt von der künftigen Entwicklung ab. Vorhabenbezogener Vorkehrungen gegen Überschreitungen der genannten Schadstoffgrenzwerte bedarf es nicht, wenn, wie hier, dem Grundsatz der Problembewältigung durch den Regelungsmechanismus der Luftreinhalteplanung nach der 22. BImSchV hinreichend

Rechnung getragen werden kann. Insofern sind konkrete Maßnahmen im Beschluss nicht zu treffen.

Die Realisierung möglicher Minderungsmaßnahmen der Luftreinhalteplanung beeinträchtigt auch nicht die Planrechtfertigung für das festgestellte Vorhaben. Es handelt sich (auch bei etwaigen Verkehrsbeschränkungen) um punktuell und in Umfang und in zeitlicher Hinsicht flexibel einsetzbare Maßnahmen, mit denen insbesondere grenzwertüberschreitenden Spitzenbelastungen gezielt entgegengewirkt werden kann, ohne die wesentliche Funktion des Neubaus oder die Verkehrsfunktion der Straße grundsätzlich und dauerhaft in Frage zu stellen.

Insoweit konnten diesbezüglich auch weder weitergehendere Anforderungen gestellt noch Schadensersatz- bzw. Wertminderungsansprüche auch nur dem Grunde nach zuerkannt werden. Die hierzu erhobenen Einwendungen bzw. Forderungen waren deshalb zurückzuweisen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind schließlich auch für landwirtschaftliche Nutzflächen und damit mittelbar über die Nahrungsaufnahme auch für die menschliche Gesundheit keine nachteiligen Auswirkungen oder Gefährdungen zu besorgen.

Erschütterungen

Schwingungsimmissionen lassen sich in Erschütterungen und Körperschall unterteilen.

Dabei werden Schwingungen, die sich mit Frequenzen zwischen 1 und 80 Hz (Hertz) in festen Medien (Erdreich, Gebäude) ausbreiten, als Erschütterungen und Schwingungen, die sich mit Frequenzen im Hörbereich in festen Medien (Erdreich, Gebäude) ausbreiten, als Körperschall bezeichnet.

Beide Phänomene ergeben sich insbesondere in Folge von Bautätigkeiten und – vorliegend irrelevant – bei Schienenverkehr.

Durch die Bautätigkeit und den späteren Betrieb der BAB 30, der B 61n und des im Rahmen der Neubaumaßnahme veränderten untergeordneten Straßennetzes werden sich keine Erschütterungswirkungen auf Nachbargrundstücke ergeben, die deren Nutzung über das örtliche Maß hinaus beeinflussen.

Gebäudeschäden oder Gesundheitsgefahren durch Erschütterungen sind nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand durch den Betrieb der Straße nicht zu erwarten.

Maßgeblicher materieller Prüfraum für die Frage des hinreichenden Erschütterungsschutzes ist § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG NRW (zu diesem Ansatz: BVerwG, Urteil vom 15.03.00, 11 A 46.97 und VGH Mannheim, Urteil vom 19.12.97, 5 S 3404/95 und Urteil vom 11.02.04, 5 S 387/03).

Danach hat die Planfeststellungsbehörde dem Vorhabenträger im Planfeststellungsbeschluss Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind; sind solche Vorkehrungen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (Satz 3).

§ 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG NRW bestimmt nun allerdings nicht näher, wann eine Schutzauflage bzw. Vorkehrung erforderlich ist. Die genannte Vorschrift ist aber eine spezielle Ausprägung des planungsrechtlichen Abwägungsgebots. Für die Erforderlichkeit von Schutzvorkehrungen gelten somit die rechtlichen Grenzen, die generell im Rahmen der planerischen Abwägung zu beachten sind. Danach hat sich die Planungsbehörde zwar Gewissheit davon zu verschaffen, dass eine durch das Vorhaben aufgeworfene tatsächliche Problematik bei der Ausführung des Planfeststellungsbeschlusses beherrschbar ist und dass das hierfür notwendige Instrumentarium bereitsteht. Es würde aber die Anforderungen an die planerische Abwägung und an den notwendigen Regelungsgehalt der Planfeststellung überspannen, wenn insoweit in jedem Fall eine bis ins Detail gehende Planung verlangt würde (BVerwG, Urteil vom 08.06.95, 4 C 4/94, in : BVerwGE 98, 339 und 352). Anders ausgedrückt bedeutet dies:

Erforderlich sind Schutzmaßnahmen nur bei Problemen von eigenem Gewicht.

Diesen Grundsätzen entspricht es, wenn die Planungsbehörde die Praxis entwickelt, die Bauausführung aus der Planfeststellung auszuklammern, soweit der Stand der Technik für die zu bewältigenden Probleme geeignete Lösungen zur Verfügung stellt. In diesem Fall reicht es aus, wenn sichergestellt ist, dass die entsprechenden technischen Regelwerke, in denen der Stand der Technik Ausdruck gefunden hat, beachtet werden. Ob die Ausführungsplanung des Vorhabenträgers tatsächlich den Anforderungen

dieser Regelwerke genügt, braucht nicht im Planfeststellungsverfahren geprüft und entschieden zu werden.

Im Rahmen der vorbereitenden Bautätigkeit wird seitens des Vorhabenträgers für diejenigen Nachbargrundstücke die Notwendigkeit und der Umfang von Beweissicherungsverfahren untersucht und festgelegt, deren Benutzung – nach Feststellung der entsprechenden Ausführungsart – durch evtl. auftretende Erschütterungseinwirkungen während der Bauarbeiten an der BAB 30, der B 61n und den Trassen des untergeordneten Wegenetzes, über das ortsübliche Maß hinaus beeinflusst werden könnte. Neben den Gebäuden im Einwirkungsbereich der Erschütterungen wird auch über die im Verfahren gestellten Anträge auf Beweissicherung entschieden, soweit die Bescheidungsfähigkeit nicht in Frage zu stellen ist. Hierbei handelt es sich um die Objekte „Zur Werremündung 32“ und „Am Busch 1“ in 32549 Bad Oeynhausen. Dies gilt auch für die baulichen Anlagen bzw. Produktionsstätten, deren Eigentümer im Rahmen des Anhörungsverfahrens auf eine nachvollziehbare Erschütterungsempfindlichkeit hingewiesen haben. Diesbezüglich wird der Gewerbebetrieb „Mönichhusen 22“, 32549 Bad Oeynhausen, genannt.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Auffassung, dass das Vorhaben insbesondere bei Ausrichtung der Bautätigkeit nicht zu unzumutbaren Beeinträchtigungen durch Erschütterungsimmissionen führen wird, wenn der gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr und des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport vom 31.07.2000 – MBl. NRW S. 945 – beachtet wird.

Die Planfeststellungsbehörde hält es danach im gegenwärtigen Zeitpunkt für ausreichend, dem Vorhabenträger die Beweissicherung (Einwirkungsbereich der Erschütterungen) mit Auflage aufzugeben (s. Abschn. A, Pkt. 7.11.4 dieses Beschlusses).

Dieses Vorgehen ist sowohl nach Auffassung des BVerwG (Beschluss vom 04.08.04, 9 VR 13.04) als auch des OVG Bautzen (Beschluss vom 05.04.06, 5 BS 239/05) ein adäquates Mittel zur Problembewältigung bei Erschütterungen.

Im Übrigen ist zu sehen, dass für den Bereich der bisherigen Stadtdurchfahrt Bad Oeynhausens eine wesentliche Verbesserung im Bereich der bebauten Ortslage eintritt, weil der Verkehr (insbesondere der überregionale

und quartierfremde Schwerverkehr) aus der Ortsdurchfahrt herausgenommen und auf die neue Bundesautobahn verlagert wird.

Bauimmissionen

Verschiedene Einwander befürchten, dass durch die notwendigen Bauarbeiten nicht zumutbarer Lärm entsteht und dass es durch die von der Straßenbaustelle ausgehenden Staub- und Schmutzeinwirkungen zu erheblichen Belästigungen und Beeinträchtigungen kommen wird.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens auch in Anbetracht der sich daraus ergebenden bauzeitlichen Lärmbelästigungen zu entscheiden. Die Feststellung der Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nicht nur hinsichtlich des fertig gestellten Vorhabens, sondern umfasst auch dessen Herstellung. Auch wenn es sich bei Baustellen um nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S.d. §§ 3 Abs. 5 und 22. BImSchG handelt, sind dennoch gemäß § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG NRW bereits im Planfeststellungsbeschluss sämtliche Auswirkungen eines Vorhabens zu berücksichtigen.

Im Falle von Baustellenlärm bestimmt sich die Zumutbarkeitsschwelle nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV-Baulärm) vom 19.08.1970. Darin sind unter Ziffer 3.1.1 Immissionsrichtwerte festgehalten, bei deren Einhaltung von einer zumutbaren Lärmbelästigung ausgegangen werden kann.

Der genaue Bauablauf, insbesondere die Zahl, Art und Verteilung der eingesetzten Baumaschinen oder auch die Änderungen von Bauverfahren aufgrund aktueller Erkenntnisse zur Untergrundbeschaffung u.ä. können zum jetzigen Zeitpunkt nur sehr allgemein und unpräzise vorausgesagt werden. Andererseits ist es aber möglich, dass es durch die Baumaßnahmen zumindest vorübergehend zu nicht unerheblichen Lärmimmissionen kommt.

Dem Vorhabenträger wurde zur Einhaltung der in Ziffer 3.1.1 der AVV-Baulärm genannten Immissionsrichtwerte verpflichtet. Dadurch kann ausgeschlossen werden, dass es dauerhaft zu unzumutbaren Lärmbelastungen durch die geplanten Baumaßnahmen kommt. Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmungen Pkt. 7.9 im Teil A dieses Beschlusses verwiesen.

Ferner gelten folgende Grundsätze (BGH, Urteil v. 30.10.1970, V ZR 150/67, in: DVBl. 71, S. 264):

Beeinträchtigt der Bau einer Straße nach Art und Ausmaß die Nutzung eines Nachbargrundstücks derart, dass diese Beeinträchtigungen vom Nachbarn der Straße nicht hingenommen zu werden brauchen, d.h., sind diese Beeinträchtigungen wesentlich und hervorgerufen durch eine Nutzung des störenden Straßengrundstücks, die nicht ortsüblich ist, kann dem hiervon Betroffenen nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalles eine Entschädigung nach § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB zustehen. Soweit der Nachbar die Einwirkungen nach § 906 Abs. 1 BGB dulden muss, scheidet dagegen ein unter dem Gesichtspunkt der Entschädigung relevanter Eingriff von vornherein aus.

Ob die genannten Voraussetzungen für eine derartige Entschädigung vorliegen, wird in dem von der Planfeststellung gesondert durchzuführenden Entschädigungsverfahren entschieden. Auf Abschnitt B, Pkt. 8 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Mittelbar enteignende Wirkungen im Sinne von Art. 14 Abs. 1 GG sind nach herrschender Rechtsprechung anzunehmen, wenn die von den Straßenbauarbeiten künftig auf die Nachbarschaft einwirkenden Beeinträchtigungen die Grenze von der Sozialbindung zum enteignenden Eingriff in das Eigentum überschreiten, wenn also durch die Straßenbauarbeiten Beeinträchtigungen hervorgerufen werden, die die vorgegebene Grundstückssituation nachhaltig verändern, wenn somit dem jeweils Betroffenen durch diesen Eingriff ein besonderes, anderen nicht zugemutetes Opfer für die Allgemeinheit abverlangt wird.

Für diese Fälle wird dem Grunde nach ein Anspruch auf Entschädigung wegen Wertminderung festgestellt, über dessen Höhe im Entschädigungsverfahren (vgl. Abschnitt B, Pkt. 8 dieses Beschlusses) zu entscheiden ist.

5.4.5 Wasserwirtschaft

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z.B. für den Ausbau von Gewässern, den Straßenbau im Heilquellenschutzgebiet und an Gewässern, den Oberflächenwasserablauf usw. erfasst.

Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straßen abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft, wie sie sich insbesondere aus §§ 1a Abs. 1 und 2 WHG sowie § 2 LWG ergeben, insgesamt im Einklang.

Den wasserwirtschaftlichen Belangen des Gewässers-, Grundwasser- und vorbeugenden Hochwasserschutzes wird angemessen Rechnung getragen. Niederschlagswasser, das auf befestigten Flächen anfällt, birgt generell die Gefahr einer Verunreinigung; es handelt sich um Abwasser im Sinne der wasserrechtlichen Vorschriften.

Die geplante Oberflächenentwässerung hat sich an den Boden- und Grundwasserverhältnissen, den topographischen Bedingungen sowie an vorhandenen Vorflutern und deren Belastbarkeit orientiert. Die mit zur Planfeststellung beantragte Entwässerungskonzeption ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde funktionsfähig und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend auch im Übrigen mit den wasserwirtschaftlichen Belangen im Einklang stehend. Eine andere, ebenso oder besser geeignete Konzeption war für die Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich.

Die gebündelte Einleitung von Straßenoberflächenwasser in oberirdische Gewässer und in das Grundwasser ist gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 14 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter Abschnitt A des Beschlusses gesondert ausgesprochen.

Die Gestattungen wurden gemäß § 7 WHG und § 25 LWG NRW als Erlaubnis ausgesprochen. Gemäß § 7a Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser nur erteilt werden, wenn die Schadstofffracht des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

Da es für Niederschlagswassereinleitungen an einem über die Abwasserverordnung definierten Stand der Technik fehlt, bleibt es bei den Vorgaben des § 18b WHG, nach dessen Absatz 1 für die Errichtung und den Betrieb von Abwasseranlagen im übrigen die allgemein anerkannten Regeln der Technik gelten.

In diesem Sinne den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Regenklärbecken sind nach der Planung vorgesehen.

Ferner darf durch die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung zu erwarten sein, die nicht durch Auflagen oder durch Maßnahmen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verhütet oder ausgeglichen wird (§ 6 Abs. 1 WHG).

Gründe, die zu einer Versagung der wasserrechtlichen Erlaubnisse hätten führen müssen, sind nicht ersichtlich.

Bei Beachtung der unter Abschnitt A, Pkt. 4 dieses Beschlusses angeordneten Auflagen und insbesondere im Hinblick auf die vorgesehenen Rückhalteeinrichtungen sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls (§ 6 Abs. 1 WHG) nicht zu erwarten.

Dem Vorhaben und den damit verbundenen Gewässerbenutzungen steht auch kein Versagungsgrund i.S.d. § 6 Abs. 2 S. 1 WHG entgegen. § 6 Abs. 2 WHG dient dazu, die Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) für den Bereich der Zulassung von Gewässerbenutzungen in Bundesrecht umzusetzen.

Er enthält in seinem Satz 1 zusätzliche zwingende Gründe für die Versagung der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung im Interesse des

naturschutzrechtlichen Gebietsschutzes und ergänzt bzw. konkretisiert den Versagungsgrund des Wohls der Allgemeinheit aus naturschutzrechtlicher Sicht.

Erlaubnis und Bewilligung sind danach zu versagen, wenn von der beabsichtigten Gewässerbenutzung eine erhebliche Beeinträchtigung für eines der ausdrücklich benannten Schutzgebiete in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck erheblichen Bestandteilen zu erwarten ist.

Nach Auswertung der FFH-Verträglichkeitsstudie (zur BAB 30 Nordumgehung Bad Oeynhausen im Bereich des FFH-Gebietes Else-Werre-System), an deren fachlicher Belastbarkeit und rechtlicher Verwertbarkeit kein Ansatz zu Zweifeln besteht, unter diesem Blickwinkel, ist die Planfeststellungsbehörde der Auffassung, dass ein Versagungsgrund nach § 6 Abs. 2 WHG mangels erheblicher Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes nicht gegeben ist.

Die Auflagen beruhen auf § 4 WHG und § 24 LWG NRW.

Die erteilten Erlaubnisse stehen von Gesetzes wegen unter dem Vorbehalt des § 5 WHG.

Das Einvernehmen der zuständigen Wasserbehörde (§ 14 Abs. 3 WHG) liegt vor (Stellungnahme des vormaligen StAfUA OWL vom 11.03.05).

Eine zusätzliche zeitliche Befristung der widerruflich erlaubten Gewässerbenutzungen ist bei der Straßenentwässerung nicht geboten, bei auf die Bauzeit beschränkten Gewässerbenutzungen ergibt sich die Befristung aus der Sache selbst.

Wassergewinnungsgebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt, der allgemeine Grundwasserschutz wird berücksichtigt.

Auch die Belange des vorbeugenden Hochwasserschutzes werden gewahrt.

Soweit das Überschwemmungsgebiet der Werre vom Vorhaben in Anspruch genommen wird, stehen dem materiell weder § 31b Abs. 6 WHG noch eine Betroffenheit privater Belange entgegen. Der Retentionsraum-

verlust wird durch die in der Vereinbarung vom 11.05.2006 vorgesehene finanzielle Beteiligung des Vorhabenträgers an Hochwasserschutzmaßnahmen des Werre-Wasserverbandes sachgerecht und vollständig ausgeglichen.

Für die Bauwerke im Überschwemmungsgebiet wird der Vorhabenträger zusagegemäß bei der zuständigen Wasserbehörde rechtzeitig einen Antrag auf Erteilung einer Befreiung nach § 113 LWG NRW stellen.

Im Übrigen regelt § 12a FStrG, dass Kreuzungsanlagen von Straßen mit Gewässern so auszuführen sind, dass unter Berücksichtigung der überschaubaren Entwicklung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse der Wasserabfluss nicht nachteilig beeinflusst wird.

Die Planfeststellungsbehörde hat keinen Zweifel, dass die Planung diesen Anforderungen gerecht wird. Der Bau der Straße im Überschwemmungsgebiet ist im Übrigen trotz eines damit einhergehenden Retentionsraumverlustes gerechtfertigt, weil die überwiegenden Gründe des Wohls der Allgemeinheit, die für den Straßenbau sprechen, in der Wertigkeit den Anspruch auf ungestörte Erhaltung des Überschwemmungsgebietes überwiegen und im Übrigen die weiteren materiellen Hochwasserschutzbelange der §§ 31a und 31b WHG gewahrt werden.

Insbesondere vor dem Hintergrund des § 4 S.1 FStrG, der bestimmt, dass der Träger der Straßenbaulast dafür einzustehen hat, dass seine Bauten allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen – wozu nach dem Verständnis der Planfeststellungsbehörde auch die Beachtung und Erfüllung wasserrechtlicher Vorgaben zählen –, und in der Erkenntnis, dass sich manche Details sachgerecht erst im Rahmen der nächsten Planungsstufe – Ausführungsplanung – ausreichend genau beurteilen und gegebenenfalls auch regeln lassen, hat sich die Planfeststellungsbehörde in diesem Verfahren nicht zu weiteren den Vorhabenträger gesondert verpflichtenden Vorgaben oder Regelungen veranlasst gesehen.

5.4.6 Bodenschutz

Die Belastung des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und die Belastung durch die Bauarbeiten sowie die Herstellung und Unterhaltung der Anlage kann nach BBodSchG zugelassen werden.

Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG) rechtfertigt hier die Nachteile für die anderen Funktionen des Bodens. Die Bodenfunktionen sind grundsätzlich gleichrangig.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 i.V.m. § 7 BBodSchG werden nicht eintreten, denn von der mit bis zu rund 38.700 Fahrzeugen/Tag (Prognose 2020) belasteten Straße werden für die bisher nicht belasteten Böden keine maßgeblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktion eintreten. Die Überschreitung von in der BBodSchV (Anhang 2) gemäß § 8 Abs. 2 BBodSchG festgelegten Werten ist – jedenfalls außerhalb eines 10 m breiten Streifens vom Fahrbahnrand – nicht zu besorgen.

Im Hinblick auf vorliegende Untersuchungsergebnisse und Forschungsberichte zur verkehrsbedingten Schadstoffbelastung von Böden neben Straßen einerseits sowie den vorliegenden Bodenverhältnissen und der zu erwartenden Verkehrsbelastung andererseits ist selbst in unmittelbarer Fahrbahnnähe die Besorgnis schädlicher Bodenveränderungen (im Sinne von BBodSchG und BBodSchV) nicht begründet. Durch bautechnische Maßnahmen (z.B. Verwallung oder bei Einschnittslagen) in Verbindung mit den Trassen parallelgeplanten immissionsschutzwirksamen Gehölzpflanzungen können die betriebsbedingten Schadstoffbelastungen der unmittelbar angrenzenden Flächen deutlich verringert werden.

Die während der Bauzeit auftretenden Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen entstehen im Wesentlichen durch die Einrichtung von Arbeitsstreifen beiderseits der Trasse. Eine fachgerechte Zwischenlagerung der Böden und eine abschließende Rekultivierung der Flächen gewährleistet, dass keine nachhaltigen Auswirkungen des Baubetriebes zu erwarten sind.

Zu verkennen ist auch nicht, dass in den ersten Jahren nach Fertigstellung der Maßnahme durch den Abfluss von Niederschlägen insbesondere auf hängigen Flächen Bodenerosionen auftreten können. Der Vorhabenträger wird dieser Gefahr durch frühzeitige Böschungsbepflanzungen und weiteren Bodensichernden Maßnahmen entgegenwirken.

Bei der Beanspruchung der Auen und Gleyböden im Bereich der Werreaue und in der Niederung der Blutwiese werden Schutzvorkehrungen eingerichtet (Abgrenzung von Ausschlussflächen), so dass eine nachhaltige Beein-

trächtigung von Trassenangrenzenden Böden vermieden wird. Die Inanspruchnahme dieser sensiblen Böden kann allenfalls zu einer veränderten Eingriffs-/Ausgleichsbilanz führen, nicht jedoch dem Vorhaben insgesamt entgegenstehen.

5.4.7 Naturschutz und Landschaftspflege

Das Vorhaben ist mit den Anforderungen des nationalen und europäischen Naturschutzrechts vereinbar. Unüberwindbare Hindernisse in Gestalt von rechtlichen Verboten stehen der Verwirklichung des Planvorhabens nicht entgegen.

Möglicherweise erfüllte Verbotstatbestände können jeweils mit Hilfe der Erteilung von Befreiungen, deren Voraussetzungen die Planfeststellungsbehörde bejaht, überwunden werden. Die näheren Ausführungen dazu finden sich in Abschnitt A, Pkt. 6 und Abschnitt B, Pkt. 5.4.7 und 5.4.8 dieses Beschlusses.

Eingriffsregelung

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG). Bei der Planfeststellung nach § 17 Abs. 1 Satz 2 FStrG ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in §§ 1 und 2 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen der §§ 19 Abs. 1 und 2 BNatSchG sowie 4a Abs. 1 und 2 LG hat der Vorhabenträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten und
- verbleibende unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen).

Gemäß § 4a Abs. 4 LG ist die Maßnahme zu untersagen, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller

Anforderungen von Natur und Landschaft im Rang vorgehen, soweit die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder nicht in sonstiger Weise zu kompensieren sind. Ergibt diese naturschutzrechtliche Abwägung die Zulässigkeit des Straßenbauvorhabens, so kann nach § 5 Abs. 1 LG vom Vorhabenträger ein Ersatzgeld verlangt werden. Dieses Entscheidungsprogramm steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregelungen (BVerwG, Urteil vom 27.09.90, 4 C 44.87, in: BVerwG 85, 348 (357)), seine Prüfungsstufen sind einzuhalten.

Das Vorhaben ist mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu vereinbaren.

Nach § 4 a Abs. 1 LG dürfen Eingriffe in Natur und Landschaft die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigen. Dieses Vermeidungsgebot der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts striktes Recht, seine Einhaltung daher im Grundsatz gerichtlich voll überprüfbar (BVerwG, Urt. v. 07.03.1997, 4 C 10.96; BVerwG, Urt. v. 30.10.1992, 4 A 4.92).

Grundsätzlich ist bei der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 4 a LG (§ 19 BNatSchG) folgendes Regelungssystem zu beachten:

Zunächst besteht das „Vermeidungsgebot“, d.h. die primäre Verpflichtung des Eingriffsverursachers, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen (§ 4 a I LG; § 19 II (1) BNatSchG). Zwar formuliert § 4 a LG in Übereinstimmung mit der bundesrechtlichen Regelung (§ 19 BNatSchG) grundsätzlich umfassend und bedingungslos, dass durch ein Vorhaben bedingte Eingriffe die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigen dürfen. Dies heißt nicht, dass der Vorhabenträger die Vermeidung von Eingriffswirkungen durch das Vorhaben um jeden Preis betreiben muss. Das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot hat keinen absoluten Vorrang. Auch die genannte Vorschrift unterliegt wie jedes staatliche Gebot dem Übermaßverbot. Der Mehraufwand für jeweils konkret in Betracht kommende Vermeidungsmaßnahmen und etwaige mit ihnen verbundene Belastungen für die Belange Dritter darf nicht außer Verhältnis zu der mit ihnen erreichbaren Eingriffs-

minimierung stehen. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht im naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung des Naturschutzrechts bedarf.

Das bedeutet nur Vermeidbarkeit an Ort und Stelle, weil der gesetzliche Tatbestand der Vermeidbarkeit des Eingriffs an das konkret zur Gestattung erstellte Vorhaben anknüpft und somit den Verzicht auf den Eingriff durch Wahl einer anderen Trasse oder Aufgabe des Vorhabens nicht erfasst (BVerwG, Urteil vom 07.03.97, 4 C 10.96, in: NuR 1997, S. 4040). Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen.

Als vermeidbar ist damit im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das nach dem Fachrecht zulässige Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann.

Sofern Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden sind, sind sie auf das erforderliche Maß zu minimieren. Auch dieses „Minimierungsgebot“ gilt jedoch nicht absolut. Es ist kein Planungsleitsatz, sondern ein in der Abwägung überwindbares Gebot. Als Optimierungsgebot ist vielmehr eine möglichst weitgehende Minimierung des Eingriffs unter Wahrung der Ziele und Konzepte des Vorhabens anzustreben (BVerwG, Urteil v. 21.08.1990, 4 B 104.90).

Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind vorrangig auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren (§ 4 a II LG; § 19 II BNatSchG). Diese Vorgabe wird als striktes Recht qualifiziert, mithin ist das „Kompensationsgebot“ nicht Gegenstand einer planerischen Abwägung (BVerwG, Beschl. v. 03.10.1992, 4 A 4.92). Die Maßnahmen zum Ausgleich haben an der Stelle des Eingriffs zu erfolgen oder in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang (interne Kompensation). Der Eingriff ist gemäß § 4 a Abs. 2 S. 2 LG ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wieder hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wieder hergestellt oder neu gestaltet ist. Ausgleichsmaßnahmen sind gegenüber Ersatzmaßnahmen prinzipiell vorrangig (§§ 19 II BNatSchG, 4 a II LG), d. h. Eingriffe in Natur und Landschaft sind primär an Ort und Stelle auszugleichen. Gelingt dies nicht, sind Maßnahmen der

sonstigen Kompensation zu ergreifen. Dies sind Maßnahmen, die auch in räumlicher Entfernung zum Eingriffsort erfolgen können (externe Kompensation). In sonstiger Weise kompensiert ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in der betroffenen naturräumlichen Region in gleichwertiger Weise ersetzt sind oder das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Bei verbleibenden Beeinträchtigungen hat eine so genannte bipolare naturschutzrechtliche Abwägung zu erfolgen (§§ 19 III (1) BNatSchG, 4 a IV LG).

Ist der Eingriff weder ausgleichbar noch in sonstiger Weise kompensierbar und gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht vor, kann vom Eingriffsverursacher ein Ersatzgeld (§ 5 i LG; § 19 IV BNatSchG) verlangt werden.

Dieses naturschutzrechtliche Eingriffskonzept wurde vorliegend eingehalten.

Der LBP wurde während des laufenden Verfahrens nochmals überarbeitet. Die Überarbeitung trägt den vorgebrachten Kritikpunkten Rechnung. Diese Überarbeitung des LBP wurde der Planfeststellungsbehörde zugeleitet und von dieser in das Verfahren eingestellt unter Beachtung der für notwendig gehaltenen Beteiligungserfordernisse.

Eine weitergehende Überarbeitung ist rechtlich nicht erforderlich. Das vormalige Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung NRW hat gemeinsam mit dem ehemaligen Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW die Broschüre „Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft – Bewertungsrahmen für die Straßenplanung“ veröffentlicht. Diese beruht auf dem Gem. RdErl. des MWMT NRW und des MUNLV NRW vom 25.02.1999 – Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung bei Bundesfern- und Landesstraßen gemäß BNatSchG und LG NRW („E Reg Stra“). Damit wurde in NRW ein einheitliches Bewertungsverfahren für Eingriffe durch den Straßenbau in die Natur eingeführt. Hierüber werden die Straßenbaulastträger verpflichtet, den notwendigen Flächenverbrauch und sonstige erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes (z.B. Zerschneidungen, Schadstoffeinträge) an anderer

Stelle zu kompensieren. Dies geschieht grundsätzlich dadurch, dass auf anderen Flächen durch gezielte Maßnahmen hochwertige Biotope entwickelt werden. Im Ergebnis soll die Gesamtbilanz „der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes“ vor und nach Bau der Straße ausgeglichen sein. Diese Neuregelung fasst unterschiedliche Verfahren und Arbeitsweisen der beteiligten Stellen zusammen.

Dieses Bewertungsverfahren liegt dem LBP zugrunde, mithin sind keine rechtlich relevanten Fehler, die eine weitere Überarbeitung erforderlich machen würden, erkennbar.

Der LBP gibt nicht nur Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw., sondern zeigt auch umfassend die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden.

Beschreibung der Beeinträchtigungen:

Böden

- Neue Flächenversiegelung; dadurch nachhaltige Beeinträchtigungen von Regulations-, Speicher-, Filter- und Produktionsfunktionen.
- Teilversiegelungen durch Anlage von Dämmen und Böschungen, Bodenabtrag in Einschnittslagen und Überbrückungen.
- Einrichtung von Arbeitsstreifen.

Grundwasser

- Durch Neuversiegelung Entzug der Niederschlagsinfiltration.

Oberflächengewässer

- Überbrückung der "Werre" und Unterführung querender Fließgewässer mittels groß dimensionierter Brückenbauwerke.
- Verlegung und Neuanlage von Fließgewässern.

- Eingriff in das Überschwemmungsgebiet der "Werre" durch Dammkörper, wobei Retentionsraum verloren geht.
- Verlust vorhandener Fließgewässerabschnitte bzw. Bachbereiche durch Überbauung.
- Renaturierung des "Wulferdingser Baches".
- Umbau des "Kaarbaches" und der "Umflut".
- Randliches Anschneiden von zwei Stillgewässern ("Werrealtarm" und "Blutwiesensee").
- Beeinträchtigung des Quellbereiches bei "Steinkamp" durch Trassierung der B 61 n.

Klima und Lufthygiene

- Versorgung der nördlichen Stadtteile Bad Oeynhausens mit Kaltluft wird geringfügig beeinträchtigt.
- Vermischung der herangeführten Kaltluftmassen mit betriebsbedingten Schadstoffen im gesamten Verlauf des Neubauabschnittes.
- Beeinträchtigung der Luftqualität durch Emission (Abgase, Staubentwicklung) während der Bauzeit.
- Feinstaubbeeinträchtigungen im Bereich der Tunnelportale im östlichen Bereich der Baumaßnahme.

Tier- und Pflanzenwelt

- Durch das Straßenbauwerk werden Freiflächen mit Funktionen als Lebensraum auf einer Größe von insgesamt ca. 67 ha (überwiegend Ackerflächen) entzogen.

- In Trassenangrenzenden, ökologisch hochwertigen Bereichen sind Beeinträchtigungen von angrenzenden Lebensräumen durch Rand- und Durchschneidungseffekte zu erwarten.
- Im Bereich des "Werrealtarmes" können durch Verlust von Gehölz- und Röhrichtbestand Brut- und Nahrungsbiotope betroffen sein.
- Amphibien müssen ihr Wanderungsverhalten ändern.
- Im Bereich der Blutwiese sind verschiedene nach § 30 BNatSchG schutzwürdige Biotoptypen durch anlagenbedingte Flächeninanspruchnahmen im Bestand betroffen.
- Bestimmte Fledermausarten werden in ihrem Flugverhalten beeinträchtigt.
- Im Bereich des "Werster Siekes" geht bachbegleitender Auwaldbestand verloren (Beeinträchtigung als Lebensraum und Biotopvernetzungszone).
- Im Bereich der Kaarbachniederung sind Grabenabschnitte, Feuchtbrachefflächen und Ufergehölze im Bestand kleinräumig betroffen.
- Im Bereich "Steinkamp" sind zwei schutzwürdige sickerfeuchte Standorte sowie ein Abschnitt des Nebenlaufes zum "Dehmer Bach" betroffen.
- Naturferne Quellaustritte sind geringfügig beeinträchtigt.
- Beeinträchtigungsrisiko bei streng geschützten und besonders geschützten Arten (vgl. hierzu Ausführungen zu Punkt 5.4.9 , Abschnitt B dieses Beschlusses).

Landschaftsbild und Erholungsnutzung

- Optische Barriereeffekte im Trassenbereich werden durch die in Dammlage geführten Trassenabschnitte bzw. durch Brückenbauwerke verursacht.
- Aufgrund des überwiegend bewegten Geländereiefs werden hauptsächlich kleinräumige bzw. trassennah vorhandene Sichtbeziehungen beeinträchtigt.
- Verlust von markanten Landschaftselementen (Wegfall charakteristischer Gehölzstrukturen).

Flächeninanspruchnahme

Gesamt-Flächeninanspruchnahme	206,46 ha
davon entfallen auf:	
• vorh. Straßenflächen	4,94 ha
• neues Straßenbauwerk	67,08 ha
• Gestaltungsmaßnahmen z. landschaftl. Einbindung d. Baukörpers neben Bauwerksflächen	10,24 ha
• Gestaltungsmaßnahmen mit spez. Funktion d. landschaftl. Einbindung außerh. d. Baukörpers	4,42 ha
• Ausgleichs- u. Ersatzmaßnahmen	119,78 ha

Der Vorhabenträger hat auch dem in § 4 a Abs. 1 LG normierten Vermeidungsgebot Rechnung getragen. Es sind Maßnahmen vorgesehen, die geeignet sind, die mit dem Eingriff verbundenen nachteiligen Folgen für Natur und Landschaft so weit wie möglich zu begrenzen. Hierzu gehören im Wesentlichen:

- Durchführung des Baubetriebes entsprechend den Vorgaben der Heilquellenschutzgebietsverordnung bzw. nach Vorgabe der RiStWag.

- Ausschluss bauzeitlicher Flächeninanspruchnahme (Lagerflächen, Zugewegungen, Fahrstreifen) in Randbereichen mit besonders schutzwürdigen Biotopstrukturen.
- Durchführung von Schutzmaßnahmen entsprechend RAS LG-4 bei angrenzendem Gehölzbestand.
- Sachgerechte Zwischenlagerung und ggf. Zwischenbegründung des wiederzuverwendenden Oberbodens im Baustreifen (gem. DIN 18915).
- Aktiver Lärmschutz durch Anlage von Schutzwällen bzw. – wänden.
- Verminderung von Lärmimmissionen bzw. Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch Führung der Straße im Einschnitt.
- Abdeckung der Trasse BAB 30 zur Verminderung von betriebsbedingten Immissionsbelastungen angrenzender Wohngebiete im Stadtteil Hahnenkamp (Stadt Bad Oeynhausen).
- Lokale Anpassung der Trassenführung zur Umgehung von besonders schutzwürdigen Bereichen (Niederungsbereich Blutwiese, Trassierung B 61 bei Steinkamp).
- Möglichst große Überspannungslänge der Werrebrücken zur Minderung von Trenneffekten im Talraum.
- Errichtung von Kleintier- und Gewässerdurchlässen im Bereich Werreaue-Süd und Blutwiese (Stadt Löhne) sowie im Bereich Kaarbachaue und Siek Steinkamp bei Dehme (B 61 n, Stadt Bad Oeynhausen).
- Flächensparender Böschungsbau bei den Brückenbauwerken; Trassenführung im Einschnitt.
- Gestaltungspflanzungen an der Trasse mit speziellen Funktionen für den Immissionsschutz und für die landschaftliche Einbindung des Straßenbauwerkes.

- Umfassendes Straßenentwässerungssystem, Vorreinigung und gesammelte Ableitung der Straßenabwässer.
- Räumliche Anordnung von Regenrückhaltebecken unter besonderer Berücksichtigung ökologischer Vorrangflächen.
- Berücksichtigung von naturnahen Gestaltungselementen bei neu zu verlegenden Fließgewässerabschnitten (Kaarbach, Wöhrener Bach, Dehmer Bach).
- Wiederherstellung vorhandener Straßen- und Wirtschaftswegeverbindungen.

Hinsichtlich der näheren Einzelheiten der **Vermeidungsmaßnahmen** wird auf den Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan verwiesen. Mit diesen Maßnahmen ist schlüssig aufgezeigt, dass die Eingriffsfolgen ausreichend entschärft werden.

Auch das hierfür vorgesehene Ausgleichs- und Ersatzkonzept ist rechtlich nicht zu beanstanden. Maßgeblich ist § 4 a Abs. 2, 3 LG, § 19 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG. Danach hat der Verursacher eines Eingriffs unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer zu bestimmenden Frist vorrangig auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren. Der Eingriff ist ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wieder hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wieder hergestellt oder neu gestaltet ist.

Dies setzt neben einem räumlichen Zusammenhang zwischen der ausgleichsbedürftigen Beeinträchtigung und der Ausgleichsmaßnahme voraus, dass Rahmenbedingungen geschaffen werden, unter denen sich infolge natürlicher Entwicklungsprozesse auf Dauer annähernd gleichartige Verhältnisse wie vor dem Eingriff herausbilden können.

Für die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen.

gen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser und Klima. Dabei können notwendige Ausgleichsmaßnahmen nicht nur unter dem Gesichtspunkt betrachtet werden, dass einzelne überbaute oder beeinträchtigte Strukturen ausgeglichen werden. Vielmehr wird das Ziel verfolgt, mit Hilfe der Ausgleichsmaßnahmen die gestörten Funktionen ökologischer Abläufe zu stabilisieren und wiederherzustellen.

Vorliegend werden folgende **Ausgleichsmaßnahmen** angeordnet:

- Schaffung von Vegetationsbeständen mit ganzjähriger Bodenbedeckung zur Verbesserung des Puffer- u. Filtervermögens von Grundflächen.
- Verringerung der oberflächigen Abflussrate und Erhöhung der Transpirationsleistung, zur Wiederherstellung gestörter Funktionen des Wasserhaushaltes.
- Anpflanzung von Gehölzen zur Verstärkung kleinklimatisch wirksamer Elemente.
- Anlage strukturreicher, linearer Elemente zur Wiederherstellung gestörter Biotopvernetzungsfunktionen.
- Stabilisierung schutzwürdiger und/oder entwicklungsfähiger Biotopkomplexe.
- Entsiegelung bzw. Rückbau von Straßen und Wegen.
- Anpflanzung von Hecken mit und ohne Baumanteilen.
- Anpflanzung von niedrigen Gehölzen.
- Anpflanzung von Bachauengehölzen.
- Anpflanzungen von Baumgruppen, Baumreihen und Einzelbäumen.
- Anlage von extensiv genutzten Streuobstwiesen.
- Ansaat und Entwicklung von staudenreichen Grasfluren.
- Entwicklung von Extensivgrünland.
- Natürliche Entwicklung krautiger Brache.
- Wiedervernässung drainierter Flächen.
- Anlage von kleinflächigen Feuchtmulden.
- Entwicklung von Staudenfluren feuchter Standorte.
- Naturnaher Ausbau von Fließgewässern.
- Entwicklung von Uferröhrichten.

Die auf die Schaffung landschaftstypischer Vegetationselemente gerichteten Maßnahmen sind auch geeignet, das Landschaftsbild in seiner natürlichen Eigenart positiv zu beeinflussen. Sie nehmen mithin Ausgleichsfunktionen nicht nur in Bezug auf den Naturhaushalt, sondern auch in Bezug auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion wahr.

Weitere Einzelheiten sind dem Erläuterungsbericht und den landschaftspflegerischen Begleitplänen zu entnehmen. (s. Abschnitt A, Pkt. 2.6, lfd. Nr. 55 dieses Planfeststellungsbeschlusses).

Diese Vorgaben sind vorliegend erfüllt. Die hier im LBP angeführten Ausgleichsmaßnahmen sind geeignet, die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes wiederherzustellen.

Im vorliegenden Fall können die aus dem Eingriff in Natur und Landschaft resultierenden Beeinträchtigungen nicht in vollem Umfang vorrangig ausgeglichen werden. Die nicht ausgleichbaren Eingriffe sind gemäß § 4a Abs. 1 Satz 1 2. Alt. LG vom Verursacher in sonstiger Weise zu kompensieren. In sonstiger Weise kompensiert ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in der betroffenen naturräumlichen Region in gleichwertiger Weise ersetzt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 4a Abs. 2 Satz 3 LG).

Vorliegend können die nicht ausgleichbaren unvermeidbaren Beeinträchtigungen in sonstiger Weise kompensiert werden. Als **Ersatzmaßnahmen** sind Ausweisungen vorgesehen:

- Renaturierungsmaßnahmen am „Ostscheider Bach“ im Bereich der „Blutwiese“ zwischen „Werster Straße“ und „Blutwiesenweg“ (Anlage von Uferrandstreifen und Pflanzung von bachbegleitenden Gehölzen auf den geplanten Randstreifen).
- Kompensationskonzept mit erhöhter Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz auf dem ehemaligen, nicht beübten Truppenübungsplatz „Gohfeld/Schwarzenmoor“, angrenzend an das Naturschutzgebiet „Bramschebach – Nagelsbachtal“, welches dadurch in seiner Funktionalität gestärkt wird (Anpflanzung von Feldgehölzen, Entwicklung von staudenreichen Grasfluren, Entwicklung von Extensivacker oder Brache).

Die Ersatzmaßnahmen sind geeignet, das bestehende Ausgleichsdefizit zu kompensieren.

Auch die Ersatzmaßnahmen genügen den Anforderungen. Die hier im LBP vorgesehenen Ersatzmaßnahmen können die Beeinträchtigungen in ausreichendem Umfang in sonstiger Weise kompensieren.

Näheres ist dem Erläuterungsbericht und den landschaftspflegerischen Begleitplänen zu entnehmen. (s. Abschnitt A, Pkt. 2.6, lfd. Nr. 55 dieses Planfeststellungsbeschlusses).

Da die unvermeidbaren Beeinträchtigungen ausgeglichen bzw., soweit nicht vorrangig ausgleichbar, jedenfalls in sonstiger Weise kompensiert werden können, darf der Eingriff zugelassen werden.

Daneben sieht die landschaftspflegerische Begleitplanung umfangreiche Gestaltungsmaßnahmen entlang der Trasse, auf den neu entstehenden Straßenböschungen im Trassennahbereich und auf Seitenflächen vor. (Anpflanzung von Baumreihen- und gruppen, Gehölzstreifen, Strauchhecken und niedrigen Sträuchern, Anlage von Staudensäumen, Entwicklung von Gras und Staudenfluren feuchter Standorte), die dazu beitragen dass

- die Ausbreitung verkehrsbedingter Schadstoffe weitgehend verhindert wird (Immissionsschutz),
- eine harmonische Einbindung des Straßenkörpers in das Landschaftsbild einschließlich einer optischen Abschirmung (Sichtschutz) stattfindet,
- das Landschaftsbild neu gegliedert und durch mehr Naturnähe- und vielfalt aufgewertet wird

(zentrale Sichtbezüge und kulturlandschaftliche Eigenarten des Raumes werden berücksichtigt).

Es liegen auch keine Fehler in der Bestandserfassung vor. Eingriffe in Natur und Landschaft lassen sich zwar grundsätzlich nur dann zutreffend bewerten, wenn hinreichend aussagekräftiges Datenmaterial zur Verfügung steht. Die Frage, in welchem Ausmaß die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild beeinträchtigt wird, ist nur auf der Grundlage zuverlässiger Feststellungen über den vorhandenen Zustand

von Natur und Landschaft sachgerecht zu beantworten. Deshalb hat der Planungsträger gerade unter dem Blickwinkel des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Ermittlungsphase besonderes Augenmerk zu schenken. Das ist aber nicht dahin zu verstehen, dass er verpflichtet wäre, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten ab. Aus fachlicher Sicht kann sich eine bis ins letzte Detail gehende Untersuchung erübrigen. Sind bestimmte Tier- und Pflanzenarten ein Indikator für die Biotopqualität und die Lebensraumanforderungen auch anderer Arten, oder lassen bestimmte Vegetationsstrukturen sicherere Rückschlüsse auf ihre faunistische und floristische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzlichen Erkenntnisse verspricht (BVerwG, Beschl. v. 21.02.1997, 4 B 177.96; BVerwG, Urt. v. 31.01.2002, 4 A 15.01).

Der Vorhabenträger ist diesen Anforderungen gerecht geworden.

Im Übrigen enthält das für die Planung maßgebliche Recht keine verbindlichen Bewertungsvorgaben. Es gebietet nicht, die Eingriffsintensität anhand standardisierter Maßstäbe oder in einem bestimmten schematisierten und rechenhaft handhabbaren Verfahren zu beurteilen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 23.04.1997, 4 NB 13.97; BVerwG, Urt. v. 11.01.2001, 4 A 13.99). Es stellt keine Besonderheit der Eingriffsregelung dar, dass das Ergebnis der als gesetzliches Erfordernis unverzichtbaren Bewertung unterschiedlich ausfallen kann, je nachdem welches Verfahren angewendet wird. Dem Vorhabenträger steht folglich bei der Bewertung der Eingriffswirkungen eines Vorhabens und ebenso bei der Bewertung der Kompensationswirkung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, insbesondere was deren Quantifizierung betrifft, eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu (BVerwG, Urt. v. 09.06.2004, 9 A 11.03). Die hier im LBP vorgenommenen Quantifizierungen bei Eingriffswirkungen und Kompensationsmaßnahmen sind naturschutzfachlich vertretbar und auch das Bewertungsverfahren wird den gesetzlichen Anforderungen gerecht.

Auch fehlt es nicht an der erforderlichen Unterscheidung zwischen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Der Landschaftspflegerische Begleitplan unterscheidet klar zwischen den verschiedenen Maßnahmeer-

ten, die in der Zusammenschau mit den zugehörigen Maßnahmeblättern auch ausreichend quantifiziert sind. Auf dieser Grundlage stellt der LBP das nach den Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen jeweils verbleibende Kompensationsdefizit getrennt nach den verschiedenen Schutzgütern dar. Damit wird den gesetzlichen Vorgaben genügt.

Insgesamt ist festzuhalten, dass das Vermeidungs- und Ausgleichskonzept methodisch fehlerfrei ist. Die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind auch erforderlich.

Beim Ausgleich handelt es sich um keinen exakten naturwissenschaftlichen Begriff. Die Ausgleichsmaßnahmen sollen die durch den Eingriff gestörten Funktionen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes in dem betroffenen Natur- und Landschaftsraum wiederherstellen bzw. neu gestalten. Auch der Ersatz muss noch in einer nachvollziehbaren Beziehung zu dem stehen, was es zu ersetzen gilt. Da also ein biologisch-funktionaler Zusammenhang mit den Beeinträchtigungen bestehen muss, können nicht beliebige Flächen verwendet werden.

Die durch die zusätzliche Versiegelung gestörten Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes können nicht allein durch eine entsprechende Bodenentsiegelung funktionsloser Straßenabschnitte und Gebäudeflächen ausgeglichen werden, sondern auch durch Überführung von Flächen in einen - bezogen auf die beeinträchtigten Funktionen - höherwertigen Zustand, so dass diese die gestörten Funktionen annähernd gleichartig übernehmen. Dies wird hier durch die im landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Maßnahmen erreicht. Es ist nicht erforderlich und in einem ländlich geprägten Bereich auch kaum möglich, im selben Umfang für neu versiegelte Flächen Entsiegelungen an anderer Stelle im Planungsraum vorzunehmen.

Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung dieser Maßnahmen zugelassen werden darf, besteht für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, die Notwendigkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung. Die einzelnen Grundstücke sind in den Grunderwerbsunterlagen aufgeführt. Der Vorhabenträger erhält damit, ebenso wie für die Straßenbestandteile, das Enteignungsrecht (BVerwG, Urteil v. 23.8.1996, 4 A 29.95, in: NVwZ 1997, S. 486).

Zu den Einwendungen gegen die Auswahl der Flächen für die Kompensationsmaßnahmen ist grundsätzlich Folgendes zu sagen:

Bei der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung steht der Planfeststellungsbehörde keine planerische Gestaltungsfreiheit wie nach § 17 Abs. 1 Satz 2 FStrG zu. Bei der Anordnung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft durch eine planfestgestellte Trasse ist die Planfeststellungsbehörde an die landschaftsrechtliche Eingriffsregelung der §§ 4 ff. LG gebunden. Sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem Eingriff ausgleichbar, so ist für eine planerische Abwägung kein Raum. Entsprechendes gilt, wenn Ersatzmaßnahmen nach den Merkmalen des § 4a LG möglich sind (vgl. BVerwG, Urteil v. 1.9.1997, 4 A 36.96, in: DÖV 1998, 157, 159).

Vor der Inanspruchnahme privaten Eigentums sind im öffentlichen Eigentum stehende Flächen (aus dem allgemeinen Grundvermögen des Bundes sowie anderer öffentlicher Körperschaften) im Umfeld der Straßenbaumaßnahme auf ihre ökologische Aufwertbarkeit und Nutzbarkeit für Kompensationsmaßnahmen zu prüfen. Diese Vorgabe wurde im vorliegenden Fall beachtet, indem entsprechend verwertbare Flächen einbezogen worden sind.

Soweit möglich, werden die Maßnahmen auf Flächen im Eigentum des Verursachers durchgeführt (§ 4a Abs. 2 Satz 6 LG).

Nach der Konzeption, die den Regelungen über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zugrunde liegt, bedarf es bei einem Zugriff auf einzelne Grundstücke der Verhältnismäßigkeitsprüfung, die sämtliche Elemente des Übermaßverbots einschließt. Es sind zum einen nur solche Flächen für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen worden, die sich zur Erreichung des naturschutzrechtlich vorgegebenen Zwecks eignen. Zum anderen stehen die mit den Kompensationsmaßnahmen verbundenen nachteiligen Folgen nicht außer Verhältnis zum beabsichtigten Erfolg. Insbesondere wird durch die Kompensationsmaßnahmen nicht die wirtschaftliche Existenz der betroffenen Einwender gefährdet oder gar vernichtet. Entsprechende Kriterien wurden gutachterlicherseits überprüft und im Rahmen des Anhörungsverfahrens erörtert. Einvernehmlich getroffene Regelungen zur Planänderung wurden in der Überarbeitung des Landschafts-

pflegerischen Begleitplanes berücksichtigt (vgl. Abschnitt A, Pkt. 2.6, lfd. Nr. 55 dieses Planfeststellungsbeschlusses).

Verschiedene Einwender bemängeln, dass die Ersatzmaßnahme auf dem Gelände des ehem. Truppenübungsplatzes in „Gohfeld/Schwarzenmoor“ nur als eine suboptimale Alternative angesehen werden könne, weil die Entfernung zwischen Eingriffsort und Ersatzmaßnahme ca. 4 km betrage und somit den gesetzlichen Voraussetzungen widerspreche. Durch eine geeignete Ausgleichsmaßnahme am Ort des Eingriffs in der Werre auf wertgleichen ökologischen Flächen könne ein höherer Wirkungsgrad insbesondere in Verbindung mit anderweitigen Ausgleichsmaßnahmen bezüglich eines Gewässerentwicklungskonzeptes der „Werre“ für Natur und Landschaft erreicht werden.

Einen Verstoß gegen die gesetzlichen Voraussetzungen vermag die Planfeststellungsbehörde hierin jedoch nicht zu erkennen.

Welche „betroffene naturräumliche Region“ i.S. von § 4 Abs. 2 Satz 3 LG für die Festsetzung einer Ersatzmaßnahme gegeben sein muss, lässt sich nicht metrisch festlegen. Entscheidend ist der räumliche Bezug zwischen dem Eingriffsort und dem Ort der Ersatzmaßnahme. Beurteilungsgrundlage sind die ökologischen Gegebenheiten. Das Ziel der Ersatzmaßnahme ist es, zusammenhängende, ähnlich strukturierte Räume zu schaffen, die einen trennungs- und störungsfreien ökologischen Austausch ermöglichen. Es muss die Erwartung bestehen, dass die Nachteile, die am Eingriffsort namentlich für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes gerade in dessen Wirkungsgefüge entstehen, in einer gesamtbilanzierenden Betrachtungsweise kompensiert werden können. Gleichartigkeit wird damit nicht gefordert, sondern nur Ähnlichkeit (BVerwG, Gerichtsbescheid v. 10.9.1998, 4 A 35.97, in: NuR 1999, S. 103).

Der beschriebene Planungsraum liegt in der naturräumlichen Einheit „Unteres Weserbergland“ und der Haupteinheit „Ravensberger Hügelland“ der naturräumlichen Gliederung, so dass zwischen dem Eingriffsort und dem für die Ersatzmaßnahme vorgesehenen Ort im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 3 LG ein naturräumlicher Zusammenhang hergestellt werden kann, der die Durchführung der in Aussicht genommenen Maßnahme rechtfertigt.

Zudem greift der Vorhabenträger im Rahmen der Auftragsverwaltung für die Bundesrepublik Deutschland und als Antragsteller des lfd. Planfeststel-

lungsverfahrens auf bundeseigene Flächen zurück. Er ist nach der gültigen Erlasslage des MVEL-NRW vom 18.06.2003, III A 1-13-16/16, dazu verpflichtet, bei der Planung von Kompensationsflächen nach dem Grundsatz des Übermaßverbotes zu handeln, wonach bei der Flächeninanspruchnahme von Privatflächen neben der Frage der Eignung und Erforderlichkeit dieser Flächen auch die Zumutbarkeit zu prüfen ist und unter Beteiligung der Bundesvermögensverwaltung festzustellen, ob für die landschaftspflegerischen Maßnahmen geeignete Flächen des Bundes zur Verfügung stehen. Falls dies zutreffend ist, ist nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und, um dem Wohl der Allgemeinheit Rechnung zu tragen, unter mehreren möglichen Maßnahmen die am wenigsten belastende zu wählen und entsprechend verfügbare Flächen des allgemeinen Grundvermögens zu überplanen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die vorliegende Planung nicht gegen die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung verstößt. Die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft werden soweit wie möglich vermieden und, wo es nicht möglich ist, vorrangig ausgeglichen oder in sonstiger Weise kompensiert. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgenommene Eingriffs- und Kompensationsbilanz ist hinreichend nachvollziehbar dargelegt worden. Wie bereits oben ausgeführt, steht dem Vorhabenträger im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei der Bewertung der Eingriffswirkungen eines Vorhabens und ebenso bei der Bewertung der Kompensationswirkung von Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, insbesondere was deren Quantifizierung betrifft, eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu. Die hier im LBP vorgenommenen Quantifizierungen bei Eingriffswirkungen und Kompensationsmaßnahmen sind naturschutzfachlich vertretbar und beruhen auf einem Bewertungsverfahren, das den gesetzlichen Anforderungen gerecht wird.

Insgesamt kommt auch die Höhere Landschaftsbehörde zu dem Ergebnis, dass der Landschaftspflegerische Begleitplan den fachlichen und mithin auch den gesetzlichen Anforderungen genügt.

Insgesamt bleibt somit keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurück.

Europäisches Naturschutzrecht

Die Feststellung des vorliegenden Plans ist auch unter Berücksichtigung gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen zulässig. Zu beachten sind hier § 32 ff. BNatSchG i.V. mit der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) – Vogelschutzrichtlinie (VRL) – (Abl. EG Nr. L 103/1 vom 25. April 1979) und der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG) - FFH-Richtlinie (FFH-RL) – (Abl. EG Nr. L 206/7 vom 22. Juli 1992).

Die geplante Trasse der BAB 30 als Nordumgehung in Bad Oeynhausen durchquert das NATURA 2000-Gebiet Else-Werre-System der Tranche 2 des Landes Nordrhein-Westfalen.

Für Planungen und Vorhaben, die ein NATURA 2000-Gebiet direkt oder indirekt beeinträchtigen können, ist nach der Richtlinie des Rates der europäischen Gemeinschaften vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG) – FFH-Richtlinie (FFH-RL) – (Abl. EG Nr. L 206/7 vom 22. Juli 1992) eine Prüfung der Verträglichkeit der geplanten Maßnahmen mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen erforderlich (Artikel 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie). Der Vorhabenträger hat neben der Prüfung der Umweltverträglichkeit nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz deshalb eine separate FFH-Verträglichkeitsstudie in das Verfahren eingebracht. Für die Untersuchungen im Rahmen der Studie ist ein ca. 1,7 km langer Werreabschnitt zwischen Löhne und Bad Oeynhausen von besonderem Interesse, weil dieser Teil des FFH-Gebietes durch den geplanten Ausbau der BAB 30 beeinträchtigt werden könnte.

Die FFH-Verträglichkeitsstudie wurde im September 2000 erstmals erarbeitet. Die Bestandsanalyse erfolgte dabei nach dem NATURA 2000-Standard-Datenbogen und enthält somit die Angaben und Wertungen einer offiziellen Meldung nach Phase 1 des Anhangs III der FFH-Richtlinie. Untersucht wurden die Vorkommen von Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie Vögel des

Anhangs I und Zugvögel nach Vogelschutz-Richtlinie. Aufgrund der linienhaften Struktur des Abschnittes wurden die nördlich und südlich der Werre an das FFH-Gebiet angrenzenden Freiflächen mit in die Untersuchung einbezogen. Dabei wurde der Steinbeißer (*Cobitis taenia*) als einzige relevante Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie für die westliche Werrequerung der Autobahntrasse ermittelt.

Anlass einer ergänzenden Stellungnahme zur FFH-Verträglichkeitsstudie im September 2004 war die von der nordrhein-westfälischen Landesregierung vorgenommene Ergänzung des FFH-Gebietes „Else-Werre“ im Rahmen der Meldungen von FFH- und Vogelschutzgebieten an die europäische Union gem. §33 des BNatSchG v. 25.03.2002. Damit fällt auch der Trassenbereich der östlichen Werrequerung (bis zur Mündung in die Weser) in das FFH-Gebiet.

Die Auswirkungen der geplanten Autobahn auf Pflanzen und Tiere des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie auf die Schutz- und Erhaltungsziele werden dabei wie folgt bewertet:

„Beeinträchtigungen des als einzige Art des Anhangs II mit signifikantem Vorkommen im FFH-Gebiet Else-Werre-System angegebenen Steinbeißers (*Cobitis taenia*) durch das Straßenneubauvorhaben sind aufgrund der geplanten technischen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten, ebenso wenig sind Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes zu erwarten.“

Gegenüber dem Stand von Mai 2004 war eine weitere aktualisierende Stellungnahme zur FFH-Verträglichkeit notwendig, da die Groppe (*Cottus gobio*) bei der Fortschreibung des Standard-Datenbogens im November 2004 als für das FFH-Gebiet signifikante Art benannt wurde. Das für das FFH-Gebiet formulierte Erhaltungsziel:

- Schutz und Entwicklung der Fischbestände, insbesondere des Steinbeißer-Vorkommens durch Reduzierung der Nährstoffeinträge und Optimierung der Fließgewässer,

bezieht sich jedoch ausschließlich auf das Steinbeißer-Vorkommen, kann jedoch für die Groppe in gleicher Weise gelten.

Die Verträglichkeitsuntersuchung gelangt abschließend zu folgendem Ergebnis:

„Bei Einhaltung der schadensbegrenzenden Maßnahmen kommt es zu keiner Beeinträchtigung des FFH-Gebietes und seiner maßgeblichen Bestandteile. Da mit dem Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes verbunden ist, sind Kohärenzsicherungsmaßnahmen nicht erforderlich. Eine Alternativenbetrachtung ist nicht vorzunehmen.“

Maßgebender Grund der FFH-Verträglichkeit des Autobahnneubaus sind die vom Vorhabenträger geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen deren unbedingte Ausführung somit auch den Eingriff legitimiert.

Das Vorhaben unterliegt somit nicht einem in europarechtlichen Regelungen (FFH-RL) angelegten Verbot, welches sich nach Umsetzung in nationales Recht in Nordrhein-Westfalen in der Vorschrift des § 48 d Abs. 4 LG wiederfindet. Die Planfeststellungsbehörde hegt keinen Zweifel an der fachlichen Belastbarkeit der zugrunde gelegten FFH- Verträglichkeitsuntersuchung.

Die Aussagen des Gutachters sind fundiert, gehen von zutreffenden Tatsachen aus und sind auch im Übrigen nachvollziehbar, folgerichtig und frei von Widersprüchen. Auf der Grundlage der gutachterlichen Feststellungen kommt die Planfeststellungsbehörde zu der Auffassung, dass das Vorhaben nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Else-Werre-System“ führen wird.

War somit der Verbotstatbestand des § 48 d Abs. 4 LG NRW nicht erfüllt, bedurfte es vorliegend auch keiner Entscheidung nach § 48 d Abs. 5 LG.

Das Planvorhaben unterliegt nicht den strengen Regelungen der Vogelschutzrichtlinie (VRL) vom 02.04.79 (ABl. EG Nr. L 103/1).

Der Planungsraum weist insbesondere auch nicht etwa die Merkmale eines faktischen Vogelschutzgebietes auf, in dem das Beeinträchtigungsverbot gemäß Art. 4 Abs. 4 S.1 VRL gilt.

Dem Vorhaben steht der Belang des Vogelschutzes in Form eines Versagungsgrundes nach den § 33 Abs. 5, § 34 Abs. 2 BNatSchG nicht entgegen.

Die genannten Vorschriften sind Rahmenrecht (§§ 11, 32 S.2 BNatSchG) und in Nordrhein-Westfalen durch die §§ 48c Abs. 4 und 48d

Abs. 4 LG umgesetzt. Deren Voraussetzungen, die mit denen der §§ 33 Abs. 5, 34 Abs. 2 BNatSchG im Wesentlichen übereinstimmen, sind indessen nicht erfüllt.

Der Planungsraum des Vorhabens liegt nicht im Bereich eines Europäischen Vogelschutzgebietes, also nach der Definition des § 10 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG eines Gebietes im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und 2 VRL.

Ein solches Gebiet erlangt seine Eigenschaft als Schutzgebiet durch Erklärung des Mitgliedstaates, in dem es liegt (Art. 4 Abs. 1 S.4 VRL), in Deutschland durch Bekanntgabe des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Bundesanzeiger (§ 10 Abs. 6 Nr. 1 BNatSchG).

Eine solche Bekanntgabe ist für den Planungsraum bisher nicht erfolgt und auch nicht (mehr) zu erwarten.

Auch in der Bekanntmachung der Europäischen Vogelschutzgebiete in Nordrhein-Westfalen (Bekanntmachung des MUNLV NRW, vom 17.12.04, III-9-616.07.00.04, in: MBl. NRW 2005, S.66ff) ist der Planungsraum als benanntes Schutzgebiet nicht zu finden.

Aus der Antwort der Landesregierung NRW vom 21.03.06 (LT-Drs. 14/1506) auf die Kleine Anfrage 491 vom 13.02.06 (LT-Drs. 14/1292) im Zusammenhang mit der FFH-Gebietsmeldung entnimmt die Planfeststellungsbehörde vielmehr, dass das Gebiets- und Meldeverfahren für das Land NRW nicht nur abgeschlossen, sondern auch ohne Defizite beendet ist, nachdem die nordrhein-westfälische Gebietsauswahl inzwischen im Rahmen biogeographischer Konferenzen durch die EU-Kommission für jede Art und jeden Lebensraumtypen geprüft und abschließend bewertet wurde.

Bei dem Planungsraum handelt es sich im Übrigen auch weder insgesamt noch teilweise um ein sogenanntes faktisches Vogelschutzgebiet im Sinne des Art. 4 Abs. 1 S.4 VRL.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (Urteil vom 02.08.93, Rs C-355/90 und Urteil vom 11.07.96, Rs C-44/95) und des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 19.05.98, 4 C 11.96; Urteil vom 01.04.04, 4 C 2.03; Urteil vom 21.06.06, 9 A 28.05; Urteil vom 14.11.02,

4 A 15.02) findet die VRL auch in solchen Gebieten, die der Mitgliedstaat nicht förmlich unter Schutz gestellt hat, die jedoch die besonderen Anforderungen an ein Schutzgebiet im Sinne des Art. 4 Abs. 1 S.4 VRL erfüllen, unmittelbar Anwendung.

Diese Gebiete besitzen danach den Rechtsstatus eines „faktischen“ Vogelschutzgebietes und unterliegen auch ohne Umsetzung in nationales Recht unmittelbar dem Art. 4 Abs. 4 VRL.

Unter einem faktischen Vogelschutzgebiet ist danach ein Gebiet zu verstehen, das zwar nicht zu einem Europäischen Vogelschutzgebiet erklärt worden ist, hierzu aber hätte erklärt werden müssen, da die Voraussetzungen für eine Erklärung zum Schutzgebiet bestehen (BVerwG, Urteil vom 21.01.02, 4 A 15.01; OVG Münster, Beschluss vom 11.05.99, 20 B 1464/98.AK).

Bei der Ausweisung der Schutzgebiete nach der VRL haben die Mitgliedstaaten einen Auswahlspielraum. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) spricht in diesem Zusammenhang – abweichend von der im deutschen Verwaltungsrecht gebräuchlichen Terminologie – von Ermessen. Dieses bezieht sich nicht darauf, ob überhaupt Schutzgebiete ausgewiesen werden sollen, wohl aber darauf, welche Gebiete zu Schutzgebieten erklärt werden, sofern diese Auswahl fachlich vertretbar ist (EuGH, Urteil vom 02.08.93, Rs C-355/90 und Urteil vom 19.05.98, Rs C-3/96 sowie BVerwG, Beschluss vom 24.08.00, 6 B 23.00, und Urteil vom 15.01.04, 4 A 11.02).

Ein faktisches Vogelschutzgebiet setzt danach voraus, dass sich das Ermessen zu einer Pflicht zur Unterschutzstellung verdichtet, weil nach fachlichen Gesichtspunkten kein Zweifel besteht, dass die maßgeblichen Kriterien erfüllt sind.

Die europarechtlichen Vorgaben der VRL sind in die §§ 32ff BNatSchG umgesetzt worden, wobei es sich um Rahmenrecht handelt.

Die weitere Ausgestaltung obliegt dem jeweiligen Landesgesetzgeber (§ 11 BNatSchG).

Dieser hat in Nordrhein-Westfalen Regelungen in den §§ 48a – d des Landschaftsgesetzes getroffen.

§ 48b Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 und 2 LG bestimmt, dass die Europäischen Vogelschutzgebiete durch die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten ermittelt werden und anschließend die höheren Landschaftsbehör-

den und die oberste Landschaftsbehörde (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) tätig werden.

Für den fachlichen Maßstab verbleibt es ausdrücklich bei den Vorgaben der VRL (§ 48b Abs. 1 LG).

Für Nordrhein-Westfalen ist, wie bereits erwähnt, das Meldeverfahren inzwischen abgeschlossen.

Die Planfeststellungsbehörde hat keinen Zweifel daran, dass das zugehörige Verfahren insgesamt ordnungsgemäß durchgeführt worden ist und sieht sich auch mangels anderslautender Hinweise oder abweichender eigener Erkenntnisse nicht zu weiteren Ermittlungen oder Untersuchungen veranlasst.

Sie geht daher davon aus, dass der Planungsraum des Vorhabens keine für die Annahme eines faktischen Vogelschutzgebietes relevanten Merkmale aufweist.

5.4.8 Landschaftsschutz-/Naturschutzgebiete

Durch den Bau der Trasse wird in folgende Naturschutzgebiete/Landschaftsschutzgebiete eingegriffen:

Naturschutzgebiet „Blutwiese“:

Die geplante Trasse der BAB 30 durchquert das Naturschutzgebiet in enger räumlicher Lage zum Gewerbegebiet an der Brückenstraße auf einer Gesamtlänge von ca. 300 m. Eine Festsetzung zur Pflege der Kopfweiden am Ostscheider Bach wird von der geplanten Straßenbaumaßnahme teilweise berührt.

Landschaftsschutzgebiet „Ravensberger Hügelland“:

Die geplante Straßenbaumaßnahme durchquert das Landschaftsschutzgebiet im Bereich der nördlichen Werreaue (südlich der Börstelstraße) sowie südlich der Werster Straße.

Landschaftsschutzgebiet „Tal- und Sieksystem Ravensberger Hügelland“:

Der im Untersuchungsgebiet liegende Abschnitt des Landschaftsschutzgebietes umfasst die rezente Werreaue einschl. der Deichanlagen und schließt die südlich angrenzenden Auenzonen westlich und östlich des Autobahnkreuzes Löhne mit ein. Die geplante Straßenbaumaßnahme durchquert das Landschaftsschutzgebiet auf einer Länge von ca. 500 m.

Landschaftsschutzgebiet „Wiehengebirge und Vorland“:

Ein südlicher Ausläufer des Landschaftsschutzgebietes östlich von Schnedingsen wird vom Untersuchungsraum angeschnitten, durch das Bauvorhaben jedoch nicht unmittelbar berührt.

Landschaftsschutzgebiet „Wulferdingser Bachniederung“:

Das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich westlich von Schnedingsen und nördlich von Bockhorst entlang des Wulferdingser Baches bis nach Sundern. Das Landschaftsschutzgebiet wird im Zuge des geplanten Straßenbauvorhabens durch den als Ausgleichsmaßnahme geplanten naturnahen Ausbau des Wulferdingser Baches berührt.

Landschaftsschutzgebiet „Südliche Werreaue“:

Das Landschaftsschutzgebiet wird im Bereich der geplanten Werreüberbrückung unmittelbar nördlich der vorhandenen Anschlussstelle der BAB 30 bei Rehme gequert. Für das Straßenbauvorhaben BAB 30 relevante Einzelfestsetzungen betreffen zwei Maßnahmen zur Anlage und Wiederherstellung von Gehölzen am nördlichen Ufer der Werre. Die Pflanzfestsetzungen sind von dem Bauvorhaben nicht unmittelbar betroffen.

Die Regelungen der Landschaftspläne Löhne/Kirchlengern, Bad Oeynhhausen und Porta-Westfalica, sowie die der einzelnen Landschaftsschutzgebietsverordnungen stehen in der Festlegung der Trasse nicht als striktes Verbot entgegen.

Zwar zählt das Vorhaben wegen der mit ihm verbundenen (gravierenden) Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nach den Verordnungen grundsätzlich zu den unzulässigen Maßnahmen, die insbesondere die Errichtung von Straßen, Aufschüttungen, Abgrabungen und Ausschachtungen, die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie die Anlegung oder Veränderung von Gewässern umfassen.

Die Verbote der o.g. Verordnungen schließen das Vorhaben aber nicht zwingend aus.

Ungeachtet der Frage, ob eine Ausnahme erteilt werden kann, sind jedenfalls die Befreiungsvoraussetzungen des § 69 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b LG bzw. des § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt. Es bestehen überwiegende Gründe des Gemeinwohls, die die Befreiung erfordern. Das Vorhaben dient gesetzlich anerkannten Zwecken. Im Hinblick auf die der neuen

Straße zgedachten Funktionen (Entlastung der Ortsdurchfahrt von Bad Oeynhausen, Steigerung der Leistungsfähigkeit der Verbindung u. a.) besteht an ihrem Bau ein öffentliches Interesse von hohem Gewicht. Damit handelt es sich hier um einen Fall, der es rechtfertigt, die o.g. Verbote trotz der damit verbundenen Nachteile für Natur und Landschaft einzuschränken. Dies gilt umso mehr, als der vorgesehene Trassenverlauf insbesondere im Bereich des Naturschutzgebietes „Blutwiese“ durch die Verschiebung der Trasse nach Osten im Vergleich zur ursprünglichen Planung eine akzeptable Lösung darstellt. So hätte etwa eine Verlegung dieser Trasse in den südlichen Umfahrungsbereich von Bad Oeynhausen zu einem größeren Einschnitt in Natur und Landschaft geführt und wertvollere Flächeninanspruchnahmen mit sich gebracht.

Die Befreiungsmöglichkeit wird auch deshalb bejaht, weil das Straßenbauvorhaben die in Rede stehenden Landschaftsschutzgebiete und die o.a. Landschaftspläne nicht in einem solchen Ausmaße beeinträchtigt, dass die verordnungsrechtliche Schutzausweisung funktionslos würde; eine förmliche Aufhebung der verordnungsrechtlichen Unterschutzstellung ist deshalb nicht erforderlich. Die verbleibenden, unter Schutz gestellten Gebietsteile haben eine solche Ausdehnung, dass auch nach Bau der Straße große, von der Straße nicht wesentlich geprägte Flächen verbleiben, für die die Schutzausweisung ihren Sinn behält.

5.4.9 Artenschutz

Die rechtlichen Grundlagen des Artenschutzes finden sich zunächst in Richtlinien der Europäischen Union. Insbesondere sind insoweit die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL) sowie die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VRL) von Bedeutung. In diesen Richtlinien hat die Europäische Union ein abgestuftes Schutzregime für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten vorgeschrieben. So bestehen zum einen Vorschriften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten (Art. 3-11 FFH-RL, Art. 4 VRL) und zum anderen artenschutzrechtliche Verbotsregelungen (Art. 12-16 FFH-RL, Art. 5-9 VRL).

In den o.g. Richtlinien sind die Mitgliedstaaten verpflichtet worden, die europäischen Regelungen innerhalb bestimmter Fristen in nationales Recht umzusetzen. Um dieser Pflicht zu genügen, ist in der Bundesrepublik Deutschland das BNatSchG novelliert worden. In den §§ 32-38 BNatSchG sind Regelungen zum Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“, insbesondere zum Schutz der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete getroffen worden. Der sog. Habitatschutz ist damit bundesrechtlich verankert. In den §§ 39 ff BNatSchG hat der Gesetzgeber die darüber hinausgehenden artenschutzrechtlichen Regelungen getroffen. Aus § 11 BNatSchG ergibt sich, dass die artenschutzrechtlichen Regelungen der §§ 39 Abs. 2, 42-50, 52 Abs. 1-8, 53 und 55 BNatSchG sowie auch die Befreiungsvorschrift des § 62 BNatSchG keine Rahmenregelungen für die Landesgesetzgebung, sondern in den Bundesländern unmittelbar anzuwendendes Recht darstellen.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist das Vorhaben mit den Belangen des allgemeinen und besonderen Artenschutzes gemäß § 4 a Abs. 4 LG (§ 19 Abs. 3 S. 2 BNatSchG) und § 42 BNatSchG zu vereinbaren.

Rechtserhebliche Beeinträchtigungen gefährdeter Arten sind nicht zu erwarten. Nach § 4 a Abs. 4 LG, der in Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben aus Art. 12 FFH-RL und Art. 5 der VRL zum Schutz von Tieren und Pflanzen der streng geschützten Arten gegen die Folgen von Eingriffen in Biotop besondere Anforderungen aufstellt, darf ein Eingriff in Natur und Landschaft dann nur aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zugelassen werden, wenn als Folge des Eingriffs in Natur und Landschaft Biotop (d.h. Lebensstätten und Lebensräume wild lebender Tiere und Pflanzen, § 10 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) zerstört werden, die für die dort wild lebenden Tiere der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind.

Unersetzbar ist dabei ein Biotop nur, wenn es für eine Art unentbehrlich ist und gleichartige bzw. die Funktion des zerstörten Biotops übernehmende Ausgleichsflächen nicht vorhanden sind oder nicht rechtzeitig geschaffen werden können. Erfasst wird damit die Gefährdung der Population im Einwirkungsbereich des Vorhabens, wobei regelmäßig die Beeinträchtigung

einzelner Exemplare nicht ausreicht (OVG Münster, Urteil vom 13.07.06, 20 D 80/05.AK).

Nach Auswertung der sachverständigen Untersuchung und Begutachtung von Meinig/Härtel (vgl. Abschnitt A Pkt. 2.6 lfd. Nr. 58 u. 59) ist die Planfeststellungsbehörde zu der Überzeugung gelangt, dass für die erfassten Arten eine populationsbezogene Beeinträchtigung durch eine Biotopzerstörung im o.g. Sinne der erfassten Arten sicher auszuschließen ist, mithin schon der Tatbestand des § 4 a LG nicht erfüllt ist.

Nach den Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts zum Artenschutz in seinem Urteil zum Flughafen Berlin-Schönefeld (Urteil vom 16.03.06, 4 A 1075.04) erscheint der Planfeststellungsbehörde des Weiteren allerdings die bisher wohl mehrheitlich vertretene Auffassung, der Artenschutz werde thematisch vollumfänglich von der Eingriffsregelung aufgenommen und sei folglich mit ihr zu bewältigen, so nicht mehr haltbar.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich damit der Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts an, dass neben dieser Regelung auch ein zusätzlicher Anwendungs- und damit auch Prüfbereich für den § 42 BNatSchG bleibt.

Die schon oben erwähnte Untersuchung durch Meinig/Härtel vom September 2006 hat auch diese Problematik in den Blick genommen und kommt – fachlich belastbar und damit rechtlich verwertbar – bei einigen der unten näher aufgeführten Arten zu der Einschätzung, dass vorhabenbedingt einzelne Verbotstatbestände möglicherweise erfüllt werden könnten, und empfiehlt dazu, vorsorglich die Erteilung einer Befreiung nach § 62 BNatSchG.

Der Vorhabenträger hat diese Empfehlung aufgegriffen und seinerseits einen Antrag auf Befreiungserteilung gestellt, über den im Beschlusstenor trotz Konzentrationswirkung eine gesonderte Aussage getroffen worden ist, um auch insofern den Anforderungen durch die neuere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu genügen.

Die Erteilung einer Befreiung war vor dem Hintergrund der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006 – 4 A 1075/04; BVerwG, Urteil vom 21.06.2006 – 9 A 28.05) auch inhaltlich angezeigt, da sich neue Hinweise für die Behandlung der artenschutzrechtlichen Problematik in den Verfahren der Fachplanung ergeben haben.

Mit Urteil vom 10.01.2006 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in der Rechtsache C-98/03 entschieden, dass die Bundesrepublik Deutschland, indem sie bestimmte nicht absichtliche Beeinträchtigungen von geschützten Tieren aus dem Geltungsbereich der Artenschutzbestimmungen ausnimmt und bei bestimmten mit dem Gebietsschutz zu vereinbarenden Handlungen nicht die Einhaltung der Ausnahmetatbestände des Art. 16 der FFH-RL sicherstellt, gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 6 Abs. 3, 12, 13 und 16 FFH-RL verstoßen hat. Die Rüge geht dahin, dass die in Art. 12 Abs. 1 d FFH-RL vorgesehene Verpflichtung, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um ein strenges Schutzsystem für bestimmte Tierarten einzuführen, indem jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verboten wird, nicht ordnungsgemäß in nationales Recht umgesetzt sei. Denn nach dieser Bestimmung müssten die Mitgliedstaaten nicht nur absichtliche, sondern auch unabsichtliche Handlungen verbieten. § 43 Abs. 4 BNatSchG verstoße gegen Art. 12 Abs. 1 d FFH-RL, weil er bestimmte Ausnahmen von den Vorschriften zum Schutz der Gebiete zulasse, „soweit hierbei Tiere, einschließlich ihrer Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten ... nicht absichtlich beeinträchtigt werden“. Darüber hinaus wird gerügt, dass in § 43 Abs. 4 BNatSchG zwei Ausnahmen von den Verboten nach § 42 Abs. 1 BNatSchG vorgesehen seien, bei denen die Voraussetzungen, von denen die nach Art. 16 FFH-RL zulässigen Ausnahmen abhängen, nicht hinreichend beachtet würden. Im Einzelnen wird verwiesen auf die im deutschen Recht vorgesehenen Ausnahmen von den Artenschutzregelungen zugunsten von Handlungen bei der Ausführung eines nach § 19 BNatSchG zugelassenen Eingriffs oder einer nach § 30 BNatSchG zugelassenen Maßnahme. Selbst wenn – wie die Bundesrepublik Deutschland im Verfahren vorgetragen hat – die fraglichen Ausnahmen eine Verwaltungsentscheidung erfordern sollten, bei deren Erlass die zuständigen Behörden tatsächlich die Voraussetzungen beachten, von denen Art. 16 FFH-RL die Zulassung von Ausnahmen abhängig macht, so sehe doch § 43 Abs. 4 BNatSchG keinen rechtlichen Rahmen vor, der mit der durch Art. 16 FFH-RL eingeführten Ausnahmeregelung in Einklang stehe. Die Vorschrift des nationalen Rechts mache die Zulassung der bei den Ausnahmen nämlich nicht von der Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen des Art. 16 FFH-RL abhängig. Als einzige Voraussetzung für die Zulassung der Ausnahmen sehe § 43 Abs. 4 BNatSchG vor, dass Tiere, ein-

schließlich ihrer Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten und Pflanzen der besonders geschützten Arten nicht absichtlich beeinträchtigt werden.

Das Bundesverwaltungsgericht hat dann in den oben angeführten Entscheidungen (BVerwG, Urt. v. 16.03.2006, 4 A 1075/04; BVerwG, Urt. v. 21.06.2006, 9 A 28.05) weitergehende Hinweise zur Artenschutzproblematik gegeben. Bereits der 4. Senat des Bundesverwaltungsgerichts hatte in seinem Urteil v. 16.03.2006 Zweifel geäußert, ob seine Rechtsprechung, wonach solche Beeinträchtigungen „nicht absichtlich“ sind, die sich als unausweichliche Konsequenz rechtmäßigen Handelns ergeben, im Lichte der neueren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs aufrechterhalten werden kann. Mit Urteil vom 21.06.2006 hat der 9. Senat des Bundesverwaltungsgerichts dann ausgeführt, es bedürfe bezüglich dieser Frage keiner weiteren Vertiefung. Denn der Senat sehe sich jedenfalls im Hinblick auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 – Rs. C-98/03- in: NVwZ 2006, 319) gehindert, die Ausnahmeregelung des § 43 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG anzuwenden, weil sie gegen sekundäres Gemeinschaftsrecht verstoße.

Da unter Beachtung dieser neuen Rechtsprechung möglicherweise eine Befreiung für nach Anhang IV der FFH-RL geschützte Arten gem. § 62 BNatSchG i. V. m. FFH-RL nach den neuen Erkenntnissen für erforderlich gehalten wird, wird sie hiermit vorsorglich erteilt.

Die Voraussetzungen für die Erteilung von Befreiungen gem. § 62 BNatSchG liegen vor.

Der Vorhabenträger hat nach Durchführung des Erörterungstermines die Unterlagen ergänzt (vgl. hierzu Abschnitt A, 2.6 lfd. Nr. 54, 55 und 56). In diesen Unterlagen wird die Betroffenheit von besonders und streng geschützten Arten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, dargestellt.

Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände

Dem Landesbüro der Naturschutzverbände wurde mit Schreiben vom 20. und 22.11.06

- a) die „faunistischen Untersuchungen im Bereich der geplanten BAB 30“ von August 2006 sowie
 - b) die „Untersuchungen zur Berücksichtigung der streng geschützten Arten gem. § 19 (3) und § 42 BNatSchG und der besonders geschützten Arten der Vogelschutzrichtlinie beim Bau der geplanten BAB 30“ von Sept. 2006, erstellt vom Büro Meinig/Härtel,
- übersandt.

Außerdem wurde den Verbänden der landschaftspflegerische Begleitplan (überarbeitete Fassung) zur Kenntnis gegeben.

Dem Landesbüro der Naturschutzverbände wurde Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 08.12.06 gegeben. Die anerkannten Naturschutzverbände haben sich fristgerecht dazu geäußert. Im Wesentlichen wird vermittelt, dass die Verbände weiterhin gegen die vom Vorhabenträger in das Verfahren eingebrachte Variante IV a votieren und eine alternative Trasse im Süden von Bad Oeynhausen bevorzugen.

Fachbehördliche Stellungnahme

Neben den Naturschutzverbänden wurde auch die Höhere Landschaftsbehörde bei der Bezirksregierung Detmold beteiligt.

Die Höhere Landschaftsbehörde hat mit Schreiben vom 08. Dezember 2006 zusammenfassend festgestellt, dass den Ergebnissen der artenschutzrechtlichen Untersuchung durch das Büro Meinig/Härtel v. Sept. 2006 und auch der faunistischen Untersuchungen im Bereich der geplanten BAB 30 – Nordumgehung Bad Oeynhausen - von August 2006 im Wesentlichen zugestimmt werden kann.

Hingewiesen wurde lediglich darauf, dass der landschaftspflegerische Begleitplan notwendige und von den Standortbedingungen, der Raumstruktur und den Nutzungsverhältnissen grundsätzlich mögliche standortbezogene Konsolidierungsmaßnahmen für die 2 betroffenen Rebhuhnbrutpaare bisher nicht bzw. in nicht ausreichendem Maße oder hinreichender Nähe vorsieht.

Unter Berücksichtigung der aktuellen artenschutzrechtlichen Problemstellungen hat die Landschaftsbehörde dies als, auf die Art Rebhuhn bezoge-

nes, sektorales Defizit des landschaftspflegerischen Begleitplanes gewertet.

Die Landschaftsbehörde schlägt in ihren Ausführungen vor, den Vorhabenträger zu verpflichten, den festgestellten Mangel durch Ausweisung zusätzlicher brutpaarrevierbezogener Konsolidierungsmaßnahmen zu beheben.

Die Ergänzung des landschaftspflegerischen Begleitplans nach Abschluss des Anhörungsverfahrens und die damit im Zusammenhang stehende Erarbeitung einer faunistischen Untersuchung im Bereich der geplanten BAB 30 sowie die vorgenommene Untersuchung der streng geschützten Arten gemäß § 19 Abs. 3 und § 42 BNatSchG und der besonders geschützten Arten der Vogelschutzrichtlinie beim Bau der geplanten BAB 30 und die in diesem Zusammenhang auszusprechende Befreiung nach § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG machten eine erneute Beteiligung von Betroffenen im Sinne des § 73 Abs. 8 Satz 1 VwVfG NRW nicht erforderlich, denn die Voraussetzungen dieser Vorschrift werden nicht erfüllt.

Mit den nachträglichen Planergänzungen und der daraus resultierenden Befreiung werden keine privaten oder öffentlichen Belange Anderer berührt.

Es erfolgt keine Inanspruchnahme von Grundstückseigentum, mithin werden private Belange nicht tangiert.

Auch öffentliche Belange werden nicht berührt, da sich an dem Vorhaben und den durch dessen Realisierung verursachten Eingriffen, insbesondere in Natur und Landschaft, keine Veränderungen ergeben. Es wird lediglich eine Befreiung gemäß § 62 BNatSchG erteilt. Durch die nunmehr vorsorglich erteilte Befreiung wird qualitativ kein anderer Eingriff zugelassen, als bislang durch die Grundzüge der Planung bereits zugelassen worden ist. Die anerkannten Naturschutzverbände wurden dennoch beteiligt, um die besondere Sachkunde dieser Verbände bei der Beurteilung der Entscheidung auch an dieser Stelle in das Ermessen einzustellen.

Die Planergänzung ist auch nicht wesentlich.

Die Entscheidung, ob es sich um eine wesentliche oder unwesentliche Änderung handelt, ist eine Einzelfallentscheidung, die die Planfeststellungs-

behörde nach den quantitativen und qualitativen Auswirkungen der Änderung trifft.

Eine Änderung von unwesentlicher Bedeutung ist immer dann gegeben, wenn Umfang und Zweck des Vorhabens unverändert bleiben und wenn zusätzliche Belastungen von einigem Gewicht, sowohl auf die Umgebung als auch hinsichtlich einzelner öffentlicher oder privater Belange mit Sicherheit auszuschließen sind (BVerwG, Urt. v. 20.10.1989, 4 C 12/87, in: NJW 90, 925; VGH Mannheim, Urt. v. 22.11.1996, 8 S 1006/96, in: NuR 97, 449).

Eine unwesentliche Änderung ist also dann anzunehmen, wenn die Frage nach sachgerechter Zielsetzung und Abwägung im Sinne der Gesamtplanung nicht erneut aufgeworfen wird.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Mit der Überarbeitung des landschaftspflegerischen Begleitplans und die damit verbundene Befreiung von den Verbotstatbeständen des § 42 Abs. 1 BNatSchG, Art. 12 FFH-RL, werden in keiner Weise die Grundzüge der Planung berührt. Vielmehr bleiben Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich. Das Vorhaben wird also nicht zur Disposition gestellt; das Plangefüge bleibt in seinen Grundzügen erhalten. Überarbeiteter landschaftspflegerischer Begleitplan und artenschutzrechtliches Gutachten hatten insgesamt nur eine das bisherige Tatsachenmaterial ergänzende und konkretisierende Funktion (dazu BVerwG, Urteil vom 25.09.02, 9 A 5.02).

Die anerkannten Naturschutzverbände wurden erneut beteiligt, da dies nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts schon dann erforderlich ist, wenn das naturschutzrechtliche relevante Material etwa durch neue Gutachten oder ihnen vergleichbare Stellungnahmen Dritter oder eigene Untersuchungen der Planfeststellungsbehörde nachträglich erweitert wird und die Planfeststellungsbehörde beabsichtigt, die für die naturschutzrechtliche Beurteilung relevanten Prüfungsergebnisse in das Verfahren einzuführen und die Planungsentscheidung darauf zu stützen (BVerwG, Urteil vom 27.02.03, 4 A 59.01, und Urteil vom 12.12.96, 4 C19.95).

Wie bereits zuvor ausgeführt, ist die Planfeststellungsbehörde der Auffassung, dass die Verbotstatbestände der § 42 Abs. 1 BNatSchG, Art. 12 FFH-RL, Art. 5 VRL, nur möglicherweise erfüllt sind. Diese Befreiung erfolgt insoweit auch nur vorsorglich.

Vorliegend rechtfertigt es § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls, von den Verboten des § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG eine Befreiung zu gewähren.

Nach der Begutachtung/Untersuchung von Meinig/Härtel werden die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG möglicherweise für folgende Arten erfüllt:

Fledermäuse

Breitflügelfledermaus
Wasserfledermaus
Teichfledermaus
Zweifarbflödermaus
Fransenfledermaus
Großer Abendsegler
Kleinabendsegler
Rauhautfledermaus
Zwergfledermaus
Langohrfledermaus
Bartfledermaus

Amphibien

Kleiner Wasserfrosch

Vögel

Habicht
Sperber
Steinkauz
Mäusebussard
Turmfalke
Teichralle
Rotmilan
Grünspecht
Schleiereule
Waldohreule
Grauspecht
Uferschwalbe
Waldkauz
Uhu
Rohrammer

Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass neben diesen streng geschützten Vogelarten auch die folgenden, besonders geschützten Arten des Anhangs I der VRL betroffen sein könnten:

Teichrohrsänger
Kleinspecht
Rauchschwalbe
Feldschwirl
Nachtigall
Wasserralle
Wiesenpieper
Rebhuhn
Gartenrotschwanz

Weitere Arten des Anhangs IV FFH-RL sind von den Verboten des § 42 Abs. 1 BNatSchG nicht betroffen, da sie weder nachgewiesen werden konnten noch Hinweise seitens Dritter vorliegen oder eine Nennung in der Liste der planungsrelevanten Arten zum Artenschutz (LÖBF NRW 2006 in: Allgemeine Rundverfügung Nr. 5, Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung, Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 15.08.2006) erfolgt ist. Dies gilt auch für Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL.

Gemäß § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG kann von den Verboten des § 42 BNatSchG eine Befreiung erteilt werden, wenn überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern und die Artikel 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG oder die Artikel 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG nicht entgegenstehen.

Vorliegend sind die Voraussetzungen des § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt.

Die Befreiung ist nach § 62 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zulässig, weil überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

Als Gemeinwohlinteresse kommen sämtliche öffentliche Belange in Betracht. Dazu gehören auch planfeststellungsbedürftige infrastrukturelle Vorhaben im öffentlichen Interesse (OVG Weimar, Urteil vom 06.06.97, 1. KO 570/94, NVwZ 1998, 983, 985; Schmidt-Räntsch, in: Gassner u.a., a.a.O., § 62 Rdnr. 19; Fischer-Hüfle, in: Schumacher/Fischer-

Hüfle, a.a.O., § 62 Rdnr. 17 f; Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand April 2005, § 62 BNatSchG Rdnr. 9). Zu den Infrastrukturmaßnahmen, für die eine Befreiung erteilt werden kann, gehören insoweit auch Straßen (Schmidt-Räntsch, a.a.O.).

Hinsichtlich der für das Vorhaben sprechenden überwiegenden Gründe des Allgemeinwohls wird insbesondere auf die materiell-rechtliche Bewertung (Abschnitt B 5 dieses Beschlusses) verwiesen. In diesem Zusammenhang kann festgehalten werden, dass der Neubau der BAB 30, als Nordumgehung Bad Oeynhausen, in dem Bedarfsplan für Bundesfernstraßen zum Fernstraßenausbaugesetz FStrAbG als vordringlicher Bedarf ausgewiesen ist. Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 FStrAbG entsprechen die in den Bedarfsplan aufgenommenen Bauvorhaben den Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 FStrG und sind damit gemessen hieran vernünftigerweise geboten. Die Feststellung, dass ein verkehrlicher Bedarf besteht, ist für die Planfeststellung verbindlich. Folglich hat für die BAB 30 bereits der Gesetzgeber das besondere öffentliche Interesse an der Verwirklichung der Straßenbaumaßnahme festgelegt. Dieser gesetzlichen Festlegung kommt auch bei der Prüfung einer Befreiung nach § 62 BNatSchG ein erhebliches Gewicht zu.

Mit der BAB 30 soll im Norden der Stadt Bad Oeynhausen eine großräumige Umfahrung des Stadtkerns geschaffen werden, um das Verkehrsaufkommen auf der BAB 30 in Ost-West bzw. West-Ost-Richtung zügiger abwickeln zu können (vgl. hierzu Abschnitt B Nr. 1 dieses Beschlusses).

Darüber hinaus kommt der BAB 30 im Bereich der Ortsumfahrung Bad Oeynhausen auch eine verkehrliche Entlastungswirkung für den innerstädtischen Bereich zu. Die innerorts führende B 61, die z. Z. den überregionalen Verkehr von Berlin Richtung Osnabrück/Amsterdam und in umgekehrter Richtung aufnehmen muss, hat bereits heute aufgrund der hohen Verkehrszahlen die Leistungsfähigkeitsgrenze überschritten. Eine Verbesserung der Verkehrssituation kann nur durch den Neubau der BAB 30 erfolgen, da das vorhandene Straßennetz nur so vom Durchgangsverkehr entlastet werden kann. Die planfestgestellte BAB 30 (als Nordumgehung Bad Oeynhausen) ist geeignet, zu einer nach-

haltigen Verbesserung der geschilderten Verkehrssituation im Raum Bad Oeynhausen/Löhne beizutragen. Neben der Entlastung des innerstädtischen Straßennetzes in Bad Oeynhausen wird in den Hauptverkehrszeiten für den überregionalen Verkehr auch ein Zeitersparnis erreicht. Für die 6,7 km lange Strecke zwischen dem Autobahnkreuz Löhne und der Anschlussstelle in Rehme benötigen die Verkehrsteilnehmer zur Zeit bis zu 30 Minuten und mehr. Die um 40 % längere Strecke über die BAB 30 als Nordumgehung ließe sich dagegen in 6 Minuten bewältigen.

Zusammenfassend können die überwiegenden Gründe des Allgemeinwohls zugunsten der BAB 30 wie folgt umschrieben werden:

- Neubau der BAB 30 steht im Einklang mit dem Fernstraßenausbaugesetz
- Neubau der BAB 30 ist mit der Landes- und Gebietsentwicklungsplanung NRW für den Regierungsbezirk Detmold zu vereinbaren
- Neubau der BAB 30 vermittelt kürzere Fahrzeiten und somit geringere Zeitwertverluste für den überregionalen Verkehr
- Neubau der BAB 30 gewährleistet ein zusammenhängendes Verkehrsnetz für den weiträumigen Verkehr
- Neubau der BAB 30 bewirkt eine Entlastungswirkung der B 61 im Bereich der Stadt Bad Oeynhausen
- Neubau der BAB 30 bewirkt eine Immissionsentlastung des Ortes Bad Oeynhausen und der dort befindlichen Kur- und Erholungseinrichtungen
- Neubau der BAB 30 bewirkt eine Erhöhung der Verkehrssicherheit.

Die oben angeführten Gründe des Gemeinwohls für die dringend erforderliche Realisierung der BAB 30 überwiegen gegenüber den Belangen des Artenschutzes nach § 42 Abs. 1 Nr. 1, 3 BNatSchG, insbesondere unter Berücksichtigung der in diesem Beschluss verfügten Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Unter Einbeziehung dieser Maßnahmen sind die Eingriffe in die artenschutzrechtlichen Verbote des § 42 Abs. 1 Nr. 1, 3 BNatSchG gering. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen bei der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen verwiesen.

Überdies hat der Gesetzgeber in § 19 Abs. 1 und 2 FStrG festgelegt, dass ein Planfeststellungsbeschluss enteignungsrechtliche Vorwirkung entfaltet, d.h. die Enteignung zulässig ist. Hierzu hat das Bundesverwaltungsgericht zur Befreiung nach § 62 BNatSchG ausgeführt, dass

soweit Belange, die im Rahmen des § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG für das Vorhaben angeführt werden können, den strengen Anforderungen des Enteignungsrechts genügen, als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses i.S.d. Art. 16 Abs. 1 Buchst. c FFH-RL eine Befreiung von den Verboten des § 42 Abs. 1 BNatSchG rechtfertigen (BVerwG, Beschl. v. 16.3.2006, 4 A 1075.04).

Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Die angeführten Belange wiegen besonders schwer und genügen insoweit auch dem Gemeinwohlerfordernis des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Ausführungen unter Abschnitt B dieses Beschlusses verwiesen.

Der Befreiungserteilung stehen auch keine europarechtlichen Vorgaben der Art. 12 und 16 der FFH-RL entgegen.

Diese Voraussetzung für die Erteilung der Befreiung ist hier nur insoweit von Bedeutung, als der Tatbestand des Art. 12 Abs. 1 der FFH-RL für Arten erfüllt ist, die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführt sind.

Art. 16 Abs. 1 c) FFH-RL lässt eine Ausnahme vom Verbotstatbestand des Art. 12 FFH-RL im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt zu. Maßgebend sind hier die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Realisierung des Vorhabens. Diese ergeben sich aus den zur Planrechtfertigung dargelegten Gründen. Hier gilt dasselbe, was im Rahmen des § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG zu den überwiegenden Gründen des Gemeinwohls ausgeführt wurde. Die dortigen Gründe sind „zwingend“ im Sinne von Art. 16 Abs. 1 c) FFH-RL. Um dies zu beurteilen, ist eine wertende Betrachtung im Einzelfall erforderlich. Die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts zu Art. 6 Abs. 4 der FFH-RL können entsprechend herangezogen werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.01.00, 4 C 2/99, in BVerwGE 110.302 (314 f)). Ob zwingende Gründe des öffentlichen Interesses vorliegen, ist dabei nicht in dem Sinn zu verste-

hen, dass dies das Vorliegen von Sachzwängen erfordert, denen niemand ausweichen kann. Die Richtlinie meint ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln. Dies verlangt, dass der Schutz von Fauna und Flora nur mit Maßnahmen durchbrochen werden darf, deren Zweck gerade die Verwirklichung des bezeichneten öffentlichen Interesses ist.

Wie bereits oben ausgeführt, sprechen für das Vorhaben zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, insbesondere verkehrlicher Art.

Für die durch das Planvorhaben aufgeworfenen artenschutzrechtlichen Probleme gibt es i.S.d. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL auch keine anderweitige zufrieden stellende Lösung.

Wie bei Art. 6 Abs. 4 der FFH-RL ist auch bei Art. 16 Abs. 1 der FFH-RL die Frage nach der Alternative abhängig vom jeweiligen Planungskonzept. Dieses verfolgt bestimmte Ziele, die ihrerseits von einem Bewerten und Gewichten anderer Zielsetzungen abhängig sind (BVerwG Urteil vom 19.05.89, 4 A 9.97, in: NVwZ 1998, 961, 964). Letztlich gilt hier nichts anderes als für die Abwägung von Alternativen im Bereich des Straßenbaus. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL stellt insoweit keine weitergehenden Anforderungen.

Vorliegend sind keine anderweitigen zufrieden stellenden Lösungen vorhanden. Es kommt weder eine Null- bzw. Ausbauvariante, noch eine andere Trassenvariante oder eine andere bauliche Ausführung in Betracht.

Ein Vorhabenträger braucht sich auch nicht auf eine Alternativlösung verweisen zu lassen, wenn sich die maßgeblichen Schutzvorschriften am Alternativstandort als ebenso wirksame Zulassungssperre erweisen wie an dem von ihm gewählten Standort. Er darf von einer Alternativlösung Abstand nehmen, die technisch an sich machbar und rechtlich zulässig ist, ihm aber Opfer abverlangt, die außer Verhältnis zu dem mit ihr erreichbaren Gewinn für Natur und Umwelt stehen. Eine Alternativlösung darf schließlich ggf. auch aus naturschutzexternen

Gründen als unverhältnismäßiges Mittel verworfen werden (BVerwG, Urt. .v 16.3.2006, 4 A 1075/04).

In Anwendung dieser Grundsätze ist vorliegend keine Alternativlösung vorhanden. Diese Feststellung kann auch bei analytischer Betrachtung der Untersuchungsergebnisse zu den Planungsvarianten nicht in Zweifel gezogen werden.

Die für die planfestgestellte Vorhabensvariante als Nordumgehung in Bad Oeynhausen sprechenden Belange sind so hoch zu gewichten, dass dagegen das naturschutzrechtliche Integritätsinteresse zurückstehen muss.

Nach alledem gibt es für durch die Straßenbaumaßnahme aufgeworfenen artenschutzrechtlichen Probleme i.S.d. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL keine anderweitige zufrieden stellende Lösung.

Die Populationen der FFH-rechtlich geschützten Arten verweilen in Einklang mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz dieser Befreiung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand.

Art. 1 i) FFH-RL definiert den „Erhaltungszustand einer Art“. Der Erhaltungszustand wird als „günstig“ betrachtet, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig bilden wird, und
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

Der in dieser Vorschrift verwendete Begriff der Population ist Art. 2 Buchst. I der Verordnung EG Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABI EG Nr. L 61 S. 1) ent-

nommen und findet sich wortgleich in § 10 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG wieder. Er umfasst eine biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen, die dadurch gekennzeichnet sind, dass sie derselben Art oder Unterart angehören und innerhalb ihres Verbreitungsgebiets in generativen oder vegetativen Vermehrungsbeziehungen stehen. Wie aus Art. 1 Buchst. i FFH-RL zu ersehen ist, bestimmt sich die Güte des Erhaltungszustands insbesondere danach, ob aufgrund der Daten über die Populationsdynamik anzunehmen ist, dass die Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird und ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich auch weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen der Art zu sichern. (BVerwG, Urt. v. 16.3.2006, 4 A 1075/04).

Dass einzelne Exemplare oder Siedlungsräume im Zuge der Verwirklichung eines Planvorhabens vernichtet werden oder verloren gehen, schließt dabei nicht aus, dass die Population als solche in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, das über das Plangebiet hinausreicht, als lebensfähiges Element erhalten bleibt.

Hierzu im Einzelnen wie folgt:

Fledermausarten:

Um den Erhaltungszustand zu sichern und möglichst Beeinträchtigungen auf ein unerhebliches Maß zu mindern, hat der Vorhabenträger entlang der Trasse Maßnahmen wie geplante Verwallungen und Gehölzpflanzungen vorgesehen, die sicherstellen, dass unmittelbare Rand- bzw. Störeffekte deutlich gemindert werden und zur Minimierung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse und Vögel beitragen. Insbesondere werden in Bereichen mit höchster Fledermausaktivität Überflughilfen als Vermeidungsmaßnahmen eingerichtet. Diese Überflughilfen sind Drahtkonstruktionen in Verbindung mit Heckenpflanzungen in ausreichender Höhe und Dichte oder aktive Lärmschutzanlagen in Kombination mit Lärmschutzwänden - verlängerungen/erhöhungen entsprechend den Anforderungen des Artenschutzes in folgenden Bereichen:

Bau-km 1+250 bis Bau-km 1+400 (Bereich „Werreaue“),

Bau-km 2+380 bis Bau-km 2+820 (Bereich „Blutwiese“),
Bau-km 6+200 bis Bau-km 6-400 (Bereich Schloß „Ovelgönne“),
und
Bau-km 9+100 bis Bau-km 9+280 (Bereich „Werremündung“)

Amphibien

Im Bereich des „Werrealtarmes“ und der „Blutwiese“ ergeben sich Zerschneidungswirkungen für Lebensräume dort nachgewiesener Amphibien. Zur Aufrechterhaltung eines räumlichen Austausches der Amphibien sind folgende Rahmendurchlässe in einer Dimension nach Maßgabe des Merkblattes zum Amphibienschutz an Straßen (MAMs) mit hinzuführenden Leiteinrichtungen vorgesehen, das populationsrelevante Risiko wird auf ein unerhebliches Maß herabgesetzt:

Bereich „Werrealtarm“

Bau-km 1+310

(Das geplante Bauwerk Nr. 3 entfällt und wird ersetzt durch einen Rahmendurchlass)

Bau-km 1+340 (neuer Rahmendurchlass)

Bereich „Blutwiese“

Bau-km 2+430, 2+500, 2+590 und 2+635 (neue Rahmendurchlässe)

Bau-km 2+690 (geplantes Bauwerk Nr. 7 in Bau-km 2+685 entfällt und wird durch einen Rahmendurchlass ersetzt).

Das Bauwerk Nr. 6 verbleibt in Bau-km 2+543 mit den Abmessungen
L.W. = 5,00 m/L.H. = 3,50 m.

Nach alldem ist der Erhalt der FFH-rechtlich geschützten Tierarten in dem durch das Planvorhaben betroffenen Naturraum gewährleistet.

Der Tatbestand des Art. 5 der VRL wird durch die im Rahmen der Prüfung des Tatbestandes des § 42 Abs. 1 BNatSchG dargestellten Beeinträchtigungen von Vögeln nicht erfüllt.

Dies gilt zunächst für Art. 5 a) VRL.

Im Rahmen von Straßenbauvorhaben und deren Betrieb ist es grundsätzlich nicht auszuschließen, dass einzelne Vögel mit Fahrzeugen kollidieren. Bei der BAB 30 – Nordumgehung Bad Oeynhausen – werden Maßnahmen ergriffen, die hinsichtlich des Art. 5 Buchst. a) VRL eine Schadensbegrenzung auf ein für den Arterhaltungszustand unerhebliches Restmaß erlauben. Zu den Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zählen Maßnahmen, die auch für andere Arten oder aus funktionalen Gründen ergriffen wurden, wie eine geländegleiche oder abgesenkte Gradientenlage und kombinierte Schallschutzanlage (Wall/erhöhte Lärmschutzwand).

Der mögliche Verlust von Einzelindividuen durch Kollision wird nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der betroffenen Vogelarten führen.

Auch nach Auffassung des BVerwG (Urteil vom 16.03.2006, 4 A 1075/04) stellt das Schutzregime der Art. 5, 9 und 13 VRL nicht auf den Erhalt jedes einzelnen Exemplars oder jedes vorhandenen Reviers einer Vogelart ab.

Der Art. 5 b) VRL verbietet das absichtliche Zerstören, Beschädigen oder Entfernen von Nestern und Eiern. Damit ist sein Anwendungsbereich deutlich enger gefasst, als der in § 42 BNatSchG geregelte Verbotstatbestand. Die Erfüllung dieses Verbotstatbestandes wird bei der BAB 30 durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Reproduktionszeit (Brutzeit) vermieden. Unter Berücksichtigung des Brutverhaltens der im Wirkraum vorkommenden Vogelarten wird sichergestellt, dass die relevanten Vegetations- und Reliefstrukturen in dem Zeitraum zwischen der Beendigung der Brutsaison (September) und dem Beginn der nächsten Brutsaison (Februar) entfernt werden. Dadurch wird verhindert, dass im Trassenbereich eine Zerstörung von aktuell genutzten bzw. benötigten Nestern verursacht wird. Ersatzstandorte für diese Arten stehen in ausreichendem Maße zur Verfügung.

Die Verbotstatbestände des Art. 5 b) werden somit nicht erfüllt, da die genannten Arten nicht auf die einzelnen Bruthöhlen angewiesen sind und entsprechende, die Funktion ebenso gut erfüllende Brutstätten zur

Verfügung stehen. Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der Population der betroffenen Arten sind deshalb auszuschließen.

Schließlich ist auch der Verbotstatbestand des Art. 5 d) VRL nicht erfüllt.

Das Verbot des Art. 5 Buchst. d) der VRL untersagt die Störung während der Brut- und Aufzuchtzeiten, d.h. die Störungen während dieser Zeiten müssen so erheblich sein, dass die entsprechende Lebensstätte (Nist- oder Brutstätte) ihre Funktion für die betroffene Art nicht weiter erfüllen kann.

Weiterhin muss sich die Störung erheblich auf die Zielsetzung der VRL auswirken. Eine erhebliche Auswirkung auf die Ziele der Richtlinie besteht, wenn durch die Störung der Bestand oder die Verbreitung europäischer Vogelarten nachhaltig beeinflusst werden.

Eine solche Auswirkung ist mit Blick auf das Schutzziel der Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (vgl. Präambel und Art. 1 VRL) sowie auf das in Art. 13 VRL festgelegte Verschlechterungsverbot nicht gegeben, wenn der aktuelle Erhaltungszustand der betroffenen Arten sichergestellt ist (BVerwG, Urteil vom 21.06.2006, 9 A 28.05).

Nach Auswertung der vorgelegten artenschutzrechtlichen Untersuchung von Meinig/Härtel ist die Planfeststellungsbehörde zu der Überzeugung gelangt, dass der aktuelle Erhaltungszustand aller betroffenen Vogelarten insbesondere auch unter Berücksichtigung des jeweils zugrunde gelegten Gefährdungs- und Empfindlichkeitsprofils sowie bei Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen auch bei Realisierung des Planvorhabens sicher gewahrt bleibt.

Maßstab ist die Auswirkung auf die betroffene Population der Art (lokale Population oder eine Gruppe lokaler Population im Sinne von z.B. Metapopulationen, vgl. EU-Guidance document, Abschnitt I, Ziffer 50). Durch straßenbedingte Projektwirkungen (Lärm, Vibration, Bewegung, Licht) könnten Einige während der Brut- und Aufzuchtzeit gestört wer-

den. Die anderen Arten haben ihre Brut- und Aufzuchtstätten entweder im größeren Abstand von der Trasse oder sind gegenüber den betriebsbedingten Auswirkungen relativ unempfindlich, wie in der Anlage zum Befreiungsantrag dargestellt wird.

Durch die BAB 30 werden die Verbotstatbestände des Art. 5 VRL somit nicht erfüllt; das Verschlechterungsverbot des Art. 13 VRL ist beachtet. Insoweit ist nicht weiter zu prüfen, ob die Befreiungsvoraussetzungen des Art. 9 VRL vorliegen.

Die Höhere Landschaftsbehörde hat, wie bereits zuvor ausgeführt, im Rahmen ihrer Beteiligung für die beiden Rebhuhnreviere brutrevierbezogene Konsolidierungsmaßnahmen gefordert und hierzu einen entsprechenden Auflagenvorschlag unterbreitet, der seinerseits auf einen Vorschlag des Gutachtens des Vorhabenträgers zurückgeht.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich entschlossen, diesen Vorschlag aufzugreifen, und hat die Befreiung für die Vogelart Rebhuhn (§ 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG NRW und Teil A Nr. 6 dieses Beschlusses) mit entsprechender Auflage erteilt.

Bei der Erteilung einer Befreiung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung. Nach sorgsamer Abwägung der dargestellten Gründe des Gemeinwohls mit den vergleichsweise geringen Beeinträchtigungen des Artenschutzes konnte hier die Befreiung erteilt werden.

5.4.10 Landwirtschaft

Allgemeines

Das Vorhaben beansprucht in erheblichem Umfang Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt sind. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass das Vorhaben dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist.

Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabenbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der

Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich.

Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Landwirtschaft zwar noch durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens (An- bzw. Durchschneidungen und Umwege) betroffen.

Dies gilt insbesondere auch für eine vorübergehende Inanspruchnahme, da zur ordnungsgemäßen Durchführung der Baumaßnahme Baustellen- und Lagerflächen in unmittelbarer Nähe der Trasse unerlässlich sind.

Diese Beeinträchtigungen sind jedoch soweit wie möglich auf das Mindestmaß reduziert und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegenstehen.

Für das Vorhaben einschließlich Ausgleichs- und Ersatzflächen werden ca. 206 ha Fläche benötigt. Dabei handelt es sich zu großen Teilen um landwirtschaftlich genutzte Flächen. Der Querschnitt und die Fahrbahnbreite sind im Hinblick auf die Verkehrsprognose, Güter- und Schwerverkehrsanteil sowie zur Anpassung an die bestehenden Anschlussstrecken erforderlich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen verringert werden, ohne den Planungserfolg zu gefährden. Das landwirtschaftliche Wegenetz wird durch eine ausreichende Zahl von Kreuzungen, Ersatz- und Anwandwegen aufrecht erhalten.

Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe liegen nach Überarbeitung des landschaftspflegerischen Begleitplanes nicht mehr vor, so dass sich hieraus auch keine Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Struktur als solche im von dem Vorhaben betroffenen Raum ergeben können.

Auswirkungen

In einem straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren sind die Belange der Landwirtschaft in zweifacher Hinsicht in die Abwägung einzustellen:

Zum einen sind die privaten Interessen der betroffenen Landwirte zu berücksichtigen. Zum anderen hat der Vorhabenträger das öffentliche Interesse an einer leistungsfähigen Landwirtschaft zu beachten (wie es sich u.a. aus § 5 Landwirtschaftsgesetz ergibt).

Nach der Rechtsprechung kann ferner eine Beeinträchtigung der Agrarstruktur dann gegeben sein, wenn in einem bestimmten Gebiet eine große-

re Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe in ihrer Existenz gefährdet oder vernichtet werden, so dass von der Möglichkeit einer Gefährdung der Landwirtschaft insgesamt in diesem Gebiet ausgegangen werden kann (in diesem Sinne: BVerwG, Beschluss vom 31.10.90, 4 C 25.90).

In diesem Zusammenhang weist die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe umfänglich auf die einzelnen betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe hin. Sie führt aus, dass durch die geplante Trasse Anschneidungsschäden mit dem Resultat unwirtschaftlicher Restflächen verursacht werden.

Die Landwirtschaftskammer stellt auch auf die Erschwernisse bei der Wirtschaftswegeverbindung zu den landwirtschaftlichen Flächen ab. Sie bemängelt insbesondere, dass die neuen Anbindungen der abgebundenen Wege nur an Landes- und Kreisstraßen, teilweise auch an Gemeindestraßen erfolgt. Neben Umwegen für die landwirtschaftlichen Betriebe wird insbesondere auf die Problematik des z.T. erheblichen Verkehrsaufkommens auf den künftigen Verbindungsstraßen hingewiesen und damit die verbundene Frage der Verkehrssicherheit aufgeworfen. Insgesamt sieht die Landwirtschaftskammer einen erheblichen agrarstrukturellen Eingriff mit dem Bau der Autobahn verbunden und stellt fest, dass der Verlust von landwirtschaftlich genutzter Fläche bei den dort wirtschaftenden 52 landwirtschaftlichen Betrieben im umfassenden Maße deren Existenzgrundlagen gefährdet. Die Landwirtschaftskammer fordert für den Neubaubauabschnitt auch ein planbegleitendes Bodenordnungsverfahren, um insbesondere die Pachtverhältnisse für die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe positiv für die Zukunft gestalten zu können. Weiterhin wird die Forderung erhoben, unwirtschaftliche Restflächen durch den Straßenbaulastträger aufkaufen zu lassen und im Austauschverfahren den angrenzenden Wirtschaftseinheiten zuzuschlagen bzw. für landschaftspflegerische Maßnahmen heranzuziehen. Als weitere Forderung werden auch neue Feldzufahrten für die Landwirtschaft in einer Breite von mindestens 4 m gefordert. Ergänzend hierzu verweist die Landwirtschaftskammer auch darauf, dass die vorhandenen Gräben, Vorfluter und Drainagen voll funktionsfähig bleiben müssen, damit eine ordnungsgemäße Abführung des Oberflächenwassers vom Straßenkörper in die Vorflut erfolgen kann. Bei angeschnittenen Parzellen solle im Bedarfsfall ein neues Entwässerungssystem mit ausreichenden Kapazitäten errichtet werden.

Bepflanzungen an Straßen und Wegen sollten auf der Südseite und Westseite erfolgen, um eine Beschattung der landwirtschaftlichen Flächen auszuschließen. Ebenfalls solle bei Wirtschaftswegen ein ausreichendes Lichtraumprofil für die landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte hergestellt werden.

Das Amt für Agrarordnung führt u.a. aus, dass erhebliche Betroffenheiten in dem Abschnitt zwischen den Landesstraßen L 546 und der L 772 (Baukm ca. 2+983 bis 6+180) hervorgerufen werden, dass die vorhandenen landwirtschaftlichen Blöcke teilweise diagonal durchschnitten werden, so dass unwirtschaftliche Flächengrößen und Formen entstehen. Die nachhaltige Beeinträchtigung des Wirtschaftswegenetzes wird bemängelt.

Hinsichtlich der weiteren Ausführungen wird auf die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer vom 20.07.2001 sowie 20.07.2004 und des (vormaligen) Amtes für Agrarordnung Bielefeld vom 10.07.2001 und 20.07.2004 verwiesen.

Neben den Trägern öffentlicher Belange haben sich auch zahlreiche direkt betroffene Landwirte gegen die Straßenbaumaßnahme gewandt. Neben der grundsätzlichen Kritik an der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen befürchten diese Landwirte Beeinträchtigungen bei der zukünftigen Erschließung ihrer Grundstücke, das Zerschneiden von landwirtschaftlichen Nutzflächen, Schattenwurf und dadurch hervorgerufene Ertragsminderungen bei straßenrandnahen Bepflanzungen mit Bäumen, Vernetzung von landwirtschaftlichen Nutzflächen oder auch die Erhöhung von Lärm- und Schadstoffeinträgen. Die Landwirte fordern im Einzelfall eine Ersatzlandgestellung und die Übernahme von Restflächen. Häufig wird auch eine Existenzgefährdung geltend gemacht.

Der Vorhabenträger hat die o.a. Bedenken eingehend in die Abwägung einbezogen. Die vorliegende Planung wird sowohl den Interessen der betroffenen Landwirte als auch dem öffentlichen Interesse an einer leistungsfähigen Landwirtschaft gerecht.

Die Straßenbaumaßnahme verläuft in ihrem Schwerpunkt durch einen landwirtschaftlich geprägten Raum. Insoweit ist die Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen eine sehr relevante Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange. Nach Abwägung aller betroffenen Inte-

ressen ist die Beeinträchtigung jedoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar.

Durch die Nutzung wird bei den dort wirtschaftenden 52 landwirtschaftlichen Betrieben erheblich in die Existenz eingegriffen.

Hinsichtlich der Grundstücksbetroffenheiten der einzelnen Landwirte wird auf die Einzelfallentscheidungen unter Abschn. B, Pkt. 5.4.14 dieses Beschlusses verwiesen. In Bezug auf die Landwirtschaft sind jedoch einige besondere Gesichtspunkte von allgemeiner Bedeutung und werden im Folgenden gesondert behandelt:

Der überwiegende Teil der landwirtschaftlichen Flächen wird für Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen benötigt. Auf dieses Kontingent an Kompensationsmaßnahmen können nur Flächen angerechnet werden, die durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eine ökologische Aufwertung erfahren. Folglich müssen diese Flächen aus ihrer derzeitigen intensiven oder gewöhnlichen landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen werden. So erfolgt z.B. in diesem Bereich eine Laubwaldneuanpflanzung auf bisher ackerbaulich genutzten Flächen, bestehend aus Eichengehölzen (*Quercus robur*) und Hainbuchenbeständen (*Carpinus betulus*) sowie Anpflanzungen von Eschenbeständen (*Frasinus exelsior*). Als Waldmantel ist eine weitständige Begrünung aus Arten der pot.nat. Vegetation mit einer Tiefe von ca. 5 bis 10 m (überwiegend Sträucher, als Bäume sind vor allem Sandbirken vorgesehen) geplant. Die hierdurch entstehenden Einschränkungen der Bewirtschaftung der Ackerflächen sind für jede Kompensationsmaßnahme konkret im Maßnahmenverzeichnis des landschaftspflegerischen Begleitplanes und der Anlagen zum Deckblatt I beschrieben.

Die Flächeninanspruchnahme der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kann nicht vermieden und überdies auch nicht wesentlich vermindert werden. Die durch die Ausweisung von Kompensationsmaßnahmen betroffenen Landwirte können nur dann gegen die Inanspruchnahme vorgehen und die Aufhebung eines Planfeststellungsbeschlusses fordern, wenn das Konzept der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen insgesamt fehlerhaft ist (BVerwG, Urt. vom 21.03.1996, 4 C 19.94; BVerwG, Urt. vom 26.02.1999, 4 A 47/96). Hierfür bestehen vorliegend jedoch keine Anhaltspunkte. Hinsichtlich der Notwendigkeit der mit dieser Maßnahme verbundenen Kom-

pensationsmaßnahmen wird auf die weiteren Ausführungen dieses Beschlusses verwiesen.

Für die dargelegte Flächeninanspruchnahme steht den betroffenen Landwirten ein Entschädigungsanspruch zu. Die Entschädigungsregelungen sind indes nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens, sondern Gegenstand des anschließenden Grunderwerbs- und Entschädigungsverfahrens. Diesbezüglich wird auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.

Zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für die Straßenbaumaßnahme ist grundsätzlich Folgendes zu berücksichtigen:

Der Planfeststellungsbeschluss regelt die Zulässigkeit des Vorhabens im Ergebnis unabhängig von der dinglichen und schuldrechtlichen Rechtslage der Grundstücke, die für die Realisierung des Vorhabens – vorübergehend oder dauerhaft – in Anspruch genommen werden müssen. Ein Planfeststellungsbeschluss entfaltet aber enteignungsrechtliche Vorwirkung, d.h. die Planfeststellung schafft die Grundlage für eine mögliche Enteignung (vgl. BVerwG, Urt. v. 27.3.1992, 7 C 18.91 und § 19 Abs. 1 und Abs. 2 FStrG). Mit der Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses kann der betroffene Eigentümer den Entzug seines Grundstücks nicht mehr abwenden; er kann lediglich entscheiden, ob er das Grundstück „freiwillig“ verkauft oder es sich durch einen weiteren Hoheitsakt, die in einem gesonderten Verwaltungsverfahren vorzunehmende Enteignung, gegen Entschädigung entziehen lässt. Die Planfeststellung ist für die Enteignungsbehörde insoweit bindend (§ 19 II FStrG, Nr. 45 II Plafer). Das Enteignungsverfahren selbst und die Festlegung einer Entschädigung richtet sich allein nach dem Enteignungsgesetz NRW (s. auch § 19 Abs. 4 FStrG, Nr. 45 I (2) Plafer). Im Planfeststellungsverfahren wird also nicht über die Enteignung entschieden (BVerwG, Urt. v. 14. 5. 1992, 4 C 9.89).

Der Eigentümer, dem das Grundeigentum zum Zwecke der Vorhabenrealisierung notfalls im Wege der Enteignung entzogen werden soll, hat eine besonders starke Rechtsposition (BVerwG, 27.10.2000, 4 A 18.99; BVerwG, 26.2.1999, 4 A 47.96).

Deshalb ist die Frage der Inanspruchnahme von Eigentum ein sehr abwägungsrelevanter Belang. Der Betroffene hat mithin ein Recht auf eine gerechte Planungsabwägung.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass, auch wenn eine von den Einwendern angesprochene Norm nicht dem Schutz eines privaten Belangs dient, eine Verletzung dieser objektivrechtlichen Bestimmung relevant ist, weil der Einwender, gestützt auf Art. 14 GG, jede sein Grundstück betreffende Maßnahme abwehren kann, die mit einfachem Recht nicht vereinbar ist (BVerwG, 18.3.1983, 4 C 80.79). Der Prüfungsumfang einer grundstücksbezogenen Einwendung ist dementsprechend weit: es umfasst alle verfahrensrechtlichen und materiellrechtlichen Anforderungen an das Planfeststellungsverfahren (BVerwG, 27.10.2000, 4 A 18.99).

Diesen Anforderungen wird insgesamt Genüge getan. Das Vorhaben wird zugelassen, weil es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist.

Zu weiteren Einzelheiten bezüglich des Enteignungs-/Entschädigungsverfahrens wird auf die Ausführungen in Abschnitt B, Pkt. 8 dieses Beschlusses verwiesen.

Existenzgefährdung

Seitens einiger Landwirte wird auch die Besorgnis einer möglichen Existenzgefährdung geltend gemacht. Dieser wichtige Aspekt ist in der Abwägung zu berücksichtigen (BVerwG, Urt. v. 28.1.1999, 4 A 18.98). Die Existenzfähigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebes ist danach zu beurteilen, ob der Betrieb außer einem angemessenen Lebensunterhalt für den Landwirt und seine Familie auch entsprechende Rücklagen für die Substanzerhaltung und für Neuanschaffungen erwirtschaften kann (BVerwG, Urt. v. 31.10.1990, 4 C 25.90). Indes muss der landwirtschaftliche Betrieb bereits vor dem Eingriff durch die Straßenbaumaßnahme eine gesicherte Existenzfähigkeit geltend machen können. Eine weitere Verschlechterung eines nicht existenzfähigen Betriebes stellt keinen abwägungsrelevanten Belang dar. Bei der Beurteilung der Existenzgefährdung werden der unmittelbare Verlust bewirtschafteter Flächen, aber auch mittelbare Beeinträchtigungen der betrieblichen Entwicklungs- und Ertragsfähigkeit des Betriebes berücksichtigt (z.B. Um- und Mehrwege).

Generell setzt die Annahme einer Existenzgefährdung voraus, dass der landwirtschaftliche Betrieb als Vollerwerbslandwirtschaft qualifiziert werden kann. Nach der landwirtschaftlichen Betriebslehre liegt ein Vollerwerbsbetrieb vor, wenn er bei ortsüblicher und ordnungsgemäßer Bewirtschaftung in der Lage ist, einen Betriebsgewinn zu erzielen. Dabei ist grundsätzlich erforderlich, dass 1 bis 1,5 Arbeitskräfte rationell eingesetzt werden können. Nach den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen sollte darüber hinaus der Betriebsgewinn (Gesamtdeckungsbeitrag der landwirtschaftlichen Produktion zuzüglich evtl. Nebeneinkünfte und abzüglich der Festkosten) eine Eigenkapitalbildung von ca. 7.500 € ergeben. Nebenerwerbsbetriebe können keine Existenzgefährdung geltend machen, da der Einkommenschwerpunkt zumeist aus anderen Bereichen erwirtschaftet wird. Ebenso wenig kommen reine Pachtbetriebe mangels langfristiger rechtlicher Sicherung der Existenzgrundlage als Vollerwerbsbetriebe in Betracht.

Bei einem Vollerwerbsbetrieb ist eine Existenzgefährdung des Weiteren nicht realistisch, wenn der Flächenverlust der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche 4 % bzw. 5 % der Betriebsfläche nicht überschreitet. Diese relativ geringen Flächenverluste können nach der landwirtschaftlichen Betriebslehre durch organisatorische Maßnahme abgefangen werden. Auch Betriebe, die in ihren Flächen nur zeitweilig durch die Bauarbeiten des Vorhabens in Anspruch genommen werden, können hieraus allein keine Existenzgefährdung geltend machen.

Im vorliegenden Verfahren haben mehrere Landwirte eine Existenzgefährdung geltend gemacht. Der Vorhabenträger hat in einigen Fällen entsprechende Existenzgutachten erstellen lassen. Hinsichtlich der Einzelheiten der individuell betroffenen Landwirte wird auf Abschnitt B, Pkt. 5.4.14 dieses Beschlusses und die dort getroffenen Entscheidungen verwiesen. Bei der Entscheidung wurden die vorbezeichneten Grundsätze allesamt berücksichtigt.

Wegenetze

Mit der Straßenbaumaßnahme sind auch Beeinträchtigungen des bisherigen landwirtschaftlich genutzten Wegenetzes verbunden. Diesbezüglich hat der Vorhabenträger jedoch die Planung auf die Aufrechterhaltung des bisherigen Wegenetzes mit Neubau von Wegen- und Kreuzungsbauwerke

ken ausgerichtet mit dem Ziel, die weitere Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen zu gewährleisten. Die bestehenden Straßenverbindungen bleiben dem Grunde nach bestehen. Für vorhandene Wegebeziehungen, die durch den Bau der BAB 30 unterbrochen werden, wird durch den Bau von Über- und Unterführungen von bestehenden Verbindungsstraßen und die Schaffung von Ersatzwegen ein ausreichendes Surrogat geschaffen.

Die für einige Landwirte damit verbundenen längeren Anfahrtswege zu ihren landwirtschaftlichen Flächen sind durch die oben dargelegten Straßenbauwerke weitgehend minimiert und somit hinnehmbar. Demzufolge haben diese Beeinträchtigungen in der Gesamtabwägung hinter der Erforderlichkeit der Straßenbaumaßnahme zurückzustehen. Im Übrigen besteht für den einzelnen Verkehrsteilnehmer ohnehin kein Anspruch auf Aufrechterhaltung einer bestimmten - mit Ausnahme des Anspruchs auf Gewährleistung einer Zufahrt - bestehenden Wegebeziehung (BVerwG, Urt. v. 27.4.1990, 4 C 18.88). Nach der Rechtsprechung ist geklärt, dass die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mit Hilfe des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung der Anliegerstraße mit dem öffentlichen Wegenetz keine Rechtsposition für den Grundstückseigentümer begründet, folglich sich auch der Regelungsgehalt von § 8 a Abs. 4 FStrG nur auf die Zugänglichkeit des Grundstücks unmittelbar von und zur Straße bezieht (BVerwG, Urt. v. 11.11.1983, 4 C 82.80; BVerwG, Urt. v. 28.8.1987, 4 C 54).

Insgesamt wird ein reibungsloser landwirtschaftlicher Verkehr gewährleistet.

Mit dem Vorhaben dürften auch keine Beeinträchtigungen bei der Erzeugung von landwirtschaftlichen Produkten verbunden sein. Ein in diesem Zusammenhang befürchteter Schadstoffeintrag auf landwirtschaftliche Flächen ist nach einer Untersuchung der Bundesanstalt für Straßenwesen „Belastung von Nutzungs- und Futterpflanzen sowie landwirtschaftliche Flächen an Autobahnen durch PAK“ (05.01.1995) ab einem Abstand von 10 m vom Fahrbahnrand als unbedenklich einzustufen. Nach der vorlie-

genden Planung liegt der Abstand der landwirtschaftlich genutzten Flächen von der Autobahn über diesen 10 m, mithin ist eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung und Produktion nicht zu erwarten.

Wertminderungen

In diesem Zusammenhang machen einige Landwirte, die landwirtschaftliche Flächen in unmittelbarer Nähe der geplanten Autobahn bewirtschaften, Wertminderungen geltend. Diesbezüglich wird die berechtigte Sorge vorgetragen, dass der Konsument auf dort angebaute landwirtschaftliche Produkte zurückhaltend reagieren könnte. Diese Sorge wird insbesondere auch von den Landwirten vorgetragen, welche Direktvermarktung betreiben (z.B. Erdbeeren zum selbst pflücken).

Bei der straßenrechtlichen Planfeststellung sind in die Abwägung nicht nur diejenigen öffentlichen und privaten Belange einzustellen, in die zur Verwirklichung des Vorhabens unmittelbar eingegriffen werden muss, sondern auch solche Belange, auf die sich das Vorhaben als raumbedeutsame Maßnahme nur mittelbar auswirkt (BVerwG, Urteil v. 15.04.77, 4 C 100/74, in: BVerwGE 52, 237 [245].) Zu den abwägungserheblichen Belangen gehört das Interesse eines so betroffenen Eigentümers, von nachteiligen Einwirkungen des Vorhabens verschont zu werden, insbesondere durch sie nicht in der bisherigen Nutzung seines Grundstücks gestört zu werden.

Eine Wertminderung des Grundstücks stellt hingegen als solche für sich gesehen keinen eigenständigen Abwägungsposten dar. Als Rechtsgrundlage für einen solchen Anspruch kommt allein § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG in Betracht. Nach dieser Vorschrift hat der von der Planung Betroffene einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld, wenn (weitere) Schutzvorkehrungen nicht vorgenommen werden können. Der Entschädigungsanspruch ist ein Surrogat für nicht realisierbare Schutzmaßnahmen; greift § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG, der den Anspruch auf Schutzvorkehrungen regelt, tatbestandlich nicht ein, so ist auch für die Anwendung von § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG kein Raum (vgl. BVerwG, Urteile vom 29.1.1991, BVerwGE 77, 332; vom 14.5.1992, 4 C 8.89 und vom 27.11.1996, 11 A 27.96). Dass ein Grundstück am Grundstücksmarkt wegen seiner Belegenheit zur Autobahn an Wert verliert, ist keine nachteilige Wirkung auf ein

Recht des Grundstückseigentümers. Wertminderungen dieser Art werden deshalb von § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG nicht erfasst (vgl. insgesamt BVerwG, Urt. v. 23.02.2005, 4 A 5.04). Der Gesetzgeber muss nicht vorsehen, dass jede durch staatliches Verhalten ausgelöste Wertminderung ausgeglichen wird (vgl. BVerwG, Urteile vom 21.3.1996, 4 C 9.95 und vom 24.5.1996, 4 A 39.95).

Allerdings können die Betroffenen auf der Grundlage von § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG die Übernahme des Grundstücks verlangen, wenn die Beeinträchtigungen faktisch ein derartiges Gewicht haben, dass eine weitere Nutzung des Grundstücks als unzumutbar erscheint (vgl. BVerwG, Urt. v. 6.6.2002, 4 A 44.00). Das ist etwa bei schweren und unerträglichen Lärmbelastungen angenommen worden (vgl. BVerwG, Urteile vom 29.1.1991, 4 C 51.89 und vom 21.3.1996, 4 C 9.95 B).

In Anwendung dieser Grundsätze können vorliegend keine Wertminderungen mit Erfolg geltend gemacht werden. Diesbezüglich wird auf die Einzelfallentscheidungen unter Abschnitt B, Pkt. 5.4.14 dieses Beschlusses verwiesen.

Ersatzland

Die in diesem Zusammenhang häufig eingeforderte Bereitstellung von Ersatzland kann innerhalb des Planfeststellungsverfahrens nicht durchgeführt werden.

Insbesondere wenn ein Eigentümer das Grundstück im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebs nutzt, kann er für die Fortführung seines Betriebs auf die Bereitstellung von Ersatzland angewiesen sein. Die Bereitstellung von Ersatzland ist eine besondere Form der Entschädigung, über die im Enteignungsverfahren, aber nicht in der Planfeststellung, entschieden wird. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Betrieb durch die Planung in seiner Existenz ernsthaft gefährdet oder sogar vernichtet wird. Dann wird die Bereitstellung von Ersatzland zu einem abwägungsrelevanten Belang, um die Gefährdung oder Vernichtung eines Betriebes zu vermeiden. Allerdings bedarf es auch in den Fällen der Existenzvernichtung keiner Klärung, ob Ersatzland vorhanden ist, wenn die Planfeststellungsbehörde keinen Zweifel daran lässt, dass das planerische Ziel selbst um den Preis der Existenzvernichtung verwirklicht werden soll (vgl. BVerwG, Urteil vom

05.11.97, 11 A 54.96, in: NuR 1998, 604; BVerwG, Urteil vom 28.01.99, 4 A 18.98, in: UPR 1999, 268 und NVwZ-RR 1999, 629, 631). Im Übrigen kann die Planfeststellungsbehörde regelmäßig davon ausgehen, dass die Entschädigungsregelungen des Enteignungsrechts grundsätzlich geeignet sind, eine enteignungsbedingte Betriebsverlagerung zu ermöglichen (vgl. BVerwG, Beschluss v. 30.09.98, 4 VR 9/98, in: NVwZ-RR 1999, 164).

Unter Anwendung dieser Vorgaben besteht im vorliegenden Verfahren kein Anspruch auf eine Bereitstellung von Ersatzland. Hinsichtlich der Einzelfallentscheidungen wird auf den Abschnitt B, Pkt. 5.4.14 dieses Beschlusses verwiesen.

Verschattung von Grundstücken

Dagegen sind die von einigen Landwirten geltend gemachten Beeinträchtigungen wegen der Verschattung von Grundstücken innerhalb der Abwägung zu berücksichtigen.

Als Rechtsgrundlage für einen solchen Anspruch kommt auch hier allein § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG in Betracht. Nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG hat der von der Planung Betroffene einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld, wenn (weitere) Schutzvorkehrungen nicht vorgenommen werden können, sei es, weil sich technisch-reale Maßnahmen als unzureichend oder angesichts der Höhe ihrer Kosten als unverhältnismäßig erweisen, sei es, weil sich die Beeinträchtigungen wie im Fall der Verschattung durch geeignete Maßnahmen überhaupt nicht verhindern lassen (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. Mai 1996, 4 A 39.95, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39). Deshalb kann bei der Verschattung von Grundstücken grundsätzlich ein Erstattungsanspruch geltend gemacht werden (vgl. auch BVerwG, Urt. v. 23.02.2005, 4 A 2.04). Hinsichtlich der Einzelfallentscheidungen wird auf Abschnitt B, Pkt. 5.4.14 dieses Beschlusses verwiesen.

Hinsichtlich der weiter angeführten Beeinträchtigungen wird in Bezug auf die individuellen Betroffenheiten der Landwirte wieder auf den Abschnitt B, Pkt. 5.4.14 (Einzeleinwendungen Grundstücksbetroffener) dieses Beschlusses verwiesen. Dort wird auch auf mögliche weitere Beeinträchtigungen eingegangen, wie Änderung der Grundwasserverhältnisse im Bereich landwirtschaftlich genutzter Flächen, negative Beeinträchtigungen durch

Bepflanzung benachbarter landwirtschaftlicher Flächen im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans, Ab- bzw. Anschneiden von Grundstücksdrainagen, Beeinträchtigungen von Fremdenverkehrsbelangen, Breite und Befestigung von Ersatzwegen, Beweissicherungsmaßnahmen, Ersatzlandgestellung, Übernahme von Restflächen, Beeinträchtigungen der Forstwirtschaft etc..

Bodenordnungsverfahren

Wie bereits ausgeführt, sieht insbesondere die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen das Erfordernis für ein planbegleitendes Bodenordnungsverfahren. Die Landwirtschaftskammer führt in ihrer Stellungnahme vom 20.07.2001 aus, „dass die landwirtschaftlichen Betriebe umfassende Pachtflächen bewirtschaften, deren Verlust für viele Betriebe Probleme aufwirft. Auch die Pachtverhältnisse können in einem Bodenordnungsverfahren durch das Amt für Agrarordnung positiv gestaltet werden“. Diese Möglichkeit ist gesetzlich nicht verwehrt. Vielmehr ist in § 87 Abs. 2 Satz 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) normiert, dass ein Flurbereinigungsverfahren bereits zu Beginn eines Planfeststellungsverfahrens eingeleitet werden kann.

Für den vorliegenden Abschnitt der BAB 30 wird jedoch kein Bodenordnungsverfahren durchgeführt werden. Der Antrag auf Einleitung eines Bodenordnungsverfahrens ist durch die Enteignungsbehörde (Dezernat 15 der Bezirksregierung) zu stellen. Der Vorhabenträger hat bereits in der Generalerörterung ausgeführt, dass hier kein bodenordnerischer Gestaltungsspielraum für ein solches Verfahren vorhanden ist. Grundsätzlich sind nach Auffassung des Vorhabenträgers Kompensationsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang des Eingriffs anzulegen. Soweit darüber hinaus weitere Flächenangebote genutzt werden können, ist der Vorhabenträger in Abstimmung mit den Landschaftsbehörden bereit, diese Optionen wahrzunehmen. Somit kann gegenwärtig auf ein Bodenordnungsverfahren verzichtet werden.

Im Übrigen ist der Vorhabenträger nach der gültigen Erlasslage – MVEL-NRW vom 18.06.2003, III A 1-13-16/16, dazu verpflichtet, bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen nach dem Grundsatz des Übermaßverbotes zu handeln, wonach bei der Flächeninanspruchnahme von Privatflächen neben der Frage der Eignung und Erforderlichkeit dieser Flächen

auch die Zumutbarkeit zu prüfen ist und unter Beteiligung der Bundesvermögensverwaltung festzustellen, ob für die landschaftspflegerischen Maßnahmen geeignete Flächen des Bundes zur Verfügung stehen. Dies ist hier im Bereich der Flächen des ehemaligen, nicht beübten Truppenübungsplatzes „Gohfeld-Schwarzenmoor“ der Fall. Der Vorhabenträger hat sich deshalb erlasskonform entschieden, zur Umsetzung landschaftspflegerischer Kompensationsmaßnahmen auf bundeseigene Flächen zurückzugreifen.

Zudem hat sich in Gesprächen herausgestellt, dass der Vorhabenträger gegenwärtig nicht bereit ist, die bundeseigenen Flächen auf dem ehem. Truppenübungsplatz in ein Bodenordnungsverfahren einzubringen und gegenwärtig auch nicht die Möglichkeit sieht, an anderer Stelle wertgleiche Grundstücke für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu erwerben.

Grunderwerb

Für den Grunderwerb gilt grundsätzlich, dass die Straßenbauverwaltung gehalten ist, zunächst den gesamten Flächenbedarf freihändig zu erwerben, zumal für das Vorhaben einschließlich der Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen ein nicht unerheblicher Bedarf an landwirtschaftlichen Nutzflächen besteht. Dabei müssen die für die Straßenanlage unmittelbar benötigten Flächen auf jeden Fall vom Träger der Straßenbaulast erworben werden. Die für die Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen benötigten Flächen können im Einzelfall unter Beachtung des verfassungsrechtlich garantierten Bestands- und Wertschutzes bei den betroffenen Grundstückseigentümern verbleiben. Es ist nicht zwingend, alle Ausgleichs-/Ersatzflächen in öffentliches Eigentum zu überführen; deshalb kann auf Wunsch des jeweiligen Eigentümers die ausgewiesene Fläche in seinem Eigentum verbleiben. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass unter Berücksichtigung der mit den Maßnahmen verfolgten Ziele auch weiterhin eine sinnvolle Bewirtschaftung dieser Flächen möglich ist. Deshalb geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass die durch die Ausgleichs-/Ersatzflächen Betroffenen grundsätzlich Übernahmeansprüche wegen der eintretenden Erschwernisse geltend machen können.

Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung angrenzender Grundstücke

Durch die geplanten Geländeeinschnitte tritt eine Grundwasserabsenkung mit nachhaltigen negativen Auswirkungen hinsichtlich des Wuchses der Pflanzen auf den benachbarten landwirtschaftlichen Grundstücken nicht ein.

Im Bereich der Dämme wird das anfallende Niederschlagswasser über die Böschungen breitflächig abgeleitet, mit Staunässe im Bereich der Flächen vor den Böschungsfüßen ist aber auf Grund der örtlichen Gegebenheiten nicht zu rechnen. Insbesondere sind keine abflusslosen Geländemulden vorhanden.

Durch die Straßendämme bzw. die Lärmschutzanlagen wird das Kleinklima nur unwesentlich beeinflusst, so dass auf den landwirtschaftlichen Flächen mit erheblichen Wachstumsschäden oder –verzögerungen nicht zu rechnen sein wird. Soweit dennoch geringfügige Kaltluftstaus auftreten sollten, dürften höchstens schwer abschätzbare Wachstumsverzögerungen, jedoch keine Spätfrostschäden an landwirtschaftlichen Kulturen zu erwarten sein. Sofern sich im Nachhinein dennoch nachteilige Auswirkungen für die landwirtschaftliche Nutzung ergeben sollten, so wären diese ggf. zu entschädigen.

5.4.11 Kommunale Belange

Die Gemeinden, deren Gebiet durch das Straßenbauvorhaben berührt wird, sind am Planfeststellungsverfahren beteiligt worden. Das Recht auf Mitwirkung an überörtlichen, sich auf den Gemeindebereich erstreckende Planungen hat seine Grundlage in dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden (Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 78 LVerf. NRW). Obwohl den Sachzwängen der überörtlichen Planung unterworfen, steht den Gemeinden ein ordnungsgemäßes Verwaltungsverfahren zu, in dem dafür gesorgt sein muss, dass die Gemeinden von überörtlichen Planungsentscheidungen nicht überrascht werden. Dies ist durch das durchgeführte Anhörungsverfahren sowohl für die Städte Bad Oeynhhausen, Löhne und Porta Westfalica sichergestellt. Eine Verletzung des Beteiligungsrechts der Städte liegt somit nicht vor.

Nach der Rechtsprechung des BVerwG müssen städtebauliche Planvorstellungen, also die städtebaulichen Entwicklungsziele, bei der Planfeststellung abwägend berücksichtigt werden (BVerwG, Urteil vom 09.11.84,

7 C 15.83, in: BVerwGE 70, 242 und Urteil vom 27.03.92, 7 C 18.91 in: UPR 1992, 310).

Die gemeindliche Planungshoheit vermittelt eine wehrfähige Rechtsposition unter der Voraussetzung, dass das Vorhaben entweder eine hinreichend bestimmte Planung nachhaltig stört oder wesentliche Teile des Gemeindegebietes einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung entzieht oder gemeindliche Einrichtungen erheblich beeinträchtigt.

Den Anforderungen der Rechtsprechung des BVerwG wird die vorliegende Planung gerecht, Beeinträchtigungen im vorstehend beschriebenen Sinne sind nicht erkennbar.

5.4.12 Haushaltsrechtliche Belange

Die Kosten für eine Straße bestimmen nicht deren Planungsziel. Sie stellen aber mit Rücksicht auf das Wirtschaftlichkeitsgebot nach der Haushaltsordnung einen abwägungserheblichen Belang dar. Das Interesse, den finanziellen Aufwand für den Straßenbau gering zu halten, gehört zu den öffentlichen Belangen, denen in der Abwägung Rechnung zu tragen ist (so zuletzt: BVerwG, Urteil vom 09.11.00, 4 A 51.98 und 4 VR 21.98).

Zu Zeiten der - insbesondere seit Eingliederung der neuen Länder in das Bundesgebiet - immer knapper werdenden Haushaltsmittel für Infrastrukturmaßnahmen auf dem Verkehrssektor ist die Forderung nach äußerst sparsamem und effektivem Einsatz von Haushaltsmitteln ein öffentlicher Belang, der besonderes Gewicht erhalten hat und der der Verwirklichung eines Vorhabens oft sehr enge Grenzen setzt und wünschenswerte Alternativen zurückstehen lässt. Die Planfeststellungsbehörde hatte somit abzuwägen zwischen dem öffentlichen Belang an einer baldigen, möglichst kostengünstigen Lösung zur Erreichung des Planungsziels und den entgegenstehenden privaten Belangen der Anlieger, von den Auswirkungen verschont zu bleiben. Nicht zuletzt auch im Hinblick auf die damit verbundenen beachtlichen Mehrkosten müssen deshalb Planungsvarianten, die eine Untertunnelung der Mindener/Kanalstraße (B 61) im Stadtbereich von Bad Oeynhausen vorsehen - sogenannte Troglösung - oder auch eine Einhausung, oder aufgeständerte Stadtdurchfahrt im Bereich der B 61, außer Betracht bleiben. Im vorliegenden Fall wird das Gebot der sparsamen Verwendung von Haushaltsmitteln stärker gewichtet als das Interesse der An-

wohner an einer Trennung des Durchgangsverkehrs und des Anliegerverkehrs in zwei Ebenen (im Tunnel und auf der Straße).

5.4.13 Private Belange

Das Vorhaben ist mit den privaten Belangen vereinbar. Dies gilt sowohl für den Gesundheitsschutz als auch für den Schutz des Eigentums.

Aus dem objektiv-rechtlichen Gehalt der zugehörigen Grundrechte (Art. 2 Abs. 2 S. 1 und Art. 14 Abs. 1 GG) ergibt sich die Pflicht der staatlichen Organe, sich schützend und fördernd vor die entsprechenden Rechtsgüter zu stellen und sie insbesondere vor rechtswidrigen Eingriffen von Seiten anderer zu bewahren. Diese Pflicht würde verletzt, wenn sie durch die Planfeststellung etwa an der Herstellung oder Fortsetzung solcher rechtswidrigen Eingriffe mitwirkten (BVerwG, Urteil vom 28.10.98, 11 A 3.98, m.w.N.).

Gesundheit

Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass es infolge der Realisierung des Vorhabens für die betroffenen Anwohner nicht zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen etwa durch Lärm, Luftschadstoffe oder Erschütterungen kommen wird. Sofern von dem Vorhaben unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgehen, ist durch Schutzauflagen sichergestellt, dass die Grenze der Unzumutbarkeit nicht überschritten wird.

Eigentum

Für den Neubau des rund 9,5 km langen Abschnitts der BAB 30 (Nordumgehung Bad Oeynhausen), der B 61n und sämtliche Folgemaßnahmen sowie die neuen Anschlussstellen und der erforderlichen Nebenanlagen sowie für die naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird zwangsläufig privates Eigentum in erheblichem Umfang in Anspruch genommen.

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass dieser Planfeststellungsbeschluss gemäß § 19 Abs. 2 FStrG enteignungsrechtliche Vorwirkung entfaltet, muss er selbst hinsichtlich der Enteignungsvoraussetzungen auch den An-

forderungen des Art. 14 Abs. 3 GG genügen, denn mit dem rechtmäßigen Planfeststellungsbeschluss wird das Abwehrrecht des Eigentümers aus Art. 14 Abs. 1 GG überwunden und in ein Entschädigungsrecht aus Art. 14 Abs. 3 gewandelt.

Die Planfeststellungsbehörde ist sich dieser grundrechtlichen Problematik bewusst und hat deshalb hinsichtlich der Eingriffe in das private Eigentum umfassend geprüft, ob das Vorhaben in seinen Einzelheiten im Rahmen der Abwägung die jeweils entgegenstehenden Grundrechte der Betroffenen aus Art. 14 Abs. 1 GG zu überwinden geeignet ist. Die Planfeststellungsbehörde hat dabei insbesondere auch geprüft, ob die Eingriffe in das Eigentum hätten minimiert werden können oder ob Alternativen zu einem geringeren Grundstücksbedarf hätten führen können, ohne gleichzeitig die verfolgten Planungsziele ernsthaft zu beeinträchtigen oder gar ganz in Frage zu stellen.

Bei der Abwägung der von einem Straßenbauprojekt berührten Belange im Rahmen einer hoheitlichen Planungsentscheidung gehört das unter den Schutz des Art. 14 GG fallende Grundeigentum selbstverständlich in herausgehobener Weise zu den abwägungsrelevanten privaten Belangen. Die Planfeststellungsbehörde verkennt auch nicht, dass jede Inanspruchnahme von privaten Grundstücken, seien sie nun bebaut, landwirtschaftlich oder auch anderweitig genutzt, grundsätzlich einen schwerwiegenden Eingriff für den davon betroffenen Eigentümer darstellt.

Allerdings genießt das Interesse des Eigentümers am Erhalt seiner Eigentumssubstanz bei der straßenrechtlichen Planfeststellung keinen absoluten Schutz. Der verfassungsrechtliche Eigentumsschutz stößt an Grenzen, soweit Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge erfüllt werden müssen. Für das Eigentum gilt daher nichts anderes als für andere abwägungsrelevante Belange, d.h. die Belange der betroffenen Eigentümer können bei der Abwägung im konkreten Fall durchaus zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Im vorliegenden Fall, in dem für das Vorhaben das gewichtige und dringliche öffentliche Interesse am bedarfsgerechten Neubau der BAB 30 – Nordumgehung Bad Oeynhausen spricht, kann nach Auffassung der Plan-

feststellungsbehörde auf die Inanspruchnahme von Privatgrundstücken in dem nach dem festgestellten Plan vorgesehenen Umfang nicht verzichtet werden, ohne den Planungserfolg als solchen zu gefährden. Die mit der Planung insgesamt verfolgten Ziele überwiegen die Interessen der privaten Grundstückseigentümer am vollständigen Erhalt ihres Eigentums. Dies gilt in gleicher Weise für die mit dem Vorhaben verbundenen notwendigen Folgemaßnahmen und die landschaftspflegerische Begleitplanung.

Neben der Erkenntnis, dass sich die Realisierung eines Vorhabens dieser Größenordnung ohne jegliche Inanspruchnahme privaten Eigentums schlechterdings kaum vorstellen lässt, ist auch zu sehen, dass selbst geringfügige Linienänderungen zugunsten einzelner Betroffener mit Blick auf bestehende Zwangspunkte schon schwer fallen würden und überdies Trassenverschiebungen in Einzelbereichen dazu führen würden, dass ersatzweise andere Flächen in Anspruch genommen und damit neue Betroffenheiten in Rechtskreisen anderer Betroffener ausgelöst würden.

In dem planfestgestellten Umfang müssen daher die privaten Eigentumsbelange nach Abwägung und unter Beachtung der sich aus Art. 14 Abs. 3 GG ergebenden verfassungsrechtlichen Grenzen zurückgestellt werden.

Auch der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass sich die oben beschriebene enteignungsrechtliche Vorwirkung auch auf die Flächen bezieht, auf denen landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen planfestgestellt und damit verbindlich vorgeschrieben wurden, denn die Rechtsprechung hat es für zulässig erklärt, im Rahmen eines Planfeststellungsbeschlusses auch über die Inanspruchnahme von Flächen für solche Maßnahmen mit bindender Wirkung für eventuell nachfolgende Besitzeinweisungs- und Enteignungsverfahren zu entscheiden; dies gilt sowohl für Ausgleichs- als auch für Ersatzmaßnahmen (BVerwG, Beschluss vom 13.03.95, 11 VR 4.95, Beschluss vom 21.12.95, 11 VR 6.95 und Urteil vom 23.08.96, 4 A 29.95).

Die Auswirkungen des Vorhabens auf fremde Grundstücke beschränken sich naturgemäß auch nicht auf die unmittelbar benötigten Flächen, sondern erstrecken sich mit unterschiedlicher Intensität auch auf zahlreiche andere Grundstücke.

Die Planung des Vorhabenträgers trägt nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auch dem Interesse dieser Grundstückseigentümer angemessenen Rechnung, indem sie diese soweit als möglich vor mittelbaren Beeinträchtigungen schont.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein Grundstückseigentümer vor nachteiligen Nutzungsänderungen in seiner Nachbarschaft, wie beispielsweise dem Bau einer Straße, nicht generell, sondern nur soweit geschützt ist, wie ihm das Recht Abwehr- und Schutzansprüche zubilligt.

Gemäß § 41 BImSchG und § 72 Abs. 2 S. 2 VwVfG NRW haben Nachbarn einen Anspruch darauf, dass von einem planfestzustellenden Vorhaben keine nachteiligen Wirkungen auf ihre Rechte ausgehen, anderenfalls können sie entsprechende Schutzvorkehrungen bzw. unter den Voraussetzungen des § 42 BImSchG und § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG NRW eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.

Sofern sich die faktischen Beeinträchtigungen dabei – etwa wegen Nichterreichens der Grenzwerte – im Rahmen des gesetzlich Zulässigen halten, stehen dem Betroffenen grundsätzlich Abwehr-, Schutz-, Entschädigungs- oder gar Übernahmeansprüche nicht zu.

Verbleibende Beeinträchtigungen müssen danach vom Betroffenen – entschädigungslos – hingenommen werden, und zwar auch dann, wenn etwa der Grundstücksmarkt die – auf die Nachbarschaft zur neu gebauten Straße bezogene – neue Lage des jeweiligen Grundstückes wertmindernd berücksichtigen würde.

Derartige Wertminderungen allein durch Lagenachteile werden von § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG NRW nicht erfasst (dazu: BVerwG, Urteil vom 24.05.96, A 39.95, in: NJW 1997, 142 ff).

Die durch § 72 Abs. 2 S. 3 VwVfG NRW bestimmte Begrenzung des finanziellen Ausgleichs ist auch verfassungskonform, denn es handelt sich um eine zulässige Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne des Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG (BVerwG, Urteil vom 24.05.96, a.a.O. m.w.N. zur Rspr. des BVerfG).

Auch die Annahme, dass eine Wertminderung, die ursächlich staatlichem Verhalten/Handeln zugerechnet werden kann, auch stets ausgleichspflichtig ist, ist unzutreffend und auch durch Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG so nicht geboten.

Sollte die Straßenplanung, die – wie die Prüfung im einzelnen gezeigt hat – den Vorgaben des strikten Rechts und den Anforderungen des Abwägungsgebotes entspricht, darüber hinausgehende Wertminderungen des Grundstücks zur Folge haben, müssten die Betroffenen dies als Ausfluss der Sozialbindung ihres Eigentums hinnehmen (BVerwG, Urteil vom 24.05.96, a.a.O.; Urteil vom 27.10.99, 11 A 31.98, in: NVwZ 2000, S. 435f und Urteil vom 25.09.02, 9 A 5.02).

Diesen rechtlichen Anforderungen wurde Genüge getan.

Die Planfeststellungsbehörde vermag danach keine Beeinträchtigungen zu erkennen, die nach den zuvor dargestellten Grundsätzen eine Verletzung der sich aus Art. 14 GG ergebenden Rechte bewirkten.

Vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücksflächen

Bei der Durchführung der Straßenbaumaßnahme werden auch außerhalb der eigentlichen Trasse Geländestreifen als Arbeitsraum (Baustelleneinrichtung und technologische Arbeitsstreifen) benötigt, damit die Bauarbeiten ohne Erschwernisse zügig durchgeführt werden können. Der Vorhabenträger hat den beauftragten Unternehmen die hierfür erforderlichen Flächen zur Verfügung zu stellen. Es sind daher in den Grunderwerbsunterlagen entsprechende Flächen ausgewiesen. Ohne die Regelung der öffentlich-rechtlichen Beziehung im Planfeststellungsbeschluss können Grundstücksflächen nicht – auch nicht vorübergehend – in Anspruch genommen werden. Jeglicher Zugriff auf das Grundeigentum muss in der Planfeststellung ausgewiesen werden, weil der festgestellte Plan gemäß § 19 Abs. 2 FStrG dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend ist.

Die Flächen werden für den Zeitraum, in dem sie als Arbeitsstreifen in Anspruch genommen werden, belastet. Ein optimaler Bauablauf setzt jedoch voraus, dass solche Flächen für eine vorübergehende Nutzung verfügbar sind. Eine optimierte Bauausführung wirkt sich nicht nur kostensparend aus, sondern entspricht allgemein auch den Interessen der Grundstücks-

anlieger und der benachbarten Bevölkerung, denn mit einer möglichst kurzen Gestaltung der Bauzeiten können Behinderungen des Verkehrs, die nie ganz auszuschließen sind, auf ein Minimum reduziert werden.

Die Planfeststellungsbehörde ist davon überzeugt, dass die in der Grunderwerbsplanung ausgewiesenen vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen erforderlich und geeignet sind, einen Bauablauf zu ermöglichen, der den Interessen der Betroffenen entspricht und zu erwartende baubedingte Erschwernisse auf ein insgesamt zumutbares Maß reduziert.

Ferner steht den Grundstückseigentümern (ggf. Pächtern) eine angemessene Entschädigung in Geld zu. Im Übrigen müssen die Flächen in einem ordnungsgemäßen Zustand an die Betroffenen zurückgegeben werden.

Das bedeutet insbesondere, dass die benötigten Flächen unverzüglich nach Abschluss der Bauarbeiten zu beräumen, Bodenverdichtungen zu beseitigen und die Flächen wieder an das angrenzende Geländenniveau anzupassen sind.

Übernahmeanträge für Restflächen

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG, § 19 FStrG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit Vorwirkung, d.h., sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten. Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen (BVerwG, Urteil v. 14.05.1992, 4 C 9.89, in: NVwZ 1993, S. 477 und Urteil vom 07.07.04, 9A 21.03). Sie darf mithin im Planfeststellungsverfahren auch nicht entscheiden, ob der Vorhabenträger rechtlich verpflichtet ist, unbeplante Restflächen mit zu übernehmen oder die bisherigen Eigentümer diese behalten müssen.

Eine Ausnahme gilt insoweit nur für die Fälle, in denen die Grundstücksübernahme im Planfeststellungsverfahren verlangt wird und sich der Berechtigte hierbei auf mittelbare Wirkungen des geplanten Vorhabens (z.B. Verkehrslärm) stützt. In diesen Fällen muss die Planfeststellungsbehörde

über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Übernahmeanspruchs entscheiden.

Entsprechendes gilt für die Frage, ob unmittelbar Grundstücksbetroffenen eine Entschädigung in Form von Ersatzland zuzubilligen ist. Auch insoweit müssen Betroffene auf die Grunderwerbsverhandlungen mit dem Vorhabenträger bzw. auf das Enteignungsverfahren verwiesen werden.

Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten zur Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

Die Tatsache, dass im Einzelfall unwirtschaftliche Restflächen entstehen, erlangt in der Planfeststellung allerdings bei der Ermittlung der Betroffenheit (Grundverlust etc.) Bedeutung und geht mit entsprechendem Gewicht auch in die Abwägung ein.

Wertminderung einer Jagd

Die Frage der Wertminderung eines Jagdgebietes im Zuge des Baus von Straßen ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (Urteil v. 15.02.96 -III ZR 143/94- UPR 1996, S. 222) außerhalb des Planfeststellungsverfahrens im entschädigungsrechtlichen Verfahren zu klären.

Grundsätzliches zum Entschädigungsverfahren

Ausgleichsregelungen für den Eigentumsverlust können gegebenenfalls einem sich anschließenden Enteignungsverfahren überlassen werden (BVerwG, Urteil vom 05.11.97, in: UPR 1998, S. 149f und Beschluss vom 30.09.98, 4 VR 9.98, in: NVwZ-RR 99, S. 164f).

Zur Ausführung des Planvorhabens ist die Enteignung zulässig. Für (etwaig) nachfolgende Enteignungsverfahren entfaltet dieser Beschluss enteignungsrechtliche Vorwirkungen, da der festgestellte Plan ausweislich der Regelung des § 19 Abs. 2 FStrG einem nachfolgenden Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend ist.

Dieser Beschluss eröffnet somit dem Vorhabenträger auch den Zugriff auf privates Eigentum, er bewirkt für den Betroffenen allerdings noch keinen Rechtsverlust. Hierzu bedarf es vielmehr noch einer weiteren Eingriffsrege-

lung. Der Eigentümer erleidet den Rechtsverlust erst, wenn er sich mit dem Vorhabenträger darüber einigt oder wenn in dem ansonsten durchzuführenden Enteignungsverfahren eine Enteignungsentscheidung getroffen wird, in der dann notwendigerweise auch die Höhe der Entschädigung festzusetzen ist.

Die rechtliche Regelung des Planfeststellungsbeschlusses erschöpft sich darin, den Rechtsentzug zuzulassen. Soweit Grundeigentum ganz oder teilweise in Anspruch genommen wird, ist über Entschädigungsfragen nicht in der Planfeststellung zu entscheiden (BVerwG, Urteil vom 05.12.80, 4 C 28.77, in: BayVBl. 1981, S. 244f und Urteil vom 14.05.92, 4 C 9.89).

Dadurch, dass die Betroffenen den dem Plan entsprechenden Rechtsverlust erst erleiden, wenn sie entsprechende Vereinbarungen mit dem Vorhabenträger abschließen bzw. wenn erforderlichenfalls gemäß § 19 Abs. 5 FStrG i.V.m. dem EEG NRW ein Enteignungsverfahren durchgeführt ist, sind ihre Entschädigungsansprüche gesichert.

Das maßgebliche Enteignungsrecht enthält ein Instrumentarium, das geeignet ist, die Betroffenheiten der Eigentümer und Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe sachgerecht auszugleichen.

Soweit allerdings das EEG NRW für einzelne enteignungsbedingte Folgeschäden keine Entschädigung vorsehen sollte, kann die Planfeststellungsbehörde daran nichts ändern.

Was das Gesetz als Folge einer enteignungsfinalen Planung dem Enteignungsverfahren zuweist, kann nicht in anderem Gewande Gegenstand einer Schutzanordnung i.S.d. § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG NRW bzw. einer Entschädigungsregelung i.S.d. § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG NRW sein (dazu: BVerwG, Urteil vom 14.05.92, 4 C 9.89).

Die Planfeststellungsbehörde geht nach alledem davon aus, dass die – verständlichen – wirtschaftlichen Interessen der in ihrem Eigentum unmittelbar Betroffenen im Rahmen des (erforderlichenfalls nachfolgenden) Entschädigungsverfahrens angemessen berücksichtigt werden.

Auf Abschnitt B, Pkt. 8 des Beschlusses wird ergänzend verwiesen.

5.4.14 Einzelne Einwender

In zahlreichen schriftlichen Einwendungen wie auch in einigen Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange werden Forderungen nach mehr Lärmschutz aufgestellt. Dieser Hauptpunkt vieler Einwendungen wurde auch in der Generalerörterung in Bad Oeynhausen mehrmals und mit Nachdruck vertreten. Die hierbei aufgeworfenen einzelnen Fragen werden im Folgenden näher beantwortet:

Verbesserung von Lärmschutzmaßnahmen

Die Forderung nach einer Verbesserung von Lärmschutzmaßnahmen wird sowohl seitens der Bevölkerung des Wohnsiedlungsbereiches „Am Großen Weserbogen“ als auch seitens der Stadt Bad Oeynhausen gefordert. Die Stadt beantragt, die Tunnelanlage um ca. 50 m nach Norden zu verlängern. Darüber hinaus fordert die Stadt Bad Oeynhausen eine Verlängerung der Lärmschutzwände über die Werrebrücke bis zu den Aus- und Abfahrtsarmen an der Vlothoer Straße (L 546) und weitergehenden Lärmschutz in Form von aktiven Lärmschutzmaßnahmen u.a. zum Schutz des Wohngebietes Wöhren/Bad Oexen zwischen den Straßen „Im Meerbruch“ und „Ackerstraße“. Weitergehende Forderungen beziehen sich auf die Abdeckung der Nordumgehung in Einschnittslage an den Stellen, an denen sonst die Kaltluftströme unterbrochen würden, insbesondere westlich des Anschlusses an die L 772 im Bereich Stühe.

Bei der Gesamtabwägung muss eine Abdeckung der Nordumgehung in den Einschnittslagen mit dem Ziel, die Kaltluftströme gegen Verunreinigung zu schützen, unter verschiedenen Aspekten betrachtet werden.

Zum einen ist die Stadt Bad Oeynhausen bestrebt, durch diese Forderung die Qualität der Außenluft für den Siedlungsschwerpunkt der Stadt Bad Oeynhausen und die Kureinrichtungen insbesondere bei nördlichen Windlagen zu verbessern; zum anderen ist mit dem Tunnel für den Vorhabenträger ein Kostenfaktor verbunden, der mit Rücksicht auf das Wirtschaftlichkeitsgebot mit in die Abwägung einfließen muss.

Der Deutsche Wetterdienst hat in einem Fachgutachten v. März 2005 unzweifelhaft ermittelt, dass mit großer Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass bei allen untersuchten Luftschadstoffen, mit Ausnahme des PM₁₀ Kurzzeitwertes die Nordumgehung die Grenzwerte

der 22. BImSchVO einhält. Auf der Grundlage dieses Gutachtens ist der Vorhabenträger wie auch die Planfeststellungsbehörde der Auffassung, dass die Form der geforderten Abdeckung in wesentlichen Punkten nicht den technischen Notwendigkeiten eines solchen Bauwerkes gerecht wird.

Hinsichtlich der Forderungen um erweiterten Lärmschutz im Bereich der Tunnelanlage und im Bereich der Werrebrücke wird zu den umfassenden Ausführungen zu Abschn. A. Pkt. 7.2 und Abschn. B Pkt. 5.4.4 dieses Beschlusses verwiesen.

Ein über die Bestimmungen der 16. BImSchV hinausgehender Anspruch auf Lärmschutz besteht grundsätzlich nicht. Auch aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung (BVerwG, Urt. vom 21.03.1996, 4 C 9.95), dass ein bereits vorhandener Verkehrslärm (Vorbelastung) und die durch den Bau oder die wesentliche Änderung einer öffentlichen Straße entstehende zusätzliche Lärmbeeinträchtigung zu keiner Gesamtbelastung führen dürfen, die eine Gesundheitsgefährdung darstellt, ergibt sich vorliegend nichts anderes. Nach der Rechtsprechung ist dies erst der Fall, wenn Lärmwerte von 70 bis 75 dB (A) tagsüber und von 60 bis 65 dB (A) des Nachts anzusetzen wären. (Vgl. hierzu BGH, Urteil vom 25.03.1993, III ZR 60/91 in NVwZ 1993, S. 1700 und Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 29.01.91, 4 C 59.81, in: (BVerwGE 87, 332 [382]). Der Vorhabenträger ist andererseits aber auch nicht daran gehindert, weitere Lärmschutzeinrichtungen (z.B. mit überschüssigen Bodenmassen) auszurichten, wenn dadurch keine neuen Betroffenheiten ausgelöst werden und bei solchen Maßnahmen keine Verstöße gegen geltendes Recht festzustellen sind.

Altablagerungen

Weitere Einwendungen richten sich gegen die straßenbaulichen Maßnahmen im Bereich einer ehemaligen Altdeponie im Ortsteil Dehme, Flur 4, Flurstück 244/1 u.a.. Hierzu ist Folgendes auszuführen:

Die geplante Baumaßnahme tangiert die Altdeponie Groh. Die Deponie ist im Altlastenregister unter der Bezeichnung 3718/B 25 erfasst; hierbei handelt es sich um eine ehemalige Ziegeleigrube, die bis 1968 in Betrieb war. Die Altablagerung befindet sich im Ortsteil Dehme, Flur 4, Flurstück 244/1, 235/1, 277, 234/2, 791 zwischen dem Tongrubenweg im Süden, dem Brei-

ten Siek im Osten und der Kleinen Heide im Westen. Im Norden grenzt sie an das Gewerbe- und Wohngebiet am Alten Postweg an.

Die Grube wurde 1971 verfüllt. Sie war als Boden- und Bauschuttdeponie zugelassen. Die Ablagerung von Haus-, Gewerbe- und Industriemüll wurde untersagt.

Einige Einwender befürchten, dass neben den für die Verfüllung zugelassenen Boden- und Bauschuttabfällen auch nicht genehmigte Materialien dort eingebracht worden sind.

Der Vorhabenträger hat im Rahmen einer Planung eine erweiterte Gefährdungsabschätzung zu den Altablagerungen vorgenommen. Die Altablagerung wurde im November 1999 durch das Geohydrologische Büro von Prof. Dr. Schneider & Partner, Bielefeld untersucht.

Im Rahmen dieser Untersuchung konnte keine direkte Gefährdung für Menschen, Tiere und Pflanzen festgestellt werden.

Eine akute Grundwassergefährdung ist ebenfalls nicht erkennbar.

Durch die geplante Baumaßnahme wird die Deponie auf einer Länge von ca. 155 m im westlichen Teil angeschnitten.

Bei einer Einschnittstiefe der Gradienten von 4 m und einer Böschungsneigung von 1:2 ergibt sich ein Ausbauvolumen im Bereich der Auffüllung von bis zu 27.000 m³, wobei von einem Bodenaustausch bis 2 m unter Gradienten ausgegangen wird. Nach den bisherigen Analysen, denen sich die Planfeststellungsbehörde anschließt, kann der im gesamten im Autobahnabschnitt anfallende Aushub auf einer geeigneten Deponie abgelagert werden. Für den auszukoffernden Boden besteht eine Entsorgungspflicht zum Abfallentsorgungsbetrieb des Kreises Minden-Lübbecke, falls keine andere Verwertung möglich ist. Mit dieser Entscheidung wird der Vorhabenträger verpflichtet, bei der Bauausführung die geltenden Vorschriften und Sicherheitsregeln für das Arbeiten auf Deponien bzw. mit Altlasten einzuhalten (vgl. Abschnitt A Pkt. 7.1.8 dieses Beschlusses).

Weitere private Einwendungen wurden bereits im Rahmen der Würdigung der öffentlichen Belange mit betrachtet und beurteilt. Auf diese Ausführungen wird an dieser Stelle verwiesen.

Im Folgenden wird nunmehr auf die Einzeleinwendungen von Grundstücksbetreffenen und die entsprechenden Entscheidungen eingegangen:

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>Einwender Beteiligungsnummer: 4.0188</p> <p>Herr Meyer vom Landesbetrieb Straßenbau weist den Einwender darauf hin, dass sich sein Wohneigentum in einem baurechtlich ausgewiesenen „Mischgebiet“ befinde. Deshalb sei den Bewohnern dieser Bereiche eine höhere Lärmbelastung zumutbar als im „allgemeinen Wohngebiet“.</p> <p>Der Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen wird dem Einwender zugestanden.</p> <p>Der Einwender ist grundsätzlich nicht bereit, für den Bau der BAB 30 Grund und Boden abzugeben bzw. Grund und Boden einer dauerhaften Beschränkung zu unterstellen.</p> <p>Für den Fall, dass die BAB 30 dennoch gebaut werde, beantragt der Einwender die Übernahme der Flächen, die einer dauerhaften Beschränkung unterworfen werden sollen.</p> <p>Die Straßenbauverwaltung sagt zu, in absehbarer Zeit ein unverbindliches Angebot für die Gesamtübernahme zu erstellen und dieses dem Eigentümer zukommen zu lassen.</p> <p>Im Übrigen beantragt die Straßenbauverwaltung die Einwände durch Beschluss zurückzuweisen.</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Das zu erwerbende Grundstück bzw. die Fläche, die der dauerhaften</p>	<p>Sofern sich der Einwender grundsätzlich gegen den Ausbau der BAB 30 wendet, weise ich die Einwände unter Bezugnahme auf die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss zurück.</p> <p>Auf die Inanspruchnahme des Grundstücks Gemarkung Werste Flur 16, Flurstück 31/1 kann nicht verzichtet werden.</p> <p>Die Einwände werden insgesamt zurückgewiesen.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
Beschränkung unterliegt, befindet sich in der Gemarkung Werste, Flur 16, Flurstück 31/1.	

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>Einwender Beteiligungsnummer: 4.0359</p> <p>Der Einwender ist zum Termin nicht erschienen.</p> <p>Nach Überprüfung der Eingabe ist festzustellen, dass der Einwender derzeit weder Pächter noch Eigentümer der betroffenen Fläche ist, sondern als Erbe eingesetzt werden soll von Herrn Bet.Nr.:4.0358. Die Einwendung Bet.Nr.: 4.0358 wird am 13. und 14.03. verhandelt.</p>	<p>Sofern sich der Einwender grundsätzlich gegen den Ausbau der BAB 30 wendet, weise ich die Einwände unter Bezugnahme auf die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss zurück.</p> <p>Im Übrigen verweise ich auf meine Ausführung zu 4.0358/334.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>Einwender Beteiligungsnummern: 4.0002 und 4.0190</p> <p>Die Beteiligten sind zum Erörterungstermin nicht erschienen.</p> <p>Die Bedenken bleiben bestehen.</p> <p>Die Straßenbauverwaltung beantragt, die Einwände mit Beschluss zurückzuweisen.</p>	<p>Sofern sich die Einwender grundsätzlich gegen den Ausbau der BAB 30 wenden, weise ich die Einwände unter Bezugnahme auf die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss zurück.</p> <p>Auf die Inanspruchnahme des Grundstücks Gemarkung Werste Flur 2, Flurstück 185 kann nicht verzichtet werden.</p> <p>Auch insofern wird die Einwendung zurückgewiesen.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>Einwender Beteiligungsnummern: 4.0125 und 4.0329 und 4.0343</p> <p>Die Einwender sind zum Termin nicht erschienen.</p> <p>Die Einwände bleiben aufrecht erhalten. Die Straßenbauverwaltung bit-tet die Einwände durch Beschluss zurückzuweisen.</p>	<p>Sofern sich die Einwender grundsätzlich gegen den Ausbau der BAB 30 wenden, weise ich die Einwände unter Bezugnahme auf die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss zurück.</p> <p>Auf die Inanspruchnahme des Grundeigentums in der Gemarkung Werste, Flur 2, Flurstücke 193 und 194 kann nicht verzichtet werden. Die SBV hat in ihrer schriftlichen Stellungnahme die Beanspruchung dieser Grundstücke überzeugend dargestellt. Auch insofern wird die Einwendung zurückgewiesen.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>Einwender Beteiligungsnummer: 4.0192</p> <p>Dem Einwender wird erklärt, dass sein Wohnstandort bei der Lärmbe- rechnung als „Mischgebiet“ im Außenbereich einzustufen ist. Für diese Gebiete betragen die Grenzwerte 64 dB(a) tagsüber und 54 dB(a) des Nachts. Nach den Berechnungsergebnissen ist hier keine Lärmgrenz- wertüberschreitung festzustellen. Insofern besteht auch kein Anspruch auf aktive oder passive Lärmschutzmaßnahmen.</p> <p>Darüber hinaus wird seitens der Straßenbauverwaltung (SBV) erläutert, dass die künftige Erschließung des Grundstücks über die Schwager- straße, über die Straße „Zum Riepelhof“ und über die Straße Auf'm Rie- gel erfolgt. Somit ist sichergestellt, dass auch größere Fahrzeuge ein- gesetzt werden können wie z.B. bei der Müllentsorgung . Der Winter- dienst auf diesen Straßen erfolgt seitens der Stadt Bad Oeynhausen.</p> <p>Die Hofzufahrt wird von der SBV neu hergestellt und mit einer bituminö- sen Schicht versehen. Die Unterhaltung dieser Hofzufahrt obliegt dem Grundstückseigentümer. Dem Eigentümer wird empfohlen, bei der Stadtverwaltung zu erfragen, wie durch Satzung der Winterdienst gere- gelt ist.</p> <p>Eine Wertminderung des Grundstücks durch den Autobahnausbau ist nach den gesetzlichen Bestimmungen entschädigungspflichtig.</p> <p>Im Hinblick auf das Flurstück 255, Flur 2 in der Gemarkung Werste, das vom Landesbetrieb für die Baumaßnahme erworben werden soll (125 qm) wird dem Einwender seitens der SBV ein unverbindliches Angebot für die Grundstücksübernahme unterbreitet.</p>	<p>Auf der Grundlage des Erörterungsergebnisses haben sich die Einwän- de erledigt.</p> <p>Entgegen der Ausführung im Protokoll ist die Wertminderung des Grundstücks durch den Autobahnausbau nach den gesetzlichen Be- stimmungen nicht entschädigungspflichtig.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>In der Gesamtbetrachtung ist festzustellen, dass die Einwendung vom Einwendungsführer als erledigt angesehen wird.</p> <p>Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde erübrigt sich somit.</p>	

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>Einwender Beteiligungsnummer: 4.0091</p> <p>Der Einwender ist zum Termin nicht erschienen.</p> <p>Die Einwände bleiben aufrecht erhalten. Die Straßenbauverwaltung bitet diese Einwände mit Beschluss zurückzuweisen.</p>	<p>Sofern sich der Einwender grundsätzlich gegen den Ausbau der BAB 30 wendet, weise ich die Einwände unter Bezugnahme auf die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss zurück.</p> <p>Auf die Flächeninanspruchnahme des Grundstücks in der Gemarkung Werste, Flur 2, Flurstück 195 kann nicht verzichtet werden.</p> <p>Die Anspruchsvoraussetzungen für weitere aktive Lärmschutzmaßnahmen über den festgelegten Umfang dieses Beschlusses hinaus sind nicht gegeben.</p> <p>Die Einwände werden insgesamt zurückgewiesen.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>Einwender Beteiligungsnummer: 4.0323</p> <p>Der Einwender ist zum Termin nicht erschienen.</p> <p>Die Einwände bleiben aufrecht erhalten. Die Straßenbauverwaltung bietet diese Einwände durch Beschluss zurückzuweisen.</p>	<p>Sofern sich der Einwender grundsätzlich gegen den Ausbau der BAB 30 wendet, weise ich die Einwände unter Bezugnahme auf die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss zurück.</p> <p>Auf die Inanspruchnahme des Grundstücks in der Gemarkung Werste, Flur 2 Flurstück 216 kann bei Durchführung der Baumaßnahme nicht verzichtet werden.</p> <p>Auch insofern wird die Einwendung zurückgewiesen.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>Einwender Beteiligungsnummer: 4.0332 und 4.0333</p> <p>Die Einwender sind zum Termin nicht erschienen.</p> <p>Die Einwände bleiben aufrecht erhalten. Die Straßenbauverwaltung bietet diese Einwände durch Beschluss zurückzuweisen.</p>	<p>Sofern sich die Einwender grundsätzlich gegen den Ausbau der BAB 30 wenden, insbesondere bezüglich der Themenbereiche Lärm und Luftschadstoffe, weise ich die Einwände unter Bezugnahme auf die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss zurück.</p> <p>Auf die Inanspruchnahme des Grundstücks in der Gemarkung Werste, Flur 2, Flurstück 256 kann nicht verzichtet werden. Auch insofern wird die Einwendung zurückgewiesen.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>Einwender Beteiligungsnummer: 4.0180</p> <p>Die Einwenderin ist zum Termin nicht erschienen.</p> <p>Die Einwände bleiben aufrecht erhalten. Die Straßenbauverwaltung bitet die vorgetragenen Anregungen und Bedenken durch Beschluss zurückzuweisen.</p>	<p>Die Ausführungen der Einwenderin zu den Themenschwerpunkten Linienbestimmung, Variantenauswahl, Verkehr, Immissionsschutz, Lärmschutz, Luftschadstoffe und Umwelt werden unter Bezugnahme auf die Ausführungen in diesem Planfeststellungsbeschluss zurückgewiesen.</p> <p>Die Anspruchsvoraussetzungen für weitere aktive Lärmschutzmaßnahmen sind über den festgelegten Umfang dieses Beschlusses hinaus nicht gegeben.</p> <p>Auf die Inanspruchnahme des Grundstücks Gemarkung Werste, Flur 2, Flurstück 27 kann bei Durchführung der Baumaßnahme nicht verzichtet werden.</p> <p>Auch in diesen Punkten werden die Einwände zurückgewiesen</p>

Einwender Beteiligungsnummer: 4.0096

Der Einwender ist zum Termin nicht erschienen.

Die Einwände bleiben weiterhin bestehen. Die Straßenbauverwaltung bittet die Einwände durch Beschluss zurückzuweisen

Die Ausführungen des Einwenders zu den Themenschwerpunkten Trassenwahl, Umwelt und soziales und wirtschaftliches Umfeld werden unter Bezugnahme auf die Ausführungen in diesem Planfeststellungsbeschluss zurückgewiesen.

Auf die Beanspruchung der Flurstücke Gemarkung Werste, Flur 2, Flurstück 48 und Gemarkung Werste, Flur 2, Flurstück 28 kann nicht verzichtet werden.
Insofern wird die Einwendung zurückgewiesen.

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>Einwender Teilnehmernummern: 4.0197/1357 und 4.0198/1356</p> <p>Einwender Teilnehmernummer: 4.0313/1268</p> <p>Einwender Teilnehmernummer: 4.0352/703</p> <p>Die Einwender erscheinen gemeinsam zum Termin. Die Einwender sind Cousins, denen einige der in Anspruch genommenen Flurstücke gemeinsam gehören.</p> <p>Die Eigentumsverhältnisse der betroffenen Flurstücke stellen sich wie folgt dar:</p> <p>Gemarkung Eidinghausen, Flur 13, Flurstück 88 Eheleute 4.0197 und 198</p> <p>Gemarkung Eidinghausen, Flur 13, Flurstück 92 Frau 4.0197, Frau 4.0313, Frau 4.0352</p> <p>Gemarkung Eidinghausen, Flur 13, Flurstück 93 Frau 4.0197, Frau 4.0313, Frau 4.0352</p> <p>Gemarkung Werste, Flur 2, Flurstück 305</p>	<p>Auf die Beanspruchung der Grundstücke in der Gemarkung Eidinghausen Flur 13, Flurstücke 88, 92 und 93 und in der Gemarkung Werste Flur 2, Flurstück 305 kann bei Durchführung der Baumaßnahme nicht verzichtet werden.</p> <p>Sofern die Anforderungen nach mehr Lärmschutz über die mit diesem Beschluss festgelegten Maßnahmen hinausgehen, werden die Ansprüche zurückgewiesen.</p> <p>Die Anträge auf die Gesamtübernahme der restlichen Grundstücksflächen werden mit Beschluss abgelehnt, da diese Flächen für alternative landschaftspflegerische Maßnahmen nicht geeignet sind.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>Frau 4.0352, und ein Verfahrensunteteiligter</p> <p>Die Einwender erläutern, sie sind insofern betroffen, als diese Flächen bis etwa 1970 im Bebauungsplan der Stadt Bad Oeynhausen als Bauland ausgewiesen gewesen und entsprechend besteuert worden sind. Nach Bekanntwerden der geplanten Trassenführung für die BAB 30 sind die Flächen aus dem Bebauungsplan herausgenommen und als Ackerland ausgewiesen worden. Insbesondere die Eheleute 4.0197 erklären an dieser Stelle, das Flurstück 88 der Flur 13 in der Gemarkung Eidinghausen soll dem Sohn als Bauland vererbt werden. Alle Einwender beklagen, soweit Restflächen verbleiben, sind diese wertlos.</p> <p>Die Straßenbauverwaltung (SBV) erläutert die Notwendigkeit der Inanspruchnahme der betroffenen Flurstücke:</p> <p>Gemarkung Eidinghausen, Flur 13, Flurstücke 88, 92 und 93</p> <p>Die genannten Flurstücke werden für die Anschlussstelle der BAB 30 an die Eidinghauser Straße, die in diesem Bereich auch über die BAB 30 überführt werden soll, benötigt. Der SBV ist klar, dass an den Restflächen für die derzeitigen Eigentümer kein wirtschaftliches Interesse mehr besteht, weshalb die Gesamtübernahme der Flurstücke und Nutzung der nicht von der Trasse beanspruchten Restflächen für landschaftspflegerische Maßnahmen vorgesehen ist.</p> <p>Gleiches gilt im Übrigen für das von Frau 4.0313 in ihrer Einwendung erwähnte Flurstück 91 der Flur 13 in der Gemarkung Eidinghausen.</p>	

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>Gemarkung Werste, Flur 2, Flurstück 305</p> <p>Das im Eigentum der Frau 4.0352 und des nicht anwesenden Herrn K. stehende Flurstück wird im Umfang von 30m² zum Bau einer Entwässerungsmulde in Anspruch genommen. 270 m² dieses Flurstücks werden vorübergehend in Anspruch genommen.</p> <p>Frau 4.0352 erklärt, die Restfläche ist infolge der unmittelbaren Nähe zur geplanten Trasse nicht mehr als Bauland zu nutzen und damit praktisch wertlos. Die SBV sagt zu, die Möglichkeit einer Gesamtübernahme des Flurstücks zu prüfen; Frau 4.0352 wird diesen Vorschlag mit Herrn K.erörtern.</p> <p>Bezüglich des von Frau 4.0352 in ihrer Einwendung erwähnten Flurstücks 29 der Flur 13 in der Gemarkung Eidinghausen erklärt die SBV, dieses Flurstück wird von den Planungen nicht mehr berührt.</p> <p>Im Weiteren erläutert die SBV auf Nachfrage von Frau 4.0352 die Prognosen bezüglich der künftigen Lärmbelastung des Wohnhauses Schwagerstraße 46. Die SBV stellt dar, dieses Gebäude ist in die lärmtechnische Berechnung nicht einbezogen worden, da an dem näher zur Trasse liegenden Wohnhaus Schwagerstraße 43 keine Grenzwertüberschreitung festgestellt werden konnte.</p> <p>Auf Nachfrage erläutert die SBV, dass in die lärmtechnischen Berechnungen keine Prognosen über eine etwaige Erhöhung der Verkehrsbelastung auf der Schwagerstraße eingeflossen sind. Das Verkehrsgutachten und darauf aufbauend auch die lärmtechnische Berechnung müssen jedoch noch überarbeitet werden, wobei aufgrund vielfältiger Anfragen in der Generaldebatte vom 10. bis 14.02.2003 u.a. auch die</p>	

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>Schwagerstraße in die Verkehrsprognose einbezogen wird. Sollten sich aufgrund der veränderten Berechnungen Grenzwertüberschreitungen ergeben, werden die Grundeigentümer erneut beteiligt.</p> <p>Alle Einwender halten ihre Einwendung aufrecht; sie sind zur Abgabe der Flächen nicht bereit. Die SBV wird für alle benötigten Grundflächen der Einwender ein unverbindliches Angebot erstellen und dabei für das Grundstück Gemarkung Werste, Flur 2, Flurstück 305 die Möglichkeit der Gesamtübernahme prüfen. Im Übrigen aber bittet sie SBV die Einwendungen durch Planfeststellungsbeschluss zurückzuweisen.</p>	

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
Einwender Teilnehmernummer: 4.0281/1243 Auf die Ausführungen zu 4.0282/748/1055 wird verwiesen	Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Auf die Ausführungen zu Teilnehmernummer 4.0282 wird verwiesen.

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>Einwender Beteiligungsnummer: 4.0284/1277 und 4.0283/1278</p> <p>Die Einwender sind zum Termin nicht erschienen.</p> <p>Die Einwendungen werden aufrecht erhalten.</p> <p>Die Straßenbauverwaltung bittet, die Einwendungen durch Beschluss zurückzuweisen.</p>	<p>Die Einwendungen werden zurückgewiesen.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p><u>Einwender Beteiligungsnummer: 4.0024/207</u></p> <p>Der Einwender ist Eigentümer eines landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetriebes. Die von ihm bewirtschaftete Fläche Gemarkung Werste, Flur 14, Flurstück 135 wird vollständig überplant. 900 m² sollen für die Trassenführung erworben werden, 11.685 m² sollen zur Realisierung landschaftspflegerischer Maßnahmen dauerhaft beschränkt werden.</p> <p>Der Einwender führt an, es handelt sich um eine hofnahe Ackerfläche, die er zudem vor einigen Jahren auf seine Kosten drainiert hat. Auch die benachbarte, ebenfalls von ihm bewirtschaftete Fläche, ist an diese Drainage angeschlossen. Der Einwender ist nicht bereit, Grundflächen abzugeben und wendet sich insbesondere gegen die dauernde Beschränkung für landschaftspflegerische Maßnahmen.</p> <p>Die Straßenbauverwaltung (SBV) erläutert, die Inanspruchnahme des genannten Flurstücks sei unabdingbar notwendig. Die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen schließen eine landwirtschaftliche Nutzung in Zukunft aus. Wie oben geschildert, ist eine dauerhafte Beschränkung vorgesehen, d.h. es wird eine Dienstbarkeit eingetragen und dem Eigentümer eine Differenzwertentschädigung gezahlt. Wenn der Einwender die dauerhafte Beschränkung ablehnt und den Kauf der Fläche verlangt, wird die SBV diesem Antrag stattgeben. Soweit das nicht in Anspruch genommene benachbarte Flurstück an eine Drainage angeschlossen ist, wird die Funktionsfähigkeit der Drainage für dieses Flurstück sichergestellt.</p>	<p>Auf die Inanspruchnahme des Grundstücks in der Gemarkung Werste, Flur 14, Flurstück 135 kann bei Durchführung der Baumaßnahme nicht verzichtet werden.</p> <p>Adäquates Ersatzland steht nicht zur Verfügung.</p> <p>Die Einwände werden insgesamt zurückgewiesen.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>Der Einwender erläutert, er ist aus steuerlichen Gründen weniger an einer Entschädigung interessiert als vielmehr an der Stellung von Ersatzland. Die SBV erwidert, dass Ersatzland derzeit nicht angeboten werden kann, da die bisherigen Grundstücksverhandlungen hier keine Möglichkeiten eröffnen. In der weiteren Diskussion wird jedoch seitens des Einwenders als Ersatzland das an seine Flächen angrenzende Flurstück 15 der Flur 14 in der Gemarkung Werste eingebracht, seitens der SBV die Flurstücke 50, 51 und 52 in der Flur 1 der Gemarkung Werste.</p> <p>Die SBV weist aber darauf hin, dass ihr die genannten Flächen derzeit nicht zur Verfügung stehen und die weiteren Grundstücksverhandlungen insgesamt abgewartet werden müssen.</p> <p>Der von dem Einwender vertretenen Auffassung, die für landschaftspflegerische Maßnahmen benötigten Grundflächen könnten nicht enteignet werden, tritt die SBV mit Hinweis auf höchstrichterliche Rechtsprechung entgegen.</p> <p>Der Einwender hält seine Einwendung aufrecht; er will derzeit keine Grundflächen veräußern. Sollte es letztendlich zur Inanspruchnahme seines Eigentums kommen, favorisiert er die Stellung von Ersatzland vor einer Entschädigung in Geld.</p> <p>Die SBV wird dem Einwender ein unverbindliches Angebot bezüglich der Inanspruchnahme seiner Grundflächen zukommen lassen und darüber hinaus seinen Wunsch nach Ersatzland in den weiteren Grundstücksverhandlungen berücksichtigen. Im Übrigen aber bittet die SBV, die Einwendung durch Planfeststellungsbeschluss zurückzuweisen.</p>	

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p><u>Einwender Beteiligungsnummer: 4.0184/1107</u></p> <p>Herr 4.0184 ist nicht zum Termin erschienen.</p> <p>Die Einwendung wird aufrecht erhalten.</p> <p>Die Straßenbauverwaltung bittet, die Einwendung durch Planfeststellungsbeschluss zurückzuweisen.</p>	<p>Sofern sich der Einwender grundsätzlich gegen den Ausbau der BAB 30 wendet, weise ich die Einwände unter Bezugnahme auf die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss zurück.</p> <p>Auf die Inanspruchnahme der Flächen in der Gemarkung Werste, Flur 16, Flurstück 22, Gemarkung Werste, Flur 2, Flurstück 72, Gemarkung Werste, Flur 14, Flurstück 3, und Gemarkung Werste, Flur 14, Flurstück 4 kann nicht verzichtet werden. Insofern wird die Einwendung zurückgewiesen.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p><u>Einwender Teilnehmernummern: 4.0214/832 und 4.0213/830</u></p> <p>Die Einwender sind nicht zum Termin erschienen.</p> <p>Die Einwendungen werden aufrecht erhalten.</p> <p>Die Straßenbauverwaltung bittet, die Einwendungen durch Planfeststellungsbeschluss zurückzuweisen</p>	<p>Sofern sich die Einwender grundsätzlich gegen den Ausbau der BAB 30 wenden, weise ich die Einwände unter Bezugnahme auf die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss zurück.</p> <p>Bei Durchführung der Baumaßnahme kann auf die Beanspruchung der Flurstücke Gemarkung Werste, Flur 2, Flurstück 72 Gemarkung Werste, Flur 2, Flurstück 167 und Gemarkung Werste, Flur 14, Flurstück 3 nicht verzichtet werden.</p> <p>Insofern werden die Einwände zurückgewiesen.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p><u>Einwender Teilnehmernummern: 4.0057/700 und 4.0055/698</u></p> <p>Die Einwender sind nicht zum Termin erschienen.</p> <p>Die Einwendungen bleiben aufrecht erhalten.</p> <p>Die Straßenbauverwaltung bittet, die Einwendungen durch Planfeststellungsbeschluss zurückzuweisen.</p>	<p>Sofern sich die Einwender grundsätzlich gegen den Ausbau der BAB 30 wenden, weise ich die Einwände unter Bezugnahme auf die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss zurück.</p> <p>Auf die Inanspruchnahme von Grundeigentum in der Gemarkung Eidinghausen, Flur 14, Flurstück 505 (20 qm) kann bei Durchführung der Baumaßnahme nicht verzichtet werden.</p> <p>Die Einwände werden zurückgewiesen.</p> <p>Über die mit Beschluss festgelegten Lärmschutzmaßnahmen hinaus besteht kein weiterer Anspruch auf Lärmschutz.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p><u>Einwender Beteiligungsnummer: 4.0090/193</u></p> <p>Aus dem Grundeigentum der Einwenderin werden zunächst die Flurstücke 244/1 und 280/1 der Flur 4 in der Gemarkung Dehme in Anspruch genommen. Es handelt sich um Grundflächen einer ehemaligen Boden- und Bauschuttdeponie.</p> <p>Die anwesenden Vertreter der Einwenderin erklären, mit der Inanspruchnahme der Flurstücke im erforderlichen Umfang einverstanden zu sein. Sie bieten darüber hinaus die Flächen der ehemaligen Boden- und Bauschuttdeponie in Gänze zur Durchführung landschaftspflegerischer Maßnahmen an. Dies ist aus Sicht der Einwenderin sinnvoller, als Landwirten wertvolle landwirtschaftliche Nutzfläche zu entziehen.</p> <p>Die Straßenbauverwaltung (SBV) steht der Gesamtübernahme der Flächen der ehemaligen Boden- und Bauschuttdeponie kritisch gegenüber. Abgesehen davon, dass es fraglich ist, ob Maßnahmen auf dieser Fläche zur Kompensation des mit der Planung verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft angerechnet werden können, übernimmt die SBV mit dem Ankauf von Deponieflächen alle etwaigen Entsorgungsprobleme. Der SBV liegt ein Gutachten vor, dass auf der Boden- und Bauschuttdeponie in der Vergangenheit nicht nur dieser Nutzungsart entsprechende Materialien abgelagert wurden. Gleichwohl wird die SBV das Angebot der Einwenderin zur Gesamtübernahme der ehemaligen Deponiefläche kritisch überprüfen.</p> <p>Im Weiteren wird das Flurstück 142 der Flur 15 in der Gemarkung Werste teilweise in Anspruch genommen. Es wird durch die geplante Trasse der BAB 30 zerschnitten, wobei einerseits eine kleine, nicht</p>	<p>Einer Gesamtübernahme der ehem. Boden- und Bauschuttdeponie wird nicht zugestimmt, mithin die Einwendung zurückgewiesen. Insoweit wird die zu beanspruchenden Flächen auf das Grundstück Gemarkung Dehme, Flur 4, Flurstücke 244/1 und 280/1 begrenzt.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>mehr sinnvoll zu nutzende Fläche verbleibt und andererseits eine Restfläche von etwa 20.000 m².</p> <p>Die Vertreter der Einwenderin wenden sich gegen die Durchschneidung und den Verbleib einer nicht mehr nutzbaren Restfläche. Hinsichtlich des ca. 20.000 m² großen Restgrundstückes kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht entschieden werden, ob auch dieses Restgrundstück der SBV zum Kauf angeboten werden soll; letztendlich ist es groß genug, um es einer sinnvollen wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.</p> <p>Grundsätzlich ist die Einwenderin auch mit der Inanspruchnahme des Flurstücks 142 einverstanden.</p> <p>Die SBV sagt die Übernahme der kleinen, nicht mehr sinnvoll zu nutzenden Restfläche verbindlich zu. Zudem wird die SBV gegenüber der Einwenderin ein unverbindliches Angebot für die Übernahme des gesamten Flurstücks 142 unterbreiten. Die Einwenderin wird klären, ob sie an einer Gesamtveräußerung interessiert ist.</p>	

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p><u>Einwender Beteiligungsnummer: 4.0118/723/1221</u></p> <p>Der Einwender erscheint in Begleitung seiner Ehefrau sowie seiner Tochter und seines Sohnes.</p> <p>Gemarkung Werste, Flur 2, Flurstück 59/2</p> <p>Es handelt sich hierbei um ein unbebautes Grundstück, von dem 30 m² zur Anlage einer Böschung der BAB 30 benötigt werden. Darüber hinaus ist vorgesehen, 220 m² vorübergehend in Anspruch zu nehmen, um Mutterboden zwischen zu lagern, der später wieder verbaut wird.</p> <p>Gemarkung Werste, Flur 15, Flurstück 84</p> <p>Auf diesem Flurstück befindet sich das Wohnhaus der Einwender, Dieselstraße 5. Von diesem Flurstück werden 300 m² für den Bau der Trasse der BAB 30 benötigt.</p> <p>Dem Einwender ist unverständlich, warum sein Grundstück hierfür in Anspruch genommen werden muss. In unmittelbarer Nachbarschaft ist schon vor Jahren von der SBV ein Haus erworben worden, das seit dem leer steht und langsam verfällt. Nunmehr muss es jedoch für den Bau der Trasse nicht abgerissen werden.</p> <p>Die SBV erklärt, bei der Planung einer Bundesautobahn sind bestimmte technische Parameter zu beachten, die eine Verschiebung der Trasse abseits des Grundstücks des Einwenders nicht ermöglichen.</p>	<p>Sofern sich der Einwender grundsätzlich gegen den Ausbau der BAB 30 wendet, weise ich die Einwände unter Bezugnahme auf die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss zurück.</p> <p>Auf die Beanspruchung der Grundstücke Gemarkung Werste, Flur 2, Flurstück 59/2 und Flur 15, Flurstück 84 kann nicht verzichtet werden.</p> <p>Dem Einwender ist ein Übernahmeanspruch zugestanden worden. Vgl. Teil A Punkt 5.2.4 Abs.1 dieses Beschlusses.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>Eingehend wird die Frage einer Verlärmung des künftig in unmittelbarer Trassennähe gelegenen Grundstückes nebst Wohnhaus erörtert. Der Einwender bemängelt, dass auf der seinem Wohnhaus zugewandten Trassenseite aktive Lärmschutzmaßnahmen nicht vorgesehen sind. Die auf der gegenüber liegenden Trassenseite geplante Lärmschutzwand bewirkt aus seiner Sicht ein zusätzliches Echo.</p> <p>Die SBV erläutert, für das Wohngebäude der Einwender ist eine lärmtechnische Berechnung durchgeführt worden, die auch die Auswirkungen der auf der gegenüber liegenden Trassenseite vorgesehenen Lärmschutzwand berücksichtigt. Dabei sind für das Wohngebäude der Einwender entsprechend den bauplanungsrechtlichen Ausweisungen der Stadt Bad Oeynhausen die Grenzwerte für ein Gewerbegebiet zugrunde gelegt worden. Es ergeben sich die in der Stellungnahme der SBV erwähnten Grenzwertüberschreitungen von 0,8 dB(A) tagsüber und 5,8 dB(A) Nachts.</p> <p>Damit haben die Einwender einen Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen, jedoch nur passive Lärmschutzmaßnahmen. Die Entscheidung darüber richtet sich nicht nach der Höhe der Grenzwertüberschreitung, sondern nach anderen Abwägungskriterien. So ist es z. B. mit Blick auf die Kosten-Nutzen-Relation unverhältnismäßig, für ein frei stehendes Einzelhaus eine Lärmschutzwand mit einer wirksamen Länge vorzusehen. Gleiches gilt sinngemäß für ein Gewerbegebiet.</p> <p>Die auf der gegenüber liegenden Seite der Trasse vorgesehene Lärmschutzwand dient dem Schutz eines von der Stadt Bad Oeynhausen ausgewiesenen Wohngebietes. Zur ergänzenden Frage der Einwender nach der zu erwartenden Belastung durch Schadstoffimmissionen erklärt die SBV, es sei ein weiteres Gutachten zur Ermittlung der Immissi-</p>	

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>onsbelastungen entlang der Trasse in Auftrag gegeben worden. Sollten die Einwender aufgrund der Ergebnisse dieser Untersuchung stärker betroffen sein als bisher, werden sie erneut beteiligt.</p> <p>Angesichts der unmittelbaren Nähe zur geplanten Trasse sagt die SBV ein Beweissicherungsverfahren für alle auf dem Flurstück 84 der Flur 15 in der Gemarkung Werste vorhandenen Gebäudeteile hinsichtlich der zu erwartenden Erschütterungen in der Bauphase zu.</p> <p>Der Einwender hält seine Einwendung aufrecht. Er will keinen Grundbesitz abgeben und fordert für das Flurstück 84 der Flur 15 in der Gemarkung Werste aktive Lärmschutzmaßnahmen. Die SBV bittet, die Einwendung durch Planfeststellungsbeschluss zurückzuweisen.</p>	

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p><u>Einwender Teilnehmernummern: 4.0126/1149 und 4.0127/1148</u></p> <p>Die Einwender sind nicht zum Termin erschienen.</p> <p>Die Einwendungen werden aufrecht erhalten.</p> <p>Die SBV bittet, die Einwendungen durch Planfeststellungsbeschluss zurückzuweisen.</p>	<p>Sofern sich die Einwender grundsätzlich gegen den Ausbau der BAB 30 wenden, weise ich die Einwände unter Bezugnahme auf die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss zurück.</p> <p>Auf die Inanspruchnahme des Grundeigentums in der Gemarkung Werste Flur 16, Flurstücke 21 und 76 kann nicht verzichtet werden. Insofern wird die Einwendung zurückgewiesen.</p> <p>Der Einwender hat über die mit diesem Beschluss festgelegten aktiven Lärmschutzmaßnahmen hinaus keinen weiteren Anspruch auf Lärmschutz. Der Einwand wird zurückgewiesen.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p><u>Einwender Teilnehmernummer: 4.0052/20</u></p> <p>Einwender Teilnehmernummer: 4.0187/112</p> <p>Einwender Teilnehmernummer: 4.0189/100</p> <p>Einwender Teilnehmernummer: 4.0342/69</p> <p>Die Einwender sind nicht zum Termin erschienen.</p> <p>Die Einwendungen bleiben aufrecht erhalten.</p> <p>Die SBV bittet, die Einwendungen durch Planfeststellungsbeschluss zurückzuweisen.</p>	<p>Bei Durchführung der Baumaßnahme kann auf die Beanspruchung des Grundstücks in der Gemarkung Werste, Flur 16, Flurstück 23 nicht verzichtet werden.</p> <p>Insofern wird die Einwendung zurückgewiesen.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>Einwender Beteiligungsnummer: 4.0040/318</p> <p>Der Einwender wird vertreten durch den Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband</p> <p>Zu Beginn erklärt der Bevollmächtigte, dass der Einwender 2 weitere Pachtgrundstücke nach dem Offenlegungszeitraum hinzu gepachtet habe. Hierbei handelt es sich um das Flurstück 1017 u. 514, der Flur 4 in der Gemarkung Dehme. Die konkreten Pachtverhältnisse werden durch eine schriftliche Ergänzung zum Eingabetext nachgewiesen.</p> <p>Außerdem erklärt eingangs der Vertreter der Straßenbauverwaltung (SBV) das auf Seite 377 der Synopse eine Korrektur vorzunehmen sei. Im vorletzten Absatz werden die Worte „2040 m² dauerhafte Beschränkung“ ersatzlos gestrichen.</p> <p>Außerdem wird aus Gründen der Rechtssicherheit von der SBV nochmals darauf verwiesen, dass die sich auf dem Flurstück 174/1 befindlichen 2 Brunnen im Einwendungszeitraum nicht erwähnt worden seien. Insofern könnten für diese Anlagen auch keine Ansprüche geltend gemacht werden.</p> <p>Zu 4.0040/318-1. u. 4.0040/318-2.</p> <p>Die Straßenbauverwaltung erklärt, dass eine Existenzgefährdung infolge der Straßenbaumaßnahme nicht gegeben sei.</p>	<p>Sofern sich der Einwender grundsätzlich gegen den Ausbau der BAB 30 wendet, weise ich die Einwände unter Bezugnahme auf die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss zurück.</p> <p>Der auf dem Flurstück 174/1, Flur 4, Gemarkung Dehme befindliche Brunnen wurde bisher im Verfahren vom Einwendungsführer nicht erwähnt. Insofern können zu dieser Anlage auch keine Ansprüche geltend gemacht werden.</p> <p>Zu 4.0040/318-1. u. 4.0040/318-2.</p> <p>Auf die Inanspruchnahme der Grundstücke kann nicht verzichtet werden.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>Zum Flurstück 52 der Flur 4 in der Gemarkung Dehme wird seitens der SBV ausgeführt, dass der Einwender durch die Ausbaumaßnahme der BAB 30 hier nicht betroffen ist.</p> <p>Der Einwender erhält in diesem Punkt dennoch seine Bedenken aufrecht, da er sich durch die angrenzenden Ausgleichsmaßnahmen eingeengt fühlt. Die Einwände zum Flurstück 98, Flur 11, Gemarkung Eidinghausen und Flur 99, Flur 11, Gemarkung Eidinghausen werden aufrecht erhalten.</p> <p>Zur Beanspruchung des Flurstücks 174/1 der Flur 4 in der Gemarkung Dehme befürchtet der Einwender, dass die Drainagen bei Ausführung der Bauarbeiten in ihrer Funktion eingeschränkt werden könnten.</p> <p>Der Vertreter der SBV erklärt, dass hierzu während des Auslegungszeitraumes keine Einwände vorgetragen wurden und diese neuen Bedenken präkludiert seien. Er bittet in diesem Punkt deshalb die Einwände zurückzuweisen. Im übrigen wird darauf verwiesen, dass nach dem Maßnahmenkatalog zu den generellen Bedenken festgelegt worden sei, dass, sofern Drainagen durch die Baumaßnahme beeinträchtigt werden, der ursprüngliche Zustand auf Kosten der Straßenbauverwaltung wiederhergestellt werde.</p> <p>Sofern diese Drainagen im Bachbettbereich zuwachsen, hat die zuständige Stadt dafür zu sorgen, dass die Vorflut freigehalten wird.</p> <p>Zum Flurstück 561 der Flur 4 in der Gemarkung Dehme wird seitens der SBV ausgeführt, dass dieses Grundstück bereits vom Vorhabensträger gekauft worden sei und von daher die Einwände in diesem Punkt als</p>	<p>Vorliegend erfolgt eine erhebliche Inanspruchnahme von Grundstücken der Einwender. Der landwirtschaftliche Nebenerwerb wird in seiner Existenz dennoch nicht betroffen, weil die Entschädigungsleistungen hier zu einem angemessenen Ausgleich führen.</p> <p>Sofern der Einwender befürchtet, dass bei Beanspruchung des Flurstücks 174/1 der Flur 4 in der Gemarkung Dehme die Drainagen bei Ausführung der Bauarbeiten in ihrer Funktion eingeschränkt werden könnten, mögen diese Sorgen nicht unbegründet sein.</p> <p>Die Straßenbauverwaltung hat jedoch signalisiert, dass sofern Drainagen durch Baumaßnahmen beeinträchtigt werden, der ursprüngliche Zustand auf Kosten der Straßenbauverwaltung wieder hergestellt wird.</p> <p>Im Übrigen sind dies Bedenken, die erstmalig vorgetragen werden; sie sind im lfd. Verfahren präkludiert .</p> <p>In diesem Punkt werden die Bedenken, insgesamt als unbegründet zurückzuweisen.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>erledigt betrachtet werden könnten.</p> <p>Ebenso ist auch das Flurstück 8 der Flur 4 in der Gemarkung Dehme zwischenzeitlich von der SBV aufgekauft worden, so dass die Einwände in diesem Punkt als erledigt zu betrachten sind.</p> <p>Die Beanspruchung des Flurstückes 7, der Flur 4 in der Gemarkung Dehme, des Flurstücks 957 der Flur 4 in der Gemarkung Dehme des Flurstücks 50/1 der Flur 4 in der Gemarkung Dehme des Flurstücks 10 der Flur 13 in der Gemarkung Eidinghausen und des Flurstücks 389 der Flur 11 in der Gemarkung Eidinghausen wird nach wie vor vom Einwender beanstandet. Er hält die Bedenken weiterhin aufrecht. Die SBV bittet die Einwände zu diesen Flurstücken mit Beschluß zurückzuweisen.</p> <p>Zu 4.0040/318 – 2. – 4.0040/318 – 4.</p> <p>Die schriftlich vorgetragene Bedenken zu diesen Punkten werden vom Einwender uneingeschränkt aufrecht erhalten.</p> <p>Zudem beantragt der Einwender zu prüfen, ob das Wirtschaftswegenetz im Erschließungsbereich der Flurstücke 98, Flur 11, Gemarkung Eidinghausen und Flurstück 99, Flur 11, Gemarkung Eidinghausen ausreichend ausgelegt sei.</p> <p>Der Vertreter der SBV weist darauf hin, dass diese Bedenken während der Einwendungsfrist nicht vorgetragen worden sind und bittet sie deshalb Beschluss zurückzuweisen.</p>	<p>Zu 4.0040/318 – 2. – 4.0040/318 – 4.</p> <p>Die im Erörterungstermin vorgetragene Bedenken zum Wirtschaftswegenetz im Erschließungsbereich der Flurstücke 98, Flur 11, Gemarkung Eidinghausen sind präkludiert.</p> <p>Sofern sich der Einwender außerdem im Erörterungstermin darüber beklagt, dass das untergeordnete Straßennetz nicht ausreichend ausgelegt sei um alle Grundstücke optimal zu erschließen, werden auch diese Einwände zurückgewiesen, da sie im Erörterungstermin erstmalig erhoben wurden. Eine inhaltliche Überprüfung dieses Einwands erübrigt sich, da er präkludiert ist.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>Vom Einwender wird auch bemängelt, dass das untergeordnete Straßennetz nicht ausreichend ausgelegt sei, um alle Grundstücke optimal zu erschließen. Diese Einwände zum untergeordneten Straßennetz sind während der Einwendungsfrist nicht vorgetragen worden und können daher im weiteren Verfahren nach Auffassung der SBV keine Berücksichtigung mehr finden.</p> <p>Sie bittet auch diese Anregungen durch Beschluss zurückzuweisen.</p> <p>Darüber hinaus beantragt der Einwender die Erstellung eines Existenzgefährdungsgutachtens für seinen Betrieb.</p> <p>Die SBV sagt zu, diesem Antrag nachzukommen.</p> <p>Sie weist jedoch darauf hin, dass eine Existenzgefährdung nach der Rechtslage nur bei Vollerwerbsbetrieben mit Entwicklungsperspektiven angenommen werden könne. Bei landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieben könne eine Existenzgefährdung nur dann angenommen werden, wenn die Möglichkeit bestehe, dass sich dieser Betrieb aufgrund seiner landwirtschaftlichen Flächen zum Vollerwerbsbetrieb entwickeln kann.</p> <p>Vom Einwender wird weiterhin ein Beweissicherungsverfahren für einen Brauchwasserbrunnen in Nähe des Hausgrundstücks beantragt.</p> <p>Die Straßenbauverwaltung bittet diesen Antrag zurückzuweisen, da es sich hier um eine nicht amtlich gemeldete Brunnenanlage handelt.</p>	<p>Der Einwender hat entgegen seiner im Erörterungstermin geäußerten Absicht bisher keinen formalen Antrag auf Existenzgefährdung bei dem Vorhabenträger gestellt.</p> <p>Ein weiterer Antrag des Einwenders auf Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens für einen Brauchwasserbrunnen in der Nähe des Hausgrundstücks wird zurückgewiesen, da es sich hier nicht um eine amtlich gemeldete Brunnenanlage handelt.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>Einwender Beteiligungsnummer: 4.0135</p> <p>Vertreten durch den Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband</p> <p>Hinsichtlich der generell vorgetragenen Bedenken wird auf das Wortprotokoll zur Generaldebatte verwiesen.</p> <p>Zu 4.0135/155-1.</p> <p>Vom Flurstück 71 der Flur 2 in der Gemarkung Werste müsste die Straßenbauverwaltung 13.530 m² erwerben.</p> <p>17.661 m² sollen dauerhaft beschränkt werden.</p> <p>Der Vertreter der Straßenbauverwaltung (SBV) erklärt, dass auf Antrag auch das gesamte Grundstück von der Straßenbauverwaltung angekauft werden würde.</p> <p>Im übrigen bleiben die Bedenken gegen die Beanspruchung des Flurstücks 65, Flur 2 Gemarkung Werste und Flurstück 72, Flur 2, Gemarkung Werste aufrecht erhalten.</p>	<p>Sofern sich der Einwender grundsätzlich gegen den Ausbau der BAB 30 wendet, weise ich die Einwände unter Bezugnahme auf die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss zurück.</p> <p>Zu 4.0135/155-1.</p> <p>Auf die Inanspruchnahme der Grundstücke Gemarkung Werste, Flur 2, Flurstücke 65, 71 und 72 kann nicht verzichtet werden. Insofern wird der Einwand zurückgewiesen.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>Zu 4.0135/155-2.</p> <p>Die Einwände werden aufrecht erhalten. Die SBV bittet um Zurückweisung durch Beschluss.</p> <p>Zu 4.0135/155-3.</p> <p>Die SBV erklärt, dass hier keine wesentlichen Grundwasserabsenkungen durch die Baumaßnahmen zu erwarten sind. Insofern erübrigt sich auch ein Beweissicherungsverfahren. In diesem Zusammenhang wird auf das Gutachten der Gesellschaft für Geohydraulik, Umwelt, Verfahren zur Ingenieurtechnik aus Kassel (GUV) verwiesen. Danach sind aufgrund der vorliegenden Bodenschichten erhebliche Grundwasserspiegelabsenkungen nicht zu erwarten. Die Straßenbauverwaltung bittet die Einwände in diesem Punkt durch Beschluss zurückzuweisen.</p>	<p>Zu 4.0135/155-2.</p> <p>Der Betrieb ist entgegen der Auffassung des Einwenders nicht in seiner wirtschaftlichen Existenz gefährdet. Selbst wenn ca. 1,43 ha landwirtschaftliche Nutzfläche an Eigentumsflächen abgegeben werden müssen. Es ist sichergestellt, dass diese Flächen in einem noch ausstehenden Entschädigungsverfahren angemessen entschädigt werden.</p> <p>Auch die vom Einwender befürchtete schlechte Erschließung der Restflächen an das örtliche Straßen- und Wegenetz ist eine subjektive Betrachtungsweise. Nach den mir vorliegenden Unterlagen bleiben die Grundstücke auch nach Verwirklichung der Baumaßnahme an das öffentliche Straßen- und Wegenetz angeschlossen.</p> <p>Insofern werden die Einwände zurückgewiesen.</p> <p>Zu 4.0135/155-3.</p> <p>Nach der gutachterlichen Feststellung ist durch die Baumaßnahme keine wesentlichen Grundwasserabsenkungen in diesem Bereich zu erwarten. Der Einwand wird zurückgewiesen.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>Zu 4.0135/155-4.</p> <p>Die Einwände werden aufrecht erhalten. Die SBV bittet diese durch Beschluss zurückzuweisen.</p> <p>Zu 4.0135/1021 (privat)</p> <p>Auf die Stellungnahmen zu 4.0135/1021-1. – 4.0135/1021-4. wird in diesem Zusammenhang verwiesen.</p> <p>Da die Bedenken auch hier insgesamt nicht als ausgeräumt angesehen werden können, bittet die SBV diese durch Beschluss zurückzuweisen.</p>	<p>Zu 4.0135/155-4.</p> <p>Ein Eingriff in Eigentumsrechte wird nicht verkannt. Dieser Eingriff ist jedoch vertretbar und muss hingenommen werden, da das öffentliche Interesse am Ausbau der BAB 30 in diesem Planungsabschnitt den privaten Belangen voranzustellen ist.</p> <p>Zu 4.0135/1021 (privat)</p> <p>Auf die Stellungnahme zu 4.0135/1021-1. bis 4.0135/1021-4. wird Bezug genommen.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
Einwender Beteiligungsnummer: 4.0136 Auf die Ausführungen zu 4.0135 wird verwiesen.	Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Auf die Ausführungen zu 4.0135 wird Bezug genommen.

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>Einwender Beteiligungsnummer: 4.0186</p> <p>Der Einwender wird durch den Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband als Bevollmächtigten vertreten.</p> <p>Der Vertreter der Straßenbauverwaltung (SBV) erklärt eingangs auf Anfrage des Einwenders, dass für die zu beanspruchende Fläche auf dem Flurstück 32, Flur 6, in der Gemarkung Volmerdingsen kein Ersatzland zur Verfügung gestellt werden kann, da die Straßenbauverwaltung keine geeigneten Flächen besitzt.</p> <p>Für den Fall, dass der Einwender die strittige Fläche zum Verkauf anbieten sollte, ist der Landesbetrieb Straßenbau bereit, diese Fläche anzukaufen. Die SBV wird im Anschluss an den Erörterungstermin mit dem Einwender in Verbindung treten und ein entsprechendes Angebot für den Ankauf unterbreiten.</p> <p>Darüber hinaus wird vom Bevollmächtigten des Einwenders die Erstellung eines Existenzgutachtens beantragt, da es sich hier um einen landwirtschaftlichen Betrieb handelt, der Sonderkulturen anbaut (Obst/Gemüse).</p> <p>Die SBV sagt zu, im Anschluss an den Erörterungstermin eine gutachterliche Überprüfung in Auftrag zu geben.</p>	<p>Soweit hier die Eingriffe in das Grundrecht des Eigentums bemängelt werden (zu 4.0186/319-2.) ist festzustellen, dass im öffentlichen Interesse zum Ausbau der BAB 30 an dieser Stelle gegenüber den privaten Belangen ein Vorrang einzuräumen ist. Insofern werden die Einwände zurückgewiesen.</p> <p>Der Einwender hat entgegen seiner Ankündigung im Erörterungstermin bisher keinen formalen Antrag auf Erstellung eines Existenzgutachtens bei dem Vorhabenträger eingereicht.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>Im übrigen bleiben die Einwände zu 4.0186/319-1. – 4.0186/319-2. bis auf weiteres aufrecht erhalten.</p> <p>Die Straßenbauverwaltung bittet diese Einwände, sofern im weiteren Verfahren keine Einigung erzielt wird, mit Beschluss zurückzuweisen.</p>	

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>Einwender Beteiligungsnummer: 4.0199</p> <p>Die Einwender werden vom Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband vertreten.</p> <p>Soweit sich die Bedenken gegen generelle Schwerpunkte richten, verweist die Straßenbauverwaltung auf die Ausführungen des Ergebnisprotokolls zur Generaldebatte.</p> <p>Der Eintrag von Luftschadstoffen wird lt. Auskunft der Straßenbauverwaltung (SBV) im weiteren Verfahrensverlauf überarbeitet werden, weil sich die Rechtsgrundlagen und Grenzwerte hier verändert haben. Insofern wird nochmals auf das Wortprotokoll zur Generaldebatte verwiesen.</p> <p>Zu 4.0199/320-1.</p> <p>Die zu erwerbende Fläche beträgt 900 m². Aufgrund der geringen Flächenbeanspruchung sieht die SBV sich nicht in der Lage, ein Existenzgefährdungsgutachten erstellen zu lassen.</p> <p>Der Einwender ist nicht bereit, diese Fläche abzugeben. In diesem Punkt bleiben die Bedenken aufrecht erhalten.</p> <p>Die ablehnende Haltung hinsichtlich der Erstellung eines Existenzgefährdungsgutachtens bezieht sich auch auf den angemeldeten Gewer-</p>	<p>Sofern sich die Einwender grundsätzlich gegen den Ausbau der BAB 30 wenden, weise ich die Einwände unter Bezugnahme auf die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss zurück.</p> <p>Beim Einwender ist nach gutachterlichen Erhebungen keine Überschreitung der Grenzwerte bei Luftschadstoffen festzustellen. Der Einwand wird zurückgewiesen.</p> <p>Zu 4.0199/320-1.</p> <p>Die Erstellung eines Existenzgefährdungsgutachtens ist nicht erforderlich, weil die zu erwerbende Fläche lediglich 900 qm beträgt und nur 15 qm vorübergehend in Anspruch genommen werden.</p> <p>Auf die Flächeninanspruchnahme in der Gemarkung Werste, Flur 2, Flurstück 222 kann grundsätzlich nicht verzichtet werden.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>bebetrieb der Ehefrau.</p> <p>Zu 4.0199/320-2.</p> <p>Die Einwände werden aufrecht erhalten. Die Straßenbauverwaltung bittet diese Einwendungen zur geplanten Netzergänzung und Queringungsmöglichkeit mit Beschluss zurückzuweisen.</p> <p>Zu 4.0199/320-3.</p> <p>Der Einwander hält seinen Antrag aufrecht, die Straßen „Handwerkerstraße“ und „Am Busch“ jeweils als Sackgasse auszuweisen, da dadurch die eigene Grundstücksbeanspruchung geringer ausfalle.</p> <p>Die SBV lehnt diese Forderung im Hinblick auf die Erschließung benachbarter Grundstücke ab und bittet die Planfeststellungsbehörde durch Beschluss abschließend zu entscheiden.</p> <p>Zu 4.0199/320-4.</p> <p>Die SBV kann auf die Beanspruchung des Grundstücks nicht verzichten und bittet in diesem Zusammenhang um Zurückweisung der Einwände durch Beschluss.</p>	<p>Zu 4.0199/320-2.</p> <p>Die SBV hat durch ihre Planung sichergestellt, dass ein leistungsfähiges Wegenetz in diesem Bauabschnitt gewährleistet ist. Insofern wird die Einwendung zurückgewiesen.</p> <p>Zu 4.0199/320-3.</p> <p>Auf den Netzanschluss der Gemeindestraßen „Handwerkerstraße“ und „Am Busch“ kann nicht verzichtet werden.</p> <p>Zu 4.0199/320-4.</p> <p>Auf die Beanspruchung der Grundfläche kann nicht verzichtet werden. Insofern wird der Einwand zurückgewiesen.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>Zu 4.0199/320-5.</p> <p>Eine Existenzgefährdung wird seitens der SBV aufgrund der geringen Grundstücksbeanspruchung nicht angenommen. Auf die bisherigen Ausführungen wird verwiesen. Der Bevollmächtigte des Einwenders gibt zu bedenken, dass die Versorgung der Schafe mit Stroh einen weiteren Aspekt darstelle, der die Erstellung eines Existenzgutachtens rechtfertige.</p> <p>Zu 4.0199/320-6.</p> <p>Hinsichtlich des Lärmschutzes bleiben die gegensätzlichen Standpunkte aufrecht erhalten.</p> <p>Die SBV bittet die Einwände in diesem Punkt durch Beschluss zurückzuweisen.</p> <p>Zu 4.0199/320-7.</p> <p>Die beantragte Eindeckelung der Trasse im Bereich des Wohnhauses des Einwenders wird von der Straßenbauverwaltung als unverhältnismäßige Baumaßnahme betrachtet. Unter Hinweis auf die schriftliche Stellungnahme wird beantragt, diesen Dissens mit Beschluss zurückzuweisen.</p>	<p>Zu 4.0199/320-5.</p> <p>Eine Existenzgefährdung des Schäfereibetriebes ist nicht erkennbar. Auch die Versorgung der Schafe durch das vorhandene Straßen- und Wegenetz ist nach Abschluss der Baumaßnahme sichergestellt.</p> <p>Insoweit werden die Einwände zurückgewiesen.</p> <p>Zu 4.0199/320-6.</p> <p>Das Wohnhaus und die Hofstelle befinden sich in sehr geringer Entfernung zur geplanten Autobahntrasse. Die Lärmgrenzwerte werden am Tag um 0,9 dB(A) und in der Nacht um 5,9 dB(A) überschritten. Ein Anspruch auf Lärmschutz über die mit diesem Beschluss zugestandenen Schutzmaßnahmen hinaus besteht nicht. Der Einwand wird zurückgewiesen.</p> <p>Zu 4.0199/320-7.</p> <p>Die vom Einwender geforderte Eindeckelung der Trasse im Bereich des Wohnhauses zur Abwendung der auftretenden Abgase und des Lärms ist unverhältnismäßig. Insofern wird die Einwendung zurückgewiesen.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>Zu 4.0199/320-8.</p> <p>Die von den Einwendern vorgetragene Einschränkung der Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit und zum Schutz des Eigentums wird seitens des Vorhabenträgers nicht in Abrede gestellt. Gleichwohl wird auch festgestellt, dass diese Grundrechte im Interesse des Wohls der Allgemeinheit angemessen eingeschränkt werden dürfen.</p> <p>In diesem Punkte wird kein Einvernehmen erreicht.</p> <p>Die SBV bittet die Einwände durch Beschluss zurückzuweisen.</p> <p>Zu 4.0199/1318 (privat)</p> <p>In diesem Punkt wird auf die Ausführungen der Generaldebatte verwiesen. Die Einwände sind durch Beschluss zurückzuweisen.</p> <p>Abschließend bittet der Bevollmächtigte des Einwenders die Anhörungsbehörde in ihrer Stellungnahme an die Planfeststellungsbehörde aufgrund der Besonderheiten des Betriebes die Erstellung eines Existenzgefährdungsgutachtens zu empfehlen.</p>	<p>Zu 4.0199/320-8.</p> <p>Die Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit und zum Schutz des Eigentums sind grundsätzlich bei jedem Eingriff zu beachten. Im vorliegenden Fall ist jedoch im Interesse des Wohls der Allgemeinheit eine angemessene und zulässige Einschränkung dieser Grundrechte vertretbar.</p> <p>Insoweit werden die Einwände zurückgewiesen.</p> <p>Zu 4.0199/1318 (privat)</p> <p>Die Erstellung eines Existenzgefährdungsgutachtens ist nicht erforderlich, weil die Weiseflächen für die Schafe fast ausschließlich angepachtet worden sind. Hierbei handelt es sich um Pachtverhältnisse, die im Wesentlichen nicht schriftlich fixiert worden, sondern durch mündliche Absprachen begründet sind.</p> <p>Im Übrigen verweise ich darauf, dass neben den Pachtflächen für die Schafbeweidung auch sog. „Wanderflächen“ beansprucht werden, die rechtlich eine noch geringere Bedeutung ausweisen, als vertraglich gesichertes Weideland.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>Einwender Beteiligungsnummer: 4.0210/321-1.</p> <p>Vertreten durch den Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband Minden</p> <p>Der Einwender ist nicht zum Termin erschienen.</p> <p>Zu 4.0210/321-1.</p> <p>Die Straßenbauverwaltung (SBV) erklärt, dass sie dem Antrag auf vollständigen Ankauf des Flurstücks 127, Flur 6, Gemarkung Volmerdingen zustimme. Insofern kann dieser Punkt als erledigt betrachtet werden.</p> <p>Zu 4.0210/321-2.</p> <p>Die generell vorgetragenen Bedenken gegen die Baumaßnahme bleiben aufrecht erhalten.</p> <p>Die SBV bittet die Einwände durch Beschluss zurückzuweisen.</p>	<p>Zu 4.0210/321-1. – erledigt -</p> <p>Zu 4.0210/321-2.</p> <p>Die Einschränkung der Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit und zum Schutz des Eigentums wird nicht verkannt; im vorliegenden Fall sind diese Grundrechte jedoch im Interesse des Wohls der Allgemeinheit angemessen einzuschränken damit die Baumaßnahme durchgeführt werden kann.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>Einwender Beteiligungsnummer: 4.0324/333-1.</p> <p>Vertreten durch den Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband Minden</p> <p>Der Einwender ist zum Termin nicht erschienen.</p> <p>Die Straßenbauverwaltung (SBV) bietet an, das Flurstück 3, Flur 20, in der Gemarkung Mennighüffen insgesamt für den Ausbau der BAB 30 anzukaufen.</p> <p>Der Bevollmächtigte des nicht anwesenden Einwenders erklärt sich unter dem Vorbehalt, dass der Einwender zustimmt, hiermit einverstanden.</p> <p>Sofern das Flurstück 49, Flur 15, in der Gemarkung Werste betroffen ist, muss der Erwerb den Grunderwerbsverhandlungen vorbehalten bleiben.</p> <p>Zum Ankauf dieses Grundstückes können zum gegenwärtigen Zeitpunkt von der SBV noch keine konkreten Angebote vorgetragen werden.</p> <p>Für den Fall, dass dem Übernahmeangebot in absehbarer Zeit nicht widersprochen wird, kann dieser Punkt als erledigt angesehen werden.</p>	<p>Sofern sich der Einwender grundsätzlich gegen den Ausbau der BAB 30 wendet, weise ich die Einwände unter Bezugnahme auf die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss zurück.</p> <p>Grunderwerbsverhandlungen sind bisher noch nicht geführt worden.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>Zu 4.0324/333-2. und Zu 4.0324/333-3.</p> <p>Die Einwände in diesen Punkten werden aufrecht erhalten.</p> <p>Die Straßenbauverwaltung bittet diese Einwände durch Beschluss zurückzuweisen.</p>	<p>Zu 4.0324/333-2. und Zu 4.0324/333-3.</p> <p>Eine existenzielle Gefährdung des landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetriebes ist nicht zu erkennen.</p> <p>Die eigentumsrechtlichen Eingriffe sind vom Einwender hinzunehmen, weil hier eine Einschränkung der Grundrechte im Interesse des Wohls der Allgemeinheit verantwortet werden kann.</p> <p>Insofern werden die Einwände zurückgewiesen.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>Einwender Beteiligungsnummer: 4.0254</p> <p>Der Einwender wird durch den Westfälisch Lippischen Landwirtschaftsverband vertreten.</p> <p>Zu 4.0254/325-1. Eingangs erklärt der Einwender auf Anfrage der Straßenbauverwaltung (SBV) dass er z. Z. ca. 45 ha landwirtschaftliche Nutzfläche bewirtschaftet, wovon 20 ha in seinem Eigentum stehen.</p> <p>Der Beanspruchung seines Grundstücks, in der Gemarkung Volmerdingsen, Flur 6, Flurstück 21, stimmt der Einwender nicht zu. Auch das Angebot der SBV, das Grundstück für den Fall, dass die Autobahn gebaut wird, insgesamt zu übernehmen, wird abgelehnt. Darüber hinaus werden vom Einwender erhebliche Nutzungseinschränkungen in der Landwirtschaft befürchtet, falls der Bach als mäandrierendes Gewässer ausgebaut werde.</p> <p>Der Vertreter der SBV ist der Ansicht, dass auf Grund der Straßenbaumaßnahme keine Beeinträchtigung bei der Ausübung der Landwirtschaft insbesondere durch Vernässung der Nutzflächen erfolge und bittet, den Einwand mit Planfeststellungsbeschluss zurückzuweisen.</p>	<p>Sofern sich der Einwender grundsätzlich gegen den Ausbau der BAB 30 wendet, weise ich die Einwände unter Bezugnahme auf die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss zurück.</p> <p>Zu 4.0254/325-1. Auf die Inanspruchnahme des Grundstücks Gemarkung Volmerdingsen, Flur 6, Flurstück 21 kann nicht verzichtet werden. Insofern wird der Einwand zurückgewiesen.</p> <p>Im Übrigen teile ich nicht die vom Einwender im Erörterungstermin vorgetragenen Befürchtungen, dass mit erheblichen Nutzungseinschränkungen der Landwirtschaft zu rechnen sei, falls der Bach als mäandrierendes Gewässer ausgebaut werde.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>Zu 4.0254/325-2. und 4.0254/325-3.</p> <p>Die Einwände werden aufrechterhalten. Insbesondere wird seitens der SBV nochmals darauf verwiesen, dass das Drainsystem unbeschadet wieder hergestellt wird, falls es durch die Straßenbaumaßnahme beschädigt würde.</p> <p>Eine Existenzgefährdung des Hofes sieht die SBV nicht.</p> <p>Sie bittet auch in diesen Punkten die Einwände durch Beschluss zurückzuweisen.</p>	<p>Zu 4.0254/325-2. und 4.0254/325-3.</p> <p>Bei der geringen Flächeninanspruchnahme ist keine Existenzgefährdung der Hofstelle zu besorgen.</p> <p>Darüber hinaus ist auch der Eingriff in das Eigentum rechtlich vertretbar, weil hier dem öffentlichen Interesse nach Abwägung aller Kriterien der Vorrang einzuräumen ist.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>Einwender Beteiligungsnummer: 4.0255</p> <p>Vertreten durch den Westfälisch Lippischen Landwirtschaftsverband Minden</p> <p>Zu 4.0255/326-1. Im Erörterungstermin wird geklärt, dass von der Einwenderin keine Grundstücke für die Baumaßnahme beansprucht werden, die in ihrem Eigentum stehen; auch das Flurstück 89 in der Flur 11 Gemarkung Eidinghausen nicht.</p> <p>Somit ist dieser Punkt als erledigt anzusehen.</p> <p>Zu 4.0255/326-2. Die grundsätzlichen Bedenken gegen den Ausbau der BAB 30 werden aufrechterhalten. Die Straßenbauverwaltung bittet diese Einwände durch Beschluss zurückzuweisen.</p>	<p>Zu 4.0255/326-1. - erledigt -</p> <p>Zu 4.0255/236-2. Der Eingriff in das Eigentum ist mit dem geltenden Recht vereinbar. Hier sind die Eigentumsansprüche zurückzustellen, da das öffentliche Interesse am Ausbau der BAB 30 im Raum Bad Oeynhausen überwiegt.</p> <p>Sofern sich die Einwenderin grundsätzlich gegen den Ausbau der BAB 30 wendet, weise ich die Einwände unter Bezugnahme auf die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss zurück.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>Einwender Beteiligungsnummern: 4.0261 und 4.0262</p> <p>Der Einwender wird vom Westfälisch Lippischen Landwirtschaftsverband Minden vertreten.</p> <p>Die Einwände der Einwenderin und des Einwenders werden im Rahmen der Einwendung mit behandelt.</p> <p>Der Einwender ist mit den Inhalten des Existenzgefährdungsgutachtens nicht einverstanden. Insbesondere wird von ihm bemängelt, dass bei Ermittlung der Einkommensgrenzen auch das Verdienstvolumen von der Ehefrau Frau Ute Einwender mitberechnet worden sei.</p> <p>Diese Berechnungsgrundlage sei nicht vertretbar, weil bei Berechnung der Existenzgefährdung nicht das doppelte Einkommen zu Grunde gelegt werden könne, sondern die Berechnung allein auf ein Einkommen abgestellt werden müsse.</p> <p>Auf Vorschlag der Straßenbauverwaltung (SBV) wird veranlasst, dass der Einwender alle Bedenken und Anregungen zum Existenzgefährdungsgutachten noch einmal schriftlich vorträgt, damit der Gutachter dann die Gelegenheit erhält nochmals hierzu Stellung zu nehmen.</p> <p>Der Einwender wird dieser Anregung folgen.</p> <p>Zu 4.0262/327-1. Mit der Grundstücksinanspruchnahme des Flurstücks 42/4, Flur 6, Gemarkung Volmerdingsen, ist der Einwender nicht einverstanden. Die Bedenken bleiben aufrechterhalten. Die Straßenbauverwaltung bittet in</p>	<p>Der gutachterlichen Feststellung, dass keine Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes vorliegt, schließe ich mich an.</p> <p>Der Einwand wird zurückgewiesen.</p> <p>Zu 4.0262/327-1. Sofern sich die Einwender grundsätzlich gegen den Ausbau der BAB 30 wenden, weise ich die Einwände unter Bezugnahme auf die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss zurück.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>diesem Punkt um Zurückweisung durch Beschluss.</p> <p>Das Gleiche gilt für das Flurstück 40/1, Flur 5, Gemarkung Volmerdingsen. Hinzu kommt eine redaktionelle Änderung: Auf Seite 855 muss die 6. Zeile lauten: „Flurstück 42/4, <u>Flur 5</u>, Gemarkung Volmerdingsen“.</p> <p>Zu 4.0262/327-2. Sofern durch die Baumaßnahme die landwirtschaftliche Drainage beschädigt wird, verpflichtet sich die Straßenbauverwaltung diese wieder herzustellen und funktionsgerecht auszugestalten.</p> <p>Zu 4.0262/32-3. Auf Anfrage erklärt die SBV, dass kein Ersatzland zur Verfügung gestellt werden kann.</p> <p>Vom Einwender wird bemängelt, dass in der Örtlichkeit seitens der Stadt Bad Oeynhausen kein politischer Wille zu erkennen ist, der den betroffenen Landwirten unterstützend beitrifft.</p> <p>Die Forderung auf Ersatzlandbeschaffung bleibt bestehen.</p> <p>Zu 4.0262/327-4. Der Einwender befürchtet durch den Ausbau der Autobahn in Höhe von Bau-km 5.100 eine ganz erhebliche Grundwasserabsenkung und somit negativ nachteilige Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung.</p>	<p>Auf die Inanspruchnahme des Grundstücks Gemarkung Volmerdingsen, Flur 5, Flurstück 42/4 nicht verzichtet werden. Aus dem Grundeigentum werden folgende Flächen durch die Straßenbaumaßnahme in Anspruch genommen: „Flurstück 42/4, <u>Flur 5</u>, Gemarkung Volmerdingsen“ Insofern wird der Einwand zurückgewiesen.</p> <p>Zu 4.0262/327-2. - erledigt –</p> <p>Zu 4.0262/32-3. Ersatzland kann nicht zur Verfügung gestellt werden. Insofern wird der Einwand zurückgewiesen.</p> <p>Zu 4.0262/327-4. Die Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens ist nicht erforderlich, weil ein Trockenfallen der landwirtschaftlichen Nutzflächen aus geologischer Sicht ausgeschlossen wird. Ich verweise insofern auf die gutachterlichen Ergebnisse.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>Die SBV teilt diese Auffassung nicht. Sie erklärt, dass die südlichste Hofffläche ca. 130 m im südlichen Bereich von der Trasse entfernt sei und die Entfernung zwischen Trasse und Mitte dieser Ackerfläche 250 m betrage. Auf Grund dieser Entfernung kann nicht, wie vom Bevollmächtigten des Einwenders gewünscht durch ein Beweissicherungsverfahren geklärt werden inwieweit sich die Ausbaumaßnahmen der Autobahn auf die Bewässerung dieser landwirtschaftlichen Nutzflächen auswirke. Zudem sei durch die im Untergrund anstehenden Tonschichten sichergestellt, dass der Boden in diesem Abschnitt nicht trocken falle.</p> <p>In der Gesamtbetrachtung wird der Antrag auf Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens abgelehnt. Der Einwender hält die Bedenken aufrecht. Die SBV bittet diese durch Beschluss zurückzuweisen.</p> <p>Zu 4.0262/327-5. Die vom Einwender erhobenen grundsätzlichen Bedenken gegen den Ausbau der BAB 30 bleiben bestehen. Die Straßenbauverwaltung bittet diese durch Beschluss zurückzuweisen.</p> <p>Zu 4.0262/115(privat)</p> <p>Zu 4.0262/115-1. und 2. Hier wird auf die Stellungnahme zu 4.0262/327-1. und 4.0262/327-3. verwiesen.</p> <p>Zu 4.0262/115-2. Siehe hierzu Stellungnahme zu 4.0262/327-4.</p> <p>In der Schlussbetrachtung wird zwischen den Beteiligten vereinbart,</p>	<p>Zu 4.0262/327-5. Sofern sich der Einwender grundsätzlich gegen den Ausbau der BAB 30 wendet, weise ich die Einwände unter Bezugnahme auf die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss zurück.</p> <p>Zu 4.0262/115 (privat)</p> <p>Zu 4.0262/115-1. und 2. Auf die Stellungnahme zu 4.0262/327-1. und 4.0262/327-3. wird verwiesen.</p> <p>Zu 4.0262/115-2. Auf die Stellungnahme zu 4.0262/327-4. wird verwiesen.</p> <p>Der Anteil der dauerhaften Beschränkung im Bereich des Flurstücks</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>dass seitens der Straßenbauverwaltung das Angebot, zur Gesamtübernahme des Flurstücks 42/4 in der Flur 5, Gemarkung Volmerdingsen weiterhin aufrechterhalten wird.</p> <p>Alternativ bietet die SBV an, den Anteil der dauerhaften Beschränkung im Bereich des Flurstücks 42/4 zu verringern und zwar in Verlängerung der Grenze des Flurstücks 40/1 in Richtung Westen (hellgrüne Flächen im LBP). Die dort vorgesehene Baumreihe wird in Abweichung zu den Ausweisungen im Plan um ca. 10 bis 15 m nach Norden verschoben um nachteiligen Schattenwurf für die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen zu verhindern.</p>	<p>42/4 ist auf der Grundlage der Zusagen im Erörterungstermin mit der Überarbeitung des LBP verringert worden, indem die dort vorgesehene Baumreihe in Abweichung zu den Ausweisungen im Plan um ca. 10 bis 15 m nach Norden verschoben wird um Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzflächen zu vermeiden.</p> <p>Weitergehende Forderungen werden zurückgewiesen.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>Einwender Beteiligungsnummer: 4.0264</p> <p>vertreten durch den Westfälisch Lippischen Landwirtschaftsverband Minden,</p> <p>Zu 4.0264/328-1. In der Stellungnahme der Straßenbauverwaltung (SBV) ist eine redaktionelle Änderung vorzunehmen. Der Text „3.700 m² Erwerb“ ist zu ersetzen durch folgenden Text „6.700 m² dauerhafte Beschränkung“</p> <p>Der Bevollmächtigte des Einwenders erklärt, dass für den Fall, dass die Autobahn gebaut werde, für diese Fläche, Flurstück 172/125, Flur 6, Gemarkung Volmerdingsen, ein Antrag auf Gesamtübernahme der Fläche gestellt werde.</p> <p>Nach umfassender Diskussion erklärt der Einwender, dass er nicht bereit sei, von seinen Flächen, die für den Ausbau der Autobahn beansprucht werden, Grund und Boden abzugeben, falls keine Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Die Straßenbauverwaltung erklärt, dass keine Ersatzflächen zur Verfügung stehen und deshalb eine Entschädigung in Geld erfolgen müsse.</p> <p>Mit dieser Regelung ist der Einwender nicht einverstanden.</p> <p>Die Bedenken bleiben bestehen.</p> <p>Die Straßenbauverwaltung beantragt diese Bedenken mit Beschluss zurückzuweisen.</p>	<p>Zu 4.0264/328-1. Sofern sich der Einwender grundsätzlich gegen den Ausbau der BAB 30 wendet, weise ich die Einwände unter Bezugnahme auf die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss zurück.</p> <p>Darüber hinaus kann auf die Beanspruchung des Grundstücks in der Gemarkung Volmerdingsen, Flur 6, Flurstück 172/125 und auf die Beanspruchung von Pachtflächen bei Durchführung der Baumaßnahme nicht verzichtet werden.</p> <p>Außerdem ist die SBV nicht in der Lage gewünschtes Ersatzland für die zu beanspruchenden Flächen zur Verfügung zu stellen, so dass eine Entschädigung in Geld zu erfolgen hat.</p> <p>Auch die gewünschte lärmtechnische Berechnung seitens des Einwenders ist nicht erforderlich, da das Anwesen sich nicht im berechnungsrelevanten Raum zur BAB 30 befindet.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>Auf Anfrage des Einwenders zur Lärmeinwirkung erklärt die SBV, dass für das Grundstück keine lärmtechnische Berechnung vorgenommen worden sei, weil das Gebäude im Außenbereich so weit von der Neubaustrasse entfernt liege, dass nach den gesetzlichen Bestimmungen keine Berechnung vorgenommen werden müsse.</p> <p>Sofern die Lärmbelästigung von der in der Nähe verlaufenden L 772 ausgehe, bestehe seitens der SBV keine Verpflichtung diese in die gesamte Baumaßnahme der Autobahn BAB 30 mit einzubeziehen.</p> <p>Zu 4.0264/328-2. Zur Ersatzlandbeschaffung wird auf 4.0264/328-1. verwiesen.</p> <p>Zu 4.0264/328-3. Die grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung der Autobahn bleiben bestehen.</p> <p>Die Straßenbauverwaltung bittet die Einwände durch Beschluss zurückzuweisen.</p> <p>Zu 4.0264/839-1. (privat) Auf die Ausführungen zu 4.0264/328-1. wird verwiesen.</p>	<p>Zu 4.0264/328-2. Auf die Beteiligungsnummer 4.0264/328-1. nehme ich Bezug.</p> <p>Zu 4.0264/328-3. Der Eingriff in das grundgesetzlich geschützte Recht auf Eigentum ist gerechtfertigt, da den öffentlichen Interessen am Ausbau der BAB 30 hier Vorrang einzuräumen ist.</p> <p>Zu 4.0264/839-1. (privat) Auf die Ausführungen zu 4.0264/328-1. wird verwiesen.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>Einwender Beteiligungsnummer: 4.0290</p> <p>vertreten durch den Westfälisch Lippischen Landwirtschaftsverband, Minden</p> <p>Sofern sich die Einwände gegen die generellen Bedenken ergeben, wird auf die Ausführungen zur Generaldebatte und das hierzu erstellte Wortprotokoll verwiesen.</p> <p>Die Straßenbauverwaltung (SBV) weist auf eine redaktionelle Änderung auf Seite 918 der Synopse hin. Die Änderung lautet : <u>„Flurstück 609, Flur 3, Gemarkung Dehme</u></p> <p>4.530 m² Erwerb</p> <p>1.560 m² vorübergehende Inanspruchnahme“</p> <p>Eine weitere redaktionelle Änderung ergibt sich auf Seite 918 der Synopse zu Punkt 4.0290/330-3. der 1. Absatz wird ersetzt durch folgenden Text: „Für das Gebäude „Dehmer Str. 23“ sowie für das Gebäude „Dehmer Str. 25“ gelten gemäß § 2 der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung folgende Immissionsgrenzwerte:</p> <p>59 dB(A) für den Tag und 49 dB(A) für die Nacht.</p> <p>Die Beurteilungspegel überschreiten demnach die genannten Immissi-</p>	<p>Sofern sich der Einwender grundsätzlich gegen den Ausbau der BAB 30 wendet, weise ich die Einwände unter Bezugnahme auf die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss zurück.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>onsgrenzwerte. Die Überschreitung beträgt maximal für die Dehmer Str. 23 8,2 dB(A) für den Tag und 11,3 dB(A) für die Nacht.</p> <p>Darüber hinaus überschreiten die Beurteilungspegel die genannten Immissionsgrenzwerte für die Dehmer Str. 25 8,0 dB(A) für den Tag und 10,7 dB(A) für die Nacht.</p> <p>Nach dem Vortrag zu den redaktionellen Änderungen wird wie folgt weiter verhandelt:</p> <p>Zu 4.0290/330-1.</p> <p>Der Einwender stellt den Antrag, das Tunnelbauwerk in Richtung Norden zu verlängern, um somit weiteren aktiven Lärmschutz für die angrenzende Wohnbebauung zu erreichen. Die Straßenbauverwaltung wird diesen Antrag in Verbindung mit gleich lautenden Anträgen anderer Betroffener prüfen und im weiteren Verfahrensablauf entscheiden, ob der Planfeststellungsbehörde eine Empfehlung im Sinne der Einwender vorgeschlagen werden soll.</p> <p>Insgesamt erhält der Einwender in diesem Punkt seine Bedenken aufrecht, da er mit der Inanspruchnahme seiner Grundstücke derzeit nicht einverstanden ist.</p> <p>Die Planfeststellungsbehörde bittet dieses Einwende durch Beschluss zurückzuweisen.</p> <p>In der weiteren Diskussion wird seitens des Einwenders angefragt, ob die Restflächen des Flurstück 131, Flur 10, Gemarkung Eidinghausen,</p>	<p>Zu 4.0290/330-1.</p> <p>Der Antrag des Einwenders, dass Tunnelbauwerk in Richtung Norden zu verlängern, wird zurückgewiesen. Die mit Beschluss festgelegten aktiven Lärmschutzmaßnahmen reichen aus.</p> <p>Die Frage zu Restflächen im Bereich der Gemarkung Eidinghausen, Flur 10, Flurstück 131 ist im Vertrag vom 18.09.06 mit dem Vorhaben-träger geregelt worden.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>von der Straßenbauverwaltung übernommen werde.</p> <p>Die Straßenbauverwaltung erklärt, dass im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen eine genauere Wertigkeit dieses Flurstücks ermittelt werden müsse und danach entschieden werde ob eine Übernahme erfolgen könne.</p> <p>Die Übernahme der Restfläche des Flurstücks 609, Flur 3, Gemarkung Dehme wird vom Vorhabenträger abgelehnt.</p> <p>Zu 4.0290/330-2.</p> <p>Bei den hier angesprochenen Hausbrunnen handelt es sich um Brauchwassereinrichtungen. Aus diesem Grund wird die Straßenbauverwaltung aus kein Beweissicherungsverfahren durchführen. Der Vertreter der SBV sagt jedoch zu, die Wasserspiegelhöhe der Brunnen vor Beginn des Ausbaus der BAB 30 zu prüfen um später feststellen zu können, ob durch den Bau der Autobahn ein weiteres Absinken des Wasserspiegels erfolgt sei.</p> <p>Mit dieser Vorgehensweise ist der Einwender einverstanden.</p> <p>Zu 4.0290/330-3.</p> <p>Die Ausführungen der Straßenbauverwaltung mit den eingangs erwähnten Korrekturen werden vom Einwender zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zu 4.0290/330-2.</p> <p>- erledigt –</p> <p>Zu 4.0290/330-3.</p> <p>- erledigt –</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>Zu 4.0290/330-4. und 5.</p> <p>Die Einwendungen in diesen Punkten werden aufrechterhalten.</p> <p>Die Straßenbauverwaltung bittet diese durch Beschluss zurückzuweisen.</p> <p>Die im Erörterungstermin in Ergänzung vorgetragenen schriftlichen Einwände vom 28.02.2003 der Ehefrau des Einwenders werden von der Straßenbauverwaltung durch Schriftsatz beantwortet.</p>	<p>Zu 4.0290/330-4. und 5.</p> <p>Der Eingriff in das grundgesetzlich geschützte Recht auf Eigentum ist gerechtfertigt, weil dem öffentlichen Interesse am Ausbau der BAB 30 in diesem Raum ein Vorrang einzuräumen ist.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>Einwender Beteiligungsnummer: 4.0308</p> <p>vertreten durch den Westfälisch Lippischen Landwirtschaftsverband, Minden</p> <p>Zu 4.0308/331-1. Die Straßenbauverwaltung sagt zu, die zu beanspruchende Fläche, Flurstück 128, Flur 6, Gemarkung Volmerdingsen, in der Gesamtheit zu übernehmen. Der Einwender ist im Hinblick auf seine schriftliche Stellungnahme hiermit einverstanden. Die Straßenbauverwaltung wird dem Einwender ein schriftliches Angebot unterbreiten, das jedoch unverbindlichen Rechtscharakter hat. Der Einwender könne dann entscheiden, ob er mit der Verkaufssumme möglicherweise an anderer Stelle Ersatzland beschaffen könne. Mit dieser Vorgehensweise ist der Einwender in Absprache mit seinem Bevollmächtigten einverstanden. Insofern ist in diesem Punkt vorerst eine einvernehmliche Lösung in Aussicht gestellt.</p> <p>Zu 4.0308/331-2. Die Einwände, dass durch die Verstopfung der Drainage sich der Grundwasserspiegel anhebt und die landwirtschaftlichen Nutzflächen vernässt, werden weiter aufrechterhalten.</p> <p>Die Straßenbauverwaltung sieht diese Gefährdung durch den Ausbau der BAB 30 nicht. Sie bittet in diesem Punkt die Einwände mit Beschluss zurückzuweisen.</p>	<p>Sofern sich der Einwender grundsätzlich gegen den Ausbau der BAB 30 wendet, weise ich die Einwände unter Bezugnahme auf die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss zurück.</p> <p>Zu 4.0308/331-1. - erledigt –</p> <p>Zu 4.0308/331-2. Eine Anhebung des Grundwasserspiegels und eine damit verbundene Vernässung der landwirtschaftlichen Nutzflächen ist nicht zu befürchten. Insofern wird der Einwand zurückgewiesen.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>Zu 4.0308/331-3. In diesem Punkt wird auf die Ausführungen zu 4.0308/331-1. verwiesen.</p> <p>Zu 4.0308/331-4. Die generelle Ablehnung gegen den Ausbau der BAB 30 wird aufrechterhalten.</p> <p>Die Straßenbauverwaltung bittet diese Bedenken und Einwände durch Beschluss zurückzuweisen.</p>	<p>Zu 4.0308/331-3. Ich nehme Bezug auf die Ausführung zu 4.0308/331-1.</p> <p>Zu 4.0308/331-4. Das grundgesetzlich geschützte Recht auf Eigentum kann im vorliegenden Fall eingeschränkt werden, da dem öffentlichen Interesse auf Ausbau der BAB 30 im Raum Bad Oeynhausen vorrang einzuräumen ist.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>Einwender Beteiligungsnummer: 4.0316</p> <p>vertreten durch den Westfälisch Lippischen Landwirtschaftsverband, Minden</p> <p>Zunächst wird hervorgehoben, dass der Betrieb 4,33 ha bewirtschaftet.</p> <p>Zu 4.0316/154-1.</p> <p>Der Einwender ist mit der Beanspruchung seiner Grundflächen nicht einverstanden. Er beantragt für den Fall, dass die Autobahn gebaut werde, die Gesamtübernahme der Flächen, da die Restflächen für ihn ansonsten unwirtschaftlich seien.</p> <p>Die Straßenbauverwaltung (SBV) sagt zu, im Rahmen der Entschädigungsverhandlungen über die Gesamtübernahme zu entscheiden.</p> <p>In Ergänzung seiner bisherigen Ausführungen beantragt der Einwender sowie sein Bevollmächtigter die Erstellung eines Existenzgefährdungsgutachtens, da sich die Ausübung der landwirtschaftlichen Unternehmertätigkeit bei Umsetzung der Baumaßnahme BAB 30 nicht mehr rentieren würde.</p> <p>Dieser Antrag wird von der Straßenbauverwaltung unter Hinweis auf die</p>	<p>Sofern sich der Einwender grundsätzlich gegen den Ausbau der BAB 30 wendet, weise ich die Einwände unter Bezugnahme auf die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss zurück.</p> <p>Zu 4.0316/154-1.</p> <p>Die SBV wird die Grundstücksflächen nach erfolgreichem Abschluss der Entschädigungsverhandlungen übernehmen, wenn vom Grundstückseigentümer ein Antrag auf Übernahme gestellt wird.</p> <p>Ein Existenzgefährdungsgutachten ist nicht erforderlich, da hier nur geringe Bewirtschaftungsfläche von 4,33 ha vorliegt. Insoweit wird der Einwand zurückgewiesen.</p> <p>Auf die Inanspruchnahme des Grundstücks Gemarkung Eidinghausen, Flur 11, Flurstück 115 bei Durchführung der Baumaßnahme kann nicht verzichtet werden. Insofern wird der Einwand zurückgewiesen.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>geringe Bewirtschaftungsfläche von 4,33 ha abgelehnt.</p> <p>Die Restfläche von Flurstück 115, Flur 11 in der Gemarkung Eidinghausen wird im Rahmen von Grunderwerbsverhandlungen näher bewertet. Danach wird entschieden, ob diese Restfläche von der Straßenbauverwaltung übernommen werden kann.</p> <p>Zu 4.0316/154-2.</p> <p>Der Einwender führt aus, dass durch den Brunnen die Haustrinkwasserversorgung sichergestellt werde. Der Landesbetrieb Straßenbau wird seine Unterlagen dahingehend noch einmal überarbeiten, da nach bisherigen Erkenntnissen die Hausbrunnenanlage beim Kreisgesundheitsamt nicht registriert worden sei. Sofern die Angaben des Einwenders zutreffen, wird wie in der schriftlichen Stellungnahme zugesagt, ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt, um festzustellen, ob die Brunnenanlage durch den Ausbau der BAB 30 beeinträchtigt wird.</p> <p>Zu 4.0316/154-3.</p> <p>Die schriftlichen Ausführungen der Straßenbauverwaltung werden vom Einwender akzeptiert. Damit ist in diesem Punkt Einvernehmen erreicht.</p> <p>Bei der Berechnung der Lärmgrenzwerte besteht weiterhin ein Dissens zwischen dem Einwender und der SBV.</p> <p>Die SBV hat im Rahmen ihrer Berechnung für das Baugrundstück Schilling Gewerbegebietscharakter zugrunde gelegt. Die Grenzwerte für ein solches Gebiet liegen bei 69 dB(A) des Tags und 59 dB(A) des Nachts.</p> <p>Mit dieser Einschätzung kann sich der Einwender nicht einverstanden erklären. Er ist der Auffassung, dass es sich bei seinem Grundstück um</p>	<p>Zu 4.0316/154-2.</p> <p>Zur Durchführung von Beweissicherungsverfahren verweise ich auf die Ausführungen im Beschluss.</p> <p>Zu 4.0316/154-3.</p> <p>Nach bauleitplanerischer Beurteilung ist dem Anwesen Schilling Gewerbegebietscharakter zuzuordnen. Die Lärmgrenzwerte liegen somit bei 69 dB(A) tagsüber und 59 dB(A) des Nachts. Ansprüche auf Lärm-schutzmaßnahmen können nach den Bestimmungen der 16. BImSchV nicht geltend gemacht werden.</p> <p>Insofern wird der Einwand zurückgewiesen.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>einen Bereich mit Mischgebietscharakter handele. Herr Meier von der Straßenbauverwaltung führt aus, dass bei der Berechnung nicht die TA Lärm angewandt werden dürfe, sondern wie hier beim Straßenbau die 16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz zum Zuge komme.</p> <p>Die Straßenbauverwaltung bleibt dabei, dass selbst wenn kein Bebauungsplan zugrunde gelegt werden müsste, hier keine Ausweisung als Mischgebiet erfolgen könne.</p> <p>Der Dissens bleibt bestehen. Die Straßenbauverwaltung bittet die Einwende mit Beschluss zurückzuweisen.</p> <p>Zu 4.0316/154-4.</p> <p>Die generell erhobenen Bedenken werden aufrecht erhalten. Die SBV beantragt diese Einwende durch Beschluss zurückzuweisen.</p> <p>Zu 4.0316/154 (privat)</p> <p>Die Immissionsgrenzwerte wurden bereits unter 4.0316/154-3. behandelt. Auf diese Ausführungen wird verwiesen.</p> <p>Zu 4.0316/154-2.</p> <p>Auf die Ausführungen zu 4.0316/154-1. wird verwiesen.</p>	<p>Zu 4.0316/154-4.</p> <p>Der Eingriff in das vom Grundgesetz geschützte Eigentum ist hier vertretbar, weil das öffentliche Interesse am Ausbau der BAB 30 vorrangig zu bewerten ist.</p> <p>Zu 4.0316/154 (privat)</p> <p>Ich verweise auf meine Ausführung zu 4.0316/154-3.</p> <p>Zu 4.0316/154-2.</p> <p>Auf die Ausführungen zu 4.0316/154-1. wird verwiesen.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>Einwender Beteiligungsnummer: 4.0392</p> <p>Vertreten durch den Westfälisch Lippischen Landwirtschaftsverband Minden</p> <p>Eingangs wird von der Straßenbauverwaltung (SBV) klargestellt, dass die unterschiedlichen Entfernungsangaben zur Trasse, die vom Einwender bemängelt werden, darauf zurückzuführen seien, dass zwei verschiedene Messpunkte eingerichtet worden seien; einmal von der Straßenachse zur Kreuzstraße 7 und das andere Mal zum Maiweg 2a. Der Einwender nimmt diese Ausführungen zur Kenntnis.</p> <p>Hinsichtlich der generellen Einwendungen wird auf die Protokollierung zur Generaldebatte verwiesen.</p> <p>Zu 4.0392/339-1.</p> <p>Der Einwender ist nicht bereit, von seinem Grund- und Boden Flächen abzutreten.</p> <p>Für den Fall, dass die Autobahn gebaut werden sollte, beantragt der Bevollmächtigte eine Begutachtung des Anwesens im Hinblick auf eine Existenzgefährdung.</p>	<p>Sofern sich die Einwender grundsätzlich gegen den Ausbau der BAB 30 wenden, weise ich die Einwände unter Bezugnahme auf die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss zurück.</p> <p>Zu 4.0392/339-1.</p> <p>Auf die Inanspruchnahme der Grundstücke in der Gemarkung Werste, Flur 2, Flurstück 178, 207, 224 und auf die Inanspruchnahme des Grundstücks Gemarkung Werste, Flur 14, Flurstück 2 kann bei Durchführung der Baumaßnahme nicht verzichtet werden.</p> <p>Sofern vom Einwender die Erstellung eines Existenzgefährdungsgutachtens beantragt wird, wird der Antrag zurückgewiesen, da aufgrund der geringen Bewirtschaftungsfläche von 8,7 ha keine ausreichende Bewirtschaftungsgröße vorliegt, die ein solches Gutachten erfordert.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>Die SBV lehnt diesen Antrag ab, weil aufgrund der geringen Bewirtschaftungsfläche von 8,7 ha keine ausreichende Bewirtschaftungsgröße vorliege, die eine solche Begutachtung rechtfertige.</p> <p>Sofern unwirtschaftliche Restflächen verbleiben, bietet die Straßenbauverwaltung an, zu prüfen, ob diese Restflächen angekauft werden können.</p> <p>Die Prüfung auf Übernahme der Restflächen könne jedoch nicht im anhängigen Erörterungstermin erfolgen; die Prüfung werde außerhalb des Verfahrens bei den Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen vorgenommen.</p> <p>Die SBV sagt zu, die Flurstücke 178, Flur 2 Gemarkung Werste, 207, Flur 2 Gemarkung Werste, und Flurstück 224, Flur 2 Gemarkung Werste zu übernehmen, falls die Autobahn gebaut wird. Der Einwender ist mit dieser Verfahrensweise einverstanden. Die SBV wird im Vorfeld ein Kaufangebot unterbreiten. Dieses Angebot ist unverbindlich und verpflichtet den Eigentümer nicht die angesprochenen Flächen zu einem späteren Zeitpunkt auch tatsächlich zu veräußern.</p> <p>Für das Flurstück 2 Flur 14 Gemarkung Werste wird vom Bevollmächtigten der Eigentümer die Gesamtübernahme beantragt.</p> <p>Die SBV erklärt sich grundsätzlich bereit, dieses Angebot zu prüfen.</p> <p>Sofern die Flächen verpachtet sind, wird darauf hingewiesen, dass die SBV ihr Angebot nur aufrecht erhalten könne, wenn die Verträge nicht weiter über den bisherigen befristeten Rahmen hinaus verlängert würden.</p>	<p>In den bisherigen Vertragsverhandlungen zur Übernahme unwirtschaftlicher Restflächen konnte zwischen den Vertragspartnern keine Einigung erzielt werden.</p> <p>Forderungen des Einwenders werden in diesem Zusammenhang zurückgewiesen.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>Zu 4.0392/339-2.</p> <p>Zur Existenzgefährdung wird auf die Ausführungen zu 4.0392/339-1. verwiesen.</p> <p>Zu 4.0392/339-3.</p> <p>Die Ausführungen der Straßenbauverwaltung in diesem Punkt werden vom Einwender zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 4.0392/339-4.</p> <p>Die grundsätzlichen Einwände gegen die Planung bleiben aufrecht erhalten.</p> <p>Die SBV beantragt, diese Einwände mit Beschluss zurückzuweisen.</p> <p>Zu 4.0392/714 (privat)</p> <p>Die Einwände wurden bereits zur 4.0392/339-1. behandelt. Auf die Ausführungen wird an dieser Stelle verwiesen.</p> <p>In Ergänzung seiner schriftlichen Anregungen trägt der Einwender Wes-</p>	<p>Zu 4.0392/339-2.</p> <p>Auf die Ausführung zu 4.0392/339-1. wird verwiesen.</p> <p>Zu 4.0392/339-3.</p> <p>Negative Auswirkungen auf das Grundwasser im Bereich der Einschnitt aufgrund der örtlichen hydrogeologischen Situation sind nicht zu erwarten.</p> <p>Zu 4.0392/339-4.</p> <p>Der Eingriff in das Eigentum ist hier gerechtfertigt, weil das Interesse der Öffentlichkeit am Ausbau der BAB 30 in diesem Bauabschnitt höher einzustufen ist, als private Interessen.</p> <p>Zu 4.0392/714 (privat)</p> <p>Die Voraussetzungen für Lärmschutzmaßnahmen an Gebäuden liegen hier nicht vor. Insofern wird die Einwendung zurückgewiesen.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>sel vor, dass er erhebliche Beeinträchtigungen durch aufkommenden Lärm befürchte.</p> <p>Der Vertreter der SBV erklärt, dass sich das Grundstück ca. 725 m von der Trasse entfernt befinde und deshalb keine Lärmberechnung für die Gebäude vorgenommen worden sei, da erfahrungsgemäß in einem solchen Abstand keine Verletzung der Lärmgrenzwerte erwartet werden könne.</p> <p>Für den Fall, dass die Autobahn gebaut werde, beantragt der Einwender, für seine Gebäude passive Lärmschutzmaßnahmen.</p> <p>Der Vorhabensträger beantragt, diese Forderung durch Beschluss zurückzuweisen, da die Voraussetzungen für passive Lärmschutzmaßnahmen nicht vorliegen.</p>	

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>Einwender Beteiligungsnummer: 4.0358/334</p> <p>vertreten durch den Westfälisch Lippischen Landwirtschaftsverband</p> <p>Zu 4.0358/334-1.</p> <p>Der Einwender ist auch im Erörterungstermin nicht bereit, Grundeigentum für den Ausbau der BAB 30 abzugeben.</p> <p>Es handelt sich hier um folgende Flächen:</p> <p>Flurstück 113, Flur 2 Gemarkung Werste und Flurstück 124/5, Flur 6 Gemarkung Volmerdingsen.</p> <p>Die Straßenbauverwaltung bietet an, auf dem Flurstück 124/5, Flur 6 Gemarkung Volmerdingsen die dauerhafte Beschränkung auf ca. 1,7 ha zu reduzieren. Die Straßenbauverwaltung ist bereit, auf ca. 2 ha der im landschaftspflegerischen Begleitplan ausgewiesenen Flächen zu verzichten, um die Existenzgefährdung des Betriebes zu minimieren.</p>	<p>4.0358/334</p> <p>Sofern sich der Einwender grundsätzlich gegen den Ausbau der BAB 30 wendet, weise ich die Einwände unter Bezugnahme auf die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss zurück.</p> <p>Zu 4.0358/334-1.</p> <p>Auf die Inanspruchnahme der Grundstücke in der Gemarkung Werste, Flur 2, Flurstück 113 und Gemarkung Volmerdingsen, Flur 6, Flurstück 124/5 kann bei Durchführung der Baumaßnahme nicht verzichtet werden.</p> <p>Der Vorhabenträger verzichtet im Rahmen der Planung auf die dauerhafte Beschränkung einer Teilfläche, um den Betrieb nicht in seiner Existenz zu gefährden.</p> <p>Damit ist dieser Einwand erledigt.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>Zu 4.0358/334-2.</p> <p>Das erstellte Existenzgefährdungsgutachten, das dem Einwender eine Existenzgefährdung bescheinigt, wird von der Straßenbauverwaltung juristisch nicht anerkannt.</p> <p>Insbesondere wird darauf verwiesen, dass bei der Bewirtschaftung bereits Minusbeträge errechnet worden seien, also kein Bewirtschaftungsgewinn nachweisbar sei.</p> <p>Außerdem seien in das Gutachten nicht gesicherte Pachtverträge eingerechnet worden, die ebenfalls gegen die Existenzgefährdung sprechen; zudem würde der Betrieb dadurch aufgewertet, dass die Straßenbauverwaltung auf ca. 2 ha überplante Fläche auf dem Flurstück 124/5, Flur 6, in der Gemarkung Volmerdingsen, verzichtet.</p> <p>Der Bevollmächtigte nimmt diese Argumente zur Kenntnis. Er verweist jedoch darauf, dass die grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausbaumaßnahme seitens seines Mandanten bestehen bleiben.</p> <p>Zu 4.0358/334-3.</p> <p>Der Vertreter der SBV erklärt, dass eine Absenkung des Grundwasserspiegels aufgrund der geologisch anstehenden Tonschichten nicht zu befürchten sei. Somit seien auch keine landwirtschaftlichen Ertragseinbußen zu erwarten.</p> <p>Der Einwender nimmt diese Ausführungen, die gutachterlich begründet sind, zur Kenntnis.</p>	<p>Zu 4.0358/334-2.</p> <p>Das erstellte Existenzgefährdungsgutachten ist nicht schlüssig, weil die Beanspruchung der Flächen, was die dauerhafte Beschränkung auf dem Flurstück 124, Flur 6, in der Gemarkung Volmerdingsen anbelangt, zurückgenommen wird und bei Erstellung des Gutachtens die Einkünfte aus den Pachtverhältnissen unrealistisch bewertet worden sind.</p> <p>Insoweit ist keine Existenzgefährdung ersichtlich.</p> <p>Zu 4.035/334-3.</p> <p>Eine Absenkung des Grundwasserspiegels aufgrund der geologisch anstehenden Tonschichten ist nicht zu befürchten. Insofern wird die Einwendung zurückgewiesen.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>Zu 4.0358/334-4.</p> <p>Die grundsätzlichen Bedenken gegen die Maßnahme bleiben weiterhin aufrecht erhalten. Der Einwender fordert als Alternative eine Südumgehung um Bad Oeynhausen.</p> <p>Zu 4.0358/2 (privat)</p> <p>Auf Anfrage des Einwenders erklärt der Vertreter der SBV, dass eine Beschaffung von Ersatzland nicht möglich sei. Außerdem habe sich durch das Angebot, dass Flurstück 124/5 nicht mehr voll in Anspruch zu nehmen, dieser Anspruch weitestgehend erledigt.</p>	<p>Zu 4.0358/334-4.</p> <p>Der Eingriff in das grundgesetzlich geschützte Eigentum ist gerechtfertigt, weil den öffentlichen Interessen am Bau der BAB 30 als Nordumgehung der Stadt Bad Oeynhausen der Vorrang einzuräumen ist.</p> <p>Zu 4.0358/2 (privat)</p> <p>Die SBV hat im Erörterungstermin glaubhaft versichert, dass Ersatzland für die zu beanspruchenden Flächen nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Insofern wird die Einwendung zurückgewiesen.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>Einwender Teilnehmernummern: 4.0374 und 4.0375 und 4.0376</p> <p>Eingangs erklärt der Vertreter der Strassenbauverwaltung (SBV), dass unter Punkt 4.0375/337-1. eine redaktionelle Änderung vorzunehmen sei.</p> <p>Bei dem Flurstück 399 muss es heißen: „Gemarkung Eidinghausen“.</p> <p>Beim Flurstück 101 Flur 11 muss es heißen: „Gemarkung Eidinghausen“.</p> <p>Eine weitere redaktionelle Änderung ist in der schriftlichen Synopse der Straßenbauverwaltung zu folgender Teilnehmernummer vorzunehmen:</p> <p>Zu 4.0376/192-3.</p> <p>Folgende Ergänzung ist zu Flurstück 101, Flur, Gemarkung Eidinghausen vorzunehmen:</p> <p>„10.310 m² dauerhafte Beschränkung“</p> <p>In der Diskussion stellt sich heraus, dass die Einwender bereits am Dienstag, den 04.03. um 14.00 Uhr ihre Einwände verfahrensrechtlich geltend gemacht haben. Es wird deshalb auf die Protokollierung dieses Gespräches unter Teilnehmernummer 4.0377 verwiesen. Im übrigen werden die Bedenken uneingeschränkt aufrecht erhalten.</p> <p>Die Straßenbauverwaltung bittet diese Bedenken durch Beschluss zurückzuweisen.</p>	<p>Sofern sich die Einwender grundsätzlich gegen den Ausbau der BAB 30 wenden, weise ich die Einwände unter Bezugnahme auf die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss zurück.</p> <p>Im Übrigen verweise ich auf meine Ausführung zu Teilnehmernummer 4.0377.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>Einwender Beteiligungsnummern: 4.0360 und 4.0361</p> <p>vertreten durch den Westfälisch Lippischen Landwirtschaftsverband, Minden</p> <p>Die Straßenbauverwaltung zeigt in ihrer schriftlichen Stellungnahme zum Einwand vom 18.06.2001 folgende redaktionelle Änderung an:</p> <p>Zu 4.0360/335-1.</p> <p>Zu Flurstück 24, Flur 2 Gemarkung Werste muss es heißen:</p> <p>„2.710 m² dauerhafte Beschränkung“</p> <p>Eine weitere Änderung ergibt sich:</p> <p>„Flurstück 431, Gemarkung Eidinghausen</p> <p>1.210 m² Erwerb“</p> <p>Die Aussage „20 m² vorübergehende Inanspruchnahme“ wird ersatzlos gestrichen.</p> <p>Eine weitere Änderung ergibt sich zu Flurstück 436, Flur 11 Gemarkung Eidinghausen:</p> <p>„4.920 m² Erwerb.“</p>	<p>Zu 4.0360/335-1.</p> <p>Die redaktionellen und inhaltlichen Änderungen, die im Erörterungstermin von der SBV zur Inanspruchnahme einzelner Grundstücke und Flurstücke vorgetragen wurden, sind nachvollziehbar und werden deshalb Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>Darüber hinaus wird in Ergänzung der schriftlichen Ausführungen hierzu folgender neuer Text durch die Straßenbauverwaltung eingebracht:</p> <p>„Flurstück 16, Flur 2 Gemarkung Werste 120 m² Erwerb.</p> <p>Flur 124/1 Flur 6, Gemarkung Volmerdingsen 940 m² Erwerb.</p> <p>11.817 m² dauerhafte Beschränkung.“</p> <p>Die Straßenbauverwaltung (SBV) führt aus, dass zu den Flurstücken 16 und 124/1 keine Bedenken während der Einwendungsfrist vorgetragen worden seien.</p> <p>In den weiteren Ausführungen erklärt die SBV, dass aufgrund von Umplanungen nunmehr auf das Flurstück 16, Flur 2 Gemarkung Werste (120 m² Erwerb) verzichtet werden könne falls die Planfeststellungsbehörde dieser Planänderung zustimme.</p> <p>Darüber hinaus wird erklärt, dass die Kaufabsicht des Flurstückes 24, Flur 2 in der Gemarkung Werste nicht aufrecht erhalten werde. Die SBV beabsichtigt, die ursprünglich für den Erwerb vorgesehenen 440 m² der dauerhaften Beschränkung von 2.710 m² zuzuschlagen falls die Planfeststellungsbehörde dieser Planänderung zustimme.</p> <p>Die SBV erläutert weiter, dass die Beanspruchung des Flurstücks 124/1, Flur 6, Gemarkung Volmerdingsen, im Bereich des Wulferdingser Ba-</p>	<p>Durch die Verlegung der Nordstraße wird auf die Flächeninanspruchnahme des Flurstückes 16, Flur 2, Gemarkung Werste (120 m² Erwerb) verzichtet . Damit ist der Einwand erledigt.</p> <p>Die Fläche auf dem Grundstück Gemarkung Werste, Flur 2, Flurstück 24, kann auf Antrag des Einwenders übernommen werden, wenn in den Grunderwerbsverhandlungen Einigkeit zwischen den Vertragspartnern erreicht wird. Ansonsten werden die Einwände in diesem Punkt zurückgewiesen.</p> <p>Bei Durchführung der Baumaßnahme kann auf die Beanspruchung des Flurstücks 124/1, Flur 6, Gemarkung Volmerdingsen nicht verzichtet</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>ches weiterhin für die Planung beansprucht werde. Der Einwender ist hiermit nicht einverstanden.</p> <p>Die Straßenbauverwaltung bittet die Bedenken zurückzuweisen, insbesondere da dieser Einwand präkludiert sei.</p> <p>Zur Inanspruchnahme des Flurstücks 436, Flur 11, Gemarkung Eidinghausen wird seitens der Beschwerdeführer hervorgehoben, dass sie nicht bereit seien, die entstehenden Restflächen der SBV zum Erwerb anzubieten.</p> <p>Im Übrigen bleiben die Bedenken gegen die Beanspruchung dieses Flurstücks bestehen.</p> <p>Soweit die Flurstücke 220, Flur 11 Gemarkung Eidinghausen und 222, Flur 11 Gemarkung Eidinghausen beansprucht werden, bleiben auch hier die Bedenken bestehen. Die Restflächen werden vom Grundstückseigentümer nicht zum Verkauf angeboten.</p> <p>Die Flächen des Flurstücks 245, Flur 11, Gemarkung Eidinghausen und des Flurstücks 431, Flur 11, Gemarkung Eidinghausen werden vom Einwender der Straßenbauverwaltung zur Übernahme für den Fall angeboten, dass die Autobahn gebaut wird.</p> <p>Ansonsten bleiben hierzu die vorgetragenen Bedenken bestehen. Unabhängig von den Einwänden wird die SBV dem Einwender für alle Grundstücke außerhalb des Planfeststellungsverfahrens ein Kaufpreisangebot unterbreiten um den Einwender eine wirtschaftliche Kalkulationsbasis zu vermitteln.</p>	<p>werden. Im Übrigen weise ich darauf hin, dass die hiergegen erhobenen Bedenken präkludiert sind, da sie ursprünglich nicht vorgetragen wurden.</p> <p>Auf die Inanspruchnahme des Grundstücks Gemarkung Eidinghausen, Flur 11, Flurstück 436 kann nicht verzichtet werden. Die Einwände werden in diesem Punkt zurückgewiesen. Das Gleiche gilt für die Flurstücke in der Gemarkung Eidinghausen, Flur 11, Flurstück 220 und Flurstück 222.</p> <p>Für die Grundstücke in der Gemarkung Eidinghausen, Flur 11, Flurstücke 245 und 431 konnte bisher keine Einigung für eine Übernahme erzielt werden. Die Einwände werden in diesem Punkt zurückgewiesen.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>Auf Anfrage wird außerdem seitens der SBV vermittelt, dass geeignetes Ersatzland nicht zur Verfügung gestellt werden könne.</p> <p>Zu 4.0360/335-2.</p> <p>Die Ausführungen zum Lärmschutz werden vom Einwender nicht anerkannt. Die Bedenken bleiben bestehen. Die SBV bittet diese durch Beschluss zurückzuweisen.</p> <p>Zu 4.0360/335-3.</p> <p>Die generellen Bedenken bleiben aufrecht erhalten. Die Straßenbauverwaltung bittet diese mit Beschluss zurückzuweisen.</p>	<p>Geeignetes Ersatzland kann die SBV nicht zur Verfügung stellen. Insofern wird die Einwendung zurückgewiesen.</p> <p>Zu 4.0360/335-2.</p> <p>Die Beeinträchtigung des Anwesens durch Lärm wird nicht verkannt. Die Immissionsgrenzwerte werden bei Nacht um 1,0 dB(A) überschritten. Die Anspruchsvoraussetzungen für passive Lärmschutzeinrichtungen liegen grundsätzlich vor. Soweit die Forderungen zum Lärmschutz über die Festlegungen in diesem Beschluss hinausgehen, werden diese Forderungen zurückgewiesen.</p> <p>Zu 4.0360/335-3.</p> <p>Der Eingriff in das Eigentum ist gerechtfertigt, da das öffentliche Interesse am Ausbau der BAB 30 im Bereich Bad Oeynhausen überwiegt.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>Zum Einwand, Beteiligungsnummer 4.0361</p> <p>Die SBV erklärt, dass die redaktionellen Änderungen bei 4.0360 auch auf 4.0361 zu übertragen seien.</p> <p>Zu 4.0361/336-1.</p> <p>Auf die Ausführungen zur Beteiligungsnummer 4.0360/335-1. wird verwiesen.</p> <p>Zu 4.0361/336-2.</p> <p>Auf Antrag des Bevollmächtigten sagt die SBV zu, ein Existenzgefährdungsgutachten für den Nebenerwerbsbetrieb zu erstellen.</p> <p>Zu 4.0361/336-3.</p> <p>Nach umfassender Diskussion werden die hier vorgetragenen Einwände aufrecht erhalten, da der Einwander durch eine Absenkung des Grundwasserspiegels erhebliche landwirtschaftliche Ertragseinbrüche befürchtet.</p>	<p>Zu 4.0361/336-1.</p> <p>Auf meine Ausführungen zu 4.0360/335-1. wird verwiesen.</p> <p>Zu 4.0361/336-2.</p> <p>Ein Antrag auf Erstellung eines Existenzgefährdungsgutachtens wurde bisher nicht gestellt. Die Einwände werden in diesem Punkt zurückgewiesen.</p> <p>Zu 4.0361/336-3.</p> <p>Negative Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel sind aufgrund der örtlich hydrologischen Situation hier nicht zu erwarten. Insofern erübrigt sich auch ein Beweissicherungsverfahren. Insofern wird die Einwendung zurückgewiesen.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>Zu 4.0361/336-4. bis 4.0361/336-7.</p> <p>Die Einwände wurden bereits im Einwenderblock mit Bet.-Nr. 4.0360 umfassend erörtert. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen im Protokoll zu Beteiligungsnummer 4.0360/335- verwiesen.</p> <p>Zu 4.0361/608 (privat)</p> <p>Zu 4.0361/608-1.</p> <p>Zur Absenkung des Grundwasserspiegels wurde bereits unter Beteiligungsnummer 4.0361/336-3. eine Stellungnahme der Straßenbauverwaltung vorgetragen.</p> <p>Die Bedenken hiergegen bleiben seitens des Einwenders bestehen. Die SBV bittet diese durch Beschluss zurückzuweisen.</p> <p>Zu 4.0361/608-2.</p> <p>Nach Prüfung wird festgestellt, dass es sich bei der Brunnenanlage nicht um einen von den zuständigen Gesundheitsämtern erfassten Hausbrunnen handelt, sondern hier lediglich Brauchwasser für die Tiere</p>	<p>Zu 4.0361/336-4. bis 4.0361/336-7.</p> <p>Die inhaltlichen Einwände wurden bereits beim Einwender - Beteiligungsnummer 4.0360/335 – in mehreren Unterpunkten umfassend erörtert. Aufgrund der inhaltlichen Gleichheit des Vortrages sind von mir keine weiteren Ergänzungen hierzu auszuführen.</p> <p>Ich nehme deshalb auf meine bisherigen Ausführungen unter vorgenannter Beteiligungsnummer Bezug. Insofern wird die Einwendung zurückgewiesen.</p> <p>Zu 4.0361/608-1.</p> <p>Auf meine Ausführung zu 4.0361/336-3. nehme ich Bezug.</p> <p>Zu 4.0361/608-2.</p> <p>Die Forderungen zur Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens werden zurückgewiesen.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>gefördert wird. Aufgrund dessen hält die SBV, die Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens rechtlich nicht für vertretbar. Es werde jedoch zu Beginn der Baumaßnahmen der Wasserspiegel eingemessen um feststellen zu können, ob nach der Baumaßnahme möglicherweise entschädigungsrelevante Beeinträchtigungen durch Herabsenkung des Wasserspiegels geltend gemacht werden können.</p> <p>Zu 4.0361/608-3.</p> <p>Die Zerstückelung der Ackerflächen und die damit befürchteten Ertragseinbußen wurden bereits unter Beteiligungsnummer 4.0360/335-1 ausführlich besprochen. Hierauf wird Bezug genommen.</p> <p>Die SBV bittet die Einwände durch Beschluss zurückzuweisen.</p> <p>Zur protokollarischen Klarstellung wird abschließend seitens der SBV nochmals darauf verwiesen, dass durch die Baumaßnahme folgende Pachtflächen des Herrn 4.0360/335-1 betroffen sind:</p> <p>Gemarkung Eidinghausen, Flur 11, Flurstück 429 (Eigentümer Bund) Gemarkung Eidinghausen, Flur 13, Flurstück 196 und Flurstücke 11, 12 und 13 und Gemarkung Eidinghausen, Flur 11, Flurstück 434 (Eigentümer Bund).</p>	<p>Zu 4.0361/608-3.</p> <p>Auf meine Ausführungen zu 4.0360/335 nehme ich Bezug.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
Einwender Beteiligungsnummer: 4.0293 Eingangs wird erklärt, dass der Vater des Einwenders der ebenfalls eine Einwendung erhoben hat (Beteiligungsnummer: 4.0292) inzwischen verstorben sei. Die Einwände werden von seinem Sohn mit vertreten.	Auf meine Ausführung zu Beteiligungsnummer 4.0292 nehme ich Bezug.

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p><u>Einwender Beteiligungsnummer: 4.0368</u></p> <p>vertr. durch Rechtsanwälte Streitbürger & Partner</p> <p>Der Bevollmächtigte fordert in Anlehnung an seine schriftliche Stellungnahme die Entwicklung des Betriebes nicht durch den Autobahnbau weiter einzuschränken und verbindet hiermit einen Antrag auf Verschiebung der Trasse nach Norden.</p> <p>Der Landesbetrieb Straßenbau lehnt unter Hinweis auf seine schriftliche Stellungnahme dieses Begehren ab. Die vom Vorhabensträger angesprochene alternative Ausweichfläche im nordöstlichen Bereich des bisherigen Standortes (z. Z. Eigentümer, Beteiligungsnummer 4.0316) lehnt der Einwender ab, da sie betriebswirtschaftlich für ihn nicht geeignet erscheint.</p> <p>Der Einwender ist auch nicht bereit, in einem zukünftig von der Stadt Bad Oeynhausen auszuweisenden Gewerbegebiet neue betriebswirtschaftlich sinnvolle Firmenstrukturen aufzubauen; selbst dann nicht, wenn der Landesbetrieb die Zuwegung zu diesem Betrieb auf eigene Kosten herstellen würde.</p> <p>Eine Gesamtübernahme des Unternehmens wird von der Straßenbauverwaltung als nicht gerechtfertigt angesehen.</p> <p>Soweit Entschädigungsansprüche des Unternehmens bestehen, sind diese außerhalb des Planfeststellungsverfahrens geltend zu machen.</p>	<p>Auf die Inanspruchnahme der Grundstücke Gemarkung Eidinghausen, Flur 11, Flurstück 387 und Flurstück 401 kann bei Durchführung der Maßnahme nicht verzichtet werden. Die auf dem Grundstück befindlichen Betriebsgebäude (eine Holzlagerhalle, ein offener Holzschuppen, ein kleiner massiver Schuppen, ein Zelt) sind zu beseitigen.</p> <p>Sofern der Einwender die Verschiebung der Trasse nach Norden beantragt, um die Entwicklung des Betriebes seines Mandanten auf Dauer zu sichern, muss festgestellt werden, dass durch eine solche Maßnahme andere Betroffenheiten ausgelöst werden könnten. Insofern kann ich diesem Antragsbegehren nicht folgen.</p> <p>Eine gewünschte Gesamtübernahme des Betriebes kommt ebenfalls nicht in Betracht, da diese Flächen sich nicht für einen Flächenaustausch eignen und darüber hinaus der Einwender keinen Rechtsanspruch auf Gesamtübernahme geltend machen kann. Insofern wird die Einwendung zurückgewiesen.</p> <p>Eine Begutachtung zur Existenzgefährdung ist wegen Insolvenz und Auflösung der Firma unterbrochen worden.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>Der Einwender hält seine Bedenken aufrecht.</p> <p>Die Straßenbaubehörde beantragt diese Bedenken durch Planfeststellungsbeschluss zurückzuweisen.</p> <p>Darüber hinaus wird dem Einwender vom Vorhabensträger zugesagt, durch einen Sachverständigen ein geeignetes Gutachten erstellen zu lassen, das letztlich Aussagewerte darüber ermittelt, ob durch die Autobahnplanung eine Existenzgefährdung zu erwarten ist. Dieses Gutachten soll inhaltlich drei Schwerpunkte vermitteln.</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Es soll der Gebäudewert ermittelt werden für die Gebäude, die der Trasse zum Opfer fallen. b) Darüber hinaus ist durch Gutachten festzustellen, ob der Betrieb noch existenzfähig ist auf dem vorhandenen Grundstück ggf. welche Erschwernisentschädigung zugestanden werden kann und <p>welche Erschwernisse sich ergeben, falls eine Betriebsverlagerung nach Osten (heutiges Grundstück 4.0316) erfolgt.</p>	<p>Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Einwender die vom Vorhabenträger angesprochene alternative Fläche auf dem östlich angrenzenden Flurstück 115, Flur 11, Gemarkung Eidinghausen (z.Z. Eigentümer, Beteiligungsnummer 4.0316) ablehnt, da sie betriebswirtschaftlich für ihn nicht geeignet erscheint.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p><u>Einwender Beteiligungsnummer: 4.0378</u></p> <p>vertr. durch Rechtsanwälte Streitbürger & Partner</p> <p>Der Bevollmächtigte des Einwenders bekräftigt nochmals die Planungsabsicht seines Mandanten auf dem Grundstück seiner gewerblichen Anlage. Hier plant der Einwender eine betriebliche Erweiterung mit einer Lagerhalle nach Norden. Die SBV hält diese Erweiterung zum gegenwärtigen Zeitpunkt rechtlich nicht durchsetzbar, weil die Bebaubarkeit des Grundstücks bezweifelt wird. Es wird vereinbart, mit der Stadt Bad Oeynhausen als örtliche Planungsbehörde Gespräche aufzunehmen, um festzustellen, ob mittelfristig eine Bebaubarkeit in diesem Bereich aus bauplanungsrechtlichen Gründen gegeben ist. Sollte dies der Fall sein, wird die SBV gutachterlich untersuchen lassen, in welchem Rahmen betriebswirtschaftliche Einschränkungen hingenommen werden müssen. Aus dem gutachterlichen Ergebnis werden sich dann weitere Entschädigungsansprüche ableiten lassen.</p> <p>Sollte die baurechtliche Beurteilung nicht im Sinne des Einwenders ausfallen, beantragt die SBV die Einwände durch Beschluss zurückzuweisen.</p>	<p>Baurechtlich ist eine betriebliche Erweiterung nicht zulässig. Der Einwand wird zurückgewiesen.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p><u>Einwender Beteiligungsnummer: 4.0086</u></p> <p>vertr. durch Rechtsanwalt Dr. Schröder, Minden</p> <p>Der Bevollmächtigte stellt anhand der schriftlichen Stellungnahme nochmals die Gesamtsituation dar. Die Einwender beantragen die Gesamtübernahme für das bebaute Grundstück, Gemarkung Werste, Flur 2, Flurstück 57. Der Vertreter der SBV erklärt, dass hierüber letztlich die Planfeststellungsbehörde zu befinden habe. Die Einwender bieten in diesem Zusammenhang auch die Übernahme des Flurstücks 303, Flur 2, Gemarkung Werste an.</p> <p>Für den Fall, dass die Planfeststellungsbehörde dem Übernahmeantrag nicht folgt, bitten die Einwender die Planung auf dem Flurstück 303, Flur 2, Gemarkung Werste so zu verändern, dass die geplante Nordstraße, die zweifellos eine Zerschneidung dieses Grundstücks hervorruft, nach Westen auf den Hasenweg verlegt wird, um die landwirtschaftliche Nutzung auf diesem Flurstück 303 künftig zu sichern und eine Zerschneidungswirkung auszugrenzen.</p> <p>Mit der geringfügigen Inanspruchnahme des Flurstücks 58, Flur 2, Gemarkung Werste ist der Eigentümer einverstanden.</p> <p>Für das Flurstück 62, Flur 2, Gemarkung Werste wird unabhängig von der Entscheidung der Planfeststellungsbehörde die Gesamtübernahme beantragt.</p>	<p>Die Einwender werden durch die Baumaßnahme in ihren Eigentumsrechten erheblich betroffen.</p> <p>Erschwerend kommt hinzu, dass auch durch teilweise aktiv ausgebrachte Lärmschutzmaßnahmen die Immissionsgrenzwerte erheblich überschritten werden (für den Tag 10,3 dB(A)/für die Nacht 5,3 dB(A).</p> <p>Der Plan ist auf der Grundlage der Ergebnisse des Erörterungstermines vom Vorhabenträger geändert worden.(Vgl. Teil A Punkt 2.6 Nr. 41 dieses Beschlusses)</p> <p>Weitere, über die Planänderung hinausgehende Forderungen werden zurückgewiesen.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>Die Straßenbauverwaltung sagt hier die Übernahme zu.</p> <p>Zu 4.0086/653-3. Von der Straßenbauverwaltung wird in Ergänzung ihrer schriftlichen Äußerung dargestellt, dass Erschütterungswirkungen beim Ausbau der BAB 30 in diesem Bereich nicht zu erwarten sind.</p> <p>Die auf dem Flurstück 57 befindliche Hausbrunnenanlage wird während der Baumaßnahme geschützt. Für diesen Schutz ist ein Beweissicherungsverfahren seitens der Straßenbauverwaltung zugesagt worden.</p> <p>Sofern die Einwände nicht ausgeräumt sind, beantragt die Straßenbauverwaltung insgesamt die Bedenken und Anregungen durch Beschluss zurückzuweisen.</p>	

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>1 <u>Einwender</u> <u>Beteiligungsnummer: 4.0069</u></p> <p>vertr. durch Rechtsanwalt Dr. Schröder</p> <p>Die Lärmsituation im Hinblick auf die Zufahrt zur Firma des Einwenders wird erläutert. Die rechtlichen Probleme bei der Auswertung der Lärmgrenzwerte sind im Erörterungstermin nicht lösbar. Der Vertreter der Straßenbauverwaltung sagt zu, im weiteren Verfahren die rechtliche Situation nochmals zu prüfen. Sollte festgestellt werden, dass die Firma nicht ohne erhebliche Einschränkungen ihr Zufahrtsgelände erreichen kann, wird die Straßenbauverwaltung durch ein Deckblattverfahren eine neue Zufahrtsregelung vorschlagen.</p> <p>Nach dem bisherigen Erkenntnisstand geht die Straßenbauverwaltung davon aus, dass die technischen Voraussetzungen für die Erschließung des Gewerbegebietes gegeben sind.</p> <p>Sollte eine interne juristische Überprüfung keine anderen Ergebnisse vermitteln als bisher, beantragt die Straßenbauverwaltung die Einwände durch Beschluss zurückzuweisen.</p> <p>Der Einwender hat grundsätzlich keine Einwände gegen den Ausbau der BAB 30. Dem Erwerb von Grund und Boden auf den Flurstücken 19, Flur 44 und Flurstück 127, Flur 46 in der Gemarkung Gohfeld wird nicht widersprochen.</p>	<p>Der Einwender konnte bis zum heutigen Zeitpunkt nicht die Voraussetzungen für eine alternative Zufahrt zum Betriebsgrundstück sicherstellen. Eine Planungsalternative zur ausgelegten Planung war somit nicht zu entwickeln.</p> <p>Der Einwand wird zurückgewiesen.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p><u>Einwender Beteiligungsnummer: 4.0390</u></p> <p>vertr. durch Rechtsanwalt Dr. Schröder</p> <p>Der Bevollmächtigte des Einwenders bemängelt die schriftliche Stellungnahme zum Einwand. Sie sei ihm zu dürftig und zu wenig aussagekräftig. Falls der Planfeststellungsbeschluss enteignungsrechtliche Vorwirkung auch in Bezug auf Kompensationsflächen habe, sei zu prüfen, ob die Inanspruchnahme der Fläche notwendig sei.</p> <p>Der Verhandlungsführer erläutert, er gehe von einer enteignungsrechtlichen Vorwirkung aus. Es müsse deshalb geprüft werden, ob die Inanspruchnahme von Flächen für Kompensationsmaßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sei.</p> <p>Dr. Schröder, der Bevollmächtigte, weist zusammenfassend darauf hin, dass aus seiner Sicht nicht hinreichend ermittelt worden sei, ob das zu beanspruchende Grundstück das geeignetste sei.</p> <p>Die Straßenbauverwaltung teilt diese Auffassung nicht. Sie verweist in diesem Zusammenhang auf die Ausführung des Kommentars Aust/Jacobs, Auflage 2002 zu Randnummer 296 bis Randnummer 311.</p> <p>Sie bittet auf der Grundlage der gefestigten Rechtsprechung die verfahrensrechtlichen Bedenken des Einwenders zurückzuweisen.</p>	<p>Bei der Beanspruchung des Grundstücks Gemarkung Volmerdingsen, Flur 5, Flurstück 31/1 werden insgesamt 36.350 m² beansprucht.</p> <p>Der LBP ist zwischenzeitlich überarbeitet worden. Danach wird auf einen Teilbereich der dauerhaft zu beschränkenden Fläche verzichtet. Soweit der Einwender mit dieser überarbeiteten Planung nicht einverstanden ist, wird der Einwand zurückgewiesen.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>Die im LBP hellgrün dargestellten Flächen des Einwenders sollen nicht dauerhaft beschränkt werden, eine Abstimmung mit den Landschaftsbehörden muss noch durchgeführt werden. Der Einwender wird westlich liegende Flächen entlang des Bachlaufes, die bisher noch nicht benutzt und verplant sind, nach erneuter Rücksprache zwischen der Straßenbauverwaltung und ihm zur Verfügung stellen.</p> <p>Am nördlichen Rand der nicht mehr dauerhaft zu beanspruchenden Fläche sollen die Baumbepflanzungen um ca. 15 m nach Norden verschoben werden um Beeinträchtigungen durch Schattenwurf zu verhindern.</p>	

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p data-bbox="150 352 707 379"><u>Einwender Beteiligungsnummer: 4.0105</u></p> <p data-bbox="150 504 808 531">vertr. durch Herrn Horst Fischer-Riepe, Spenge</p> <p data-bbox="150 611 792 635">Die Einwenderin ist zum Termin nicht erschienen.</p> <p data-bbox="150 679 1072 807">Die Anregungen werden von der Straßenbauverwaltung zur Kenntnis genommen und im Wesentlichen auch berücksichtigt. Die Anhörungsbehörde geht davon aus, dass grundsätzliche Bedenken auf Grund der Stellungnahme der Straßenbauverwaltung nicht mehr bestehen.</p>	<p data-bbox="1108 608 2033 671">Die Einwände werden, soweit im Erörterungstermin kein Einvernehmen erreicht worden ist, zurückgewiesen.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>Einwender Beteiligungsnummern: 4.0381/231 und 4.0382/230</p> <p>Die schriftlich vorgetragene Einwände werden von den Beteiligten nochmals umfassend erörtert. Nach den vorliegenden Planunterlagen haben die Einwender eine Fläche von ca. 20 m² abzutreten.</p> <p>Für die Einwenderin ist die Grundstücksbeanspruchung nicht wesentlich; sie befürchtet vielmehr durch den Neubau der BAB 30 erhöhte, unerträgliche Lärmauswirkungen auf das Grundstück. Herr Meier von der Straßenbauverwaltung (SBV) erklärt in diesem Zusammenhang, dass die Einwender nach den berechneten Werten keinen Anspruch auf aktiven Lärmschutz geltend machen können; ein Anspruch auf passiven Lärmschutz wird zugestanden.</p> <p>In der weiteren Diskussion sagt die SBV zu, zu prüfen, ob bei dem Ausbau des Überführungsbauwerkes (B 61) über die BAB 30 in Nähe der Betriebsstätte bei der Gründung nicht zumutbare Erschütterungen auftreten können. Sollte dies der Fall sein, wird dem Einwender zum Schutz seiner Wohn- und Betriebsgebäude ein Beweissicherungsverfahren zugesagt, um festzustellen, ob sich die Brückenbaumaßnahme beeinträchtigend auf die angrenzenden Gebäude auswirkt. Das Beweissicherungsverfahren beinhaltet im wesentlichen die fotografische Erfassung des Eigentums sowie das Setzen von Gipsmarken in den Gebäuden.</p> <p>Außerdem sagt die SBV zu, im Bereich der in Höhenlage verlaufenden B 61 nochmals zu prüfen, ob weiterer aktiver Lärmschutz als bisher geplant nötig ist, um das in Nähe befindliche Eigentum der Einwender zu schützen.</p> <p>Die übrigen Einwände wurden dann nochmals hinsichtlich der Zufahrts-</p>	<p>Die Einwände zur Verkehrssicherheit und Verkehrsentwicklung, die vorgetragene Bedenken zur Lärm- und Schadstoffsituation sowie die Einwände gegen die Verringerung des Verkehrswertes von Grundstück und Gebäuden werden nicht verkannt. Bei Abwägung aller Interessen, sind die Forderungen im Hinblick auf das Wohl der Allgemeinheit jedoch zurückzuweisen.</p> <p>Die Forderungen, weiteren aktiven Lärmschutz auszubringen werden ebenfalls zurückgewiesen, soweit sie über den mit diesem Beschluss zugestandenen Rahmen hinausgehen.</p> <p>Zum Antrag auf Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens wird auf die Ausführungen zum Teil A Punkt 7.11.4 Abs. 2 dieses Beschlusses verwiesen.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>wege zum Firmengelände besprochen. Hier ergaben sich jedoch keine neuen Erkenntnisse. Die Einwände bleiben aufrecht erhalten. Die Straßenbauverwaltung bittet unter Hinweis auf ihre schriftliche Stellungnahme um Zurückweisung durch Planfeststellungsbeschluss.</p>	

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>Einwender Beteiligungsnummer: 4.0185</p> <p>Der Einwender beantragt unter Hinweis auf seine schriftliche Eingabe die Gesamtübernahme des Grundstücks Flur 13, Flurstück 11, Gem. Eidinghausen.</p> <p>Die Straßenbauverwaltung sagt zu, dieses Angebot anzunehmen.</p> <p>Im Frühjahr d.J. soll dem Einwender ein Angebot mit Preisvorstellungen für den Kauf unterbreitet werden.</p>	<p>- erledigt -</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p data-bbox="150 320 887 352"><u>Einwender Beteiligungsnummern: 4.0238 und 4.0239</u></p> <p data-bbox="150 405 1043 469">Der Einwender ist nach wie vor grundsätzlich gegen den Ausbau der Autobahn BAB 30.</p> <p data-bbox="150 507 1055 608">Für den Fall, dass die Trasse gebaut werden sollte, beantragt er hilfsweise die Gesamtübernahme des Grundstücks in der Gemarkung Eidinghausen, Flur 13, Flurstück 13.</p> <p data-bbox="150 646 1081 710">Die Straßenbauverwaltung sagt zu, im Frühjahr d.J. ein unverbindliches Angebot für die Gesamtübernahme zu unterbreiten.</p>	<p data-bbox="1108 405 2042 505">Sofern sich die Einwender grundsätzlich gegen den Ausbau der BAB 30 wenden, weise ich die Einwände unter Bezugnahme auf die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss zurück.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>Einwender Teilnehmernummern: 4.0336 und 4.0337 und 4.0354</p> <p>Die Einwender sind zum Termin nicht erschienen.</p> <p>Die Bedenken werden aufrecht erhalten.</p> <p>Die Straßenbauverwaltung bittet die Einwände durch Beschluss zurückzuweisen.</p>	<p>Sofern sich die Einwender grundsätzlich gegen den Ausbau der BAB 30 wenden, weise ich die Einwände unter Bezugnahme auf die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss zurück.</p> <p>Auf die Inanspruchnahme der Grundstücke in der Gemarkung Eidinghausen Flur 13, Flurstück 115 und 116 kann nicht verzichtet werden.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>Einwender Beteiligungsnummer: 4.0251</p> <p>Der Einwender ist zum Termin nicht erschienen.</p> <p>Die Einwände werden aufrecht erhalten.</p> <p>Die Straßenbauverwaltung bittet diese Beschluss zurückzuweisen.</p>	<p>Sofern sich der Einwender grundsätzlich gegen den Ausbau der BAB 30 wendet, weise ich die Einwände unter Bezugnahme auf die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss zurück.</p> <p>Auf die Inanspruchnahme des Grundstücks Gemarkung Werste, Flur 16, Flurstück 71 zur Durchführung der Baumaßnahme kann nicht verzichtet werden. Insofern wird die Einwendung insgesamt zurückgewiesen.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>Einwender Beteiligungsnummer: 4.0101</p> <p>Die Einwenderin erklärt im Termin, dass sie nicht bereit sei, ihr Anwesen an der Eidinghauser Straße, Flurstück 137, Flur 13 in der Gemarkung Eidinghausen zu veräußern.</p> <p>Frau Einwenderin ist nicht damit einverstanden, dass ihr ein Angebot über die Gesamtübernahme des Grundstücks von der Straßenbauverwaltung unterbreitet wird.</p> <p>Die gesamte Inanspruchnahme ihres Grundstücks soll im Familienkreis mit den Kindern nochmals besprochen werden.</p> <p>Die familiäre Entscheidung wird für sie maßgeblich sein, ob sie zu einem späteren Zeitpunkt nochmals auf die Straßenbauverwaltung mit Verkaufsabsichten zugehe.</p> <p>Im weiteren Verlauf der Erörterung wurde von den anwesenden Vertretern der Straßenbauverwaltung und auch von der Verhandlungsleitung klargestellt, dass entgegen der Annahme der Einwenderin an dieser Stelle später kein Gewerbe- und Industriebereich, durch die Stadt Bad Oeynhausen, ausgewiesen werden würde.</p> <p>Falls es zu einer Entschädigung komme, müsse man für die Fläche Ackerlandpreise zugrunde legen.</p> <p>Die SBV beantragt die Einwände in diesem Punkt mit Beschluss zurückzuweisen.</p>	<p>Auf die Inanspruchnahme des Grundstücks für die Durchführung der Baumaßnahme kann nicht verzichtet werden.</p> <p>Insofern wird die Einwendung zurückgewiesen.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>Einwender Beteiligungsnummer: 4.0100</p> <p>Der Einwender ist zwischenzeitlich verstorben. Seine Interessen werden von seiner Ehefrau wahrgenommen (Beteiligungsnummer: 4.0101). Auf die Ausführungen zum Einwand der Ehefrau wird an dieser Stelle verwiesen.</p>	<p>Vgl. Ausführungen zu 4.0101</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>Einwender Teilnehmernummern: 4.0098, 4.0060 und 4.0099</p> <p>Die Einwenderin vertritt ihre Interessen und die Interessen ihrer Tochter.</p> <p>Die Einwenderin erklärt noch einmal in Ergänzung ihrer schriftlichen Stellungnahme, dass sie grundsätzliche Bedenken gegen den Ausbau der BAB 30 als Nordumgehung Bad Oeynhausen geltend macht. Sie beklagt insbesondere, dass ihr Mehrfamilienhaus an der Eidinghauser Straße 178 durch den geplanten Autobahnzubringer erheblichen Störquellen ausgesetzt werde.</p> <p>Der Vertreter der SBV erklärt hierzu, dass unter Hinweis auf die Äußerungen in der Generaldebatte vom 10.02.2003 bis 17.02.2003 eine Überarbeitung der erstellten Verkehrsgutachten erfolgen werde. Man werde dann nicht mehr auf Prognosezahlen des Jahres 2010 sondern auf die Prognosezahlen des Jahres 2015 abstellen.</p> <p>Sollte eine Überarbeitung dieses Verkehrsgutachtens zu erhöhten Lärmgrenzwerten führen, werde die Planung im Hinblick auf aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen neu zu überarbeiten sein. Hinsichtlich der Anmerkung zur alternativen Südumgehung wird auf die Ausführungen im Protokoll zur Generaldebatte verwiesen.</p> <p>Darüber hinaus ist die Einwenderin nicht bereit, ihre Flächen in der Gemarkung Eidinghausen, Flur 13, Flurstück 139 und 140, für die Straßenbauverwaltung zur Verfügung zu stellen. Die Erwerbsabsichten werden von der Einwenderin zurückgewiesen.</p> <p>Gleichwohl ist sie damit einverstanden, dass die Straßenbauverwaltung</p>	<p>Sofern sich die Einwenderin grundsätzlich gegen den Ausbau der BAB 30 wendet, weise ich die Einwände unter Bezugnahme auf die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss zurück.</p> <p>Ansprüche auf Einrichtung weiterer Lärmschutzmaßnahmen, die über den mit diesem Beschluss festgestellten Rahmen hinausgehen, werden zurückgewiesen.</p> <p>Auf die Inanspruchnahme von Grund und Boden in der Gemarkung Eidinghausen Flur 13, Flurstücke 16, 139 und 140 kann nicht verzichtet werden. Insofern wird die Einwendung zurückgewiesen.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>ein unverbindliches Angebot für die Gesamtübernahme unterbreitet, falls dies gewünscht wird. Die Einwenderin wird diesbezüglich auf die SBV zukommen.</p> <p>Da in allen Punkten kein Konsens erzielt werden kann, wird seitens der SBV beantragt, die Einwände durch Planfeststellungsbeschluss zurückzuweisen.</p>	

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>Einwender Beteiligungsnummer: 4.0020</p> <p>Zu Beginn des Gespräches wird noch einmal darauf hingewiesen, dass die in der Generaldebatte vom 10. bis 16. Febr. 2003 erörterten Themenschwerpunkte nicht nochmals aufgegriffen werden. Es wird in diesem Zusammenhang auf das Wortprotokoll dieser Generaldebatte verwiesen.</p> <p>Hinsichtlich der Inanspruchnahme des Flurstücks 185, Flur 13 in der Gemarkung Eidinghausen erklärt der Einwender, dass er nicht bereit sei, diese von der SBV beanspruchte Fläche von ca. 30 m² freiwillig abzugeben. Die SBV nimmt diese Ausführungen des Einwenders zur Kenntnis. Darüber hinaus wird dem Einwender zugesichert, dass die von der Straßenbauverwaltung zwischenzeitlich entwickelte neue Wegeführung im nordöstlichen Bereich seines Grundstücks nunmehr die verkehrsmäßige Erschließung der angrenzenden Anwohner sicherstelle. Die Straßen- und Wegebene von 3,50 m gewährleiste, dass auch größere Fahrzeuge wie z.B. Müllfahrzeuge oder Feuerwehrfahrzeuge die Flächen östlich der Parzelle des Einwenders erreichen.</p> <p>Die SBV wird in Kürze dem Einwender einen Planausschnitt über diese neue Wegeführung zuleiten.</p> <p>Die Einwände bleiben aufrecht erhalten.</p> <p>Die SBV beantragt diese Einwände mit Planfeststellungsbeschluss zurückzuweisen.</p>	<p>Sofern sich der Einwender grundsätzlich gegen den Ausbau der BAB 30 wendet, weise ich die Einwände unter Bezugnahme auf die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss zurück.</p> <p>Auf der Grundlage der Gespräche im Erörterungstermin wird bei Durchführung der Baumaßnahme auf die Inanspruchnahme des Grundstücks Gemarkung Eidinghausen, Flur 13, Flurstück 185 (ca. 30 m²) verzichtet.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>Einwender Beteiligungsnummern: 4.0062 und 4.0061</p> <p>Die Einwender sind zum Termin nicht erschienen.</p> <p>Die Bedenken bleiben bestehen.</p> <p>Die SBV bittet die Bedenken durch Beschluss zurückzuweisen.</p>	<p>Sofern sich die Einwender grundsätzlich gegen den Ausbau der BAB 30 wenden, weise ich die Einwände unter Bezugnahme auf die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss zurück.</p> <p>Auf die Beanspruchung des Flurstücks Gemarkung Eidinghausen Flur 13, Flurstück 207 kann nicht verzichtet werden .</p> <p>Die Anspruchsvoraussetzungen für weitere aktive Lärmschutzmaßnahmen sind über den festgelegten Umfang dieses Beschlusses hinaus nicht gegeben.</p> <p>Die Einwendung wird insgesamt zurückgewiesen.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>Einwender Teilnehmernummer: 4.0102 Der Einwender ist zum Termin nicht erschienen.</p> <p>Die Einwände bleiben aufrecht erhalten. Die SBV wurde telefonisch gebeten, ein Angebot für die Übernahme der zu beanspruchenden Grundstücksflächen zu unterbreiten. Dies sagt die SBV zu. Im Übrigen bittet die SBV die Bedenken mit Beschluss zurückzuweisen.</p>	<p>Auf die Inanspruchnahme des Grundstücks zur Durchführung der Baumaßnahme in der Gemarkung Eidinghausen Flur 13, Flurstück 225 kann nicht verzichtet werden. Insofern wird die Einwendung zurückgewiesen.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>Einwender Teilnehmernummern: 4.0087 und 4.0403</p> <p>Die Einwände gegen die Themenbereiche, die bereits in der Generaldebatte am 10.02.2003 bis 17.02.2003 behandelt worden sind, wurden nicht mehr erörtert. Hier wird auf das Wortprotokoll verwiesen.</p> <p><u>Zu 4.0087/527:</u></p> <p>Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Entfernung zum Fahrbahnrand der BAB 30 ca. 250 m beträgt. Außerdem erläuterte der Vertreter der Straßenbauverwaltung die Entfernungsabstände vom Wohnhaus zum Fahrbahnrand der Eidinghauser Straße. Die in den Schriftsätzen entwickelten Unklarheiten wurden zwischen beiden beteiligten Parteien ausgeräumt.</p> <p>Darüber hinaus ist der Einwender nicht bereit, von seinem Flurstück 238, Flur 13, Gemarkung Eidinghausen 150 m² an die SBV für die Baumaßnahme abzutreten.</p> <p>Die Straßenbauverwaltung (SBV) bittet die Einwände durch Beschluss zurückzuweisen.</p> <p>Seitens der SBV wird auf Nachfrage nochmals darauf verwiesen, dass Entschädigungsansprüche im Planfeststellungsverfahren nicht behandelt werden.</p> <p>Der Planungsträger wird ergänzend prüfen, ob eine Erweiterung des Lärmschutzes verhältnismäßig sei. Die Verkehrsprognosezahlen werden nochmals korrigiert, in der Überarbeitung der Planung werden die</p>	<p><u>Zu 4.0087/527:</u></p> <p>Auf die Inanspruchnahme des Flurstücks zur Durchführung der Baumaßnahme in der Gemarkung Eidinghausen Flur 13, Flurstück 238, kann nicht verzichtet werden.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>Prognosewerte aus dem Jahre 2015 zugrunde gelegt.</p> <p>In einem anschließenden Votum erklärt der Einwender, dass er seinen Antrag auf Gesamtübernahme des Grundstücks durch die SBV aufrecht erhält.</p> <p>Im übrigen beantragt die SBV die Einwände durch Beschluss zurückzuweisen.</p>	<p>Auf eine Gesamtübernahme des Grundstücks besteht kein Anspruch. Der Antrag wird abgelehnt.</p> <p>Die Anspruchsvoraussetzungen für weitere aktive Lärmschutzmaßnahmen sind über den festgelegten Umfang dieses Beschlusses hinaus nicht gegeben.</p> <p>Der Einwand hierzu wird zurückgewiesen.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p><u>Einwender Beteiligungsnummer: 4.0050</u></p> <p>Die Straßenbauverwaltung (SBV) sagt die beantragte Gesamtübernahme der Grundstücke Flurstück 78, Flur 13, Gemarkung Eidinghausen und Flurstück 240, Flur 13, Gemarkung Eidinghausen zu.</p> <p>Die konkreten Grunderwerbsverhandlungen sollen in ca. 8 bis 10 Wochen aufgenommen werden.</p> <p>Damit ist dieser Einwand als erledigt anzusehen.</p>	<p>- erledigt -</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>Einwender Teilnehmernummern: 4.0312 und 4.0314</p> <p>Die Einwender sind zum Termin nicht erschienen. Die Einwände werden aufrecht erhalten. Die Straßenbauverwaltung beantragt, die Einwände mit Beschluss zurückzuweisen.</p>	<p>Zur Durchführung der Baumaßnahme kann auf die Inanspruchnahme des Grundstücks in der Gemarkung Eidinghausen Flur 13, Flurstück 91 nicht verzichtet werden. Insofern wird die Einwendung zurückgewiesen.</p> <p>Sofern sich die Einwender grundsätzlich gegen den Ausbau der BAB 30 wenden, weise ich die Einwände unter Bezugnahme auf die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss zurück.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>Einwender Beteiligungsnummer: 4.0008/451</p> <p>Der Einwender ist zum Termin nicht erschienen.</p> <p>Die Einwendung wird aufrecht erhalten.</p> <p>Die Straßenbauverwaltung bittet, die Einwendung durch Beschluss zurückzuweisen.</p>	<p>Auf die Inanspruchnahme des Flurstücks 171, Flur 1, Gemarkung Wers-te kann nicht verzichtet werden. Insofern wird die Einwendung zurückgewiesen.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>Einwender Beteiligungsnummer: 4.0073/727</p> <p>Der Einwender erscheint in Begleitung seiner Ehefrau und seines Sohnes zum Termin.</p> <p>Der Einwender erläutert ergänzend zu seiner Einwendung vom 04.07.2001 die zu befürchtenden Auswirkungen der Inanspruchnahme ihrer landwirtschaftlich genutzten Flächen für den Fortbestand des Betriebs. Der Einwender macht deutlich, an einer Entschädigung in Geld wenig Interesse zu haben, sondern vielmehr – sollte es zur Inanspruchnahme der in seinem Eigentum stehenden Flächen kommen – die Stellung von Ersatzland zu favorisieren.</p> <p>Die Vertreter der Straßenbauverwaltung (SBV) erläutern anhand von Plänen die Notwendigkeit der Inanspruchnahme der Flächen des Einwenders. Auch von Seiten der Einwender wird die Diskussion im Wesentlichen um die hofnahen Flurstücke Nr. 56 und Nr. 63 der Flur 2 in der Gemarkung Werste geführt. Neben dem Erwerb von Teilen dieser Grundstücke werden sie in großem Umfang für landschaftspflegerische Maßnahmen durch eine dauerhafte Beschränkung in Anspruch genommen. Die Vertreter der SBV machen deutlich, dass auf eine Inanspruchnahme der genannten Flurstücke für trassennahe landschaftspflegerische Maßnahmen nicht verzichtet werden kann. Dem Vorhalt des Einwenders, es gäbe in Trassennähe geeignetere Grundstücke, wird aus Sicht der SBV widersprochen. Ersatzland steht der SBV derzeit nicht zur Verfügung.</p> <p>Der Einwender bringt in diesem Zusammenhang ein unmittelbar an die o.g. Flurstücke angrenzendes Flurstück des Herrn 4.0073 (Gemarkung Werste, Flur 3, Flurstück 3) als Ersatzland ins Gespräch. Nach einge-</p>	<p>Auf die Inanspruchnahme der Flächen des Einwenders kann nicht verzichtet werden. Insofern wird der Einwand zurückgewiesen.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>hender Diskussion wird vereinbart, dass die SBV ein unverbindliches Angebot bezüglich der benötigten Flächen aus dem Eigentum des Einwenders abgeben wird. Der Einwender nimmt Kontakt mit dem Eigentümer des von ihm erwähnten Ersatzgrundstückes, bezüglich einer Veräußerung der Flächen an ihn auf.</p> <p>Im übrigen erhält der Einwender seine Einwendung aufrecht; er möchte keinerlei Flächen aus seinem Grundbesitz für die Planung der SBV zur Verfügung stellen. Sollte es zur Inanspruchnahme kommen, fordert er die Stellung von Ersatzland.</p> <p>Die SBV sagt zu, bei der Vermittlung von Ersatzland behilflich zu sein, sollten die weiteren Grundstücksverhandlungen hierzu Möglichkeiten eröffnen. Im übrigen aber bittet die SBV, die Einwendung durch Beschluss zurückzuweisen.</p>	

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>Einwender Beteiligungsnummer: 4.0405/265</p> <p>Die Einwenderin ist nicht zum Termin erschienen.</p> <p>Die Einwendung wird aufrecht erhalten.</p> <p>Die Straßenbauverwaltung bittet, die Einwendung durch Beschluss zurückzuweisen.</p>	<p>Die Einwenderin hatte in ihrer Stellungnahme beantragt, die Fläche des Flurstücks Nr. 51, Flur 1, in der Gemarkung Werste insgesamt zu übernehmen.</p> <p>Die Straßenbauverwaltung hat mit Kaufvertrag vom 02.05.2005 das Grundstück zum Teil übernommen. -erledigt-.</p> <p><u>Änderung zum Erörterungsprotokoll:</u></p> <p>Es muss nunmehr heißen: „Flurstück 51, Flur 1, Gemarkung Werste 370 m² Erwerb 340 m² vorübergehende Inanspruchnahme.“</p> <p>Ursprünglich war für die Baumaßnahme ein Flächenerwerb von 570 m² vorgesehen.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>Einwender Beteiligungsnummer: 4.0014/13</p> <p>Zum Termin erscheint Herr 4.0015 und gibt eine Vollmacht der Einwenderin, seiner Mutter, zu den Akten der Anhörungsbehörde.</p> <p>Gemarkung Eidinghausen, Flur 10, Flurstück 239</p> <p>Herr 4.0015 führt Bezug nehmend auf die Einwendung nochmals aus, die in Anspruch genommene Fläche werde ggf. zur Erweiterung des von ihm auf den benachbarten Flurstücken 110 und 132 eingerichteten Gewerbebetriebes benötigt. Der von ihm vorgeschlagene Flächentausch durch Zuweisung einer Teilfläche des benachbarten, durch die Baumaßnahme bisher nur teilweise in Anspruch genommenen Flurstücks 131, ist von der Straßenbauverwaltung (SBV) bisher nicht aufgegriffen worden. Herr 4.0015 weist darauf hin, dass nach seiner Auffassung nach Realisierung der Planung in der bisherigen Form das verbleibende Restgrundstück aus dem Flurstück 131 nicht mehr erschlossen sein wird.</p> <p>Die Vertreter der SBV machen deutlich, dass auf eine Inanspruchnahme des Flurstücks nicht verzichtet werden kann. Der Vorschlag des Flächentausches wird jedoch geprüft.</p> <p>Gemarkung Dehme, Flur 4, Flurstück 50/1</p> <p>Die Frage der Einwenderin, welche Form von Ausgleichsmaßnahmen auf diesem Flurstück vorgesehen sind, wird eingehend beantwortet.</p>	<p>Die Einwenderin wird durch ihren Sohn vertreten, der ebenfalls unter lfd. Nr. 4.0015 Einwände erhoben hat.</p> <p>Sofern sich die Einwenderin grundsätzlich gegen den Ausbau der BAB 30 wenden, weise ich die Einwände unter Bezugnahme auf die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss zurück.</p> <p>Auf die Inanspruchnahme der Grundstücke kann nicht verzichtet werden.</p> <p>Insofern wird die Einwendung zurückgewiesen.</p> <p><u>Hinweis auf Änderung Erörterungsprotokoll:</u></p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
<p style="text-align: center;">5</p> <p>Vorgesehen ist die Entwicklung von Extensivgrünland; die SBV sagt zu, dem Einwender Seite 42 des landschaftspflegerischen Begleitplanes mit näheren Erläuterungen zu einer derartigen Ausgleichsmaßnahme in Kopie zur Verfügung zu stellen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine dauerhafte Beschränkung der benötigten Fläche die Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch bedeutet. Hierfür werde dem Eigentümer eine Differenzwertentschädigung zugestanden.</p> <p>Der Einwender sieht die Frage bezüglich der Inanspruchnahme des genannten Flurstücks als erledigt an.</p> <p>Gemarkung Dehme, Flur 3, Flurstücke 545 – 548, 571 – 573, 577 – 580, 582 – 585, 590 – 593</p> <p>Der Einwender erklärt hierzu, er gehe davon aus, dass die Grenzwerte der Lärmbeeinträchtigungen auf diesen Flurstücken eingehalten werden. Er ist insofern mit der schriftlichen Stellungnahme der SBV, wonach bereits an näher zur Trasse gelegenen Gebäuden die Grenzwerte eingehalten wurden, einverstanden.</p> <p>Der Einwender erklärt abschließend für seine Mutter, dass die Einwendung bezüglich der Inanspruchnahme von Grundstücken zunächst aufrecht erhalten wird. Die SBV bittet, unter Berücksichtigung der in diesem Termin getätigten Zusagen die Einwendung durch Beschluss zurückzuweisen.</p> <p>Gemarkung Eidinghausen, Flur 10, Flurstücke 327 und 328</p>	<p style="text-align: center;">6</p> <p>Mit Schreiben vom 28.05.2003 hat Herr 4.0015 den schriftlichen Protokollauszug zu den Verhandlungsergebnissen mit der Einwenderin beanstandet.</p> <p>Er hält in diesem Schreiben seine Einwände in vollem Umfang aufrecht und bestreitet jede im Protokoll einvernehmlich festgehaltene Regelung.</p> <p>Hier wird insbesondere auf das Flurstück 50/1, Flur 4, in der Gemarkung Dehme verwiesen.</p> <p>Auf die Inanspruchnahme der Grundstücke kann nicht verzichtet werden. Insofern wird die Einwendung zurückgewiesen.</p> <p>Das Beschwerdeschreiben des Herrn Einwender befindet sich ebenso wie die Antwort auf dieses Schreiben, in der Verfahrensakte, Unterordner „Protokollbeanstandungen“.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>Der Einwender war nicht als Grundstücksbetroffener unmittelbar geladen, konnte aber im Termin glaubhaft machen, Eigentümer der genannten Flurstücke zu sein.</p> <p>Von den Flurstücken 327 und 328 müssen 1.000 bzw. 50 m² für den Bau der Trasse der BAB 30 erworben werden, aus Flurstück 327 darüber hinaus eine Fläche von 290 m² für den Bau einer Erschließungsstraße mit Wendemöglichkeit von der Gemeindestraße „Breitensiek“ aus zur Erschließung von Hinterliegergrundstücken.</p> <p>Wichtig ist dem Einwender die Frage der Entschädigung einer Inanspruchnahme seiner Flurstücke. Er weist darauf hin, dass nach seiner Kenntnis der Eigentümer eines benachbarten Flurstücks eine Bauvoranfrage an die Stadt Bad Oeynhausen gerichtet hat, die mittlerweile positiv beschieden wurde; der Einwender möchte seinen in Anspruch zu nehmenden Grundbesitz entsprechend bewertet wissen. Die SBV weist darauf hin, dass Fragen der Entschädigung außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu regeln sind und insofern hier nicht erörtert werden können.</p> <p>Der Einwender regt an, auch die Inanspruchnahme seiner Flurstücke in die Überlegungen bezüglich eines Flächentausches aus dem oben erwähnten Flurstück 131 einzubeziehen.</p>	<p><u>Hinweis auf Änderung Erörterungsprotokoll:</u></p> <p>Im vorletzten Absatz des Protokolls und in der ersten Zeile muss es heißen:</p> <p>„Von den Flurstücken 327 und 328 müssen 1.000 bzw. 560 m² für den Bau“.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>Einwender Beteiligungsnummer: 4.0183/1139</p> <p>Zum Termin erscheint die Einwenderin. Sie bestätigt zunächst die in der Gegenäußerung der Straßenbauverwaltung (SBV) enthaltene und von der Einwendung abweichende Bezeichnung des betroffenen Flurstücks Gemarkung Eidinghausen, Flur 10, Flurstück 55. Von diesem Flurstück müssen 170 m² zum Bau der Trasse der BAB 30 erworben werden.</p> <p>Das Flurstück mit aufstehendem Wohnhaus befindet sich in unmittelbarer Nähe des nördlichen Tunnelausgangs. Die Einwenderin macht deutlich, dass nach Realisierung der Planung die erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen wenige Meter von den Fenstern des Wohnhauses entfernt auftragen werden. Sie hat Bedenken, dass die Lärmschutzmaßnahmen ausreichend sein werden.</p> <p>Sie SBV stellt dar, dass in diesem Bereich ein 8 m hoher Lärmschutzwand (von der Straßengradiente an gemessen) mit einer aufstehenden 4 m hohen Lärmschutzwand vorgesehen ist. Bei der lärmtechnischen Berechnung wurden entsprechend den Angaben der Stadt Bad Oeynhausen die Werte für ein Wohngebiet zugrunde gelegt und die o.g. aktiven Lärmschutzmaßnahmen in die Berechnung eingestellt. Nach dieser Berechnung wird sich tagsüber am Haus der Familie Einwenderin keine Überschreitung der Grenzwerte ergeben, nachts jedoch ist eine geringe Überschreitung zu erwarten. Die Einwenderin hat daher Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen; deren genaue Ausgestaltung hängt jedoch davon ab, über welches Bauschalldämmmaß die Um-</p>	<p>Die mit diesem Beschluss festgelegten Lärmschutzeinrichtungen reichen aus. Die Forderungen nach weiterem Lärmschutz werden zurückgewiesen.</p> <p>Sofern sich die Einwenderin grundsätzlich gegen den Ausbau der BAB 30 wenden, weise ich die Einwände unter Bezugnahme auf die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss zurück.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>fassungsbauteile des Gebäudes bereits verfügen.</p> <p>Die Einwenderin erhält die Einwendung aufrecht und stellt zusätzlich den Antrag, dass gesamte Flurstück nebst Gebäude durch die SBV zu übernehmen.</p> <p>Die SBV beantragt, die Einwendung durch Beschluss zurückzuweisen. Soweit lärmtechnisch lediglich eine Nachwertüberschreitung in der errechneten Größenordnung von 3,6 dB(A) zu berücksichtigen sei, komme eine Gesamtübernahme des Objektes nicht in Betracht.</p> <p>Die SBV weist jedoch darauf hin, dass das Verkehrsgutachten und darauf aufbauend auch die lärmtechnischen Unterlagen nochmals überarbeitet werden. Hieraus können sich veränderte Anspruchsgrundlagen der Einwenderin gegenüber der jetzigen Situation ergeben.</p>	<p>Auf die Inanspruchnahme der Grundstücksflächen kann nicht verzichtet werden. Insofern wird die Einwendung zurückgewiesen.</p> <p>:</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>Einwender Beteiligungsnummer: 4.0377/234</p> <p>Die Einwenderin erscheint in Begleitung ihres Bruders, dem Bewirtschafter des elterlichen Hofes.</p> <p>Die Einwenderin führt aus, kein landwirtschaftlicher Betrieb ist so massiv durch Grundflächeninanspruchnahme betroffen, wie der Betrieb ihrer Eltern und ihres Bruders. Qualitativ hochwertige und hofnahe Ackerflächen, die infolge ihrer Größe zudem gut zu bewirtschaften sind, werden im Bereich der künftigen Autobahnausfahrt zur B 61 n und durch die Verlegung von Gemeindestraßen in diesem Bereich in erheblichem Maße in Anspruch genommen. Der Bruder gibt hierzu eine Kopie der Planunterlagen, in der die betroffenen Flächen bezeichnet sind, zu den Akten der Anhörungsbehörde.</p> <p>Die Betroffenheit der Einwenderin ergibt sich insbesondere durch den Anschluss der BAB 30 an die neu zu bauende B 61 n sowie die Neuordnung des gemeindlichen Wegenetzes in diesem Bereich. Die Einwenderin kann die Sinnhaftigkeit der Planungen insoweit nicht nachvollziehen. Beispielhaft wird darauf verwiesen, dass mit der Straße „Alter Postweg“ eine gut ausgebaute und mit Bürgersteig und Fahrradweg versehene Gemeindestraße abgebunden wird, während mit der Straße „Steinkamp“, an der sich auch die Hofstelle der Familie befindet, eine mit einer lediglich</p>	

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>3 m breiten Fahrbahndecke ausgestattete Gemeindestraße aufwendig über die B 61 n überführt wird. Zum Ausbauzustand der Straße Steinkamp gibt der Bruder eine Fotografie zu den Akten der Anhörungsbehörde.</p> <p>Die Einwenderin sieht den landwirtschaftlichen Betrieb durch die derzeit vorgesehene Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen in seiner Existenz gefährdet. Es besteht keine Bereitschaft, die zur Realisierung des Straßenbauvorhabens benötigten Flächen zu veräußern.</p> <p>Seitens der Straßenbauverwaltung (SBV) werden die Gründe für die jetzt vorgelegte Planung inklusive der Veränderung des gemeindlichen Wegenetzes dargelegt. Aufgabe der SBV ist es, unter Beachtung aller technischen Richtlinien z.B. für Trassierungselemente eine verkehrlich ausgewogene Lösung im Interesse der Allgemeinheit zu schaffen. Dabei sind Individualinteressen gegenüber dem Allgemeininteresse abzuwägen. Bisher ist die SBV nicht von einer Existenzgefährdung ausgegangen, da es sich bei dem landwirtschaftlichen Betrieb um einen Nebenerwerbsbetrieb handelt.</p> <p>Die Einwenderin hält ihre Einwendung aufrecht. Die SBV ist bereit, die Frage der Existenzgefährdung durch ein Gutachten eines landwirtschaftlichen Sachverständigen überprüfen zu lassen, soweit ihr von der Einwenderin die hierfür benötigten Informationen übermittelt werden. Im übrigen aber bittet die SBV, die Einwendung durch Planfeststellungsbeschluss zurückzuweisen.</p>	<p>Nach gutachterlichen Überprüfungen eines landwirtschaftlichen Sachverständigen ist festzustellen, dass der Betrieb in seiner Existenz nicht gefährdet ist. Der Einwand hierzu wird zurückgewiesen.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p data-bbox="150 306 768 336">Einwender Beteiligungsnummer: 4.0303/822</p> <p data-bbox="150 456 775 486">Der Einwender ist zum Termin nicht erschienen.</p> <p data-bbox="150 555 663 585">Die Einwendung wird aufrecht erhalten.</p> <p data-bbox="150 655 1043 718">Die Straßenbauverwaltung bittet, die Einwendung durch Planfeststellungsbeschluss zurückzuweisen.</p>	<p data-bbox="1108 475 2042 569">Sofern sich der Einwender grundsätzlich gegen den Ausbau der BAB 30 wendet, weise ich die Einwände unter Bezugnahme auf die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss zurück.</p> <p data-bbox="1108 611 2042 705">Auf die Inanspruchnahme der Flächen in der Gemarkung Eidinghausen, Flur 11, Flurstück 126 im geplanten Umfang kann nicht verzichtet werden. Insofern wird die Einwendung zurückgewiesen.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>Einwender Beteiligungsnummer: 4.0044/718</p> <p>Der Einwender ist zum Termin nicht erschienen.</p> <p>Die Einwendung wird aufrecht erhalten.</p> <p>Die Straßenbauverwaltung bittet, die Einwendung durch Planfeststellungsbeschluss zurückzuweisen.</p>	<p>Sofern sich der Einwender grundsätzlich gegen den Ausbau der BAB 30 wendet, weise ich die Einwände unter Bezugnahme auf die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss zurück.</p> <p>Auf die Inanspruchnahme der Grundflächen kann nicht verzichtet werden. Insofern wird die Einwendung zurückgewiesen.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>Einwender Beteiligungsnummern: 4.0146/311 und 4.0398/1072</p> <p>Von den Einwendern ist kein Vertreter zum Termin entsandt worden.</p> <p>Die Einwendungen werden aufrecht erhalten.</p> <p>Die Straßenbauverwaltung bittet, die Einwendungen durch Planfeststellungsbeschluss zurückzuweisen.</p>	<p>Auf die Ausführungen zu Beteiligungsnummer 4.0402/745 wird verwiesen.</p>

<u>Ergebnis des Erörterungstermins</u>	Entscheidung
5	6
<p>Einwender Beteiligungsnummern: 4.0292/709 und 4.0293/1208</p> <p>Die Einwender sind zum Termin nicht erschienen.</p> <p>Die Einwendungen bleiben aufrecht erhalten.</p> <p>Die Straßenbauverwaltung bittet, die Einwendungen durch Planfeststellungsbeschluss zurückzuweisen.</p>	<p>Sofern sich die Einwender grundsätzlich gegen den Ausbau der BAB 30 wenden, weise ich die Einwände unter Bezugnahme auf die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss zurück.</p> <p>Darüber hinaus kann auf die Beanspruchung von Grundeigentum in der Gemarkung Volmerdingsen, Flur 6, Flurstück 124/4 und in der Gemarkung Werste, Flur 2, Flurstück 301 bei Durchführung der Baumaßnahme nicht verzichtet werden. Insofern wird die Einwendung zurückgewiesen.</p> <p>Auf Antrag des Einwenders ist vom Vorhabenträger die Existenzgefährdung gutachterlich überprüft worden. Eine Existenzgefährdung wurde nicht festgestellt.</p>

<u>Ergebnis des Erörterungstermins</u>	Entscheidung
5	6
<p>Einwender Beteiligungsnummer: 4.0137/1022</p> <p>Der Einwender ist durch die Inanspruchnahme folgender von ihm gepachteter Flächen betroffen:</p> <p>Gemarkung Werste, Flur 2, Flurstücke 71, 65 und 72.</p> <p>Die Flurstücke 71 und 65 stehen im Eigentum der Eltern des Einwenders, einen Teil des Flurstücks 72 hat er anderweitig zugepachtet.</p> <p>Der Einwender erläutert, es handelt sich um hofnahe Flächen. Insbesondere das im Eigentum seiner Eltern stehende Flurstück 71 ist das Kernstück des Betriebes, das zudem von einer sinnvoll zu bewirtschaftenden Größe ist. Er ist im Übrigen gezwungen, bedingt durch die trennende Wirkung der Trasse Bewirtschaftungerschwernisse namentlich in Form von Umwegen in Kauf zu nehmen. Er ist mit der Inanspruchnahme der genannten Flächen nicht einverstanden.</p> <p>Die Straßenbauverwaltung (SBV) stellt dar, dass die Flurstücke 71 und 72 sowohl für die eigentliche Trassenführung als auch für landschaftspflegerische Maßnahmen in Anspruch genommen werden, Flurstück 65 hingegen nur in einem Teilbereich für die eigentliche Trassenführung. Die Inanspruchnahme der Flächen ist notwendig. Die SBV hat den Auftrag erhalten, die Nordumgehung Bad Oeynhausen zu planen und zu realisieren, um eine verkehrlich sinnvolle Lösung im Planungsraum zu schaffen. Dabei sind alle betroffenen Belange abzuwägen und zu einem Ausgleich zu bringen. Hierin eingeschlossen ist auch die Notwendigkeit der Realisierung landschaftspflegerischer Maßnahmen, wie sie durch die naturschutzrechtlichen Vorschriften vorgegeben sind. Die verkehrlichen Belange, insbesondere Zahl und Lage der Querungsmöglichkeiten</p>	<p>Sofern sich der Einwender grundsätzlich gegen den Ausbau der BAB 30 wendet, weise ich die Einwände unter Bezugnahme auf die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss zurück.</p> <p>Auf die Inanspruchnahme der Flächen in der Gemarkung Werste, Flur 2, Flurstücke 71, 72 und 65 kann bei Durchführung der Baumaßnahme nicht verzichtet werden. Der Einwand hierzu wird zurückgewiesen. Eine Absenkung des Grundwasserspiegels mit einhergehenden Ertragsminderungen ist nicht zu besorgen, weil die örtliche hydrogeologische Situation nach fachtechnischer Aussage eine Absenkung des Grundwasserspiegels an dieser Stelle nicht vermittelt.</p> <p>Auf eine Teilüberplanung des Grundstücks Gemarkung Volmerdingsen, Flur 6, Flurstück 124/4 kann nicht verzichtet werden. Der Einwand hierzu wird zurückgewiesen.</p>

<u>Ergebnis des Erörterungstermins</u>	Entscheidung
5	6
<p>im gemeindlichen Verkehrsnetz, sind mit der Stadt Bad Oeynhausen abgestimmt.</p> <p>Der Einwender hat unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf eine eigenständige Entschädigung als Pächter. Dies ist jedoch außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu regeln. Die SBV erklärt sich bereit, einen landwirtschaftlichen Sachverständigen mit der Erstellung eines Existenzgefährdungsgutachtens zu beauftragen, wenn der Einwender die hierfür erforderlichen Angaben gegenüber der SBV macht.</p> <p>Der Einwender hält seine Einwendung aufrecht. Die Straßenbauverwaltung bittet, die Einwendung durch Planfeststellungsbeschluss zurückzuweisen.</p>	<p>Der Einwender hat bisher keinen Antrag auf Überprüfung einer Existenzgefährdung gestellt.</p>

<u>Ergebnis des Erörterungstermins</u>	Entscheidung
5	6
<p>Einwender Beteiligungsnummer: 4.0285/592/916</p> <p>Der Einwender erscheint nicht zum Termin.</p> <p>Die Einwendung wird aufrecht erhalten.</p> <p>Die Straßenbauverwaltung bittet, die Einwendung durch Planfeststellungsbeschluss zurückzuweisen.</p> <p>Angesichts der umfänglichen Inanspruchnahme von Flächen des Einwenders empfiehlt die Anhörungsbehörde, wie von dem Einwender in seiner Einwendung beantragt, ein Existenzgefährdungsgutachten zu erstellen.</p>	<p>Sofern sich der Einwender grundsätzlich gegen den Ausbau der BAB 30 wendet, weise ich die Einwände unter Bezugnahme auf die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss zurück.</p> <p>Darüber hinaus kann bei Umsetzung des Bauvorhabens auf die Beanspruchung der Grundstücke in der Gemarkung Gohfeld, Flur 44, Flurstück 7, Flur 45 Flurstücke 157, 160, 190 und 90 und in der Gemarkung Gohfeld, Flur 20, Flurstück 10 sowie in der Gemarkung Mennighüffen, Flur 22, Flurstück 44 nicht verzichtet werden.</p> <p>Soweit im Planbereich eine Unterführung der Börstelstraße über die BAB 30 vorgeschlagen wird, kann ich diesem Vorschlag aus hydrologischen und ökologischen Gründen nicht folgen. Zudem kämen erhebliche Aufwendungen für wassertechnische Einrichtungen hinzu, die mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel und dem damit verbundenen Kostenaufwand nicht mehr im Einklang stünden. Insofern wird die Einwendung zurückgewiesen.</p> <p>Die vom Einwender befürchteten Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel sind unbegründet. Die wassertechnischen Fachdienststellen haben ermittelt, dass im Bereich der Trasseneinschnitte keine Auswirkungen auf die örtliche hydrogeologische Situation zu erwarten ist.</p> <p>Soweit weitergehende Lärmschutzeinrichtungen gefordert werden, verweise ich darauf, dass der Grenzwert um 1,1 dB(A) pro Nacht überschritten wird. Das Grundstück mit aufgebautem Haus befindet sich ca.</p>

<u>Ergebnis des Erörterungstermins</u>	Entscheidung
5	6
	<p>220 m von der Trasse entfernt.</p> <p>Die Anspruchsvoraussetzungen für weitere aktive Lärmschutzmaßnahmen sind über den festgelegten Umfang dieses Beschlusses hinaus nicht gegeben.</p> <p><u>Hinweis auf Änderung Erörterungsprotokoll:</u></p> <p>Bei der Inanspruchnahme des Flurstücks 7, Flur 44, Gemarkung Gohfeld wird die Aussage „11920 m² dauerhafte Beschränkung“ ersatzlos gestrichen da der Landesbetrieb hier keine Ausgleichsmaßnahmen mehr vorsieht. Eine Existenzgefährdung liegt somit nicht mehr vor.</p>

<u>Ergebnis des Erörterungstermins</u>	Entscheidung
5	6
<p>Einwender Beteiligungsnummer: 4.0042/687</p> <p>Der Einwender ist nicht zum Termin erschienen.</p> <p>Die Einwendung wird aufrecht erhalten.</p> <p>Die Straßenbauverwaltung bittet, die Einwendung durch Planfeststellungsbeschluss zurückzuweisen.</p>	<p>Auf die Inanspruchnahme der Grundstücke in der Gemarkung Mennighüffen, Flur 20, Flurstücke 7, 44/16 und 58 bei Durchführung der Baumaßnahme kann nicht verzichtet werden. Insofern wird die Einwendung zurückgewiesen.</p>

<u>Ergebnis des Erörterungstermins</u>	Entscheidung
5	6
<p>Einwender Beteiligungsnummer: 4.0194/912</p> <p>Der Einwender ist in seinem Eigentum mit 4 Flurstücken betroffen:</p> <p>Gemarkung Gohfeld, Flur 45, Flurstück 179 Gemarkung Mennighüffen, Flur 20, Flurstück 73 Gemarkung Mennighüffen, Flur 22, Flurstücke 192 und 42</p> <p>Die Straßenbauverwaltung erläutert, Teile des Flurstücks 179 in der Flur 45 sowie Teile des Flurstücks 73 in der Flur 20 werden für die Trasse selbst, Regenrückhaltebecken sowie in geringem Umfang für landschaftspflegerische Maßnahmen benötigt. Auf den Flurstücken 192 und 42 der Flur 22, die jeweils nicht vollständig in Anspruch genommen werden, sind ausschließlich landschaftspflegerische Maßnahmen vorgesehen.</p> <p>Der Einwender bekräftigt, zur Abgabe von Grundeigentum nicht bereit zu sein. Allenfalls bei den für die Trasse benötigten Flächen signalisiert er Kooperationsbereitschaft.</p> <p>Durch die landschaftspflegerischen Maßnahmen auf den beiden hofnahen Flurstücken 192 und 42 der Flur 22 fühlt er sich jedoch stark beeinträchtigt. Er befürchtet durch die geplante Anpflanzung von Bäumen auf dem Flurstück 192 eine Beschädigung der dort erst vor einigen Jahren verlegten Drainage. Diese sorgt auch dafür, das Wasser von seinem Hofgebäude fernzuhalten. Auch mit einer vollständigen Übernahme der Flurstücke ist er nicht einverstanden.</p>	<p>Bei Durchführung der Maßnahme kann auf die Grundstücke Gemarkung Gohfeld, Flur 45, Flurstück 179, Gemarkung Mennighüffen, Flur 22, Flurstücke 42 und 192 und Gemarkung Mennighüffen, Flur 20, Flurstück 73, nicht verzichtet werden.</p> <p>Die Einwände werden insgesamt zurückgewiesen.</p>

<u>Ergebnis des Erörterungstermins</u>	Entscheidung
5	6
<p>Die SBV unterbreitet folgenden Kompromissvorschlag:</p> <p>Das bisher lediglich für eine Bachrenaturierung partiell in Anspruch genommene Flurstück 42 der Flur 22 wird vollständig für landschaftspflegerische Maßnahmen überplant. Die Fläche wird entweder dauerhaft beschränkt oder aber auf Antrag des Eigentümers durch die SBV käuflich erworben. Das hofnahe Flurstück 192 der Flur 22 wird nur noch an seinem südlichen Rand mit einem etwa 10 m breiten Streifen für die Fortführung der o.g. Bachrenaturierung in Anspruch genommen. Dem Einwender wird zugesichert, dass hierbei keine Baumpflanzungen vorgenommen werden.</p> <p>Der Einwender hält seine Einwendung aufrecht. Er will grundsätzlich keine Flächen zur Verfügung stellen, erklärt sich aber, sollte es letztendlich zur Inanspruchnahme seines Grundbesitzes kommen, mit dem obigen Kompromissvorschlag bezüglich der Flurstücke 192 und 42 in der Flur 22 einverstanden. Die SBV bittet, die Einwendung im Übrigen durch Planfeststellungsbeschluss zurückzuweisen.</p>	

<u>Ergebnis des Erörterungstermins</u>	Entscheidung
5	6
<p>Einwender Beteiligungsnummer: 4.0291/281</p> <p>Der Einwender ist zum Termin nicht erschienen.</p> <p>Die Einwendung bleibt aufrecht erhalten.</p> <p>Die Straßenbauverwaltung bittet, die Einwendung durch Planfeststellungsbeschluss zurückzuweisen.</p>	<p>Bei Durchführung der Baumaßnahme kann auf die Beanspruchung des Grundstücks Gemarkung Gohfeld, Flur 28, Flurstück 48 nicht verzichtet werden. Insofern wird die Einwendung zurückgewiesen.</p>

<u>Ergebnis des Erörterungstermins</u>	Entscheidung
5	6
<p>Einwender Beteiligungsnummer: 4.0216/196</p> <p>Die Einwenderin ist zum Termin nicht erschienen.</p> <p>Die Einwendung bleibt aufrecht erhalten.</p> <p>Die Straßenbauverwaltung bittet, die Einwendung durch Planfeststellungsbeschluss zurückzuweisen.</p>	<p>Im August 2005 hat die Einwenderin dem Vorhabenträger ihr Anwesen, Gem. Dehme ,Flur 3 Flurstück 449 zum Kauf angeboten. Falls nach noch ausstehenden gutachterlichen Bewertungen ein Übernahmeanspruch begründet ist, stimme ich dieser Übernahme zu. Andernfalls sind die Einwände zurückgewiesen.</p> <p>.</p>

<u>Ergebnis des Erörterungstermins</u>	Entscheidung
5	6
<p>Einwender Beteiligungsnummer: 4.0212/809</p> <p>Es erscheinen Herr 4.0212, wohnhaft Alte Reichsstr. 3, 32549 Bad Oeynhausen, und sein Vater , wohnhaft Alte Reichsstr. 1, 32549 Bad Oeynhausen.</p> <p>Beide erklären, der Einwender, ist zwischenzeitlich verstorben und hat die in Anspruch genommenen Flurstücke Gemarkung Dehme, Flur 3, Flurstück 607 und Gemarkung Eidinghausen, Flur 9, Flurstück 24, seinem Großneffen, Herrn 4.0212 vererbt. Das auf dem Flurstück 607 befindliche Wohnhaus wird von Herrn 4.0212 bewohnt. Das Wohnhaus auf dem Flurstück 24 ist in der Vergangenheit vermietet gewesen, wird derzeit aber nicht genutzt. Hintergrund hierfür ist nach Darstellung der Herren Einwender auch die Unsicherheit hinsichtlich der Planung der BAB 30. Eine Überlegung ist es, dieses Haus (Dehmer Str. 22) herzurichten und selbst zu nutzen.</p> <p>Die Straßenbauverwaltung (SBV) erläutert, beide Flurstücke werden für die eigentliche Trassenführung benötigt. Flurstück 24 der Flur 9 in der Gemarkung Eidinghausen wird durchschnitten; beidseits der Trasse verbleiben unterschiedlich große Restgrundstücke, eines mit dem o.g. Wohnhaus Dehmer Str. 22. Auf Flurstück 607 der Flur 3 in der Gemarkung Dehme müssen über die reine Trassenführung hinaus wenige Quadratmeter für die Verlegung einer im Eigentum der Stadt Bad Oeynhausen befindlichen wassertechnischen Anlage dauerhaft beschränkt werden. Die Restgrundstücke verbleiben jeweils in unmittelbarer Trassennähe, weshalb aktive Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen sind.</p> <p>Nach eingehender Diskussion erklären die Herren, die von dem verstorbenen Einwender erhobene Einwendung wird nicht aufrecht erhalten.</p>	<p>Erledigt durch Kaufvertrag vom 03.07.2003.</p>

<u>Ergebnis des Erörterungstermins</u>	Entscheidung
5	6
<p>Einwender Teilnehmernummern: 4.0349/797 und 4.0350/796</p> <p>Zum Termin erscheint die Einwenderin, ihr Sohn ist erkrankt.</p> <p>Nach Darstellung der Straßenbauverwaltung (SBV) werden Teilflächen des Flurstücks 514 der Flur 4 in der Gemarkung Dehme für die Trassenführung der B 61 n und für landschaftspflegerische Maßnahmen benötigt. Die Flächen werden für die Trasse erworben bzw. für die landschaftspflegerischen Maßnahmen dauerhaft beschränkt.</p> <p>Die Einwenderin erläutert, das verbleibende Restgrundstück nebst Wohnhaus Dehmer Str. 48 befindet sich nach Realisierung der Baumaßnahme im Winkel dreier vielbefahrener Straßen (B 61 n, Dehmer Straße, Alter Postweg). Sie befürchtet, dass eine Entlastung der Dehmer Straße auch nach Bau der B 61 n nicht eintreten wird und sie insofern die Verkehrsbelastung der B 61 n zukünftig wird zusätzlich ertragen müssen. Einen Antrag, das sehr große Grundstück in zweiter Reihe zu bebauen, um Lärmschutz gegenüber der Dehmer Straße durch das alte Wohngebäude zu erreichen, sei von der Stadt Bad Oeynhausen in der Vergangenheit abgelehnt worden.</p> <p>Die SBV erklärt, trotz individueller Belastungen stellt die derzeitige Planung aus Sicht der SBV die insgesamt abgewogendste Lösung dar. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verkehrsuntersuchung und darauf aufbauend die lärmtechnischen Berechnungen überarbeitet und neu ins Verfahren eingebracht werden.</p> <p>Die Einwenderin hält die Einwendungen aufrecht.</p> <p>Die SBV bittet, die Einwendung durch Planfeststellungsbeschluss zu-</p>	<p>Sofern sich die Einwenderin grundsätzlich gegen den Ausbau der BAB 30 wendet, weise ich die Einwände unter Bezugnahme auf die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss zurück.</p> <p>Entgegen der ursprünglichen Planung wird bei Durchführung der Baumaßnahme auf die Beanspruchung des Grundeigentums in der Gemarkung Dehme, Flur 4, Flurstück 514 verzichtet .</p> <p>Die Anspruchsvoraussetzungen für weitere aktive Lärmschutzmaßnahmen sind über den festgelegten Umfang dieses Beschlusses hinaus nicht gegeben.</p>

<u>Ergebnis des Erörterungstermins</u>	Entscheidung
5	6
<p>rückzuweisen, wird aber prüfen, ob eine Reduzierung der auf dem o.g. Flurstück vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen möglich ist und hierdurch der Einwenderin und ihrem Sohn die Möglichkeit eröffnet wird, auf dem verbleibenden Restgrundstück sinnvollen Lärmschutz gegenüber der B 61 n zu realisieren.</p>	

<u>Ergebnis des Erörterungstermins</u>	Entscheidung
5	6
<p>Einwender Beteiligungsnummer: 4.0224</p> <p>Der Landesbetrieb erklärt, dass der Planfeststellungsbeschluss auch in Bezug auf Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen enteignungsrechtliche Vorwirkung habe.</p> <p>Rechtsanwalt Dr. Schröder erläutert: Falls man von einer enteignungsrechtlichen Vorwirkung ausgehe, sei nicht ausreichend dargelegt, dass die Inanspruchnahme der Grundstücke seines Mandanten auch erforderlich sei. Nach seiner Auffassung sei der Eingriff nicht notwendig. Das Gutachten, wonach eine Existenzgefährdung nicht gegeben sei, halte er für falsch. Eine prozentuale Berechnung sei nicht ausreichend. Es seien Grundstücke in Hofnähe betroffen. Gerade die landwirtschaftlich wertvollen Flächen seines Mandanten würden in Anspruch genommen.</p> <p>Der Vertreter des Landesbetriebes erklärt, es liege ein mit den Landschaftsbehörden abgestimmtes Konzept für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor. Dabei seien entsprechende Vorgaben zu beachten. Ausgleichsmaßnahmen dürften grundsätzlich nur eine Entfernung von bis zu 500 m von der Maßnahme haben. Nur in Ausnahmefällen sei eine Entfernung von bis zu 2000 m vertretbar. Die Schwerpunkte des Konzeptes lägen am Wulferdingser Bach und in der Blutwiese. Auf die Inanspruchnahme der Grundstücke von Herrn 4.0224 könne daher nicht verzichtet werden. Die Auswahl der Kompensationsflächen sei sachgerecht erfolgt. Ersatzland stünde dem Landesbetrieb derzeit nicht zur Verfügung.</p> <p>Herr 4.0224 fragt, warum der Landesbetrieb nicht das Gut Deesberg gekauft habe, um Kompensationsflächen und Ersatzland für die Landwirte zur Verfügung zu haben. Er verweist auf die Verschattungswirkung</p>	<p>Ich schließe mich den Inhalten des Existenzgefährdungsgutachtens an und teile die Auffassung des Gutachters, dass der landwirtschaftliche Betrieb durch den Eingriff in seiner Grundexistenz nicht gefährdet ist.</p> <p>Insofern wird die Einwendung zurückgewiesen.</p> <p>Auf die Inanspruchnahme der Grundstücke kann bei Durchführung der Baumaßnahme nicht verzichtet werden. Die Straßenbauverwaltung hat zu Recht die Flächeninanspruchnahme in der Gemarkung Volmerdingen, Flur 6, Flurstücke 24/2 und 24/4 begründet. Insofern wird auch diesbezüglich die Einwendung zurückgewiesen.</p>

<u>Ergebnis des Erörterungstermins</u>	Entscheidung
5	6
<p>der nach dem landschaftspflegerischen Begleitplan anzupflanzenden Bäume.</p> <p>Der Landesbetrieb erklärt, die Flächen dieses Gutes seien zu weit von der Trasse entfernt. Sie kämen weder für Kompensationsmaßnahmen noch für Tauschland in Betracht.</p> <p>Es besteht weiter Dissens.</p>	

<u>Ergebnis des Erörterungstermins</u>	Entscheidung
5	6
<p>Einwender Beteiligungsnummer: 4.0133</p> <p>Der Einwender erläutert, er habe das Betriebsgebäude, in dem er einen Bosch-Service betreibe, 1996 errichtet. Damals sei ihm vom Amt für Wirtschaftsförderung der Stadt Bad Oeynhausen ein Plan der BAB 30 gezeigt worden. Darin sei vorgesehen gewesen, dass der Frankenweg nicht abgebunden, sondern unter der Autobahn hergeführt werde. Im Vertrauen auf diesen Plan habe er seinen Betrieb errichtet. Falls er gewusst hätte, dass der Frankenweg abgebunden werde, hätte er diese Investition nicht getätigt. Der Einwender hat eine Ausfertigung des o.g. Planes in seinem Besitz. Davon wird er eine Kopie dem Landesbetrieb zuleiten.</p> <p>Die Vertreter des Landesbetriebes konnten im Termin nicht definitiv sagen, ob 1996 noch eine solche Planung zur Unterführung des Frankenweges unter der Autobahn bestand. Der Landesbetrieb wird dies klären. Der Landesbetrieb weist weiter darauf hin, dass kein Rechtsanspruch auf Fortbestehen von Lagevorteilen bestehe..</p> <p>Der Einwender erläutert, falls die Straße abgebunden werde, benötige er auf jeden Fall eine Werbeanlage an der Landesstraße 546 auf dem Grundstück Schröder (außerhalb der Ortsdurchfahrt). Er wird insofern beim Landesbetrieb eine Voranfrage stellen. Die Voranfrage wird einen Lageplan beinhalten, auf dem der Standort der Werbeanlage eingetragen sei und eine Ansicht der Werbeanlage ausweise..</p> <p>Rechtsanwalt Dr. Schröder beantragt in der Hauptsache die durchgehende Führung des Frankenweges unter der Autobahn. Falls der Frankenweg abgebunden werde, beantragt er hilfsweise, dass eine Befreiung für eine Werbeanlage an der Landesstraße 546 auf dem Grundstück Schröder in Aussicht gestellt werde.</p>	<p>Durch die Abbindung des Frankenweges im Bereich der Querung der künftigen BAB 30 ergeben sich keine Nachteile der Anwohner, da dieser Weg an das öffentliche Straßennetz angebunden bleibt.</p> <p>Die vom Bevollmächtigten beantragte durchgehende Führung des Frankenweges unter der Autobahn würde einen zu hohen Kostenaufwand erfordern und gleichlautende Ansprüche an anderen Querungsstellen begründen.</p> <p>Insofern wird die Einwendung zurückgewiesen.</p> <p>Der Frankweg wird durch die BAB 30 überplant und abgebunden. Die Einwände mit der Forderung ein Unterführungsbauwerk einzurichten werden zurückgewiesen.</p> <p>Über die beantragte Befreiung für eine Werbeanlage auf der Landstraße 546 kann in diesem Verfahren nicht entschieden werden. Eine konkrete Regelung ist hier außerhalb des Verfahrens mit den zuständigen Dienststellen der Straßenbauverwaltung und der Straßenaufsichtsbehörden herbeizuführen.</p>

<u>Ergebnis des Erörterungstermins</u>	Entscheidung
5	6
<p>Der Vertreter des Landesbetriebes erklärt, man werde noch einmal prüfen, ob die Lärmsituation durch weiteren aktiven Lärmschutz verbessert werden könnte. Dies gelte allerdings nicht, wenn die Baugenehmigung bereits den Hinweis enthalte, dass ein Anspruch auf Lärmschutz wegen der Autobahn BAB 30 nicht bestehe.</p> <p>Es besteht weiter Dissens.</p>	<p>Die Anspruchsvoraussetzungen für weitere aktive Lärmschutzmaßnahmen sind über den festgelegten Umfang dieses Beschlusses hinaus nicht gegeben.</p>

<u>Ergebnis des Erörterungstermins</u>	Entscheidung
5	6
<p>Einwender Beteiligungsnummer: 4.0302</p> <p>Der Einwender ist zum Termin nicht erschienen (erkrankt)</p> <p>Rechtsanwalt Dr. Schröder führt Folgendes aus: Falls dem Planfeststellungsbeschluss enteignungsrechtliche Vorwirkung zukomme, sei nicht hinreichend dargelegt, dass die Inanspruchnahme des Grundstückes seines Mandanten erforderlich sei. Zudem werde es in diesem Bereich zu einer Beeinträchtigung der Vorflutverhältnisse kommen. Sein Mandant sei allerdings mit der Inanspruchnahme einverstanden, falls das Grundstück insgesamt übernommen werde.</p> <p>Nach Auffassung des Landesbetriebes ist die Inanspruchnahme des Grundstückes als Kompensationsmaßnahme ausreichend begründet.</p> <p>Der Landesbetrieb erklärt seine Bereitschaft zur Gesamtübernahme des Grundstückes, vorbehaltlich der Zustimmung der Hauptverwaltung.</p> <p>Rechtsanwalt Dr. Schröder erklärt, dass die Einwendung erledigt sei, falls es zu einer Gesamtübernahme komme.</p> <p>Wird die Zustimmung der Hauptverwaltung zur Gesamtübernahme verweigert, muss die Planfeststellungsbehörde über die Einwendung entscheiden.</p>	<p>Die Einwände werden zurückgewiesen, sofern im Rahmen von Grunderwerbsverhandlungen zwischen den Beteiligten keine Einigung erreicht werden sollte.</p>

<u>Ergebnis des Erörterungstermins</u>	Entscheidung
5	6
<p>Einwender Beteiligungsnummer: 3.04</p> <p>Der Bevollmächtigte des Einwenders ist zum Termin nicht erschienen (erkrankt)</p> <p>Rechtsanwalt Dr. Schröder verweist auf die schwierigen Abflussverhältnisse in diesem Gebiet. Jede zusätzliche Einleitung sei unvertretbar. Sie führe zu einer Verschärfung der Vernässungsverhältnisse. Bei den bisher schon ungelösten Problemen dürfe es keine zusätzlichen Einleitungen geben. Der Gutachter habe nach seiner Auffassung mit Werten gerechnet, die mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht übereinstimmen. Die Überschwemmungsereignisse hätten in den letzten Jahren eindeutig zugenommen.</p> <p>Der Landesbetrieb erklärt, die Leistungsfähigkeit aller betroffenen Vorfluter seien im wasserrechtlichen Entwurf hydraulisch nachgewiesen. Es seien Regenklär- und Rückhaltebecken vorgeschaltet. Für eventuelle widerrechtliche Einleitungen sei der Landesbetrieb nicht verantwortlich.</p> <p>Über die Einwendung besteht weiter Dissens..</p>	<p>Die Leistungsfähigkeit aller betroffenen Vorfluter wurden im wasserrechtlichen Entwurf hydraulisch nachgewiesen. Der wasserrechtliche Entwurf wird von mir nicht bezweifelt.</p> <p>Insofern wird die Einwendung zurückgewiesen.</p>

<u>Ergebnis des Erörterungstermins</u>	Entscheidung
5	6
<p>Einwender Beteiligungsnummer: 4.0252</p> <p>Der Einwender und Rechtsanwalt Dr. Schröder erläutern den Antrag, die Trasse um 20 m nach Süden zu verschieben. Insbesondere die Lärmschutzanlagen hätten erdrückende Wirkung. Es werde gegen das Gebot der Rücksichtnahme verstoßen. Die Wohnsituation stelle sich nach einem Bau der Autobahn für den Einwender als unerträglich dar.</p> <p>Rechtsanwalt Dr. Schröder stellt folgende Anträge:</p> <p>Hauptantrag: Die Trasse soll um 20 m nach Süden verschoben werden.</p> <p>1. Hilfsantrag: Gesamtübernahme des Grundstückes seines Mandanten.</p> <p>2. Hilfsantrag: Die Detailplanung ist so zu verbessern, dass die Inanspruchnahme des Grundstückes minimiert wird.</p> <p>Herr Meier erklärt, dass der Landesbetrieb den Schattenwurf überprüfen wird.</p> <p>Er hält die Planung für ausgewogen. Den Hauptantrag auf Verschiebung der Trasse nach Süden lehnt der Landesbetrieb ab. Dadurch würden neue Betroffenheiten entstehen.</p> <p>Der Landesbetrieb beantragt, auch den 1. Hilfsantrag auf Gesamtübernahme zurückzuweisen.</p> <p>In Bezug auf den 2. Hilfsantrag sieht der Landesbetrieb keine Möglichkeit, die Heißmangel zu erhalten. Der Landesbetrieb hält es allerdings für möglich die Planung so zu verändern, dass die Garage erhalten werden kann</p>	<p>Auf die Inanspruchnahme der Grundstücke in der Gemarkung Eidinghausen, Flur 11, Flurstücke 302 und Flurstück 430 kann bei Durchführung der Baumaßnahme nicht verzichtet werden.</p> <p>Dem Hauptantrag, die Trasse um 20 m nach Süden zu verschieben, kann nicht gefolgt werden, da durch diese Verschiebung der Trasse neue Betroffenheiten ausgelöst würden.</p> <p>Eine Gesamtübernahme des Grundstückes kommt nicht in Betracht, da der Einwender hierauf keinen Rechtsanspruch besitzt.</p> <p>Die Planung ist geändert worden. Die Änderungen ergeben sich aus Teil A Punkt 2.6 Nr.: 40 dieses Beschlusses.</p>

<u>Ergebnis des Erörterungstermins</u>	Entscheidung
5	6
<p>Einwender Beteiligungsnummer: 4.0110</p> <p>Die Einwender sind zum Termin nicht erschienen.</p> <p>Die Vertreterin der Straßenbauverwaltung erklärt, dass am 13. November 2002 zwischen den Beteiligten und der Straßenbauverwaltung ein Kaufvertrag über das Grundstück Gemarkung Dehme, Flur 4, Nr. 173/1 (8.395 m² landwirtschaftliche Nutzfläche) geschlossen worden sei.</p> <p>In diesem Kaufvertrag ist folgendes festgelegt: „Die von den Verkäuferinnen im Rahmen der Planoffenlegung bzw. Planfeststellungsverfahrens zur BAB 30 erhobenen Einwendungen gelten mit Rechtskraft des nachfolgenden Kaufvertrages als gegenstandslos, mit Ausnahme des unter § 3 c I dieses Kaufvertrages genannten Vorbehalts. Der Vorbehalt wird außerhalb des Planfeststellungsverfahrens im Entschädigungsverfahren geregelt.“</p> <p>Auf den Vorbehalt ist in diesem Zusammenhang nicht einzugehen, da er nicht Verhandlungsgegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist.</p> <p>Die Bedenken können auf der Grundlage des Kaufvertrages als erledigt angesehen werden.</p>	<p>- erledigt -</p>

<u>Ergebnis des Erörterungstermins</u>	Entscheidung
5	6
<p>Einwender Beteiligungsnummer: 4.0026</p> <p>Zu Beginn der Erörterung erklärt der Behördenleiter des Landesbetriebs Straßenbaus, Herr Meier, dass in der Stellungnahme des Landesbetriebes zu den Einwänden falsche Lärmgrenzwerte ausgewiesen worden seien.</p> <p>Für das Gebäude „Dehmer Str. 54“ gelten gemäß § 2 der 16. Bundesimmissionschutzverordnung nunmehr folgende Immissionsgrenzwerte :</p> <p>64 dB(A) für den Tag und 54 dB(A) für die Nacht.</p> <p>Auf Grund der neuen Grenzwertbestimmung überschreiten die genannten Immissionsgrenzwerte die Beurteilungspegel somit um 7,4 dB(A) für den Tag und 10, 0 dB(A) für die Nacht.</p> <p>Die anwesenden Einwender nehmen diese neue Festsetzung zur Kenntnis.</p> <p>Im Übrigen wird der Ausbau der Nord-Umgehung von den Einwendern uneingeschränkt abgelehnt.</p> <p>Verkaufsbereitschaft für die Beanspruchung des Flurstücks 926, Flur 4, Gemarkung Dehme, wird seitens der Einwender nicht signalisiert.</p> <p>Die vorübergehende Inanspruchnahme des Grundstücks von 60 m² ist ebenfalls erforderlich, weil die Grundstückszufahrt dem neuen Straßenverlauf angepasst werden muss.</p>	<p>Sofern sich der Einwender grundsätzlich gegen den Ausbau der BAB 30 wendet, weise ich die Einwände unter Bezugnahme auf die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss zurück.</p> <p>Bei Durchführung der Baumaßnahme kann auf die Inanspruchnahme des Grundstücks in der Gemarkung Dehme, Flur 4, Flur 926 nicht verzichtet werden. Insofern wird die Einwendung zurückgewiesen.</p> <p>Das Grundstück ist mit Vertrag vom 28.04.2005 vom Vorhabenträger erworben worden.</p>

<u>Ergebnis des Erörterungstermins</u>	Entscheidung
5	6
<p>Die Einwender beantragen für den Fall, dass die Autobahn gebaut wird, die Gesamtübernahme des Grundstücks. Die Straßenbauverwaltung, sie kann im gegenwärtigen Zeitpunkt zur Gesamtübernahme noch keine abschließende Stellungnahme abgeben. Sie wird zu einem späteren Zeitpunkt hierüber entscheiden.</p> <p>Im Übrigen bleiben die grundsätzlichen Bedenken bestehen. Die Straßenbauverwaltung bittet diese Bedenken mit Beschluss zurückzuweisen</p>	

<u>Ergebnis des Erörterungstermins</u>	Entscheidung
5	6
<p><u>Einwender Beteiligungsnummer: 4.0070</u></p> <p>Der Vertreter der Straßenbauverwaltung vermittelt zunächst noch einmal die Grenzwerte für Lärm. Diese betragen 64 dB(A) für den Tag und 54 dB(A) für die Nacht. Bei der Berechnung wurde das Gebiet als „Mischgebiet“ eingestuft.</p> <p>Der Vertreter der Straßenbauverwaltung weist darauf hin, dass der Charakter des gesamten Gebietes bei Überarbeitung der Planung als „allgemeines Wohngebiet“ eingestuft werden sollte. Aus diesem Grunde werde man auch der zuständigen Planfeststellungsbehörde vorschlagen, eine Lärmschutzwand einzurichten, um die angrenzende Wohnbebauung zu schützen. Die Lärmschutzwand sollte etwa südlich der Börstelstr. beginnen und südlich des Schierenbrinks enden. Sofern diese Planungsabsicht umgesetzt werde, könne für alle Anwohner ein größerer Lärmschutz erreicht werden. Die Einstufung als allgemeines Wohngebiet setze voraus, dass die Lärmwerte von 59 dB(A) tagsüber und 49 dB(A) nachts nicht überschritten werden dürfen. Das Grundstück des Einwenders liegt, sofern die Taggrenzwerte herangezogen werden, unterhalb der Immissionsschutzgrenzen. Des Nachts werden die Immissionsschutzgrenzwerte von 49 dB(A) leicht und zwar um 0,6 dB(A) für das Gebäude überschritten.</p> <p>Die Inanspruchnahme von Grundeigentum auf dem Flurstück 130, Flur 42, Gemarkung Gohfeld, und Flurstück 9, Flur 44, Gemarkung Gohfeld wird vom Einwender abgelehnt.</p> <p>Die Straßenbauverwaltung bittet mit Planfeststellungsbeschluss die Einwände zurückzuweisen</p>	<p>Sofern sich der Einwender grundsätzlich gegen den Ausbau der BAB 30 wendet, weise ich die Einwände unter Bezugnahme auf die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss zurück.</p> <p>Auf die Inanspruchnahme der Grundstücke in der Gemarkung Gohfeld Flur 42, Flur 130 und Gemarkung Gohfeld Flur 44, Flurstück 9 kann bei Durchführung der Baumaßnahme nicht verzichtet werden.</p> <p>Insofern wird die Einwendung zurückgewiesen.</p>

<u>Ergebnis des Erörterungstermins</u>	Entscheidung
5	6
<p><u>Einwender Beteiligungsnummer: 4.0330</u></p> <p>Die schriftliche Stellungnahme des Landesbetriebs Straßenbau auf die Einwände vom 04.07.2001 wurden anhand der Kartenwerke nochmals ausführlich erläutert. Dem Einwender wurde erklärt, dass eine Zurückübertragung des Flurstücks 135, Flur 42 in der Gemarkung Gohfeld von der Bundesrepublik Deutschland in das Eigentum des Einwenders nicht möglich sei, da aus natur- und landschaftspflegerischer Sicht auf diese Flächen nicht verzichtet werden könne. Auf der Grundlage der geführten Erörterungsgespräche ist der Einwender nicht bereit, seine Grundstücke in der Gemarkung Gohfeld, Flur 42, Flurstück 153 und 154 zu veräußern. Für den Fall, dass der Vorhabensträger bereit sei, sein Flurstück 277, Flur 42, in der Gemarkung Gohfeld nach Westen und nach Osten bis zur Tangentialfahrt zu vergrößern, das heißt der Bund bereit ist, seine Flächen in diesem Bereich abzutreten, wäre auch der Einwender bereit, seine Flächen in der Gemarkung Gohfeld, Flurstück 153 und 154 zum Zwecke des Straßenbaus zu veräußern. Die Straßenbauverwaltung beantragt die Bedenken soweit sie nicht ausgeräumt sind, durch Planfeststellungsbeschluss zurückzuweisen.</p>	<p>Auf die Inanspruchnahme der Flächengemarkung Gohfeld Flur 42, Flurstücke 153 und 154 kann nicht verzichtet werden. Die Straßenbauverwaltung hat in ihrer schriftlichen Stellungnahme und im Erörterungstermin die Gründe für die Beanspruchung dieser Flächen umfassend erläutert. Diesen Ausführungen schließe ich mich uneingeschränkt an.</p> <p>Insofern wird die Einwendung zurückgewiesen.</p> <p><u>Hinweis auf Änderung Erörterungsprotokoll:</u></p> <p>Der 2. Satz wird wie folgt geändert:</p> <p>„Dem Einwender wurde erklärt, dass eine Zurückübertragung von Teilflächen des Flurstücks 135, Flur 42 in der Gemarkung Gohfeld von der Bundesrepublik Deutschland in das Eigentum des Einwenders nicht möglich sei, da aus natur- und landschaftspflegerischer Sicht (alte, wertvolle Gehölzbestände und Rekultivierungsflächen) auf diese Flächen nicht verzichtet werden könne.“</p> <p>Der 4. Satz wird wie folgt geändert:</p> <p>„Für den Fall, dass der Vorhabensträger bereit sei, sein Flurstück 277, Flur 42 in der Gemarkung Gohfeld (nach Westen und nach Osten bis zur Tangentialfahrt) = in nördlicher und östlicher Richtung bis zur geplanten Tangentialfahrt (Achse 12) zu vergrößern,“.</p>

<u>Ergebnis des Erörterungstermins</u>	Entscheidung
5	6
<p><u>Einwender Beteiligungsnummer: 4.0157</u></p> <p>Der Vertreter der Straßenbauverwaltung erläutert zur Lärmthematik nochmals die Einordnungskriterien des Gebietes als „Mischgebiet“. Er weist darauf hin, dass in diesem Bereich keine Bebauungspläne bestehen und insofern bauplanerisch „Außenbereich“ anzunehmen sei. Die Lärmgrenzwerte lägen für solche Gebiete bei 54 dB(A) des Nachts und 64 dB(A) tagsüber.</p> <p>Der Beurteilungspegel überschreitet die genannten Immissionsgrenzwerte um 3,8 dB(A) für die Nacht.</p> <p>Unter Hinweis auf die Generaldebatte führt Herr Meier vom Landesbetrieb Straßenbau aus, dass im Rahmen der weiteren Planung noch einmal Überlegungen angestellt werden sollen, ob der Lärmschutz in einzelnen Bereichen verbessert werden könne. In diese Überlegungen werde auch das Grundstück 4.0157 einbezogen.</p> <p>Darüber hinaus wird von den Einwendern für das Flurstück 128, Flur 11 in der Gemarkung Eidinghausen die Gesamtübernahme angeboten. Die Straßenbauverwaltung stimmt diesem Angebot zu und wird die Fläche ankaufen falls die Planfeststellungsbehörde hiergegen keine Einwände erhebt.</p> <p>Außerdem wird die Straßenbauverwaltung für das ebenfalls zu beanspruchende Flurstück 428, Flur 11, in der Gemarkung Eidinghausen zwei Übernahmeangebote unterbreiten.</p> <p>Zum einen wird ein Angebot für den Ankauf einschließlich der ausgewiesenen Flächen einschl. der zu beschränkenden Flächen unterbreitet.</p>	<p>Die Anspruchsvoraussetzungen für weitere Lärmschutzmaßnahmen sind über den festgelegten Umfang dieses Beschlusses hinaus nicht gegeben.</p> <p>Die diesbezüglichen Einwände werden zurückgewiesen.</p>

<u>Ergebnis des Erörterungstermins</u>	Entscheidung
5	6
<p>Zum anderen wird ein Angebot für die zu beschränkende Fläche ohne Ankaufsverpflichtung unterbreitet; hier soll eine Abwertungsentschädigung angeboten werden und die Modalitäten über eine Grunddienstbarkeit vermittelt werden.</p> <p>Im Termin wurde seitens der Straßenbauverwaltung nochmals darauf verwiesen, dass die auf dem Grundstück bestehende Garage in der nicht zu beschränkenden Fläche verbleibt.</p> <p>Mit diesen Ausführungen sind die Einwander einverstanden.</p> <p>Falls eine Regelung zu Stande kommt und die Planfeststellungsbehörde keine Einwände hiergegen erhebt, sind die Bedenken als erledigt anzusehen.</p>	

<u>Ergebnis des Erörterungstermins</u>	Entscheidung
5	6
<p>Einwender Beteiligungsnummer: 4.0409</p> <p>Der Beauftragte der Grundstücksgemeinschaft bekräftigt nochmals seine schriftlichen Einwände. Insbesondere bittet er auf die Anhebung der Börstelstr. zu verzichten, damit deren Linienführung nicht so stark geändert werden muss.</p> <p>Die Straßenbauverwaltung kann im gegenwärtigen Zeitpunkt diesem Vorschlag nicht folgen und verweist auf ihre schriftliche Stellungnahme.</p> <p>Sie bittet in diesem Punkt die Planfeststellungsbehörde, den Einwand durch Beschluss zurückzuweisen.</p> <p>Darüber hinaus kann im Erörterungstermin auch nicht zugesichert werden, dass die vom Einwender gefürchteten Wertverluste für die Grundstücke, die an die Stadt Löhne unterverpachtet sind, nicht eintreten. Der Verhandlungsführer verweist in diesem Zusammenhang auf eine gewisse Rechtsunsicherheit in diesem Punkt, weil der Straßenbauverwaltung und auch der Anhörungsbehörde die Pachtverträge nicht vorliegen.</p> <p>Der Einwender erhält deshalb auch in diesem Punkt seine Bedenken aufrecht. Die Straßenbauverwaltung bittet die Einwände mit Beschluss zurückzuweisen, da sie nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind.</p> <p>Gegen die Inanspruchnahme der Flurstücke 170, 153, 184, 183, 147, Flur 45 und Flurstück 335 in der Gemarkung Gohfeld, Flur 46, werden keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.</p>	<p>Bei Durchführung der Baumaßnahme kann auf die Beanspruchung der Grundstücksflächen nicht verzichtet werden. Die Einwendung diesbezüglich wird zurückgewiesen.</p> <p>Darüber hinaus kann auch der Forderung des Einwenders, auf die Anhebung der Börstelstraße zu verzichten nicht nachgekommen werden, weil aus hydrologischen und ökologischen Gründen eine Tieflage dieser Straßenführung im Bereich des Naturschutzgebietes Blutwiese ausscheidet. Auch insofern wird die Einwendung zurückgewiesen.</p>

<u>Ergebnis des Erörterungstermins</u>	Entscheidung
5	6
<p><u>Einwender Beteiligungsnummer: 4.0007</u></p> <p>Der Einwender ist zum Termin nicht erschienen.</p> <p>Die Einwände bleiben aufrechterhalten.</p> <p>Die Straßenbauverwaltung bittet die Einwände durch Beschluss zurückzuweisen.</p>	<p>Sofern sich der Einwender grundsätzlich gegen den Ausbau der BAB 30 wendet, weise ich die Einwände unter Bezugnahme auf die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss zurück.</p> <p>Auf die Inanspruchnahme des Grundstücks Gemarkung Volmerdingsen, Flur 6, Flurstück 129/1 bei Durchführung der Baumaßnahme kann nicht verzichtet werden. Insofern wird die Einwendung zurückgewiesen.</p>

<u>Ergebnis des Erörterungstermins</u>	Entscheidung
5	6
<p><u>Einwender Teilnehmernummer: 4.0242</u></p> <p>Eingangs bittet die Straßenbauverwaltung in ihrer schriftlichen Stellungnahme eine Korrektur vorzunehmen.</p> <p>Der 2. Absatz der Stellungnahme ist wie folgt zu ändern.</p> <p><u>„Flurstück 15, Flur 13, Gemarkung Eidinghausen 1151 m² Erwerb“</u></p> <p>Ergänzend wird von der Straßenbauverwaltung nochmals auf die Lärm-situation im Bereich des Grundstücks Neuhaus hingewiesen. Herr Meier führt aus, dass bei der Berechnung der Lärmgrenzwerte die Bauplanerische Einstufung als Außenbereich zu Grunde gelegt worden sei. Danach beträgt der Lärmgrenzwert 64 dB(A) tagsüber und 54 dB(A) des Nachts.</p> <p>Das Grundstück der Einwender liegt unterhalb dieser Grenzwerte. Nach dem Berechnungsmodell der Straßenbauverwaltung wurden tagsüber 57 dB(A) und des Nachts 52 dB(A) ermittelt.</p> <p>Unter Hinweis auf die Generaldebatte sagt Herr Meier zu, die Lärmproblematik nochmals planerisch zu überarbeiten um für alle Betroffenen eine möglichst optimale Lösung zu erreichen.</p> <p>Nach den bisherigen verkehrstechnischen gutachterlichen Berechnungen ist im Bereich des Grundstücks des Einwenders von 32.000 Fahrzeugen pro Tag auszugehen. Die Straßenbauverwaltung hat im Rahmen ihres Berechnungsmodells jedoch 46.000 Fahrzeuge zu Grunde gelegt, so dass davon auszugehen sei, dass bei einer Überarbeitung</p>	<p>Sofern sich der Einwender grundsätzlich gegen den Ausbau der BAB 30 wendet, weise ich die Einwände unter Bezugnahme auf die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss zurück.</p> <p>Darüber hinaus kann auf die Inanspruchnahme des Grundeigentums in der Gemarkung Eidinghausen, Flur 13, Flurstück 15 und in der Gemarkung Eidinghausen, Flur 11, Flurstück 85 nicht verzichtet werden.</p> <p>Die Anspruchsvoraussetzungen für weitere Lärmschutzmaßnahmen sind über den festgelegten Umfang dieses Beschlusses hinaus nicht gegeben.</p> <p>Auch insofern wird der Einwand zurückgewiesen.</p>

<u>Ergebnis des Erörterungstermins</u>	Entscheidung
5	6
<p>der Verkehrslärmwerte nicht mit einer Überschreitung der Grenzwerte zu rechnen ist, da hierfür eine Steigerung des Lärms von 3 dB(A) zu Grunde zu legen sei.</p> <p>Eine Steigerung von 3 dB(A) wäre unter anderem dann anzunehmen, wenn im Bereich des Grundstücks des Einwenders mehr als 90.000 Fahrzeuge pro Tag angesetzt würden. In Ergänzung zu der Lärmausführung wird auch nochmals verdeutlicht, dass die Straßenbauverwaltung für den Ausbau der Autobahn BAB 30 Grund und Boden vom Einwender erwerben möchte. Es handelt sich hier um das Grundstück Gemarkung Eidinghausen Flur 13, Flurstück 15, das mit 1.151 m² voll beansprucht wird und um das Flurstück Gemarkung Eidinghausen, Flur 11, Flurstück 85, das mit 280 m² vorübergehend in Anspruch genommen werden soll.</p> <p>Die Einwände werden insbesondere im Hinblick auf die Inanspruchnahme der Grundstücksfläche in vollem Umfang uneingeschränkt aufrechterhalten. Die Einwender sind nicht bereit, die Fläche zu veräußern. Die Straßenbauverwaltung bittet die Planfeststellungsbehörde die Einwände hierzu mit Beschluss zurückzuweisen.</p> <p>Unabhängig von den erzielten Gesprächsergebnissen wird die Straßenbauverwaltung dem Einwender in absehbarer Zeit ein unverbindliches Angebot für die Gesamtübernahme der Fläche in der Gemarkung Eidinghausen, Flur 13, Flurstück 15 unterbreiten.</p>	

<u>Ergebnis des Erörterungstermins</u>	Entscheidung
5	6
<p><u>Einwender Beteiligungsnummer: 4.0141</u></p> <p>Der Vertreter der Straßenbauverwaltung verweist zunächst noch einmal auf die bereits schriftlich dargestellte Lärmberechnung und erklärt, dass die wesentliche Lärmbelastung nicht von der künftigen Autobahn sondern von der angrenzenden Landesstraße L 772 auf das Grundstück ausstrahle. Eine wesentliche Lärmerhöhung wird auch durch die Autobahn nicht eintreten.</p> <p>Der Einwender ist nicht bereit sein Flurstück in der Gemarkung Volmerdingsen, Flur 7, Flurstück 62 für eine vorübergehende Inanspruchnahme von 20 m² zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Er lehnt die Maßnahme nach wie vor ab.</p> <p>Hilfsweise beantragt er die Übernahme des Grundstücks insbesondere wegen der optischen Lage, wegen der massiven Lärmeinwirkungen und wegen der künftigen Einwannung.</p> <p>Die Straßenbauverwaltung ist nicht bereit das Grundstück zu übernehmen, sie bittet diesen hilfsweise gestellten Antrag durch Planfeststellungsbeschluss zurückzuweisen.</p> <p>Darüber hinaus wird hilfsweise der Antrag gestellt, für den Fall, dass keine Übernahme erfolgt, die Umorientierungskosten auf dem Grundstück im Bereich der Zufahrt auf den Vorhabensträger zu übertragen</p>	<p>Sofern sich der Einwender grundsätzlich gegen den Ausbau der BAB 30 wendet, weise ich die Einwände unter Bezugnahme auf die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss zurück.</p> <p>Darüber hinaus kann bei Durchführung der Baumaßnahme auf die Beanspruchung des Grundstücks in der Gemarkung Volmerdingsen, Flur 7, Flurstück 62 nicht verzichtet werden.</p> <p>Der Antrag auf Übernahme des Grundstücks, insbesondere wegen der optischen Lage und wegen massiver Lärmeinwirkungen wird abgelehnt, da im vorliegenden Fall lediglich 20 m² vorübergehend in Anspruch genommen werden, die später dem Eigentümer wieder uneingeschränkt zur Verfügung stehen.</p> <p>Auch der hilfsweise gestellte Antrag auf Übernahme der Umorientierungskosten auf dem Grundstück im Bereich der Zufahrt auf den Vorhabensträger wird abgelehnt, da kein Kostenfaktor für derartige Maßnahmen ermittelt werden kann.</p> <p>Sollten dem Eigentümer Nachteile entstehen, wäre dies in einem späteren Entschädigungsverfahren abschließend zu regeln.</p>

<u>Ergebnis des Erörterungstermins</u>	Entscheidung
5	6
<p>Einwender Beteiligungsnummern: 4.0178 und 4.0179</p> <p>Zunächst wurde vom Vertreter der Straßenbauverwaltung unter Hinweis auf die schriftlichen Ausführungen der Stellungnahme die Lärmsituation im Bereich des Grundstücks Bet.-Nr.:4.0178 und 4.0179 erörtert. Die anwesenden Einwender nehmen diese Ausführung zur Kenntnis.</p> <p>Im weiteren Gespräch vermittelt der Einwender, dass er mit der geplanten Grundstückszufahrt nicht einverstanden sei, da diese Zufahrt die Infrastruktur seines Grundstückes erheblich beeinträchtigt. Er beantragte diese Zufahrt aus seiner Sicht wohnverträglich zu gestalten.</p> <p>Nach umfassender Diskussion wird festgelegt, dass die Grundstückszufahrt um ca. 25 m Richtung Volmerdingsener Str. verschoben wird.</p> <p>Mit dieser Regelung ist der Einwender einverstanden. Das Einverständnis beinhaltet auch die Beanspruchung seiner Fläche in der Gemarkung Volmerdingsen, Flur 7, Flurstück 63/1.</p> <p>Die grundsätzlichen Bedenken gegen den Ausbau der BAB 30 bleiben jedoch bestehen, insbesondere ist der Einwender mit den vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen nicht einverstanden.</p> <p>Die Straßenbauverwaltung beantragt die Einwände mit Beschluss zurückzuweisen.</p>	<p>Sofern sich die Einwender grundsätzlich gegen den Ausbau der BAB 30 wenden, weise ich die Einwände unter Bezugnahme auf die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss zurück.</p> <p>Die Anspruchsvoraussetzungen für weitere aktive Lärmschutzmaßnahmen sind über den festgelegten Umfang dieses Beschlusses hinaus nicht gegeben. Insofern ist auch dieser Einwand zurückzuweisen.</p>

<u>Ergebnis des Erörterungstermins</u>	Entscheidung
5	6
<p><u>Einwender Teilnehmernummer: 4.0266</u></p> <p>Die Einwenderin ist zum Termin nicht erschienen. Die Einwände bleiben aufrecht erhalten.</p> <p>Die Straßenbauverwaltung bittet diese Einwände mit Beschluss zurückzuweisen.</p>	<p>Sofern sich die Einwenderin grundsätzlich gegen den Ausbau der BAB 30 wendet, weise ich die Einwände unter Bezugnahme auf die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss zurück.</p> <p>Auf die Inanspruchnahme der Grundstücke Gemarkung Volmerdingsen, Flur 6, Flurstück 123/1 und Gemarkung Eidinghausen, Flur 11, Flurstück 100 kann nicht verzichtet werden. Insofern wird die Einwendung zurückgewiesen.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Ergebnis
5	6
<p>Einwender Beteiligungsnummer: 4.0306</p> <p>Der Einwender lehnt den Bau der BAB 30 nach wie vor uneingeschränkt ab. Deshalb sieht er zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch keine Möglichkeiten intensiv über seine Grundstücksflächenbeanspruchung zu verhandeln.</p> <p>Er ist auch nicht bereit, zum gegenwärtigen Zeitpunkt Grund und Boden an die SBV abzutreten.</p> <p>Bedenken bleiben bestehen. Die SBV bittet, die Bedenken durch Beschluss zurückzuweisen.</p>	<p>Sofern sich der Einwender grundsätzlich gegen den Ausbau der BAB 30 wendet, weise ich die Einwände unter Bezugnahme auf die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss zurück.</p> <p>Zur Durchführungen der Baumaßnahme kann auf die Beanspruchung des Grundeigentums in der Gemarkung Eidinghausen Flur 2, Flurstück 196 und Flur 13, Flurstück 196 nicht verzichtet werden. Insofern wird die Einwendung zurückgewiesen.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>Einwender Beteiligungsnummer: 4.0363/740/795</p> <p>Vertreten durch RA'in Fridrich</p> <p>Sofern die Einwendungen nicht in der Generaldebatte vom 10.02. bis 14.02.2003 behandelt worden sind (vgl. Protokoll) ist Folgendes festzuhalten:</p> <p><u>Zu II.1.2.:</u></p> <p>Die Existenzgefährdung ist inzwischen gutachterlich überprüft worden. Der Bevollmächtigte des Einwenders wurde rechtzeitig vor dem Erörterungstermin dieses Gutachten über die Existenzgefährdung zugeleitet. Im Erörterungstermin war auf Nachfrage der Bevollmächtigte nicht zu ermitteln, auf welche Ertragsjahre sich die Ermittlungen des Gutachtens stützen. Frau Rechtsanwältin Fridrich bat den LBS darum, schriftlich mitzuteilen, welche Ertragsjahre dem erstellten Gutachten vom 22.10.2002 zugrunde liegen.</p> <p>Die Straßenbauverwaltung sagte zu, dieser Bitte nachzukommen. Vom Einwender, der persönlich anwesend war, wurde nochmals darauf hingewiesen, dass die Jahre 1999 und 2000 sehr schlechte Ertragsjahre gewesen seien.</p> <p>Zum Flurstück Nr. 171 der Flur 1 ist zu vermerken, dass der Eigentümer nicht bereit ist, die unwirtschaftliche Restfläche im südlichen Bereich zur Übernahme anzubieten. Die Bevollmächtigte bittet jedoch darum, eine Übernahmeregelung für den zu beanspruchenden Bereich des Flur-</p>	<p><u>Zu II.1.2.:</u></p> <p>Der Einwand wird zurückgewiesen, da der Einwender in seiner Existenz nach gutachterlicher Feststellung nicht gefährdet ist.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>stücks 171 mit Planfeststellungsbeschluss anzuregen. Einem Erwerb dieser Flächen außerhalb des Planfeststellungsverfahrens im Rahmen der Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen wird von Frau Fridrichs aus Rechtssicherheitsgründen nicht zugestimmt. Die Straßenbauverwaltung sagt zu, eine entsprechende Regelung im Planfeststellungsbeschluss zu akzeptieren.</p> <p>Die bewirtschaftete Fläche im Bereich des Flurstücks 53, Flur 1, Gemarkung Werste befindet sich nicht im Eigentum des Beschwerdeführers. Es handelt sich hier um eine Pachtfläche, die ohne schriftlichen Pachtvertrag bewirtschaftet wird. Die Straßenbauverwaltung macht darauf aufmerksam, dass auf eine planerische Inanspruchnahme dieser Fläche nicht verzichtet werden kann.</p> <p>Falls in die Drainage dieser Fläche eingegriffen wird, verpflichtet sich der LBS mögliche Schäden ordnungsgemäß zu beseitigen und den Urzustand wieder herzustellen.</p> <p>Das Grundstück Gemarkung Volmerdingsen Flur 5, Flurstück 14/1 (ca. 40 m²) wird entgegen der ursprünglichen Planung nicht für die Zwischenlagerung von Boden in Anspruch genommen. Insofern haben sich die Bedenken in diesem Punkt erledigt. Im Übrigen wird die Straßenbauverwaltung dafür Sorge tragen, dass auf diesem Grundstück während der Bauphase keine Staunässe auftritt.</p> <p>Die beantragte Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens zum Nachweis etwaiger Vernässungen erübrige sich deshalb.</p>	<p>Auf die Inanspruchnahme der Fläche des Flurstücks 53, Flur 1, in der Gemarkung Werste kann nicht verzichtet werden.</p> <p><u>Hinweis auf Änderung Erörterungsprotokoll:</u></p> <p>Im dritten Absatz erster Satz wird das Wort „unwirtschaftlich“ gestrichen.</p> <p>Darüber hinaus werden im vierten Absatz erster Satz die Worte „im Bereich“ gestrichen.</p> <p>Im 6. Absatz wird im 1. Satz folgende Änderung vorgenommen:</p> <p>Ersatzlos zu streichen ist „Gemarkung Volmerdingsen Flur 5, Flurstück 14/1 (ca. 40 m²)“ und zu ersetzen durch „Gemarkung Werste, Flur 1, Flurstück 52“</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p><u>Zu II.1.3:</u></p> <p>Die Situation nördlich des Hofes des Einw. und die in diesem Bereich vorgesehene Tieflage der BAB 30 in ca. 10 bis 12 m wurde erörtert. Die Straßenbauverwaltung geht davon aus, dass es in diesem Bereich nicht zu Grundwasserabsenkungen kommen wird. Insofern kann sie dem Antrag auf Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens zum Nachweis möglicher Ertragseinbußen durch eine Grundwasserabsenkung nicht folgen. Die Antragstellerin hält ihren Antrag aufrecht und bittet um Entscheidung durch Planfeststellungsbeschluss. Die Straßenbauverwaltung bittet diesen Anspruch mit Beschluss zurückzuweisen.</p> <p><u>Zu II.1.4.:</u></p> <p>Dem Antrag auf Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens für die Hausbrunnenanlage wird uneingeschränkt entsprochen. Die Kosten wird die Straßenbauverwaltung übernehmen. Damit ist dieser Punkt als erledigt anzusehen.</p> <p><u>Zu III.</u> <u>III.1. bis III.18:</u></p> <p>Hierzu wird auf die Ausführung der Generaldebatte und auf das Protokoll mit der Notgemeinschaft am 18.02.2003 verwiesen.</p>	<p><u>Zu II.1.3.:</u></p> <p>Der Antrag auf Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens wird zurückgewiesen.</p> <p><u>Zu II.1.4.:</u></p> <p>- erledigt -</p> <p><u>Zu III.1. bis III.18:</u></p> <p>Die grundsätzlichen Einwände gegen die Planung werden unter Hinweis auf die Begründung des Beschlusses zurückgewiesen.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>Der Einwender überreicht eine Kopie eines Abschussplanes der Jagdgenossenschaft. Dieser Plan wird von den Beteiligten zur Kenntnis genommen. Im Übrigen wird in diesem Punkt auf die Ausführungen der Erörterung mit der bevollmächtigten Rechtsanwältin Fridrich (vgl. 4.0363/740/795) Bezug genommen.</p>	<p>Der Vorhabenträger wird an geeigneter Stelle Wildschutzzäune errichten, wenn in Absprache mit den Fachbehörden die Voraussetzungen zum Schutz des Wildes geboten sind.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>Einwender Beteiligungsnummer: 4.0322/741</p> <p><u>Zu 2.1:</u></p> <p>Der Einwender, vertreten durch Rechtsanwältin Fridrich, lehnt nach wie vor die Planung der BAB 30 in diesem Bereich ab.</p> <p>Für den Fall, dass die Straße dennoch gebaut wird, wird beantragt, nochmals zu prüfen, inwieweit der Eingriff im Bereich des Grundstücks 4.0322 minimiert werden kann.</p> <p>Die Straßenbauverwaltung sagt zu, diesem Begehren nachzukommen.</p> <p>Festzuhalten bleibt, dass der Einwender eine angestrebte Gesamtübernahme der Gebäudeflächen durch den LBS ablehnt.</p>	<p><u>Zu 2.1.:</u></p> <p>Bei Durchführung der Maßnahme kann auf die Beanspruchung des Grundstücks nicht verzichtet werden.</p> <p><u>Hinweis auf Änderung Erörterungsprotokoll:</u></p> <p>Im 2. Absatz wird hinter den Worten ...Bereich des Grundstücks ... um folgenden Zusatz ergänzt:</p> <p>„einschließlich des Wohnhauses“</p> <p>Dem Einwender ist ein Übernahmeanspruch zugestanden worden. Vgl. hierzu Teil A Punkt 7.2.4 Abs.2 dieses Beschlusses.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>Einwender Beteiligungsnummer: 4.0169/742/814</p> <p>vertreten durch RA'in Fridrich</p> <p><u>Zu II.3.1:</u></p> <p>Die Zufahrt zum Hofgrundstück Einwender müsste bei Umsetzung der Planung neu geregelt werden. Die Straßenbauverwaltung wird sich bemühen, für alle Beteiligten ein Konzept zu entwickeln, das allen Anforderungen gerecht wird. Der Landesbetrieb Straßenbau wird in einem gesonderten Gespräch mit dem betroffenen Einwender und in Abstimmung mit dem Grundeigentümer des Nachbargrundstücks die Einzelheiten klären. Mit dieser Vorgehensweise ist die Bevollmächtigte einverstanden.</p> <p><u>Zu II.3.2:</u></p> <p>Die Forderung der Bevollmächtigten, die betriebsbedingten Beeinträchtigungen, die von der geplanten BAB 30 ausgehen, auch für den 50 bis 200 m-Streifen um die Autobahn herum auszudehnen und bei der Flächeninanspruchnahme zu berücksichtigen, wird aufrechterhalten.</p> <p>Der Landesbetrieb vertritt die Auffassung, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden mit den gesetzlichen Umweltanforderungen zu vereinbaren sind.</p> <p>Sie bittet die Planfeststellungsbehörde diese Forderung durch Be-</p>	<p><u>Zu II.3.1:</u></p> <p>Die Planung ist auf der Grundlage der Einwendungen nachträglich geändert und den Vorstellungen des Einwenders im Wesentlichen angepasst worden. Vgl. hierzu Teil A Punkt 2.6 Nr. 43 dieses Beschlusses. Die über die Planänderung hinausgehenden Forderungen werden zurückgewiesen.</p> <p><u>Zu II.3.2:</u></p> <p>Auf II.3.1 nehme ich Bezug.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>schluss zurückzuweisen.</p> <p>Hinsichtlich des Lärmschutzes verweisen sowohl die Straßenbauverwaltung wie auch die Bevollmächtigte auf die Erörterungsgespräche mit der Notgemeinschaft am 18.02.2003. Die im Rahmen dieses Gespräches erhobenen Einwendungen zum Lärmschutz bleiben bestehen. Die Planfeststellungsbehörde wird abschließend über diese Einwände entscheiden.</p> <p><u>Zu II.3.3:</u></p> <p>1.1 Vgl. hierzu die Ausführung zu II.3.1</p> <p>Im Übrigen verweist die Straßenbauverwaltung auf ihre Ausführungen zur schriftlichen Eingabe.</p> <p><u>Zu II.3.4:</u></p> <p>Der Landesbetrieb Straßenbau kann auf die Inanspruchnahme des Hofgrundstücks nicht verzichten und bittet deshalb die Planfeststellungsbehörde über diesen Einwand zu entscheiden, da die Bevollmächtigte des Einwenders die Bedenken aufrecht erhält. Eine gesundheitsschädliche Belastung des Gemüse- und Obstgartens wird von der Straßenbauverwaltung nicht gesehen. Die Bevollmächtigte bestreitet diese Aussage. Die Planfeststellungsbehörde hat hierüber abschließend zu entscheiden.</p>	<p><u>Zu II.3.3:</u></p> <p>Auf die Ausführungen zu II.3.1 wird verwiesen.</p> <p><u>Zu II.3.4:</u></p> <p>Auf die Inanspruchnahme des Grundstücks kann nicht verzichtet werden. Eine Beeinträchtigung durch Schadstoffimmissionen für den Gemüse- und Obstgarten wird nicht gesehen.</p> <p>Insofern wird die Einwendung zurückgewiesen.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p><u>Zu II.3.5:</u></p> <p>Die Straßenbauverwaltung wird die gesamte Zufahrtsproblematik zum Hofgelände des Einwenders nochmals aufarbeiten. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen zu <u>II.3.1</u>.</p> <p>Sofern die Übernahme unrentabler Restflächen gefordert wird, kommt die Straßenbauverwaltung für das Flurstück 55 dieser Forderung nach. Die Gesamtübernahme dieses Flurstücks wird zugesagt. Die Restflächen des Flurstücks 306 und die der Flurstücke 28 und 48 wird die Straßenbauverwaltung nicht übernehmen.</p> <p>Soweit diese Flächen betroffen sind, stellt die Bevollmächtigte ihren Übernahmeantrag zurück.</p> <p><u>Zu II.3.6:</u></p> <p>Nach Diskussion und gutachterlicher Stellungnahme stimmt die Straßenbauverwaltung der Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens zur Untersuchung des Hausbrunnens südlich des Wohnhauses Einwender zu.</p> <p>Der Forderung der Bevollmächtigten, die Auswirkungen der Grundwasserabsenkung sowie der Erschütterungen auf die Statik der Gebäude zu überprüfen und zur Dokumentation etwaiger hieraus oder aus Erschütterungen resultierender Schäden durch eine Beweissicherung zu ermitteln, wird durch die Straßenbauverwaltung gefolgt.</p> <p>Die beantragte Beweissicherung für mögliche Bewirtschaftungs- und Ertragseinbußen, die durch die Auswirkungen der Grundwasserabsen-</p>	<p><u>Zu II.3.5:</u></p> <p>Zur Zufahrtsproblematik der Hofställe verweise ich auf II.3.1.</p> <p>Die weiteren Anregungen in diesem Punkt haben sich im Erörterungstermin erledigt.</p> <p><u>Zu II.3.6:</u></p> <p>Dem Antrag auf Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens für mögliche Bewirtschaftungs- und Ertragseinbußen wird nicht stattgege-</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>kung auf den landwirtschaftlichen Grundstücken von Herrn Einwender im Umfeld der Trasse entstehen könnten, wird dagegen von der Straßenbauverwaltung abgelehnt.</p> <p>Die Bevollmächtigte hält in diesem Punkt ihren Antrag aufrecht und bittet, die Planfeststellungsbehörde hierüber zu entscheiden.</p> <p>Ein weiterer Antrag auf Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens für das Flurstück 66 in der Flur 2, Gemarkung Werste mit dem ebenfalls Bewirtschaftungs- und Ertragseinbußen erfasst werden sollen, wird von der Straßenbauverwaltung nicht unterstützt. Die Bevollmächtigte hält auch hierzu ihren Antrag aufrecht und bittet um eine Entscheidung im Planfeststellungsbeschluss.</p> <p>Abschließend teilt der Vertreter der Straßenbauverwaltung auf Anfrage mit, das Ersatzland für die beanspruchten Flächen nicht zur Verfügung steht. Eine Entschädigung kann nach derzeitigem Stand der Erkenntnisse nur durch Geldleistung erfolgen.</p> <p>Zu 4.0169/814</p> <p>Private Einwendung, nicht von Anwältin vorgetragen:</p> <p><u>Zu 1. bis 4.</u></p> <p>vgl. Ausführungen im Einwand der bevollmächtigten Rechtsanwältin Fridrich zu 4.0169/742/814 lfd. Nr. II.3.1 – II.3.6</p>	<p>ben, da Grundwasserabsenkungen im Umfeld der Trasse nicht zu befürchten sind.</p> <p>Auch ein weiterer Antrag auf Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens für das Flurstück 66, in der Flur 2, Gemarkung Werste wird abgewiesen, da auf diesem Flurstück mit Ausbau der Autobahn keine Bewirtschaftungs- und Ertragseinbußen zu befürchten sind.</p> <p>Zu 4.0169/814</p> <p><u>Zu 1. bis 4.</u></p> <p>vgl. Ausführungen zu 4.0169/742/814 lfd. Nr. II.3.1 – II.3.6</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>Einwender Beteiligungsnummer: 4.0168/743/813</p> <p>Herr Einwender ist Pächter des landwirtschaftlichen Betriebes Stüher Straße 137. Den Betrieb hat er von seinem Vater gepachtet.</p> <p>Im Erörterungstermin hat der Einwender mit seinem Vater und der bevollmächtigten Rechtsanwältin Fridrich die Einwände zusammenfassend vorgetragen. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Verhandlungsergebnisse zu lfd.Nr. 4.0169/742/814 verwiesen. Dies trifft auch für die privaten Einwendungen des F. Einwender vom 27.06.2001 zu.</p>	<p>Auf meine Ausführungen zu Beteiligungsnummer 4.0169/742/814 lfd. Nr. II.3.1 – lfd. Nr. II.3.6 wird verwiesen.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>Einwender Beteiligungsnummer: 4.0155/744</p> <p>Die Einwenderin wird von Rechtsanwältin Fridrich vertreten.</p> <p><u>Zu II.5.1:</u></p> <p>Die Straßenbauverwaltung erklärt im Erörterungstermin, dass auf die Inanspruchnahme der Grundstücksflächen bei Durchführung der Baumaßnahme nicht verzichtet werden kann.</p> <p>Der im Erörterungstermin anwesende Sohn der Eigentümerin führt aus, dass er im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bereit sei, Grund und Boden an die Straßenbauverwaltung für den Autobahnausbau abzutreten.</p> <p><u>Zu II.5.2:</u></p> <p>Sofern bei Durchführung der geplanten Baumaßnahmen unwirtschaftliche Restflächen verbleiben, bietet die Straßenbauverwaltung weiterhin an, diese Flächen zu übernehmen.</p> <p>Der Sohn der Eigentümerin lehnte auch in diesem Punkt eine Veräußerung von Grund und Boden ab.</p> <p><u>Zu II.5.3:</u></p> <p>Siehe hierzu Ausführungen zu II.5.1 und II.5.2</p>	<p><u>Zu II.5.1:</u></p> <p>Auf die Beanspruchung des Grundstücks nicht verzichtet werden.</p> <p><u>Zu II.5.2:</u></p> <p>Es wurde kein Antrag auf Übernahme der Flächen gestellt. Der Einwand wird zurückgewiesen.</p> <p><u>Zu II.5.3:</u></p> <p>Siehe hierzu Ausführungen zu II.5.1 und II.5.2</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p><u>Zu II.5.4:</u></p> <p>Die Vertreter der Straßenbauverwaltung sagen in Ergänzung ihrer schriftlichen Stellungnahme im Erörterungstermin in Abstimmung mit dem Gutachter zu, ein Beweissicherungsverfahren für die Hausbrunnenanlage südlich des Wohnhauses durchzuführen.</p> <p><u>Zu II.5.5:</u></p> <p>Die Bevollmächtigte der Einwenderin verweist auf ihren Antrag, dass die Auswirkungen der Grundwasserabsenkung sowie der Statik des Gebäudes überprüft und zur Dokumentation etwaiger hieraus oder aus Erschütterungen resultierenden Schäden ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt wird.</p> <p>Die Straßenbauverwaltung stimmt diesem Antrag zu und wird das beantragte Verfahren durchführen. Gesundheitliche Beeinträchtigungen während der Bauzeit werden gegenwärtig vom LBS nicht erkannt.</p> <p><u>Zu II.5.6:</u></p> <p>Die Straßenbauverwaltung stimmt dem Antrag auf Gesamtübernahme der Fläche, auf der sich das Wohnhaus befindet, nicht zu.</p> <p>Die Bevollmächtigte erklärt, dass sie sich nach Rücksprache mit der Eigentümerin zur Gesamtübernahme noch einmal äußern werde.</p>	<p><u>Zu II.5.4:</u></p> <p>- erledigt -</p> <p><u>Zu II.5.5:</u></p> <p>- erledigt -</p> <p><u>Zu II.5.6:</u></p> <p>Eine Gesamtübernahme der Fläche, auf der sich das Wohnhaus befindet, kommt nicht in Betracht. Insofern wird die Einwendung zurückgewiesen.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p><u>Zu II.5.7:</u></p> <p>Hinsichtlich der Lärmbeeinträchtigungen und die sich daraus ergebenden Nachteile für das Grundstück der Einwenderin wird auf die generelle Eingabe zum Thema Lärm in der Generaldebatte am 18.02.2003 mit der Notgemeinschaft verwiesen. Die Bevollmächtigte erhält die in diesem Punkt vorgetragenen Bedenken aufrecht und bittet die Planfeststellungsbehörde durch Beschluss darüber zu entscheiden.</p> <p>Die Straßenbauverwaltung bittet in diesem Punkt die Einwände mit Beschluss zurückzuweisen.</p>	<p><u>Zu II.5.7:</u></p> <p>Die Einwände zur Lärm- und Erschütterungsproblematik werden unter Bezugnahme auf die Ausführungen in diesem Planfeststellungsbeschluss zurückgewiesen.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>Einwender Beteiligungsnummer: 4.0114/745</p> <p>Der Einwender wird durch die bevollmächtigte Rechtsanwältin Fridrich vertreten.</p> <p><u>Zu II.7.1:</u></p> <p>Die Straßenbauverwaltung erklärt, dass sie bei Umsetzung der Baumaßnahme auf den Baugrund des Einwenders nicht verzichten kann. Der Einwender ist nicht bereit, sein Grundstück für die Baumaßnahme zur Verfügung zu stellen. Die Straßenbauverwaltung bittet diesen Einwand durch Planfeststellungsbeschluss zurückzuweisen.</p> <p><u>Zu II.7.2:</u></p> <p>Hinsichtlich der Lärmwerte und die daraus abgeleiteten Einwände wird auf die Grundsatzdiskussion mit der Notgemeinschaft am 18.02.2003 verwiesen. Die Einwände, insbesondere die Forderungen zur Lärmreduzierung im Bereich des Grundstücks, werden aufrecht erhalten.</p> <p>Die Straßenbauverwaltung bittet diese Einwände und die im Schreiben der Bevollmächtigten vom 06.07.2001 zu Punkt 7.2 erhobenen Forderungen mit Planfeststellungsbeschluss zurückzuweisen.</p> <p><u>Zu II.7.3:</u></p> <p>Das für den Hausbrunnen beantragte Beweissicherungsverfahren wird durchgeführt. Die Straßenbauverwaltung stimmt dem Antragsbegehren</p>	<p><u>Zu II.7.1:</u></p> <p>Auf die Inanspruchnahme des Grundstücks kann nicht verzichtet werden.</p> <p><u>Zu II.7.2:</u></p> <p>Sofern die Forderungen nach mehr Lärmschutz über die mit diesem Beschluss festgelegten Maßnahmen hinausgehen, werden die Ansprüche zurückgewiesen.</p> <p><u>Zu II.7.3:</u></p> <p>- erledigt -</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>in diesem Punkt zu.</p> <p><u>Zu II.7.4:</u></p> <p>Nach Rücksprache mit dem Gutachter wird dem Antrag auf Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens in diesem Punkt entsprochen.</p> <p><u>Zu II.7.5:</u></p> <p>Eine Abgrenzung des Grundstückes zu der in der Tallage geführten BAB 30 wird von der Straßenbauverwaltung nicht veranlasst, da das Straßenbauwerk den gültigen Sicherheitsvorschriften entspreche. Die Bevollmächtigte hält die Forderungen in diesem Punkt aufrecht. Es wird in diesem Punkt kein Einvernehmen erreicht.</p> <p><u>Zu II.7.6:</u></p> <p>Eine Beeinträchtigung des Gemüsegartens durch Wassermangel ist auch nach gutachterlicher Prüfung nicht zu befürchten. Die Straßenbauverwaltung lehnt deshalb die Forderung der Bevollmächtigten ab, diesbezüglich ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen.</p> <p>Die Bevollmächtigte der Einwenderin hält ihre Forderung aufrecht.</p> <p>In diesem Punkt wird kein Einvernehmen erreicht.</p>	<p><u>Zu II.7.4:</u></p> <p>- erledigt -</p> <p><u>Zu II.7.5:</u></p> <p>Die Einwendung wird zurückgewiesen.</p> <p><u>Zu II.7.6:</u></p> <p>Die Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens ist gutachterlich nicht erforderlich. Ich schließe mich diesen Ausführungen an.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>Einwender Beteiligungsnummer: 4.0402/745</p> <p>Die Einwenderin wird durch die Rechtsanwältin Fr. Fridrich vertreten.</p> <p><u>Zu II.6.1 und II.6.2:</u></p> <p>In der mündlichen Aussprache wird seitens der Straßenbauverwaltung verdeutlicht, dass bei Durchführung der Baumaßnahme 70 m² des Flurstücks 206 in Anspruch genommen werden. Der anwesende Ehemann der Einwenderin und auch sein Schwiegersohn nehmen diese Ausführungen zur Kenntnis. Sie halten ihre grundsätzlichen Bedenken gegen die Baumaßnahme aufrecht.</p> <p>Die Bevollmächtigte teilt mit, dass der Antrag auf Gesamtübernahme des Grundstücks nicht aufrecht erhalten bleibt.</p> <p>Die Straßenbauverwaltung bittet die Planfeststellungsbehörde die Einwände durch Beschluss zurückzuweisen.</p>	<p><u>Zu II.6.1 und II.6.2:</u></p> <p>Auf die Inanspruchnahme des Grundstücks kann bei Durchführung der Baumaßnahme nicht verzichtet werden. Insofern wird die Einwendung zurückgewiesen.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>Einwender Beteiligungsnummer: 4.0240/747</p> <p>Der Einwender wird durch Fr. Rechtsanwältin Fridrich vertreten.</p> <p><u>Zu II.8.1 bis II.8.5:</u></p> <p>Im Rahmen der Erörterung stellt der verantwortliche Gutachter heraus, dass bei Durchführung der Baumaßnahme keine erheblichen Grundwasserabsenkungen aufgrund der geologischen Verhältnisse zu erwarten seien. Auch seien nach Aussage der Straßenbauverwaltung keine nachteilhaften Auswirkungen auf die Statik des Gebäudes durch bau- und betriebsbedingte Erschütterungen zu befürchten. Dem Antrag auf Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens wird deshalb seitens der Straßenbauverwaltung nicht entsprochen.</p> <p>Der beanspruchte Ausgleich für Verluste bei Verunreinigungen durch Abgase wird seitens des Landesbetriebs Straßenbau ebenfalls abgewiesen. Die Bevollmächtigte hält alle Ansprüche und Forderungen ihres Mandanten aufrecht und bittet die Planfeststellungsbehörde durch Beschluss zu entscheiden.</p> <p>Sofern erhebliche Beeinträchtigungen durch Straßenlärm befürchtet werden, verweist die Bevollmächtigte auf die Verhandlungsergebnisse mit der Notgemeinschaft gegen die BAB 30 am 18.02.2003. Auch in diesem Punkt werden die Bedenken aufrecht erhalten.</p>	<p><u>Zu II.8.1 bis II.8.5:</u></p> <p>Ich schließe mich in allen Punkten den gutachterlichen Ausführungen zur Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens an. Insofern wird die Einwendung zurückgewiesen, da keine nachteilhaften Auswirkungen auf die Statik des Gebäudes durch bau- und betriebsbedingte Erschütterung zu befürchten sind.</p> <p>Die Einwände bezüglich Straßenlärm und Schadstoffeintrag auf dem Grundstück werden unter Bezugnahme auf die Ausführungen in diesem Planfeststellungsbeschluss zurückgewiesen. Insofern wird die Einwendung zurückgewiesen.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>Einwender Beteiligungsnummer: 4.0282/748/1055</p> <p>Der Einwender wird durch Rechtsanwältin Fridrich vertreten.</p> <p><u>Zu II.9.1 und II.9.2:</u></p> <p>Der Einwender hält seine vorgetragenen Bedenken uneingeschränkt in vollem Umfang aufrecht.</p> <p>Für den Fall, dass die Baumaßnahme realisiert wird, beantragt er die Gesamtübernahme der dauernd zu beschränkenden Flächen in der Gemarkung Werste, Flur I4, Flurstück 1.</p> <p>Die Straßenbauverwaltung nimmt die Ausführungen des Einwenders zur Kenntnis und wird ggf. die Voraussetzung für eine Gesamtübernahme prüfen.</p>	<p><u>Zu II.9.1 und II.9.2:</u></p> <p>Beim Ausbau der Maßnahme kann auf die Beanspruchung des Grundstücks nicht verzichtet werden. Insofern wird die Einwendung zurückgewiesen.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>Einwender Beteiligungsnummer: 5.0968/1220-1</p> <p>Die Einwenderin wird durch die Bevollmächtigte, Frau Rechtsanwältin Fridrich, Freiburg vertreten.</p> <p>Frau Fridrich vertieft in ihren Ausführungen ihre schriftliche Stellungnahme vom 10.02.2003.</p> <p>Zur Lärmthematik wird auf Anfrage von der Straßenbauverwaltung ausgeführt, dass bei Berechnung der Lärmgrenzwerte zwischen den Bereichen in denen man sich dauerhaft aufhält und den Bereichen in denen man sich nicht dauerhaft aufhält unterschieden wird. Für die nicht dem dauerhaften Aufenthalt zugeordneten Bereiche wurden keine Grenzwertberechnungen vorgenommen.</p> <p>Die einzelnen Grenzwertberechnungen wurden anhand der Lichtbildfolie 247, die den Planunterlagen beigelegt ist, erläutert. Im Wesentlichen wird seitens des Vorhabensträgers dabei festgestellt, dass für den Tagbereich alle Lärmgrenzwerte eingehalten werden.</p> <p>Diese Feststellung wird von allen Beteiligten gegenwärtig nicht bestritten.</p> <p>Gleichwohl bestehen seitens der Einwenderin und der Bevollmächtigten erhebliche Zweifel, ob diese Grenzwerte bei Erhöhung des Verkehrsaufkommens weiterhin eingehalten werden können.</p> <p>Die Lärmberechnungsmethode wird ebenfalls beanstandet, weil nur ein Teilbereich der Freiräume erfasst wird, weil Differenzierung zwischen Tag- und Nachtwerten den besonderen Bedürfnissen der Einwenderin</p>	<p>Sofern Bedenken gegen die Berechnung der Lärmgrenzwerte geltend gemacht werden, kann ich diese nicht teilen. Die SBV hat auf der Grundlage der gesetzlich vorgegebenen Berechnungsmethodik eine Wertung vorgenommen, die inhaltlich nicht zu beanstanden ist.</p> <p>Ein Anspruch auf Lärmschutz über die im Planfeststellungsbeschluss hinaus festgelegten Bereiche besetzt nicht. Diesbezügliche Forderungen werden zurückgewiesen.</p> <p>Im Übrigen kann die Lärmsituation im Bereich der Klinik Bad Oexen nicht durch einen Tunnel oder durch eine Galerielösung gelöst werden, da derartigen Baumaßnahmen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel widersprechen.</p> <p><u>Hinweis auf Änderung Erörterungsprotokoll:</u></p> <p>Es wird folgende Änderungen des Protokolls vorgenommen</p> <p>Im 3. Abs. lautet der 1. Satz: „Zur Lärmthematik wird auf Anfrage von der Straßenbauverwaltung ausgeführt, dass bei Berechnung der Lärmgrenzwerte für Außenwohnbereiche zwischen den Bereichen in denen man sich dauerhaft aufhält und den Bereichen, in denen man sich (nicht dauerhaft) nur vorübergehend</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>nicht genüge und zudem auch keine Schallberechnung gemessen am LKW-Anteil vorliege.</p> <p>Diese Bedenken werden von der Straßenbauverwaltung unter Hinweis auf die gesetzlichen Berechnungsvorgaben zurückgewiesen.</p> <p>Von der Straßenbauverwaltung wird angeregt, zwischen allen Beteiligten außerhalb des Planfeststellungsverfahrens einen Interessenausgleich anzustreben, der so aussehen könnte, dass durch aktive Lärmschutzmaßnahmen (Wallaufschüttung) ein für alle Seiten zufriedenstellendes Ergebnis vermittelt werden kann. Die Straßenbauverwaltung erklärt sich bereit, in den kritischen Bereichen Boden für eine Wallaufschüttung einzubringen, wenn diese Bodenmassen bei der Bauausführung unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden könnten. Die anzustrebende Wallhöhe würde mit 11,50 m Höhe einen ausreichenden Schutz gewährleisten.</p> <p>Die Bevollmächtigte der Einwenderin wird diesen Gedanken nochmals aufgreifen und mit den Verantwortlichen der Einwenderin einen Lösungsvorschlag zum aktiven Lärmschutz erarbeiten. Die Straßenbauverwaltung sagt zu, für diesen Lösungsvorschlag mit den Beteiligten Fachbehörden, wozu auch die Untere Landschaftsbehörde zählt, einen Ausgleich der Interessen anzustreben.</p> <p>Die Bevollmächtigte der Antragstellerin beantragt für Ihre Mandatschaft eine neue Verkehrsprognose zu erstellen. Die Verkehrsgutachten von Anfang der 90er Jahre sollen aktualisiert werden, der Prognosezeitraum soll von 2010 auf 2015 erweitert werden.</p> <p>Außerdem wird beantragt, die Unterlagen zu den Schadstoffen noch-</p>	<p>aufhält, unterschieden wird.“</p> <p>In Abs. 4 wird folgender Ergänzung vorgenommen:</p> <p>„Die einzelnen Grenzwertberechnungen wurden anhand der Lichtbildfolie 247, die den Planunterlagen beigelegt ist, erläutert. Im Wesentlichen wird seitens des Vorhabensträgers dabei festgestellt, dass für den Tagbereich alle Lärmgrenzwerte im Außenbereich und für den Nachtbereich alle Lärmgrenzwerte an den Gebäuden eingehalten werden.“</p> <p>Der 7. Absatz wie folgt geändert:</p> <p>„Die Lärmberechnungsmethode wird ebenfalls beanstandet, weil nur ein Teilbereich der Freiräume erfasst wird, weil Differenzierung zwischen Tag- und Nachtwerten den besonderen Bedürfnissen der Klinik nicht genüge und zudem der LKW-Anteil nur nach RLS-90 angesetzt wurde.“</p> <p>Der 9. Absatz den 2. Satz wird wie folgt geändert:</p> <p>„Die Straßenbauverwaltung erklärt sich bereit, Überschussmassen aus dem Erdbau für eine Wallaufschüttung unter der Voraussetzung, dass ihr keine Mehrkosten entstehen, auf Flächen der Stadt Bad Oeynhhausen einzubringen“.</p> <p>Der letzte Satz des Absatzes 9 wird wie folgt geändert:</p> <p>„Die anzustrebende Wallhöhe würde nach Ansicht der Einwenderseite mit 11,50 m einen ausreichenden Schutz gewährleisten.“</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>mals zu überarbeiten und dabei die Vorgaben des Bundesimmissionschutzgesetzes, der 22. Bundesimmissionsschutzverordnung und der TA Luft zu berücksichtigen.</p> <p>Darüber hinaus wird beantragt, für den Fall, dass die Überarbeitungsergebnisse nicht öffentlich ausgelegt werden, die Bevollmächtigte schriftlich zur Stellungnahme der Untersuchungsergebnisse aufzufordern.</p> <p>Ebenfalls wird der Antrag gestellt, dass zu erarbeitende Gutachten des Deutschen Wetterdienstes öffentlich zur allgemeinen Einsicht auszulegen.</p> <p>Aufgrund der besonderen Situation in Bad Oexen wird auch für den Fall, dass sich die Lärmwerte erhöhen, jedoch die Grenzwerte nicht überschritten werden, auf eine Prüfungspflicht durch die Antragstellerin hingewiesen, da auch die Planfeststellungsbehörde steigende Werte unterhalb der Grenzwertschwelle mit in die Abwägung einzubeziehen habe.</p> <p>Die Straßenbauverwaltung sagt zu, die Anträge angemessen zu prüfen und nach Vorlage der errechneten Ergebnisse und gutachterlichen Feststellungen neu über die Beteiligung der Betroffenen zu entscheiden.</p> <p>Die von der Bevollmächtigten der Einwenderin vorgeschlagene Verbesserung der Lärmsituation durch eine Tunnel- oder Galerielösung wird von der Straßenbauverwaltung uneingeschränkt abgelehnt. Der anzustrebende Interessenausgleich, so wird in der Gesamtzusammenfassung nochmals vermittelt, soll sich auf eine aktive Lärmschutzmaßnah-</p>	

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
5	6
<p>me in Form eines Walles ausrichten.</p> <p>Abschließend erklärt die Bevollmächtigte der Einwenderin, dass die auf Seite 9 der Eingabe gestellten Anträge zurückgezogen werden, falls mit der Straßenbauverwaltung mittelfristig vor Realisierung der Maßnahme eine Einigung erzielt werden könne.</p>	

5.5 Zulässigkeit der Entscheidungsvorbehalte

Die Planfeststellungsbehörde hat sich in einigen Punkten dieses Beschlusses eine nachträgliche Entscheidung vorbehalten.

§ 74 Abs. 3 VwVfG NRW erlaubt Vorbehalte, soweit zum Zeitpunkt der Planfeststellung eine abschließende Entscheidung noch nicht möglich ist, sich die für die Bewältigung des Problems notwendigen Kenntnisse nicht mit vertretbarem Aufwand beschaffen lassen, sowie Substanz und Ausgewogenheit der Planung dadurch nicht in Frage gestellt werden. Der Planfeststellungsbehörde wird es hierdurch ermöglicht, Regelungen, die an sich in dem das Planfeststellungsverfahren abschließenden Planfeststellungsbeschluss zu treffen wären, einer späteren Entscheidung vorzubehalten.

Zwar gilt der Grundsatz, dass der Vorhabenträger einen Konflikt, den er durch seine Planung hervorruft oder verschärft, nicht ungelöst lassen darf. Diese Pflicht zur Konfliktbewältigung hindert die Planfeststellungsbehörde nicht in jedem Fall, Teilfragen, die ihrer Natur nach von der Planungsentscheidung abtrennbar sind, einer nachträglichen Lösung zugänglich zu machen. Dies gilt auch für die Regelung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (BVerwG, Beschluss v. 30.8.1994, 4 B 105.94, in: NuR 1995, S. 139)

Ein solcher Vorbehalt ist dann zulässig, wenn er nicht unter Überschreiten der Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit, insbesondere unter Verletzung des Abwägungsgebotes erfolgt ist. Diese Grenze ist aber erst dann überschritten, wenn in der Planungsentscheidung solche Fragen offen bleiben, deren nachträgliche Regelung das Grundkonzept der bereits festgestellten Planung wieder in Frage stellen kann. Zudem darf der unberücksichtigt gebliebene Belang kein solches Gewicht haben, dass die Planungsentscheidung als unabgewogener Torso erscheint, und es muss sichergestellt sein, dass durch den Vorbehalt andere einschlägige öffentliche und private Belange nicht unverhältnismäßig zurückgesetzt werden (BVerwG, Beschluss v. 30.8.1994, 4 B 105.94, in: NuR 1995, S. 139 und zuletzt Beschluss vom 31.01.06, 4 B 49.05, in: NVwZ 2006, S. 823f; OVG NW, Urteil v. 21.1.1995 -9 A 555/83- n.v.).

6 Abschließende Bewertung

Das mit dem festgestellten Plan beabsichtigte Straßenbauvorhaben ist aus Gründen des Allgemeinwohls erforderlich. Die Planung ist gerechtfertigt. Das Vorhaben ist zur Lösung der anstehenden Probleme geeignet. Mit der gewählten Trasse werden die anstehenden Ziele erreicht. Eine andere Trassenvariante, mit der die angestrebten Ziele erreicht werden könnten, bietet sich vorliegend nicht aufdrängend an.

Gründe, die zu einer Ablehnung der beantragten Planung führen, sind nicht ersichtlich und haben sich auch während des Verfahrens nicht ergeben. Optimierungsgebote sind beachtet.

Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planung auch als vernünftig. Die Planfeststellungsbehörde bewertet das öffentliche Interesse am Bau der BAB 30 Nordumgehung Bad Oeynhausen höher als entgegenstehende andere öffentliche und private Belange.

Sie ist überzeugt, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Interessen insgesamt auf das unabdingbare Maß begrenzt werden.

Die dennoch verbleibenden Nachteile sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und müssen deshalb im Interesse des Ganzen hingenommen werden.

7 Rechtsbehelfsbelehrung

7.1 Gegen die vorstehende Entscheidung kann nur innerhalb eines Monats nach deren Zustellung, die durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG NRW ersetzt wird, Klage beim

Bundesverwaltungsgericht Leipzig

Simsonplatz 1

04107 Leipzig

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Postzustellungsurkunde zugestellt wurde.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Erklärungen und Beweismittel, die nach Ablauf der vorgenannten Frist vorgebracht werden, kann das Gericht zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

- 7.2** Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht Leipzig

Simsonplatz 1

04107 Leipzig

gestellt und begründet werden.

- 7.3** Falls die Fristen zu 7.1 und 7.2 durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollten, so würde deren Verschulden dem Kläger bzw. dem Antragsteller zugerechnet werden.

- 7.4** Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebiets-

körperschaften auch durch Beamte und Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

8 Hinweise zum Entschädigungsverfahren

Einwendungen, die Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche (z. B. wegen der beanspruchten Grundflächen, Erschwernissen, anderer Nachteile und des Lärmschutzes an Gebäuden) betreffen, sind - soweit nicht bereits dem Grunde nach über die Voraussetzungen dieser Ansprüche in der Planfeststellung zu entscheiden ist - nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, in dem im Grundsatz nur öffentlich-rechtliche Beziehungen geregelt werden.

Solche Forderungen können mit dem Ziel einer gütlichen Einigung zunächst an den

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe in Bielefeld
Außenstelle Minden
Marienstraße 124
32425 Minden

gerichtet werden.

Wird eine Einigung nicht erzielt, so wird über diese Forderungen in einem besonderen Entschädigungsfeststellungsverfahren entschieden werden, für das die

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15
32756 Detmold

zuständig ist.

Soweit Ansprüche in diesem Verfahren nicht abschließend geregelt werden können, steht den Betroffenen alsdann der ordentliche Rechtsweg offen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entschädigung grundsätzlich in Geld geleistet wird (§ 15 EEG NRW).

9 Hinweis zur Geltungsdauer des Beschlusses

Der mit dem vorliegenden Beschluss festgestellte Plan tritt gemäß § 17 Abs. 7 FStrG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist; es sei denn, er wird vorher auf Antrag des Trägers der Straßenbaulast von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

10 Hinweis auf die Auslegung des Planes

Dieser Beschluss wird außerdem in den Städten Bad Oeynhausen, Löhne, und Porta Westfalica mit einer Ausfertigung der Planunterlagen zwei Wochen lang zur allgemeinen Einsicht ausgelegt. Der Ort und die Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Sätze 2-3 VwVfG. NRW.).

Die Planunterlagen können auch beim

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe in Bielefeld
Außenstelle Minden
Marienstraße 124
Submissionsraum E 28
32425 Minden

eingesehen werden.

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag

gez. Auf dem Hövel

Ausgefertigt:

Walter